THE LIBRARY
OF
THE UNIVERSITY
OF CALIFORNIA
LOS ANGELES

Fürst Bismarck und der Bundesrat.

Von

Heinrich von Poschinger.

Fünfter Band.

Der Bundesrat des Deutschen Reichs

(1881—1900)

Stuttgart und Leipzig.
Deutsche Verlags-Anstalt.
1901.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.
Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

Papier und Druck der Deutſchen Verlags-Anſtalt in Stuttgart.

DD
225
P84f
v5

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Die elfte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs
(20. Oktober 1881 bis 28. Juni 1883).

I. Einleitung 1
II. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat 9
1. Preußen: Unterstaatssekretär Dr. v. Moeller 9
Direktor im Ministerium des Innern, Geh. Ober-Regierungsrat Herrfurth 12
Staats- u. Kriegsminister, Generallieutenant Bronsart v. Schellendorff 15
Chef der Kaiserlichen Admiralität, Generallieutenant v. Caprivi . 33
Geh. Ober-Regierungsrat und vortragender Rat in der Reichskanzlei v. Tiedemann 43
Geh. Ober-Regierungsrat Lohmann 56
Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements im Kriegsministerium, Generalmajor v. Hänisch 64
2. Württemberg: Gesandter v. Baur-Breitenfeld 65
Ministerialrat v. Knapp 66
Regierungsrat Schicker 66
3. Baden: Ministerialrat Seubert 68
4. Sachsen-Coburg u. Gotha: Staatsminister Freiherr v. Seebach 68
5. Schwarzburg-Sondershausen: Wirkl. Geheimer Rat Reinhardt . . . 71
6. Waldeck und Pyrmont: Landesdirektor v. Puttkamer 72
7. Bremen: Senator Dr. Maier 72
Protokollführer des Bundesrats, Geh. Regierungsrat Magdeburg . 73
III. Aus der Werkstatt des Bundesrats 75
1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 u. 5 der Verfassung) 75
2. Bundesrat 92
3. Präsidium (Reichsbeamte) 93
4. Reichstag 93
5. Zoll- und Steuerwesen 94
5a. Eisenbahnwesen 114
6. Post- und Telegraphenwesen 114

1287804

Seite

7. Marine und Schiffahrt 115
8. Konsulatswesen 117
9. Kriegswesen 117
10. Finanzen 119
11. Elsaß-lothringische Angelegenheiten 122
12. Verschiedenes 123
13. Rückblick 125

Die zwölfte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs

(27. August 1883 bis 9. Juli 1884).

I. Einleitung 131

II. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat 137
1. Königreich Sachsen: Abteilungsvorstand im Kriegsministerium, Major v. Schlieben 137
Geh. Regierungsrat Böttcher 137
2. Württemberg: Ministerialrat Weizsäcker 138
3. Baden: Der außerordentl. Gesandte und bevollmächtigte Minister, Legationsrat Freiherr v. Marschall 139
4. Hessen: Ministerpräsident Dr. Finger 140
5. Braunschweig: Wirkl. Geh. Rat Graf Görtz-Wrisberg 140
6. Elsaß-Lothringen: Kommissar Unterstaatssekretär Dr. Ledderhose . . . 141

III. Aus der Werkstatt des Bundesrats 144
1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 u. 5 der Verfassung) 144
2. Präsidium (Reichsbeamte) 149
3. Reichstag 154
4. Zoll- und Steuerwesen 154
5. Eisenbahnwesen 160
6. Post- und Telegraphenwesen 161
7. Marine und Schiffahrt 161
8. Konsulatswesen 161
9. Kriegswesen 161
10. Finanzen 162
11. Elsaß-lothringische Angelegenheiten 164

Die dreizehnte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs

(18. September 1884 bis 4. Juli 1885).

I. Einleitung 165

II. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat 170
1. Preußen: Minister für Landwirtschaft ꝛc., Dr. Lucius 170
Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts Graf Hatzfeld 170
Direktor im Auswärtigen Amt Graf v. Berchem 170
Minister des Innern v. Puttkamer 170
2. Bayern: Oberst Ritter v. Xylander 180
Ministerialrat Freiherr v. Stengel 181
3. Königreich Sachsen: Der außerordentl. Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf v. Hohenthal und Bergen 182
Geh. Regierungsrat Ehrenstein 183

Seite

4. Württemberg: Obersteuerrat Fischer 183
5. Braunschweig: Geschäftsträger Freiherr v. Cramm-Burgdorf 184
6. Sachsen-Coburg und Gotha: Staatsminister Freiherr v. Seebach . . 186
7. Waldeck und Pyrmont: Landesdirektor v. Saldern 186
8. Lippe (Detmold): Geh. Ober-Regierungsrat Meyer 187

III. Aus der Werkstatt des Bundesrats 188
1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 u. 5 der Verfassung) 188
2. Bundesrat 198
3. Präsidium (Reichsbeamte) 199
4. Reichstag 200
5. Zoll- und Steuerwesen 201
6. Eisenbahnwesen 204
7. Post- und Telegraphenwesen 205
8. Marine und Schiffahrt 207
9. Reichskriegswesen 208
10. Reichsfinanzen 208
11. Elsaß-lothringische Angelegenheiten 209
12. Verschiedenes 209

Die vierzehnte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs

(15. September 1885 bis 17. Juli 1886).

I. Einleitung 218

II. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat 222
1. Preußen: Direktor im Auswärtigen Amt, Wirkl. Geh. Rat Hellwig . . 222
Geh. Legationsrat im Auswärtigen Amt Humbert 224
2. Württemberg: Oberst Graf v. Zeppelin 225
3. Lippe (Detmold): Kabinetsminister Freiherr v. Richthofen 226

III. Aus der Werkstatt des Bundesrats 227
1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 u. 5 der Verfassung) 227
2. Präsidium (Reichsbeamte) 234
3. Zoll- und Steuerwesen 234
4. Eisenbahnwesen 237
5. Post- und Telegraphenwesen 238
6. Marine und Schiffahrt 238
7. Kriegswesen 238
8. Finanzen 239
9. Elsaß-lothringische Angelegenheiten 239
10. Verschiedenes 240

Die fünfzehnte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs

(10. September 1886 bis 7. Juli 1887).

I. Einleitung 244

II. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat 247
1. Preußen: Staatssekretär des Auswärtigen Amts Graf von Bismarck-Schönhausen 247
Direktor des Auswärtigen Amts, Wirkl. Geh. Legationsrat Reichardt 247

Seite

Direktor des Militär-Oekonomiedepartements im Kriegsministerium, Generalmajor Blume 251
2. Bayern: Regierungsrat im Ministerium des Innern Landmann 252
Oberzollrat im Finanzministerium Geiger 253
Ober-Regierungsrat im Justizministerium Heller 253
Legationsrat bei der Gesandtschaft in Berlin Freiherr v. Podewils-Dürniz 254
3. Württemberg: Der Militärbevollmächtigte in Berlin, Major v. Sick . . 255
Ministerialrat Balz 255
4. Hamburg: Senator Dr. jur. Burchard 255
5. Elsaß-Lothringen:
Kommissare Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen Studt 256
Unterstaatssekretär im gleichen Ministerium Back . . . 256
III. Aus der Werkstatt des Bundesrats 258
1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 u. 5 der Verfassung) 258
2. Präsidium (Reichsbeamte) 264
3. Zoll- und Steuerwesen 264
4. Eisenbahnwesen 266
5. Post- und Telegraphenwesen 267
6. Marine und Schiffahrt 267
7. Kriegswesen 267
8. Reichsfinanzen 268
9. Elsaß-lothringische Angelegenheiten 269
10. Verschiedenes 269
11. Rückblick 270

Die sechzehnte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs

(27. September 1887 bis 12. Juli 1888).

I. Einleitung 271

II. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat 276
1. Preußen: Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen Schraut 276
Unterstaatssekretär in demselben Ministerium Studt 279
Direktor des Militär-Oekonomiedepartements im Kriegsministerium, Generalmajor Kühne 279
2. Königreich Sachsen: Geh. Regierungsrat Bodel 280
3. Württemberg: Direktor im Justizdepartement Dr. v. Stieglitz 280
4. Sachsen-Coburg und Gotha: Staatsminister Freiherr v. Seebach . . 281
5. Schwarzburg-Rudolstadt: Staatsminister v. Starck 282
III. Aus der Werkstatt des Bundesrats 284
1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 der Verfassung) 284
2. Präsidium (Reichsbeamte) 292
3. Reichstag 292
4. Zoll- und Steuerwesen 292
5. Eisenbahnwesen 296
6. Marine und Schiffahrt 296
7. Reichskriegswesen 296
8. Reichsfinanzen 297

Seite
9. Elsaß-lothringische Angelegenheiten 297
10. Verschiedenes 298

Die siebzehnte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs

(26. September 1888 bis 6. Juli 1889).

I. Einleitung 299
II. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat 302
1. Preußen: Der stellvertretende Chef der Admiralität, Vize-Admiral und kommandirender Admiral Graf v. Monts 302
Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirkl. Geh. Rat Freiherr v. Maltzahn 303
Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkl. Geh. Rat v. Oehlschläger 304
Staatssekretär des Reichs-Marineamts, Kontre-Admiral Heusner 304
Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements im Kriegsministerium, Generalmajor Vogel v. Falckenstein 305
2. Württemberg: Der Militärbevollmächtigte, Major v. Reidhardt 306
3. Braunschweig: Wirkl. Geh. Rat Dr. Otto 306
4. Schwarzburg-Sondershausen: Staatsrat Petersen 307
5. Lippe (Detmold): Ober-Regierungsrat Steneberg 307
6. Bremen: Senator Dr. Marcus 308
7. Elsaß-Lothringen: Kommissar Geh. Legationsrat im Auswärtigen Amt Dr. Kayser 308
III. Aus der Werkstatt des Bundesrats 311
1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 der Verfassung) 311
2. Zoll- und Steuerwesen 316
3. Eisenbahnwesen 317
4. Marine und Schiffahrt 317
5. Reichsfinanzen 318
6. Elsaß-lothringische Angelegenheiten 318
7. Verschiedenes 319

Die achtzehnte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs

(25. September 1889 bis 20. März 1890).

I. Einleitung 320
II. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat 322
1. Preußen: Der Generaldirektor der indirekten Steuern, Wirkl. Geh. Ober-Finanzrat Schomer 322
Der Direktor des Militär-Oekonomiedepartements im Kriegsministerium, Generallieutenant Stockmarr 322
Kontre-Admiral Köster 323
Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen v. Köller 323
2. Königreich Sachsen: Geheimrat im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v. Metzsch 324
3. Mecklenburg-Schwerin: Der außerordentliche Gesandte u. bevollmächtigte Minister, Geh. Legationsrat v. Oertzen 324
4. Sachsen-Weimar: Staatsminister Freiherr v. Groß 325

Seite

5. Sachsen-Meiningen: Wirkl. Geh. Rat Dr. Heim 325
6. Lippe (Detmold): Kabinetsminister Wolffgramm 325
7. Bremen: Bürgermeister Dr. Pauli 326

III. Aus der Werkstatt des Bundesrats 327
1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 der Verfassung) 327
2. Zoll- und Steuerwesen 328
3. Eisenbahnwesen 329
4. Post- und Telegraphenwesen 329
5. Reichskriegswesen 329
6. Reichsfinanzen 329
7. Elsaß-lothringische Angelegenheiten 330
8. Verschiedenes 330

Anhang.

I. Nachträge über einzelne Mitglieder des Bundesrats 331
1. Preußen: Minister des Innern Graf Fritz zu Eulenburg 331
Minister des Innern Graf Botho zu Eulenburg 331
Kultusminister Falk 332
Staatsminister Herrfurth 335
Unterstaatssekretär Herzog 335
Finanzminister Hobrecht 341
Staatsminister Hofmann 343
Justizminister Leonhardt 343
Kriegsminister Graf v. Roon 343
Staatssekretär des Reichsschatzamts Scholz 343
Staatssekretär des Reichspostamts Dr. v. Stephan 344
Staatsminister, Vizepräsident des Staatsministeriums Graf zu Stolberg-Wernigerode 344
Chef der Admiralität, Staatsminister v. Stosch 344
2. Bayern: Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern Dr. Freiherr v. Crailsheim 345
Regierungsrat Herrmann 345
Gesandter Freiherr Pergler von Perglas 346
Gesandter v. Rudhardt 346
3. Königreich Sachsen: Staatsminister Freiherr v. Friesen 347
4. Württemberg: Staatsminister Viktor v. Riecke 348
Kriegsminister v. Suckow 348
5. Baden: Staatsminister Turban 349
Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz Dr. v. Grimm 349
6. Mecklenburg-Strelitz: Minister des Auswärtigen Graf Bassewitz . . 349
7. Mecklenburg-Schwerin: Geh. Legationsrat v. Prollius 350
8. Großherzogtum Sachsen: Wirkl. Geh. Rat Dr. v. Heerwart 351
9. Anhalt: Staatsminister v. Larisch 351
10. Hamburg: Bürgermeister Dr. Versmann 352

Seite

II. Bismarck nach seiner Entlassung und der Bundesrat 1890—1898 . . . 353

III. Etwas über den formellen Geschäftsgang des Bundesrats und sein Heim 358

IV. Einige den Bundesrat betreffende staatsrechtliche Fragen 362

1. Die Zahl der Bundesratsstimmen, das Gewicht der kleineren Staaten im Bundesrat 362

2. Recht der Einzellandtage auf die Geltung der Stimme des betreffenden Staates im Bundesrat 363

3. Die Verantwortlichkeit für Bundesratsvorlagen trägt nicht der Reichskanzler, sondern der Bundesrat. Die Stellung des Reichskanzlers zum Bundesrat 366

4. Das Verhältnis zwischen dem Bundesrat und dem Reichstag 368

5. Die Leitung der Geschäfte und die Führung der preußischen Stimme im Bundesrat 369

6. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist der Instruktor der preußischen Stimme im Bundesrat und als solcher dem Landtag verantwortlich . . 370

7. Die Berechtigung des Reichskanzlers zu Präsidialvorlagen an den Bundesrat 374

Personen- und Sachregister 377

Die elfte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(20. Oktober 1881 bis 28. Juni 1883.)[1]

I. Abschnitt.

Einleitung.

Die elfte Session des Deutschen Bundesrats wurde durch Kaiserliche Verordnung vom 7. Oktober 1881 (Reichsges.-Bl. S. 259) auf den 20. Oktober zusammenberufen.

In der Zusammensetzung des Bundesrats waren bei Beginn der Session folgende Aenderungen zu verzeichnen. Es kamen als ordentliche Mitglieder hinzu: für Preußen der Unterstaatssekretär im Handelsministerium Dr. v. Moeller (an Stelle Jacobis), der Geheime Ober-Regierungsrat Lohmann (an Stelle Tiedemanns) und der Direktor im Ministerium des Innern, Geheimer Ober-Regierungsrat Herrfurth (an Stelle des Grafen zu Eulenburg); für Württemberg der Ministerialrat v. Knapp.

Im Laufe der Session wurde ernannt: für Preußen an Stelle des Staatsministers Bitter der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rat Burchard (bisher bereits Stellvertreter)[2], der Staats- und Kriegsminister, Generallieutenant Bronsart v. Schellendorff an Stelle v. Kameckes, der Chef der Admiralität, Generallieutenant v. Caprivi an Stelle von Stosch; für Mecklenburg-Schwerin der Vorstand des Finanzministeriums, Staatsrat v. Bülow[3] an Stelle des Grafen v. Bassewitz; für Waldeck und Pyrmont an Stelle des Landesdirektors v. Sommerfeld der Landesdirektor v. Puttkamer; für Bremen der Senator Dr. Meier.

[1] In diese Bundesratssession fällt die I. Session der V. Legislaturperiode des Reichstags vom 17. November 1881 bis 30. Januar 1882 und die II. Session derselben Legislaturperiode vom 27. April 1882 bis 12. Juni 1883.

[2] Vergl. Bd. IV. S. 155.

[3] Vergl. Bd. III. S. 75.

Als stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat traten in dieser Session noch hinzu: für Preußen der Direktor im Reichsschatzamt Aschenborn,[1]) der Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements im Kriegsministerium, Generalmajor v. Hänisch an Stelle von Verdy du Vernois; für Württemberg der Ober-Finanzrat v. Moser[2]) und der Regierungsrat Schicker; für Baden der Ministerialrat Seubert an Stelle Lepiques.[3])

Mit der Führung des Protokolls wurde der Geheime Regierungsrat Magdeburg betraut.

Die elfte Session des Bundesrats war die längste von allen. Sie zog sich über drei Jahre hinaus, weil im Sommer 1882 (5. Juli) statt des üblichen Schlusses der Session bloß eine Vertagung des Bundesrats verfügt worden war.

Es wurden Sitzungen des Bundesrats abgehalten am 20., 24. Oktober, 1., 8., 11., 15., 22., 25., 30. November, 5., 8., 13., 16., 19., 22. Dezember 1881, 9., 14., 19., 23., 27., 30. Januar, 2., 9., 14., 20., 23. Februar, 2., 7., 10., 16., 21., 28. März, 1., 12., 17., 24., 26., 29. April, 8., 16. Mai, 3., 9., 15., 16., 23., 27., 30. Juni, 5. Juli, 16., 24., 31. Oktober, 8., 16., 23., 25., 28. November, 7., 14., 19., 27. Dezember 1882, 20., 31. Januar, 7., 10., 17., 21., 24. Februar, 3., 8., 10., 14., 21., 31. März, 11., 16., 24., 28. April, 5., 11., 21., 28. Mai, 2., 7., 11., 14., 21., 28. Juni 1883.

Den Vorsitz führte kraft Substitution Bismarcks der Staatssekretär v. Boetticher in der Zeit vom 24. Oktober 1881 bis 27. Dezember 1882 und sodann vom 28. Mai bis 28. Juni 1883, in Vertretung desselben vorübergehend der bayerische Staatsminister Freiherr v. Crailsheim (8. Mai 1883), der bayerische Gesandte Graf Lerchenfeld in der Sitzung vom 30. November 1881, 19. Januar, 7. und 10. März, 23. Juni 1882 und 7. Juni 1883.

Während der Erkrankung v. Boettichers führte alsdann den Vorsitz vom 20. Januar bis 21. Mai 1883 der preußische Staats- und Finanzminister Scholz. Fürst Bismarck hat sich also in dieser Session von den Sitzungen des Bundesrats ganz ferngehalten.[4])

---

[1]) Früher bereits als Protokollführer im Bundesrat thätig.

[2]) Vergl. Bd. III. S. 277.

[3]) Verzeichnis der Bevollmächtigten zum Bundesrat siehe „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 500 v. 27. 10. 81.

[4]) Die Referate über die Sitzungen des Bundesrats in dieser Session finden sich in der „National-Zeitung" Jahrgang 1881 Nr. 499, 528, 540, 558, 566, 572, 578, 586, 588, 592, 594, 596, 598, 604, Jahrgang 1882 Nr. 17, 25, 33, 39, 47, 50, 51, 59, 87, 107, 121, 129, 131, 151, 159, 171, 178, 190, 191, 193, 195, 202, 213, 228, 230, 280, 292, 298, 310, 312, 344, 354, 477, 487, 499, 504, 513, 527, 550, 551, 577, 588, 589, 597, 605, 608, Jahrgang 1883 Nr. 73, 91, 93, 119, 121, 139, 142, 154, 173, 181, 193, 199, 219, 225, 256, 257, 265, 271, 275, 288, 289, und „Norddeutsche Allg. Ztg." Jahr-

Der Neuwahl der Ausschüsse wurde diesmal mit besonderem Interesse entgegengesehen. Bei der letzten Wahl machten sich, wie man sich erinnern wird, Einflüsse geltend, gerichtet auf die Beseitigung solcher Bevollmächtigten, welche der freihändlerischen Richtung zuneigten.

Die Neuwahl bestätigte lediglich den bisherigen Bestand.

Obwohl am 5. Juli 1882 nur eine „Vertagung" des Bundesrats eingetreten war, ging gleichwohl bei der Wiedereröffnung desselben am 16. Oktober 1882 eine Neubildung der Ausschüsse vor sich. Notwendig war das nicht, da die letzte Ausschußbildung für die Dauer der Session erfolgt war, und diese Session noch bis zum 28. Juni 1883 fortwährte. Die Ausschüsse wurden übrigens für den Rest der Session fast unverändert gebildet; nur trat in den Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen an Stelle von Großherzogtum Sachsen Mecklenburg-Schwerin ein.

In der Sitzung des Reichstags vom 25. Mai 1883 hielt der Bevollmächtigte zum Bundesrat, Finanzminister v. Scholz mit Zulassung des Präsidenten des Reichstags v. Levetzow während einer Abstimmung eine Rede, ein Vorgehen, das im Schoße des Hauses fast von allen Seiten — die Konservativen ausgenommen — als unzulässig bezeichnet wurde.

Zur Wahrung des Rechts der Bevollmächtigten zum Bundesrat, „jederzeit zu sprechen", bemerkte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 241 vom 28. Mai 1883 in einem schwerkalibrigen Artikel: „Die Mitglieder des Bundesrats haben das Recht, im Reichstage jederzeit das Wort zu ergreifen. Hier ist kein jesuitisches Distinguendum est zulässig. Nach einem auf dem Gebiete der Rechtsinterpretation allgemein giltigen Prinzip dürfen bei der Auslegung eines Rechtssatzes nicht Unterscheidungen gemacht werden, wenn der Gesetzgeber solche nicht gemacht hat. In dem vorliegenden Falle hat der Gesetzgeber ohne irgend welche Restriktion ausgesprochen, daß die Mitglieder des Bundesrats jederzeit gehört werden müssen, und es ist daher unzulässig, durch Hineintragen von Unterscheidungen dieses Recht einzuschränken. Die Mitglieder des Bundes-

---

gang 1881 Nr. 489, 491, 492, 496, 499 f., 509, 511, 521 f., 525, 529, 531, 534, 544, 548, 552, 553, 558, 560, 561, 569, 574 f., 583, 588 f., 592 f., 598, 600, 603, Jahrgang 1882 Nr. 16, 27, 34, 40, 48, 50, 52, 55, 57, 60, 69, 70, 78, 86, 88, 93, 94, 104, 106, 113, 114, 120, 121, 129, 130, 136, 137, 140, 149, 151, 156, 159, 160, 162, 163, 167, 169, 173, 179, 180, 181, 193, 195, 197, 200, 203, 214, 215, 218, 226, 227, 229, 253, 257, 264, 267, 276, 279, 290, 297, 300, 303, 307, 308, 310, 327, 343, 477, 487, 497, 501, 503, 508, 510, 513, 522, 526, 537, 541, 547, 549, 551, 553, 555, 557, 558, 560, 561, 572, 579, 585, 586, 587, 589, 595, 597, 602, 608, 612, Jahrgang 1883 Nr. 10, 32, 36, 51, 54, 58, 63, 66, 69, 70, 72, 81, 82, 84, 85, 87, 90, 91, 96, 100, 103, 106, 108, 112, 116, 117, 120, 123, 126, 132, 135, 136, 138, 148, 150, 152, 167, 172, 177, 178, 185, 190, 195, 198, 205, 203, 215, 218, 223, 229, 232, 241, 244, 251, 254, 259, 262, 272, 273, 274, 282, 286, 293, 298, 300, 309, 327.

rats haben das Recht, auch während einer Abstimmung zu sprechen. Nach Art. 9 der Verfassung ist es ferner unzweifelhaft, daß, wenn sie das Wort verlangen, während ein Reichstagsmitglied spricht, letzteres unterbrochen und ihnen das Wort erteilt werden muß.

Wir sind der Ansicht, daß die Mitglieder des Bundesrats von diesem ihrem Recht oft mit Nutzen Gebrauch machen könnten, da sich die Arbeit, jene langatmigen Deduktionen zu widerlegen, in denen der Reichstag exzelliert, leichter gestalten würde, wenn man dieselbe stückweise in Angriff nähme. Daß trotzdem bisher von der Unterbrechung der Redner im Reichstage Abstand genommen, geschah sicherlich nicht aus rechtlichen Bedenken — solche sind bei der klaren Bestimmung der Verfassung gar nicht denkbar —, sondern deshalb, weil die Berechtigten, die Mitglieder des Bundesrats, stets bemüht gewesen sind, dem Reichstage mit ausgesuchter Höflichkeit und Rücksicht zu begegnen.

Dafür hat ein Teil der Reichstagsmitglieder offenbar kein Verständnis. Zu dem höflichen Verhalten, welches am Regierungstisch herrscht, steht das Verhalten der Opposition in einem traurigen Gegensatz. Vor wenigen Tagen wurde im Reichstage darüber gewitzelt, ob ein Minister dem andern ‚über' sei. Bei der Holzzolldebatte wurde ein angesehener Gelehrter und Bundesratskommissar, Herr Danckelmann, in seinen sachlichen Ausführungen innerhalb weniger Minuten wiederholt mit dem Zuruf: ‚Au!' unterbrochen. Wer sich in einer geschlossenen Gesellschaft gebildeter, anständiger Männer ein solches Benehmen zu schulden kommen ließe, würde zweifellos der Exklusion verfallen. Und warum sollten Roheiten, die im Privatleben nicht geduldet werden, im Reichstage anstandslos durchgehen? Nach unserer Auffassung, die sicherlich von allen Gebildeten geteilt wird, sollte man, wenn man in foro spricht, die Gebote der Höflichkeit und Gesittung noch weit sorgfältiger beobachten als im privaten Leben.

Die Bundesratsmitglieder sind nach der Verfassung nicht verpflichtet, im Reichstage zu erscheinen; wenn sie trotz der unhöflichen Behandlung, die sie dort wiederholt erfahren haben, den Beratungen beiwohnen, so bringen sie im Dienste der guten Sache ein Opfer, das wir mit Dank erkennen. In diesem Gefühl des Dankes werden wir nicht ablassen, immer wieder auf das ungehörige Verhalten gewisser Parteien im Reichstage gegenüber den Mitgliedern des Bundesrats hinzuweisen und vor allem dagegen Verwahrung einzulegen, daß man, wie das in der neulichen Verhandlung der Fall gewesen ist, die verfassungsmäßigen Rechte der letzteren zu verkümmern versucht. Jedem Eingriff in die durch den Artikel 9 verliehenen Rechte muß a limine entgegengetreten werden; anders ist die Stellung der Bundesratsmitglieder unabsehbaren Schwierigkeiten ausgesetzt. Auch daran ist festzuhalten, daß sie befugt sind, während einer Abstimmung, oder während ein Mitglied des Reichstages spricht, das Wort zu ergreifen. Wir erinnern uns, daß das preußische Ministerium

während der Konfliktszeit den Beschluß gefaßt hatte, falls das Abgeordnetenhaus von seinem Rechte, die Gegenwart des Ministeriums in corpore zu verlangen, weiteren Gebrauch machen sollte, seinerseits die ihm in Artikel 60 der preußischen Verfassung gegebenen Befugnisse voll auszunutzen und das Verlangen, gehört zu werden, ohne Rücksicht auf Abstimmungen und Reden von Abgeordneten geltend zu machen."

Die „National-Zeitung" geriet über diesen Artikel des offiziösen Blattes aus dem Häuschen und bemerkte (Nr. 245 v. 29. Mai 1883):[1] „Sobald offiziell seitens der Bundesratsmitglieder beansprucht werden sollte, auch während einer Abstimmung das Wort zu erhalten, wird man eben die Geschäftsordnung dahin ändern, daß alsdann die Abgeordneten zu antworten vermögen. Was geschehen wird, wenn ein Bundesratsmitglied während einer Rede das Wort für sich beanspruchen sollte, das braucht zunächst nicht des näheren erörtert zu werden; wir unsererseits halten eine solche frivole Störung, welche das Regierungsorgan den Bundesratsmitgliedern zutraut, für unmöglich; sollte sie doch erfolgen, so dürften die parlamentarischen Verhandlungen zunächst zu Ende sein, eine Auflösung unvermeidlich werden und aus dieser eine radikale Mehrheit hervorgehen."

Die „Germania" bemerkte, daß danach auch einmal sämtliche Bundesratsmitglieder zu gleicher Zeit reden könnten.

Andererseits bemerkte die halbamtliche „Provinzial-Korrespondenz" ein wenig einlenkend: „Man erhebt gegen die unbedingte Anwendung dieses Artikels (Art. 9 der Verf.) Einwände aus der parlamentarischen Sitte und aus den notwendigen Regeln des Geschäftsganges. Es sind dies Schranken, denen die Mitglieder des Bundesrats sich gern fügen werden, so oft es möglich ist. Es kann aber Fälle geben, wo dieses Entgegenkommen pflichtwidrig wäre. Wenn zwischen der Vollendung einer Abstimmung beinahe 48 Stunden liegen, so können wichtige Ereignisse eintreten, welche bei Vollendung der Abstimmung unberücksichtigt zu lassen Thorheit und Unrecht wäre. Dann kann unmöglich die Regel gelten, welche nach Beginn der Abstimmung jede Diskussion als ausgeschlossen ansieht. In dem vorliegenden Fall war der Vertreter des Reichskanzlers in der Lage, ein über die Stellung des Bundesrats zu einem Antrag genährtes Mißverständnis, welches die Abstimmung hätte beeinflussen können, zurückweisen zu müssen."

Aus Anlaß der Kaiserlichen Botschaft an den Reichstag vom 14. April 1883 wurde von partikularistischer Seite die Frage aufgeworfen, ob dieselbe an den Reichstag ohne Verletzung der Rechte des Bundesrats erlassen

[1] Für diese Auslegung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" trat demnächst im Reichstag der Kommissar des Bundesrats, Geheimer Regierungsrat Bödiker im vollen Umfang ein, und Fürst Bismarck dankte ihm dafür. Vergl. mein Werk: „Fürst Bismarck. Neue Tischgespräche und Interviews" S. 120.

werden konnte. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ bemerkte mit Bezug hierauf: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Souveränität im Reich bei der Gesamtheit der Bundesstaaten liegt und im Bundesrat ihre Vertretung findet. Nach Artikel 11 der Reichsverfassung steht dem Kaiser als König von Preußen das Präsidium zu. Auf die Frage der Souveränität kommt es aber in dem zur Erörterung stehenden Falle gar nicht an und also auch nicht darauf, daß der Kaiser ‚nur eine Anzahl‘ bestimmter Rechte ausübt. Entscheidend ist, daß zu den Kaiserlichen Rechten das gehört, daß der Kaiser mit dem Reichstage verhandelt. Er ist das Organ, welches verfassungsmäßig den Verkehr des Bundesrats mit dem Reichstag vermittelt. Ein Verkehr, welcher mit Umgehung dieses Organs stattfände, wäre verfassungswidrig. Der Artikel 16 der Reichsverfassung bestimmt ausdrücklich, daß die Vorlagen, über welche der Bundesrat sich schlüssig gemacht hat, ‚im Namen des Kaisers‘ an den Reichstag gebracht werden müssen. Dieses Recht des Kaisers tritt weiter in dem Artikel 12 zur Erscheinung, welcher bestimmt, dem Kaiser stehe es zu, den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Die an den Reichstag gerichtete Botschaft bewegt sich also vollständig innerhalb des Gebietes, welches nach der Verfassung dem Kaiser zusteht. Was hier die Behauptung soll, die Einwirkung auf die Geschäfte des Reichstags sei lediglich Sache des Bundesrats, ist gar nicht verständlich. Es handelt sich — wir heben dies nochmals hervor — darum, daß der Kaiser das verfassungsmäßige Organ ist, durch welches der Verkehr mit dem Reichstag stattfinden muß.“

Die „National-Zeitung“ hielt vorstehende Deduktion in einem Punkt für verfehlt. „Wir bestreiten, daß der Kaiser nur als ‚Organ des Bundesrats‘ mit dem Reichstag verhandeln könnte. Wir beharren bei der Ansicht, daß die Kaiserliche Gewalt im Reiche, trotz ihrer Beschränkung auf eine Anzahl bestimmter Rechte, eine wirkliche monarchische Gewalt ist, aus welcher sich daher die Befugnis zu Verhandlungen mit der Volksvertretung des Reiches von selbst ergiebt. Die Zweckmäßigkeit der Anwendung dieses Rechts im einzelnen Falle ist eine Frage für sich.“

In der Besprechung, die Bismarck am 7. April 1883 mit dem Abgeordneten Freiherrn v. Hertling hatte,[1]) beklagte der Kanzler, daß bei dem Reichstagsbauprojekt der Reichstag zum maßgebenden Mittelpunkt gemacht sei, während doch von Rechts wegen der Bundesrat hätte Berücksichtigung finden müssen; dieser sei der Souverän in Deutschland oder vielmehr die Fürstlichen Vollmachtgeber desselben; ihm gebühre die Repräsentation des Reichs.[2])

[1]) Vergl. mein Werk: „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“ Bd. I. 2. Aufl. S. 363.

[2]) Ueber die Stellung des Volkswirtschaftsrats hinter den Bundesrat vergl. die Reichstagsrede Bismarcks vom 1. Dezember 1881.

In einer Reichstagsrede vom 24. Januar 1882 sprach Bismarck zur Ueberraschung mancher Hörer die Ansicht aus, es sei nicht unbedingt notwendig, daß der jeweilige Reichskanzler zugleich Bundesratsbevollmächtigter sei, und falls er es einmal nicht wäre, würde es sehr zweifelhaft sein, ob er das Recht hätte, im Namen der Regierungen im Reichstag zu sprechen, da die Verfassung dasselbe nur den Mitgliedern resp. Kommissaren des Bundesrats beilegt. Die Frage hat die Kommentatoren des Reichs-Staatsrechts schon häufig beschäftigt. [1])

In Stellvertretung des Reichskanzlers übersandte der Staatssekretär v. Boetticher dem Bundesrat unterm 4. April 1882 [2]) folgende Mitteilung: „Nach § 3 der Geschäftsordnung sollen die wichtigeren Geschäftsaufgaben des Bundesrats und insbesondere die Gesetzesvorlagen von einem durch den Reichskanzler für jede Session zu bestimmenden Zeitpunkte an in möglichst rasch sich folgenden Sitzungen, welchen die ersten Bevollmächtigten der Regierungen anwohnen werden, zur definitiven Erledigung gebracht werden. Im Hinblick auf diese Bestimmung beehre ich mich, den Bundesrat ganz ergebenst in Kenntnis zu setzen, daß beabsichtigt wird, die wichtigeren der während der bevorstehenden Session dem Reichstag vorzulegenden Entwürfe in der mit dem 16. d. M. beginnenden Woche bezw. in den darauf folgenden Wochen zur Beratung der Ausschüsse bezw. des Plenums des Bundesrats zu stellen."

Demnächst trafen zu den sogenannten Ministerkonferenzen in Berlin u. a. ein: der bayerische Finanzminister v. Riedel, der württembergische Staatsminister v. Mittnacht, der badische Ministerpräsident Turban, der badische Finanzminister Ellstätter, der mecklenburg-schwerinsche Finanzchef, Geheimer Rat v. Bülow, und der hessische Minister v. Starck.

In der Sitzung des Reichstags vom 12. Januar 1882 nahm der Staatsminister v. Boetticher den Bundesrat in Schutz gegenüber dem Abgeordneten Richter, der behauptet hatte, Bismarck benutzte denselben als Kulisse. [3])

Die Beantwortung der Interpellation Windthorst wegen Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 lehnte der Staatssekretär v. Boetticher in der Sitzung des Reichstags vom 13. Dezember 1882 deswegen ab, weil der Reichskanzler die Verantwortung für Beschlüsse des Bundesrats so wenig trage wie das Präsidium des Reichstags für die des letzteren, und daß ebensowenig Reichskanzler wie Präsident die Gründe für die Beschlüsse der von ihnen präsidierten Körperschaften amtlich feststellen könnten. [4]) Dagegen warf Reichensperger die Frage

[1]) Vergl. die „Nat.-Ztg." Nr. 47 v. 28. 1. 82. u. Nr. 50 v. 30. 1. 82.
[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.
[3]) Stenograph. Bericht S. 572.
[4]) Stenograph. Bericht S. 749.

auf, was der Bundesrat sagen würde, wenn der Reichstag seine Vorlagen ablehnte, ohne dies zu motiviren, erkannte also wenigstens die Berechtigung des Vergleiches an, der nach Herrn v. Schorlemer-Alst nur eine komische Wirkung gehabt hatte. Der Vergleich war aber in der That völlig berechtigt; der Abgeordnete Reichensperger schien ganz vergessen zu haben, daß die Sitzungen des Reichstags öffentliche sind, die des Bundesrats verfassungsmäßig nicht, so wenig wie die Gespräche, welche der dritte Faktor der Gesetzgebung, der Kaiser, mit sich oder seinem Kanzler führt. „Die Motive des Reichstags," so bemerkte zutreffend das „Deutsche Tageblatt", „kann sich jeder nach dem stenographischen Berichte frei bilden, und wir sind überzeugt, daß die Auffassung der Herren Minnigerode, Windthorst, Richter eine sehr verschiedene sein würde, die der Reichstagspräsident schwerlich gegen einander abzuwägen das Recht hätte. Kann man daher Aehnliches vom Reichskanzler verlangen, selbst wenn eine protokollarische Festsetzung der Bundesratsdebatte existirte?"

Die „Nordd. Allg. Ztg." fand in dem Vorgehen des Abgeordneten Windthorst bei seiner Interpellation eine verletzende Nichtachtung des Bundesrats. Der Reichstag habe erst kürzlich Vorlagen desselben zurückgewiesen, ohne nur in eine Beratung einzutreten. „Wenn nun einmal das Verhältnis sich umkehrt, und der Reichstag dem Bundesrat eine Vorlage macht, wie geschehen ist, wie kommt der Abgeordnete Windthorst zu der unerhörten Behauptung, daß die einfache Ablehnung der reichstäglichen Vorlage durch den Bundesrat eine Mißachtung involvire? Die Wirkung solcher Entstellungen des Sachverhältnisses durch einen so angesehenen Parteiführer kann doch nur die Verhetzung der beiden gesetzgebenden Körperschaften des Reichs gegen einander sein. Liegt die Verhetzung im Interesse der kirchlichen oder etwa der welfischen Politik?"

Auch in dieser Session fand ein demonstrativer Exodus des Bundesrats aus dem Reichstagssaale statt bei Gelegenheit der Interpellation des dänischen Abgeordneten Johannsen, betreffend das Vorgehen der preußischen Regierung in Nordschleswig gegenüber den dänischen Optanten und anderen dänischen Staatsangehörigen. Der Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatsminister v. Scholz erklärte in der Sitzung des Reichstags vom 22. Mai 1883, der Bundesrat lehne die Beantwortung der Interpellation ab und werde sich auch an einer etwaigen Besprechung derselben nicht beteiligen. Als demnächst der Interpellant das Wort nahm, verließen sämtliche Bundesratsmitglieder den Saal.

Eine Beschreibung des Diners, welches der Reichskanzler am 16. November 1881 den Mitgliedern des Bundesrats gab, findet sich in meinem Werke: „Fürst Bismarck und die Parlamentarier" Bd. I. (2. Aufl.) S. 231.

II. Abschnitt.

Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat.

1. Preußen.

Unterstaatssekretär Dr. v. Moeller[1])

(geb. 11. Oktober 1834, gest. 23. April 1886).

Früher im preußischen Finanzministerium, gehörte Moeller danach lange Jahre dem früheren Reichskanzler-Amte, nachher dem Reichsamte des Innern als vortragender Rat an und genoß bereits dort eines besonderen Ansehens und Vertrauens. Er war hier bekannt als ein äußerst fleißiger und zuverlässiger Geschäftsmann, vorsichtig zurückhaltend, aber von lauterer Wahrhaftigkeit, Geradheit und Schlichtheit, dazu ein wohlwollender und gerechter Vorgesetzter.

---

[1]) Derselbe ist in Marienwerder geboren, wo sein Vater, Major a. D. Ernst v. Moeller, Landrentmeister war. Er besuchte das dortige Gymnasium und studirte sodann von 1852 bis 1855 in Halle und Berlin Rechtswissenschaft. Im Mai 1860 zum Gerichtsassessor ernannt, promovirte er im Juni 1860 bei der juristischen Fakultät in Berlin auf Grund einer Dissertation de jure fisci borussici. (Ob er damals mit dem Gedanken umging, sich der akademischen Laufbahn zu widmen, ist mir nicht bekannt; wohl aber erwog er diesen Plan später — ich meine 1869 — wobei er Staatsrecht als sein Lehrfach ins Auge faßte.) 1861 trat v. Moeller aus dem Justizdienste aus und zur allgemeinen Staatsverwaltung über. Als Regierungsassessor war er bei den Regierungen in Oppeln, Posen und Breslau thätig. Mit Beginn des Jahres 1867 trat er als Hilfsarbeiter in das Finanzministerium ein, dem er in der Etatsabteilung bis 1872 angehörte (Regierungsrat 1869, Geheimer Finanzrat 1870). Im Mai 1872 schied derselbe aus dem preußischen Staatsdienste und gehörte dann 9 Jahre lang als Kaiserl. Geh. Reg.-Rat, später Geh. Ober-Regierungsrat dem Reichskanzler-Amt, späteren Reichsamt des Innern als vortragender Rat an. Daneben wurde er 1877 zum ständigen Mitgliede des Patentamts und im Dezember 1877 zum Vorsitzenden des Ober-Seeamts ernannt. 1881 Unterstaatssekretär im Handelsministerium. 1884 Staatssekretär des Staatsrats. Vgl. Friedländer in der Allgemeinen deutschen Biographie, XXIII, S. 802, den Jahresbericht des Vereins für Gewerbefleiß für 1886, Nachruf in dem Zentral-Organ für die Interessen des Realschulwesens, Jahrgang XIV, Nr. 18 vom 6. Mai 1886.

Außer mehreren kleineren Abhandlungen, von denen ich nur anführen kann: „Die Anwendung des Patentgesetzes auf die chemische Industrie“ in „Die chemische Industrie“,

Auch in Parlamentskreisen war er wegen seines gründlichen Wissens und seiner schlichten, anspruchslosen Art wohlgelitten.

Gedanken zu haben, ist kein Kunststück; ich kenne Menschen, die stets Hunderte im Kopfe umhertragen und dabei doch niemals etwas zu Wege bringen. Auf das Machen kommt es an, und darin war Moeller einzig. Einen legislatorischen Gedanken über Nacht in einen komplizirten Gesetzentwurf zu kleiden, war für ihn eine Spielerei. Ein anderer muß sich dabei zu Tode schinden, und wenn er die Gabe nicht hat, so bekommt er es in Wochen nicht fertig. Dabei war Moeller immer gefällig, zu allem bereit, stets zu haben.

Welche hohe Anforderungen Moeller an den Dienst stellte, das habe ich an mir selbst erfahren können. In den ersten Jahren meines Eintritts in das Reichskanzler-Amt besuchte ich in Benutzung meines dreiwöchentlichen Urlaubs Kissingen, um daselbst eine Kur zu gebrauchen. Dieselbe bekam mir gar nicht; der Rakoczy brachte nicht nur nicht die erwarteten, sondern gerade die entgegengesetzten Wirkungen hervor, und so entschloß ich mich, da ich schließlich schwer leidend wurde, meinen Chef um eine Urlaubsverlängerung zu bitten. Herr v. Moeller, welcher in den damaligen Sommermonaten gerade den Minister vertrat, schlug mir den Urlaub ab, es sei denn, daß ich ein ärztliches Attest beibrächte. Als dieser Bescheid durch den mit mir die Kur gebrauchenden Geheimen Legationsrat v. Holstein zur Kenntnis des in der Kissinger Saline residirenden Kanzlers kam, konnte sich Bismarck mit dem Moellerschen Bescheid nicht einverstanden erklären. „Entweder mußte Herrn v. Poschinger der Nachurlaub bewilligt werden, oder Moeller mußte denselben, wenn er Poschingers Angaben nicht glaubte, in Disziplinaruntersuchung nehmen."

In nähere Beziehung zu Bismarck gelangte Moeller erst durch seine Stellung als Unterstaatssekretär des preußischen Handelsministeriums, in welche er auf Grund Immediatberichts Bismarcks vom 27. April 1881 [1]) am 2. Mai 1881 berufen wurde. Mit Schreiben vom 2. Mai 1881 [2]) ersuchte der Minister für Handel und Gewerbe Moeller sofort — noch vor dem Eingang seiner Bestallung — die Geschäfte des Unterstaatssekretärs kommissarisch zu übernehmen. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Oktober 1881 wurde Moeller zum

---

Mai 1879, und „Die Untersuchung der See-Unfälle" in Hartmanns Zeitschrift für öffentliches Recht, Bd. 5 (1879), hat v. Moeller im Druck erscheinen lassen: 1. Preußisches Stadtrecht (Breslau 1864), 2. Landgemeinden und Gutsherrschaften nach preußischem Recht (Breslau 1865), 3. Das Recht der preußischen Kreis- und Provinzialverbände (Breslau 1866), 4. Schlesische Edikten-Sammlung, enthaltend die noch anwendbaren provinziellen Gesetze und Verordnungen aus der Brachvogelschen, der Arnoldschen und der Korusschen Edikten-Sammlung (Breslau 1866).

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

[2]) In den erwähnten Bismarck-Regesten gleichfalls nicht erwähnt.

Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt, woselbst ihm der Vorsitz im Ausschuß für Handel und Verkehr übertragen wurde.

Unter Moeller ist das Handelsministerium sehr zu Ehren gekommen. Bismarck ließ sich von ihm manche Sache, die gar nicht in das Ressort des Handelsministeriums gehörte, ausarbeiten. So hat Moeller alle Vorarbeiten zur Reaktivirung des Staatsrats gemacht. Kamen Fragen aus verschiedenen Reichsressorts an Bismarck zur Entscheidung heran, so schrieb er dieselben Moeller zum Vortrag zu, und ließ sich dann von ihm den Bescheid aufsetzen. Einzelne Sachen, die das Reichsschatzamt angingen, hat Bismarck von Moeller bearbeiten lassen und dann Abschrift des Bescheides einfach dorthin geschickt.

Am 3. Juli 1882 bat Moeller den Fürsten Bismarck um einen sechswöchigen Urlaub, da derselbe während der letzten fünf Jahre nur einmal und nur auf eine Woche Berlin verlassen hatte.

Moeller ist buchstäblich nur infolge seines Berufseifers so früh dahingegangen. Eine eigentliche Krankheit war es gar nicht, die ihn verzehrte.[1]) Der treffliche Mann aber war so abgearbeitet, daß ihn schließlich ein Windhauch dahinnehmen konnte. Ohne Arbeit war ihm das Dasein freudlos. Als er mit mir noch zusammen im Reichsamt des Innern diente, ging er Jahre lang nicht auf Urlaub. Als ihm, dem damaligen vortragenden Rat, ein sechswöchiger Urlaub förmlich aufgedrängt worden war, meldete er sich drei Wochen nach dem Urlaubsantritt wieder bei seinem Chef mit der Bitte, den Dienst wieder antreten zu dürfen. Er konnte ohne Akten nicht mehr leben. Dem politischen Parteileben stand er fern.

Wie sehr Bismarck nicht nur die eminente Arbeitskraft Moellers, sondern auch seinen Charakter und die außergewöhnliche, die verschiedensten Gebiete umfassende Bildung würdigte, ersieht man aus dem Umstande, daß er ihm — der Fall ist fast ohne Präcedenz — einen amtlichen Nachruf widmete. Derselbe lautete:

Am 23. d. M. verschied hierselbst der Staatssekretär des Staatsrats und Unterstaatssekretär im Ministerium für Handel und Gewerbe

Herr Dr. v. Moeller.

Der Königliche Dienst hat durch den Tod dieses ausgezeichneten Beamten einen schweren Verlust erlitten. Ausgerüstet mit reichem Wissen und begabt mit vorzüglichen Eigenschaften des Geistes und Herzens, hat der Heimgegangene

---

[1]) Noch am 15. April 1886 hatte der Verewigte, der nur ein Alter von 50 Jahren erreicht hat, im Herrenhause zweimal als Regierungs-Kommissar über die Vorlage wegen der Fortbildungsschulen das Wort ergriffen.

seine Arbeitskraft schlicht und anspruchslos mit vorbildlicher Pflichttreue, mit praktischem Geschick und stets gleichem Erfolge dem Dienste des Königs und des Vaterlandes gewidmet.

Sein Hintritt wird von seinen Vorgesetzten, Kollegen und Untergebenen schmerzlich betrauert, sein Gedächtnis in hohen Ehren gehalten werden.

Berlin, den 24. April 1886.

Der Präsident des Staatsministeriums und Minister für Handel und Gewerbe.

v. Bismarck.

An die Schwägerin des verstorbenen Staatssekretärs, Fräulein B. Monjé, erging nachstehende Kundgebung des Kanzlers:[1])

Berlin, den 23. April 1886.

Gnädiges Fräulein!

Es drängt mich, Ihnen meine herzliche Teilnahme an ihrem Schmerze auszusprechen, den ich um so lebhafter mitempfinde, als ich in Ihrem verewigten Schwager einen treuen Freund verloren habe, den die gemeinsame Arbeit im Dienste des Königs mir zugeführt. Seine Liebenswürdigkeit im Umgange und seine hervorragende Begabung und Arbeitskraft lassen mich seinen Verlust doppelt schwer empfinden, in meinem Herzen wie in meinem Amte.

v. Bismarck.

Direktor im Ministerium des Innern, Geheimer Ober-Regierungsrat Herrfurth[2])

(geboren 6. März 1830)

wurde im Oktober 1881 für Preußen und im September 1883 auch für Waldeck und Pyrmont zum Bundesratsbevollmächtigten ernannt, trat jedoch hierdurch noch nicht in nähere Beziehungen zum Fürsten Bismarck. Solche Beziehungen ergaben sich erst, als im Jahre 1884 Herrfurth zum Mitgliede des Staatsrats ernannt wurde und in den Sitzungen des letzteren bei der Beratung des Entwurfs eines Postsparkassengesetzes die Interessen der kommunalen Sparkassen vertrat.

---

[1]) Bisher unveröffentlicht.

[2]) Derselbe trat 1851 in den Staatsdienst, wurde bei dem Regierungs-Kollegium in Arnsberg in Westfalen seit 1858 als Regierungsassessor, seit 1868 als Regierungsrat beschäftigt, 1873 als Hilfsarbeiter in das Ministerium des Innern berufen und in demselben Jahre zum vortragenden Rat ernannt. Im Ministerium des Innern wurde er 1881 zum Ministerialdirektor und im folgenden Jahre zum Unterstaatssekretär befördert.

Zu Anfang des Jahres 1888 wurde Herrfurth von dem Fürsten Bismarck dazu ausersehen, den damaligen Prinzen Wilhelm praktisch in die Geschäfte der Staats-Zivilverwaltung einzuführen, womit zugleich theoretische Vorlesungen durch Professor Gneist in Verbindung gebracht werden sollten. Dieser Plan gelangte jedoch nicht zur Ausführung.

Am 2. Juli 1888 wurde Herrfurth auf Vorschlag des Fürsten Bismarck als Nachfolger des Ministers v. Puttkamer zum Staatsminister und Minister des Innern ernannt. Infolge dessen legte er sein Mandat als Bundesratsbevollmächtigter für Waldeck und Pyrmont nieder und erhielt im Oktober 1888 die Ernennung zum Bundesratsbevollmächtigten für Preußen.

Dem neuen Minister des Innern lag in erster Linie die Aufgabe ob, die Organisation der inneren Verwaltung, durch Einführung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und des Zuständigkeitsgesetzes in die Provinz Posen, für die einzige dieser Gesetzgebung noch nicht unterstellte Provinz zur Geltung und damit für den ganzen Umfang der Monarchie zum Abschluß zu bringen. Diese Aufgabe war wegen der nationalen Verhältnisse der Provinz Posen von besonderer Schwierigkeit und erforderte zur Vermeidung einer Schädigung des deutschen Elementes große Vorsicht. Nachdem sich Herrfurth zu den Grundsätzen, welche einer solchen Regelung zu Grunde zu legen sein würden, bei einem Besuche in Friedrichsruh im August 1888 die Zustimmung des Fürsten Bismarck gesichert hatte, wurde eine entsprechende Vorlage dem nächsten Landtag vorgelegt, und ohne wesentliche Aenderung am Schlusse der Session zum Gesetz erhoben. — In dieser Landtagssession wurde auch noch durch das Gesetz über die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow, Niederbarnim und Charlottenburg an den Polizeipräsidenten in Berlin für die wünschenswerte Einheitlichkeit und straffere Handhabung der Sicherheitspolizei in der Stadt Berlin und deren Vororten die gesetzliche Grundlage von dem Minister des Innern geschaffen.

Im Jahre 1889 gaben die Streiks der Bergarbeiter in Westfalen und Schlesien, die Absendung und der Empfang von Deputationen der Bergleute und der Arbeitgeber durch den Kaiser, die demselben durch ihre Ansprachen Allerhöchst erteilten Antworten und deren Veröffentlichung, sowie die mit diesen Streiks in Verbindung stehenden Veränderungen in der Besetzung höherer Stellen der Provinzialverwaltung die Veranlassung zu häufigen Konferenzen des Ministers des Innern mit dem Fürsten Bismarck. Dazu kamen die von dem ersteren angeordneten Erhebungen über die Verhältnisse der Landgemeinden und Gutsbezirke, welche die Grundlage für die Frage des Erlasses einer Landgemeinde-Ordnung für die Ostprovinzen zu bilden bestimmt waren, bei dem Fürsten Bismarck aber Bedenken erregten, da derselbe von der Auffassung ausging, daß die vorhandenen Mißstände der ländlichen Kommunalverhältnisse nicht von solcher Erheblichkeit seien, um ein Einschreiten der Gesetzgebung notwendig zu machen,

daß es vielmehr den Vorzug verdiene: „quieta non movere“. Bei den Verhandlungen über die Arbeiterschutzgesetzgebung zu Anfang des Jahres 1890 war Herrfurth nicht unmittelbar beteiligt, dagegen fiel ihm die Vertretung der Novelle zum Sozialistengesetz im Reichstag zu, bei welcher er im Gegensatz zu der Auffassung des Fürsten Bismarck die Ausweisungsbefugnis gänzlich fallen zu lassen geneigt war.

Nach dem Abgang des Fürsten Bismarck blieb Herrfurth noch bis zum August 1892 im Amte. Zu Anfang des Jahres 1891 erhielt er den Auftrag, den Prinzen Heinrich durch Teilnahme an den Sitzungen und Arbeiten des Ministeriums des Innern in die Geschäfte der Zivilverwaltung einzuführen. Seine legislatorische Thätigkeit war einerseits der Abhilfe der auf polizeilichem Gebiete hervorgetretenen Uebelstände zugewendet, indem er durch das Gesetz über die Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden die große finanzielle Bevorzugung, die auf diesem Gebiete hauptsächlich den größeren Städten bisher zu Gute gekommen war, durch eine angemessene Heranziehung derselben zu den Kosten der Ortspolizeiverwaltung beseitigte, und die Frage der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern gesetzlich regelte. Andererseits bildete der Abschluß der Organisation der Stadtgemeinden durch Erlaß einer Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, namentlich aber die in den Vordergrund gestellte Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden und Gutsbezirke der Ostprovinzen durch Emanation der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 den Mittelpunkt seiner Thätigkeit. Obwohl in dem Entwurfe der Landgemeinde-Ordnung die Beibehaltung der leistungsfähigen Gutsbezirke ausdrücklich vorgesehen war, fand diese Vorlage bei der Fraktion der Konservativen entschiedenen Widerspruch und wurde gegen deren Stimmen im Landtag angenommen. Derselbe Vorgang wiederholte sich im folgenden Jahre bei dem Gesetzentwurfe wegen Einführung dieser Landgemeinde-Ordnung in der Provinz Schleswig-Holstein. Da inzwischen Herrfurth den von der Mehrheit des Staatsministeriums gebilligten Steuerreformplänen des Ministers Miquel nicht zustimmen zu können erklärt und gegen den gänzlichen Erlaß der Ertragsteuern das Bedenken erhoben hatte, daß dieselben eine Liebesgabe für die Agrarier enthalten und in ihrer Rückwirkung auf das Wahlrecht plutokratischer Natur sein werden, nahm er im August 1892 seinen Abschied als Minister des Innern und ist nach dem im Jahre 1893 erfolgten Ablauf der Legislaturperiode, in der er als Mitglied des Abgeordnetenhauses noch mehrfach das Wort ergriffen hatte, vom politischen Schauplatz gänzlich abgetreten. [1])

---

[1]) Ich verweise noch auf die Artikel: Miquel und Herrfurth, „Westdeutsche Ztg.“ Nr. 198 v. 26. 8. 90; Herrfurth und die offiziöse Presse, „Vossische Ztg.“ Nr. 178 v. 17. 4. 90; Miquel und Herrfurth „Vossische Ztg.“ Nr. 359 v. 4. 8. 92.

Staats- und Kriegsminister, Generallieutenant Bronsart v. Schellendorff [1])

(geboren 25. Januar 1832, gestorben 23. Juni 1891).

In einer mir vorliegenden anonymen Schrift, in der das Facit der Wirksamkeit dieses Kriegsministers zu ziehen versucht wird, heißt es: „Schon ein Blick auf das Armee-Verordnungsblatt aus den Jahren 1883 bis 1889 beweist, welche Wandlungen die Armee während der Thätigkeit des bisherigen Kriegsministers durchgemacht hat; namentlich sind es die Verstärkung der Armee um zahlreiche Truppenkörper aller Waffen, sowie das neue Wehrgesetz; ferner die in so überraschender Weise erfolgte Einführung des Repetirgewehres, welche ohne Zweifel der Welt bislang den Frieden erhalten hat, desgleichen anderweitige zahlreiche Veränderungen in der Organisation der Behörden und der Ausbildung der Truppen. Auch haben verschiedene Festungsstädte, zum Beispiel Magdeburg, Danzig und Coblenz dem General zu verdanken, daß ihre Wälle im Interesse der Entwickelung der Städte gefallen sind oder doch voraussichtlich

[1]) Paul Bronsart v. Schellendorff, ein älterer Bruder des 1896 zurückgetretenen Kriegsministers, ist zu Danzig geboren; sein Vater war zuletzt Generallieutenant und Direktor des Militär-Oekonomiedepartements im Kriegsministerium. Nach dem Besuch des Kadettenhauses zu Berlin trat er 1849 in das Kaiser Franz-Grenadierregiment Nr. 2 als Sekondelieutenant ein, besuchte später die Kriegsakademie, war Hauptmann und Compagniechef im 2. Regiment zu Stettin, wurde 1861 zum großen Generalstab versetzt und war als Lehrer an der Kriegsakademie thätig. Als solcher avancirte er 1867 zum Major und lenkte durch seine Thätigkeit das Augenmerk des Königs auf sich. In dieser Zeit hatte er auch ein Kommissorium im Kriegsministerium. Während des Feldzugs 1870/71, zu dem er den Mobilmachungsplan entworfen und ausgearbeitet hatte, war er als Oberstlieutenant und Abteilungschef im Großen Generalstab im Hauptquartier des Kaisers beschäftigt. Als am 1. September 1870 in Sedan die weiße Fahne aufgezogen wurde, erhielt er den Auftrag, in die Festung zu gehen, um die ersten Verhandlungen mit Napoleon zu führen. Nach dem Feldzug war er als Oberst Chef des Generalstabes des Gardecorps, wurde 1875 als Generalmajor Kommandeur der 1. Garde-Infanteriebrigade und 1881 Generallieutenant und Kommandeur der 2. Garde-Infanteriedivision. Vom 3. März 1883 bis 8. April 1889 war er als Nachfolger Kameckes preußischer Kriegsminister, um danach die Führung des I. Armeecorps zu übernehmen. General v. Bronsart hat sich auch durch verschiedene Schriften in militärischen Kreisen einen Namen gemacht. Als Lehrer an der Kriegsakademie veröffentlichte er die Schrift: „Ein Rückblick auf die taktischen Rückblicke", der in der Mitte der siebenziger Jahre „Der Dienst des Generalstabs im Frieden und im Krieg" folgte, ein Werk, von dessen Bedeutung die Thatsache Zeugnis ablegt, daß seine Uebersetzung im englischen Heere amtlich eingeführt wurde, und anfang 1891 erschien eine neue taktische Broschüre „Betrachtungen über eine zeitgemäße Fechtweise der Infanterie", welche den verdienten General in seinen Anschauungen über die infanteristische Ausbildung als auf der Höhe der Zeit stehend zeigte. Nekrologe Bronsart v. Schellendorffs im „Militär-Wochenblatt" Nr. 56 Jahrg. 1891 S. 1933, „Westdeutsche Ztg." Nr. 148 v. 29. 6. 91, „Ostpreußische Ztg." Nr. 144 v. 24. 6. 91 u. Nr. 147 v. 27. 6. 91, „Vossische Ztg." Nr. 287 v. 24. 6. 91.

fallen werden. Wie in diesen Fragen, so wußte in allen ähnlichen Angelegenheiten der Minister den ihm vielfach bereiteten Widerstand durch zähe Beharrlichkeit zu beseitigen. Und daß der Reichstag die durch die Zeitverhältnisse geforderten Verstärkungen der Armee in den letzten Jahren fast stets bereitwillig gutgeheißen hat, während der frühere Kriegsminister vielfach mit der Opposition der Volksvertretung zu kämpfen hatte, ist wesentlich der parlamentarischen Taktik des Generals v. Bronsart zuzuschreiben, der in weniger wichtigen Angelegenheiten nachzugeben verstand, in wichtigeren dagegen mit großer Zähigkeit an seinem Vorhaben festhielt. Herr v. Bronsart galt nach Kameke als der Mann der schärferen Tonart, und in der That pflegte er im Reichstag mit militärischer ‚Schneidigkeit' aufzutreten. Gleichwohl muß anerkannt werden, daß der Kriegsminister nicht eigentlich reaktionär oder streitsüchtig war. Bisweilen schien es sogar, als würde er größere Zugeständnisse machen, wenn er seiner Neigung hätte folgen können; beispielsweise in der Frage der Militärgerichtsbarkeit."

Bald zu Anfang der Wirksamkeit des neuen Kriegsministers richtete Bismarck das nachstehende Schreiben an den Reichstag, das daselbst den Anlaß gab, das Verhältnis Bismarcks zu Bronsart näher anzusehen. Das Schreiben lautet:

Berlin, den 1. Mai 1883.

Unter Nr. 280 der Reichstagsdrucksachen liegt ein Antrag vor:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Militärverwaltung aufzufordern, den Geschäftsbetrieb in Militärwerkstätten für Privatrechnung, den Handelsverkehr der Kantinen mit Zivilpersonen und die Verwendung von Pferden der Militärverwaltung zum Lohnfuhrgewerbe zu untersagen.

Mit Bezugnahme auf Art. 17 der Reichsverfassung, nach welchem Sr. Majestät dem Kaiser unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze zusteht, und auf Art. 63, nach welchem das gesamte Reichsheer unter dem Befehl des Kaisers steht, beehre ich mich, darauf aufmerksam zu machen, daß die Militärverwaltung des deutschen Heeres weder im Reichstag noch zu demselben eine Stellung hat, welche ihr die Empfangnahme und Befolgung von Aufforderungen dieser hohen Körperschaft ermöglichte.

Jeden Gesetzvorschlag und jede für den Bundesrat bestimmte Mitteilung des Reichstags wird der unterzeichnete Reichskanzler bereitwillig zur Kenntnis Sr. Majestät des Kaisers und zur Beratung des Bundesrats bringen, und wenn eine solche Vorlage die Militärverwaltung betrifft, so werden deren Organe im Bundesrat Gelegenheit haben, sich über dieselbe auszulassen. Gegen die dem erwähnten Antrage zu

Grunde liegende Voraussetzung der Möglichkeit aber, daß die Militärverwaltung des Reichs verpflichtet oder berechtigt sein könnte, direkten Aufforderungen des Reichstags Folge zu leisten oder dieselben auch nur amtlich entgegenzunehmen, glaube ich im Namen Sr. Majestät des Kaisers Verwahrung einlegen zu sollen und bitte Eure Hochwohlgeboren ergebenst, dieselbe zur Kenntnis des Reichstags zu bringen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn v. Levetzow
Hochwohlgeboren.

Der Abgeordnete Eugen Richter fühlte mit gewohnter Sicherheit heraus, daß diese Eröffnung des Kanzlers nicht so sehr an die Adresse des Reichstags als an die des Kriegsministers gerichtet war, welcher dieselbe als „Wischer" ad notam nehmen sollte und sagte zur großen Heiterkeit des Hauses:

„... Nun sagt der Herr Kriegsminister: Der Reichskanzler ist nicht der Mann, der, wenn er mir etwas zu sagen hat, dazu das Parlament wählt, oder gar die Adresse des Abgeordneten Richter. Meine Herren, das hat genau mit denselben Worten einmal der Finanzminister Bitter mir gegenüber gesagt, — und wo ist der Finanzminister Bitter? Und direkt hat es ihm der Reichskanzler auch nicht gesagt, sondern auf einem Umwege, der aber auch verständlich war. Und wenn der Herr Kriegsminister meint, daß der Reichskanzler immer den direkten Weg vorzöge, so kennt er den Herrn Rommel und dessen Geschichte auch nicht."

Darauf entgegnete der Kriegsminister: „Der Abgeordnete Richter hat dann auch von neuem persönliche Verhältnisse besprochen zwischen dem Herrn Reichskanzler und mir. Meine Herren, ich verzichte darauf, weiter hier darüber zu sprechen; das muß ich aber sagen: ich protestire auf das allerlebhafteste gegen jede Insinuation, die in diesen letzten Auseinandersetzungen gefunden werden könnte bezüglich der Loyalität des Verkehrs, den der Herr Reichskanzler mit den preußischen Ministern unterhält;

(Bravo! rechts)

ich protestire dagegen!"

(Lebhafter Beifall rechts. — Zuruf links: Eulenburg! Bitter!)

Bronsart war ein aufrichtiger Bewunderer des Fürsten Bismarck, und nicht dessen Gegner. [1]) Bei der Entlassung Bismarcks sagte der Mitte März 1890

[1]) Ein Schreiben Bismarcks an den Kriegsminister Bronsart v. Schellendorff, betreffend eine den Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung entsprechende Festsetzung der Termine für die Uebungen des Beurlaubtenstandes, findet sich abgedruckt in meinem Werke: „Fürst Bismarck als Volkswirt" Bd. III. S. 78.

in Berlin anwesende Exkriegsminister zu einem ihm sehr Nahestehenden: er habe sie vorausgesehen, halte sie aber für sehr beklagenswert, es würden höchst unliebsame Folgen daraus entstehen; Caprivi werde in unmögliche Lagen kommen, dem Gesamtinteresse werde die neue Wendung nicht förderlich sein.

Auf die Frage derselben Persönlichkeit, wie Bronsart sich mit dem Fürsten Bismarck gestanden habe, erwiderte er, im ganzen könne er nicht klagen, der Fürst habe ihm Wohlwollen und Vertrauen bewiesen, doch hätte er als Kriegsminister stets das Gefühl gehabt, auf einem Pulverfaß zu sitzen, da das staatsrechtliche Verhältnis des preußischen Kriegsministers zum Reich ein zu heikles sei. Hier trage und beanspruche der Reichskanzler die Verantwortung allein, während sie in Preußen dem Minister zufalle; deshalb habe er sich auf seinen amtlichen Wegen stets vor Fußangeln hüten müssen, die ihm zwar von niemand gelegt seien, aber thatsächlich immer vorhanden gewesen wären.

Ob er dabei an den Richterschen Beitrag von dem „Rommel" gedacht hat, weiß man nicht. Jedenfalls liegt aber Wahres in dem Hinweis auf die Schwierigkeit der Stellung des Kriegsministers zum Reich; jeder, der dieselbe bekleidete, hat es an seinem Leibe erfahren.

Aus weiteren Aeußerungen Bronsarts muß man schließen, daß er im übrigen in guten amtlichen Beziehungen zu Bismarck gestanden und nie akute Differenzen mit ihm gehabt hat. Ueber seine Besuche in Friedrichsruh[1]) sprach er sich sogar besonders befriedigt aus, da der Fürst bei diesen, immer geschäftlichen Anlässen in allen Fällen rasch auf den Kern der Dinge eingegangen sei und ihm niemals Schwierigkeiten bereitet habe, die bei weiterer schriftlicher Verhandlung vielleicht entstanden wären.

Als Bronsart im Winter 1888/89 amtsmüde wurde und gewillt war, seinen Abschied zu erbitten, sagte er meinem oben erwähnten Gewährsmann, Fürst Bismarck habe ihn dringend ersucht, auf seinem Posten zu bleiben, und diesem Wunsche habe er mit Rücksicht auf die Argumente Bismarcks auch Folge gegeben; lange würde er aber trotzdem nicht bleiben können. — Er ist dann auch *vor* dem Rücktritt Bismarcks auf einen andern Posten gestellt worden. Keinenfalls hatte der Fürst an dieser Wendung einen Anteil.[2]) Aller Wahr-

[1]) Derselbe war in Friedrichsruh anwesend: vom 30. November bis 2. Dezember 1883, am 17. und 18. Februar 1884 (zugleich mit dem russischen Generalmajor Fürsten Dolgoruki) und am 8. Januar 1885. Den Gegenstand der letztgedachten Besprechungen mit dem Reichskanzler bildete dem Vernehmen nach die an den Reichstag zu richtende Vorlage wegen der Kosten der Wehrvorlage.

[2]) „Die unmittelbaren Gründe für den Rücktritt des Kriegsministers im April 1889 sind — so heißt es in der im Eingang erwähnten Broschüre — unbekannt. Herr v. Bronsart steht noch im rüstigen Mannesalter, da er am 25. Januar 1832 geboren ist. Nach seiner Vergangenheit sollte man auch meinen, daß er den höheren Anforderungen, welche seit dem Tode Kaiser Wilhelms offenbar an alle Schichten des Offiziercorps gestellt werden, noch genüge; denn Herr v. Bronsart gehörte schon seit 1861 dem Generalstabe an und

scheinlichkeit nach war sie ihm nicht erwünscht, und es ist anzunehmen, daß die Wahl des Nachfolgers (v. Verdy) ihn wenig erfreute.

Was die rein persönlichen Beziehungen Bronsarts zu Bismarck anlangt,[1]) so hat man nicht den Eindruck gewinnen können, daß sie auch intime freundschaftliche gewesen sind. Dies ist auf Umstände zurückzuführen, die auf psychologischem Gebiet liegen. Im Feldzug 1870/71 war Bronsart Abteilungschef im Generalstabe bei Moltke. Es bestand damals, namentlich in Versailles, eine — man könnte sagen — kleine Jalousie zwischen der Umgebung Moltkes und derjenigen Bismarcks. Lassen wir dahingestellt, ob diese Jalousie einseitiger Art war und vielleicht nur beim Generalstab bestanden hat; jedenfalls wurde bei letzterem die Einwirkung politischer Rücksichten auf den Gang der Operationen empfunden oder vorausgesetzt, und dann auf den bedeutsamen Einfluß Bismarcks zurückgeführt. Da nun der Krieg nichts anderes als fortgesetzte Politik mit anderen Mitteln ist, sollte man es an sich billig und natürlich finden, wenn gute Politik auch in gewissen Phasen der Kriegshandlung ihren Ausdruck anstrebt und erhält.

Das ideale Verhältnis besteht natürlich nur, wo die Leitung der Politik und der Kriegsoperationen in einer Hand liegt, wie es bei Friedrich dem Großen und Napoleon I. der Fall war; das war aber nicht vorhanden. Wilhelm I. war weder mit dem einen noch mit dem anderen zu vergleichen, er brauchte bei all seiner Größe einen Bismarck und einen Moltke, und da mögen Friktionen in beiden Ressorts vorgekommen sein, die der alte Herr mit seinem untrüglichen Scharfblick und Geschick zu begleichen hatte. Schlimm wird es wohl auch nicht gewesen sein, denn Moltke handelte gleichfalls nur nach großen Gesichtspunkten; immerhin ist aber in Generalstabskreisen nach dem Kriege viel darüber gekannegießert worden.

Bronsart sprach sich über diese Dinge stets reservirt aus, aber so viel ließ er doch durchblicken: es habe der mächtige Einfluß Bismarcks in Versailles ihn wie ein Alp so stark belastet, daß er auch später die Druckempfindung nie ganz los werden konnte. Aus diesem Grunde hat ein wärmeres Verhältnis zwischen beiden Männern sich nicht entwickelt. Bronsart hat die glühende Liebe und Verehrung, die sein 1896 als Kriegsminister zurückgetretener Bruder für den Fürsten Bismarck hegt, also nicht geteilt, aber auch nie zu erschüttern versucht.

---

zählte zu den besten Schülern des Grafen Moltke. Indessen ist es nicht unmöglich, daß der Kriegsminister angesichts der zahlreichen Neuerungen persönlicher und sachlicher Art ein dringendes Bedürfnis zum Rücktritt empfand und meinte, es sei nicht gut, neuen Wein in alte Schläuche zu füllen, zumal auch in dem Verhältnis des Militärkabinets zu dem Kriegsministerium eine Aenderung geplant wurde."

[1]) 25. März 1888. Beglückwünschung Bismarcks anläßlich seines 50jährigen militärischen Dienstjubiläums durch Bronsart v. Schellendorff.

Seine Amtszeit war vorzugsweise durch die Vorbereitung der großen Militärgesetze und ihre Durchführung in Anspruch genommen. Eine große Reihe organisatorischer Verbesserungen in der Armee ist unter seiner Leitung erfolgt, namentlich auch die Einführung des Magazingewehrs. Er stand an der Spitze der Militärverwaltung, als der Reichstag wegen des Widerstandes gegen das Septennat aufgelöst wurde. Den entscheidenden Anteil an dieser Maßregel hatte indessen nicht der Kriegsminister, sondern Bismarck. Ersterer dagegen konnte sich den Erfolg anrechnen, den er mit dem Militärpensionsgesetz erzielte. Bronsart war ein Mann, der mit strenger Gewissenhaftigkeit seine Pflicht erfüllte, auf welchen Platz ihn auch der oberste Kriegsherr stellte; er war ein entschlossener, thatkräftiger, aber zugleich gedankenreicher und hoch gebildeter Soldat. [1])

Bronsart war auch bei der Kapitulation von Sedan thätig. Er schreibt darüber in seinem Tagebuch: [2])

1. September 1870. Um $5\frac{1}{2}$ Uhr verließen wir Vendresse und dirigirten uns über Chehéry auf Sedan. Eine halbe Meile vor der Stadt stiegen wir zu Pferde und ritten auf die Höhe östlich der Straße, welche auf der französischen Generalstabskarte mit der Zahl 307 bezeichnet ist. Zu unseren Füßen lag die Festung Sedan, um welche herum von Floing über das Bois de la Garenne und Fond de Givonne bis Balan starke feindliche Truppenmassen standen. Vor uns stand zwischen Frénois und Wadelincourt die Corpsartillerie

---

[1]) Hauptmann Fritz Hoenig gibt in seinem Werke: „Der Volkskrieg an der Loire" folgende Charakteristik desselben: „Nur wenige Menschen mag es geben, die sich der fortschreitenden Entwicklung so anzupassen gewußt haben wie er, und für die Fragen des öffentlichen Lebens ein so großes Verständnis gezeigt haben. Er war außerordentlich beweglich, temperamentvoll, ideenreich und geistig hoch beanlagt, energisch und selbständig. Aufrichtig und mitteilsam, war er ein vortrefflicher Kamerad und ein wohlwollender Vorgesetzter. Wer sein Vertrauen gewonnen hatte, dem schenkte er es rückhaltslos. Er zeigte eine sehr große Belesenheit, sprach fließend, traf dabei den Kern der Sache und bildete sich schnell über Menschen und Dinge ein Urteil. Der Grundton seines Wesens waren ein warmes, empfängliches Gemüt und ein stark ausgeprägter Gerechtigkeitssinn. v. Bronsart hatte stahlharte Nerven. Er war schnell von Entschluß und arbeitete gründlich. Er war ein ausgeprägter, mutiger Charakter, an einem einmal gefaßten Entschluß hielt er zähe fest. Jeder Ziererei, Pedanterie, bureaukratischen Förmlichkeit und Einseitigkeit war er abhold. Er war von den Pflichten seines Standes durch und durch erfüllt. Seine Ernennung zum Kriegsminister erzeugte in der Armee allgemeine Freude. v. Bronsart war mit Leib und Seele Soldat, einer der besten Kenner der Armee. Besonders hoch stellte er die idealen Seiten des Lebens. Trotz oder vielmehr wegen seines tiefen Gemütslebens war v. Bronsart das, was man einen objektiv denkenden Menschen nennt. ‚Wie merkwürdig ist es doch, daß wenn die Leute verschiedener Meinung sind, sie sich auch gleich böse sind!' v. Bronsart sprach das aber nicht bloß aus, er lebte auch danach, trotz einer gewissen Reizbarkeit, die bei bestimmten Dingen hervortreten konnte. Aber er kannte keine Rachsucht und konnte vergeben und vergessen."

[2]) Nach den Mitteilungen des Militär-Wochenblatts.

des II. bayerischen Armeecorps im Feuer, und weiter rechts von Bazeilles her sah und hörte man das starke Geschützfeuer des I. bayerischen Armeecorps. Diese beiden Corps standen noch auf dem linken Ufer der Maas, alle anderen Corps befanden sich schon auf dem rechten Ufer, wohin auch das I. bayerische Corps behufs Wegnahme von Bazeilles dirigirt war. Es war klar, die französische Armee hatte jeden Abmarsch aufgegeben, sie wollte den Entscheidungskampf aufnehmen. Bald begann das Gefecht auf dem rechten Ufer, oberhalb und unterhalb Sedan. Wir konnten den Vormarsch des XI. und V. Corps sowie des XII. und Gardecorps genau übersehen; der Kampf der Bayern um Bazeilles war unseren Augen entzogen. Unsere Corps strebten allgemein nach schneller Entwicklung ihrer Artillerie, um die Infanterie zu schonen. So fuhr denn Batterie nach Batterie auf, und gegen Mittag stand die französische Armee durch den Gürtel unserer Batterien umklammert. Es war ein Schlachtenbild, wie man es nie wieder sehen wird. Die südlich vom Bois de la Garenne stehenden Reserven, welche sich gegen das Feuer von vorn und von den Flanken deckten, wurden von der Artillerie des II. bayerischen Armeecorps im Rücken beschossen; sie gingen vorwärts, seitwärts und flohen dann in Unordnung nach Sedan hinein. Immer enger zog sich der eiserne Gürtel, und immer wirksamer wurde das Feuer gegen die dichtgedrängten feindlichen Massen. Französische Kavallerie versuchte mit großer Bravour an verschiedenen Stellen durchzubrechen, jedoch ohne Erfolg. Um 4 Uhr nachmittags etwa war unsere Artillerie überall auf etwa eine Viertelmeile an Sedan heran, und es begann nun ein Bombardement aus etwa 300 Geschützen.

NB. Hier folgt im Tagebuch folgender Auszug aus dem Bericht des Oberstlieutenants v. Bronsart über seinen Ritt nach Sedan:

Donchery, den 1. September 1870.

I.

Bericht über meinen Ritt nach Sedan am 1. September 1870.

Nachdem seit $4^1/_2$ Uhr nachmittags etwa die Festung Sedan durch zahlreiche Artillerie beschossen worden war, erhielt ich den Befehl, nach Sedan hineinzureiten und sowohl die Festung als die in und nahe derselben eingeschlossenen französischen Truppen zur Kapitulation aufzufordern. Ich wurde begleitet von Hauptmann v. Winterfeldt[1]) und einem mit Parlamentärabzeichen versehenen Trompeter der Stabswache.

Unterwegs begegnete mir der als Ordonnanzoffizier zu Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen kommandirte Rittmeister v. d. Lancken; er rief mir zu, daß Sedan eben kapitulirt habe. Meinen Weg weiter fortsetzend traf ich

[1]) Der spätere General der Infanterie und kommandirende General des Gardecorps, damals Hauptmann im Großen Generalstab.

bald den Königlich bayerischen Generallieutenant Grafen Bothmer und Generalmajor Maillinger; beide teilten mir übereinstimmend mit, daß von Sedan aus jede Feindseligkeit eingestellt und durch französische Offiziere der Wunsch nach einer Kapitulation ausgesprochen worden wäre. Demzufolge waren bereits zwei bayerische Offiziere nach Sedan als Parlamentäre hineingeschickt, während sich an dem Festungsthor ein ziemlich harmloser Verkehr zwischen Bayern und Franzosen etablirt hatte. Ich fand für meine Person ohne Schwierigkeit Einlaß und wurde von dem Festungskommandanten, welcher sich an dem Thore präsentirte, hineinbegleitet. Auf meinen Wunsch, zu dem General en chef geführt zu werden, wurde mir demnächst ein Offizier zugewiesen, mit dem Auftrag, mich sicher zu dem Marschall Mac Mahon zu bringen. Letzterer wurde als General en chef bezeichnet; meine Frage, ob der Kaiser anwesend sei, wurde weder bejaht noch verneint.

Da man mir nicht die Augen verbunden hatte, konnte ich mich von der grenzenlosen Verwirrung überzeugen, welche in den Straßen herrschte. Mannschaften aller Waffen und der verschiedensten Regimenter, Mobilgarden in schlechter Bewaffnung und Ausrüstung, Armeefuhrwerk jeder Art füllte die Straßen. Der größte Teil der Mannschaft machte einen kampfesmüden und der Aussicht auf eine Kapitulation nicht abgeneigten Eindruck. Ich wurde freundlich begrüßt; einige aus den deutschen Bezirken rekrutirte Leute riefen mir die Worte: „Lieber Landsmann!“ zu. Nur eine mißvergnügte Stimme ließ sich mit den Worten: „Que nous veut cet homme là?“ vernehmen. Die Offiziere bewahrten eine ernste, angemessene Haltung.

Nach einem Wege von fast einer Viertelstunde gelangten wir zu dem schönen Gebäude der sous-préfecture, in welchem der Marschall Mac Mahon wohnen sollte. Auf dem vergitterten Vorhofe standen viele hohe Offiziere, deren einer mich deutsch nach dem Zweck meines Kommens fragte. Ich antwortete, daß ich von dem Höchstkommandirenden der deutschen Truppen einen Auftrag an den General en chef der französischen Truppen auszurichten hätte. Ein anderer Offizier wandte sich an mich mit den Worten: „Pardon, Monsieur, êtes-vous Bavarois?“ — „Non, Monsieur, je suis Prussien et je viens de la part de Sa Majesté le roi de Prusse.“ — „C'est bien, c'est bien!“ Damit verschwand der Frager über die in das Gebäude führende Treppe. Noch ehe eine Minute vergangen, erschien ein General, welcher mit den Worten: „Veuillez m'accompagner, Monsieur!“ mich unter den Arm nahm und über die Treppe und den Flur in ein großes Zimmer führte, in welchem ich mich nun dem Kaiser allein gegenüber befand, den ich vorher nie gesehen hatte und nur aus Bildern erkannte. Er erhob sich mühsam an einem Stock, auf welchen er gelehnt blieb, aus einem Sessel. Ich trat nahe an ihn heran und sagte: „J'ai l'honneur, Sir, d'être envoyé par Sa Majesté le roi de Prusse pour —“ Hier unterbrach der Kaiser mich mit den Worten:

„Est-ce que Sa Majesté est présente?“ — „Oui, Sire, et avec toute l'armée.“ — „Alors vous aurez la bonté de lui remettre la lettre, que je viens de lui écrire.“ Hiermit übergab mir der Kaiser einen verschlossenen Brief, welcher schon vor meiner Ankunft geschrieben sein mußte. Ich verbeugte mich, nahm den Brief und sagte: „Mais, Sire, il nous faut un officier supérieur pour régler les questions militaires, qui s'imposent dans la situation actuelle.“ — „C'est juste, c'est juste!“ antwortete der Kaiser. — „Est-ce que je dois m'adresser au maréchal de Mac Mahon?“ — „Non, le maréchal est blessé: c'est le général de Wimpffen, qui a pris le commandement!“ Ich verbeugte mich, um zu gehen. Der Kaiser, welcher während der ganzen Unterredung einen sehr befangenen und erschöpften Eindruck gemacht hatte, rief mir im Abgehen zu: „Attendez un moment, je vous ferai accompagner!“ Gleich darauf stellte sich mir der General Reille vor, welcher nun auch beauftragt war, den Brief des Kaisers an Seine Majestät den König persönlich zu überreichen. Wir gingen gemeinsam bis zum Thor, woselbst ich mein Pferd wiederfand, während er das dem Kommandanten gehörige Pferd bestieg und mit mir hinausritt.

Bronsart v. Schellendorff,
Oberstlieutenant und Abteilungschef.

Als wir uns dem Standpunkt des Königs näherten, galoppirte ich voraus, um eine kurze Meldung zu erstatten. Dann kam General Reille, begleitet vom Hauptmann v. Winterfeldt. Der König stand etwa 20 Schritte von seiner Umgebung, etwa 100 Schritte vor ihm stieg General Reille vom Pferde, den ich nun aufforderte, sich dem König zu nähern. Auf etwa 30 Schritte nahm er die Mütze ab und avancirte in tadelloser Haltung gegen den König, ihm den Brief des Kaisers überreichend. Der König erbrach den Brief und fragte, nachdem er gelesen, den General, ob er nicht mit anderweitigen Vollmachten versehen sei; der General verneinte es. Die ganze französische Armee müsse kapituliren, fügte nun der König hinzu, worauf General Reille erwiderte, dies würde nie geschehen, lieber würden sie sich alle in die Luft sprengen. Der König hieß nun den General warten, da er ihm eine Antwort an den Kaiser mitgeben wolle. Aus zwei Stühlen wurde eine Schreibvorrichtung hergestellt, und der König schrieb die Antwort.

Der König kehrte dann nach Vendresse zurück; General v. Moltke und Graf Bismarck begaben sich nach Donchery. Dort trafen gegen Mitternacht die französischen Generale de Wimpffen, Castelnau und Faure ein, begleitet von vier bis fünf Ordonnanzoffizieren und Adjutanten. Es begannen die Verhandlungen, welche zunächst resultatlos blieben. Rittmeister Graf Nostitz schrieb eilig Notizen mit, die er am 2. September früh zusammenstellte.

2. September. Früh wurde ich durch die Mitteilung überrascht, daß der Kaiser Napoleon in aller Frühe Sedan verlassen habe und sich in Donchery

in einem kleinen Bauernhause an der Straße befinde; Graf Bismarck sei bereits bei ihm. General Moltke begab sich nun auch dorthin. Wir fanden den Kaiser vor dem bezeichneten Hause, etwa 30 Schritte von der Straße, mit einigen Generalen (unter ihnen Reille und Castelnau) sitzend und Zigaretten rauchend. Er wünschte in einer Zusammenkunft mit dem König günstigere Bedingungen für seine Armee zu erlangen. General v. Moltke sagte ihm, daß der König auf der Kapitulation bestehe, und fuhr dann selbst mit dem Entwurf, der den Offizieren Freiheit auf Ehrenwort zugestand, dem König entgegen. Gleichzeitig wurde ein Offizier zum General de Wimpffen geschickt, um ihm die Wiedereröffnung des Feuers in Aussicht zu stellen. Ein anderer Offizier ermittelte als geeigneten Punkt für die Zusammenkunft der Souveräne ein kleines, nahe Frénois gelegenes Schlößchen. Dorthin begab sich der Kaiser mit seinem Gefolge und seinen Trains. Diese waren aus Sedan glücklich herausgekommen, zur größten Befriedigung des Kaisers und seines Gefolges, welche bei dem mangelhaften disziplinaren Zustande der französischen Truppen wohl nicht ganz ungerechtfertigte Besorgnisse dieserhalb gehegt hatten.

Bald traf auch General Wimpffen ein; er erkannte an, daß wir berechtigt gewesen wären, um 9 Uhr früh die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen, entschuldigte sich aber mit dem strikten Befehl des Kaisers, kein Uebereinkommen einzugehen, bevor dieser mit dem König zusammengetroffen sei. Der König indessen ließ dem Kaiser sagen, daß er ihn nicht eher sprechen könne, als bis die Kapitulation der Armee abgeschlossen sei, und daß andernfalls das Feuer punkt 12 Uhr mittags beginnen würde. Dies wirkte. Kurz nach 11 Uhr war das Abkommen perfekt. Dann begaben sich General Moltke und Graf Bismarck zum König, der in einem kleinen Schloß, eine Viertelstunde entfernt, wartete, um ihm Meldung zu machen. Gegen 2 Uhr kam General Moltke wieder und überreichte Verdy, Brandenstein und mir das Eiserne Kreuz unter ehrenden Worten.

Um 3 Uhr erschien der König zu Pferde. Die Zusammenkunft mit dem Kaiser fand unter vier Augen statt; was dort gesprochen worden ist, ist nicht bekannt, wenigstens nicht alles. Ich hörte aus guter Quelle, daß der König dem Kaiser versichert habe, er wolle nichts gegen seine Dynastie unternehmen. Der Kaiser habe gefragt, ob auch die Armee des Prinzen Friedrich Karl vor Sedan stände, und somit die Armee Bazaines in Metz deblockirt sei; als dies verneint worden, habe er gesagt: „Alors tout est perdu!“ Den anerkennenden Worten des Königs über die tapfere Haltung der französischen Truppen habe der Kaiser die Bemerkung entgegengehalten, daß unsere Armee bedeutend mehr Disziplin besäße und diesem Umstand ihre unausgesetzten Siege verdanke. Endlich müsse er sich als Artillerist vollständig überwunden erklären, da er für die Organisation der französischen Artillerie sich persönlich verantwortlich fühle, diese aber viel schlechter als die unserige sei, deren Leistungen bewunderungswürdig

seien. Den Abschied, den König und Kaiser von einander nahmen, konnte ich genau sehen. Sie schüttelten sich herzlich die Hände und waren beide sehr bewegt. Der Kaiser wischte sich mehrfach die Thränen ab und nahm auch vom Kronprinzen herzlichen Abschied. General v. Boyen hatte den Auftrag erhalten, den Kaiser morgen über Bouillon (Belgien) und Aachen nach Cassel zu geleiten. Alle Vorbereitungen hierzu wurden getroffen.

Der König beritt dann noch das ganze Schlachtfeld und kehrte in der Nacht nach Vendresse zurück, während wir wieder sogleich nach Donchery gingen. Bald schickte uns General de Wimpffen zur Weiterbeförderung zwei Telegramme, eines an den Kommandanten von Mézières, der per Bahn 200000 Portionen zur Verpflegung der französischen Truppen schicken sollte, das andere an den Grafen Palikao, welches die Kapitulation der Armee meldete. Von dem Kaiser war mit keinem Wort die Rede. Dann kamen viele persönliche Wünsche französischer Generale und Offiziere an, betreffend ihre Zukunft, denen wir nach Möglichkeit entsprachen. Abends setzten wir die am 25. August in Bar le Duc unterbrochene Whistpartie fort.

3. September. Früh 9 Uhr passirte der Kaiser Napoleon mit seinem Train, eskortirt von der blankgeputzten Schimmelschwadron des Leib-Husarenregiments, Donchery. General Moltke und Graf Bismarck sahen zu ihren Fenstern hinaus. Moltke sagte: „Voilà une dynastie, qui s'en va.“

Nachdem im Laufe des Vormittags noch verschiedene Differenzen, betreffend die Kapitulation der französischen Armee, der die eigenen Offiziere nicht mehr Herr zu sein schienen, erledigt worden waren, begaben wir uns nach Vendresse. Die drei Abteilungschefs des Generalstabes (Verdy, Brandenstein und ich) wurden zur Königlichen Tafel befohlen. Beim Empfang dankte der König uns einzeln für die redliche und treue Hilfe, die wir ihm geleistet. Während der Tafel aber brachte er ein Hoch auf die Armee aus, in das er die Generale Roon, Moltke und den Grafen Bismarck verflocht. Er sagte etwa: „Sie, General v. Roon, haben das Schwert geschliffen, und Sie, General v. Moltke, haben das Schwert geführt; Sie, Graf Bismarck, leiten seit Jahren meine Politik in so vortrefflicher Weise, daß, wenn Ich der Armee danke, Ich Ihrer drei ganz besonders gedenke. Die Armee lebe hoch!“ General v. Stosch, der neben mir saß, meinte, er wünsche sich in seinem Leben nichts mehr als eine solche Anerkennung, wie sie jetzt dem General v. Moltke zu teil geworden sei, und wir kamen beide darin überein, daß General Moltke wirklich ein großer Mann sei. Ich machte einen kleinen Calembourg; General Moltke bot dem Grafen Bismarck eine Prise an, ich sagte: „Voilà la prise de Sedan.“

II.

Verhandlungen in Donchery in der Nacht vom 1. zum 2. September 1870 wegen der Kapitulation der französischen Armee.

Stenographisch nachgeschrieben von dem Rittmeister Grafen v. Nostitz, à la suite des 1. Garde-Dragonerregiments, kommandirt zum Generalstabe des Großen Hauptquartiers Seiner Majestät des Königs.

Besprechung der Bedingungen zur Kapitulation der Armee von Sedan am 1. September abends.

General Wimpffen. Fragt nach den zu stellenden Bedingungen.

General v. Moltke. Die ganze Armee legt die Waffen nieder und wird kriegsgefangen. Die Offiziere können ihre Waffen behalten.

General Wimpffen. Wünscht Entlassung der Armee in die Heimat, nachdem alle Leute auf Ehrenwort versprochen, nicht wieder gegen die deutsche Bundesarmee zu dienen, solange dieser Krieg dauert.

General v. Moltke. Es thue ihm leid, so harte Bedingungen stellen zu müssen, doch schienen ihm bei den obwaltenden Verhältnissen keine anderen Bedingungen zulässig zu sein.

Graf Bismarck. Fragt General v. Moltke, ob er etwas zur Sache sagen dürfe, und fährt dann fort: Das Gouvernement von Frankreich ist unsicher, es kann sich aus den gegenwärtigen Verhältnissen eine Republik entwickeln. Diese würde dann, wie in den neunziger Jahren, alles zu den Waffen rufen und die abgeschlossene Konvention nicht respektiren. Der Zukunft wegen würde er lieber weniger harte Bedingungen gestellt sehen; wir brauchen aber bei der Unsicherheit der französischen Verhältnisse für unser Land materielle Garantien. Nach der von der französischen Armee bewiesenen Bravour halte er die Bedingungen für dieselbe nicht für schimpflich. Die Pariser Presse, Kammerreden, überhaupt das Gebaren einer gewissen Partei mache es zur Notwendigkeit, solche Bedingungen zu stellen.

General v. Moltke. Hätte gewünscht, weniger harte Bedingungen stellen zu können. Nach reiflicher Ueberlegung ist er aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß dies nicht möglich sei. Nur diese Art der Kapitulation biete die erforderlichen Garantien. Excellenz macht zugleich darauf aufmerksam, daß Sedan durch 200000 Mann cernirt ist.

General Wimpffen. Findet die angeführten Gründe vom preußischen Standpunkte aus vollständig richtig, glaubt aber, daß eine Kapitulation mit

Entlassung auf Ehrenwort möglich sei. Schon früher hätten französische Armeen auf diese Weise kapitulirt, und das Ehrenwort sei stets gehalten worden. Dem französischen Soldaten stände das Ehrenwort so hoch, daß keine Regierung die Individuen zum Bruch desselben würde vermögen können. Das Individuum stände jedem Franzosen näher als die Regierung. Der General bittet, der Armee freien Abzug mit militärischen Ehren zu bewilligen und dann alle Mannschaften zu entlassen, nachdem sie ihr Ehrenwort gegeben, solange dieser Krieg dauern würde, nicht mehr gegen die deutsche Armee zu dienen. Auf diese Art könne Frankreich eine Kränkung erspart werden, was auch für seine Gegner geraten erscheine.

Graf Bismarck. Würde mit der Armee allein eine solche Kapitulation für annehmbar halten; es sei aber auch mit Paris zu rechnen. Die Regierung stehe nicht fest, und es gebe Elemente in Frankreich, über die weder Armee noch Regierung Herr seien. Gegen diese sei es durchaus notwendig, materielle Garantien zu erlangen, die nur durch die Kriegsgefangenschaft der Armee geboten würden.

General Wimpffen. Glaubt, daß die Armee auch diese Partei beherrsche; er hält die Armee selbst für eine Garantie und warnt wiederholt, man möge das Ehrgefühl der französischen Nation nicht verletzen.

Graf Bismarck. Kriegsgefangenschaft nach tapferer Gegenwehr, nach Mangel an Lebensmitteln und Munition bei Ueberlegenheit feindlicher Streitkräfte kann kein militärisches Ehrgefühl verletzen. Frankreich hat in den letzten 200 Jahren etwa zwanzigmal an Deutschland den Krieg erklärt und zwar immer ohne Grund. Es hat uns Sadowa, das nicht einmal gegen französische Truppen gewonnen worden, noch nicht vergeben, es wird uns die Ereignisse der letzten Wochen noch weniger vergessen. Dagegen giebt es nur Grenzverbesserungen und materielle Garantien. Unser Volk hat den Krieg nicht gewollt; Sie haben uns dazu gezwungen; jetzt steht das ganze Volk mit Enthusiasmus hinter uns. Zu diesem Kriege hat Deutschland Opfer bringen müssen, die nicht vergeblich sein dürfen, weil wir dieselben zum zweitenmal dem Volke nicht zumuten dürfen. Frankreich wird uns, wie auch diese Kapitulation ausfallen möge, wieder den Krieg erklären, sobald es sich materiell stark genug dazu fühlt oder Alliirte zu haben glauben wird. Wir aber wollen in Frieden leben, und dazu sind materielle Garantien notwendig, welche die Erneuerung eines solchen Krieges erschweren. Frankreich wird unter allen Umständen für die Ereignisse der letzten Wochen an uns Rache zu nehmen bestrebt sein, und dazu müssen wir uns schon jetzt vorbereiten, auch die nötige Stellung uns zu erwerben.

General Wimpffen. Glaubt, daß eine große Partei in Frankreich gegen den Krieg gewesen sei, und daß die Idee der Freundschaft mit Deutschland, wenn den eingeschlossenen Truppen günstige Bedingungen gestellt würden, immer mehr zunehmen würde.

Graf Bismarck. Die französischen Kammern haben die Kriegserklärung mit Enthusiasmus angenommen. Glauben Sie nicht selbst an einen neuen Krieg, der dem nächsten Friedensschlusse folgen wird?

General Wimpffen. Nein. Die materiellen Interessen gewinnen immer mehr die Oberhand, der Krieg würde nur durch ganz besondere Verhältnisse oder durch Verletzung des französischen Ehrgefühls veranlaßt werden. Er glaube gerade des künftigen Friedens wegen die Bewilligung günstiger Bedingungen empfehlen zu sollen.

Graf Bismarck. Frankreich wird, wie auch die Bedingungen sein mögen, den Krieg gegen uns wieder beginnen, sobald die Verhältnisse es ihm gestatten.

General Wimpffen. Nur wenn es verletzt worden ist.

General v. Moltke. Er sei nur zur Bewilligung dieser Bedingungen autorisirt. Ueber dieselben sei jede Diskussion unnötig; es handle sich lediglich darum, die Art der Niederlegung der Waffen, bei der er gern jede zulässige Rücksicht nehmen würde, festzustellen und Verabredungen über den Transport der zahlreichen Gefangenen zu treffen.

General Castelnau, von General Wimpffen aufgefordert, seinen besonderen Auftrag zu erledigen, wünscht darüber zu verhandeln, welche Anordnungen in Betreff der Person des Kaisers, der nicht mehr kommandire und seinen Degen dem König übergeben habe, zu treffen seien.

Graf Bismarck. Glaubt, daß hierüber nur die Souveräne unter sich verhandeln könnten. Hier sei nur die militärische Frage zu regeln. Wünsche der Kaiser eine Zusammenkunft mit Seiner Majestät, so glaube er, daß eine solche würde bewilligt werden. Zunächst habe er nur den dringenden Wunsch, die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten und unnötiges Blutvergießen zu vermeiden. Zugleich aber müsse er darauf bedacht sein, die nötigen materiellen Garantien für einen günstigen Frieden zu erlangen.

General Wimpffen. Glaubt, daß man sich täusche; auf diese Weise werde Frankreich niemals Frieden schließen.

Graf Bismarck. Wir werden aber den Krieg bis zu einem günstigen Frieden fortführen und dazu alle uns gebotenen Vorteile benutzen. Wird die ganze eingeschlossene Armee kriegsgefangen, so werden Ihnen zu Neuformationen bald die nötigen Cadres fehlen. Ehe über die Person des Kaisers verhandelt werden kann, muß die militärische Frage geregelt sein. Andere Kapitulationsbedingungen können im Interesse unseres Landes nicht bewilligt werden.

General Wimpffen. Bittet um 24 Stunden Waffenstillstand; er könne solche Bedingungen nicht auf eigene Verantwortung annehmen, müsse sich vielmehr erst mit den anderen Generalen besprechen, da er erst während der Schlacht den Oberbefehl übernommen habe. So weit sei es mit der französischen Armee noch nicht gekommen, sie könne noch schlagen.

General v. Moltke. Ihre Stellung in Sedan ist unhaltbar. Wollen Sie heute nicht kapituliren, so werden Sie morgen dazu gezwungen werden. Bei der Unsicherheit der französischen Verhältnisse ist es geboten, die errungenen Vorteile auszunutzen. Wird die Kapitulation unter den angegebenen Bedingungen nicht angenommen, so beginnen morgen früh die Feindseligkeiten. Er stelle anheim, die Ueberlegenheit unserer Truppen an Zahl und Stellung von Offizieren konstatiren zu lassen.

General Wimpffen. Will lieber fechten und ruhmvoll untergehen als eine solche Kapitulation unterzeichnen.

General v. Moltke. Macht darauf aufmerksam, daß ein solcher Entschluß nur unnötiges Blutvergießen herbeiführen könne, da sieben unserer Corps, die zum Teil noch gar nicht gefochten, die französische Armee umstellt hätten.

General Wimpffen. Bittet um Zeit bis morgen, da er Offiziere schicken wolle, um die diesseitige Aufstellung zu rekognosziren.

General v. Moltke. Wenn bis dahin die Kapitulation nicht unterzeichnet ist, so beginnt morgen früh die Beschießung von Sedan.

General Wimpffen. Will lieber mit der Armee fechtend untergehen. Er würde überhaupt an eine Kapitulation nicht gedacht, sondern es versucht haben, sich einen Ausweg zu bahnen, wenn nicht andere als militärische Rücksichten und Einflüsse sich geltend gemacht hätten, denen er unterlegen.

General v. Moltke. Ihre Stellung wird morgen viel schlechter sein, als sie es heute war. Wir haben in allen Schlachten und Gefechten dieses Krieges gesiegt, heut allein sind unseren Truppen über 20000 unverwundete Gefangene in die Hände gefallen. So schwer es mir wird, müßte ich doch morgen früh den Befehl zur Wiederaufnahme des Kampfes geben, wenn bis dahin die Kapitulation nicht unterschrieben ist. Wir können nicht anders.

General Wimpffen. Dies wird den Krieg fortsetzen machen. Welche Bedingungen werden gestellt?

General v. Moltke. Niederlegung der Waffen, wobei er anheimstelle, die Abnahme derselben in einer die braven Truppen möglichst wenig verletzenden Form eintreten zu lassen, vielleicht durch eine eigene Behörde. Die ganze Armee sei kriegsgefangen.

General Wimpffen. Ist zum Abschluß dieser Bedingungen nicht autorisirt und bittet deshalb um Bedenkzeit bis zum Anbruch des Tages; dann soll seine Antwort gegeben werden.

General v. Moltke. Bewilligt eine Frist bis 9 Uhr früh. Ist dann eine Kapitulation noch nicht unterzeichnet, so soll der Kampf wieder beginnen.

III.

Bericht des Bundeskanzlers Grafen Bismarck an Seine Majestät den König.[1])

Donchery, den 2. September 1870.

Nachdem ich mich gestern abend auf Eurer Königlichen Majestät Befehl hierher begeben hatte, um an den Verhandlungen über die Kapitulation teilzunehmen, wurden letztere bis etwa 1 Uhr nachts durch die Bewilligung einer Bedenkzeit unterbrochen, welche General Wimpffen erbeten, nachdem General v. Moltke bestimmt erklärt hatte, daß keine andere Bedingung als die Waffenstreckung bewilligt werden und das Bombardement um 9 Uhr morgens wieder beginnen würde, wenn bis dahin die Kapitulation nicht abgeschlossen wäre. Heut früh gegen 6 Uhr wurde mir der General Reille angemeldet, welcher mir mitteilte, daß der Kaiser Napoleon mich zu sehen wünsche und sich bereits auf dem Wege von Sedan hierher befinde. Der General kehrte sofort zurück, um Seiner Majestät zu melden, daß ich ihm folgte, und ich befand mich kurz darauf etwa auf halbem Wege zwischen hier und Sedan, in der Nähe von Frénois, dem Kaiser gegenüber. Seine Majestät befand sich in einem offenen Wagen mit drei höheren Offizieren und ebensovielen zu Pferde daneben. Persönlich bekannt waren mir von letzteren die Generale Castelnau, Reille, Moskwa, der am Fuße verwundet schien, und Vaubert. Am Wagen angekommen, stieg ich vom Pferde, trat an der Seite des Kaisers an den Schlag und fragte nach den Befehlen Seiner Majestät. Der Kaiser drückte zunächst den Wunsch aus, Eure Königliche Majestät zu sehen, anscheinend in der Meinung, daß Allerhöchstdieselben sich ebenfalls in Donchery befänden. Nachdem ich erwidert, daß Eurer Majestät Hauptquartier augenblicklich drei Meilen entfernt, in Vendresse, sei, fragte der Kaiser, ob Eure Majestät einen Ort bestimmt hätten, wohin er sich zunächst begeben solle, und eventuell, welches meine Meinung darüber sei. Ich entgegnete ihm, daß ich in vollständiger Dunkelheit hierher gekommen und die Gegend mir deshalb unbekannt sei, und stellte ihm das in Donchery von mir bewohnte Haus zur Verfügung, welches ich sofort räumen würde. Der Kaiser nahm dies an und fuhr im Schritt gegen Donchery, hielt aber einige hundert Schritt von der in die Stadt führenden Maasbrücke vor einem einsam gelegenen Arbeiterhause an und fragte mich, ob er nicht dort absteigen könne. Ich ließ das Haus durch den Legationsrat Grafen Bismarck-Bohlen, der mir inzwischen gefolgt war, besichtigen; nachdem gemeldet, daß seine innere Beschaffenheit sehr dürftig

[1]) Das Original dieses Berichts befindet sich in den Akten des Auswärtigen Amts, eine Abschrift im Kriegsarchiv des Großen Generalstabs. Der Bericht ist mit Auslassungen bereits am 12. September 1870 im „Staatsanzeiger" veröffentlicht worden; hier folgt er vollständig nach dem Militär-Wochenblatt.

und eng, das Haus aber von Verwundeten frei sei, stieg der Kaiser ab und forderte mich auf, ihm in das Innere zu folgen. Hier hatte ich in einem sehr kleinen, einen Tisch und zwei Stühle enthaltenden Zimmer eine Unterredung von etwa einer Stunde mit dem Kaiser. Seine Majestät betonte vorzugsweise den Wunsch, günstigere Kapitulationsbedingungen für die Armee zu erhalten. Ich lehnte von Hause aus ab, hierüber mit Seiner Majestät zu unterhandeln, indem diese rein militärische Frage zwischen dem General v. Moltke und dem General v. Wimpffen zu erledigen sei. Dagegen fragte ich den Kaiser, ob Seine Majestät zu Friedensunterhandlungen geneigt sei. Der Kaiser erwiderte, daß er jetzt als Gefangener nicht in der Lage sei, und auf mein weiteres Befragen, durch wen seiner Ansicht nach die Staatsgewalt Frankreichs gegenwärtig vertreten werde, verwies mich Seine Majestät auf das in Paris bestehende Gouvernement. Nach Aufklärung dieses aus dem gestrigen Schreiben des Kaisers an Eure Majestät nicht mit Sicherheit zu beurteilenden Punktes erkannte ich — und verschwieg dies auch dem Kaiser nicht —, daß die Situation noch heut wie gestern kein anderes praktisches Moment als das militärische darbiete, und betonte die daraus für uns hervorgehende Notwendigkeit, durch die Kapitulation Sedans vor allen Dingen ein materielles Pfand für die Befestigung der gewonnenen militärischen Resultate in die Hand zu bekommen.

Ich hatte schon gestern abend mit dem General v. Moltke nach allen Seiten hin die Frage erwogen, ob es möglich sein würde, ohne Schädigung der deutschen Interessen dem militärischen Ehrgefühl einer Armee, die sich gut geschlagen hatte, günstigere Bedingungen als die festgestellten anzubieten. Nach pflichtgemäßer Erwägung mußten wir beide in der Verneinung dieser Frage beharren. Wenn daher der General v. Moltke, der inzwischen aus der Stadt hinzugekommen war, sich zu Eurer Majestät begab, um Allerhöchstdenselben die Wünsche des Kaisers vorzulegen, so geschah dies, wie Eurer Majestät bekannt, nicht in der Absicht, dieselben zu befürworten.

Der Kaiser begab sich demnächst ins Freie und lud mich ein, mich vor der Thür des Hauses neben ihn zu setzen. Seine Majestät stellte mir die Frage, ob es nicht thunlich sei, die französische Armee über die belgische Grenze gehen zu lassen, damit sie dort entwaffnet und internirt werde. Ich hatte auch diese Eventualität bereits am Abend zuvor mit General v. Moltke besprochen und ging unter Anführung der oben bereits angedeuteten Motive auch auf die Besprechung dieser Modalität nicht ein. In Berührung der politischen Situation nahm ich meinerseits keine Initiative, der Kaiser nur insoweit, daß er das Unglück des Krieges beklagte und erklärte, daß er selbst den Krieg nicht gewollt habe, durch den Druck der öffentlichen Meinung Frankreichs aber dazu genötigt worden sei. Ich hielt es nicht für meinen Beruf, in diesem Augenblick darauf hinzuweisen, wie das, was der Kaiser als öffentliche Meinung bezeichnete, nur das künstliche Produkt von einigen ehrgeizigen und politisch beschränkten Koterien der franzö-

sischen Presse sei. Ich entgegnete nur, daß in Deutschland niemand den Krieg gewollt habe, namentlich Eure Majestät nicht, und daß die spanische Frage für keine deutsche Regierung ein Interesse, welches eines Krieges wert gewesen wäre, dargeboten hätte. Eurer Majestät Stellung zu der spanischen Thronbesetzung sei schließlich durch den Gewissenszweifel bestimmt worden, ob es recht sei, der spanischen Nation den Versuch, durch diese Königswahl zur Wiederherstellung dauernder innerer Einrichtungen zu gelangen, aus persönlichen und dynastischen Bedenken zu verkümmern; daran, daß es dem Erbprinzen gelingen würde, sich mit Seiner Majestät dem Kaiser über die Annahme der spanischen Wahl in befriedigendes Einvernehmen zu setzen, hätten Eure Majestät bei den langjährigen guten Beziehungen der Mitglieder des Fürstlich hohenzollernschen Hauses zum Kaiser niemals Zweifel gehegt, dies aber nicht als eine deutsche oder preußische, sondern als eine spanische Angelegenheit angesehen.

Durch Erkundigungen in der Stadt und insbesondere durch Rekognoszirungen der Offiziere vom Generalstabe war inzwischen, etwa zwischen 9 und 10 Uhr, festgestellt worden, daß das Schloß Bellevue bei Frénois zur Aufnahme des Kaisers geeignet und auch noch nicht mit Verwundeten belegt sei. Ich meldete dies Seiner Majestät in der Form, daß ich Frénois als den Ort bezeichnete, den ich Eurer Majestät zur Zusammenkunft in Vorschlag bringen würde und deshalb dem Kaiser anheimstelle, ob Seine Majestät sich gleich dahin begeben wolle, da der Aufenthalt innerhalb des kleinen Arbeiterhauses unbequem sei, und der Kaiser vielleicht einiger Ruhe bedürfen würde. Seine Majestät ging hierauf bereitwillig ein, und ich geleitete den Kaiser, dem eine Ehrenescorte von Eurer Majestät Leib-Kürassierregiment voranritt, nach dem Schlosse Bellevue, wo inzwischen das weitere Gefolge und die Equipagen des Kaisers, deren Ankunft aus der Stadt bis dahin für unsicher gehalten zu werden schien, von Sedan eingetroffen waren. Ebenso der General Wimpffen, mit welchem in Erwartung der Rückkehr des Generals v. Moltke die Besprechung der gestern abgebrochenen Kapitulationsverhandlungen durch den General v. Podbielski im Beisein des Oberstlieutenants v. Verdy und des Stabschefs des Generals v. Wimpffen, welche beiden Offiziere das Protokoll führten, wieder aufgenommen wurde. Ich habe nur an der Einleitung derselben durch die Darlegung der politischen und rechtlichen Situation nach Maßgabe der mir vom Kaiser selbst gewordenen Aufschlüsse teilgenommen, indem ich unmittelbar darauf durch den Rittmeister Grafen v. Nostitz im Auftrag des Generals v. Moltke die Meldung erhielt, daß Eure Majestät den Kaiser erst nach Abschluß der Kapitulation der Armee sehen wollten, eine Meldung, nach welcher gegnerischerseits die Hoffnung, andere Bedingungen als die abgeschlossenen zu erhalten, aufgegeben wurde. Ich ritt darauf, in der Absicht, Eurer Majestät die Lage der Dinge zu melden, Allerhöchstdenselben nach Chéhery entgegen, traf unterwegs den General v. Moltke mit dem von Eurer Majestät genehmigten Texte der Kapitulation,

welcher, nachdem wir mit ihm in Frénois eingetroffen, nunmehr ohne Widerspruch angenommen und unterzeichnet wurde. Das Verhalten des Generals v. Wimpffen war, ebenso wie das der übrigen französischen Generale in der Nacht vorher, ein sehr würdiges, und konnte dieser tapfere Offizier sich nicht enthalten, mir gegenüber seinem tiefen Schmerze darüber Ausdruck zu geben, daß gerade er berufen sein müsse, 48 Stunden nach seiner Ankunft aus Afrika und einen halben Tag nach seiner Uebernahme des Kommandos seinen Namen unter eine für die französischen Waffen so verhängnisvolle Kapitulation zu setzen; indessen der Mangel an Lebensmitteln und Munition und die absolute Unmöglichkeit jeder weiteren Verteidigung lege ihm als General die Pflicht auf, seine persönlichen Gefühle schweigen zu lassen, da weiteres Blutvergießen in der Situation nichts mehr ändern könne. Die Bewilligung der Entlassung der Offiziere auf ihr Ehrenwort wurde mit lebhaftem Dank entgegengenommen als ein Ausdruck der Intentionen Eurer Majestät, den Gefühlen einer Truppe, welche sich tapfer geschlagen hatte, nicht über die Linie hinaus zu nahe zu treten, welche durch das Gebot unserer politisch-militärischen Interessen mit Notwendigkeit gezogen war. Diesem Gefühle hat der General v. Wimpffen auch nachträglich in einem Schreiben Ausdruck gegeben, in welchem er dem General v. Moltke seinen Dank für die rücksichtsvollen Formen ausdrückt, in denen die Verhandlungen von seiten desselben geführt worden sind.

An v. Bismarck.

des Königs Majestät.

Chef der Kaiserlichen Admiralität, Generallieutenant v. Caprivi[1])

(geboren 24. Februar 1831, gestorben 6. Februar 1899).

Ueber die Wirksamkeit Caprivis als Reichskanzlers gibt es mehrere Bücher;[2]) über die Zeit, bevor er Bismarcks Nachfolger wurde, ist aber noch wenig bekannt geworden. Dies mag hier etwas nachgeholt werden.

---

[1]) Georg Leo v. Caprivi ist als Sohn des Obertribunalsrats v. Caprivi zu Charlottenburg bei Berlin geboren. Er besuchte das Werdersche Gymnasium, trat 1849 in das Kaiser Franz-Grenadierregiment, wurde 1850 zum Sekondelieutenant, 1859 zum Premierlieutenant, 1861 zum Hauptmann im Generalstabe ernannt und 1864 als Compagniechef in das 64. Regiment versetzt. 1866 wurde er in den Großen Generalstab als Major einrangirt, 1870 als Oberstlieutenant zum Chef des Generalstabs des 10. Corps ernannt; 1872 als Oberst mit der Leitung einer Abteilung im Kriegsministerium beauftragt, wurde er 1877 zum Generalmajor befördert und erhielt 1878 das Kommando einer Infanteriebrigade in Stettin, 1881 das einer Brigade in Berlin. Im Dezember 1882 zum Generallieutenant und Kommandeur der 30. Division in Metz ernannt, wurde er im März 1883 berufen, nach Stosch' Rücktritt die Leitung der Admiralität zu übernehmen. 5. Juli 1888 Ernennung zum Kommandeur des 10. Armeecorps, 20. März 1890 Reichskanzler, 26. Oktober 1894 Rücktritt vom Reichskanzler-Amt und Eintritt in den Ruhestand.

[2]) Literatur: Reichskanzler Leo v. Caprivi. Ein lebensgeschichtliches Charakterbild von Ernst Schreck, Düsseldorf 1891. General Georg Leo v. Caprivi, der neue Kanzler des

Caprivi[1]) genoß, was ich vorausschicken will, die Erziehung desselben Lehrers wie Bismarck (Direktor Bonnell). Er hat auf der Universität studirt, aber die nach militärischer Dienstberechnung eingebüßte Zeit durch rasches Aufsteigen bis zum Hauptmann eingeholt.

Im Sommer 1890 traf Caprivi mit einem Abgeordneten zusammen, der vor einigen dreißig Jahren als Einjähriger unter dem Kommando des Einjährigeninstruktors Lieutenant v. Caprivi gestanden hatte. Im Laufe des Gespräches, das diese Erinnerungen zeitigten, erwähnte der Abgeordnete, daß schon damals die Einjährigen ihrem verehrten direkten Vorgesetzten eine glänzende Zukunft prophezeit, wenn sie auch nicht an den Posten eines Reichskanzlers, der damals noch unbekannt war, gedacht hätten, und er erzählte dem damaligen Kanzler nachstehende, für den Lieutenant v. Caprivi charakteristische Geschichte. Eines Tages waren die Einjährigen — unter ihnen der Erzähler — in einer Untersuchung gegen einen Feldwebel zur Zeugenvernehmung vorgeladen. Die drei erschienen in der Kaserne und fragten den Unteroffizier du jour nach der Stätte, wo der wichtige Gerichtsakt vor sich gehen sollte. „Natürlich beim Lieutenant Caprivi." „Warum natürlich?" fragte einer der Freiwilligen. „Nu, der ist doch der einzige Lieutenant in der Kaserne, der immer auf seinem Zimmer Tinte hat."

Caprivi machte später seine Schule im Generalstab und im preußischen Kriegsministerium und zeichnete sich in den beiden letzten Feldzügen in Generalstabsstellungen aus. Im Jahre 1866 unterstand demselben in dem Hauptquartier der ersten Armee die Presse. Maßgebende Persönlichkeiten empfanden es übel, daß von dort auch eine demokratische Zeitung bedient wurde. Caprivi mußte dies dem Berichterstatter jenes Blattes mitteilen. Letzterer sprach sich mit dem General darüber aus, und Caprivi sagte schließlich: „Na, Sie wissen ja, wie die Herren sind; ich werde sie schon beruhigen." Und er that es. Seine Aufgabe als Zensor faßte er ebenfalls in großem Stile auf. Acht Tage nach Beginn des Feldzuges sagte er zu jenem Berichterstatter: „Ich sehe, Sie wissen, was Sie schreiben dürfen, und was nicht. Kommen Sie nur manchmal noch ans Anstand zu mir."

Sein Urteil über Caprivi als Militär, geschöpft aus den Wahrnehmungen während des französischen Krieges, faßt der bekannte Militärschriftsteller Fritz

---

Deutschen Reichs. Eine Biographie, zusammengestellt und herausgegeben von L. E. Seidel, Langensalza. Das politische System des Reichskanzlers Grafen v. Caprivi. Von Professor Dr. Max Schneidewin, Danzig 1894. Die Reden des Grafen v. Caprivi, 1883—1893, mit der Biographie und dem Bildnis, herausgegeben von Rudolf Arndt, Berlin 1894. Ein wenig mehr Licht über Bismarck und Caprivi, Meinungen, keine Enthüllungen. Berlin, Fr. Stahn, 1892. Erinnerungen an Caprivi. Von Dr. v. Schulte. „Deutsche Revue", Maiheft 1899.

[1]) Genealogische Mitteilungen über die Familie v. Caprivi im Beiblatt der Nr. 155 der „Berliner Neuesten Nachrichten" v. 26. 3. 90.

Hoenig in seinem Werke: „Der Volkskrieg an der Loire“ (Verlag von E. S. Mittler & Sohn) wie folgt zusammen:

Oberstlieutenant v. Caprivi besaß eine abgeschlossene Gymnasialbildung, als er in die Armee eintrat. Seine hauptsächlichsten Charaktereigenschaften sind Wohlwollen, Mildthätigkeit, strenges Pflichtgefühl, Gerechtigkeitssinn, Zurückhaltung und Zähigkeit. Er kannte keine Rücksicht auf seine Person, war unermüdlich thätig und opferte sich völlig seinen Dienstpflichten. Er war frei von Vorurteilen und hörte ruhig die Meinungen anderer, ging auf Einwände ein, konnte jede Meinung vertragen und nahm es nicht übel, wenn man auf der eigenen Ansicht beharrte. Obwohl er gut und fließend sprach, war er kein Freund des Redens. Er wußte sich schnell in fremde Gebiete einzuarbeiten. Zu statten kam ihm hierbei seine hohe allgemeine wissenschaftliche Bildung, ein eiserner Fleiß und große Geduld.

Caprivi war schon als Stabschef eine ausgereifte, in sich abgeschlossene Persönlichkeit, abgemessen, überlegt und vorsichtig im dienstlichen und privaten Verkehr und Umgang. Er war eine nüchtern angelegte Natur, doch besaß er ein kräftiges Selbstbewußtsein. General v. Voigts-Rhetz pflegte mit Caprivi die zu ergreifenden Maßnahmen nur im allgemeinen zu besprechen, überließ ihm im übrigen ihre Ausarbeitung bis ins einzelne. Da er sich in seiner Thätigkeit durchaus sicher fühlte, so machte er seinem kommandirenden General nur von wichtigen Dingen Meldung und hielt alle Nebensachen von ihm mit Vorbedacht fern.

Caprivi galt mehr als Organisator und methodisch geschulter Generalstabsoffizier denn als Führer im weiteren Sinne des Wortes.

Man hat später vielfach behauptet, Caprivi sei nur „groß im Kleinen“ gewesen. Das ist unrichtig. Er bildete sich durch gründliches Nachdenken eine Ansicht und hielt an ihr mit Zähigkeit fest. Er war unnachgiebig in den Grundsätzen und hatte als Organisator auch große Gesichtspunkte.

Caprivi mochte manchem kalt erscheinen; er war es aber durchaus nicht. Wer Gelegenheit hatte, mit ihm zu verkehren, lernte seine Herzensgüte schätzen. Er konnte auch in freien Stunden und im vertrauten Kreise frisch von der Seele weg plaudern und ein unterhaltender Gesellschafter sein.

Auf der Lauterkeit seines Charakters beruht wohl die große Liebe, die Caprivi sich in allen Dienststellungen erworben hat, und die namentlich dem Stabschef 1870/71 entgegengebracht wurde.

Caprivi hat sich als Offizier nicht aktiv an der Politik beteiligt; er verfolgte jedoch die politischen Begebenheiten mit Aufmerksamkeit und war ein fleißiger Zeitungsleser, dies namentlich im Felde. Niemals hat er sich berufen geglaubt, der Nachfolger des Fürsten Bismarck zu werden; sein Ehrgeiz ging in seinem militärischen Berufe auf. Er hat auch nicht nach der Nachfolgerschaft Moltkes gestrebt; im Gegenteil sind zahlreiche Aeußerungen des Sinnes von

ihm aus früherer Zeit bekannt, daß er niemand um die Nachfolgerschaft beider beneide. Seine Grundstimmung war, daß beide unersetzlich seien. Dies sprach er Hoenig gegenüber noch als Reichskanzler aus.

Aus der Stettiner Zeit des Generals v. Caprivi wird folgende Geschichte erzählt: Herr v. Caprivi wohnte in demselben Hause mit einem jungen Versicherungsbeamten, mit dem er bei der Begegnung auf der Treppe allerlei kleine Artigkeiten austauschte, zum Beispiel das Angebot eines Zündholzes zum Beleuchten der Treppe u. s. w. Auf dem Wege nach Hause gewahrte der Beamte eines Abends hinter sich in einiger Entfernung seinen Hausgenossen. Der Weg führte bei einem auf Posten stehenden Soldaten vorbei, der es sich in einem falschen Gefühl der Sicherheit allzu bequem gemacht hatte. Der Beamte ruft dem Manne zu: „Aufgepaßt, Caprivi kommt!" und der Posten hat noch Zeit genug, das Gewehr zu ergreifen und sich in Positur zu stellen. Caprivi geht militärisch grüßend an ihm vorüber und trifft im Hausflur auf den jungen Mann. Bis dahin hatte er diesem niemals die Hand gereicht, jetzt aber that er es mit kräftigem Druck und sagte ernst: „Ich danke Ihnen im Namen des Postens." Die kleine Geschichte ist bezeichnend für den Reichskanzler. Sie spricht von Wohlwollen und Güte in der Brust auch eines strengen Militärs.

Caprivi war im Dezember 1882 kaum zum Kommandeur der 30. Infanteriedivision in Metz ernannt, als er dort — wie man sich erzählt, gerade beim Kriegsspiel — schon im März des folgenden Jahres seine Berufung zum Nachfolger des Ministers v. Stosch als Chef der Admiralität erhielt. Diese Berufung wird damals Herrn v. Caprivi vielleicht noch schwerwiegender vorgekommen sein als die spätere zum Reichskanzler. Er stand der Marine völlig fremd gegenüber, er hatte nie Gelegenheit gehabt, parlamentarische Erfahrungen zu sammeln, er wußte, daß ein Infanterist an der Spitze des Seewesens zum Spielball der berechtigten und unberechtigten Kritik wird. Aber der Befehl und das Vertrauen des Allerhöchsten Kriegsherrn war für den Soldaten maßgebend.

Am 17. April 1883 beauftragte ihn der Kaiser auf Bismarcks Antrag nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) mit der Stellvertretung des Reichskanzlers im Bereiche der Marineverwaltung. [1])

Die Entwicklung der deutschen Flotte in der Amtsführung des Generals v. Caprivi liegt auf drei Gebieten: Erstens ist er der Schöpfer und Organisator unseres heutigen Torpedowesens, dessen Entwicklung die Folge der Gesichtspunkte bildet, welche Caprivi in seiner Denkschrift vom Jahre 1883 niederlegte, und welche damals einen besonderen Aufwand von 17 Millionen erforderten. Zweitens gebührt ihm das Verdienst einer erheblichen Vermehrung des Flottenpersonals in dem Sinne, daß für den Fall einer Mobilmachung der ganzen

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehenes Datum.

Flotte die erforderliche Zahl von ausgebildeten Mannschaften zur Bemannung auch dann vorhanden sein kann, wenn ein Teil der Bemannung vom politischen Dienst der Schiffe in Anspruch genommen ist und danach für die Flotte in den heimischen Gewässern nicht in Anrechnung gebracht werden kann. General v. Caprivi griff, um den Sollstand zu decken, auf eine reichlichere Verwendung der Landbevölkerung hinüber, als es bisher der Fall gewesen, weil die seemännische Bevölkerung dafür nicht ausreichte, und nach des Generals eigenen Erklärungen hat sich diese Maßregel durchaus bewährt. Im Zusammenhange hiermit steht drittens die veränderte Ausbildung des Flottenpersonals, so ganz besonders die jährlich angeordnete Ausrüstung eines besonderen Schulgeschwaders, welches etwa ein halbes Jahr lang zur Uebung und Erweiterung der bereits erlangten Ausbildung in fremden Gewässern zu kreuzen hat.

Das Jahr 1884 bildete den Anfang einer neuen großen Aufgabe für die deutsche Flotte. Damals war es, daß die Kolonialpolitik ins Leben trat, und obwohl General v. Caprivi noch in der oben genannten Denkschrift auf den Mangel an ausgebildetem Personal hingewiesen, gelang es ihm doch, den so plötzlich an ihn herangetretenen hohen Anforderungen gerecht zu werden, ohne daß sich dabei eine Reibung oder gar eine Störung bemerkbar gemacht hätte, denn nebenher erlitten die Uebungen in den heimischen Gewässern keine Unterbrechung. Die Folge der Kolonialpolitik war zunächst eine größere Zahl von Indienststellungen von Schiffen für den politischen Dienst, welche zum Teil dauernd in den Kolonien stationirt wurden (Ost- und West-Afrika), zum Teil, in ein Kreuzergeschwader vereinigt, bald hier bald da zu erscheinen hatten.

Im Jahre 1887 legte Caprivi dem Reichstag eine neue Denkschrift vor, in welcher er zwar auf dem betretenen Wege zu verbleiben erklärte, jedoch betonte, daß die inzwischen gemachten Erfahrungen zu neuen Anstrengungen führen müßten. Durch diese Denkschrift erreichte Caprivi, daß ihm eine festgestellte Summe zur Aufrechterhaltung der Kriegstüchtigkeit der Flotte auf die Dauer bewilligt wurde, innerhalb des Rahmens, welchen er als den richtigen für die Aufgabe der deutschen Flotte bezeichnete. Im übrigen verhehlte Caprivi nicht, daß die deutsche Flotte, welche als eine solche zweiten Ranges mit der russischen es müsse aufnehmen können, unter diesen Rang gesunken sei, und daß es des Neubaues von schnellen Kreuzern und Avisos bedürfe, um wenigens den notwendigsten Anforderungen zu genügen. Auch diese Forderungen wurden bewilligt.

Während Caprivi auf diesen verschiedenen Gebieten seine Thätigkeit entwickelte, erfuhr die deutsche Schlachtflotte keine Verstärkung. Man stand sogar von dem Ersatz des gesunkenen „Großen Kurfürsten“ ab, und das Bemerkenswerteste, was für die Schlachtflotte unter seiner Amtsführung geschehen, bildet die Neupanzerung und Neubestückung des „König Wilhelm“, so daß dieses Schlachtschiff inzwischen wieder auf der Höhe der Zeit angelangt ist.

Die Reserve, welche General v. Caprivi hinsichtlich der Schlachtflotte beobachtete, hatte mancherlei Ursachen: 1. schwankten die Meinungen der Fachleute immer noch über den Wert der Panzerschiffe, seitdem so viele Fragen auf dem Gebiete des Seekrieges entstanden waren, die als abgeschlossen noch nicht betrachtet werden konnten; 2. waren selbst die Anhänger der Panzerschiffe über die Frage, ob große oder kleine Schlachtschiffe das bessere seien, geteilt, und 3. würde der Bau einer Schlachtflotte dem Lande in seinen Augen zu große Ausgaben auferlegt haben. Die Gesamtheit dieser Verhältnisse veranlaßte den General v. Caprivi, sich in seinen für die Aufgabe der deutschen Flotte als richtig erkannten Gesichtspunkten zu beschränken, dieser Aufgabe aber mit allen Kräften nachzustreben. Er bemerkte, daß heute keine Flotte eines Staates mehr, wie früher, die Beherrscherin der Meere sein könne, und daß eine jede nur bestimmte Meere abschließen könne, und er zog daraus die Folgen für Deutschland in dem Sinne, daß der deutschen Flotte die absolute Sicherstellung der Küste anheimfalle, und daß sie auf dem hohen Meere ihre Aufgabe in einem mit aller Energie geführten Kreuzerkriege erkennen müsse, woraus sich dann die Richtungen ergaben, welche für den Neubau von Kriegsschiffen eingehalten werden mußten.

Seinen Etat verfocht Caprivi im Reichstag mit Erfolg, und er erwies sich hier als ein geschickter, aber haushälterischer[1]) Redner; er sprach immer nur kurz und knapp, mit Sachlichkeit und Ruhe. Die Anzapfungen eines freisinnigen Abgeordneten, der ihn mit dem Reichskanzler zu verhetzen suchte, wies er mit Gelassenheit zurück. Die Gründe seines Rücktritts von der Leitung der Admiralität sind bekannt. Das Bestreben, unsere Marine auch für die Offensive stärker zu machen, wurde in den Fachkreisen mit immer größerem Nachdruck verfochten und fand auch die Unterstützung des jetzigen Kaisers, der sich in diesen sowie in den Marineorganisationsfragen eine besondere Sachkenntnis zutrauen durfte.

v. Caprivi hatte ursprünglich seine volle Verabschiedung nachgesucht, später aber auf Wunsch des Kaisers darauf verzichtet und nur auf der Entlassung aus seiner Stelle an der Spitze der Admiralität beharrt. Um ihn von seinem anfänglichen Entschluß zurückzubringen, hatten Graf Herbert Bismarck und General v. Albedyll ihn besucht. Wie sehr namentlich dem Fürsten Bismarck daran gelegen, eine so bedeutende und bewährte militärische Kraft dem Dienste des Kaisers zu erhalten, hat sich nicht nur aus der bekannten Aeußerung der „Nordd. Allg. Ztg." (daß das Entlassungsgesuch nirgends größeres Bedauern als im Auswärtigen Amte hervorgerufen habe) ergeben, sondern auch aus der Thatsache, daß der Reichskanzler nach dem erwähnten Besuche seines Sohnes und des Generals v. Albedyll bei Herrn v. Caprivi letzteren ersuchen ließ, zu

[1]) Als Chef der Admiralität hielt Caprivi im Reichstag im ganzen nur 16 Reden.

ihm zu kommen, und, als Herr v. Caprivi diesem Wunsche entsprach, mit ihm eine lange Unterredung hatte,[1]) infolge deren dann das Abschiedsgesuch gegen ein Entlassungsgesuch ausgetauscht wurde.

Die Verabschiedung des Chefs der Admiralität wurde von dem Marine-Verordnungsblatt durch folgende Ordre vom 5. Juli 1888 bekannt gemacht:

„Ich glaube Mich der Bewilligung Ihres Mir unter dem 26. v. Mts. vorgetragenen Gesuches nicht entziehen zu dürfen, da organisatorische Veränderungen in dem Oberkommando und in der Verwaltung der Marine, welche Ich in nächster Zeit eintreten zu lassen beabsichtige, Ihre bisherige Stellung so wesentlich verändern werden, daß Ich Ihr ferneres Verbleiben in derselben nicht würde beanspruchen können. Ich entspreche daher Ihrem Gesuche, indem Ich Sie hierdurch unter Entbindung von der Stellung als Chef der Admiralität mit der gesetzlichen Pension zur Disposition stelle. Zugleich bestimme Ich indes, daß Sie in dem Verhältnis à la suite der Armee auch ferner verbleiben und hoffe, daß sich schon in nächster Zeit Gelegenheit finden wird, Ihnen eine Ihrem Range entsprechende Kommandostelle in derselben zu übertragen, wie Ich dies im Interesse der Armee, zu deren ausgezeichnetsten Generalen Ich Sie mit vollster Ueberzeugung zähle, dringend wünsche. Bei Ihrem Scheiden von der Marine aber spreche Ich Ihnen für die derselben geleisteten sehr hervorragenden Dienste aus warmem Herzen Meinen Dank aus, dem Ich durch die Verleihung des anbei erfolgenden Großkreuzes des Roten Adler-Ordens mit Eichenlaub noch besonderen Ausdruck zu geben wünsche. Sie haben in den fünf Jahren Ihrer Kommandoführung die Fortentwicklung der Marine in hohem Grade gefördert — Sie haben ihre Organisation mit nicht genug anzuerkennender persönlicher Hingabe durch Instruktionen und Bestimmungen vervollständigt, die ein andauernder Schatz für die Marine bleiben werden, wobei Ich Ihrer hohen Verdienste um die Förderung des zu immer höherer Bedeutung gelangenden Torpedowesens noch besonders gedenke — Sie haben es verstanden, Ihr militärisches Wissen und Können dem Offiziercorps der Marine in hohem Grade nutzbar zu machen und Sie haben wahrhaft wohlthätig auf den Kernpunkt aller militärischen Dinge — auf den Sinn des Offiziercorps — gewirkt. Das sichert Ihrem Namen für alle Zeiten eine Ehrenstelle in der Geschichte der Marine."

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Auch nach den Zeugnissen Stosch' stand sich Caprivi gut mit dem Reichskanzler. Stosch selbst urteilt in einem Briefe vom Jahre 1885 über Caprivi: „Caprivi hat etwas viel Drang, sich geltend zu machen, und da er nun doch nicht hinreichend orientirt ist, macht er nicht alles richtig, aber er wird immer und überall von dem Streben geleitet, Gutes zu leisten; er steht den Dingen thatkräftig und objektiv gegenüber; da muß sein Wirken schließlich segensreich für die Marine werden; um so mehr, als ihm von allen Seiten die Geldmittel gewährt werden." (Vize-Admiral Batsch. Erinnerungen an Stosch; im November-Heft der „Deutschen Revue" 1896.)

Gleichzeitig mit dieser Ordre wurde der Marine folgendes bekannt gemacht:

Seine Excellenz der bisherige Chef der Admiralität, General der Infanterie v. Caprivi übernimmt am heutigen Tage das Kommando des X. Armeecorps. Es gereicht mir zur hohen Freude, daß Seine Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, die Veröffentlichung der vorstehenden Allerhöchsten Ordre, welche ich hierdurch zur Kenntnis der Marine bringe, zu gestatten. Der Chef der Admiralität. Allerhöchst zur Stellvertretung kommandirt.

Graf v. Monts.

Von dem Plane des Kaisers, Caprivi zum Reichskanzler zu ernennen, war derselbe schon längere Zeit vor der Entlassung Bismarcks unterrichtet, die entscheidende Besprechung zwischen Caprivi und dem Monarchen fand wohl am 1. Februar 1890 statt.

Am 21. März 1890, dem Tage nach seiner Ernennung zum Reichskanzler, besuchte Caprivi den Fürsten Bismarck und nahm an dessen Frühstückstisch teil. Am 22. März folgte Caprivi einer Einladung Bismarcks zum Diner.

An demselben Tage ging dem Bundesrat folgendes Schreiben zu:

Berlin, den 22. März 1890.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König Seine Durchlaucht den Fürsten v. Bismarck von der Stellung als Reichskanzler, als Präsident des preußischen Staatsministeriums und als Minister der auswärtigen Angelegenheiten entbunden und mich zum Reichskanzler und Präsidenten des preußischen Staatsministeriums ernannt, sowie mit der einstweiligen Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten den Staatsminister Grafen v. Bismarck-Schönhausen beauftragt hat, beehre ich mich dem Bundesrat hierneben Abschrift der betreffenden beiden Allerhöchsten Ordres vom 20. März d. J. zu übersenden. Gleichzeitig bemerke ich ergebenst, daß ich die Geschäfte heute übernommen habe.

v. Caprivi.

Unmittelbar vor Bismarcks Entlassung soll eine Kombination bestanden haben, wonach Fürst Bismarck Reichskanzler, sein Sohn, Graf Herbert, auswärtiger Minister bleiben, Herr v. Caprivi aber preußischer Ministerpräsident werden sollte; und zwar sollte diese Teilung vorläufig und versuchsweise bis zu den nächsten Reichstagswahlen bestehen bleiben. Die „Hamb. Nachr." glaubten auch zu wissen, daß damals Fürst Bismarck an Herrn v. Caprivi, auf den die Wahl des Monarchen allerdings schon von anderer Seite gelenkt worden war, als Vorsitzenden des preußischen

Kabinets gedacht habe, und zwar weil der damalige Reichskanzler zu jener Zeit, als die Versöhnungspolitik noch nicht eingeführt war, sondern ein innerer Kampf im Staatsinteresse unvermeidlich schien, in Herrn v. Caprivi den Mann zu sehen glaubte, den liberalisirenden und zivilistischen Einflüssen im Ministerium eventuell die Spitze zu bieten. [1])

Auch diese Kombination läßt ersehen, daß Bismarck vor seinem Rücktritt nicht nur nichts gegen Caprivi hatte, sondern sogar viel von ihm hielt. So wird denn auch versichert, daß sich Bismarck noch vor der Reise nach Friedrichsruh verschiedenen Persönlichkeiten gegenüber mit Anerkennung über die Tüchtigkeit und den festen Charakter seines Amtsnachfolgers geäußert habe. [2])

Aber diese Stimmung hielt nicht lange an; man muß die sieben Bände von Johs. Penzlers Werk: „Fürst Bismarck nach seiner Entlassung" durchlesen, um ermessen zu können, bis zu welchem Grade sich der Antagonismus zwischen dem ersten und zweiten Reichskanzler steigerte. Wie tief die Gegensätze waren, erhellt so recht deutlich aus einem Briefe, der erst nach Caprivis Ableben bekannt wurde [3]), und den der letztere an einen Redakteur des Berliner Tageblattes Namens Nikolai d. d. Montreux, 25. Februar 1895 richtete [4]). Hier heißt es:

„Aber so sehr ich mich über jeden Versuch einer Ehrenrettung des zweiten Kanzlers freue, so muß ich es mir doch versagen, auf Ihren ersten Wunsch: ‚Gesichtspunkte, von denen ich mich habe leiten lassen' — einzugehen. Ich würde Ihnen nur Bekanntes und öffentlich Ausgesprochenes sagen können, wenn ich nicht Verhältnisse berühren wollte, die mich nicht allein angehen. Ein nicht unerheblicher Teil meiner Motive hatte Bezug auf den Fürsten Bismarck, und

---

[1]) „Hamb. Nachr." v. 13. 4. 1892. Unverbürgt ist die Notiz in der „Westd. Ztg." Nr. 237 v. 9. 10. 93, wonach Caprivi vor Bismarcks Entlassung den Gegensatz zwischen dem Kaiser und Bismarck verschärft habe.

[2]) Besprechungen über Caprivi aus Anlaß seiner Ernennung zum Reichskanzler findet man in der „Westd. Ztg." Nr. 67 v. 20. 3. 90. „Berl. Börsen-Kurier" Nr. 144 v. 20. 3. 90. „Berl. N. N." Nr. 151 v. 24. 3. 90. „Berl. Tagebl." Nr. 144 v. 20. 3. 90. „Das Kleine Journal" Nr. 78 v. 19. 3. 1890.

[3]) Zu vergl. auch die Nekrologe Caprivis in dem „Berliner Börsen-Courier" No. 68 v. 7. 2. 99. „Magdeburgische Ztg." No. 69 v. 7. 2. 99. „Die Nation" No. 20 v. 11. 2. 99. „Neue Freie Presse" No. 12379 v. 7. 2. 99. „Berliner Tageblatt" No. 68 v. 6. 2. 99 und No. 132 v. 17. 2. 99. „Kölnische Volkszeitung" No. 122 v. 7. 2. 99. „Hannoverscher Courier" No. 21781 v. 7. 2. 99. „Nat.-Ztg." No. 87 v. 8. 2. 99. „Köln. Ztg." No. 118 v. 11. 2. 99, Beiblatt No. 7 v. 13. 2 99. „St. Petersburger Zeitung" Nr. 31 v. 12. 2. 99. „Die Zukunft" v. 11. 2. 99. „Dresdner Nachrichten" No. 59 v. 28. 2. 99. „Münchener Neueste Nachrichten" Nr. 89 v. 23. 2. 99. „Augsburger Abendzeitung" Nr. 38 v. 7. 2. 99.

[4]) Veröffentlicht mit anderen Briefen Caprivis im „Berliner Tageblatt" No. 101 v. 24. 2. 99.

ich darf so viel wohl Ihnen gegenüber aussprechen, daß ich bei aller Anerkennung des Glanzes seiner Person und unserer Heldenzeit, schon ehe ich Kanzler wurde, erkannt zu haben glaubte, wie schwere Schäden die Kehrseite jener glänzenden Medaille zeigte. Der Nation behilflich zu sein, daß sie, ohne an den neugewonnenen nationalen Gütern Schaden zu leiden, in ein Alltagsdasein zurückkehrte, in dem sie ihre alten Tugenden wiederfände, schien mir das nächste, voraussichtlich nur im Laufe der Jahre zu erreichende Ziel. Fürst Bismarck hatte, wie ja schon oft ausgesprochen ist, die innere Politik mit den Mitteln der äußeren geführt, und die Nation war in Gefahr, ihren sittlichen Standard sinken zu sehen. Indes, auch nur hierauf jetzt näher einzugehen, würde mir nicht recht scheinen. Weiter werden Sie sich selbst sagen, wie vorsichtige Behandlung das persönliche Verhältnis zwischen Kaiser und Kanzler fordert, wie tief es in die Amtshandlungen des letzteren eingreift, und wie wenig davon an die Oeffentlichkeit kommen darf."

Zu dieser Stelle schrieben die „Hamburger Nachrichten": „Die Redewendung, daß Caprivi, schon ehe er Kanzler wurde, erkannt habe, wie schwere Schäden die Kehrseite der glänzenden Medaille zeige, bildet eine Bestätigung der in den „Gedanken und Erinnerungen" des Fürsten Bismarck auf das Zeugnis des Feldmarschalls Manteuffel gemachten Angabe, daß Caprivi schon in der Zeit, als er Abteilungschef und Brigadier in Berlin war, in Gemeinschaft mit dem Lebbinschen Zirkel dem großen Kanzler die Stellung zu erschweren suchte. Es heißt darüber Band II, S. 153 ff.:

„Zu den betreffenden Kreisen gehörte auch Oberst v. Caprivi, damals Abteilungschef im Kriegsministerium. Ich will nicht entscheiden, zu welchem der S. 147 aufgeführten Kategorien meiner Gegner er damals gehörte; bekannt ist mir nur seine persönliche Beziehung zu Mitarbeitern an der ‚Reichsglocke', wie dem Geheimrat v. Lebbin, Personalrat im Ministerium des Innern, der auch in seinem Ressort einen mir feindlichen Einfluß ausübte. Der Feldmarschall v. Manteuffel hat mir gesagt, daß Caprivi seinen, Manteuffels, Einfluß bei dem Kaiser gegen mich anzuspannen versucht und meine ‚Feindschaft gegen die Armee' als Grund zur Klage und als eine Gefahr bezeichnet habe. Es ist erstaunlich, daß Caprivi sich dabei nicht erinnert hat, wie die Armee vor und zur Zeit meines Eintritts ins Amt, 1862, zivilistisch bekämpft, kritisiert und stiefmütterlich verkürzt wurde, und wie sie unter meiner Amtsführung aus der Alltäglichkeit des Garnisonlebens über Düppel, Sadowa und Sedan von 1864—1871 dreimal zum Einzuge in Berlin gelangte. Ich darf ohne Ueberhebung annehmen, daß König Wilhelm 1862 abdizirt hätte, daß die Politik, die den Ruhm der Armee gründete, vielleicht nicht oder nicht so, wie geschah, ins Leben getreten wäre, wenn ich ihre Leitung nicht übernommen hätte. Würde die Armee zu ihren Heldenthaten und Graf Moltke auch nur den Degen zu ziehen Gelegenheit erhalten haben, wenn König Wilhelm I.

anders und durch andere beraten worden wäre? Wohl sicher nicht, wenn er niemand fand, der die Gefahren seiner Stellung zu teilen und zu bestehen bereit war." [1])

Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat in der Reichskanzlei v. Tiedemann

(geboren 24. September 1836).

Kurz vor der Herausgabe des IV. Bandes dieses Werkes ließ der Regierungspräsident v. Tiedemann unter dem Titel „Persönliche Erinnerungen an den Fürsten Bismarck" eine kleine Schrift [2]) erscheinen. Aus den dickleibigsten Büchern über den Altreichskanzler kann man keine solche Quintessenz herausziehen, wie sie hier auf wenigen Blättern gegeben ist. Und diese anziehende Form zu dem fesselnden Inhalt! Mit Erlaubnis von Herrn v. Tiedemann lasse ich hier einige Auszüge daraus folgen, die geeignet sind, das früher von mir (Bd. IV. S. 145) entworfene Bild zu erweitern.

Ein Blick in die Werkstätte von Bismarcks Schaffen.

Der Fürst schrieb selbst sehr wenig, er liebte es, zu diktiren. Nach dem Kullmannschen Attentat, bei welchem die Kugel den Daumen seiner rechten Hand gestreift hatte, war es ihm beschwerlich, eine Gänsefeder (nur solche benutzte er) zu halten. Sein Diktiren aber war eigentümlicher Art. Das war kein ruhiger Strom langsam dahingleitender Gedanken; er sprach stoßweise, bisweilen eine lange Pause machend, dann wieder die hervorquellenden Worte nur

---

[1]) Vergl. auch den Artikel der „Hamburger Nachrichten" No. 37 v. 13. 2. 99, gerichtet gegen den Versuch des „Hannoverschen Couriers", den „Seelenadel" Caprivis und sonstige „ideale" Eigenschaften des zweiten Kanzlers auf Kosten des „Bismarck-Typus" hervorzuheben und das glänzende Bild des geschichtlichen Heldentumes, das der große Kanzler seinem Volke darbietet, zu verdunkeln. Es heißt dort:

„Wir finden diesen indirekten Versuch, die persönlichen Eigenschaften des Fürsten Bismarck herabzusetzen, um so befremdlicher, um keinen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen, als er in einem sonst nationalen Blatte und zu Gunsten gerade des Mannes stattfindet, der die Verantwortung für die vielen und schweren Schädigungen zu tragen hat, die nach der Entlassung des Fürsten Bismarck den deutschen Interessen zugefügt worden sind, und dessen „Seelenadel" allein schon durch die bekannten Diffamationserlasse gegen seinen großen Vorgänger bei Gelegenheit der Hochzeit des Grafen Herbert hinreichend gekennzeichnet wird."

[2]) Vortrag, gehalten in der Historischen Gesellschaft für den Netze-Distrikt in Bromberg am 18. 11. 1897 von Christoph v. Tiedemann. Mit einem Faksimile. Leipzig, Verlag von S. Hirzel, 1898.

mit Mühe zurückhaltend, um ein Nachschreiben überhaupt zu ermöglichen. Der Reichtum seiner Gedanken und seiner Ausdrucksformen war so groß, daß er häufig zwei, drei tautologische Wendungen vorbrachte und dann hinzufügte: „Bitte, wählen Sie sich das Passendste aus“. Da man den Fürsten nie unterbrechen durfte (er verlor dann seltsamerweise sofort den Faden), so war es schwer für mich, ihm zu folgen. Bucher hatte es leichter gehabt, da er zu stenographiren verstand. Mir gelang es nur selten, einen ganzen Satz nachzuschreiben. Ich mußte mich meistens damit begnügen, nur die prägnantesten Wendungen, mitunter nur ein einziges Wort aus einem Satze festzuhalten.

Nach dem vielbesprochenen Besuche Bennigsens in Varzin zwischen Weihnachten und Neujahr des Jahres 1877 (ich war seit Anfang Oktober ununterbrochen in Varzin gewesen und hatte mir einen längeren Weihnachtsurlaub erbeten, wurde aber in den ersten Tagen des Januar telegraphisch zurückberufen) diktirte mir der Fürst einen Bericht an den Kaiser, der nicht nur eine genaue Wiedergabe der Verhandlungen mit Bennigsen wegen seines Eintritts ins Ministerium enthielt, sondern zugleich eine hochpolitische historische Darstellung der Entwicklung unserer ganzen Parteiverhältnisse seit Einführung der Verfassung. Der Fürst diktirte ununterbrochen fünf Stunden, sage und schreibe fünf Stunden! Er sprach rascher, als gewöhnlich, ich hatte die größte Mühe, auch nur die leitenden Gedanken in abgerissener Form zu Papier zu bringen. Das Zimmer war überheizt, ich geriet in Transpiration und fürchtete, einen Schreibkrampf zu bekommen. Rasch entschlossen und ohne ein Wort zu sagen, zog ich meinen Rock aus, warf ihn über den Stuhl und fuhr in Hemdsärmeln fort zu schreiben. Der Fürst, auf und nieder gehend, sah mich zuerst etwas erstaunt an, nickte mir dann aber verständnisvoll zu und ließ sich im Diktiren nicht unterbrechen.

Als ich nun an die Ausarbeitung des Berichtes ging — es wurde eine kleine Broschüre — staunte ich über die tadellose Disposition des Ganzen. Jede angeführte Thatsache und jede Schlußfolgerung stand an der richtigen Stelle; es war eine schnurgrade Auseinandersetzung ohne Wiederholungen und Seitensprünge. Das eben war das Bewunderungswerte in dem geistigen Schaffen des Fürsten: er konnte wohl einmal aus der Konstruktion des einzelnen Satzes fallen, fiel aber nie aus der logischen Folge der Gedanken.

Die geistige Produktivität des Fürsten war so rastlos, daß sie auch beim Lesen nicht ruhte. Er las immer mit dem Bleistift in der Hand. Selbst zu den Leitartikeln der Zeitungen machte er seine Randbemerkungen und verschwendete bisweilen die geistreichsten und witzigsten Glossen an die ephemeren Leistungen eines beliebigen Tagesblattes. Aber nicht nur das. Er korrigirte auch mit seinem Bleistift stilistische Inkorrektheiten oder Verstöße gegen die

Syntax, wo er sie fand. Hatte er eine Zeitung gelesen, so warf er sie achtlos unter den Tisch. Die Diener brachten sie mir nachher und ich habe viele aufbewahrt, die mit den ergötzlichsten Randbemerkungen versehen sind.

Noch ausgiebiger waren diese Randbemerkungen natürlich, wenn er eine politische Broschüre in die Hand nahm. Ich habe hier eine solche, betitelt „Die Secession", im Jahre 1881 erschienen, die er mir als Andenken überlassen hat. Sie wurde seiner Zeit, ohne Widerspruch zu erfahren, dem Abgeordneten Bamberger zugeschrieben. Sie ist mit Bleistiftnotizen bedeckt, fast jede Seite zeigt solche.

Wurde dem Fürsten ein Konzept vorgelegt, so korrigirte er, auch wenn er es selbst diktirt hatte, mit der peinlichsten Sorgfalt; es mußte bisweilen zwei-, dreimal umgeschrieben werden. Er konnte sich niemals genug thun in der Präzision und Klarheit des Ausdrucks, und daher kommt es, daß alle Schriftstücke, die von ihm ausgegangen sind, ein geradezu klassisches Deutsch enthalten. Mit Recht hat man ihn einen der größten Prosaiker der deutschen Literatur genannt. Dabei bediente er sich immer der einfachsten und natürlichsten Ausdrucksweise, vom Kanzleistil findet sich nie eine Spur. Rücksichtslos beseitigte er alle Superlative; je schlichter das Wort, desto größer der Eindruck, behauptete er. Ich brauche nur an das geflügelte Wort vom „ehrlichen Makler" zu erinnern, um darzuthun, wie zutreffend diese Auffassung ist.

Auf seine parlamentarischen Reden bereitete er sich sorgfältig vor, aber nur selten machte er sich dabei Notizen. Selten hat er mehr als ein Quartblatt mit in den Reichstag genommen und seine glänzendsten Reden sind die völlig improvisirten gewesen. Meine Aufgabe war es, mich ebenfalls auf das Thema, das im Reichstage erörtert werden sollte, nach Möglichkeit vorzubereiten. Wenn ich dann, neben ihm am Bundesratstische sitzend, ihm während einer Rede eine meiner Notizen zuschob, so benutzte er diese mit erstaunlicher Geistesgegenwart.

Unterstützt wurde er in seiner ganzen Geistesarbeit durch ein eisernes Gedächtnis, das nie seinen Dienst versagte, und das ihn befähigte, alles Beweismaterial für seine Ausführungen, Thatsachen und Zahlen und, wenn es sein mußte, auch Citate, jederzeit vollständig zur Verfügung zu haben. Dieses Gedächtnis hat ihn auch heute noch nicht verlassen. Als ich ihn vor drei Jahren in Varzin besuchte, saßen wir abends stundenlang allein beisammen und er erzählte fast ununterbrochen. Dabei passirte es nie, daß ihm ein Name fehlte oder daß er bei Angabe eines Datums oder einer Zahl unsicher war.

Die Gabe, sich rasch zu entschließen und seinen Entschlüssen die präziseste Form zu geben, war ihm in wohl einzig dastehender Weise verliehen. Ich will dafür ein paar sprechende Beispiele erzählen:

Eines Tages war der Justizminister Friedberg in Varzin zum Besuch und nahm an dem gemeinschaftlichen Frühstück teil, während ich, wie gewöhnlich,

über die am Morgen eingegangenen Sachen referirte. Es schwebten damals Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn wegen Erneuerung des Handelsvertrages. Die österreichischen Unterhändler weigerten sich, die von uns geforderten Konzessionen zu machen, verlangten dagegen ihrerseits Zugeständnisse, die weit über die Festsetzungen des bisherigen Handelsvertrages hinausgingen. Sieben oder acht Differenzpunkte lagen vor, über die keine Einigung erzielt werden konnte. Die Unterhandlungen drohten zu scheitern. Der deutsche Botschafter in Wien hatte über die Sachlage berichtet und das preußische Staatsministerium über seine Stellungnahme in einer langen Sitzung eingehend beraten, ohne sich schlüssig machen zu können. Jetzt wurde die Entscheidung des Fürsten angerufen. Nachdem ich die Differenzpunkte einzeln aufgezählt, sagte der Fürst, indem er in größter Gemütsruhe ein Ei aufklopfte, ohne sich auch nur einen Moment zu besinnen: „Antworten Sie: ad 1. Diese Konzession will ich zur Not machen; ad 2. fällt mir gar nicht ein; ad 3. das muß späteren Vereinbarungen vorbehalten bleiben" u. s. w. Die Entscheidung über sämtliche Punkte kam wie aus der Pistole.

Nachher nahm mich Friedberg in eine Fensternische und sagte: „Was ist das für ein Mann! Da haben wir in Berlin sechs Stunden debattirt und sind zu keinem Entschluß gekommen. Und hier wird die Sache beim Frühstück in sechs Minuten erledigt!"

Ein zweites Beispiel: Nach dem Präliminarfrieden von San Stefano, der den letzten russisch-türkischen Krieg beendete, drohten bekanntlich europäische Verwicklungen. Der damalige russische Botschafter in London, Graf Peter Schuwaloff, einer der bedeutendsten Staatsmänner, die Rußland je gehabt hat, sah in der Zusammenberufung eines Kongresses der Großmächte und zwar unter dem Vorsitz des Fürsten Bismarck den einzigen Ausweg aus der Sackgasse, in die Rußland durch den Uebereifer einiger seiner Diplomaten geraten war. Er reiste nach Petersburg, und es gelang ihm hier, den russischen Kaiser für seine Idee zu gewinnen. Mit der Zustimmung des Kaisers zum Kongresse in der Tasche, begab er sich auf den Rückweg und telegraphirte von irgend einer Zwischenstation an den Fürsten Bismarck, er werde abends in Friedrichsruh eintreffen. Wir warteten auf ihn mit dem Mittagessen. Bei Tische war von Politik nicht die Rede, Graf Schuwaloff erzählte kleine pikante Geschichten aus Petersburger Hofkreisen, Fürst Bismarck frischte Erinnerungen an seine letzten Besuche in Rußland auf. Nach Tische begaben sich die beiden in das Arbeitszimmer des Fürsten. Graf Herbert Bismarck und ich warteten derweil in dem Zimmer nebenan, wo Herbert zu arbeiten pflegte. Wie lange die Unterredung zwischen dem Fürsten und Schuwaloff gedauert hat, vermag ich genau nicht anzugeben; länger als zwanzig Minuten oder eine halbe Stunde gewiß nicht. Dann erschien der Fürst in der Thür, einen Bogen Papier in der Hand, auf dem das ganze Programm des einzuberufenden Kongresses niedergeschrieben war.

Er diktirte uns dieses Programm sowie die Einladungsschreiben an die Großmächte und eine Instruktion an unsere Botschafter, die noch in derselben Nacht in chiffrirten Depeschen befördert wurde. Das Programm wurde demnächst von allen Großmächten in seinem ganzen Wortlaute acceptirt. Nur ein einziges Wort wurde, wenn ich mich recht erinnere, auf den Wunsch Englands geändert.

Als ich am nächsten Morgen mit dem Grafen Schuwaloff im Friedrichsruher Park promenirte, äußerte sich dieser über den Fürsten fast genau mit denselben Worten, wie Friedberg.

Eins der Geheimnisse seiner Erfolge war, daß der Fürst von der auswärtigen Politik abgesehen, die er spielend leitete, eigentlich niemals zwei Eisen im Feuer hatte, sondern immer nur ein großes Ziel verfolgte und deshalb zu dessen Erreichung seine ganze konzentrirte Kraft einsetzen konnte. So hat er nacheinander den Kulturkampf, die Wirtschaftsreform, die Einbeziehung Hamburgs in den Zollverein, die Verstaatlichung der Eisenbahnen u. s. w. betrieben. Langsam und zögernd ging er an Fragen heran, die auf einem ihm fremden Gebiete lagen. Hatte er sich aber erst einmal auf diesem Gebiete orientirt, so zog er alle Konsequenzen seiner neu gewonnenen Anschauungen mit entschlossener Sicherheit.

Wie sich der Plan der Zolltarifreform bei Bismarck entwickelte.

Hierüber erzählt Tiedemann: Ich hatte mich von Jugend auf mit handelspolitischen Studien beschäftigt, schon als Gymnasiast hatte ich Lists System der politischen Oekonomie gelesen, und während meiner Universitätszeit waren meine ketzerischen Zweifel an den Dogmen des allein seligmachenden Freihandels nur noch gewachsen. In meiner späteren amtlichen Thätigkeit als Landrat eines industriereichen rheinischen Kreises hatte ich dann täglich Gelegenheit gehabt, meine theoretischen Ansichten mit der Praxis zu vergleichen. Ich hatte aus nächster Nähe gesehen, wie schwer namentlich unsere Eisenindustrie gegen die englische Konkurrenz zu kämpfen hatte, die damals, im Anfange der siebziger Jahre, infolge schwindelhafter Ueberproduktion den deutschen Markt mit Roheisen und Eisenwaren überschwemmte, wie widerstandslos sie ferner der französischen Konkurrenz gegenüberstand, die durch illoyal gehandhabte Ausfuhr-Prämien begünstigt wurde. Vor meinen Augen waren die Hochöfen ausgeblasen, die Hammerwerke in Stillstand geraten und Tausende von Arbeitern brotlos geworden. Mit zwingender Gewalt hatte sich in mir die Ueberzeugung festgesetzt, daß nur eine energische Schutzzollpolitik hier Wandel schaffen könne.

Auf Aeußerungen, die ich in diesem Sinne gelegentlich machte, reagirte der Fürst anfänglich nur wenig oder gar nicht. Er war in freihändlerischen Traditionen aufgewachsen und hatte sich, von wichtigeren Aufgaben vollauf in Anspruch genommen, seit Jahren daran gewöhnt, die Leitung unserer Handelspolitik Delbrück und Camphausen zu überlassen. Wohl mochten ihm im Laufe

der Jahre hier und da Zweifel darüber aufgestoßen sein, ob diese Leitung den nationalen Interessen wirklich entspreche; er hatte aber doch, um den Bestand des Ministeriums nicht zu gefährden, in den wichtigsten Fragen immer nachgegeben und selbst, wenn auch nach einigem Widerstreben, in die Aufhebung des letzten Restes der Eisenzölle im Jahre 1876 eingewilligt. (Der einzige, der damals die verhängnisvollen Wirkungen dieser Maßregel mit voller Klarheit übersah, war der Kaiser. Das Protokoll der Kronratssitzung vom 24. Oktober 1876 kann darüber Auskunft geben.)

Auch die sogenannte öffentliche Meinung segelte zu jener Zeit, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im freihändlerischen Fahrwasser. Kein Wunder also, daß der Fürst sich ausgesprochen schutzzöllnerischen Ideen gegenüber ablehnend verhielt, zumal wenn sie in dem Gewande theoretischer Deduktionen auftraten.

Da erzielte ich eines Abends mit einer kleinen Geschichte eine merkwürdige Wirkung. Ich hatte in meinem früheren landrätlichen Kreise einen Säge-Fabrikanten kennen gelernt, dessen Geschäftsgeheimnis darin bestand, seinen Laubholzsägen eine so große Geschmeidigkeit zu geben, daß sie zusammengerollt werden konnten und nie der Gefahr des Zerbrechens ausgesetzt waren. Diese Sägen fanden reißenden Absatz in Süddeutschland, namentlich im Schwarzwalde. Das Geschäft florirte und der Mann war auf dem besten Wege, wohlhabend zu werden. Plötzlich tauchten Sägen von ähnlicher Art in Frankreich auf; ein dortiger Konkurrent hatte das gleiche Mittel gefunden, sie geschmeidig zu machen. Durch Anwendung der titres d'acquits-à-caution (das sind Anweisungen auf rückzahlbare Zollausgaben), gelang es nun diesem Konkurrenten, die deutschen Sägen vom süddeutschen Markte vollständig zu verdrängen. Die Sache spielte sich sehr einfach ab. Jeder französische Fabrikant, der Eisen- oder Stahlwaren in das Ausland ausführte, erhielt von der Zollverwaltung einen Schein, der ihn berechtigte, eine gleiche Quantität Roheisen zollfrei aus dem Auslande einzuführen. Diesen Schein konnte er beliebig verkaufen. Gelang ihm dies, so war er im stande, den Preis seiner Waren im Auslande um die Summe niedriger zu normiren, die ihm für den verkauften Acquit gezahlt worden war. In dem vorliegenden Fall entsprach die Summe ziemlich genau dem Geschäftsgewinn, den mein Freund machen mußte, wenn er bestehen wollte. Seine Sägen kosteten ihm, um eine beliebige Summe zu nennen 10, er konnte sie, wollte er einen Profit machen, nicht unter 11 verkaufen, dem Franzosen kosteten sie gleichfalls 10, er brauchte aber keinen Profit, denn diesen hatte er schon durch die Veräußerung seiner Acquits gemacht. Dem Franzosen war es mithin ohne Schaden möglich, seine Waren in Deutschland für 10, das heißt für die Herstellungskosten loszuschlagen. Der Fabrikant im Kreise Mettmann konnte infolge dessen nicht mehr konkurriren; er war ruinirt.

Auf den Fürsten machte diese kleine Erzählung einen sichtlichen Eindruck. Ich mußte noch an demselben Abend an die Minister Camphausen, Hofmann

und v. Bülow schreiben, um sie zu veranlassen, amtliche Erhebungen über die Handhabung der titres d'acquits an der französischen Grenze anzustellen. Daran knüpfte sich das Verlangen, eine Untersuchung über die Lage der deutschen Eisenindustrie zu veranstalten. Das schutzzöllnerische Steinchen war ins Rollen gekommen.

Und es wuchs im Laufe der nächsten Monate zu einer Lawine, die das ganze bisher unumschränkt herrschende Freihandelssystem zertrümmern sollte. Der Fürst begann sich mit den wirtschaftlichen Fragen eingehend zu beschäftigen. Er ließ sich die Berichte der rheinisch-westfälischen Handelskammern vorlegen, verglich die Listen über Ein- und Ausfuhr, las die Flugschriften des Zentralverbandes deutscher Industrieller und alles, was sonst zur Orientirung über die wirtschaftliche Lage dienen konnte. Immer mehr vertiefte er sich in die Details der einzelnen Erwerbszweige und immer deutlicher wurde ihm der allgemeine Notstand. Seine Gedanken umkreisten unausgesetzt den einen Punkt, wo der Hebel zur Abhilfe anzusetzen sei.

Und schon nach wenigen Wochen war dieser Punkt gefunden. Das neue System unserer Handelspolitik stand in großen Umrissen klar vor seinen Augen. Die Formel, an der es aufgebaut wurde, war im Grunde sehr einfach und doch im hohen Grade überraschend. Sie lautete: Schutz der gesamten produktiven Arbeit. Bisher hatten die eifrigsten Vorkämpfer für eine Zollreform nur den Schutz der Industrie verlangt, an die Landwirtschaft hatte niemand gedacht. Der Fürst aber erkannte mit klarem Blick die Interessengemeinschaft beider.

Als er zum erstenmal das Wort „Getreidezölle" aussprach, erschrak ich, offen gestanden. Getreidezölle paßten so absolut nicht in irgend ein gangbares volkswirtschaftliches System, auch nicht in das Listsche, das bekanntlich den Zollschutz für alle Erzeugnisse der Industrie, aber die freie Einfuhr aller Rohstoffe und Lebensmittel fordert. Bald aber überzeugte ich mich, daß hier in der That ein großartiger Gedanke zur Reife gekommen, daß wieder einmal alle Theorie grau sei und daß das unendlich schwierige Problem einer durchgreifenden Wirtschaftsreform nur nach rein praktischen Gesichtspunkten und nicht nach Lehrsätzen der Schulweisheit gelöst werden könne.

Als im Januar 1879 die Zolltarif-Kommission zusammentrat und nun an die Erörterung zahlloser Einzelfragen herangetreten wurde, beherrschte Fürst Bismarck das gesamte Gebiet der Handelspolitik mit einer Sicherheit, als ob er zeitlebens nur volkswirtschaftliche Studien betrieben hätte. Und doch hat er meines Wissens nie, wenigstens so lange nicht, als ich in seiner Nähe war, ein Lehrbuch der Nationalökonomie in der Hand gehabt.

Wie Sie wissen werden, gehörte auch ich der Zolltarif-Kommission an, die unter dem Vorsitz des früheren württembergischen Ministers Freiherrn v. Varnbühler tagte. Ich wurde zum Referenten für die Getreidezölle ernannt, der

nachherige Minister v. Boetticher war Korreferent. Unsere Aufgabe war keine leichte, da es an allen statistischen Unterlagen für unsere Arbeit fehlte. Die übrigen Referenten (für Eisen- und Textil-Warenzölle u. s. w.) hatten es wesentlich besser. Ihnen standen die Erfahrungen zu Gebote, die man nicht nur in Deutschland, sondern in allen übrigen Großstaaten seit Jahrzehnten gemacht hatte. Sie marschirten auf einem festen Boden. Die Getreidezölle aber waren ein novum, bei dem alle Vergleichsobjekte fehlten. Jeder Schritt vorwärts mußte mit großer Vorsicht gemacht werden. Auch begegneten unsere Vorschläge schon im Schoße der Kommission dem heftigsten und hartnäckigsten Widerstande. Wenn es dennoch gelang, in verhältnismäßig kurzer Zeit durch endlose Korrespondenzen mit Konsulaten, kaufmännischen Korporationen und sonstigen Sachverständigen das nötige Material zu beschaffen, um die Vorschläge formuliren und ausführlich begründen zu können, die später die Zustimmung des Bundesrats und Reichstags fanden, so war dies nur möglich unter Aufbietung des letzten Hauches der Arbeitskraft. Meine Aufgabe war eine doppelt schwierige, als ich daneben die Geschäfte der Reichskanzlei fortführte. Die Sitzungen der Kommission dauerten von 10 Uhr morgens bis 4 oder 5 Uhr nachmittags. Dann speiste ich gewöhnlich beim Fürsten, um ihm während des Diners über den Fortgang unserer Arbeiten Vortrag zu halten. Und dann saß ich in meinem Bureau bis tief in die Nacht hinein. Häufig bin ich erst beim Tagesgrauen nach Hause gekommen.

Nicht besser wurde es, als demnächst die Verhandlungen im Reichstage begannen und ich als Kommissar des Bundesrats dort die Getreide- und Viehzölle zu verteidigen hatte. Als Abgeordneter Reden zu halten, ist keine Kunst. Es gehört nur etwas Uebung und ein gewisses Quantum Unverfrorenheit dazu. Man braucht nicht zu sprechen, wenn man nicht aufgelegt ist, und kann zu jeder Zeit frühstücken. Aber im Reichstage als Vertreter der Reichsregierung auf jeden Angriff antworten zu müssen und deshalb gezwungen zu sein, mit unausgesetzter Aufmerksamkeit auch den thörichtsten Reden zu lauschen, das ist ein Vergnügen so sonderbarer Art, daß niemand, der es einmal gekostet hat, nach seiner Wiederholung verlangen wird.

Als ich im Sommer 1879 kurz vor Schluß des Reichstags eines Morgens zum Fürsten ins Zimmer trat, erschrak er. „Um Gottes willen, wie sehen Sie aus. Noch heute abend reisen Sie an die See oder ins Gebirge und kommen Sie mir in acht Wochen nicht wieder vor die Augen!“ Ich benutzte dankbarlichst den in dieser drastischen Weise gewährten Urlaub und reiste in der That in der Nacht noch nach Westerland-Sylt. Es war die höchste Zeit, sonst wäre ich rettungslos zusammengebrochen. —

Da durch diese Tiedemannsche Publikation das Interesse an seiner Persönlichkeit stark gewachsen ist, so lasse ich hier noch ein paar Kundgebungen

folgen; zunächst ein von ihm an einen befreundeten Wahlmann gerichtetes Schreiben, worin er das Votum derjenigen Freikonservativen rechtfertigt, welche mit ihm für das von Bismarck lebhaft gewünschte kirchenpolitische Gesetz, betreffend die Verlängerung der diskretionären Vollmachten der Regierung, stimmten. Das Schreiben lautete:

Bromberg, den 8. April 1882.

Verehrter Freund!

Sie wünschen die Gründe kennen zu lernen, welche mich veranlaßt haben mit einem Teile der Fraktionsgenossen bei der Beratung des kirchenpolitischen Gesetzes gegen einzelne Artikel des von Rauchhauptschen Antrages, nach deren Annahme aber bei der Schlußabstimmung für das ganze Gesetz zu stimmen. Ich erfülle um so bereitwilliger Ihren Wunsch, als ich dadurch Gelegenheit erhalte, den Verdächtigungen entgegenzutreten, welche man an die Abstimmung der Minderheit der freikonservativen Fraktion, speziell an die meinige, geknüpft hat. Sie wissen aus vielfachen Unterredungen, wie ich über unsere kirchenpolitischen Wirren denke. Nie würde ich meine Hand dazu bieten, die eigentlichen Bollwerke niederzureißen, welche unsere Gesetzgebung zum Schutze der staatlichen Autorität gegen hierarchische Uebergriffe aufgerichtet hat. Aber ich verkenne keinen Augenblick, daß die Maigesetzgebung eine Anzahl von Bestimmungen enthält, die über den Zweck, dem Staate eine unangreifbare Defensivstellung zu sichern, weit hinausgehen und gewissermaßen in der Hitze des Kampfes erlassen sind, lediglich um den Gegner Wunden zu schlagen. Die Härten und Uebertreibungen dieser Kampfgesetze, welche wir bis zum Abschluß eines dauernden Friedens leider nicht ganz werden entbehren können, im Interesse unserer deutschen Mitbürger katholischer Konfession zu mildern, giebt es nur ein Mittel: die Erteilung diskretionärer Vollmachten an die Staatsregierung. Letzterer muß die Möglichkeit gewährt werden, unter Umständen von der buchstabenmäßigen Anwendung gewisser unnötig schroffer Bestimmungen Abstand zu nehmen. Wie im Jahre 1880, wo ich infolge meiner damaligen Stellung über die Motive und Ziele der Staatsregierung genau unterrichtet war, stehe ich daher auch heute voll und ganz auf dem Boden der Regierungsvorlage.

Das Gesetz über die diskretionären Vollmachten vom 14. Juli 1880, welches am 1. Januar d. J. außer Wirkung getreten ist, kam gegen die Stimmen des Zentrums, durch einen Kompromiß zwischen den Konservativen und den Freikonservativen und der Mehrheit der Nationalliberalen zu stande. Auch jetzt hätte ich gewünscht, daß ein Zusammenwirken dieser drei Fraktionen zu erzielen gewesen wäre. Nach der unbegreiflichen Haltung aber, welche die Mehrheit der Nationalliberalen (ihre wirklichen Führer verließen den Sitzungssaal) bei der Abstimmung über die Wiedereinrichtung einer Gesandtschaft beim römischen Stuhle einnahmen, war hieran nicht mehr zu denken. Sollte überhaupt ein Gesetz zu stande kommen, so war dies nur unter Wirkung des Zentrums möglich. Auf

letzteres konnte noch wenige Tage vor Einbringung des von Rauchhauptschen Antrages durchaus nicht gerechnet werden. Die Wortführer des Zentrums hatten bei der ersten Beratung der Vorlage eine schroff ablehnende Haltung angenommen. Herr Windthorst hatte ausdrücklich erklärt: „Auf dem Boden der diskretionären Gewalt ist eine Verständigung unmöglich; wir haben nicht zehn Jahre gekämpft, um nun, wo der Kampf sich zu Ende neigt, statt der in der Maigesetzgebung geplanten gesetzlichen Vernichtung uns der Gnade und Ungnade eines ungewissen Ministeriums zu ergeben." — Aehnliche Erklärungen waren von den Mitgliedern des Zentrums in der Kommission abgegeben worden. Dann hatten die Debatten über den Kultusetat einen Ton angenommen, welcher an die schlimmsten Zeiten „des Kulturkampfes" erinnert, und endlich war durch Einbringung des Windthorstschen Antrages, nach welchem das Lesen der Messe und das Spenden der Sakramente unter allen Umständen straflos sein sollte, der Versuch gemacht, eine wirkliche Bresche in die Maigesetzgebung zu legen. Es mußte daher überraschen, als bekannt wurde, daß das Zentrum bereit sei, für den von Rauchhauptschen Antrag zu stimmen, d. h. für eine Fassung des Gesetzes, welche die diskretionären Vollmachten vom 14. Juli 1880 wiederherstellte und wesentlich erweiterte und welche, indem sie die Handhabung verschiedener Maigesetze regelte, die Anerkennung der Rechtsgiltigkeit derselben zur Voraussetzung hatte. Mit dieser Zustimmung zu dem Rauchhauptschen Antrage verließ das Zentrum die Verteidigungslinie, welche es seit dem Beginn des Kulturkampfes hartnäckig festgehalten hatte: die prinzipielle Negierung der Maigesetze. Es stellte sich auf den Boden der letzteren, es legte die schneidige Waffe, die es in seinem abstrakten non possumus hatte, zum erstenmal aus der Hand, um nach praktischen Rücksichten an der kirchenpolitischen Gesetzgebung mitzuwirken, und — es unterwarf sich der diskretionären Gewalt der Staatsregierung. Die politische Bedeutung dieser Thatsache ist, meines Erachtens, nirgends genügend gewürdigt worden. Man hat sich liberalerseits die größte Mühe gegeben, den neulichen Kompromiß zwischen Konservativen und Zentrum als einen Rückzug der ersteren darzustellen; in Wirklichkeit bedeutet der Kompromiß einen Rückzug des Zentrums.

Was nun die einzelnen Punkte des von Rauchhauptschen Antrages betrifft, so schlossen sich dieselben im wesentlichen der Regierungsvorlage an. Art. 1 stellte die außer Wirksamkeit getretenen diskretionären Vollmachten des Gesetzes vom 14. Juli 1880 wieder her, welche die Dispensierung der Bistumsverweser vom Eide, die kommissarische Vermögensverwaltung und die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels betrafen. Art. 3 hob das sogenannte Kulturexamen auf, das sich in der Praxis lediglich als eine ebenso drückende wie nutzlose Belästigung der evangelischen Kandidaten der Theologie erwiesen hatte. Art. 4 beseitigte das Institut der Staatspfarrer, die unglücklichste Schöpfung der Maigesetze, deren Unhaltbarkeit, wie ich glaube, von allen Parteien anerkannt wird. Art. 2 endlich, der bestrittenste Punkt,

ermöglichte die Restitution staatlicherseits ihres Amtes entsetzter Bischöfe im Wege der Gnade. Die schon in der Kommission vereinbarte Fassung dieses Artikels war meines Erachtens eine wenig glückliche. Durch Königliche Gnade können nach staatsrechtlichen Grundsätzen nur die subjektiven, nicht auch die objektiven Folgen eines Straferkenntnisses beseitigt werden. Es kann nur die Strafe erlassen werden; soll aber beispielsweise ein Staatsdiener, der infolge einer Strafe sein Amt verloren, letzteres wieder erhalten, so bedarf es außer der Begnadigung noch eines zweiten Aktes: der Wiedereinsetzung in das Amt. Indem nun der Art. 2 des Antrags der Konservativen die Wiedereinsetzung eines Bischofs in das verlorene Amt zu einer unmittelbaren und notwendigen Folge des ausgeübten Begnadigungsrechtes machte, verstieß er gegen die Natur der Sache und gegen die bisherige Staatspraxis. Vollständig korrekt dagegen war der Bischofsartikel nach der Fassung der Regierungsvorlage. Hier war die Ermächtigung gefordert, einem entlassenen Bischof die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diözese wieder erteilen zu können, die Ermächtigung also zu dem obenerwähnten Art. 2. Das Begnadigungsrecht, das verfassungsmäßig unbeschränkt ist, war hier nicht erwähnt. Mit meinen sämtlichen Fraktionsgenossen habe ich aus den von mir skizzirten Gründen in der zweiten und dritten Lesung gegen den Art. 2 des von Rauchhauptschen Antrags gestimmt. Wäre die Regierungsvorlage zur Abstimmung gelangt, so würde ich für dieselbe votirt haben, so gut wie ich das bereits im Jahre 1880 gethan. Nachdem nun aber mit großer Majorität die Fassung des von Rauchhauptschen Antrags angenommen worden war, mußte ich mir die Frage vorlegen: Bietet diese mangelhafte und theoretisch anfechtbare Fassung einen genügenden Grund, das ganze Gesetz zu verwerfen? Und diese Frage mußte ich nach gewissenhafter Erwägung verneinen. In seiner praktischen Wirkung ist der jetzige Bischofsartikel gleichbedeutend mit demjenigen der Regierungsvorlage. Der eine wie der andre gewährt der Staatsregierung die Möglichkeit, einen entlassenen Bischof in sein früheres Amt zurückzurufen und damit im Interesse der Seelsorge eine geordnete Diözesenverwaltung wieder herzustellen.

Wenn Sie mir nun in ihrem Briefe die Frage vorlegen, ob nicht durch das neue Gesetz die ganze Maigesetzgebung faktisch beseitigt werde, so bitte ich Sie, verehrter Freund, diese Frage an der Hand der Thatsachen selbst beantworten zu wollen. Rekapituliren wir, was geschehen ist: Definitiv beseitigt ist das Kulturexamen und das Institut der Staatspfarrer; dann ist es in das Ermessen der Staatsregierung gestellt, die Bistumsverweser vom Eide zu dispensiren, die staatliche Vermögensverwaltung und das Sperrgesetz in einzelnen Diözesen aufzuheben und, wenn es ihr zweckmäßig erscheint, die Rückkehr des einen oder andern abgesetzten Bischofs zuzulassen. Im übrigen ist die ganze Maigesetzgebung intakt geblieben. Die Anzeigepflicht, die Absetzbarkeit der Bischöfe, der kirchliche Gerichtshof ꝛc. ꝛc., alle diese wesentlichsten Punkte des staatlichen

Verteidigungssystems werden durch das Gesetz gar nicht berührt. Kann man dem gegenüber ohne die heillosesteUebertreibung behaupten, daß unsere kirchenpolitische Gesetzgebung beseitigt sei? Freilich, die oppositionelle Presse giebt sich die erdenklichste Mühe, den Thatbestand zu verdunkeln. Dieselben Blätter, welche noch vor wenigen Wochen bereit waren, dem Zentrum die weitgehendsten Konzessionen zu machen, ringen jetzt die Hände über die angebliche Niederlage des Staates oder sprechen gar von einem „Kanossagang", um mit solchen und ähnlichen Redensarten urteilslose politische Kinder graulich zu machen.

Ich wiederhole: Das Gesetz, wie es jetzt vom Abgeordnetenhause angenommen worden, hätte in seiner Fassung besser sein können. Trotzdem behaupte ich: Es bezeichnet einen wesentlichen Fortschritt auf der Bahn zu kirchlichem Frieden, ohne der Autorität und Würde des Staates auch nur im geringsten Abbruch zu thun. Und deswegen habe ich es für meine Pflicht gehalten, für dasselbe zu stimmen.

Mit herzlichem Gruß bin ich Ihr ganz ergebener

Tiedemann.

In der Nr. 260 vom 25. September 1883 veröffentlichte das „Deutsche Tageblatt" folgende Erklärung Tiedemanns:

Wie von verschiedenen fortschrittlichen Zeitungen übereinstimmend mitgeteilt wird, hat Herr Senator Schwartz aus Wolgast in einer zahlreich besuchten liberalen Wählerversammlung auf eine Rede Bezug genommen, welche angeblich von mir in einer Versammlung des Vereins für Sozialpolitik gehalten ist. Hiernach soll ich gesagt haben:

„Dem Arbeiter ist der Begriff von Recht und Gesetz vollständig abhanden gekommen. Er betrachtet den heutigen Zustand als einen Kampf der Gewalt mit der Gewalt, er beugt sich vor keiner sittlichen Idee mehr; hier muß vor allem eingegriffen werden. Das Mittelalter befolgte größtenteils das System der Zucht. In dem straffen Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, Herrschaft und Gesinde, Meistern, Gesellen und Lehrlingen, in den ländlichen Verbänden der Gutsherrlichkeit, in den städtischen der Zünfte und Korporationen wird notwendig jene Zucht der Gesinnung geschaffen, welche die Bildung entbehrlich macht, die dennoch Zufriedenheit giebt mit dem bescheidenen und schlechtesten Lose, weil sie nicht aus der Gewohnheit kommt, das Los als eine gesellschaftliche Notwendigkeit und göttliche Schickung zu betrachten."

Die fortschrittlichen Blätter knüpfen an diese meine angeblichen Aeußerungen eine Reihe von Erörterungen, welche sich um folgende Sätze gruppiren: „Das ist, wie es scheint, der praktische Kern der neuesten Sozialpolitik . . ." „In dem von Herrn v. Tiedemann belobten System nimmt die Volksschule eine völlig untergeordnete Stellung ein, so daß das Schulmonopol des Staates zum mindesten überflüssig erscheint . . ." „Daß nach dem Bruch mit dem System Falk die heute herrschende Reaktion vor dem Gesetze Halt machen sollte, welches

die Schule von den Kirchen unabhängig zu machen bestimmt war, ist zum mindesten nicht wahrscheinlich, — es sei denn, daß offene Geständnisse, wie dasjenige des Herrn Regierungspräsidenten v. Tiedemann der Nation noch beizeiten die Augen öffnen."

Gesetzt den Fall, ich hätte wirklich die mir in den Mund gelegten Aeußerungen gethan, so würde die Insinuation, daß ich ein Gegner des Schulaufsichtsgesetzes sei, doch immerhin eine starke Leistung bleiben, nachdem ich erst vor wenigen Wochen — in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Juni d. J. — die Angriffe des Herrn Abgeordneten Windthorst auf die Staatsschule in unzweideutiger Weise zurückgewiesen und dabei ausdrücklich die Schulpflicht und Wehrpflicht als die Säulen unseres Staates bezeichnet habe, „die sie sollen lassen stahn". Es wäre indessen nach allen Erfahrungen unbillig, von der fortschrittlichen Presse verlangen zu wollen, daß sie ihre Unbefangenheit durch das Studium parlamentarischer Verhandlungen trüben sollte. Ich beanspruche deshalb auch keineswegs, daß die fortschrittlichen Herren von meinen Reden Notiz nehmen. Aber eine kleine bescheidene Bitte glaube ich doch aussprechen zu dürfen: daß sie meine Reden wenigstens dann lesen wollen, wenn sie mich zu citiren beabsichtigen.

Die Rede, auf welche Herr Senator Schwartz Bezug genommen, findet sich abgedruckt in den „Verhandlungen der zweiten Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik" (Leipzig bei Duncker und Humblot 1875) S. 44, und die in Frage kommende Stelle lautet nach der stenographischen Niederschrift wörtlich folgendermaßen:

„Es ist in den industriellen Kreisen des Niederrheins ein solcher Zustand hereingebrochen — ich will gerne zugeben, daß die wildesten Gesellen dort Fremde sind, heißblütigere Arbeiter wie die unsrigen —, aber es ist jedenfalls eine so große Zuchtlosigkeit in diesen Kreisen zu Tage getreten, daß der alte Friedrich Harkort allwöchentlich eine „Brutalitätsstatistik" herausgeben kann, in welcher er regelmäßig eine erschreckende Menge von Messeraffairen konstatirt. Und wenn Sie mich fragen: was ist der Grund davon? so muß ich sagen: weil dem Arbeiter der Begriff von Recht und Gesetz vollständig abhanden gekommen ist! (Sehr richtig!) Der Arbeiter betrachtet den heutigen Zustand nur als einen Kampf der Gewalt mit der Gewalt. (Sehr wahr!) Er beugt sich vor keiner sittlichen Idee mehr. Er hat den Respekt vor der Souveränität des Staates verloren, weil er diesen in allen sozialen Fragen für machtlos hält. Hier müssen wir deswegen eingreifen und auch dem Arbeiter fühlbar machen, daß der Staat doch noch mächtiger ist als er, und daß derjenige, welcher sich dem Staatsbewußtsein seines Volkes widersetzt, dies nicht ungestraft thun kann. (Sehr wahr!)" — Es folgt dann eine längere Auseinandersetzung, in welcher ich für Einführung von Kontraktbüchern plaidire.

Ich bitte, hiernach das Citat des Herrn Senators Schwartz zu vergleichen.

Die beiden ersten Sätze sind willkürlich aus dem Zusammenhange herausgerissen. Von den Sätzen aber, welche mit dem Worte „Das Mittelalter" beginnen und welche allein den Ausgangspunkt für die polemischen Erörterungen über meine Stellung zur Schulfrage und über mein angebliches, „der Nation die Augen öffnendes Geständnis" bilden können, findet sich nicht eine Silbe in der stenographischen Niederschrift. Sie sind völlig freie Erfindungen des Herrn Senators Schwartz oder der hinter ihm stehenden Souffleure. Ich lehne jede Beziehung zu diesen Sätzen von mir ab, möchte aber glauben, daß sie als ein Beitrag zur Geschichte politischer Bauernfängerei bleibenden Wert haben.

Bromberg, den 23. September 1883.

v. Tiedemann.

Unterm 30. Oktober 1888 sandte der Regierungspräsident v. Tiedemann der „Kreuzzeitung" folgende Zuschrift:

In Nr. 434 der „Kreuzzeitung" befindet sich unter der Rubrik ‚Wahlbewegung' eine Notiz aus Bromberg, in welcher nach Erwähnung angeblicher hiesiger ‚Kartellparteien' gesagt wird: ‚Nicht ohne Interesse dürfte es sein, zu konstatiren, daß diese Kartellparteien sich hier aus den Nationalliberalen, Freisinnigen und einigen Freikonservativen unter der Führung des Regierungspräsidenten v. Tiedemann zusammensetzen.' Die Ungereimtheit einer Insinuation, welche glauben machen möchte, hier in Bromberg werde ein Zusammengehen der Freikonservativen und Freisinnigen und noch dazu unter meiner Führung geplant, ist zu handgreiflich, als daß eine Berichtigung erforderlich erscheinen könnte. Nur im Hinblick auf möglicherweise bevorstehende geschicktere Verdächtigungen halte ich es für nützlich, meinerseits ausdrücklich zu konstatiren, daß die obige Darstellung mit den thatsächlichen Verhältnissen in direktem Widerspruch steht.

v. Tiedemann.

Wie sich doch die Verhältnisse ändern! Bei den Reichstagswahlen vom Sommer 1898 war v. Tiedemann der Kandidat der Konservativen, Freikonservativen, Nationalliberalen und der Freisinnigen, und die Regierung freute sich ob dieses Zusammengehens aller dort vereint gegen die Polen marschirenden nationalgesinnten Parteien.

Geheimer Ober-Regierungsrat Lohmann

(geb. 1831.) [1]

Wenn Fürst Bismarck derjenige war, der die Notwendigkeit einer allgemeinen gesetzlichen Sicherung der Arbeiter gegen die in ihrer wirtschaftlichen

[1] Th. Lohmann, geb. in Wiesen a. d. Aller, Kreis Celle, bis zur Einverleibung des Königreichs Hannover Referent im hannoverschen Kultusministerium, 1870 der Regierung in Minden überwiesen, im Herbst 1871 ins Handelsministerium berufen und 1873 zum

Lage begründeten Gefahren vorübergehender und dauernder Erwerbsunfähigkeit zuerst betonte, so ist Lohmann unstreitig der Mann, der zuerst die Wege wies, wie der vom Kanzler gehegte Plan zur Ausführung gebracht werden könne.

Bismarcks Aktion ging aus von dem Gedanken, die Industrie von den Unzuträglichkeiten des Haftpflichtgesetzes durch eine gesetzlich geregelte Unfallversicherung zu befreien. Damit verband sich dann der in der Begründung des ersten Unfallversicherungs-Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebrachte Gedanke, daß der Arbeiter durch vom Staat ausgehende Fürsorge den Einflüssen der Sozialdemokratie entzogen und mit der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung versöhnt werden müsse. Unter Lohmanns Feder haben sich Bismarcks Gedanken zuerst zu Gesetzentwürfen verdichtet.

Als die Arbeiterversicherung im Herbst 1880 in Fluß kam,[1]) war Lohmann Decernent in Arbeiterangelegenheiten. Als solcher wurde er in dem damals Bismarck unterstehenden preußischen Handelsministerium von Bismarck mit der Ausarbeitung des ersten Gesetzentwurfes über die Unfallversicherung betraut. Aeußerlich trat die Wirksamkeit Lohmanns in dieser Frage zum erstenmal hervor in der ersten Sitzungsperiode des preußischen Volkswirtschaftsrats während der Zeit vom 27. Januar bis 11. Februar 1881. Hier fungirte derselbe als Kommissar der Staatsregierung bei der Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle, und ebenso bei dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung.[2])

Bei Beratung des erstgedachten Gesetzentwurfs im Reichstag sprach der inzwischen in das Reichsamt des Innern getretene und zum Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannte Geheimrat Lohmann elfmal.

Der Entwurf, wie er aus dem Reichstag zurückkam, wurde von dem Bundesrat abgelehnt, nachdem Bismarck ihn als nicht acceptabel befunden hatte. Maßgebend für die Entschließung Bismarcks war nicht allein der Umstand, daß der Reichstag den Staatszuschuß gestrichen hatte. Für Bismarck war entscheidend neben der Belastung der Anstaltsverwaltung mit einer Unmasse von kleinen Geschäften der schon damals auftretende Wunsch, die Versicherung genossenschaftlich zu organisiren.

---

vortragenden Rat ernannt, vortragender Rat in der wirtschaftlichen Abteilung des Reichsamts des Innern, bis 1. April 1881 im Nebenamt, von da an im Hauptamt; seitdem auch Bevollmächtigter zum Bundesrat, seit Juni 1891 Ministerialdirektor und seit Mai 1892 Unterstaatssekretär im Handelsministerium.

[1]) Schon längst vorher war im preußischen Handelsministerium die Frage einer Neuregelung der Haftpflicht in Verbindung mit der Unfallversicherung vorbereitet.

[2]) Vergl. die Protokolle über die gedachten Sitzungen, Session 1881 S. 39.

In diesem Stadium wurde Geheimrat Lohmann von Bismarck mit der Ausarbeitung des zweiten Unfallversicherungs- sowie des Krankenversicherungs-Gesetzentwurfs betraut.

Welche Gesichtspunkte für diese beiden grundlegenden Gesetzentwürfe maßgebend waren, erhellt aus den zahlreichen Reden, welche Geheimrat Lohmann als Kommissar der Staatsregierung in der zweiten Sitzungsperiode des preußischen Volkswirtschaftsrats [1]) hielt. Eine Wiedergabe dieser Reden würde wohl die Mitwirkung Lohmanns bei den Verhandlungen über die Arbeiterversicherung am besten charakterisiren; sie ist aber bei der Oekonomie und Tendenz dieses Werkes ausgeschlossen, und beschränke ich mich daher darauf, nur zwei derselben hier aufzunehmen, welche sich über die Detailfragen erheben und die Grundsätze erkennen lassen, von welchen sich Bismarck in diesem Stadium der Verhandlungen leiten ließ.

In der Sitzung des Volkswirtschaftsrats vom 6. März 1882 teilte der Geheimrat Lohmann mit, welche Erwägungen zu einer Abänderung der bestehenden Vorschriften über Hilfskassen geführt und die Richtung dieser Abänderung bestimmt hatten, ferner die Begrenzung des einzuführenden Versicherungszwanges, und beleuchtete endlich das System, mittelst dessen dieser Zwang durchgeführt werden sollte.

Lohmann bemerkte:

Bei den vorjährigen Beratungen über die Unfallversicherung der Arbeiter sei sowohl von seiten des Volkswirtschaftsrats als auch des Reichstags eine Revision des Hilfskassengesetzes in der Richtung gefordert, daß eine ausreichende Unterstützung der Arbeiter, welche einen Unfall erlitten haben, während der im Gesetzentwurf über die Unfallversicherung vorgesehenen Karenzzeit gesichert werde. In der That müsse bei der Erörterung des vorliegenden Entwurfs davon ausgegangen werden, daß ein sofortiger Eintritt der Unfallversicherung bei jedem Unfalle aus mehrfachen Gründen nicht thunlich sei; denn wollte man die der Zahl nach weit überwiegenden, der Bedeutung nach aber geringfügigen Unfälle, deren Folgen in kurzer Zeit beseitigt werden, der Unfallversicherung zur Last legen, so würde das den Geschäftsgang dieser Institution zu sehr kompliziren. Zur Entscheidung solcher kleinen Fälle bedürfe es örtlicher Organe, welche den Verhältnissen nahe genug stehen, um die persönliche und sachliche Seite der Sache aus eigener Anschauung beurteilen zu können. Wolle man hier die große Verwaltung der allgemeinen Unfallversicherung in Bewegung setzen, so könne die Entschädigung nicht, wie es erforderlich sei, sofort gewährt werden und werde oft zu spät kommen. Ferner spreche für eine besondere Regelung der Karenzzeit, daß die Verhütung beziehungsweise Entdeckung der Simulation

[1]) Vergl. die Protokolle über die vom 28. Februar bis zum 25. März 1882 währenden Sitzungen. Session 1882.

von Krankheiten seitens der Versicherten nur durch örtliche Kontrolle möglich sei. Ob in den Krankenkassen hierzu das geeignete Mittel zu finden sei, das werde Gegenstand der Diskussion sein.

Werde aber dieses Mittel gewählt, so sei eine Revision der die eingeschriebenen Hilfskassen betreffenden Gesetze vom 7. und 8. April 1876 erforderlich. Das zweite an die Stelle des Titels 8 der Gewerbe-Ordnung getretene Gesetz gewähre allerdings die Möglichkeit eines Krankenversicherungszwanges durch Ortsstatut. Aber dieser auf den Bezirk einzelner Kommunalverbände beschränkte Zwang umfasse nur Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, es sei also nur ein bedingter Zwang, dessen Bereich nicht so weit sei, als der der vorgeschlagenen Unfallversicherung. Ueberdies sei die von den bestehenden Hilfskassen zugesicherte Unterstützung nicht so auskömmlich, wie es zur Ergänzung der Unfallversicherung gefordert werden müsse. Denn das Mindestmaß der Unterstützung, welches § 11 des Gesetzes vom 7. April 1876 zusichere, sei äußerst spärlich; beispielsweise erhalte ein Mann, der 1,80 Mark Tagelohn verdiene, die Hälfte mit 0,90 Mark Unterstützung, und wenn ihm darauf, was zulässig sei, zu $^2/_3$ die ärztliche Behandlung und Gewährung der Arznei mit 0,60 Mark angerechnet werde, so bleibe ihm 0,30 Mark bar übrig, und es sei klar, daß dieser Betrag zur Deckung aller übrigen Bedürfnisse nicht ausreiche. Außerdem sei für neu hinzutretende Mitglieder eine Karenzzeit von 13 Wochen zulässig, und es liege also die Gefahr vor, daß im Falle einer in dieser Zeit eintretenden Erkrankung dem Arbeiter gar keine Unterstützung zu teil werde. Auch das bedürfe der Abänderung, wenn Kranken- und Unfallversicherung vollkommen ineinandergreifen sollen.

Die Rücksicht auf die Unfallversicherung sei übrigens nicht das einzige Motiv für eine Abänderung der Organisation der Hilfskassen, vielmehr sei diese, auch abgesehen davon, von der allergrößten Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der Arbeiter. Denn die Arbeiter, welche einer solchen Kasse nicht angehören, fallen, sobald ihre etwaigen Ersparnisse aufgezehrt und die irgend entbehrlichen Sachen zu Schleuderpreisen verwertet oder versetzt sind, mit ihren Familien der öffentlichen Armenpflege anheim. Ein ähnlicher wirtschaftlicher Ruin trete aber bei den einer Krankenkasse angehörigen Arbeitern, wenn sie von Krankheit heimgesucht werden, gleichfalls ein, wenn die gewährten Krankengelder nicht ausreichen, um den Haushalt während der Krankheit einigermaßen nach dem gewohnten Zuschnitt aufrecht zu erhalten. Eine fernere Folge unzulänglicher Unterstützung sei die, daß der Kranke in der Regel ungenügend verpflegt werde, der betreffende Arbeiter infolgedessen anhaltendem Siechtum und einer dauernden Beschränkung seiner Erwerbsunfähigkeit verfalle.

Für eine allgemeine Durchführung der hiernach als richtig erkannten Gesichtspunkte genüge die gegenwärtige Gesetzgebung nicht. Die Neigung, freiwillig

den Kassen beizutreten, sei äußerst gering, und wo Krankenkassen beständen, da seien sie meist durch Zwang eingeführt. So habe sich die Hoffnung, welche man auf die Gesetzgebung von 1876 gesetzt, in keiner Weise erfüllt. Auch von einem Vorgehen der Gemeindebehörden mit Ortsstatuten sei wenig zu erwarten; oft fehle es in diesen Instanzen an Intelligenz und Energie, um so mehr als sich dort oft der Einfluß solcher Personen geltend mache, welche kurzsichtigerweise glauben, am Nichtzustandekommen der Hilfskassen ein Interesse zu haben.

Der vorliegende Entwurf schlage deshalb die Einführung eines allgemeinen direkten Zwanges vor. Dann entstehe aber die Frage, wie weit dieser Zwang auszudehnen sei? Die Antwort müsse lauten: so weit als möglich auf diejenigen Klassen, für die derartige Unterstützungen in Krankheitsfällen wünschenswert seien. Wie weit dies möglich sei, das hänge von den Mitteln zur Durchführung des Zwanges ab. Das Mittel könne nun niemals in direktem Zwange gegen den Arbeiter dahin bestehen, daß er sich versichere. Die Erfüllung dieser Obliegenheit würde bei dem vielfachen Orts- und Berufswechsel der Arbeiter keine Polizeibehörde kontrollieren können. Die Sicherung müßte deshalb in einem Zwange gegen die Arbeitgeber gesucht werden und könne durch Gesetz nur insoweit eingeführt werden, als ein Arbeitgeber vorhanden sei, welchen man verantwortlich machen könne. Daraus ergebe sich die Beschränkung auf Arbeiter, die in einem stehenden Gewerbebetriebe in ordentlicher Weise ausschließlich beschäftigt sind. Neben den Klassen, welche demgemäß unter I A 1 bis 3 der Grundzüge aufgeführt sind, ständen die weiteren, unter I B aufgeführten Kreise, für welche die Einführung eines allgemeinen Versicherungszwanges zwar nicht durch Gesetz angeordnet werden könne, aber unter Umständen wünschenswert sei. Hier solle es bei dem bisherigen Zustande mit der Maßgabe verbleiben, daß der höheren Verwaltungsbehörde eine Anordnung vorbehalten werde, falls die Gemeindebehörde ihrer Pflicht nicht genügt.

Sehr zweifelhaft sei es, ob eine Ausdehnung der zwangsweisen Krankenversicherung auf die landwirtschaftlichen Arbeiter zweckmäßig sei, und es sei bisher nicht gelungen, die hier obwaltenden Schwierigkeiten befriedigend zu lösen. Denn die Verhältnisse dieser Arbeiter seien der Regel nach wesentlich verschieden von denen der gewerblichen Arbeiter, da bei jenen ein familienähnliches Verhältnis zur Gutsherrschaft und die Gewährung nachbarlicher Hilfe den von Krankheit Heimgesuchten aushelfe. Diesen Rest von Naturalwirtschaft zu beseitigen, sei nicht wohlgethan. Aeußerst schwierig würde es auch sein, die notwendige Begrenzung des Zwanges und die Kontrolle zu seiner Durchführung zweckmäßig zu organisiren.

Was endlich das System, mittelst dessen dieser Kassenzwang durchzuführen sei, betreffe, so sei dabei zu beachten, daß es sich zumeist um die zahlreichen,

an sich unerheblichen Krankheitsfälle handle, deren Beurteilung nur an Ort und Stelle so zu bewirken sei, daß die Abwehr der Simulation gelinge. Eine örtliche Organisation erscheine deshalb notwendig, in der Regel aber auch ausreichend, um das Risiko zu tragen. Das rationellste sei die Zusammenfassung von Arbeitern aus gleichen Berufskreisen. Dieselbe sei gerecht, weil diese Arbeiter gleichen Gefahren ausgesetzt seien, und sie ermögliche durch eine gute Selbstverwaltung die beste Bekämpfung der Simulation. Deshalb seien die unter II B und D bezeichneten Kassen beibehalten, außerdem mußten die unter C gedachten Innungskassen bestehen bleiben, endlich sei es keineswegs die Absicht, die freien Hilfskassen zu beseitigen, welche von wirtschaftlich und intellektuell vorgeschrittenen Arbeitern mit Vorliebe benutzt würden. Außerdem gebe es aber Verhältnisse, die unter keine von diesen Kategorien passen, für die aber gleichfalls gesorgt werden müsse, wenn ein allgemeiner gesetzlicher Zwang zur Krankenversicherung eingeführt werde, und hier sollte die Gemeindekrankenversicherung eintreten (II A). Ein Keim zu dieser Art von Krankenkassen liege in der Pflicht der Ortsarmenverbände, jeden in ihrem Bezirk erkrankten Bedürftigen sechs Wochen zu verpflegen, ohne daß ein Ersatzanspruch gegen die Heimatsgemeinde des Verpflegten entstehe. Weiter gehe schon die bayerische Gesetzgebung von 1869, nach welcher die Verpflegungspflicht auf neunzig Tage ohne Ersatzanspruch ausgedehnt, den Gemeinden aber zugleich das Recht verliehen sei, von jedem Angehörigen der betreffenden Klassen einen Beitrag von drei Kreuzern zu dieser Gemeindelast zu erheben. Die Leistung der Gemeinde falle hier jedoch noch unter den Begriff der Armenpflege, weil das Maß dieser Leistung nicht fixirt und kein Verhältnis zwischen dem Versicherungsbeitrag und der Unterstützung festgesetzt sei. In dieser Richtung gehe der Entwurf weiter, es solle ein bestimmt bemessener Beitrag geleistet und eine ebenso bemessene Unterstützung dafür gewährt werden. Die bezüglichen Beträge müßten zunächst gesetzlich fixirt werden, aber es könne eine Abänderung nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse vorbehalten werden.

Zu erwähnen sei endlich, daß bei den auf Seite 4 unter D 7 aufgeführten Bauarbeitern es unbillig und weder geschäftlich noch finanziell möglich sein würde, den Gemeinden die Fürsorge zu überlassen. Man müsse hier deshalb noch einen Schritt weiter gehen und den Bauherren die Verpflichtung zur Errichtung von Krankenkassen unter dem Präjudiz auferlegen, daß sie im Unterlassungsfalle ihren erkrankten Arbeitern die gesetzliche Krankenunterstützung aus eigenen Mitteln zu leisten haben. Besonders wichtig sei es, daß hierbei auf die Bauherren, welche in der Regel leistungsfähig genug seien, zurückgegriffen werde.

In der Sitzung des Volkswirtschaftsrates vom darauffolgenden Tage (7. März 1882) führte Geheimer Ober-Regierungsrat Lohmann die neuen

Grundzüge für die gesetzliche Regelung der Unfallversicherung der Arbeiter in folgender Rede ein:

Die gegenwärtige Vorlage halte die der vorjährigen Vorlage zu Grunde liegenden Prinzipien der Ersetzung der Haftpflicht durch obligatorische, auf direktem Zwang beruhende Unfallversicherung, der Ausführung der Versicherung durch eine staatliche Organisation im Gegensatz zur Privatspekulation und der Gewährung eines Beitrags durch das Reich aufrecht. Ueber die Abweichungen sei folgendes zu erwähnen:

An die Stelle der Reichsversicherungsanstalt seien Zwangsgenossenschaften getreten. Man habe sich davon überzeugt, daß es zweckmäßig sei, die Vorlage mehr auf die Grundlage der Genossenschaftsbildung zu stellen, da man die wünschenswerte Mitwirkung der Beteiligten nur erlangen könne, wenn man den Schwerpunkt in kleinere Bezirke verlege, da ferner die Reichsanstalt zu schwerfällig und ihr Geschäftsumfang zu groß geworden sein würde, da die für eine Zentralstelle erforderliche Einheit nicht aufrecht zu erhalten gewesen wäre, und der Wunsch bestanden habe, die Unfallversicherung thunlichst mit der Krankenversicherung in Verbindung zu bringen. Man wolle die großen Vorteile einer Zentralanstalt nicht verkennen; da indessen eine nähere Betrachtung der einschlagenden Verhältnisse ergeben habe, daß in der Mehrzahl der großen Industriezweige kein so großes Risiko zu tragen sei, als daß dasselbe nicht auch von kleineren Verbänden übernommen werden könnte, und da eine Zusammenlegung solcher Industriezweige, welche ein besonders großes Risiko zu tragen hätten, oder in welchen Massenunfälle vorkommen könnten, zu größeren Verbänden ohne Rücksicht auf die Bezirks- oder Landesgrenzen nicht ausgeschlossen zu sein brauche, so empfehle es sich, den großen Vorteilen, welche durch kleine Verbände mit Selbstverwaltung geboten würden, Rechnung zu tragen und die Reichsanstalt fallen zu lassen.

Die Einrichtung der Organisation erfolge auf Grund der Unfallstatistik durch den Staat, vorbehaltlich von Abänderungen, die sich demnächst in der Zusammensetzung der Genossenschaften als zweckmäßig herausstellen sollten, und bei denen der Selbstbestimmung der Beteiligten die weitestgehenden Zugeständnisse zu machen seien. Die Zuweisung der Arbeiter in die Genossenschaften habe nur die Bedeutung einer Feststellung; an und für sich gehörten die Arbeiter von selbst zu denjenigen Genossenschaften, in welche sie demnächst eingereiht wurden.

Was den Gegenstand der Versicherung anbelange, so sei eine — durch die Krankenkassen auszufüllende — Karenzzeit von dreizehn Wochen, die Begrenzung des der Berechnung der Entschädigung zu Grunde zu legenden Arbeitsverdienstes auf 1200 Mark jährlich, die Uebernahme nicht von Prämien, sondern eines Dritteils der Entschädigungen durch das Reich und die Freilassung der Arbeiter von Beiträgen in Aussicht genommen. Bei der dreizehnwöchentlichen Karenzzeit müsse allerdings die Frage entstehen, ob die durch dieselbe

hervorgerufene Belastung der Krankenkassen nicht zu groß sei. Die Staatsregierung verhalte sich daher zu Abänderungen dieses Punktes keineswegs ablehnend: man könnte etwa den Krankenkassen die Entschädigung für eine kürzere Zeit (vier Wochen) ganz auflegen, für längere Aufwendungen aber die Erstattung durch die Unfallversicherungs-Gesellschaften vorschreiben. Dies entspreche auch dem Interesse der letzteren; denselben müsse nämlich daran liegen, daß die Krankenkassen die ihnen zufallenden Unfälle recht sorgsam behandelten, damit der Prozentsatz derjenigen Unfälle, welche eine länger dauernde Entschädigung zur Folge hätten und deshalb den Unfallversicherungs-Genossenschaften zufielen, ein recht geringer werde. Zu dem Zweck würde es im Interesse der letzteren liegen, durch Unterstützung und Einwirkung die von den ersteren getroffenen Maßnahmen thunlichst erfolgreich zu machen. — Was die Freilassung der Arbeiter anbetreffe, so habe man die früher in Aussicht genommene Heranziehung nach der Höhe des Arbeitsverdienstes fallen lassen, weil dieselbe schwierig und unsicher gewesen sein dürfte; die Verschiedenheit des Verdienstes für mehrere gleichartige Zeitabschnitte und die oft wechselnde Höhe innerhalb eines und desselben Zeitabschnittes würden Ungleichheiten des Beitrags zwischen sonst gleichgestellten Arbeitern und dadurch Unzufriedenheit unter den letzteren zur Folge gehabt haben. Dann aber habe man nur die Wahl gehabt zwischen einer gleichmäßigen Heranziehung aller Arbeiter und der gänzlichen Freilassung derselben. Man habe sich für die letztere entschieden; eine Kompensation liege in der Belastung der Krankenkassen, für die ja eine Beitrittsverpflichtung der Arbeiter und Beiträge derselben in Aussicht genommen seien, mit der Entschädigung für kleinere Unfälle, sowie in der Beschränkung des zu berücksichtigenden Arbeitslohns auf 1200 Mark.

Im Reichstag sprach Geheimrat Lohmann bei Beratung des zweiten Unfallversicherungs-Gesetzentwurfs einmal, bei Beratung des Gesetzentwurfs über die Krankenversicherung der Arbeiter dreißigmal. Der erste Entwurf blieb im Reichstag in der Kommission stecken, der zweite reifte das Gesetz vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73—104).

Auch an dem dritten Unfallversicherungs-Gesetzentwurfe war Geheimrat Lohmann zu Anfang noch durch Aufstellung von Grundzügen beteiligt. Indessen zeigte sich bald, daß seine Ansichten von denen Bismarcks in einer prinzipiell wichtigen Frage auseinandergingen. Als Lohmann die berufsgenossenschaftliche Organisation der Arbeiterversicherung in der von dem Reichskanzler gewünschten Form für bedenklich erachtete, schieden sich naturgemäß ihre Wege, und es rückte für Lohmann der Geheimrat Bödiker in die Stelle des Sozialpolitikers des Reichskanzlers ein. [1])

---

[1]) Zu vergl. über den Fall „Berliner Tageblatt" Nr. 450 v. 26. 9. 83, Nr. 543 v. 20. 11. 83, „Berliner Politische Nachrichten" Nr. 274 v. 24. 11. 83,

Die Zeitungen haben sehr unrecht gethan, hier von einem „Konflikt" Bismarcks mit Lohmann zu sprechen. Der Reichskanzler kann doch höchstens in eine Meinungsverschiedenheit mit einem Rate seines Ministeriums gelangen, und wenn dieselbe nicht beglichen wird, so ergiebt es sich von selbst, daß eine Referatsvertauschung eintritt, da doch keinem Beamten zugemutet werden kann, eine Vorlage gegen seine Ueberzeugung auszuarbeiten und zu vertreten.

Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements im Kriegsministerium, Generalmajor von Hänisch.

General Hänisch erhielt die Stelle des Departements-Direktors im Kriegsministerium erst unter dem Kriegsminister von Bronsart I. als Nachfolger von Verdy, nachdem er bis dahin Chef des Generalstabs des VIII. Armeecorps gewesen und einige Monate die 28. Kavallerie-Brigade in Karlsruhe kommandirt hatte. Er hatte sich bis dahin im Generalstabs- und Frontdienst besonders bewährt und besaß den Ruf eines im praktischen wie im Verwaltungsdienst wohlerfahrenen Offiziers. Da er von Natur zurückhaltend und wenig geneigt war, sich in den Vordergrund zu stellen, andrerseits aber durch Klarheit, Ruhe und Bestimmtheit des Urteils sowie durch große Routine im geschäftlichen Verkehr sein militärisches Ansehen fest begründet hatte, wurde seine Berufung in das Kriegsministerium allseitig als eine glückliche Wahl betrachtet. Er besaß das volle Vertrauen des Kriegsministers von Bronsart I., der seinen geraden Charakter und seine Arbeitskraft sehr hoch einschätzte.

Hänisch wirkte im Bundesrat, bis er im Jahre 1887 anderweitig plazirt wurde. Als derselbe im Jahre 1896 als kommandirender General des IV. Armeecorps seinen Abschied nahm, wurde er durch die Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens ausgezeichnet. Was nun seine Thätigkeit im Bundesrat und Reichstag anlangt, so sind Zwischenfälle von ihm dabei nicht herbeigeführt worden. Bei seiner Abhängigkeit vom Kriegsminister mußte er wohl auch immer nur streng sachlich bleiben und dürfte für parlamentarische Erörterungen überhaupt keine Vorliebe gehabt haben. Im Plenum des Bundesrats vertrat gewöhnlich der Kriegsminister die militärische Stimme Preußens. Da die in Vertretung desselben dort erscheinenden Departements-Direktoren an dessen Weisungen gebunden sind, wird ihre Thätigkeit als eine irgendwie entscheidende oder politisch hervortretende kaum zu bewerten sein. Dasselbe gilt für die seltenen Fälle, in denen der Kriegsminister *mit* den Departements-Direktoren und Kommissaren zur Besprechung von Etatsfragen im Bundesrat erscheint.

„Vossische Zeitung" Nr. 551 v. 24. 11. 83, „Deutsches Tageblatt" Nr. 321 v. 25. 11. 83, „Frankfurter Zeitung" Nr. 350 v. 26. 11. 83, „Königsberger Hartungsche Zeitung" Nr. 277 v. 27. 11. 83.

Daß die Departements-Direktoren als Mitglieder des Bundesrats mit dem Fürsten Bismarck jemals in Beziehung getreten wären, halte ich für nicht wahrscheinlich, will die Möglichkeit aber zugeben, daß dies mit Verdy geschehen ist, als die Thätigkeit des Generals von Kameke nachließ.

2. Württemberg.

Gesandter v. Baur-Breitenfeld[1])

(geboren 23. Oktober 1834, gestorben 15. November 1886)

war im Bundesrat allgemein beliebt. Derselbe war, als er den Gesandtschaftsposten in Wien mit dem von Berlin vertauschte, bereits leidend. Geschäftlich ist er im Bundesrat nicht sehr hervorgetreten, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil der ihm zur Seite stehende Ober-Finanzrat v. Schmid, den wir schon früher als eine Kraft ersten Ranges kennen gelernt haben,[2]) die auf Württemberg fallenden Referate mit Vorliebe in seine Hände nahm, namentlich aber, weil vom Jahre 1882 ab die Vertretung der württembergischen Regierung bei den Ausschußverhandlungen über die Gegenstände der inneren Verwaltung von dem stellvertretenden Bevollmächtigten Regierungsrat Schicker besorgt wurde. Mit Bismarck hat Baur persönlich weniger geschäftlich verkehrt als sein Vorgänger, der dem Fürstlichen Hause besonders nahe stehende Freiherr v. Spitzemberg.

Als Zeichen des gesunden Humors, wegen dessen Baur bekannt war, will ich hier eine kleine Geschichte erzählen, die ich ihn selbst zum besten geben hörte. Nach der Einverleibung von Hohenzollern-Sigmaringen in die preußische Monarchie richtete ein preußischer Regierungsbeamter, der in dem Ländchen in einem Wagen umherfuhr, an den Kutscher die Frage: „Nun, wie gefällt es Euch unter preußischer Herrschaft?“ — „Hm,“ war die Antwort, „'s gefällt uns ganz gut, aber dem Böblinger da drüben möchten wir's auch gönnen.“ Ich darf bei dieser Gelegenheit auch noch eine wahre Geschichte anschließen, die Baurs oben genannten Kollegen, den Ober-Finanzrat v. Schmid betrifft. Derselbe war mit dem Kommissar für Elsaß-Lothringen, dem Kaiserlichen Ober-Regierungsrat Hauschild[3]) während der Bundesratsferien einmal gleichzeitig

[1]) Fidel v. Baur-Breitenfeld, geboren zu Ludwigsburg, erhielt seine Schulbildung auf dem Gymnasium zu Ludwigsburg und Stuttgart und studirte auf den Universitäten Tübingen und Heidelberg. Nach seinem Eintritt in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und seiner Ernennung zum Legationssekretär wurde er 1864 als Geheimer Legationssekretär zur württembergischen Gesandtschaft in München versetzt, 1869 zum württembergischen Gesandten in Karlsruhe und 1872 zum Gesandten in Wien ernannt. 1881 erfolgte seine Ernennung zum Gesandten in Berlin, wo er am 15. November 1886 infolge eines Herzleidens starb. Ueber sein Ableben s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 536 u. 590 v. 16. 11. u. 28. 11. 86.

[2]) cf. Bd. IV S. 158.

[3]) cf. Bd. IV S. 323.

in einem bayerischen Gebirgsstädtchen und zwar in demselben Gasthause einlogirt. Baur, der sich in demselben Orte befand, hatte eines Tags ein Kartenspiel veranstaltet, in dessen Verlauf er von einem der Mitspieler gefragt wurde, wer denn der an dem Nachbartische sitzende, so finster darein sehende Herr sei, womit Schmid gemeint war. „Das ist die Hyäne von Munderkingen" — diesen Beinamen hatte sich Schmid zu der Zeit erworben, da er als Stadtschultheiß und Anwalt in dem württembergischen Städtchen Munderkingen fungirt hatte. Unglücklicherweise hörte die Tochter Schmids, welche zufällig nicht weit von Baurs Spieltisch stand, dieses Epitheton ornans ihres Vaters, und sie wußte nichts Eiligeres zu thun, als das Gehörte demselben sofort zu erzählen. Dieser erhob sich sogleich, trat mit sehr ernster Miene auf Baur zu, der ahnte, daß sich jetzt ein Gewitter über ihn entladen würde, und sagte: „Sie nannten mich eben die Hyäne von Munderkingen. Hyäne ist eine geschichtliche Fälschung — Löwe von Munderkingen!"

Ministerialralrat v. Knapp

(geboren 5. Dezember 1831, gestorben 25. Mai 1896).

Geboren zu Stammheim im württembergischen Neckarkreise, wo sein Vater, der spätere, 1861 verstorbene Finanzminister, Kameralverwalter war, besuchte zunächst das Seminar zu Blaubeuren, dann das Gymnasium und das Polytechnikum zu Stuttgart, die Akademie in Genf und die Hochschule zu Tübingen, wo er die Rechte studirte. 1857 machte er nach kurzer Verwendung bei der Forstabteilung der Königlichen Ober-Finanzkammer eine ausgedehnte Reise durch England und Frankreich, wurde 1858 Justitiar bei der Eisenbahnverwaltung, 1876 Ober-Finanzrat, 1879 zugleich stellvertretendes Mitglied des Kompetenz-Gerichtshofs, 1881 Ministerialrat. Durch die 1877 erfolgte Verleihung des Ritterkreuzes I. Kl. des württembergischen Kronen-Ordens erhielt er den persönlichen Adel. 1883 zum titulirten Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für Verkehrsanstalten, ernannt, trat er noch in demselben Jahre als wirklicher Direktor und zweiter Vorstand der Generaldirektion der Staatseisenbahnen an die Spitze der Verwaltungs- und Bauabteilung dieser Behörde, 1886 übernahm er sodann die Leitung des Königlich württembergischen statistischen Landesamts und blieb in derselben bis zum Oktober 1892, wo er seinem Ersuchen gemäß wegen zunehmender Schwäche der Augen in den Ruhestand versetzt wurde.

Von 1877 bis 1881 war er Mitglied des Reichstags, von 1879 bis 1886 vom schweizerischen Bundesrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats der Gotthardbahn.

Dem Bundesrat hat er von 1881 bis 1883 als stellvertretender Bevollmächtigter angehört.

Regierungsrat Schicker[1])

wurde am 12. April 1882 zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt und gehört demselben bis heute ununterbochen an.

---

[1]) Geboren am 2. März 1847 in Füssen, absolvirte er das Gymnasium zu St. Anna in Augsburg, widmete sich von 1866 ab an der Universität München zunächst hauptsächlich

In das darauffolgende Jahrzehnt fallen die großen Gesetze über Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung und die zahlreichen Novellen zur Gewerbeordnung, namentlich über den Arbeiterschutz. An den Verhandlungen über alle diese Gesetze hat er teilgenommen.

Durchdrungen von der Ueberzeugung der Notwendigkeit einschneidender sozialer Reformen widmete sich Schicker namentlich diesen Gesetzentwürfen mit ganzer Hingebung in intensivster Mitarbeit im Bundesrat und zum großen Teil auch in den Kommissionen des Reichstags.

Gleichzeitig hatte er sein Referat im Ministerium des Innern zu besorgen, insbesondere die sämtlichen sozialpolitischen Gesetze in seiner engeren Heimat durchzuführen, was ihn nötigte, immer sofort nach Beendigung der wichtigsten Verhandlungen des Bundesrats und Reichstags nach Hause zurückzukehren. Besonderen Eifer wandte er auch auf die weitere landesrechtliche Fortbildung der Krankenversicherung für die davon durch die Reichsgesetzgebung nicht erfaßten Kreise.

---

philosophischen Studien, dann dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und bestand 1870 die erste, 1873 die zweite juristische Staatsprüfung. Schon vorher hatte er sich neben seiner Vorbereitung zum Examen mit litterarischen Arbeiten auf dem Gebiete der Verwaltung und mit Abfassung juristischer Gutachten beschäftigt. Nachdem er einige Zeit bei dem Advokaten Dr. Völk als Konzipient beschäftigt war, ging er 1874 zur Verwaltung über und fungirte bei der bayerischen Regierung in Augsburg, Kammer des Innern, als Acceſſiſt. 1875 trat er in den württembergischen Staatsdienst über, bestand auch dort die zweite Staatsdienstprüfung, wurde als Amtmann angestellt und als solcher bei der Königlichen Stadtdirektion Stuttgart, dem Oberamt Heidenheim sowie der Kreisregierung in Ulm beschäftigt. 1876 wurde er als Hilfsarbeiter in das Ministerium des Innern berufen und verblieb in demselben bis zu seiner Versetzung nach Berlin, wurde 1878 Regierungsassessor, 1881 Regierungsrat, 1886 Ober-Regierungsrat, 1890 Ministerialrat, 1894 Regierungsdirektor und 1896 Ministerialdirektor. 1891 ist er in den Adelstand erhoben. Während des größten Teils der Dienstzeit im Ministerium des Innern war er in Gewerbe und Handelssachen, der Zollpolitik und später namentlich der Sozialpolitik beschäftigt. Außerdem bekleidete er verschiedene Nebenämter (Ministerialkommissar bei der Königlichen Zentralstelle für Gewerbe und Handel, Mitglied des Landesamts für Heimatwesen, Schiedsgerichts-Vorsitzender, Mitglied der Katasterkommission, Mitglied und später Vorsitzender des Landes-Versicherungsamts). Zurzeit ist er auch vom Bundesrat gewähltes, nichtständiges Mitglied des Reichs-Versicherungsamts und Mitglied der Kommission für Arbeiterstatistik.

Neben den amtlichen Arbeiten übte er eine umfangreiche Thätigkeit durch Bearbeitung von Artikeln in Zeitschriften und Herausgabe einer Anzahl von Büchern aus. Es erschienen von ihm folgende Werke: Ein Kommentar zum Hilfskassengesetz (2 Auflagen), Zur Reichs-Gewerbeordnung (4 Auflagen, wovon die 4. erst zum Teil erschienen), Die Rechtsverhältnisse der selbständigen Gewerbetreibenden zu ihren Arbeitern, Das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren im Königreich Württemberg (2 Auflagen), Das württembergische Sportelgesetz (2 Auflagen), Die Krankenversicherungsgesetze (2 Auflagen), Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz in Württemberg.

Eine im Jahre 1886 an ihn ergangene Berufung in den Reichsdienst hat er abgelehnt.

Im November 1894 wurde Schicker unter Entbindung von seinen Aemtern in der Heimat als ständiger Bundesratsbevollmächtigter nach Berlin versetzt und hatte von da an namentlich auch die Besorgung der Geschäfte auf dem Gebiete der Justiz zu übernehmen, nachdem der bisherige ständige Bevollmächtigte Dr. v. Stieglitz sich von seinem Posten hatte entheben lassen. Der juristische Teil seiner Aufgaben nahm bald einen ganz besonders großen Umfang an, da ihm auch die Vertretung und Mitarbeit bei den Verhandlungen über das Bürgerliche Gesetzbuch und dessen Nebengesetze, das neue Handelsgesetzbuch, die Gesetze über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, die Grundbuchordnung, das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Novellen zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung zufielen.

Mit dem Fürsten Bismarck öfter zu verkehren, war Schicker nicht vergönnt, zumal der Kanzler zu jener Zeit schon meist von Berlin abwesend war.

3. Baden.

Ministerialrat Seubert

(geboren 18. Februar 1850)

gehörte seit Sommer 1882 dem badischen Finanzministerium an, zuerst als Ministerialrat, seit 1890 als Ministerialdirektor; seit Anfang 1897 Direktor der Großherzoglichen Zolldirektion.

4. Sachsen-Coburg-Gotha.

Staatsminister Freiherr v. Seebach.

Vergl. Bd. IV. S. 317.

Aus dem politischen Schriftwechsel des Ministers mit seiner Tochter.

Gotha, den 14. November 1881.

An Frau Wanda v. Koethe.

Der Herzog wünscht, daß ich mich nach so langer Pause wieder einmal in Berlin zeige, und da ich selbst anerkennen muß, daß sein Wunsch gerechtfertigt ist, mir aber der dortige Aufenthalt vor Weihnachten mehr zusagt als im Januar, wo man den Hoffesten und sonstigen gesellschaftlichen Verpflichtungen nicht aus dem Wege gehen kann, so habe ich mich zu dem Entschlusse aufgerafft, morgen dahin abzureisen.

Die Eröffnung des Reichstags wird jedenfalls in feierlicher Weise erfolgen

und zurzeit hat der Kaiser auch noch die Absicht, den Akt persönlich vorzunehmen, worauf Bismarck diesmal ganz besonderen Wert legt. [1]) Bleibt es dabei, so würde ich natürlich die stereotype Statistenrolle übernehmen und damit zugleich dem Kaiser alsbald den Beweis liefern, daß ich seine Karlsruher Mahnung mir zu Herzen genommen habe. Die letzten Nachrichten über das Befinden des Großherzogs lauten ja, Gott sei Dank, wieder günstiger, und so darf man wohl hoffen, daß durch dasselbe die Eröffnungsabsichten keine Aenderung erleiden werden.

*

Berlin, den 22. November 1881.

An Frau Wanda v. Koethe.

Der Bundesrat wird mich während Deines Hierseins voraussichtlich wenig in Anspruch nehmen, desto mehr aber das leidige Diniren, in dem diesmal in der That hier mein Hauptgeschäft besteht. Drei Tage sind bereits wieder besetzt. Der Sonnabend selbst bei dem Finanzminister, Montag bei N., und Dienstag habe ich sogar zwischen dem Kriegsminister und Delbrück zu wählen. Der Kaiser ist wieder unwohl. Am Sonnabend, wo ich zum Diner befohlen war, sah er sehr frisch und munter aus, in der Nacht aber ist er von Rückenschmerzen befallen worden, von denen, wie ich höre, die Aerzte leider annehmen, daß sie ihren Sitz in den Nieren haben. Heute ist zur Abwechselung einmal Bundesratssitzung, dann dinire ich bei Herrn Jakob Landau en famille.

*

Gotha, den 18. Dezember 1881.

An Frau Wanda v. Koethe.

Nachdem mein ministerieller Wirkungskreis eine so erhebliche Schmälerung erfahren hat, sollte sich wohl eigentlich für meine Privatkorrespondenz noch mehr Zeit finden, als sonst. Seit meinem Wiedereintreffen von Berlin ist dies aber in der That nicht der Fall gewesen. An den Aufenthalt in Berlin denke ich diesmal gern zurück. Für den 6. hatte ich noch eine Einladung zu der parlamentarischen Soirée bei Fürst Bismarck erhalten, die mir indes nicht so verlockend erschien, um unsere bereits auf diesen Tag festgesetzte Abreise zu verschieben. Hoffentlich hält der Herr Reichskanzler dieses mein Nichterscheinen nicht für ein ebenso demonstratives, wie das der Herren Windthorst und Com-

[1]) Die Eröffnung des Reichstags erfolgte am 17. November 1881 durch Bismarck, welcher bei dieser Gelegenheit die Kaiserliche Botschaft von demselben Tage verlas, enthaltend das Programm für Deutschlands neue Sozialpolitik.

pagnie.[1]) Inzwischen scheint sich ja aber die Gereiztheit der Herren wieder gelegt zu haben und namentlich der Erstere wieder gute Miene zu dem bösen Spiel zu machen. Was soll jedoch schließlich aus all diesem Wirrwarr Gutes herausspringen? Die unglückliche Rede des Herrn v. Puttkamer in der Wahlagitationsdebatte wird jedenfalls die Sachlage nicht bessern.

Noch unglücklicher scheint mir freilich Graf Taaffe gesprochen zu haben, als er die Unterlassung jeder Hilfsleistung der Polizei bei der entsetzlichen Katastrophe[2]) damit zu rechtfertigen suchte, daß dieselbe durch ihre Instruktion dazu nicht verpflichtet gewesen sei. Das ist wohl die stärkste Leistung ministerieller Ungeschicklichkeit, die überhaupt denkbar ist. Die „Neue Freie Presse" mag daher wohl recht haben, wenn sie in ihrem fulminanten Artikel ausführt, daß die allseitige grenzenlose Kopflosigkeit, durch die allein das Unglück eine so furchtbare Ausdehnung gewonnen habe, lediglich dadurch erklärbar werde, daß die ganze jetzige Regierungsmaschine Oesterreichs absolut untauglich sei.

*

Gotha, den 20. März 1883.

An Frau Wanda v. Koethe.

Unser friedliches Gotha war heute vormittag der Schauplatz einer gräßlichen That, die auch mich nahe berührt. Staatsrat Wangenheim ist auf dem Wege zur Landtagssitzung von einem früheren Aufseher in der Strafanstalt zu Ichtershausen, der vor ungefähr Jahresfrist wegen pflichtwidrigen Verhaltens entlassen wurde, meuchlings erschossen worden. Der Mörder hat dann die Waffe gegen sich gekehrt und mit dem zweiten Schuß seinem Leben ein Ende gemacht. Bei beiden ist der Tod augenblicklich eingetreten. Die beiden Leichen lagen an der östlichen Schloßrampe in der Nähe des Windthorsts nur wenige Schritte von einander entfernt. Wangenheim mit ruhigem, fast heiterem Ausdruck, der andere mit starren, grimmigen Zügen. Wahrscheinlich

---

[1]) Windthorst und sein ganzer Anhang waren der parlamentarischen Soirée am 6. Dez. 1881 wegen eines geharnischten Artikels der „Nordd. Allg. Ztg." demonstrativ ferngeblieben. Vergl. mein Werk: „Fürst Bismarck und die Parlamentarier" Bd. II. (2. Aufl.) S. 241 f.

[2]) Gemeint ist der Brand im Ringtheater zu Wien am 8. Dez. 1881, bei welchem über 400 Personen umkamen. Graf Taaffe sagte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Dez., der Polizeikommissar sei nach der bisherigen Instruktion nicht mit den Sicherheitsvorkehrungen im Theater betraut; diese Kontrole liege einer autonomen Behörde ob; erst von jetzt ab habe die Polizei in Gemeinschaft mit dem Stadtbauamt die Feuerpolizei zu überwachen. Darauf erwiderte ihm der Abgeordnete Sueß: „Wer sonst als die Polizei hat für die Sicherheit der Theaterbesucher zu sorgen gehabt? Daß der Minister das leugnet, ist geradezu erschreckend. In 24 Stunden würde in einem andern Staate derjenige von der Ministerbank verschwinden, der eine solche Aeußerung vorbrächte."

hat sich der Mörder hinter der Mauer des Windthors verborgen gehalten und den Schuß abgefeuert, wie Wangenheim aus dem letzteren herausgetreten ist; die Kugel ist in den Hinterkopf eingedrungen und somit wohl anzunehmen, daß Wangenheim getroffen wurde, ohne den Mörder vorher gesehen zu haben.

Die Rückwirkung der traurigen Katastrophe auf mich ist, abgesehen davon, daß ich in Wangenheim wieder einen fähigen, pflichtgetreuen und mir ergebenen Mitarbeiter verliere, auch sonst in geschäftlicher Beziehung eine wenig angenehme. Noch ist Sambers Stelle unbesetzt und Mönich mit dessen Geschäften beauftragt. Diesem nun auch noch das dritte Departement aufzuladen, ist trotz seiner ungewöhnlichen Arbeitskraft ein Ding der Unmöglichkeit. Es wird daher kaum etwas anderes übrig bleiben, als daß ich mich entschließen muß, die Leitung des Wangenheimschen Departements, wenigstens interimistisch, wieder zu übernehmen, so überaus unerfreulich mir dies auch sein mag. Für eine kurze Zeit möchte es schon gehen; bei der Abwesenheit des Herzogs kann ich mir aber leider auf eine baldige Wiederbesetzung der Stelle keine Hoffnung machen, da dies auf schriftlichem Wege schwer zu ermöglichen sein wird.

5. Schwarzburg-Sondershausen.

Wirklicher Geheimer Rat Reinhardt[1])

(geboren 11. April 1826).

Otto Reinhardt, geboren in Wiedermuth (Schwarzburg-Sondershausen), trat, nachdem er die Staatsprüfung mit „sehr gut" bestanden, am 1. Juli 1850 als Sekretär der Forstablösungskommission in den Fürstlichen Dienst, wurde 1852 Bezirkssekretär, 1854 Bezirkskommissar, 1855 Ministerialsekretär, 1856 vortragendes Mitglied des Fürstlichen Ministeriums mit dem Titel „Assessor", 1858 Staatsanwalt bei dem gemeinschaftlichen Kreisgericht in Arnstadt und 1870 Landrat des Verwaltungsbezirks Sondershausen; 1880, beim Regierungsantritt des Fürsten Karl Günther, erfolgte seine Berufung zum Chef des Fürstlichen Ministeriums unter Ernennung zum „Geheimen Rat"; er wurde am 2. Oktober 1880 zum Hauptbevollmächtigten zum Bundesrat, 1881 zum Staatsminister ernannt und erhielt 1882 das Prädikat „Excellenz" verliehen. Am 4. Oktober 1886 erfolgte auf sein Ansuchen die Enthebung von seinen Funktionen unter Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienste.

---

[1]) Derselbe war bereits in der zehnten Session in den Bundesrat eingetreten; cf. Bd. IV. S. 278.

6. Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor v. Puttkamer[1])

gehörte dem Bundesrat in seiner Eigenschaft als Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont von 1881 bis 1884 an. Da er den Sitzungen des Bundesrats nur selten beigewohnt hat, ist über eine besondere Wirksamkeit desselben nichts zu berichten, es fehlte daher auch an Gelegenheiten, dem Reichskanzler näher zu treten.

7. Bremen.

Senator Dr. Maier[2])

(geboren 1. November 1844, gestorben 9. März 1889)

war als stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat zuerst im März 1882 in Berlin. Seine Thätigkeit im Bundesrat fällt vornehmlich in die Jahre 1884—1886.

Die hauptsächlichsten Gegenstände seiner Thätigkeit daselbst waren anfänglich die Bekämpfung des Tabakmonopols, sodann die Verhandlungen über den Anschluß Bremens an das deutsche Zollgebiet, besonders 1884 und 1885, im letztern Jahre und 1886 auch das Gesetz über die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser; ferner 1885 die Postdampfersubvention und 1886 das geplante Branntweinmonopol.

Im Anfang seiner Berliner Thätigkeit war er außerdem bei den Verhandlungen mit der preußischen Regierung über den Verkauf des bremischen Anteils der Eisenbahnen an Preußen beteiligt.

Mit dem Fürsten Bismarck in Berührung zu kommen, hat er keine Gelegenheit gehabt.

---

[1]) Geboren am 26. August 1841 zu Berlin als Sohn des damaligen Polizeipräsidenten von Berlin, besuchte das Gymnasium in Wittenberg bis zum Jahre 1860 und studirte Jura in Heidelberg und Berlin; 1863 Auskultator, 1866 Regierungsreferendar, 1869 Regierungsassessor beim Oberpräsidium in Potsdam, von 1872—1881 Landrat des Kreises Lübben i. Lausitz, von 1881—1884 Landesdirektor in Arolsen, von 1884—1888 Vicepräsident und von 1888—1890 Präsident der Regierung in Coblenz, seit 1890 Regierungspräsident in Frankfurt a. O., von 1877—1881 Mitglied des Reichstags für den Wahlkreis Guben-Lübben (deutsch-konservativ), von 1888—1890 Mitglied des Abgeordnetenhauses für Luckau-Lübben (konservativ).

[2]) Hermann Maier wurde 1871 Syndikus der Handelskammer in Bremen und 1876 daselbst in den Senat gewählt.

Protokollführer des Bundesrats, Geheimer Regierungsrat Magdeburg[1])

(geboren 1844).

Als Magdeburg im Dezember 1886 das Amt des Unterstaatssekretärs im Handelsministerium antrat, war und blieb sein Chef Fürst Bismarck durch seine sonstigen Berufsgeschäfte, insbesondere des Auswärtigen Amtes, derart in Anspruch genommen, daß zur Entgegennahme mündlicher Vorträge aus dem Handelsministerium meist die Zeit fehlte. Im übrigen ist der Fürst stets ein ihm wohlgeneigter und wohlwollender Chef geblieben. Als Bismarck am 31. Januar 1890 das Handelsministerium niederlegte, versammelte er den Unterstaatssekretär und sämtliche Räte zu einem Abschiedsdiner um sich, dessen Erinnerung bei allen, die daran teilnehmen durften, unvergeßlich fortleben wird. Er sprach in gütigen Worten Dank und Anerkennung sowie auch sein Bedauern darüber aus, daß er durch die Last seiner anderweitigen Geschäfte in den letzten Jahren verhindert gewesen sei, dem Geschäftsbetriebe im Handelsministerium diejenige Teilnahme zuzuwenden, die zu bethätigen nach dem Maß seines Sachinteresses sein Wunsch gewesen wäre. Ein an Magdeburg gerichteter Erlaß[2]) lautet:

---

[1]) Geboren in Biebrich a. Rhein, hat derselbe das Gymnasium in Wiesbaden 1863 absolvirt und demnächst in Heidelberg und Berlin Rechts- und Staatswissenschaft studirt. Das erste Staatsexamen bestand er in Wiesbaden Herbst 1866, nachdem eben sein Heimatland Nassau in Preußen einverleibt worden war. Das Assessorexamen hat er Dezember 1870 bestanden, nachdem er 1868 und 1869 bei der Regierung in Potsdam Regierungsreferendar gewesen war. Nach bestandenem Assessorexamen kam er noch im Dezember 1870 als Unterpräfekt nach Château-Thierry (Departement der Aisne), fungirte demnächst als Regierungsassessor 1871 bei der Landdrostei in Osnabrück und von Ende 1871 bis 1875 bei dem Bezirkspräsidium in Metz; von 1875 bis 1879 war er Landrat des Kreises Sonderburg auf Alsen. Von dort gelangte er als Hilfsarbeiter Herbst 1879 in das Königlich preußische Ministerium des Innern und demnächst 1881 als vortragender Rat in das Reichsamt des Innern (Wirtschaftliche Abteilung); Herbst 1884 wurde er zum Regierungs-Vizepräsidenten und demnächst 1886 zum Regierungspräsidenten in Cassel ernannt. Seines Bleibens war dort nicht lange; am 6. Dezember 1886 wurde er zum Unterstaatssekretär im Handelsministerium ernannt, dessen Chef Fürst Bismarck damals war. Zum preußischen Bevollmächtigten zum Bundesrat wurde Magdeburg am 9. Februar 1887 bestellt und ist im Bundesrat und in seiner Stellung im Handelsministerium verblieben, bis er aus demselben infolge seiner am 20. April 1892 erfolgten Ernennung zum Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau wieder ausscheiden mußte. Seit 1898 Chef-Präsident des Rechnungshofes in Potsdam.

[2]) Bisher unveröffentlicht.

An den Unterstaatssekretär im Königlichen
Ministerium für Handel und Gewerbe,
Herrn Magdeburg, Hochwohlgeboren.

Berlin, den 4. Februar 1890.

Nachdem Seine Majestät der König mich von dem Amt als Minister für Handel und Gewerbe entbunden haben, kann ich aus diesem Amt nicht scheiden, ohne den Herren des Ministeriums, welche mich während meiner Amtsführung durch ihre treue Mitarbeiterschaft unterstützt haben, meinen herzlichen Dank hierfür auszusprechen. Eure Hochwohlgeboren bitte ich, diesen Dank entgegennehmen und den Ausdruck desselben den Herren übermitteln zu wollen.

v. Bismarck.

III. Abschnitt.

Aus der Werkstatt des Bundesrats.

1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 und 5 der Verfassung).

Beseitigung der obligatorischen Zivilehe. Dem Bundesrat lag seit 1881 eine von der kirchlichen Konferenz in Mecklenburg-Strelitz abgesandte Petition wegen Beseitigung der obligatorischen Zivilehe zur Beschlußfassung vor. Der Justizausschuß, welchem die Petition zur Beratung überwiesen war, lehnte es ursprünglich ab, in eine materielle Beratung derselben einzutreten. Als die Sache vor das Plenum des Bundesrats kam, stellte der mecklenburg-strelitzsche Bevollmächtigte den Antrag: „Der Bundesrat wolle — in Erwägung, daß die durch die Einführung der obligatorischen Zivilehe hervorgerufenen vielfachen Unzuträglichkeiten eine Revision des Gesetzes vom 6. Februar 1875 im Sinne einer Beseitigung der obligatorischen Zivilehe als geboten erscheinen lassen — die Eingabe dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen überweisen, dem Bundesrat einen Entwurf zur Abänderung des genannten Gesetzes zugehen zu lassen, eventuell die Eingabe dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen." Auf Anregung des oldenburgischen Bevollmächtigten wurden diese Anträge dem Justizausschusse überwiesen.

In der Sitzung vom 14. Dezember 1882 berichtete der bayerische Ministerialrat Kastner namens des Justizausschusses über die Anträge, worauf der Bundesrat gemäß dem Antrage des Ausschusses mit Stimmenmehrheit beschloß, der vorgedachten Eingabe beziehungsweise dem vorgelegten Antrage keine Folge zu geben. Der Beschluß des Bundesrats übte auf die Agitation der Orthodoxen eine niederschlagende Wirkung aus.[1])

Aufhebung des Internirungsgesetzes. In der Sitzung vom 5. Juli 1882 beschloß der Bundesrat, dem von dem Reichstag in der Sitzung

[1]) Bundesratsbeschluß vom 19. Dezember 1882, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Aufnahme von Uebersichten über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 58 v. 4. 2. 83 und Nr. 139 v. 24. 3. 83.

vom 18. Januar 1882 angenommenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874, die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu erteilen. Bayern, Oldenburg und Reuß ä. L. dissentirten. Die Abstimmung Bayerns für den Antrag Windthorst auf Aufhebung des Internirungsgesetzes wurde von bayerisch-offiziöser Seite wie folgt begründet:

Der Vorwurf, den man erhoben hat, daß die bayerische Regierung durch ihr Votum sich mit der von ihr früher eingenommenen prinzipiellen Stellung in Widerspruch gesetzt habe, ist in dem geschichtlichen Hergange keineswegs begründet. Als vor acht Jahren die Beratungen über den Erlaß des Gesetzes gepflogen wurden, hat die bayerische Regierung den Standpunkt vertreten, daß schwerwiegende materielle Bedenken der beabsichtigten gesetzlichen Regelung entgegenstehen, und sie hat, indem sie jetzt unter Bezugnahme auf die früheren Bedenken für Aufhebung des Gesetzes votirte, lediglich ihre von Anfang an bestandene Ueberzeugung zur Geltung gebracht. Speziell für die preußische Regierung konnte in der Haltung Bayerns etwas Ueberraschendes schon aus dem Grunde nicht liegen, weil derselben schon geraume Zeit vor der Beschlußfassung des Bundesrats von der bayerischerseits in Aussicht genommenen Abstimmung in loyalster Weise Kenntnis gegeben worden war.

Revision der Gewerbeordnung. Ein vom Reichskanzler anfangs April 1882 vorgelegter Gesetzentwurf beantragte die Beseitigung einer Reihe zu liberaler Bestimmungen der Gewerbeordnung, um den Gefahren, welche der Gewerbebetrieb im Umherziehen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit, Gesundheitspflege, Sittlichkeit und Ordnung seiner Natur nach mit sich bringt, wirksamer als bisher zu begegnen.[1])

Zu der Präsidialvorlage lag ein Antrag Bayerns vor, welcher drei Artikel umfaßte:

I. Artikel 1 a verlangt: Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde. Auch können die Landesregierungen den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes von der Beibringung eines solchen Zeugnisses abhängig machen.

II. Artikel 6 a. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen der Aerzte und Apotheker können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche erteilt worden sind oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, auf die Dauer dieser Aberkennung.

[1]) Einzelheiten aus der Bundesrats-Drucks. s. „Nat.-Ztg." Nr. 107 v. 4. 3. 82. Horst Kohl erwähnt das obige Uebersendungsschreiben des Kanzlers nicht. Nach Schultheß' Geschichtskalender datirt dasselbe vom 14. April 1882.

III. Artikel 7 a. An Stelle der §§ 107 und 108 der Gewerbeordnung treten nachstehende Bestimmungen: § 107. Als gewerbliche Arbeiter dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, nur solche Personen beschäftigt werden, welche mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. — § 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsorts kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt bei minderjährigen Arbeitern auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

Dem Antrag war eine Begründung für jeden einzelnen Punkt beigegeben. In Bezug auf die Arbeitsbücher hieß es darin:

Die Bestimmungen über die Arbeitsbücher erweisen sich als sehr wohlthätig, allein sie bedürfen der Ausdehnung durch Beseitigung der Altersgrenze. Eine entsprechende Aenderung der Gewerbeordnung würde einem in Bayern sowohl von seiten der Polizeibehörden als von einem sehr großen Teile der Gewerbtreibenden lebhaft empfundenen Bedürfnisse entsprechen. Es würde hierdurch eine weitere Verbesserung der Verhältnisse im Gesellenwesen herbeigeführt, dem tüchtigen und soliden Arbeiter eine bevorzugte Stellung gesichert und den Behörden die Verfolgung der Vaganten erleichtert werden. Ein das gleiche Ziel verfolgender Antrag wurde bereits im vorigen Jahre im Bundesrat zu dem vom Reichstag unerledigt gelassenen Gesetzentwurf, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, von der Königlich sächsischen Regierung gestellt. Das immer stärker hervortretende Bedürfnis drängt, diesen Antrag bei vorliegender Gelegenheit wieder aufzunehmen.

Der bayerische Antrag in Betreff der Arbeitsbücher wurde vom Bundesrat abgelehnt.[1])

In der Sitzung des Bundesrats vom 14. Juni 1883 fand der Gesetz-

---

[1]) Ueber die Ausschußberatung vgl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 186 v. 21. 4. 82. Ueber die Bundesrats-Kommissare in der Reichstagskommission „Nat.-Ztg." Nr. 174 v. 13. 4. 83.

entwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, in der von dem Reichstag beschlossenen abgeänderten Fassung die Zustimmung der Versammlung.

Die auf diesen Gesetzentwurf bezügliche Resolution des Reichstags wegen Herstellung einer Aerzte-Ordnung wurde dem Reichskanzler überwiesen, und mehrere durch den Gesetzentwurf veranlaßte Eingaben wurden für erledigt erklärt. Gesetz vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 159 f.).[1])

Normal-Innungsstatut. Im Februar 1882[2]) legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf eines Normal-Innungsstatuts auf Grund des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1881 zur Beschlußfassung vor. Dasselbe umfaßte 76 Paragraphen und war mit zahlreichen Erläuterungen bezüglich der korrespondirenden Bestimmungen der Gewerbegesetzgebung versehen. Das Statut, welches selbstverständlich keine verpflichtende Bedeutung hatte, sondern nur als Muster empfohlen werden sollte, bezeichnete die Aufgaben der Innung im § 2 wie folgt:

Die Innung ist bestimmt, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Zu dem Ende wird sie in erster Linie die ihr nach § 97 der Gewerbeordnung obliegenden Aufgaben zu erfüllen suchen und außerdem folgende Zwecke verfolgen: 1. Die Vervollkommnung des Gewerbebetriebes der Innungsmeister und der Gesellen derselben durch Veranstaltung von Vorträgen, Errichtung einer Modell- und Mustersammlung, einer Fachbibliothek, einer Fachschule. 2. Die Abhaltung von Meister- und Gesellenprüfungen und Ausstellung von Zeugnissen darüber. 3. Die Errichtung eines gemeinsamen Rohstofflagers, einer gemeinsamen Verkaufshalle für die Innungsmeister, die Beschaffung verbesserter Werkzeuge und Apparate, die Anschaffung von Hilfsmaschinen zur gemeinsamen Benutzung für die Innungsmeister. 4. Die Errichtung einer Vorschußkasse für die Innungsmeister. 5. Die Errichtung einer Kranken- und Sterbekasse für die Innungsmeister und deren Angehörige, für die Gesellen und Lehrlinge der Innungsmeister. 6. Die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der im § 120a der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten zwischen den Innungsmeistern und ihren Gesellen.[3])

Anfertigung von Zündhölzern. Der vom Reichskanzler anfangs Mai 1882[4]) dem Bundesrat unterbreitete Gesetzentwurf, betreffend die Anfertigung

---

[1]) Beschlußfassung des Bundesrats, betr. die Aufnahme der Kunstwolle-, Celluloid- und Degrasfabriken in das Verzeichnis der gewerblichen Anlagen, welche besonderer Genehmigung bedürfen, Schreiben des Reichskanzlers an den Reichstag vom 12. Januar 1883, Drucks. Nr. 121.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[3]) Vgl. auch die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 76 v. 14. 2. 82. Bundesratsbeschluß über die Anlage von Dampfkesseln „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 309 v. 6. 7. 83.

[4]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

von Zündhölzchen aus weißem Phosphor,[1]) wies in der Fassung, wie er aus den Beratungen der Bundesratsausschüsse hervorgegangen war, wesentliche Veränderungen gegen den ursprünglichen Entwurf auf. Eine große Anzahl von beschränkenden Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb der Zündholzfabriken war fallen gelassen worden und dafür die präzise Vorschrift aufgenommen, daß in Räumen, in welchen das Zubereiten der Zündmasse, das Betunken der Hölzer und das Trocknen derselben erfolgt, jugendlichen Arbeitern, und in Räumen, welche zu dem Abfällen der Hölzer und ihrer ersten Verpackung dienen, Kindern der Aufenthalt nicht gestattet werden darf. Die weitere Regelung der Materie sollte nach § 120 der Gewerbeordnung mittelst einer zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung erfolgen. Man war ursprünglich von der Ansicht ausgegangen, daß auf dem Wege der Verordnung nur Vorschriften für die Unternehmer von Betrieben, in denen fremde Arbeiter beschäftigt sind, zu erlassen seien, nicht aber auch für die Thätigkeit der auf Familienmitglieder sich beschränkenden Hausindustrie. Man wollte darum bei gesetzlicher Regelung der Materie gleichzeitig die Hausindustrie mit in Betracht bringen, weil zu befürchten stand, daß viele der ganz kleinen Fabrikanten, um die strengen Vorschriften zu umgehen, zu der Form der Hausindustrie übergehen würden, zumal schon gegenwärtig manche dieser kleinen Betriebe auf der Grenze zwischen Fabrikation und Hausindustrie ständen. Man kam indessen von diesen Anschauungen zurück, wohl infolge der Wahrnehmung, daß die Hausindustrie bei der Zündholzfabrikation aus weißem Phosphor eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung nicht mehr habe. — Bedeutungsvoll für die ganze betreffende Industrie war der Antrag des Ausschusses, welcher eine ganz erhebliche Zollerhöhung involvirte, indem er vorschlug, auf Zündhölzer und Zündkerzen einen Zoll von 10 *M.* per Kilo (jetzt 3 *M.*) zu legen. Die Erledigung des Gesetzentwurfes zog sich bis in die nächste Session des Bundesrats hinaus.

Revision der ärztlichen Prüfungsvorschriften. Am 2. Juni 1883 genehmigte der Bundesrat die revidirten Vorschriften, betreffend die ärztliche Prüfung und die ärztliche Vorprüfung. Indem der Bundesrat die Beibringung des Reifezeugnisses von einem humanistischen Gymnasium als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung statuirte, schloß derselbe auch fernerhin die Abiturienten der Realgymnasien von der Mitbewerbung bei dem ärztlichen Stand aus. Der schließlichen Annahme der Verordnungen des Bundesrats gingen übrigens lebhafte Debatten voraus. Verschiedene Staaten wünschten erhebliche Aenderungen, keine derselben fand indessen die Mehrheit. (Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 191 f. und 198 f.).

[1]) Wortlaut der Bundesratsvorlage „Nat.-Ztg." Nr. 220 v. 12. 5. 82 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 219 v. 12. 5. 82.

Münzwesen. Mitte April 1883 beantragte Bismarck beim Bundesrat,[1]) daß für Rechnung des Reichs von den Zwanzigpfennigstücken ein Betrag von drei Millionen Mark einzuziehen und je zur Hälfte in Ein- und Zweimarkstücke umzuprägen sei, und daß bei Verteilung dieser Prägung auf die einzelnen Münzstätten die in einem Bundesratsbeschlusse vom 19. Februar 1877 bestimmten Prozentsätze mit der Maßgabe zu Grunde gelegt werden, daß der bisher der Münzstätte in Darmstadt zugewiesene Prozentsatz den übrigen Münzstätten nach Maßgabe ihrer Verhältniszahl zuwächst. Der Bundesrat erklärte sich mit diesem Vorschlag einverstanden. Aehnliche Umprägungen hatten bereits früher stattgefunden, nur mit dem Unterschiede, daß die Neuprägungen auf Einmarkstücke beschränkt wurden. Daß nunmehr auch Neuprägungen von Zweimarkstücken stattfinden sollten, wies darauf hin, daß die Reichsregierung in naher Zeit nicht darauf rechnete, ihren auf der letzten Pariser Münzkonferenz gemachten Anerbietungen wegen Einziehung und Umschmelzung der Zweimarkstücke Folge geben zu müssen.[2])

Bankfrage. In der Sitzung vom 22. Dezember 1881 faßte der Bundesrat eine für die Lebensfähigkeit der preußischen Privatnotenbanken nicht unwichtige Entscheidung. Die Dauer der der Danziger Privat-Aktienbank zustehenden Befugnis zur Notenausgabe wurde bis zum 1. Januar 1891 verlängert.

Reichskassenscheine. Durch Beschluß des Bundesrats vom 25. Juni 1881 war bestimmt worden, daß der für den Umlauf der Reichskassenscheine in Abschnitten zu 20 und 5 *M.* festgestellte Betrag von je 40 000 000 *M.* auf je 10 000 000 *M.* herabzusetzen und die Reduktion teils durch Umtausch gegen Fünfzigmarkscheine neuer Ausgabe, teils im Wege der alljährlich stattfindenden Einziehung von 3 659 320 *M.* in Reichskassenscheinen zu bewerkstelligen sei. Diese Reduktion war so weit vorgeschritten, daß Ende Mai 1883 von den

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Die Begründung des Antrags findet man in der „Nat.-Ztg." Nr. 187 v. 22. 4. 83.

[2]) Noch sind zu erwähnen nachstehende, in Kohls Bismarck-Regesten übersehene Daten: Schreiben des Reichskanzlers vom April 1881 wegen der weiteren Ausprägung von Einmarkstücken; desgl. vom Juni 1881, betr. die Ausprägung von Gold- und Silbermünzen im Jahre 1880; desgl. vom Januar 1882, betr. die Nachweisung über die den einzelnen Bundesstaaten bis Ende Dezember 1881 überwiesenen Beträge an Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, „Nat.-Ztg." Nr. 47 v. 28. 1. 82; desgl. vom Mai 1882, betr. die Ausprägung von Gold- und Silbermünzen 1881; desgl. vom Januar 1883, betr. die Nachweisung über die den einzelnen Bundesstaaten bis Ende Dezember 1882 überwiesenen Beträge von Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, „Nat.-Ztg." Nr. 44 v. 27. 1. 83; desgl. vom Juni 1883, betr. die Ausprägungen von Gold- und Silbermünzen im Jahre 1882, „Nat.-Ztg." Nr. 289 v. 25. 6. 83.

alten Reichskassenscheinen nur noch in Umlauf waren: in Abschnitten zu 50 ℳ. 11 133 800 ℳ., in Abschnitten zu 20 ℳ. 15 405 500 ℳ. und in Abschnitten zu 5 ℳ. 18 859 330 ℳ., zusammen 45 398 630 ℳ. Von den neuen Reichskassenscheinen waren zu derselben Zeit in den Verkehr gegeben: in Abschnitten zu 50 ℳ. 94 793 700 ℳ., zu 20 ℳ. 8 312 560 ℳ., zusammen 103 106 160 ℳ. Der gesamte Umlauf an alten und neuen Reichskassenscheinen stellte sich hiernach Ende Mai 1883 auf 148 504 890 ℳ. Da die neuen Zwanzigmarkscheine im Gesamtbetrage von 10 000 000 ℳ. voraussichtlich bis Ende Juni vollständig in Umlauf gesetzt waren, so konnte von da ab ein Umtausch alter Zwanzigmarkscheine nur gegen neue Fünfzigmarkscheine erfolgen. Nach den seit dem Bundesratsbeschluß vom 25. Juni 1881 gemachten Erfahrungen legte das Reichsbank-Direktorium indessen Wert darauf, daß die Reduktion der Zwanzigmarkscheine auf den Betrag von 10 000 000 ℳ. hinausgeschoben und noch ein erhöhter Betrag von diesen Scheinen in Umlauf erhalten werde. Vom Standpunkt der Reichs-Finanzverwaltung bestand kein Bedenken, diesen Wunsch des Reichsbank-Direktoriums in der Weise zu berücksichtigen, daß die Reduktion der Zwanzigmarkscheine zunächst nur bis zum Betrage von 20 000 000 ℳ. zur Ausführung gebracht wurde. Bismarck beantragte daher Ende Juni 1883[1]) beim Bundesrat, zu beschließen, daß unter Abänderung des Beschlusses vom 25. Juni 1881 der Umlauf der Reichskassenscheine in Abschnitten zu 20 ℳ. vorläufig nur auf 20 000 000 ℳ. herabzusetzen sei. Die zustimmende Beschlußfassung des Bundesrats zog sich bis in die nächste Session desselben hinaus.

Literarkonvention mit Frankreich. Mit Bezug hierauf machte der Vorsitzende dem Bundesrat in der Sitzung vom 7. Februar 1883 folgende Mitteilung: „Bei den in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesrats vom 5. Juli 1882 über den Abschluß einer Literarkonvention mit Frankreich zwischen deutschen und französischen Kommissarien geführten Verhandlungen hat sich in Betreff der Frage des Schutzes des Uebersetzungsrechtes eine wesentliche Differenz der beiderseitigen Anschauungen ergeben. Die deutschen Kommissarien haben es für angezeigt erachtet, vor der Fortsetzung der Verhandlungen eine prinzipielle Entscheidung der in Rede stehenden Frage durch den Bundesrat, zur Vorbereitung dieser Entscheidung aber eine Anhörung geeigneter Persönlichkeiten aus den beteiligten Interessentenkreisen (Schriftsteller und Verleger) in Anregung zu bringen. Die Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen haben den letzteren Vorschlag genehmigt. Die Vernehmung der einzuladenden Sachverständigen wird demnächst in einer Sitzung der erwähnten Ausschüsse erfolgen."

Anfangs Mai 1883 legte darauf Bismarck dem Bundesrat die am 19. April 1883 zu Berlin mit Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

Rechte an Werken der Literatur und Kunst abgeschlossene Uebereinkunft nebst zwei dazu gehörigen Protokollen vom gleichen Tage vor.[1]) Eine zur eventuellen Mitvorlage an den Reichstag bestimmte erläuternde Denkschrift war in einer ferneren Anlage beigefügt. Annahme seitens des Bundesrats und Reichstags (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 269).[2])

Unfallversicherung. Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1881 dem vom Reichstag wesentlich amendirten ersten Entwurf, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, auf Bismarcks Anraten die Zustimmung versagt hatte,[3]) legte der Reichskanzler im April 1882[4]) dem Bundesrat den zweiten bezüglichen Entwurf nebst einer Denkschrift über die Gefahrenklassen und das Gefahrenverhältnis zwischen den verschiedenen Gefahrenklassen vor. Auf das Referat des bayerischen Ober-Regierungsrats Herrmann wurde die Vorlage in der Sitzung des Bundesrats vom 8. Mai 1882 angenommen. Baden, Hessen und Oldenburg stimmten gegen den § 7, nach welchem das Reich 25 Prozent zu den Entschädigungen zahlen sollte, votirten aber schließlich doch für das Gesetz als Ganzes. Da dieser zweite Entwurf im Reichstag unerledigt blieb, so wurde der Bundesrat damit nicht mehr weiter befaßt.

Krankenkassengesetz. Bei dem zweiten Unfallversicherungs-Entwurf war bekanntlich die Entschädigung für eine durch Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit während der ersten dreizehn Wochen ausgeschieden, und dieselbe einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.[5]) Die Regelung der letzteren Materie erfolgte durch Vorlage des Reichskanzlers vom April 1882.[6]) Der Entwurf wurde im Bundesrat mit einigen unerheblichen Abänderungen angenommen. Die Beratung der ganzen Sozialgesetzgebung war im Bundesrat mit einer solchen reißenden Schnelligkeit erfolgt, daß die süddeutschen Regierungen aus den damit verbundenen Unzuträglichkeiten kein Hehl machten. Diese Mißstimmung erhielt

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Notizen über die Vorlage in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 223 v. 17. 5. 83 und in der „Nat.-Ztg." Nr. 227 u. 230 v. 18. u. 19. 5. 83.

[2]) Mitteilung an den Bundesrat in Betreff einer Vereinbarung mit den Niederlanden wegen des gegenseitigen Schutzes der Warenzeichen „Nat.-Ztg." Nr. 522 v. 6. 11. 81.

[3]) Vgl. Bd. IV S. 336.

[4]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Zu vergleichen über diese Bundesratsvorlage (nach Schultheß' Geschichtskalender datirt dieselbe vom 22. April 1882) die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 189 v. 23. 4. 82, Nr. 198 v. 28. 4. 82, Nr. 577 v. 9. 12. 82, die „Nat.-Ztg." Nr. 201 v. 30. 4. 82, Nr. 211 v. 7. 5. 82, auch mein Werk „Fürst Bismarck als Volkswirt", Bd. II S. 115.

[5]) Vgl. mein Werk „Fürst Bismarck als Volkswirt", Bd. II S. 115.

[6]) In Kohls Bismarck-Regesten gleichfalls übersehen. Vgl. darüber die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 169 v. 12. 4. 82, „Nat.-Ztg." Nr. 179 v. 18. 4. 82. Nach Schultheß' Geschichtskalender datirt die Vorlage vom 10. April 1882.

sogar Ausdruck im Bundesrats-Protokoll. Danach sprach Württemberg in der Sitzung vom 29. April 1882 den Wunsch aus, daß der nach der Geschäftsordnung durch den Reichskanzler für jede Session des Bundesrats zu bestimmende Zeitpunkt für die Erledigung der wichtigeren Geschäftsaufgaben thunlichst so gewählt werde, daß die ersten Bevollmächtigten an den Beratungen ihrer Regierungen über die Instruktionserteilung teilzunehmen nicht behindert seien. Auch die „neue" Geschäftsordnung des Bundesrats schien also noch nicht befriedigend zu funktioniren.

Mitte Mai 1883 fand über die Beschlüsse des Reichstags bei der zweiten Beratung des Krankenkassengesetzes eine Beratung im Bundesrat statt, in deren Verlauf die Frage wegen Hereinziehung der ländlichen Arbeiter in das Gesetz besonders eingehende und lebhafte Erörterungen hervorrief. Man war den Ausführungen des Finanzministers v. Scholz und des Geheimrats Lohmann beigetreten, den § 1a nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Lesung abzulehnen; namentlich hatte Württemberg dies unter spezieller Betonung seiner landwirtschaftlichen Verhältnisse gewünscht.

In der Sitzung vom 7. Juni 1883 erteilte der Bundesrat dem Krankenkassengesetz in der vom Reichstag hergestellten Fassung seine Zustimmung. Gesetz vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73 f.).

Bürgerliches Gesetzbuch. Unter Bezugnahme auf eine frühere Mitteilung (vom 17. Januar 1881) ging dem Bundesrat mittelst Schreibens des Reichskanzlers vom Juni 1883[1]) ein weiterer Bericht des Vorsitzenden der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Stand der Kommissionsarbeiten mit dem Bemerken zu, daß die Kommission nach Abfassung jenes vom 29. März 1883 datirten Berichts auch noch die Abschnitte über Kauf, Pacht und Miete vollständig beraten habe.

Gerichtskostenermäßigung. Der Beschluß des Bundesrats vom 14. Februar 1882 hinsichtlich der Reichstagsresolution vom 15. Dezember 1881 wegen Ermäßigung der Gerichtskosten ging dahin, den gedachten Beschluß des Reichstags dem Reichskanzler unter Bezugnahme auf frühere Bundesratsbeschlüsse zur Erwägung zu überweisen, ob die statistischen Ermittelungen über die Wirkungen des Gerichtskostengesetzes und der Novelle hierzu eine genügende Grundlage zur Aufstellung eines auf Ermäßigung der Gerichtskosten abzielenden Gesetzentwurfes darbieten. Württemberg hatte gewünscht, daß der durchgreifenderen Revision des Gerichtskostengesetzes alsbald näher getreten werde, und hatte aus diesem Grunde gegen den Antrag gestimmt.

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Einzelheiten aus dem oben gedachten Bericht in der „Nat.-Ztg." Nr. 295 v. 27. 6. 83.

Königreich Sachsen stellte im Januar 1882 folgenden Antrag auf Abänderung des § 153 des Reichs-Strafgesetzbuchs:

„An die Stelle des § 153 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich tritt folgende Bestimmung: § 153. Wer vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde einen Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft."

In den Motiven wurde in eingehender Weise dargelegt, daß die bisherige Fassung des § 153 des Strafgesetzbuchs in der Praxis zu Zweifel Veranlassung gegeben habe. Die Beratung und Beschlußfassung über diesen Antrag wurde ausgesetzt.

Noch sind zu erwähnen:

eine Vorlage des Reichskanzlers vom Ende April 1883, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht,[1]) Kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 1);

ein Antrag des Justizausschusses, betreffend eine Verordnung wegen Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile,[2]) Bundesratsbeschluß vom 16. Juni 1882, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juni 1882 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 311);

eine Vorlage Bismarcks vom März 1883, betreffend den Abschluß eines Vertrages mit Belgien wegen gegenseitiger Bestrafung der von Angehörigen des einen Teils auf dem Gebiete des andern Teils begangenen Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel.[3]) Zur Begründung wurde ausgeführt, daß, da nach § 6 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich im Auslande begangene Uebertretungen nur dann zu bestrafen sind, wenn dies durch besondere Gesetze oder Verträge angeordnet ist, der angeregte Vertrag, soweit die erwähnten Frevel sich als Uebertretungen darstellen, auch vom Standpunkte des Reichs wünschenswert erscheine. Als Vorbild für den Vertrag habe die belgische Regierung auf den Inhalt der zwischen ihr und der luxemburgischen Regierung ausgetauschten Erklärungen vom 15. bezw. 19. April 1882 (welche in französischem Text beigefügt sind) Bezug genommen. Die Beschlußfassung des Bundesrats zog sich bis in die Session des Bundesrats vom Jahre 1885 hinaus.

Ausführung des Nahrungsmittelgesetzes. Auf diesem Gebiete wurde der Bundesrat befaßt:

1) mit dem Entwurf einer auf Grund des § 5 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 zu erlassenden Verordnung, betreffend die Verwendung

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[2]) Das Nähere hierüber in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 232 v. 20. 5. 82, „Nat.-Ztg." Nr. 234 v. 21. 5. 82 u. 298 v. 29. 6. 82.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

giftiger Farben zur Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Schreiben des Reichskanzlers vom März 1882,[1]) Verordnung vom 1. Mai 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 55);

2) mit dem Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, Schreiben des Reichskanzlers vom Januar 1882,[2]) Verordnung vom 24. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 40);

3) mit dem Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Verwendung von Blei und Zink bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Schreiben des Reichskanzlers vom Dezember 1882.[3]) Die Beschlußfassung hierüber zog sich bis in das Jahr 1886 hinaus.

Arzneimittel-Abgabe. Im Februar 1883 ging dem Bundesrat eine Vorlage des Reichskanzlers zu, welche den Erlaß einheitlicher reichsgesetzlicher Bestimmungen über die Abgabe stark wirkender Medikamente in den Apotheken betraf.[4]) Ein im April 1879 von dem Direktorium des deutschen Apothekervereins an den Bundesrat gerichteter Antrag in jener Richtung hatte nicht die Zustimmung des Bundesrats erhalten. Später wurde auf Anregung der anhaltischen Regierung das Kaiserliche Gesundheitsamt um ein Gutachten über die Frage aufgefordert, welches sich im bejahenden Sinne aussprach, indem es darauf hinwies, daß die außerordentliche Verschiedenheit der in den einzelnen Bundesstaaten auf diesem Gebiete zurzeit bestehenden Vorschriften bei der Freiheit des Verkehrs innerhalb Deutschlands in hohem Grade geeignet sei, den Zweck der erlassenen Vorschriften zu vereiteln. Der Reichskanzler ließ dann der in den Jahren 1881 und 1882 behufs Revision der Pharmacopoea germanica zusammengetretenen Kommission, welche zur Abgabe eines sachverständigen Urteils vorzugsweise geeignet erschien, die Frage zur Begutachtung unterbreiten. Die Kommission machte sich dahin schlüssig, den verbündeten Regierungen eine Vereinbarung im Sinne der gleichmäßigen Durchführung von bestimmten Grundsätzen zu empfehlen. Diesen Vorschlägen war dann auch die preußische Regierung im wesentlichen beigetreten; dieselbe wünschte nur eine Anzahl spezieller, auch von dem Reichs-Gesundheitsamt befürworteter Abänderungen und Ergänzungen berücksichtigt zu sehen. Dem Bundesrat wurden nun sämtliche Schriftstücke,

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 115 und 116 vom 9. 3. 82.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 55 v. 2. 2. 82, „Nat.-Ztg." Nr. 56 v. 2. 2. 82 und Nr. 57 v. 3. 2. 82.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 594 vom 19. 12. 82.

[4]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

welche die Angelegenheit betrafen, zur weiteren Veranlassung vorgelegt, wobei gleichzeitig noch bemerkt ward, daß die gedachte Kommission auch die Frage angeregt habe, ob nicht auch die Herbeiführung einheitlicher Vorschriften über die Signirung der Arzneimittelgefäße in den Apotheken zu erstreben sei. Eine Beschlußfassung des Bundesrats hierüber erfolgte in dieser Session nicht.

Abkommen wegen gegenseitiger Zulassung von Medizinalpersonen. In der Sitzung des Bundesrats vom 20. Januar 1883 trug der Vorsitzende, Finanzminister Scholz vor: „Der Bundesrat hat sich durch Beschluß vom 5. Juli v. J. mit dem Abschluß einer Uebereinkunft zwischen dem Reich und Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitiger Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis (vorgelegt von dem Reichskanzler mit Schreiben vom Ende Juni 1882)[1] einverstanden erklärt. Das Abkommen wird, nachdem es in der jenem Beschlusse entsprechenden Fassung von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 30. September v. J. vollzogen worden ist, nunmehr dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Zwar hat bei dem Abschluß der gleichartigen Konventionen mit Belgien vom 7. Februar 1873 und mit den Niederlanden vom 11. Dezember 1873 das damalige Reichskanzler-Amt zur staatsrechtlichen Gültigkeit dieser Verträge die Zustimmung des Bundesrats, im Hinblick auf die dem letzteren durch § 29 der Gewerbeordnung beigelegten Befugnisse, für ausreichend erachtet, und es ist deshalb von der Einholung der Genehmigung des Reichstags damals abgesehen worden. Eine erneute Prüfung der Frage bei dem gegenwärtigen Anlaß hat jedoch zu der Ueberzeugung geführt, daß der Inhalt der gedachten drei Staatsverträge über dasjenige Gebiet, welches der Bundesrat gemäß jener Gesetzesvorschrift selbständig zu regeln befugt ist, hinausgeht, daß daher der allgemeine Grundsatz des Artikels 11 der Reichsverfassung maßgebend erscheint, wonach ein völkerrechtlicher Vertrag, sofern er sich auf Gegenstände bezieht, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung fallen, neben der Zustimmung des Bundesrats der Genehmigung des Reichstags bedarf. Unter diesen Umständen wird nicht nur die gegenwärtig mit Oesterreich-Ungarn zu stande gekommene Uebereinkunft, sondern es werden nachträglich auch die erwähnten Konventionen mit Belgien und mit den Niederlanden dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden."

Der Bundesrat erklärte sich darauf hiermit einverstanden.

Eine analoge Uebereinkunft mit Luxemburg legte der Reichskanzler im Juni 1883 dem Bundesrat zur Beschlußfassung vor.[2])

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten gleichfalls übersehen. Vergl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 303 v. 3. 7. 83 und die „Nat.-Ztg." Nr. 307 v. 4. 7. 83.

Viehseuchen. Im November 1881 ging dem Bundesrat seitens des Stellvertreters des Reichskanzlers folgender Antrag zu: „Das Gesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, lautet im § 38: ‚Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung polizeilich angeordnet werden.‘ Die Ausführungsbestimmungen hierzu sind im § 20 der vom Bundesrat unterm 12. Februar 1881 beschlossenen, mittelst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Februar 1881 veröffentlichten Instruktion enthalten. Dieselben gehen bezüglich des letzten Satzes im § 38 des Gesetzes dahin: ‚Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu töten sind.‘ Einzelne Polizeibehörden haben die vorstehende Bestimmung so aufgefaßt, als ob dadurch die nach § 38 des Gesetzes unter Umständen zugelassene Tötung der verbotswidrig umhergelaufenen Hunde für alle Fälle hätte vorgeschrieben werden sollen. Diese Auslegung steht mit der aus dem Wortlaut des Gesetzes im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen desselben über die Tollwut erkennbaren Absicht des Gesetzgebers nicht im Einklang. Da jedoch der § 20 der Ausführungsinstruktion eine derartige Auslegung nicht ausschließt, so dürfte es sich empfehlen, auf eine entsprechende Aenderung Bedacht zu nehmen. Nachdem der Herr Reichskanzler sich in Betreff des Gegenstandes mittelst Schreibens vom 1. September dieses Jahres mit den hohen Bundesregierungen in Verbindung gesetzt hat und die bisher eingelaufenen Aeußerungen das am Schlusse des Schreibens vorausgesetzte Einverständnis mit den hohen Bundesregierungen in diesem Punkte bestätigt haben, beehre ich mich, dem Bundesrat eine Beschlußnahme dahin ganz ergebenst anheimzustellen, daß der letzte Absatz in § 20 der Instruktion vom 12./24. Februar 1881 zu streichen und durch nachstehende, dem letzten Satz im § 38 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 entsprechende Bestimmung zu ersetzen sei: ‚Wenn Hunde, der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider, frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung polizeilich angeordnet werden.‘“

Der Bundesrat beschloß dementsprechend. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Mai 1882 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 215).[1])

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Es verlautete in Beamtenkreisen, daß der obenstehende Antrag auf die persönliche Anregung Bismarcks zurückzuführen war.

Reblaus. Anfangs Dezember 1881 unterbreitete der Reichskanzler dem Bundesrat die aus den Verhandlungen der Berner Konferenz am 3. November 1881 zu Bern hervorgegangene internationale Reblauskonvention zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme.[1]) Die Konvention, welche von Gesandten Preußens, Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Portugals und der Schweiz abgeschlossen worden, war in französischem Text und deutscher Uebersetzung vorgelegt; sie umfaßte 13 Artikel und ein Schlußprotokoll und war von einer Denkschrift begleitet. Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags. (Reichs-Gesetzbl. 1882 S. 125.)

Ende April 1883 legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf einer Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues vor.[2]) Diese Verordnung enthielt die Ausführungsvorschriften zu der internationalen Reblauskonvention. Insoweit die Konvention nicht zwingende Bestimmungen enthielt, sondern die Behandlung gewisser Fragen der selbständigen Entschließung der Vertragsstaaten unterstellte, wurden die bezüglichen Anordnungen in die Hand des Reichskanzlers gelegt. Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153.)

Am 14. Februar 1883 legte Bismarck dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, nebst Begründung zur Beschlußnahme mit dem Hinzufügen vor, daß wegen des Herannahens der Jahreszeit, in welcher der Pflanzenhandel wieder beginnen wird, die thunlichste Beschleunigung dem Interesse der Sache entsprechen würde.

Die Fassung, welche der Entwurf infolge der Beratungen der Ausschüsse erhielt, wich in wesentlichen Punkten von der ursprünglichen Vorlage nicht ab, und die meisten Aenderungen waren mehr redaktoneller als materieller Natur.[3]) Gesetz vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 149.)

Einfuhrverbot amerikanischer Schweine ꝛc. Im November 1882 legte Bismarck aus Varzin mit Genehmigung des Kaisers dem Bundesrat den Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch amerikanischen Ursprungs, vor,[4]) welche lautete:

„§ 1. Die Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch einschließlich der Speckseiten sowie von Würsten aller Art ist bis auf weiteres verboten.

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Inhalt der Verordnung und Motive für deren Bestimmungen „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 196 v. 29. 4. 83.

[3]) Wortlaut des Entwurfs „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 86 v. 21. 2. 83, „Nat.-Ztg." Nr. 188 v. 23. 4. 83. In Kohls Bismarck-Regesten ist die obige Vorlage des Kanzlers übersehen.

[4]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen vom Verbot unter Anwendung der erforderlichen Kontrollmaßregeln zu gestatten. § 3. Die Verordnung vom 25. Juni 1880, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika, ist aufgehoben. § 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft."

In der Begründung zu dieser Vorlage wurde von Bismarck ausgeführt, daß das seit dem 25. Juni 1880 bestehende Verbot der Einfuhr von gehacktem Schweinefleisch und von Würsten aus Amerika sich auf die Einfuhr ganzer Schinken und Speckseiten nicht erstreckte, weil davon ausgegangen worden war, daß solche größere Stücke mittelst des Mikroskops auf das Vorhandensein von Trichinen untersucht werden könnten. Diese Voraussetzung hatte sich bei der Massenhaftigkeit der Einfuhr nicht bestätigt. „Die amerikanischen Schweine leiden aber viel mehr an Trichinen als die deutschen, auch unterliegen sie einer bösartigen Seuche, der sogenannten hog cholera, die meist tödlich verläuft, — einer Seuche, welche sehr leicht übertragbar ist und daher bei der Einfuhr von kranken Tieren unseren Viehbeständen leicht schädlich werden könnte. Da nun bei der Verarbeitung des Fleisches in Amerika nicht überall mit der wünschenswerten Sorgfalt verfahren wird, so erscheint eine Erweiterung des Verbots von 1880 notwendig. Das Verbot wird sich nicht nur auf alle aus Amerika direkt nach Deutschland beförderte Waren der gedachten Art, sondern auch auf alle solche Waren amerikanischen Ursprungs überhaupt zu erstrecken haben. Als Einführungstermin der neuen Vorschrift ist der Ablauf von 30 Tagen nach der Verkündigung des Verbots in Aussicht genommen." Gegen das beabsichtigte Verbot erhob sich unter den Interessenten alsbald eine lebhafte Agitation; aus Gütersloh, Hamburg u. s. w. liefen beim Bundesrat Petitionen ein, welche sich bemühten, die Schädlichkeit eines derartigen Verbots in national-ökonomischem und fiskalischem Interesse nachzuweisen. [1])

In der Sitzung vom 21. Februar 1883, in welcher der Bundesrat die Maßregel genehmigte, erklärten Bremen und Hamburg, daß sie, obgleich sie das Einfuhrverbot von Schweinen ꝛc. mißbilligten, der großen Mehrheit der Bundesstaaten, welche das Verbot aus sanitätspolizeilichen Gründen befürworteten, sich anschließen würden, in der Voraussetzung, daß ihnen anheimgegeben werde, unter den erforderlichen Kautelen die Einfuhr und den Zwischenhandel (auch die Verproviantirung der Schiffe) auch ferner zuzulassen. Der Bundesrat schloß sich diesem Vorbehalt an. Verordnung vom 6. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 31).

Nachdem der Bundesrat dem Erlasse des Einfuhrverbots für Schweine, Schweinefleisch und Würste aus Amerika zugestimmt hatte, war es im Interesse einer wirksamen Handhabung des Verbots notwendig, dasselbe nicht bloß auf

[1]) Zweifel über die Kompetenz des Bundesrats zum Erlaß des Einfuhrverbots „Nat.-Ztg." Nr. 583 v. 13. 12. 82 und Nr. 612 v. 31. 12. 82.

diejenigen Waren, welche aus Amerika direkt nach Deutschland befördert werden, sondern auf alle unter das Verbot fallende Waren, welche amerikanischen Ursprungs sind, zu erstrecken. In einem an den Bundesrat im März 1883 gerichteten Schreiben machte nun der Reichskanzler[1]) Vorschläge in Betreff der Ausführung des Verbots und empfahl zur Verhinderung von Umgehungen, die Einfuhr derartiger Gegenstände auch aus anderen Ländern als Amerika in Zukunft nur dann zuzulassen, wenn durch behördliche Atteste nachgewiesen wird, daß die Gegenstände unverdächtigen, d. h. nicht amerikanischen Ursprungs sind. „Wenn das Verbot den durch dasselbe bezweckten sanitären Schutz wirklich gewähren soll, so werden Ursprungsatteste nur solcher Behörden als beweisend anzuerkennen sein, welche einerseits in der Lage sind, sich aus eigener Anschauung von der Richtigkeit der bescheinigten Thatsachen zu überzeugen, andererseits aber auch für die Gewissenhaftigkeit ihrer Atteste entweder dem Reich oder der Regierung ihres Landes verantwortlich sind. Werden hiernach Atteste der deutschen Konsuln in erster Linie in Frage kommen, so wird man doch im Verkehrsinteresse sich auf die Zulassung solcher Konsulatsatteste nicht zu beschränken haben. Vielmehr dürften auch beglaubigte Atteste der zuständigen Polizeibehörde des Ursprungslandes als ausreichend anzusehen sein. Da jedoch die deutschen Grenzbehörden häufig nicht in der Lage sein werden, selbst beurteilen zu können, ob die ausstellende Behörde auch in der That die zuständige Polizeibehörde ist, so müßte dies auf dem Attest durch den für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Konsul noch besonders bescheinigt werden. Ausnahmen von dieser letzteren Vorschrift würden nur im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, für die nach Maßgabe des mit diesem Reich unterm 25. Februar 1880 abgeschlossenen Vertrages ausgestellten oder beglaubigten Ursprungsatteste, sowie allgemein im Verkehre der beiderseitigen Grenzbezirke untereinander zuzulassen sein.

Ist das Attest nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so müßte von dem Einführenden auf Erfordern eine beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt werden.

Außerdem müßten die Ursprungsatteste frühestens 30 Tage vor dem Eintreffen der Sendungen an der deutschen Grenze ausgestellt sein und demnächst zur Verhütung wiederholter Benutzung von der deutschen Grenzbehörde einbehalten werden. Was nun speziell die Einfuhr lebender Schweine betrifft, so hätte die ausländische Polizeibehörde zu bescheinigen, daß die dem speziell zu bezeichnenden Extrahenten gehörigen, nach Gattung, Größe, Alter, Geschlecht, Farbe und sonstigen äußeren Kennzeichen einzeln zu beschreibenden Tiere in Oesterreich-Ungarn (Belgien ꝛc.) geboren und aufgezogen sind und während der letzten 30 Tage in dem zum Bezirke der attestirenden Amtsstelle gehörigen Orte

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

N. gestanden haben. Bei Spanferkeln (Schweinen von weniger als 10 Kilogramm Gewicht) könnte, da deren Einführung aus Amerika kaum versucht werden dürfte, eine Bescheinigung dahin genügen, daß die nach Zahl und Gattung kollektivisch zu bezeichnenden Tiere in Oesterreich-Ungarn (Belgien 2c.) geboren sind.

Schwieriger gestaltet sich die Sache bezüglich der Schweinefleischpräparate und der Würste. Ein von der Behörde des Ursprungsorts der Tiere ausgestelltes Attest würde nur geringen Wert haben, da sich aus dem Fabrikate nicht feststellen ließe, ob dasselbe in der That von demjenigen Tiere herrührt, über welche das Ursprungsattest lautet. Man wird sich daher mit der Bescheinigung der Polizeibehörde des (nicht amerikanischen) Fabrikationsortes begnügen müssen, daß die nach Signatur und Verpackung oder bei größeren Stücken durch einen denselben von der Behörde aufgedrückten Stempel näher bezeichneten Waren von dem Fleischwarenfabrikanten N. N., wohnhaft in dem zum Bezirk der attestirenden Amtsstelle gehörenden Orte N., aus Tieren englischen (belgischen 2c.) Ursprungs hergestellt sind. Außerdem dürfte es zweckmäßig sein, eine Bescheinigung dahin zu verlangen, daß der betreffende Fabrikant sich weder mit der Verarbeitung von Schweinen, Schweinefleisch oder Speck amerikanischen Ursprungs, noch mit dem An- oder Verkauf oder der Vermittlung von Geschäften in derartigen Artikeln amerikanischen Ursprungs befaßt. Zur Begründung dieses Vorschlags bemerkt das Schreiben, daß nach Auslassungen amerikanischer Zeitungen eine Umgehung des deutschen Einfuhrverbots durch Umpackung der amerikanischen Waren in europäischen (außerdeutschen) Häfen beabsichtigt wird."

Schließlich ersuchte der Reichskanzler den Bundesrat um Beschlußnahme in der Sache mit dem Bemerken, daß die mit der Handhabung des Verbots betrauten Grenzbehörden bis zu dem, dreißig Tage nach Verkündigung der Verordnung erfolgenden Inkrafttreten derselben mit Instruktion zu versehen sein werden.

Die von dem Bundesrat gewählte Fassung für die Ausführungsvorschriften[1]) erhellte aus der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, d. d. 12. April 1883 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 92).

Endlich richtete Bismarck aus Varzin am 13. März 1883[2]) noch das nachstehende Schreiben an den Bundesrat:

„Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg in Ostpreußen hat am 1. Dezember v. J. eine Petition an den Bundesrat gerichtet, in welcher dasselbe gegen den Erlaß eines Verbots der Einfuhr von amerikanischem Speck

[1]) Inhalt und Wortlaut der Ausschußvorschläge „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 167 vom 11. 4. 83.

[2]) Kohl setzt in seinen Bismarck-Regesten „c. 14. März 1883". „Nat.-Ztg." Nr. 129 v. 16. 3. 83.

und Schinken vorstellig geworden ist. In dieser Petition ist hervorgehoben, daß in Königsberg ‚sofort bei der Einfuhr eine allgemeine genaue mikroskopische Untersuchung der importirten Ware auf Trichinen stattfinde'. Dann heißt es weiter: ‚Wir haben nie in Erfahrung gebracht, daß von Königsberg aus trichinöser amerikanischer Speck in den Handel gebracht ist.' Diese Behauptungen haben sich nach einer Mitteilung der Königlich preußischen Regierung nicht allein als wahrheitswidrig herausgestellt, sondern es hat sich ergeben, daß gerade Mitglieder des Vorsteheramts, welche an der Abfassung und Einreichung der Petition hervorragenden Anteil gehabt haben, der Kommerzienrat Wiehler und die Kaufleute Weller und Oster, und zwar Wiehler im Jahre 1879 zweimal, wegen Verkaufs trichinenhaltigen amerikanischen Specks gerichtlich bestraft worden sind. Der Versuch, in eigennütziger Absicht den Bundesrat durch wissentlich unwahre Darstellung zu einer dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufenden Beschlußfassung zu bestimmen, hat die Königlich preußische Regierung veranlaßt, wegen Ausschlusses der genannten Mitglieder aus der Korporation der Kaufmannschaft in Königsberg amtlich einzuschreiten. Wenngleich der Bundesrat in der Angelegenheit bereits unterm 21. Februar d. J. Beschluß gefaßt hat, so glaube ich doch Hochdemselben die vorstehenden thatsächlichen Mitteilungen zur Richtigstellung der Eindrücke und der Motive derartiger Kundgebungen nicht vorenthalten zu sollen."

Sozialistengesetz. Ein dem Bundesrat im Oktober 1881 und 1882 zugegangener Antrag Preußens und Hamburgs bezweckte die Einführung des § 28 des Sozialistengesetzes für verschiedene preußische Gebietsteile und des hamburgischen Staatsgebiets auf ein Jahr. Ein Antrag Preußens vom November 1881 und 1882 beantragte die Verlängerung des sogenannten kleinen Belagerungszustandes für Berlin ꝛc. auf ein Jahr. Ein dem Bundesrat zugegangener Antrag des Königreichs Sachsen vom Juni 1882 und 1883 beantragte die Verlängerung des kleinen Belagerungszustandes für Leipzig auf die Dauer eines Jahres. Sämtliche Anträge erfreuten sich der Zustimmung des Bundesrats.

2. Bundesrat.

Mittelst Schreiben vom 22. November 1881 und 6. Mai 1882 überreichte der Reichskanzler dem Reichstag die Uebersicht der vom Bundesrat gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus der IV. Session (1881) der 4. Legislaturperiode (Reichstagsdrucksache Nr. 15 der 5. Legislaturperiode, I. Session 1881) und aus der I. Session (1881) der 5. Legislaturperiode (Reichstagsdrucksache Nr. 18 der 5. Legislaturperiode, II. Session 1882).[1])

[1]) Bemängelung dieser letzteren Uebersicht in Bezug auf die Verhaftung des Abgeordneten Dietz, Reichstagsdrucksache Nr. 36, 5. Legislaturperiode, II. Session 1882.

Die Klagen über die ungenügende Benachrichtigung des Publikums über die Arbeiten des Bundesrats wollten auch in dieser Session nicht verstummen. [1])

3. Präsidium (Reichsbeamte).

Im November 1882 legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, vor. Der Gesetzentwurf wurde in der Bundesratssitzung vom 11. Juni 1883 von dem Bundesrat zurückgezogen, weil keine Aussicht bestand, daß die analoge Novelle zum Militärpensionsgesetz [2]) im Reichstag zur Erledigung gelange, und weil eine ungleichmäßige Behandlung der Offiziere und der Zivilbeamten hinsichtlich der Pensionirung unbedingt verhütet werden sollte. [3])

4. Reichstag.

Errichtung des Reichstagsgebäudes. Im Dezember 1881 brachte der Reichskanzler im Bundesrat eine Vorlage, betreffend die Erwerbung eines Bauplatzes für das Reichstagsgebäude, ein. [4]) Dieselbe knüpfte an die früheren Verhandlungen an; sie betonte, daß der Vorschlag, das Reichstagsgebäude auf der Ostseite des Königsplatzes zu erbauen, nach nochmaliger Erörterung sich als unausführbar erwiesen hat, und erklärte die Gründe, aus welchen die Erbauung auf dem durch Privatbesitzerwerbung in der Dorotheen- und Sommer-

---

[1]) In der Nr. 268 v. 11. 6. 82 bemerkte die „Nat.-Ztg.": Ein wahrhaft klassisches Beispiel für die offiziellen Referate über die Bundesratsverhandlungen finde sich in dem Bericht über die Sitzung des Bundesrats vom 9. Juni 1882. Man liest daselbst:

„In Betreff der ferneren Geltung des zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossenen Handelsvertrags vom 31. Dezember 1865 und der Schiffahrtskonvention vom 14. Oktober 1867 brachte der Vorsitzende eine Mitteilung zur Kenntnis der Versammlung."

„In dieser Weise sind die Berichte fast durchweg abgefaßt. Welchen Nutzen man sich davon verspricht, daß der Gegenstand der Verhandlung erwähnt wird, ohne daß das Publikum über das Wesen, den Inhalt der letzteren aufgeklärt würde, ist unverständlich."

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Nach Schultheß' Geschichtskalender datirt die Vorlage vom 7. November 1882. Vgl. darüber die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 524 v. 8. 11. 82 und die „Nat.-Ztg." Nr. 524 u. 525 v. 8. u. 9. 11. 82.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten sind übersehen die Vorlagen: a) wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betr. die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, Schreiben Bismarcks vom Februar 1882 (später Verordnung vom 30. März 1882, Reichs-Gesetzbl. S. 43); b) betreffend die Kautionen von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei, Schreiben des Reichskanzlers vom Januar 1883 (später Verordnung vom 18. April 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 35).

[4]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

straße zu erweiternden Raczynskischen Terrain erneut vorgeschlagen wurde. Die Grunderwerbungskosten wurden auf 8 135 000 M. veranschlagt.

Es wurde die Zustimmung des Bundesrats dazu nachgesucht, daß bei dem Reichstag ein Antrag eingebracht werde, wonach 1. das Reichstagsgebäude auf dem im Situationsplan angegebenen Platze zu errichten sei, 2. die Mittel zu dem erforderlichen Grunderwerb aus dem Reichstagsgebäudefonds zur Verfügung zu stellen seien, 3. der Reichskanzler zu ermächtigen sei, im Einverständnis mit einer aus Mitgliedern des Bundesrats und Reichstags gebildeten Kommission die für die Ausführung des Baues notwendigen weiteren Vorbereitungen zu treffen. Beigegeben waren eine Uebersicht der Verhandlungen über den Bauplatz seit dem Sommer 1871 und drei technische Gutachten über den Bau beziehungsweise die Kosten für denselben. Es ging daraus hervor, daß bei der künftigen Gestaltung des Gebäudes bezüglich der Dimensionen der Bau der Ruhmeshalle (früheres Zeughaus), das Meisterwerk Schlüters, vorgeschwebt hat und daß außer dem Hauptgebäude an einen Neubau mit Wohnungen für den Präsidenten, Bureaudirektor ꝛc. gedacht war.

Bundesrat und Reichstag erklärten sich mit den Vorschlägen des Reichskanzlers einverstanden. [1])

Darauf brachte der Reichskanzler im Januar 1882 im Bundesrat einen Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1882/83 ein, wonach als erste Rate zur Errichtung des Reichstagsgebäudes die Summe von 7 775 000 M. verlangt wurde, [2]) und demnächst im Januar 1883 [3]) eine Vorlage, betreffend die Herstellung eines neuen Reichstagsgebäudes und Ergänzungen zu den Entwürfen des Reichshaushaltsetats für 1883/84 (pro 1883/84 1 050 000 M. und pro 1884/85 2 000 000 M.). Gesetz vom 8. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 241).

5. Zoll- und Steuerwesen.

Das Tabakmonopol. Am 13. April 1882 legte Bismarck von Friedrichsruh aus dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Reichs-Tabakmonopol, vor. [4]) Bei der Wichtigkeit der Vorlage wurden die Bundesregierungen bereits vor der Abstimmung im Bundesrat über ihre Stellung

[1]) Wahl von 5 Mitgliedern des Bundesrats in die aus Mitgliedern des Bundesrats und des Reichstags zu bildende Kommission, welche die für den Grunderwerb und die Ausführung des Baues des Reichstagsgebäudes notwendigen weiteren Vorbereitungen zu treffen hatte, in der Bundesratssitzung vom 22. Dezember 1881.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[4]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Der Wortlaut des Uebersendungsschreibens ist dem in der Reichst.-Bibliothek befindl. Exempl. der Bundesr.-Verhdl. in Sachen des Zoll- u. Steuerwesens zu entnehmen. Der Wortlaut des Entwurfs war bereits vorher bekannt (vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 99 v. 28. 2. 82), da er dem Volkswirtschaftsrat vor-

zu dem Bismarckschen Projekt sondirt.[1]) Das Resultat der Umfrage war nach der „National-Zeitung" eine Majorität von 36 gegen 22 Stimmen für das Monopol.

Das Referat wurde von den Ausschüssen des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen, Handel und Verkehr und Rechnungswesen dem Großherzoglich sächsischen Geheimen Finanzrat Dr. Heerwart übertragen. Besonders eingehende Beratungen der Bundesratsausschüsse durfte man aber nicht erwarten, da die Beratung der Ausschüsse gerade eine Woche vor Zusammentritt des Reichstags erfolgte. Infolge der eingehenden Vorverhandlungen des Kanzlers mit den Bundesregierungen war die Frage allerdings bereits nach allen Seiten hin gründlich durchgearbeitet. Auf Antrag ihres Vorsitzenden, Finanzministers Bitter, nahmen die Ausschüsse von einer allgemeinen Debatte Abstand und traten sofort in die Einzelberatung ein. Eine Debatte über das Prinzip sollte erst im Plenum stattfinden, wobei die Anwesenheit des Fürsten Bismarck erwartet wurde. Hier sollte dann auch der Standpunkt der Gegner des Monopols in vollem Umfang entwickelt werden. Inzwischen blieb nicht unbemerkt, daß gerade von seiten einzelner Anhänger des Monopols mit einer gewissen Aengstlichkeit darauf gehalten wurde, bei künftigen Aufsichts- und Verwaltungsfragen die Befugnisse der Einzelstaaten, im Gegensatz zu der Vorlage, welche das Reich mehr in den Vordergrund stellte, so ausgiebig wie möglich zu gestalten. Die Bestimmungen, welche die Entschädigungen betrafen, führten zu besonders eingehenden Erörterungen. Die angenommenen Abänderungsvorschläge berührten indessen nirgends das Prinzip des Gesetzes und wahrten, wie bereits angedeutet, zumeist die Kompetenz der Einzelstaaten gegenüber der beanspruchten Reichskompetenz. Die Mehrzahl der angenommenen Verbesserungsanträge rührte von Württemberg her.

Bei der Beratung der Vorlage im Plenum am 24. April 1882 berichtete der Geheime Finanzrat Dr. Heerwart mündlich namens des III., IV. und VII. Ausschusses, nachdem seitens der Versammlung die Dringlichkeit der Vorlage im Sinne des § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung vom 26. April 1880 anerkannt worden war.

Bei der allgemeinen Beratung wurden folgende Erklärungen abgegeben:

von Bayern,

daß die Königlich bayerische Regierung mit dem Gedanken einer weiteren Entwicklung des Systems der indirekten Besteuerung im Reich und ins-

---

gelegt worden war. „Nat.-Ztg." Nr. 172 v. 13. 4. 82. Bemerkungen der Presse über das Tabakmonopol in der „Post" Nr. 104, 107, 115, 116, 118, 119, 120, 122, 126, 128, Jahrg. 1882.

[1]) Die verschiedenen Kombinationen findet man in der „Nat.-Ztg." Nr. 162 v. 5. 4. 82, Nr. 165 v. 7. 4. 82, Nr. 167 v. 9. 4. 82. Anträge Bremens und Hamburgs zu dem Gesetzentwurf: Bundesrats-Drucks. Nr. 52 in der S. 94 Note 4 citirten Quelle.

besondere auch mit der stärkeren Heranziehung des Tabaks vollkommen einverstanden sei, sich aber durch die zurzeit vorliegenden Anhaltspunkte nicht überzeugen könne, daß das Monopol zu dem gewünschten finanziellen Ergebnis führen werde. Sie glaube deshalb dermalen einer Steuerreform, durch welche sich höhere Erträgnisse aus dem Tabak ohne tiefgreifende volkswirtschaftliche Rückwirkungen erzielen lassen, den Vorzug geben zu sollen;

von Sachsen,

daß im Hinblick auf die schweren volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedenken die Königlich sächsische Regierung nicht in der Lage sei, der Einführung des Tabakmonopols zuzustimmen;

von Württemberg,

daß die württembergische Regierung der Einführung des Monopols zustimme, weil nach der Finanzlage des Reichs und der Einzelstaaten eine nachhaltige Einnahmevermehrung notwendig und ein anderer Weg, dazu zu gelangen, nicht ersichtlich sei;

von Baden,

daß nach der Auffassung der Großherzoglich badischen Regierung bei dem hochentwickelten Stande des Tabakbaus, der Tabakfabrikation und des Tabakhandels in Deutschland die finanziellen Vorteile des Tabakmonopols die mit dessen Einführung verbundenen, tief eingreifenden Störungen und Beschädigungen der wirtschaftlichen Verhältnisse — Nachteile, von welchen in ganz hervorragendem Maße das Großherzogtum Baden betroffen würde, — nicht aufzuwiegen vermöchten, die Großherzogliche Regierung deshalb nicht in der Lage sei, der Einführung des Tabakmonopols zuzustimmen;

von Hessen:

Das Großherzogtum Hessen gehöre zu denjenigen Bundesstaaten, welche durch Einführung des Tabakmonopols in ihren seitherigen wirtschaftlichen Zuständen die relativ stärkste Umänderung und Benachteiligung erfahren würden. Es solle, um nur das Bedeutsame hervorzuheben, hier nicht von dem Tabakbau, auch nicht von dem Handel mit Rohtabak und Tabakfabrikaten, am wenigsten von den Interessen der allerdings zahlreichen Kleinhändler mit Tabakfabrikaten gesprochen werden. Der durchschlagende Einfluß der geplanten Aenderung beziehe sich auf die blühende Tabakfabrikation des Großherzogtums.

Diese Fabrikation verteile sich der Hauptsache nach auf vier Gruppen, Gießen mit den umliegenden Orten, Offenbach mit den von da mainaufwärts liegenden Orten, die hauptsächlich auch Tabakbau treibende Gegend um Bensheim, Lorsch und Lampertheim und endlich Bingen, welches die Arbeiter der umliegenden Orte beschäftige. Es gebe also keinen Hauptteil des Großherzogtums, welcher nicht wesentlich bei der Erhaltung der Privatindustrie der Tabakfabrikation interessirt wäre.

Von welcher relativen Bedeutung diese Industrie für das Großherzogtum sei, ergebe sich daraus, daß nach den Ermittelungen der Enquêtekommission der Wert der Jahresproduktion an Tabakfabrikaten sich beziffere auf

12 361 412 *M.*

oder 13,98 *M.* auf den Kopf der Bevölkerung. Es sei dies die stärkste Produktion im ganzen Deutschen Reich, lediglich mit Ausnahme von Hamburg und Bremen. Selbst Baden produzire nur für 12,96 *M.* auf den Kopf der Bevölkerung.

Diese Massen von Fabrikaten würden hergestellt in ungefähr 300 Betrieben, von denen ungefähr die Hälfte fremde Gehilfen beschäftigen. In diesen letzteren seien über 6200 Personen beschäftigt, also mit den Betriebsunternehmern über 6500 Personen.

Das Verbot der Privatindustrie würde aber nicht nur auf diese Personenzahl, sondern auch auf die von ihnen abhängigen Familienglieder und auf die im Großherzogtum ebenfalls zahlreichen Nebengewerbe für die Tabakindustrie seine Wirkungen erstrecken, welche letzteren großenteils mit dem Aufhören der Privatindustrie vollständig beschäftigungslos werden würden.

Beschränke man aber auch die Betrachtung auf die unmittelbar mit der Herstellung von Tabakfabrikaten beschäftigten 6500 Personen, so ergebe sich über deren Zukunft Folgendes:

Es werde für möglich gehalten, in dem Regiebetriebe 80 000 Arbeiter zu beschäftigen. Von anderer Seite werde die Möglichkeit der Verwendung so zahlreicher Arbeitskräfte bezweifelt. Legt man aber auch die angegebene Zahl zu Grunde, so würden davon nach dem Maßstabe der Bevölkerungszahl auf das Großherzogtum etwa 1600 künftig zu beschäftigende Tabakarbeiter fallen, also beinahe 5000 Personen beschäftigungslos werden. Nehme man aber auch an, daß mit Rücksicht auf die seitherige starke Tabakindustrie des Landes die Zahl von 1600 künftigen Tabakarbeitern erheblich überschritten werden sollte, so werde es immer nicht zu vermeiden sein, daß Tausende seitherige Tabakarbeiter ihren seitherigen Erwerb aus der Tabakfabrikation verlören. Die einem Teile derselben in Aussicht gestellte Entschädigung werde nicht im stande sein, den Uebergang zu einer anderen lohnenden Beschäftigung zu ermöglichen, weil überhaupt das Angebot an Arbeitskräften die Nachfrage übersteige, zumal wenn das Angebot in demselben Augenblick massenhaft auftrete. Es müsse daher erwartet werden, daß ein Teil der beschäftigungslos werdenden Arbeiter, und darunter vorzugsweise die besseren und die, die Entschädigung erhalten, auswandern, während ein anderer Teil, nachdem die etwa erhaltene Entschädigung rasch verbraucht sein werde, die Masse des unruhigen Proletariats vermehren werde.

Hiernach seien die Nachteile, welche sich für das Großherzogtum aus dem Verbote der Privatindustrie in der Tabakfabrikation ergeben würden, relativ weit stärker, als in vielen anderen Bundesstaaten. Auch würde ein weit stärkerer Teil, als in anderen Staaten, von der Summe, welche dem Großherzogtum aus dem Ertrage des Tabakmonopols zufließen würde, kompensirt werden müssen mit dem Ausfall an Steuern, die die Tabakfabrikation seither aufgebracht habe, und mit der Notwendigkeit, zahlreichen Gemeinden zu Hilfe zu kommen, deren Haushalt seither wesentlich durch die von der Tabakfabrikation aufgebrachten Gemeindesteuern im Gleichgewicht gehalten worden sei.

Die Großherzoglich hessische Regierung sei daher nach den thatsächlichen Verhältnissen des Landes nicht in der Lage, sich für die Einführung des Tabakmonopols auszusprechen, und die Bevollmächtigten seien angewiesen, gegen den § 1 und gegen das Gesetz zu votiren;

vom Großherzogtum Sachsen-Weimar:

Die Großherzoglich sächsische Regierung werde für das Reichs-Tabakmonopol stimmen. Sie werde dabei hauptsächlich von folgenden Gesichtspunkten geleitet:

Das durchschlagende Motiv für die Annahme des Gesetzentwurfs liegt in der vom Monopol zu erwartenden bedeutenden Mehreinnahme, welche den einzelnen Staaten zugeführt werden solle, und deren dieselben, in ihrer Mehrzahl wenigstens, dringend bedürften, wenn sie nicht bloß den Anforderungen des Reichs sondern auch ihren inneren Verhältnissen ausreichend genügen wollten. Während diese naturgemäß in fortgesetztem und unabweisbarem Steigen begriffen seien, könnten die direkten Steuern nicht nur nicht erhöht werden, vielmehr mache sich mehr und mehr die Ermäßigung der direkten Steuern nötig.

Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses habe man auf die Möglichkeit hingewiesen, andere Steuerobjekte heranzuziehen und das Tabakmonopol für Zeiten der Not in Reserve zu halten. Die Großherzogliche Regierung könne hierin weder ein zulängliches noch ein sicheres Hilfsmittel erblicken. Vor allem sei das Tabakmonopol eine so tiefgreifende Maßnahme, daß sie für Zeiten der Not am wenigsten sich zur erstmaligen Einführung eigne. Was aber die Heranziehung der anderen Steuerobjekte anbelange, so müßten sie als unzulänglich erscheinen, weil sie, auch zusammengenommen, nicht das zu liefern vermöchten, was von dem Tabakmonopol auch nach den kritischen Ausführungen in den Ausschußberatungen zu erwarten sei. Und als unsicher sei ihre Einführung anzusehen, wenn auf die bisher gemachten Erfahrungen zurückgeblickt werde, die belehren, wie wenig Aussicht bestehe, für jedes dieser einzelnen Steuerprojekte alle dabei in Frage kommenden entscheidenden Faktoren zu gewinnen.

Das am schwersten wiegende Bedenken gegen das Monopol liege ohne Zweifel in dem harten Schlage, der damit gegen einen mehr oder minder blühenden Industriezweig des Inlandes geführt werde, und von allen, die heute für Einführung des Monopols stimmen würden, schreite gewiß ein jeder nur mit schwerem Herzen dazu. Aber in solchen wichtigen, für die ganze Zukunft unseres Staatslebens entscheidenden Fragen müsse nun einmal der Teil sich dem Ganzen unterordnen, und die Großherzogliche Regierung fühle sich in ihrer Abstimmung einigermaßen erleichtert durch die Art und Weise, in welcher das Monopol ins Leben geführt werden solle: durch die Entschädigungen, die von den Ausschüssen noch zur Erhöhung empfohlen wurden, durch die Bemerkungen, welche in den „Erläuterungen" alle Aussicht eröffneten, daß die Reichsregierung bei Einführung des Monopols grundsätzlich mit thunlichster Schonung der gegebenen Verhältnisse vorschreiten werde, und endlich durch die Perspektive, welche in der letzten Ausschußsitzung Seine Excellenz der Herr Staatssekretär Scholz den Hamburger und Bremer Klagen und Wünschen gegenüber in entgegenkommender und versöhnender Weise eröffnet habe.

Aus diesen Gründen werde die Großherzoglich sächsische Regierung für Einführung des Tabakmonopols stimmen, und dieselbe sei erfreut, dadurch zur Verfolgung eines Zieles mitwirken zu helfen, welches Seine Majestät der Kaiser in der Allerhöchsten Botschaft an den Reichstag als ein Hauptziel Seines Strebens für das Reich bezeichnet habe;

von Oldenburg:

Die Großherzoglich oldenburgische Regierung teile die Bedenken der Königlich sächsischen und Großherzoglich badischen Herren Bevollmächtigten, auf deren Ausführungen sie sich beziehen könne. Diesen Bedenken und den Nachteilen gegenüber, welche mit der Einführung des Tabakmonopols verbunden seien, namentlich der Vernichtung einer entwickelten und weit verbreiteten Privatindustrie gegenüber, würde die Großherzogliche Regierung die Einführung des Tabakmonopols nur durch einen Notstand gerechtfertigt halten können. Da sie aber einen solchen nicht anzuerkennen vermöge und die etwa erforderliche oder wünschenswerte Vermehrung der Reichseinnahmen durch eine viel weniger einschneidende Erhöhung bestehender Zölle und Steuern sich erreichen lasse, so müsse die Großherzogliche Regierung sich gegen die Einführung des Tabakmonopols erklären;

von Braunschweig:

Vom besonderen und partikularen Standpunkte aus sei man nicht in der Lage, die Einführung des Monopols wünschen zu müssen; da indes im allgemeinen und im Interesse des Reichs dasselbe für wünschenswert gehalten werde, so wolle man nicht dissentiren, sondern der Vorlage zustimmen;

von Reuß jüngerer Linie:

Die Fürstliche Regierung von Reuß jüngerer Linie verkenne in keiner Weise das wohlwollende Bestreben der Reichsregierung, gegenüber den Ausgaben des Reichs, die sich vielleicht noch durch den Beitrag zur Unfallversicherung wesentlich erhöhen würden, und den großen Bedürfnissen der einzelnen Staaten und Gemeinden neue Einnahmequellen zu verschaffen. Allein Reuß jüngerer Linie habe eine nicht unbedeutende Tabakindustrie. Diese treffe nach der erst vor kurzem erfolgten Erhöhung der Steuer das Monopol wie ein Blitzstrahl, nicht bloß schädigend, sondern vernichtend; der Verlust werde in keiner Weise ausgeglichen durch eine in vielen Fällen höchst unsichere Entschädigung. Unter diesen Umständen würde es der Fürstlichen Regierung im höchsten Grade erfreulich sein, wenn es möglich wäre, den vom Monopol erwarteten Ertrag auf andere Weise zu erzielen;

von Bremen:

Der bremische Bevollmächtigte habe namens seiner Regierung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Einführung des Reichs-Tabakmonopols notwendigerweise den wirtschaftlichen und finanziellen Ruin des Bundesstaats Bremen herbeiführen werde. Es sei allgemein bekannt und bei der Vorberatung in den Ausschüssen näher dargelegt worden, daß die Bedeutung Bremens als eine Handels- und Seestadt mit dem daselbst konzentrirten großartigen Tabakgeschäft so eng und unauflöslich verknüpft sei, daß die Zerstörung dieses wesentlich auf der Versorgung Deutschlands beruhenden mit dem Bestehen eines Reichsmonopols unvereinbaren Geschäftszweiges die Existenzgrundlagen des gesamten bremischen Handels in verhängnisvoller Weise erschüttern müßte. Der Senat müsse daher das dringendste Ersuchen an den Bundesrat richten, bei Abwägung der für und wider die Vorlage redenden Gründe auch diesem Moment das gebührende Gewicht beizulegen.

Bei der sich hieran anschließenden Einzelberatung wurde zunächst der § 1 des Gesetzentwurfs mit 36 gegen 22 Stimmen angenommen. Dagegen hatten gestimmt: Bayern, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Reuß jüngerer Linie, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Nach erfolgter Einzelberatung wurde bei der Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf in erster und zweiter Beratung mit 36 gegen die vorerwähnten 22 Stimmen beschlossen, dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Reichs-Tabakmonopol, mit einzelnen Abänderungen [1]) die Zustimmung zu erteilen.

Die kritische Bundesratssitzung hatte $3^1/_2$ Stunden gewährt. Der Reichskanzler war nicht erschienen, dafür die Minister v. Könneritz, v. Mittnacht, Turban, Starck ꝛc.; mit besonderer Wärme trat der Staatssekretär im Reichs-

[1]) Das Nähere ist dem § 205 der Protokolle von 1882 in der S. 94 Note 4 citirten Quelle zu entnehmen.

schatzamt Scholz für das Monopol ein. Die Gegner entwickelten ihre Gründe unumwunden; vor allem soll die Darlegung des Vertreters Bremens über die unersetzlichen finanziellen und wirtschaftlichen Schäden, welche dieser Stadt aus dem Monopol erwachsen müßten, nicht ohne Eindruck geblieben sein. Aus den Darlegungen des Staatssekretärs Scholz war zu entnehmen, daß die Ablehnung des Monopols im Reichstag den Entwurf für die Folge nicht würde von der Tagesordnung verschwinden lassen. Reuß jüngerer Linie enthielt sich wiederholt der Abstimmung, gesellte sich indessen schließlich zur Minorität.

Große Befriedigung gewährte es bei der liberalen Presse, als bekannt wurde, daß Bayern und Hessen „sich ermannt hatten, der wirklichen Meinung der betreffenden Regierungen, Volksvertretungen und Bevölkerungen gemäß zu stimmen." Als die Stimmenabgabe noch nicht bekannt geworden war, wurden der bayerischen Regierung stark die Leviten gelesen.[1]) So schrieb man der „Germania" aus bayerischen Zentrumskreisen: „Unter so bewandten Umständen könnte man Kosten und Zeit sparen und die ganze Bundesratsgeschichte an Preußen übertragen; denn wenn die Mitglieder nicht mehr nach ihrer Ueberzeugung sondern nach allerlei Opportunitätserwägungen stimmen, so hat das in der That gar keinen Wert."

Die „National-Zeitung" bemerkte zu dem Beschlusse des Bundesrats: „Den Wert von Abstimmungen im Bundesrat festzustellen, ist vermöge der eigentümlichen Zusammensetzung dieser Körperschaft eine mißliche Aufgabe. Man kann hier die Stimmen weder wägen noch zählen. Da Preußen mehr Einwohner hat als das ganze übrige Reichsgebiet, so entspricht es ja den thatsächlichen Verhältnissen, daß die preußische Regierung in Fragen, welchen sie besondere Bedeutung beimißt, gewöhnlich mit Hülfe einer Anzahl Kleinstaaten der Majorität im Bundesrat sicher ist; wir am allerwenigsten, die wir die Stärkung der Reichsgewalt wollen, werden uns darüber beklagen; im vorliegenden Falle hätten wir um so weniger Anlaß dazu, da wir überhaupt für die Bekämpfung des Monopols niemals auf den Bundesrat, immer nur auf den Reichstag gerechnet haben. Zieht man aber in Betracht, daß der Bundesrat speziell dazu da ist, das föderalistische Element in der Reichsverfassung zum Ausdruck zu bringen, so wird man nicht den Umstand gering anschlagen können, daß außer Württemberg, welches notorisch ein äußerst geringes Interesse am Tabakbau und an der Tabakindustrie hat, alle größeren Staaten gegen das Monopol gestimmt haben, daß sämtliche Staaten, welche außer Preußen dafür votirten, zusammen noch nicht so viel Einwohner haben, wie das eine Bayern, welches zur Opposition gehörte. Und noch eins darf nicht übersehen werden: die preußische Regierung, welche für das Monopol stimmte, befindet sich dabei in entschiedenem Gegensatz zu ihrem Lande; niemand bezweifelt, daß eine Ab-

[1]) Auch die hessische Regierung bekam anfangs eine starke Sprache zu hören; vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 191 v. 25. 4. 82.

stimmung im preußischen Abgeordnetenhause eine sehr große Majorität gegen das Monopol ergeben würde; diejenigen Regierungen aber, welche gegen das Monopol votirten, vertraten damit die konstatirte Ansicht der Bevölkerung ihrer Staaten. Alles in allem kann der gestrige numerische Sieg des Monopols im Bundesrat nur als eine moralische Niederlage dieses Projektes betrachtet werden."

Die „Schlesische Zeitung" und die „Süddeutsche Presse" meinten: Wenn auch nicht jetzt, so werde doch in Zukunft ein Reichstag sich finden, der sich für das Tabakmonopol entscheidet. Der jetzige Reichstag lehnte das Tabakmonopol bei der zweiten Beratung am 14. Juni 1882 mit 277 gegen 43 Stimmen ab. 322 Abgeordnete hatten sich an der Abstimmung beteiligt, 12 hatten sich der Abstimmung enthalten.

Steuervergütung für Zucker. Bei der Beratung der Einnahme-Etats an Zöllen, Verbrauchssteuern ꝛc. für 1883/84 ꝛc. stellte die württembergische Regierung Ende November 1882 bezüglich der Rübenzuckersteuer folgenden Antrag:

„Den Reichskanzler zu ersuchen, soweit dies noch nicht geschehen, durch Vermittelung der bei der Rübenzuckerindustrie beteiligten Bundesstaaten, nach Befinden durch eine aus deren Vertretern zusammengesetzte Kommission baldigst Erhebungen darüber anzustellen, ob die durch das Zollvereinsgesetz vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend, festgestellten Abgaben und Steuerrückvergütungssätze auch bei dem heutigen Stande der Zuckerfabrikationstechnik noch den Grundlagen und der Absicht jenes Gesetzes entsprechen, beziehentlich ob die Besteuerung des Zuckers auf veränderten Grundlagen anzubahnen sei."

Der Antrag wurde den Ausschüssen für Zölle und Steuern, Handel und Verkehr und Rechnungswesen überwiesen. Veranlaßt durch die Initiative Württembergs forderte demnächst der Reichskanzler die Bundesregierungen zu Berichten über die fragliche Angelegenheit auf. Infolge dessen legte Bismarck am 2. Februar 1883 einen Gesetzentwurf, betreffend die Steuervergütung für Zucker, vor,[1]) welcher eine Herabsetzung der Exportbonifikation um 40 Pfennige vorschlug. Außerdem sollte zur Vorbereitung eines weiteren Entwurfes für die nächste Session eine aus Beamten, Landwirten, Zuckerindustriellen und zwölf vom Bundesrat berufenen Mitgliedern zusammengesetzte Enquêtekommission bestellt werden. Die Enquête sollte nach der dem Gesetzentwurf beigelegten

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Der Wortlaut der Bundesrats-Drucks. Nr. 10 ist der S. 94 Note 4 citirten Quelle zu entnehmen. Schultheß datirt die Vorlage irrtümlich vom 5. Februar 1883. Ausschußanträge, betr. die Uebersicht über die mit dem Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 126 v. 15. 3. 82, und betr. die Aufstellung der Jahresübersichten über Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, Nr. 228 v. 17. 5. 82.

Denkschrift die Ursachen des Rückganges der Zuckersteuereinnahmen ermitteln, ferner feststellen, welche Zuckerausbeute ein bestimmtes Quantum Zuckerrüben jetzt gab; weiter sollte sie untersuchen, welchen Kontrollmaßregeln die Fabrikation eventuell zu unterwerfen sei; endlich sollte sie die Frage beantworten, ob eine Erhöhung der Steuer und eine Besteuerung der Melasse sich empfehle. Der eingangs erwähnte Gesetzentwurf, welcher ein provisorischer war, schätzte den Gewinn aus der Reduktion der Exportbonifikation auf $2^1/_2$ bis 3 Millionen Mark.

In der Sitzung vom 10. Februar 1883 genehmigte der Bundesrat den vorgeschlagenen Gesetzentwurf und außerdem die Einsetzung einer Zuckerenquêtekommission. Der in letzterer Beziehung gefaßte Beschluß lautete wie folgt:

Die Kommission, deren Vorsitzender von dem Reichskanzler aus der Zahl der Mitglieder ernannt wird, besteht aus: 1. Vier Beamten der Steuerverwaltung, von welchen der Herr Reichskanzler, Preußen, Württemberg und Baden je einen zu ernennen haben, 2. Acht Sachverständigen der Zuckerindustrie und des Rübenbaues, von welchen Preußen drei, Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Braunschweig und Anhalt je einen zu ernennen haben.

Der Antrag Anhalts auf Einräumung des Rechts zur Ernennung eines zweiten Sachverständigen wurde abgelehnt, nachdem seitens des Staatssekretärs des Reichsschatzamts bemerkt worden war, daß hierdurch eine allzu große Vermehrung der Anzahl der Sachverständigen veranlaßt werden würde, daß im übrigen aber es der Kommission demnächst unbenommen bleiben werde, einem Ersuchen um Vernehmung eines zweiten Sachverständigen aus Anhalt zu entsprechen.

Am 19. Juni 1883 legte der Reichskanzler (in Vertretung Burchard) dem Bundesrat die Beschlüsse der Zuckerbesteuerungs-Enquêtekommission wegen Vernehmung einer größeren Anzahl von Sachverständigen vor,[1]) und zwei Tage später erteilte der Bundesrat dem Gesetzentwurf in der vom Reichstag veränderten Fassung seine Zustimmung. Gesetz vom 7. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 157).

Handelspolitisches Verhältnis mit Spanien. Mitte März 1883[2]) unterbreitete der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien beziehungsweise aus spanischen Besitzungen kommende Waren. Eingeleitet wurde die Vorlage vom Reichskanzler mit folgenden Worten: „Die Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Handelsvertrages zwischen Deutschland und Spanien haben bisher zu einem Ergebnis nicht geführt, da von Spanien über

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Der Wortlaut der Bundesrats-Drucksache Nr. 65 ist der S. 94 Note 4 citirten Quelle zu entnehmen.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

die deutscherseits gemachten Zugeständnisse hinaus Forderungen erhoben werden, deren Bewilligung, wenn anders eine Schädigung wichtiger Interessen vermieden werden soll, nicht erfolgen kann. Die Vertragsverhandlungen sind zwar zurzeit noch nicht abgebrochen, gleichwohl aber hat die Königlich spanische Regierung amtlicher Mitteilung zufolge bereits unterm 14. dieses Monats Anordnung dahin getroffen, daß, falls eine anderweite Bestimmung nicht ergehe, deutsche Waren vom 16. dieses Monats ab nach den höheren Sätzen des Generaltarifs zur Verzollung gelangen werden. Hiernach wird es geboten sein, Spanien gegenüber unverzüglich von der durch § 6 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 vorgesehenen Maßregel Gebrauch zu machen, wobei es zweckmäßig erscheint, nur die wichtigeren, bei der Einfuhr in Deutschland aus Spanien und dessen Besitzungen in Betracht kommenden Artikel mit einem Zuschlagszoll zu belegen, den letzteren aber angesichts der hohen Sätze des spanischen Generaltarifs im wesentlichen sofort auf das zulässige Maximum von 50 Prozent der tarifmäßigen Eingangszölle zu normieren."

Der Entwurf der Kaiserlichen Verordnung lautete nach den einleitenden Worten:

„§ 1. Die nachstehend aufgeführten Waren unterliegen, sofern dieselben aus Spanien oder aus spanischen Besitzungen kommen, bis auf weiteres anstatt der im Zolltarif vom 15. Juli 1879 bestimmten den nachbezeichneten Zollsätzen für je 100 kg netto:

1.	Frische Weinbeeren	22 *M.*
2.	Grobe Korkwaren (Streifen, Würfelrindenspunde)	15 „
3.	Korkstopfen, Korksohlen und Korkschnitzereien	45 „
4.	Wein und Most	
	a) in Fässern eingehend	36 „
	b) in Flaschen eingehend	72 „
5.	Frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen	18 „
	beziehungsweise bei Auszählung für 100 Stück	3 „
6.	Feigen, Korinthen, Rosinen	36 „
7.	Getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen	45 „
8.	Schokolade, Oliven	90 „
9.	Tabak	
	1. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabakssaucen	125 „
	2. fabrizirter Tabak	
	a) Zigarren und Zigaretten	405 „
	b) anderer	270 „
10.	Oel	
	a) aller Art in Flaschen oder Krügen	30 „
	b) Olivenöl in Fässern	12 „

§ 2. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Bundesrat erlassen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft."

Bei der Dringlichkeit der Angelegenheit waren der Vorlage gleich die eventuell zu erlassenden Ausführungsbestimmungen im Entwurf beigefügt. Es wurde zugleich darin festgestellt, daß die höheren Zollsätze nur insoweit Anwendung finden sollen, als nicht die Abstammung der Waren aus anderen Ländern als Spanien und dessen Besitzungen durch behördliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimatlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, Originalfrachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen u. s. w.) glaubhaft nachgewiesen wird. „Der Erbringung dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die in Frage kommenden Waren als Passagiergut von Reisenden eingehen. In Fällen, wo über die Abstammung der bezeichneten Waren aus anderen Ländern als Spanien und dessen Besitzungen Zweifel nicht bestehen, kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Beibringung eines besonderen Nachweises über die Herkunft der Waren Abstand genommen werden."

In der Sitzung des Bundesrats vom 21. März wurde auf den von dem III. und IV. Ausschusse erstatteten Bericht in erster und in unmittelbar hieran sich anschließender zweiter Beratung beschlossen, dem vorgelegten Verordnungsentwurfe mit der nachstehenden Abänderung die Zustimmung zu erteilen:

Der § 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Der Bundesrat erläßt die Ausführungsbestimmungen. Derselbe ist befugt, bezüglich derjenigen der vorbezeichneten spanischen Waren, welche vor dem 21. dieses Monats aus Spanien oder dessen Besitzungen versendet worden sind, es bei der Erhebung der im Zolltarif vom 15. Juli 1879 bestimmten Zölle bewenden zu lassen."

Der Bevollmächtigte für Bremen und Hamburg hatte sich bei der Abstimmung das Protokoll offen gehalten.

Die dem Verordnungsentwurf im Entwurf beigefügten Ausführungsbestimmungen wurden hierauf mit den nachstehenden Aenderungen genehmigt:

Den Ausführungsbestimmungen ist die Ziffer I. vorzusetzen. Dieselben erhalten ferner folgenden Zusatz: „II. Bis zum 1. Januar 1884 hat es für die vor dem 21. März 1883 aus Spanien oder dessen Besitzungen ausgeführten Waren bei der Erhebung der im Zolltarif bestimmten Sätze zu bewenden, wenn die Waren

a) entweder bereits in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager aufgenommen,

b) oder nach dem Zollgebiet in direkter Schiffsexpedition beziehungsweise in gebundener Durchfuhr durch andere Länder versendet,

c) oder endlich in einem deutschen Zollausschlußgebiet gelagert haben, oder

nach letzterem in direkter Schiffsexpedition beziehungsweise in gebundener Durchfuhr durch andere Länder versendet worden sind.

Der Nachweis über das Vorhandensein der bezeichneten Voraussetzungen ist in den Fällen zu c) durch ein Attest der oberen Verwaltungsbehörde für das betreffende Zollausschlußgebiet, in den übrigen Fällen durch Vorlegung von Frachtbriefen, Konnossements, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen oder sonstiger Art zu erbringen."

Der Bevollmächtigte für Bremen und Hamburg hatte sich auch bei der Abstimmung über diesen Beschluß das Protokoll offen gehalten.

Den Verhandlungen hatten der Geheime Regierungsrat Schraut als Kommissar des Reichsschatzamts und der Geheime Legationsrat Dr. Göhring als Kommissar des Auswärtigen Amts beigewohnt.

Zu dem Erlaß der von dem Bundesrat beschlossenen Allerhöchsten Verordnung ist es nicht gekommen. Der Grund liegt wohl darin, weil bald darauf ein Handelsvertrag mit Spanien zu stande kam.

Handelsverträge. Der Reichskanzler beschäftigte den Bundesrat mit:

1. dem am 6. Januar 1883 zwischen Deutschland und Serbien abgeschlossenen Handelsvertrag. Schreiben Bismarcks an den Bundesrat vom Februar 1883 [1]) (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 41);

2. dem am 5. Dezember 1882 zu Mexiko unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Schreiben Bismarcks vom März 1883 [2]) (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 247);

3. der am 15. Mai zwischen dem Staatssekretär Grafen Hatzfeldt und dem Gesandten der Königin von Madagaskar abgeschlossenen Handelskonvention. Schreiben Bismarcks vom Juni 1883 [3]) (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 166);

4. dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Italien vom 4. Mai 1883, Schreiben Bismarcks vom 14. Mai 1883 [4]) (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 109); und den Ausführungsbestimmungen zu dem vorstehenden Handelsvertrag. Schreiben Bismarcks vom 14. Juni 1883. [5])

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Vgl. über die Bundesratsvorlage die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 86 v. 21. 2. 83 und die „Nat.-Ztg." Nr. 87 v. 20. 2. 83.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Näheres darüber in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 141 v. 27. 3. 83 und „Nat.-Ztg." Nr. 141 v. 27. 3. 83.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 267 v. 12. 6. 83 und die „Nat.-Ztg." Nr. 271 v. 13. 6. 83.

[4]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Der Wortlaut (Bundesrats-Drucks. Nr. 51) der Vorlage ist zu entnehmen der S. 94 Nr. 4 citirten Quelle. Vgl. auch die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 227 v. 19. 5. 83.

[5]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Der Wortlaut der Bundesrats-Drucks. Nr. 62 in der S. 94 Note 4 citirten Quelle.

Zollanschlüsse. a) Anschluß der Unterelbe. Ende November 1881[1]) unterbreitete Bismarck dem Bundesrat den Antrag Preußens, betreffend die Ausführung des Anschlusses der Unterelbe an das deutsche Zollgebiet. Der Antrag war durch eine ausführliche Begründung eingeleitet und lautete: Der Bundesrat wolle beschließen, daß 1. der Zeitpunkt des Anschlusses der Unterelbe an das deutsche Zollgebiet auf den 1. Januar 1882 festzusetzen; 2. die vorgeschlagene Abänderung der jetzigen Zollgrenze zu genehmigen sei; 3. die zollamtliche Behandlung der Waren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf dem zum Zollgebiet gehörigen Teile der Unterelbe nach den Vorschriften des vorgelegten Regulativs zu erfolgen habe; 4. die durch den Zollanschluß der Unterelbe entstehenden Kosten, soweit sie nicht von der freien Stadt Hamburg zu tragen sind (und zwar nach der vorläufigen Berechnung bei den einmaligen Kosten eine Ausgabe von 479 550 Mark und bei den dauernden Ausgaben eine Mehrausgabe von 284 808 Mark) in vollem Umfange von der Zollgemeinschaft vergütet werden. Beigefügt war ein Regulativ, betreffend die zollamtliche Behandlung der Waren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf dem zum deutschen Zollgebiete gehörigen Teile der Unterelbe, sowie eine Nachweisung der durch den Zollanschluß der Unterelbe entstehenden Kosten. Danach betrugen die dauernden Ausgaben, soweit dieselben dem Reiche zufielen, 310 188 Mark, die einmaligen Ausgaben 479 550 Mark.

Auf den Antrag des III., IV. und VII. Ausschusses beschloß der Bundesrat in der Sitzung vom 8. Dezember 1881 zu genehmigen, daß der Zeitpunkt des Anschlusses auf den 1. Januar 1882 festgesetzt werde; daß die in der Vorlage vorgeschlagene Aenderung der jetzigen Zolllinie eintrete; daß die zollamtliche Behandlung der Waren-Ein- und Durchfuhr auf dem zum Zollgebiet gehörigen Teile der Unterelbe nach den Vorschriften des vorgelegten Regulativs zu erfolgen habe; endlich, daß die durch den Zollanschluß der Unterelbe entstehenden Kosten, soweit sie nicht von der freien Stadt Hamburg zu tragen sind (und zwar nach der vorläufigen Berechnung bei den einmaligen Kosten einer Ausgabe von 479 550 Mark und bei den dauernden Ausgaben eine Mehrausgabe von 284 808 Mark) in vollem Umfange von der Zollgemeinschaft vergütet werden.

Am 23. Januar 1882[2]) konstatirte der Bundesrat nachträglich das Einverständnis beziehungsweise den dauernden Charakter der Zollabfertigung auf der Unterelbe zu Gunsten Hamburgs, welche seinerzeit in dem Briefwechsel zwischen dem hanseatischen Minister Dr. Krüger und dem Reichskanzler[3]) vom 25. Mai 1881 seinen Ausdruck gefunden hatte.

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[2]) Schultheß' Europäischer Geschichtskalender 1882 S. 23 giebt das falsche Datum 24. Januar 1882 an.

[3]) Vgl. Bd. IV. S. 372.

In Ansehung der Erhebung einer Nachsteuer aus Anlaß des Zollanschlusses der Unterelbe unterbreitete Bismarck dem Bundesrat im Dezember 1881 folgende Anträge: [1])

1. daß in den am 1. Januar 1882 dem Zollgebiet anzuschließenden preußischen und hamburgischen Gebietsteilen die Nachsteuer nach Maßgabe einer besonders vorzulegenden Verordnung zu erheben ist; 2. daß von der Bildung einer besonderen Nachsteuerkommission abzusehen, vielmehr dem preußischen Provinzialsteuerdirektor in Hannover beziehungsweise dem Hauptzollamt zu Harburg, und zwar soweit hamburgische Gebietsteile in Frage kommen, unter Anteilnahme der in der bezüglichen Verordnung bezeichneten hamburgischen Beamten zu überlassen ist, die Nachsteuer zu erheben und den Zeitpunkt, mit welchem zwischen den anzuschließenden Gebietsteilen und dem bisherigen Zollgebiet freier Verkehr einzutreten hat, zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen, und 3. daß von dem Ertrag der Nachsteuer nach Abzug der Erhebungskosten 40 Prozent der Königlich preußischen Regierung beziehungsweise dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg überwiesen, 60 Prozent aber zu den Einnahmen des Reichs verrechnet werden. — Die beigefügte, für die hamburgischen und preußischen Gebietsteile ziemlich gleichlautende Nachsteuerverordnung setzte fest, daß alle Waren, welche sich am 1. Januar 1882 in den anzuschließenden Gebietsteilen befanden, der Nachsteuer nach dem Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 beziehungsweise 6. Juni 1880 und 1881 unterlagen, gleichviel ob sie einem Handel- oder Gewerbtreibenden gehörten oder nicht. Gebrauchte Waren blieben von der Nachsteuer frei.

Der Bundesrat trat den Vorschlägen des Kanzlers im wesentlichen bei.

Verlegung der Zollgrenze bei dem Bahnhof in Cuxhaven. Nach dem Beschluß des Bundesrats vom 25. November 1882 wurde mit dem 9. Juni 1883 dasjenige unbebaute Terrain bei Cuxhaven, welches im Osten des Ritzebütteler Schleusenpriels zwischen diesem Priel und der bisherigen Zollgrenze sich befindet, dem deutschen Zollgebiet angeschlossen. [2])

Hamburger Zollanschluß. Am Schlusse unserer Session wurden noch die Mitglieder der Ausführungskommission für den Hamburger Zollanschluß seitens der schon vor zwei Jahren durch Bundesratsbeschluß hierzu designirten Regierungen ernannt. Der Reichskanzler wurde durch den Staatssekretär im Reichsschatzamt v. Burchard, Preußen durch den Geheimrat v. Pommer-Esche, Bayern durch den Ministerialrat v. Schmidtkonz, das Königreich Sachsen durch

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[2]) Das Nähere über diesen Zollanschluß s. in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 312 v. 8. 7. 83.

den Geh. Finanzrat Golz und Hamburg durch die Senatoren Dr. Versmann und O'Swald vertreten.

Aufhebung der Kaiserlichen Hauptzollämter. Am 22. Oktober 1882 beantragte Fürst Bismarck bei dem Bundesrat, mit dem 1. April 1883 das Kaiserliche Hauptzollamt in Bremen aufzuheben. In der Begründung war an den Beschluß des Bundesrats vom 15. November 1881 erinnert, der dahin ging, daß die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten, soweit sie nicht durch Zollanschluß auf die Staaten übergehen, in denen sie ihren Sitz haben, aufzulösen seien. Das Hauptzollamt zu Lübeck sei bereits aufgehoben worden, und nunmehr wäre dasjenige zu Bremen gleichfalls in Wegfall zu bringen. In welcher Weise die Zoll- und Steuerverwaltung in dem dem Zollgebiet angeschlossenen, zurzeit dem Bezirk des Kaiserlichen Hauptzollamts zugewiesenen Teile des bremischen Staatsgebiets anderweit zu ordnen, und welche Einrichtungen in dem Freihafengebiet etwa an Stelle der aufzuhebenden zu setzen seien, werde der Vereinbarung zwischen Bremen und den an das Bremer Gebiet angrenzenden Bundesstaaten, welchen die Sicherung und die Erhebung der Zölle an ihren Grenzen gegen das Freihafengebiet obliegt, zu überlassen sein. Insoweit die zu treffenden Vereinbarungen nach den geltenden Bestimmungen der Genehmigung des Bundesrats bedürften, wären ihrer Zeit entsprechende Anträge zu gewärtigen. Der in Vorschlag gebrachte Termin der Aufhebung werde eine ausreichende Frist zur Regelung dieser Verhältnisse gewähren.

Der Bundesrat erklärte sich mit der Aufhebung des Kaiserlichen Hauptzollamts zu Bremen einverstanden. Der Bevollmächtigte für Bremen stimmte namens seiner Regierung diesem Beschluß in der Erwartung zu, daß die preußische Regierung bereit sein werde, nach Aufhebung des Kaiserlichen Hauptzollamts die Verwaltung des Hauptamts in Bremen zu übernehmen und in bisheriger Weise fortzuführen.

Zolltarif-Novelle. Am 9. April 1882 brachte der Reichskanzler im Bundesrat einen Gesetzentwurf wegen Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 ein.[1]) Durch die darin rücksichtlich der Mühlenindustrie enthaltenen Bestimmungen wurde der zwei Jahre hindurch von dieser Industrie erhobenen Forderung entsprochen, auf den Identitätsnachweis betreffs des aus ausländischem Korn hergestellten Mehles zu verzichten. Gleichzeitig schlug der Entwurf eine Anzahl von Zollerhöhungen, darunter auf die Positionen Eisen, Pappe und Papier, Garne, Asbestgewebewaren, Seilerwaren, Lichter, Honig,

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Der Wortlaut der Bundesrats-Drucks. Nr. 47 ist der S. 94 Note 4 citirten Quelle zu entnehmen. Vgl. auch die „Nat.-Ztg." Nr 184 v. 20. 4. 82.

Dachschiefer und Schieferplatten, Steine 2c., vor. Die freihändlerische Presse war wiederum außer sich; „die ehrliche Probe", so wurde verkündet, „soll nur Herabsetzungen verhindern, Erhöhungen aber, wie man schon aus der vorigen Session weiß, nicht." Der Bundesrat nahm die Tarifnovelle anstandslos an.

Ueber das weitere Schicksal des Gesetzentwurfs giebt nachstehendes Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Präsidenten des Reichstags, d. d. 15. Juni 1882, Aufschluß:

„Eurer Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 9. d. M. ganz ergebenst mitzuteilen, daß der Bundesrat dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 8 der Reichstags-Drucksachen für die laufende Session —, in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zuzustimmen Bedenken getragen und in der heutigen Sitzung beschlossen hat, diesen Entwurf in der Fassung der Anlage dem Reichstag zur anderweitigen Beschlußfassung wieder zugehen zu lassen. Wenn der Bundesrat auch im Hinblick auf die Dringlichkeit der im § 1 vom Reichstag beschlossenen Bestimmung davon absehen zu sollen glaubt, aus der Ablehnung mehrerer in dem ursprünglichen Entwurf enthaltenen Vorschläge einen Anlaß zur Verwerfung der ganzen Vorlage in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu entnehmen, so hält er doch eine Aenderung dieser Fassung in dem § 2 Nr. 2 für notwendig, weil letztere zu dem offenbar auch vom Reichstag nicht beabsichtigten, zollpolitisch wie zolltechnisch unzulässigen Ergebnisse führen würde, daß Asbestwaren, als fortan ausschließlich der Nummer 7 des Zolltarifs unterfallend, mangels einer in dieser Tarifnummer ausgesprochenen Zollbelastung allgemein zollfrei zu belassen wären, während sie dermalen verschiedenen Zollsätzen auf Grund anderer Nummern des Zolltarifs unterworfen sind. Eine völlige Streichung der Nummer 2 des § 2 würde nach der Ansicht des Bundesrats der inneren Bedeutung der zu dieser Nummer der ursprünglichen Vorlage gefaßten Beschlüsse des Reichstags am besten entsprechen. Eure Hochwohlgeboren beehre ich mich hiernach ganz ergebenst zu ersuchen, die anderweitige Beschlußnahme des Reichstags gefälligst herbeiführen zu wollen."

Dem so neu formulirten Gesetzentwurf erteilte der Reichstag in der Sitzung vom 16. Juni 1882 die Genehmigung.

Gesetz vom 23. Juni 1882 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 59).

Am 7. Dezember 1882 unterbreitete demnächst der Reichskanzler dem Bundesrat den Antrag Preußens wegen Abänderung des Zolltarifs.[1]) Darnach sollte der Zoll für rohes Holz auf das Dreifache, von 10 auf 30 Pfennig, für zerkleinertes Holz auf das Doppelte, von 25 auf 50 Pfennig pro 100 kg erhöht werden.

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Der Wortlaut der Bundesrats-Drucks. Nr. 110 ist der S. 94 Note 4 citirten Quelle zu entnehmen. Schultheß datirt die Vorlage irrtümlich vom 11. Dez. 1882.

In der Sitzung des Bundesrats vom 10. Februar 1883 gelangte der Gesetzentwurf in der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung [1]) zur Annahme. Darnach sollte vom 1. April 1883 der Zoll für Bau- und Nutzholz erhöht werden: 1. roh oder bloß mit der Axt vorgearbeitet auf 0,30 Mark pro 100 kg, 2. gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert ꝛc. auf 0,70 Mark pro 100 kg. Durch diesen Beschluß wurden mehrere auf die Holzzölle bezügliche Eingaben von Privaten, Vereinen und Korporationen für erledigt erachtet. Der Reichstag lehnte den Gesetzentwurf mit 178 gegen 150 Stimmen ab.

In der Sitzung vom 28. Juni 1883 lehnte der Bundesrat die vom Reichstag beschlossene Herabsetzung des Zolles auf hartes Kammgarn ab. Ueber die Gründe dieses Beschlusses erfuhr die „Frankfurter Zeitung" Folgendes: Der Abgeordnete für Colmar, Charles Grad, hatte sich im Verein mit dem Abgeordneten Hugo Zorn von Bulach Sohn an den Reichskanzler gewandt, mit dem Gesuch, es möge sich dieser beim Bundesrat zu Gunsten der Erhaltung der bestehenden Zölle verwenden. Nach einem Schreiben aus dem Reichsamt des Innern (gez. Eck) d. d. 26. Juli an den Abgeordneten Grad [2]) hat der Bundesrat dem Protest der elsässischen Wollspinner Beachtung geschenkt und in seiner Sitzung vom 28. Juni beschlossen, dem vom Reichstag angenommenen Gesetzentwurf, betreffend die Herabsetzung der Einfuhrzölle von harten Kammgarnen, die Zustimmung zu versagen.

Zu erwähnen sind noch folgende, an die Adresse des Bundesrats gerichtete Schreiben des Kanzlers, welche in Kohls Bismarck-Regesten übersehen worden sind, und deren Wortlaut aus der S. 94 Note 4 citirten Quelle zu entnehmen ist.

23. November 1881.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz), betreffend neue Bestimmungen über die Tara. Nr. 121 der Drucks.

*

9. Dezember 1881.

Schreiben des Reichskanzlers (gez. v. Bismarck), betreffend Anträge auf Abänderung des amtlichen Warenverzeichnisses. Nr. 134 der Drucks.

*

25. Dezember 1881.

Schreiben des Reichskanzlers (gez. v. Bismarck), betreffend die Gestattung eines gemischten Transitlagers für Getreide in Pillau. Nr. 138 der Drucks.

*

---

[1]) Ueber die Stimmung in den Ausschüssen vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 54 v. 31. 1. 83 u. Nr. 65 v. 7. 2. 83.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

1. Juni 1882.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz), betreffend Bestimmungen bezüglich der Einschränkung her bestehenden Zollbegünstigung des Postverkehrs. Nr. 72 der Drucks.[1])

*

19. Juni 1882.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz), betreffend den Entwurf eines Regulativs über die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten. Nr. 75 der Drucks.

*

November 1882.

Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die Zulassung österreichischen Viehs zu der im nächsten Jahre in Hamburg stattfindenden landwirtschaftlichen Viehausstellung.[2])

*

17. März 1883.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Burchard), betreffend Vorschläge über die Abänderung des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif und die zollfreie Ablassung von Petroleum für andere gewerbliche Zwecke als Leuchtöl- und Leuchtgasfabrikation. Nr. 30 der Drucks.[3])

*

25. April 1883.

Schreiben des Reichskanzlers (gez. v. Bismarck). betreffend den Nachlaß der Abgabe für das bei den Winterüberschwemmungen zu Grunde gegangene Salz. Nr. 44 der Drucks.[4])

*

Mit der immer größer werdenden Zahl von Bundesratsvorlagen stellte sich nach wie vor das Bedürfnis heraus, den Verkehr des Reichskanzlers mit dem Bundesrat zu vereinfachen. Zu diesem Zwecke wurden bei Gegenständen von geringerer Bedeutung, wie bereits in den früheren Sessionen, die Anträge des Kanzlers nicht mehr gedruckt und als Bundesrats-Drucksache verteilt; man fand es vielmehr für ausreichend, wenn der Reichskanzler seine Anträge schriftlich an die betreffenden Bundesrats-Ausschüsse richtete.

Von dieser Korrespondenz des Kanzlers sind in Kohls Bismarck-Regesten nachstehende Vorlagen übersehen:

Schreiben des Reichskanzlers an den III. Ausschuß vom 5. Juli 1881, betreffend

---

[1]) Vgl. über diesen Antrag auch die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 305 v. 4. 7. 82, über den Bundesratsbeschluß v. 5. Juli 1882 Nr. 327 v. 16. 7. 82.

[2]) Näheres über diese Vorlage und den daraufhin gefaßten Beschluß des Bundesrats in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 549 v. 26. 11. 82 u. Nr. 286 v. 23. 6. 83, sowie „Nat.-Ztg." Nr. 6 v. 4. 1. 83 u. Nr. 283 v. 20. 6. 8. 83.

[3]) Vgl. auch die „Nat.-Ztg." Nr. 147 v. 29. 3. 83.

[4]) Ueberweisung der Vorlage an den III. Ausschuß § 223 der Prot. Bericht und Beschluß § 306 der Prot.

Ausfuhrvergütung für Zucker in Blöcken. Bericht und Beschluß § 489 der Prot. v. 1881; [1]) Vorlage des Reichskanzlers an den III. Ausschuß (Datum nicht angegeben), betreffend die Kompetenz von Steuerstellen zur Abfertigung ausgehenden Zuckers. Bericht und Beschluß § 599 der Prot. v. 1881; Antrag des Reichskanzlers an den III. Ausschuß vom 3. Nov. 1881, betreffend die Abänderung der Stempel zur Abstempelung der Formulare für Schlußnoten. Bericht und Beschluß § 611 der Prot. v. 1881; Antrag des Reichskanzlers an den III., IV. und VII. Ausschuß v. 30. Jan. 1882, betreffend Aenderung der Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Erhebung der Reichsstempelabgabe. Bericht und Beschluß § 134 der Prot. v. 1882; Schreiben des Reichskanzlers an den III. und VII. Ausschuß v. 17. Mai 1882, betreffend die Wiederherstellung zerstörter Anlegebrücken beim Entenwärder in Hamburg. Bericht und Beschluß § 314 der Prot. v. 1882; Schreiben des Reichskanzlers an den III. und VII. Ausschuß v. 24. Mai 1882, betreffend Beleuchtungseinrichtungen bei der Abfertigungsstelle am Entenwärder in Hamburg. Bericht und Beschluß § 313 der Prot. v. 1882; Schreiben des Reichskanzlers an den III. Ausschuß v. 25. Mai 1882, betreffend die Wiederbesetzung der Stelle des Hauptamtskontrolleurs am Kaiserlichen Hauptzollamt in Bremen. Bericht und Beschluß § 315 der Prot. v. 1882; Schreiben des Reichskanzlers an den III. und IV. Ausschuß v. 17. Nov. 1882, betreffend die Stempelpflichtigkeit gewisser Obligationen der hessischen Ludwigsbahn. Bericht Drucks. Nr. 24 v. Jahre 1883; Schreiben des Reichskanzlers an den III. und IV. Ausschuß v. 17. Nov. 1882, betreffend die Zollbehandlung von corned beef. Bericht und Beschluß § 485 der Prot. v. 1882; Schreiben des Reichskanzlers an den III. Ausschuß v. 24. Jan. 1883, betreffend die Stempelpflichtigkeit der sogen. Lenormandschen Wahrsagekarten. Bericht und Beschluß § 63 der Prot. v. 1883; Schreiben des Reichskanzlers an den III. und IV. Ausschuß v. 5. Febr. 1883, betreffend Abänderung der Tarasätze. Bericht und Beschluß § 55 der Prot. von 1883; Schreiben des Reichskanzlers an den III. Ausschuß v. 10. März 1883, betreffend die Anwendung des Gesetzes v. 1. Juli 1881 über die Erhebung der Reichsstempelabgaben. Bericht und Beschluß § 261 u. 324 der Prot. v. 1883; Schreiben des Reichskanzlers an den III. Ausschuß v. 7. April 1883, betreffend die Befugnis der Zollabfertigungsstelle am Entenwärder zu Hamburg zur Ausgangsabfertigung von Zucker, § 260 der Prot. v. 1883; Schreiben des Reichskanzlers an den III. und IV. Ausschuß v. 18. April 1883, betreffend den Wegfall der Jahresübersichten über die Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern. Bericht Nr. 66 der Drucks. v. 1883; Schreiben des Reichskanzlers an den III. Ausschuß v. 1. Mai 1883, betreffend die im Juli 1883 in Hamburg abzuhaltende internationale landwirtschaftliche Tierausstellung. Bericht und Beschluß § 288 der Prot. v. 1883. [2])

[1]) Das Nähere ist hier und ebenso in allen folgenden Fällen der S. 94 Note 4 citirten Quelle zu entnehmen.

[2]) Verschiedene Ausschußanträge und Anträge Badens, Hamburgs und Braunschweigs finden sich in den Bundesratsdrucksachen Nr. 126, 137 Jahrg. 1881; Nr. 12, 15, 24, 33, 34, 35, 39, 54, 55, 56, 61, 63, 64, 65, 66, 78, 80, 82, 87, 88, 98, 105, 108, 112, 116, 117 Jahrg. 1882 und Nr. 6, 8, 11, 24, 32, 35, 38, 45, 46, 53, 56, 59, 66 vom Jahrg. 1883. Endlich finden sich noch verschiedene auf das Zollwesen bezügliche Bundesratsbeschlüsse resp. Anträge in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 63 v. 7. 2. 82, Nr. 116 v. 9. 3. 82, Nr. 118 v. 10. 3. 82, Nr. 173 v. 22. 3. 82, Nr. 316 v. 10. 7. 82, Nr. 326 v. 15. 7. 82, Nr. 343 v. 20. 7. 82, Nr. 426 v. 12. 9. 82, Nr. 437 v. 19. 9. 82, Nr. 494 v. 21. 10. 82, Nr. 547 v. 22. 11. 82, Nr. 555 v. 26. 11. 82, Nr. 67 v. 9. 2. 83, Nr. 70 v. 11. 2. 83, Nr. 82 v. 18. 2. 83, Nr. 143 v. 28. 3. 83, Nr. 199 v. 1. 5. 83, Nr. 221 v. 16. 5. 83, Nr. 258 v. 7. 6. 83, Nr. 264 v. 10. 6. 83, Nr. 273 v. 15. 6. 83, Nr. 279 v. 19. 6. 83, Nr. 295 v. 28. 6. 83.

5. Eisenbahnwesen.

Nach den in der letzten Session gemachten Erfahrungen ruhte die Aktion Bismarcks sowohl auf dem Gebiete des Reichs-Eisenbahnprojekts als auch auf dem der gesetzlichen Regelung der Tarife. Das Erwähnenswerte betrifft in der Hauptsache nur Fragen des Betriebs- und Polizeireglements.[1])

6. Post- und Telegraphenwesen.

Briefmarkenfrage. Im Sommer 1882 petitionirte bei dem Bundesrat die Handelskammer in Frankfurt a. M. in Sachen der Beseitigung der besonderen bayerischen und württembergischen Postwertzeichen. Dieser Bewegung schlossen sich, gleichfalls in Eingaben an den Bundesrat, die Handelskammern: Darmstadt, Lauban, Barmen, Bingen, Münster i. W., Coblenz, Mainz, Worms, Colmar, Gießen, Mannheim, Offenbach, Karlsruhe, Limburg, Ludwigshafen, Saarbrücken, Gera, Solingen, Düsseldorf, Metz, Wiesbaden, Göttingen, Chemnitz, Straßburg i. E., Görlitz, ferner die Gewerbekammern Hamburg und Weimar an.

Im Februar 1883 trafen die Herren v. Crailsheim und v. Mittnacht, die Minister von Bayern und von Württemberg, in Berlin ein, um in der Frage einen Ausgleich herbeizuführen. Die Angelegenheit war bis dahin bereits

---

[1]) Ich erwähne folgende, in Kohls Bismarck-Regesten durchgehend übersehene Vorlagen des Reichskanzlers: Entwurf einer Abänderung und Ergänzung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Beförderung von sprengkräftigen Zündungen, als Sprengkapseln, Sprengzündhütchen und elektrischen Minenzündern); Schreiben Bismarcks vom März 1882, betreffend die Beförderung flüssiger Kohlensäure; Schreiben des Reichskanzlers vom Sept. 1882 nebst Denkschrift, betreffend Abänderung des § 45 Abs. 1 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands durch anderweite Normirung der Lieferungszeiten bei Viehtransporten; Schreiben Bismarcks vom Dez. 1882 nebst Denkschrift, betreffend Abänderung des § 57 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands durch anderweite Normirung der Lieferungszeiten für Eil- und Frachtgüter; Schreiben Bismarcks vom März 1883 nebst Denkschrift, betreffend die Zulassung erleichternder Abweichungen von den Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern für Bahnen untergeordneter Bedeutung; Schreiben des Reichskanzlers vom Sept. 1882 (der betreffende Bundesratsbeschluß wurde gegen die Stimmen von Sachsen, Württemberg, beiden Mecklenburg, den sächsischen Herzogtümern, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. L. gefaßt) nebst Vorlage, betreffend Bestimmungen über die Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts von in ganzen Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern; Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Burchard) v. 16. Nov. 1882 (der Wortlaut in der S. 94 Note 4 citirten Quelle) nebst Vorlage, betreffend das Ergebnis der internationalen Konferenz in Bern behufs Vereinbarung von Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen; Schreiben Bismarcks vom Febr. 1883, betreffend Mitteilung über die Verifikation der Arbeiten am Gotthard-Tunnel, s. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 508 v. 30. 10. 82.

in einem Ausschusse des Bundesrats verhandelt worden;[1]) man erfuhr wenig davon, aber doch so viel, daß noch keine Lösung gefunden war. Die süddeutschen Minister machten Vorschläge, die sich dahin kennzeichnen ließen, daß die aus dem Reservatrecht Bayerns und Württembergs hervorgehenden Ungelegenheiten und Unkosten dem Reich aufgehalst werden sollten. So fanden sie keine Billigung; man war vielmehr der Meinung, daß die süddeutschen Staaten diese Unkosten selbst zu tragen haben. Es würde allerdings ein Mittel gegeben haben, um den bezüglichen Beschwerden abzuhelfen, wenn Bayern und Württemberg sich entschlossen hätten, selbst Reichsmarken zu verkaufen, wenigstens für Briefe, die über die Grenzen ihres Staates hinausgehen. Indessen konnten sie sich nicht dazu entschließen. Ihre Reservatrechte würden durch diesen Vorschlag nicht verletzt worden sein, denn sie bestehen doch darin, daß sie selbständig ihr Postwesen leiten und alle Einnahmen in ihrem Gebiete daraus beziehen. Aber der Partikularismus fühlte sich zu sehr geschmeichelt durch die eigenen Wappen. Klagten die Partikularisten doch darüber, daß die Reichspost sich zu breit mache mit dem Reichsadler und mit der Inschrift „Deutsche Reichspost". Uebrigens verschafften die Reservatrechte Bayern und Württemberg keine Mehreinnahmen, sondern im Gegenteil Kosten. Der Briefverkehr in Bayern ist verhältnismäßig schwach, und ein bayerisches Blatt rechnete aus, daß, wenn Bayern seine Post in die Reichspost schwinden ließe, es jährlich $1^1/_2$ Millionen Mark gewinnen würde. Dazu konnte sich aber die bayerische Regierung nicht entschließen.

Bei dieser Sachlage beschloß der Bundesrat am 11. April 1883, den Eingaben keine Folge zu geben und den bayerisch-württembergischen Standpunkt festzuhalten, nachdem ihm vorher das von den drei deutschen Postverwaltungen getroffene Uebereinkommen, betreffend die Beförderung der Postkarten, welches dem schreiendsten Uebelstand abhalf, mitgeteilt worden war.

7. Marine und Schiffahrt.

Projekt zu Korrektion der unteren Weser. Hierbei handelte es sich nicht, wie in der Presse irrtümlich angenommen wurde, um einen neuen Antrag Bremens, sondern um das Resultat eines Bundesratsbeschlusses aus

[1]) Vergl. das „Deutsche Tageblatt" Nr. 214 v. 8. S. 82 (Württembergs Standpunkt). Der „Elberf. Ztg." wurde geschrieben: Es verlautet, daß in dem Bundesratsausschusse für Handel und Verkehr ein Antrag eingebracht werden wird, wonach einheitliche Postwertzeichen im Gebiete des Deutschen Reichs eingeführt und an Bayern und Württemberg, um diese Staaten für den Ausfall ihrer Postintraden zu entschädigen, jährlich angemessene Pauschalsummen gezahlt werden sollen. Man rechnet nicht nur auf eine Mehrheit für diesen Antrag im Bundesrat, sondern namentlich darauf, daß auch Bayern und Württemberg selbst dafür stimmen werden.

dem Jahre 1874, welches in Gestalt einer technischen Arbeit an den Reichskanzler gelangte, und von diesem mittelst Schreiben vom Dezember 1882[1]) dem Bundesrat mitgeteilt wurde. Die Erledigung der Frage zog sich noch viele Jahre hinaus.

Im Dezember 1881 ließ Bismarck dem Bundesrat den Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des § 2 des Gesetzes, betreffend die Küstenfrachtfahrt, welches am 1. Januar 1882 in Kraft trat, zugehen.[2]) Diese Verordnung lautete wie folgt:

„Das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem anderen deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen (Küstenfrachtfahrt), wird den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien und Schweden-Norwegen eingeräumt."

In dem Anschreiben wurde betont, daß für die in die Verordnung aufzunehmenden fremden Länder der Grundsatz der Gegenseitigkeit bezüglich der Küstenfrachtfahrt aufrecht zu erhalten sei. Einverständnis des Bundesrats. Verordnung vom 29. Dezember 1881 (Reichs-Gesetzblatt S. 275).

Der dem Bundesrat mittelst Schreibens Bismarcks vom Juni 1883 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Prisengerichtsbarkeit,[3]) gelangte erst im Jahre 1884 zur geschäftlichen Erledigung.

Bezüglich der Zulassung zur Schifferprüfung, deren Vereinfachung sich als ein Bedürfnis herausgestellt hatte, wurde vom Bundesrat am 16. Dezember 1881 beschlossen, dem Reichskanzler zur Erwägung anheimzustellen, ob und in welcher Weise das Verfahren bei Gesuchen um Dispensation von den Prüfungsvorschriften für Seeschiffer und Steuerleute sich vereinfachen lasse.

Infolge einer Meinungsverschiedenheit zwischen Preußen, Mecklenburg und Oldenburg einerseits und Lübeck, Bremen und Hamburg andrerseits[4]) beantragte der Reichskanzler im Juni 1883[5]) beim Bundesrat durch Beschluß festzusetzen, daß der Nachweis der Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden, mindestens 45monatigen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate als Obermatrose auf Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine während der Fahrt derselben nach oder von auswärtigen Stationen zugebracht sind, dem in § 7 a der erwähnten Bekanntmachung erforderten Nachweise gleich zu achten sei. Die Angelegenheit gelangte erst im Jahre 1887 zur Erledigung.

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Vergl. die „Nat.-Ztg." Nr. 273 v. 14. 6. 83 und die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 269 v. 13. 6. 83.

[4]) Vergl. über diese Kontroverse die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 306 v. 5. 7. 83.

[5]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

8. Konsulatswesen.

Der Bundesrat wurde befaßt mit: [1])

1. dem am 26. November 1881 in Berlin unterzeichneten Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland. Schreiben Bismarcks vom Dezember 1881, Reichs-Gesetzblatt 1882 S. 101.

2. dem zu Rio de Janeiro unterzeichneten Konsularvertrag mit Brasilien. Schreiben des Reichskanzlers vom April 1882, Reichs-Gesetzblatt 1882 S. 69.

3. dem am 6. Februar 1883 unterzeichneten Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. Schreiben Bismarcks vom Februar 1883, Reichs-Gesetzblatt 1883 S. 62.

4. dem Gesetzentwurf, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis. Schreiben Bismarcks vom Juni 1883. Gesetz vom 27. Juli 1883, Reichs-Gesetzblatt S. 263.

9. Kriegswesen.

Kriegshäfen. Im Juni 1881 hatte Bismarck dem Bundesrat einen Gesetzentwurf unterbreitet, welcher die Grenzen der beiden Kriegshäfen — Jade und Kiel — nach der Seeseite feststellte. [2]) Er erteilte ferner dem Marinestationschef die Befugnis, im Kriegshafengebiet im Interesse der Sicherheit des Hafens Anordnungen wegen Erhaltung des Fahrwassers u. s. w. zu treffen und die Seepolizei auszuüben. Die wichtigste Bestimmung war die folgende: „Der Beginn, die Fortsetzung und die Wiederherstellung aller Bauten, Anlagen und Unternehmungen, welche die Sand- und Schlickablagerung oder die Versandung befördern, sind ohne Genehmigung des Marinestationschefs nicht zulässig. Gegen die Versagung der Genehmigung ist der Rekurs an den Bundesrat zulässig, welcher nach Anhörung der Admiralität entscheidet." Die Motive gingen davon aus, daß in Artikel 53 der Reichsverfassung der Kieler und der Jadehafen als Reichskriegshäfen anerkannt seien, woraus folge, daß dem Reich bezw. der ressortmäßig berufenen Verwaltung, also der Verwaltung der Kriegsmarine, die Disposition über die Kriegshäfen zustehe und daß die Marineverwaltung beauftragt und verpflichtet sei, die letzteren in dem Zustande zu erhalten, welche die notwendige Voraussetzung der Erfüllung ihres Zweckes bildet. Der unmittelbare Anlaß zur Einbringung des Gesetzentwurfs lag darin, daß durch Schlickablagerungen an der oldenburgischen Seite des Jadehafens nach der Behauptung der Marinebehörde die Gefahr der Versandung desselben

[1]) Die oben erwähnten 4 Schreiben des Kanzlers sind in Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

erhöht wurde. Der Versuch, eine Regelung der Angelegenheit im Bundesrat herbeizuführen, mißlang zu Anfang, und deshalb hatte die Reichsregierung sich endlich veranlaßt gesehen, die einschlägigen Verhältnisse zur gesetzlichen Regelung zu bringen. Von oldenburgischer Seite wurde indessen bestritten, daß die Bestimmungen des Gesetzentwurfs lediglich als Konsequenz der im Artikel 53 der Verfassung befindlichen Worte: „Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen" anzusehen seien. Die Vorlage enthalte eine Erweiterung der Kompetenz des Reichs. Infolge dessen wurde auch der Verfassungsausschuß zu den Vorberatungen zugezogen.

Anfangs März 1883 wurde in einer Ausschußsitzung des Bundesrats eine Einigung zwischen Oldenburg und dem Reiche erzielt, indem sich letzteres zu einer Schadloshaltung an Oldenburg für das im Jadebusen angelegte fortifikatorische Werk, welches eine Versandung des Fahrwassers befürchten ließ, in der Höhe von über 800 000 Mark entschloß.

In der Bundesratssitzung vom 10. März 1883 beantragten die vereinigten Ausschüsse für das Seewesen, für Handel und Verkehr, für Justizwesen und für die Verfassung, dem betreffenden Gesetzentwurf in der Fassung, in welcher derselbe aus den Beratungen der Ausschüsse hervorgegangen, die Zustimmung zu erteilen.[1])

Der Bundesrat nahm den Gesetzentwurf über die Reichskriegshäfen und die Einstellung der Entschädigungssumme an Oldenburg in einem Nachtragsetat pro 1883/84 an; die oldenburgische Regierung ließ sich, wie verlautet, nicht leicht zu dem Ausgleich bestimmen, und es soll dazu erst ein Einfluß von höherer Stelle erforderlich gewesen sein. Gesetz vom 19. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 105).

Der vom Reichskanzler dem Bundesrat im Oktober 1882 vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, war bestimmt, die Zusage einer Gleichstellung der Offiziere mit den übrigen Reichsbeamten zu erfüllen, indem er, unter Beibehaltung der bisherigen Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit, durch die Steigerung der Pension für jedes nach dem 10. Dienstjahr weiter zurückgelegte Dienstjahr um $^1/_{60}$ statt, wie bisher, um $^1/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens das Maximum der Pension 10 Jahre früher erreichen ließ als bisher und die Pension der großen Mehrzahl der Offiziere, welche vor diesem Dienstabschnitt genötigt war, in den Ruhestand zu treten, dadurch eine Aufbesserung erfuhr. Die Vorlage blieb im Reichstag unerledigt.[2])

Der von dem Reichskanzler mittelst Schreibens vom April 1882[3]) dem

---

[1]) Das Nähere s. in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 117 v. 10. 3. 83.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Wortlaut des Entwurfs in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 516 v. 3. 11. 82, cf. auch Nr. 518 v. 4. 11. 82.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf über die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine blieb im Reichstag gleichfalls unerledigt. [1])

10. Finanzen.

Etat für 1882/83. Am 15. November 1881 erledigte der Bundesrat das Budget für 1882/83, das mit 607 Millionen balancirte, wovon auf das Ordinarium 534, auf das Extraordinarium 73 Millionen entfielen. Der Reichskanzler wurde ermächtigt, Schatzscheine bis zum Betrage von 70 Millionen Mark auszugeben. [2])

Der Doppeletat für 1883/84 und 1884/85. In der Sitzung des Bundesrats vom 16. Oktober 1882 teilte der Staatssekretär Burchard mit, daß die Entwürfe für den Reichshaushaltsetat diesmal sich nicht nur auf das nächste Etatsjahr (1883/84), sondern auch auf das darauffolgende (1884/85) erstreckten. Hierfür sei die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Einführung zweijähriger Budgetperioden, welche durch den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Art. 13, 24, 69, 72 der Reichsverfassung, ins Auge gefaßt war, bekanntlich auf finanztechnischem Gebiete hauptsächlich dem Einwand begegnete, daß es schwer ausführbar sei, den Haushalt über das nächstfolgende Jahr hinaus einigermaßen richtig zu veranschlagen. Da an dem Ziele einer durch Verlängerung der Etatsperioden herbeizuführenden Vereinfachung der parlamentarischen und administrativen Geschäfte festzuhalten sein werde, so empfehle es sich, daß, unabhängig von der weiteren Verfolgung jenes Gesetzentwurfs, zunächst die Möglichkeit der Aufstellung eines zutreffenden Haushaltsetats für das Reich auf einen Zeitraum von zwei Jahren thatsächlich dargethan, und daß zu dem Ende dem Reichstag alsbald nicht bloß der Etatsentwurf für das nächste Rechnungsjahr, sondern zugleich auch derjenige für 1884/85 vorgelegt würde. Die Etatsvorarbeiten seien demnach bei allen beteiligten Ressorts auf diese beiden Jahre ausgedehnt worden und habe sich hierbei die Erwartung, daß eine ausreichend sichere Veranschlagung des Reichshaushalts sich auch für einen zweijährigen Zeitraum bewirken lasse, soweit bisher zu übersehen, durchaus bestätigt.

[1]) Antrag der Ausschüsse für das Landheer und die Festungen, für das Seewesen und für Rechnungswesen, betr. den Entwurf von Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, s. „Nordd. Allg. Ztg. Nr. 84 v. 18. 2. 82 u. Nr. 94 v. 24. 2. 82.

[2]) Nachtragsetat pro 1882/83 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 250 v. 1. 6. 82; Ausschußbericht über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zöllen ꝛc. für das Etatsjahr 1877/78 und 1878/79 Nr. 352 v. 31. 7. 82; Uebersicht über die Reichsausgaben und Einnahmen für das Etatsjahr 1881/82 Nr. 484 v. 16. 10. 82; Vorlage über die Berechnung der Matrikularbeiträge Nr. 550 v. 25. 11. 81.

Für die bezügliche Beschlußfassung des Bundesrats werde die Einbringung der beiden Hauptetats die entsprechende Unterlage bieten, nachdem inzwischen — ohne Präjudiz für diese schließliche Entscheidung — die Beratung der Spezialetatsentwürfe auch für das Rechnungsjahr 1884/85 in den geschäftsordnungsmäßig damit zu befassenden Ausschüssen und im Plenum in herkömmlicher Weise stattgefunden haben werde.

In der Sitzung vom 28. November 1882 genehmigte der Bundesrat die Vorlegung des Reichshaushaltsetats für zwei hinter einander folgende Etatsjahre. Bedenken gegen die praktischen Schwierigkeiten, welche der Beratung zweier Etats entgegenstehen, wurden von keiner Regierung geltend gemacht; wohl aber stimmte Württemberg nicht mit der Mehrheit für zweijährige Budgetperioden, sondern sprach sich dafür aus, daß zwar beide Etats dem Reichstag vorgelegt werden könnten, aber der zweite von 1884/85 nur zur Kenntnisnahme. Die Bedenken Württembergs sollen weniger durch die technischen Schwierigkeiten, als durch die strittige Frage der bezüglichen Artikel der Verfassung veranlaßt sein. Es verlautete ferner, daß noch ein anderer kleiner Staat sich der Abstimmung Württembergs angeschlossen habe.

Nach dem Beschlusse des Bundesrats balancirte das Budget für 1883/84 mit 601 Millionen Mark, wovon auf das Ordinarium 542 Millionen, auf das Extraordinarium 59 Millionen entfielen. Das Budget für 1884/85 balancirte mit 594 Millionen Mark, wovon auf das Ordinarium 548 Millionen, auf das Extraordinarium 46 Millionen entfielen.

Der Reichstag lehnte die gleichzeitige Beratung des Reichshaushaltsetats für 1884/85 mit dem für 1883/84 ab.

Etat für 1884/85. Nach dem Protokoll der Sitzung vom 21. Februar 1883 bemerkte der Vorsitzende, daß es sich empfehlen werde, den Entwurf zum Reichshaushaltsetat für 1884/85, nachdem dessen gleichzeitige Beratung mit dem Etatsentwurf für 1883/84 vom Reichstag abgelehnt worden, dem letzteren alsbald nach seinem Wiederzusammentreten mit den Modifikationen, welche sich aus den seit der ersten Einbringung veränderten Verhältnissen ergeben, von neuem vorzulegen. Es liege in der Absicht, die entsprechenden Vorbereitungen alsbald zu treffen. Der Bundesrat werde bei der demnächstigen Einbringung des Gesetzentwurfs Gelegenheit finden, sich seinerseits in dieser Frage schlüssig zu machen.

In der dem Bundesrat bei Einbringung des Etats[1]) beigefügten Denkschrift ward hervorgehoben, daß dem Entwurf der frühere mit dem Etat für 1883/84 gleichzeitig vorgelegte zu Grunde liege, daß derselbe jedoch diejenigen Aenderungen erfahren habe, welche durch die Rückwirkung der zum Etat für

[1]) „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 175 v. 16. 4. 83.

1883/84 vom Reichstag gefaßten, demnächst vom Bundesrat angenommenen Beschlüsse und bei einzelnen auf Fraktionsberechnung beruhenden Anschlagspositionen durch die inzwischen gewonnenen weiteren Erfahrungen bedingt waren. Neue Forderungen seien nur insoweit gestellt, als für dieselben eine unzweifelhafte Dringlichkeit geltend zu machen war. Von der Wiederholung solcher Forderungen, deren Ablehnung bei Beratung des Etats für 1883/84 als eine — nach der Absicht des Reichstags — nicht bloß zeitweilige anzusehen war, sei Abstand genommen.

Nach dem Beschlusse des Bundesrats vom 16. April 1883 balancirte das Budget für 1884/85 mit ca. 600 Millionen Mark, wovon auf das Ordinarium 550, auf das Extraordinarium 49 Millionen entfielen.

Am 15. Mai 1882 machte der Reichskanzler (in Vertretung Scholz) dem Bundesrat eine Vorlage, welche sich auf die Anwendung des Gesetzes über die Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 bezog.[2]) Es hatte die Erhebung dieser Abgabe, wie bei der höchst mannigfaltigen Gestaltung der Formen des davon berührten Handelsverkehrs zu erwarten war, innerhalb des beteiligten Publikums zu einer großen Anzahl von Zweifeln Anlaß gegeben. Auch zwischen den Landesregierungen waren Meinungsdifferenzen hervorgetreten, deren Beseitigung eine Entscheidung des Bundesrats erheischte. Man hatte dabei auch einige weitere zweifelhafte Fragen berücksichtigt, und zwar an der Hand der Beratungen, welche im November vorigen Jahres von Delegirten mehrerer Handelskammern in Berlin gepflogen worden waren. In der Zuschrift an den Bundesrat hieß es:

„Wenngleich durch die Entscheidung des Bundesrats ein abschließendes Urteil über diese Zweifelfragen insofern nicht zu gewinnen ist, als die Gerichte bei ihren Entscheidungen an die Beschlüsse des Bundesrats nicht gebunden sind, so wird dadurch doch zunächst die notwendige Uebereinstimmung in der Anwendung des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden gesichert werden. Ob und wie weit etwaigen abweichenden Entscheidungen der Gerichte ein Einfluß auf die Handhabung des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden einzuräumen sein wird, wird in jedem einzelnen Falle näherer Prüfung vorzubehalten und demgemäß Wert darauf zu legen sein, daß die Entscheidungen der Gerichte, insoweit sie für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes von Bedeutung sind, zur Kenntnis der Bundesregierungen gebracht werden. Es möchte sich deshalb empfehlen, daß von derartigen rechtskräftigen Entscheidungen, namentlich von denen des Reichsgerichts, seitens der beteiligten Bundesregierung dem Reichskanzler zur geeigneten weiteren Veranlassung Kenntnis gegeben werde."

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Der volle Wortlaut der Bundesrats-Drucks. Nr. 68 findet sich in der S. 94 Note 4 erwähnten Quelle. Der Ausschußantrag findet sich ebendaselbst als Drucks. Nr. 77.

In der Sitzung des Bundesrats vom 5. Juli 1882, in welcher die Beschlüsse zur Beseitigung von Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Reichsstempelgesetzes gefaßt worden waren,[1]) wurde auch ein Vorschlag des Reichskanzlers ohne Widerspruch angenommen, welcher dahin ging, „die Bundesregierungen zu ersuchen, von den für die Auslegung und Anwendung des Reichsstempelgesetzes wichtigen Definitiventscheidungen der Gerichte, vornehmlich von denen des Reichsgerichts, dem Reichskanzler zur geeigneten weiteren Veranlassung Mitteilung zu machen."[2])

Ein ferneres Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Scholz) an den Bundesrat d. d. 24. November 1881[3]) bezweckte die Feststellung von Mittelwerten für die Wechselstempelsteuer beziehungsweise Reichsstempelabgaben behufs Umrechnung der in anderer als der Reichswährung ausgedrückten Summen.

11. Elsaß-lothringische Angelegenheiten.[4])

12. Verschiedenes.

Auf der Tagesordnung der Sitzung des Bundesrats vom 21. Juni 1883 stand ein Antrag von Schwarzburg-Rudolstadt bezüglich einer Streitigkeit mit Schwarzburg-Sondershausen. Dieser Antrag hatte folgende Veranlassung:

[1]) Remonstrationen gegen diese Beschlüsse „Nordd. Allg. Ztg. Nr. 522 v. 9. 11. 82.

[2]) Bundesratsbeschluß vom 28. Mai 1883, betr. die Stempelpflichtigkeit von Briefen über erfolgte Gutschreibung „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 284 v. 22. 6. 83; Bundesratsbeschluß auf die Eingabe des Bankhauses Bleichröder in Berlin wegen der Stempelabgabe der neuen fünfprozentigen italienischen Rente Nr. 534 v. 19. 11. 82.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Der Wortlaut der Bundesrats-Drucks. Nr. 122 ist der S. 94 Note 4 citirten Quelle zu entnehmen.

[4]) Es wird nicht nötig sein, zu erwähnen, was die Presse über die einschlägigen Gesetzentwürfe resp. Vorlagen brachte; es ist ohnedem wenig, und von den Verhandlungen im Schoße des Bundesrats über die ihm gemachten Vorlagen habe ich nirgends etwas ausfindig gemacht. Man kann daraus schließen, daß die Vorlagen im Bundesrat zu keinen großen Erörterungen Anlaß gegeben haben. Ich begnüge mich also, die auf Elsaß-Lothringen bezüglichen Gesetzentwürfe aufzuzählen. Dieselben betrafen: das Notariat, Schreiben des Reichskanzlers vom November 1881 und März 1882; die Gerichtskosten und die Gebühren der Gerichtsvollzieher, Schreiben des Reichskanzlers vom November 1881 und März 1882; die Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken, Schreiben des Reichskanzlers vom November 1881 und März 1882; die Verwaltung der direkten Steuern und der Kassenverwaltung, Schreiben des Reichskanzlers vom November 1881; die Gerichtskosten und die Gebühren der Gerichtsvollzieher, Schreiben des Reichskanzlers vom Februar 1882; die anderweitige Einrichtung der Kassenverwaltung, Schreiben des Reichskanzlers vom März 1882; die Jagdpolizei, Schreiben des Reichskanzlers vom Januar 1883; die Unterstützung der durch Hochwasser Beschädigten, Schreiben des Reichskanzlers vom März 1883; die Kosten der Unterbringung verurteilter Personen in ein Arbeitshaus, Schreiben des Reichskanzlers vom März 1883. Sämtliche vorstehend erwähnten Schreiben sind in Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

Zwischen den beiden Fürstlich schwarzburgischen Staatsregierungen waren aus Anlaß eines in dem Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen erlassenen Gesetzes über das Kammergut des Fürstlichen Hauses Schwarzburg-Sondershausen vom 14. Juni 1881 Streitigkeiten entstanden, deren Beilegung auf dem Wege direkter Verständigung nicht gelungen war. Das Gesetz veränderte (nach der Auffassung der antragstellenden Regierung) die rechtliche Natur des in dem Besitz und Genuß der Fürstlichen Linie von Schwarzburg-Sondershausen befindlichen Teils des Stamm- und Fideikommißvermögens des Fürstlich schwarzburgischen Gesamthauses, indem es denselben für fideikommissarisches Privateigentum des Fürstlichen Hauses Schwarzburg-Sondershausen erklärte, und belastete das Kammergut mit einer hypothekarisch einzutragenden Rente, die nach dem dereinstigen Ausgange des Mannesstammes der Fürstlichen Linie von Sondershausen in Wirksamkeit treten und ausschließlich Sondershauser Zwecken dienstbar sein sollte. Diese Bestimmungen waren ohne die nach den Hausgesetzen erforderliche Zustimmung der Fürstlichen Agnaten Rudolstädter Linie getroffen. Der Vorschlag, die entstandenen Streitigkeiten durch das hausgesetzliche Austrägalverfahren zur Entscheidung zu bringen, wurde in Sondershausen abgelehnt. Das Rudolstädter Ministerium sah sich daher gezwungen, nach Art. 76 der Reichsverfassung den Bundesrat anzurufen, um die Streitigkeit auf reichsverfassungsmäßigem Wege zur Erledigung zu bringen.

Der Antrag ging zunächst dahin, der Bundesrat wolle beschließen: es sei anzuerkennen, daß eine nach Art. 76, Abs. 1 der Reichsverfassung von dem Bundesrat zu erledigende Streitigkeit zwischen den beiden Bundesstaaten Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt vorliege, und die Fürstlich schwarzburg-sondershauser Regierung um Abgabe ihrer Erklärung über die Sache zu ersuchen, demnächst aber die reichsverfassungsmäßige Erledigung der Sache herbeizuführen. Für diesen zweiten Abschnitt des Verfahrens behielt sich Schwarzburg-Rudolstadt weitere Anträge vor. Die Erledigung dieser Differenz erfolgte später auf gütlichem Wege.

Berufsstatistik. Im November 1881[1]) legte Bismarck dem Bundesrat einen Gesetzentwurf über Erhebung einer Berufsstatistik, außerdem auch über Vornahme einer Viehzählung im Jahre 1882 vor. Der Gesetzentwurf erfreute sich mit den vom Reichstag beschlossenen Abänderungen der Genehmigung des Bundesrats. Gesetz vom 13. Februar 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 9).

In der Sitzung vom 20. Februar 1882 genehmigte der Bundesrat den Entwurf der Bestimmungen über die Ausführung der Berufsstatistik.[2]) Bei

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Wortlaut des Entwurfs „Nat.-Ztg." Nr. 566 v. 2. 12. 81, vgl. auch die Nr. 572 v. 6. 12. 81.

[2]) Das Nähere in der „Nat.-Ztg." Nr. 97 v. 26. 2. 82, Nr. 123 v. 19. 3. 82 u. Nr. 298 v. 29. 6. 82 sowie „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 86 v. 20. 2. 82.

der Feststellung der Erhebungsformulare nahm der Bundesrat die vom Reichstag beschlossenen Resolutionen wegen Ausdehnung der Erhebung an. Danach fand die allgemeine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung in Verbindung mit einer Erhebung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe am 5. Juni 1882 statt.[1])

Noch gelangten folgende Anträge an den Bundesrat:

1. betreffend die Herstellung einer landwirtschaftlichen und gewerblichen Berufsstatistik auf Grund des bei der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882 gewonnenen Urmaterials (Schreiben Bismarcks vom April 1883), Einverständnis des Bundesrats;[2])

2. betreffend die Abänderung der Bestimmungen von 1877, betreffend die Statistik der Bergwerke, Salinen und Hütten (Schreiben des Reichskanzlers vom Juni 1883),[3]) Einverständnis des Bundesrats.

3. Antrag Preußens, der Bundesrat wolle:

a) für den Sommer 1883 eine Wiederholung der Aufnahme einer Anbaustatistik des Deutschen Reichs verfügen und über die für dieselbe auf der Anlage entworfenen Bestimmungen Beschluß fassen;[4])

b) wolle für den Januar des Jahres 1883 die Vornahme einer allgemeinen Viehzählung für das Deutsche Reich verfügen und über die hierzu auf der Anlage entworfenen Bestimmungen Beschluß fassen[5]), (Schreiben des Reichskanzlers vom September 1882).[6]) Königreich Sachsen hatte beantragt, von der Vornahme der Anbaustatistik im Sommer 1883 abzusehen und eine solche vielmehr im Jahre 1885 vorzunehmen. Dieser Antrag, für welchen Königreich Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gestimmt hatten, wurde abgelehnt und die Vorschläge Preußens zu a und b angenommen.

4. Der Ausschuß des Bundesrats für Handel und Verkehr beantragte eine Ergänzung der Anbaustatistik in Bezug auf Forsten und Holzungen,[7]) Zustimmung des Bundesrats.

Nachdem der Reichstag die Kosten zur Beobachtung des Vorüberganges der Venus vor der Sonne im Jahre 1882 bewilligt, legte der Stellvertreter

---

[1]) Beschlüsse des Bundesrats im Verfolge der eingeleiteten Statistik „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 16 v. 11. 1. 83 u. „Nat.-Ztg." Nr. 263 v. 8. 6. 83.

[2]) Vgl. über diesen in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Antrag die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 177 v. 17. 4. 83 u. die „Nat.-Ztg." Nr. 181 v. 18. 4. 83.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Näheres über den Antrag in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 313 v. 9. 7. 83.

[4]) Näheres in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 421 v. 9. 9. 82.

[5]) Näheres in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 421 v. 9. 9. 82, vgl. auch die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 571 v. 6. 12. 83, Bundesratsbeschluß vom 16. Oktober 1882.

[6]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[7]) „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 297 v. 19. 6. 83.

des Reichskanzlers im Januar 1883 dem Bundesrat den von der Kommission für die Beobachtung des Venusdurchgangs von 1874 vorgelegten Entwurf einer Geschäftsordnung für die mit der Organisation und oberen Leitung des Unternehmens zu betrauende Kommission vor.[1]) Zustimmung des Bundesrats.

Im Januar 1882 ging seitens des Reichskanzlers dem Bundesrat eine Mitteilung in Bezug auf die im Reichshaushaltsetat für 1882/83 vorgesehene Beteiligung Deutschlands an internationalen Polarforschungen zu.[2]) Der Reichskanzler hatte im Einverständnis mit den Bundesregierungen eine Kommission von Fachgelehrten berufen und mit der Aufstellung des Entwurfs eines Planes und Kostenanschlags betraut. Diese Kommission hatte nach erfolgter Verständigung über die Grundzüge des aufzustellenden Planes zunächst eine Geschäftsordnung entworfen, welche dem Bundesrat mit der Bitte um Beschleunigung zur Beschlußnahme vorgelegt wurde. Einverständnis des Bundesrats.

Im Mai 1883 legte der Reichskanzler dem Bundesrat die am 6. Mai 1883 vollzogene internationale Konvention zur polizeilichen Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer nebst einer erläuternden Denkschrift vor. Nachdem die Konvention die Genehmigung des Bundesrats und des Reichstags gefunden hatte (Reichs-Gesetzbl. 1884 S. 25), legte der Stellvertreter des Reichskanzlers v. Boetticher am 25. August 1883[3]) dem Bundesrat auch noch den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1883 wegen der polizeilichen Regelung der Fischerei in der Nordsee[4]) vor. Gesetz vom 30. April 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 48).[5])

13. Rückblick.

Die elfte Session des Bundesrats war die längste von allen seit dem Bestehen der Institution. Sie währte zwanzig Monate und dehnte sich über drei Jahre aus. Der Verlauf der Session war ein ruhiger; dramatische

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Näheres in der „Nat.-Ztg." Nr. 64 v. 7. 2. 82.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

[3]) Druckf. Nr. 73 in der oben S. 94 Note 4 citirten Quelle. In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[4]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Vgl. über die Vorlage die „Nat.-Ztg." Nr. 251 v. 1. 6. 83 und die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 247 v. 31. 5. 83.

[5]) Ich erwähne schließlich noch ein Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers v. Boetticher an den Bundesrat, betr. Bestimmungen über die Beglaubigung von Thermo-Aräometern für Mineralöle, d. d. 30. Oktober 1881, Bundesrats-Druckf. Nr. 108 in der S. 94 Note 4 citirten Quelle, und ein Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrat vom Mai 1882, betr. den Entwurf der neuen Ausgabe der Pharmacopoea germanica, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 322 v. 13. 7. 82. Beide Vorlagen sind in Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Bundesratsbeschluß wegen billigeren und rascheren Bezugs der Witterungsdepeschen „Nat.-Ztg," Nr. 216 v. 10. 5. 82.

Momente fehlten vollständig; es gab in seinem Schoße nichts, was einer Krisis ähnlich gesehen hätte, keinen Zusammenstoß mit dem machtvollen Kanzler, ja nicht einmal eine Meinungsverschiedenheit in einer kardinalen Frage. Die Session verlief so glatt, daß Bismarck auch nicht einmal Anlaß nahm, sich im Bundesrat zu zeigen. Möglich, daß die in der früheren Session vorausgegangene ablehnende Haltung des Bundesrats in mehreren Fragen, die er zur Sprache gebracht hatte (Reichseisenbahnprojekt, Eisenbahntarifreform) einen Stachel zurückgelassen hatte, und daß er sich der Gefahr, seine Vorlagen in das Archiv des Bundesrats wandern zu sehen, nicht aufs neue aussetzen wollte.

Vom Bundesrat wurde also Bismarck in seinen Plänen jetzt nicht mehr gestört; aber um einen Entwurf in die Gesetzsammlung zu bringen, dazu bedurfte es ja auch noch des Reichstags, und dieser Reichstag sah sich beim Beginn unserer Session schlimm an. Den auf den 27. Oktober 1881 angesetzten allgemeinen Reichstagswahlen war eine Wahlkampagne von ungewöhnlicher Heftigkeit vorausgegangen; bestand doch bei gewissen Leuten der Wunsch, alle Liberalen in eine große liberale Partei zusammenzufassen und dieses Ziel, da es nicht möglich war, eine Verständigung mit positiven Grundlagen zu erreichen, mindestens negativ in der gemeinsamen Frontrichtung gegen die Konservativen zu erreichen, welche man bezichtigte, in Verbindung mit dem Zentrum der Reaktion — in des Wortes verwegenster Bedeutung — Thür und Thor öffnen zu wollen. Hinter dieser Anklage gegen die Konservativen aber versteckte sich lediglich die Bekämpfung der Regierungspolitik, wenn man es überhaupt noch für nötig fand, seine Absichten zu verstecken. Im allgemeinen aber ging man mit der Sprache offen heraus, sogar bis zur Zuspitzung der Wahlbewegung auf die Parole: Fort mit Bismarck! Auch darüber ließ man keine Zweifel, was man mit diesem Wunsche zu erreichen hoffte: einmal die Ausbildung des Systems, das heißt die Ersetzung einer planvollen, zielbewußten Regierung durch eine der Führung wechselnder Majoritäten unterstellte; sodann: die Beseitigung der Sozialpolitik, um womöglich auf die Politik des laisser-faire zurückzukommen, welche im Namen der Freiheit den wirtschaftlich Stärkeren das Recht der unbeschränkten und gewissenlosen Ausbeutung der Schwachen zugesteht. Es wurde also gleichzeitig die Regierungsform und die Regierungspolitik in Frage gestellt, und als die ersten Nachrichten über die Wahlergebnisse einen entschiedenen Sieg der Liberalen zu prognosticiren schienen, beeilte sich die liberale Presse, das Facit der Wahlbewegung dahin festzustellen: daß die Nation sich gegen die Politik Bismarck ausgesprochen habe! Immerhin schien die Situation des Reichskanzlers eine prekäre, da derselbe nur etwa auf ein Viertel der Stimmen im Reichstag zählen konnte. Bismarck ließ sich jedoch dadurch nicht irre machen. In der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 verkündete er ein Programm von einzig dastehender Größe, mit dem er den Reichstag förmlich an seine Fersen kettete.

Im einzelnen ist über die Arbeiten und Früchte unserer Session Nachstehendes zu berichten:

Die Reichsgesetzgebung hatte die Bestrebungen zur Abhülfe sozialer Schäden, welche die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 in Aussicht genommen hatte, mit dem Gesetzentwurf über Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle begonnen. Aus den vorjährigen Beratungen des Reichstags über diesen Gegenstand hatte der Bundesrat den Anlaß genommen, seine erste Vorlage einer Umgestaltung zu unterziehen. Die gegen die früher in Aussicht genommene Reichs-Versicherungsanstalt erhobenen Bedenken fanden dabei insofern Berücksichtigung, als die Unfallversicherung der Arbeiter nunmehr auf eine korporative und genossenschaftliche Organisation der in Betracht kommenden industriellen Betriebe gegründet wurde. Der Gesetzentwurf gewährte den industriellen Verbänden und Genossenschaften eine auf die Verhütung von Betriebsunfällen gerichtete Autonomie. Er ging von dem Bestreben aus, die verwaltende Thätigkeit thunlichst zu lokalisiren, die finanzielle Belastung dagegen auf möglichst breite Unterlagen zu verteilen.

Eine notwendige Ergänzung fanden diese Maßnahmen in einer anderweiten Regelung der Krankenversicherung. An Stelle des bisherigen bedingten Zwanges schlug der Bundesrat die Einführung eines unbedingten Zwanges zur Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheitsfällen für alle Arbeiter vor, für welche die Durchführung dieser Maßregel möglich erschien.

Durch das Zustandekommen des Krankenkassengesetzes wurde ein erster Schritt auf dem Wege der Sozialreform markirt. Je länger es gedauert hatte, bis endlich die Form gefunden wurde, für die eine Mehrheit bei der parlamentarischen Vertretung der Nation zu gewinnen war, um so freudiger waren nunmehr auch die Aussichten, welche sich für das Zustandekommen der nächsten, bereits scharf präzisirten Aufgabe der Unfallversicherung der Arbeiter eröffneten.

Auf dem Gebiete der Steuerreform hatte die Allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881 die Abschaffung drückender direkter Landessteuern und der Zuschläge in Aussicht genommen, durch welche Gemeinden und andere Kommunalverbände bisher genötigt waren, den harten und ungleich wirkenden Druck dieser Steuern zu verstärken. Diese wohlmeinende Absicht zu verwirklichen, konnte nur dadurch ermöglicht werden, daß das Reich durch Erhöhung der seiner Gesetzgebung vorbehaltenen indirekten Steuern sich in die Lage brachte, auf Matrikularbeiträge zu verzichten, oder die bisher dazu erforderlichen und eventuell auch höhere Beträge den einzelnen Staaten herauszuzahlen, damit sie zur Verminderung der Landes- und Kommunalsteuern verfügbar wurden.

Unter den zur Besteuerung durch das Reich geeigneten Gegenständen stand der Tabak in erster Linie; nicht hierüber, sondern nur über die Form, in welcher eine höhere Besteuerung dieses Genußmittels herbeizuführen sei, gingen

die Meinungen im Reich auseinander. Bismarck hielt die Form des Monopols für diejenige, welche die Interessen der Konsumenten und der Tabakbauer am meisten schont und dabei an Ergiebigkeit alle andern Formen der Besteuerung übertrifft. Er wollte daher zu andern Vorschlägen erst übergehen, wenn er die Aussicht auf Zustimmung des Bundesrats und Reichstags zum Monopol aufzugeben genötigt war.

Der Ertrag des Tabakmonopols sollte übrigens nach Bismarcks Absicht gewissermaßen die Domäne des kleinen Mannes werden, denn mittelst der hieraus fließenden Einnahmen wollte der Fürst zunächst jene Kosten decken, welche die Altersversorgung der Arbeiter dem Reich auferlegte. Der Plan war großmächtig angelegt. Die Annahme dieses weitaus größten Bismarckschen Finanzprojekts erfolgte im Bundesrat mit einer bei weitem größeren Mehrheit, als die Gegner vorausgesetzt hatten. Mit 36 gegen 22 Stimmen erteilte der Bundesrat dem Entwurf eines Gesetzes über das Reichstabakmonopol seine Zustimmung. Für das Monopol stimmten Preußen (mit 17 Stimmen), Württemberg (4), Mecklenburg-Schwerin (2), Braunschweig (2) und folgende Staaten mit je 1 Stimme: Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe; gegen das Monopol stimmten: Bayern (6), Sachsen (4), Baden (3), Hessen (3) und Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Reuß jüngerer Linie, Lübeck, Bremen und Hamburg mit je 1 Stimme.

Die große Mehrheit, mit welcher der Bundesrat sich für die Einbringung der Vorlage in den Reichstag erklärte, durfte als neuer Beweis gelten, daß das Monopol seit dem Zeitpunkte, wo Fürst Bismarck dasselbe im allgemeinen Interesse des Reichs ins Auge gefaßt hatte, von einer immer wachsenden Zahl von Regierungen in seinen großen Vorzügen erkannt worden war. Leider fehlte im Reichstag jedes Verständnis dafür. Das dort herrschende Fraktionsgetriebe brachte das Lieblingsprojekt des Kanzlers demonstrativ zu Fall.

Als Bismarck im Jahre 1880 zuerst mit dem Plane, das Budget nur alle zwei Jahre feststellen zu lassen, hervortrat, beantragte er die Abänderung von vier Verfassungsartikeln, darunter des Art. 13, welcher vorschreibt, daß der Reichstag alljährlich zu berufen ist; künftig sollte dies nur alle zwei Jahre notwendig sein. In dieser Session kam der Kanzler auf einem Umweg auf die Verwandlung der einjährigen in zweijährige Etatsperioden zurück, indem er dem Bundesrat und dem Reichstag anheimstellte, gleichzeitig zwei Etats, den für 1883/84 und den für 1884/85, festzustellen. Der Versuch fand die Zustimmung des Bundesrats, scheiterte aber im Reichstag, weil die Liberalen behaupteten, daß auf diese Weise die Etatsaufstellung in hohem Grade zum Schein werden und die konstitutionellen Rechte geschmälert werden würden.

Eine zweite Kaiserliche Botschaft vom 14. April 1883 legte dem Reichstag ans Herz, wenigstens alsbald in die Beratung des Etats pro 1884/85 einzutreten.

In handelspolitischer Beziehung konnte in dieser Session etwas inhaltlich Bedeutsames bei der herrschenden Handelspolitik nicht zum Abschluß gelangen; am meisten Schwierigkeiten machte die Gestaltung des handelspolitischen Verhältnisses zu Spanien; jedoch wurde der Gefahr eines rücksichtslosen Zollkriegs noch in letzter Stunde vorgebeugt.

Die wohlthätigen Wirkungen, welche die von Bismarck im Jahre 1879 inaugurirte Zolltarifreform hervorgerufen hatte, weckten in ihm den Wunsch, nicht nur an der gewonnenen Position festzuhalten, sondern dem Freihandel womöglich noch weiteres Terrain abzugewinnen. Zwei mit dem Bundesrat vereinbarte Gesetzentwürfe markiren in dieser Session diese Absicht; der eine bezweckte — abgesehen von der Rückvergütung des Eingangszolls bei Ausfuhr von Mühlenfabrikaten — einen höheren Zollschutz für mineralische Stoffe und einzelne Kurzwaren, der zweite eine Erhöhung der Holzzölle. Im Reichstag ging nur der erste Entwurf durch, und selbst dieser in der Hauptsache nur mit Beschränkung auf die Mühlenfabrikate.

Die Zollanschlußfrage, die in den vorausgehenden Sessionen im Bundesrat zu so heftigen Kämpfen Anlaß gegeben hatte, verlief in dieser Session ganz glatt; die Punkte, die der Erledigung bedurften, waren aber auch nur sekundärer Natur.

Das Bedürfnis einer Remedur auf dem Gebiete des Gewerbebetriebs im Umherziehen war schon seit Jahren anerkannt und sprach sich in zahlreichen an den Reichskanzler gerichteten Anträgen aus, welche eine Reform des Gewerbebetriebs im Umherziehen mit steigender Dringlichkeit forderten. Die Erfahrungen, die man mit den geltenden Bestimmungen machte, unterstützten diese Anträge. Die darin enthaltenen Wünsche bewegten sich jedoch in verschiedenen Richtungen. Am weitesten gingen diejenigen, welche forderten, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht ferner mit dem stehenden Gewerbebetrieb gleichberechtigt sein soll, oder daß zum Schutze des letzteren gegen die Konkurrenz der Hausirer ein Ausschluß verschiedener Warengattungen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen erfolge. Die Notwendigkeit einer so radikalen Umgestaltung des bestehenden Rechtszustandes war indessen, wie Bismarck glaubte, nicht dargethan. Wohl aber schien ihm eine Aenderung beziehungsweise Ergänzung der Gewerbeordnung in der Richtung geboten, daß den Gefahren, welche der Gewerbebetrieb im Umherziehen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit,

Gesundheitspflege, Sittlichkeit und Ordnung seiner Natur nach mit sich bringt, wirksamer als bisher begegnet werden kann. Ein in diesem Sinne aufgestellter Gesetzentwurf erfreute sich der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags. Dagegen lehnte der Bundesrat den bayerischen Antrag auf Einführung von Arbeitsbüchern für alle gewerblichen Arbeiter ab.

In der Eisenbahnfrage herrschte völlige Windstille nach den in den Vorjahren vorausgegangenen Stürmen.

Der aus Kreisen des Handelsstandes ausgehenden Bewegung wegen Beseitigung der bayerischen und württembergischen Postwertzeichen wäre Bismarck von Haus aus gern entgegengekommen; als Reichskanzler konnte er aber an den Reservatrechten nicht rütteln, welche er selbst in Versailles den süddeutschen Königreichen eingeräumt hatte, und von dem föderalistisch gesinnten Bundesrat war es erst recht nicht zu erwarten, daß er hier Remedur schaffen werde.

Die Vorlage, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, wurde vom Bundesrat zurückgezogen, weil keine Aussicht bestand, im Reichstag die analoge Novelle zum Militärpensionsgesetz durchzubringen.

In kirchenpolitischer Hinsicht ist hervorzuheben, daß der Bundesrat an der obligatorischen Zivilehe nicht rütteln ließ, auch dem Votum des Reichstags wegen Aufhebung des Kulturkampfgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, sich nicht beugte.

Von den im Reichstag eingebrachten Interpellationen lehnte der Bundesrat die Beantwortung einer unter Verlassen des Saales ab.

Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß die Frage der Errichtung des Reichstagsgebäudes in der Session endlich greifbare Gestalt annahm.

Die zwölfte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(27. August 1883 bis 9. Juli 1884.)

I. Abschnitt.

Einleitung.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 21. August 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 285) wurde der Bundesrat auf den 27. August 1883 zu seiner zwölften Session zusammenberufen.

Als neuer Bevollmächtigter trat zu Beginn der Session nur ein: für das Königreich Sachsen an Stelle des Obersten Edler v. d. Planitz der Abteilungsvorstand im sächsischen Kriegsministerium Major v. Schlieben.

Im Laufe der Session wurden noch ernannt: für Baden an Türckheims Stelle der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Legationsrat Freiherr v. Marschall; für Hessen an Stelle des Freiherrn v. Starck der Ministerpräsident Finger und für Braunschweig an Stelle von Schulz der Wirkliche Geheime Rat Graf Görtz-Wrisberg.

Als stellvertretende Bevollmächtigte traten hinzu: für das Königreich Sachsen der Geheime Regierungsrat Böttcher; für Württemberg an Stelle von Knapp der Ministerialrat Weizsäcker; für Lübeck der Senator Dr. Klügmann.

Als Kommissar für Elsaß-Lothringen wurde von dem Statthalter auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879, der Unterstaatssekretär Ledderhose entsandt.

Mit der Führung des Protokolls wurde wiederum der Geheime Regierungsrat Magdeburg betraut.[1])

---

[1]) Verzeichnis der Bevollmächtigten zum Bundesrat für die Session 1883/84 siehe „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 404 v. 13. 8. 83.

Es wurden Sitzungen des Bundesrats abgehalten am 27., 29. August, 4. September, 5., 15., 24., 31. Oktober, 8., 15., 22., 29. November, 6., 13., 20. Dezember 1883, 10., 17., 24., 31. Januar, 7., 14., 21., 28. Februar, 1., 5., 13., 20., 24., 27. März, 2., 5., 24., 28. April, 1., 5., 8., 15., 21., 29. Mai, 9., 13., 14., 19., 24., 27., Juni, 1., 5., 9. Juli 1884.[1])

Den Vorsitz im Bundesrat führte kraft Substitution Bismarcks der Staatssekretär v. Boetticher und vorübergehend in der Vertretung desselben der bayerische Ministerialrat v. Kastner in der Sitzung vom 5. März 1884, der Finanzminister v. Scholz in der Sitzung vom 2. April 1884 und der bayerische Gesandte in der Sitzung vom 5. und 8. Mai 1884. Fürst Bismarck hat sich also auch in dieser Session persönlich an einer Sitzung des Bundesrats nicht beteiligt; jedoch war derselbe am 2. April 1884 zugegen bei einer vertraulichen Besprechung der Bevollmächtigten zum Bundesrat über den Antrag Sachsens, betreffend die Schaffung verantwortlicher Reichsministerien.[2])

Durch Kaiserlichen Erlaß wurden auf Grund der Bestimmung im Artikel 8 der Verfassung ernannt zu Mitgliedern:

1. des Ausschusses für das Landheer und die Festungen, in welchem Preußen und Bayern auf Grund der Verfassung vertreten sind: Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Coburg-Gotha;

2. des Ausschusses für das Seewesen, in welchem Preußen auf Grund der Verfassung vertreten ist: Bayern, Königreich Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg.

Es wurden ferner durch Acclamation gewählt in die Ausschüsse:

3. für Zoll- und Steuerwesen: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und als Stellvertreter Hessen, Großherzogtum Sachsen;

4. für Handel und Verkehr: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, Großherzogtum Sachsen, Hamburg und als Stellvertreter Lübeck;

---

[1]) Die Referate über die Sitzungen des Bundesrats in dieser Session finden sich in der „Norddeutschen Allg. Ztg." Jahrgang 1883 Nr. 397, 400, 404, 411, 414, 417, 463, 468, 481, 484, 485, 497, 500, 510, 512, 514, 526, 538, 550, 552, 562, 574, 586, 598, Jahrgang 1884 Nr. 19, 31, 43, 55, 67, 79, 91, 103, 107, 113, 127, 128, 145, 151, 161, 164, 165, 195, 201, 207, 213, 217, 229, 239, 249, 267, 275, 277, 285, 293, 299, 305, 313, 319, und in der „National-Zeitung" Jahrgang 1883 Nr. 399, 415, 417, 419, 467, 469, 471, 501, 503, 509, 515, 517, 529, 541, 583, 615, Jahrgang 1884 Nr. 20, 37, 56, 71, 120, 131, 133, 134, 137, 138, 139, 143, 146, 148, 160, 166, 181, 191, 196, 199, 200, 210, 213, 251, 259, 265, 276, 296, 297, 309, 319, 320, 321, 323, 336, 340, 345, 348, 351, 363, 375, 377, 387, 392, 393, 399, 400, 403, 407.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen: Königreich Sachsen, Baden, Hessen, Großherzogtum Sachsen, Sachsen-Altenburg, Lübeck und als Stellvertreter Württemberg;

6. für Justizwesen: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Lübeck und als Stellvertreter Baden, Schwarzburg-Rudolstadt;

7. für Rechnungswesen: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig und als Stellvertreter Mecklenburg-Schwerin;

8. für die auswärtigen Angelegenheiten: Baden, Mecklenburg-Schwerin;

9. für Elsaß-Lothringen: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und als Stellvertreter Hessen, Lübeck;

10. für die Verfassung: Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg, Sachsen-Meiningen;

11. für die Geschäftsordnung: Bayern, Württemberg, Hessen, Großherzogtum Sachsen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt.

Der letzte Schluß einer Session des Bundesrats war am 28. Juni 1883 erfolgt. Von da ab giebt es eigentliche Sessionen des Bundesrats in der bisherigen Bedeutung des Wortes nicht mehr. Für den Zusammentritt des Bundesrats brauchte fortab auch eine Kaiserliche Verfügung nicht mehr extrahirt zu werden. Man kann von da ab strenge genommen nur mehr von einem tagenden Bundesrat und von einem nichttagenden sprechen. Die Vertagung erfolgt wie bisher zum Beginne des Sommers, wenn der Bundesrat zu den Beschlüssen des kurz vorher auseinander gegangenen Reichstags Stellung genommen hat und die Beamten im Reich und Preußen ihren Erholungsurlaub antreten. Da sich ein solcher auch für die Mitglieder des Bundesrats gebietet, so hat es sich ganz von selbst gemacht, daß der Bundesrat meist von Mitte Juli bis September auch seine Ferien hält.

In der ersten, oder doch in einer der ersten Sitzungen des Bundesrats nach seiner Vertagung erfolgt dann regelmäßig die neue Bildung der Ausschüsse, die auch früher mit dem Beginn der neuen Session so ziemlich zusammenfiel. Der Vorgang berechtigt, gewissermaßen auch jetzt noch von Sitzungsperioden des Bundesrats zu sprechen, die sich über zwei Kalenderjahre verbreiten, im Spätherbst beginnen und bis zu den großen Ferien des Bundesrats (Juli) währen. Die neue Einrichtung hat den Vorteil, daß der Bundesrat zum Beispiel im Fall einer Kriegsgefahr, oder wenn eine handelspolitische Aktion es erfordert, jeden Augenblick zusammentreten kann.

In seinen Reichstagsreden vom 26. März 1884 berührte Bismarck zweimal den Bundesrat. Ein Antrag des Abgeordneten Barth mit der Einleitung: „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, beim

Bundesrat zu beantragen u. s. w." gab dem Reichskanzler Gelegenheit, diese neuerdings gebräuchliche Form seinerseits als durchaus inkorrekt abzulehnen und die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers zum Kaiser, zum Bundesrat und zum Reichstag wieder klarzulegen.

Bismarck erklärte: „Es könnte in dem Antrage Barth ebensogut statt des Reichskanzlers stehen ‚den Königlich württembergischen Bevollmächtigten zum Bundesrat zu ersuchen' oder irgend einen andern. Sie wünschen durch einen Reichstagsbeschluß einen im Bundesrat zu stellenden Antrag hervorzurufen. Meines Erachtens ist der Weg einfacher und kürzer, daß Sie in Form einer Resolution oder eines Antrages auf gesetzliche Bestimmung Beschluß fassen. Dieser Beschluß wird unweigerlich dem Bundesrate unterbreitet und von seiner Seite durch einen Beschluß, der Ihnen späterhin mitgeteilt werden wird, erledigt werden. Ich möchte nur den Reichskanzler hier aus dem Gefecht ziehen und verhindern, daß die Figur desselben für solche Augen, welche die Verfassung nicht genau lesen, größer erscheint, als sie in der That ist, und ihren Schatten auf die Autorität des Bundesrats wirft."

Und am 26. Juni 1884 erklärte Bismarck den Abgeordneten, weshalb die Verhandlungen des Bundesrats zeitraubender seien als die des Reichstags: „Bekanntlich brauchen die Mitglieder des Bundesrats für ihre Abstimmungen Instruktionen. Die eigene Ueberzeugung eines jeden Mitglieds des Bundesrats mag bei demselben von vornherein feststehen; er ist aber nicht berechtigt, danach abzustimmen. Ein Mitglied des Bundesrats muß erst nach Hause schreiben und fragen, ob seine Regierung ihm dies erlauben will. Er kann telegraphieren, aber nicht alle Sachen lassen sich telegraphisch erledigen." [1])

Bei der am 9. Juni 1884 erfolgten Feier der Grundsteinlegung des Reichstagsgebäudes beteiligte sich der Bundesrat in corpore, an seiner Spitze Bismarck, welcher die Feier mit der Verlesung der nachstehenden, für den Grundstein bestimmten Urkunde einleitete:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, im Namen der

---

[1]) Anfangs April verlautete, Bismarck habe sich einem Mitgliede des Bundesrats gegenüber in mißfälliger Weise darüber geäußert, daß die beiden Hauptkommissionen des Reichstags — die Sozialistengesetz- und die Unfallversicherungskommission — sich thatsächlich geweigert hatten, wenigstens während eines Teils der Osterferien an der Fortberatung der ihnen überwiesenen Vorlagen zu arbeiten. In der Sozialistengesetzkommission sei einzig der Wunsch des Zentrums maßgebend gewesen, ihn, den Reichskanzler, dilatorisch zu behandeln, was er zwar nicht billigen, aber doch verstehen könne. Die Unfallgesetzkommission dagegen habe ihrem eigenen einstimmig gefaßten Beschluß zuwider gehandelt, welcher dahin ging, die Pause in den Plenarsitzungen auszunützen.

Fürsten und der Freien Städte des Reiches und in Gemeinschaft mit den verfassungsmäßigen Vertretern des Deutschen Volkes den Grundstein zu einem Hause zu legen, in welchem der gemeinsamen Arbeit der gesetzgebenden Körper eine würdige Stätte bereitet werden soll.

Unter den glorreichen Waffenerfolgen der vereinten deutschen Stämme ist durch Gottes Fügung das Deutsche Reich zu ungeahnter Macht und Herrlichkeit erstanden. Aus der Begeisterung des Volkes und aus dem gegenseitigen Vertrauen der Bundesregierungen ist für Deutschland die Kraft erwachsen, seine Verfassung und seine nationale Entwickelung aus eigener Macht zu schützen und die Pflege seiner Wohlfahrt in die eigene Hand zu nehmen. Diesem Schutze und dieser Wohlfahrt soll die Arbeit in dem Hause dienen, dessen Grundstein Wir legen.

Wir blicken, dankbar gegen Gott, auf das zurück, was die verbündeten Regierungen, in gemeinsamer Thätigkeit mit dem Reichstage, während der verflossenen Jahre Unseres Kaiserlichen Waltens für Deutschland geschaffen haben, und sehen der Zukunft mit der Hoffnung entgegen, daß unter Uns wie unter Unseren Nachfolgern die gemeinsame Arbeit für das Vaterland von Einigkeit getragen und von Segen begleitet sein werde. Der Ordnung, der Freiheit, der Gerechtigkeit, der gleichen Liebe für alle Kreise Unseres Volkes sei unverbrüchlich diese Arbeit gewidmet.

Möge Friede nach Außen und im Innern den Bau dieses Hauses beschirmen! Auf immerdar sei das Haus ein Wahrzeichen der unauflöslichen Bande, welche in großen und herrlichen Tagen die deutschen Länder und Stämme zu dem Deutschen Reiche vereinigt haben!

Dazu erflehen Wir den Segen Gottes.

Gegenwärtige Urkunde haben Wir in zwei Ausfertigungen mit Unserer Allerhöchsteigenhändigen Namensunterschrift vollzogen und mit Unserem größeren Kaiserlichen Insiegel versehen lassen. Wir befehlen, die eine Ausfertigung mit den dazu bestimmten Schriften und Münzen in den Grundstein des Hauses niederzulegen, die andere in unserem Archiv aufzubewahren.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin, am neunten Juni des Jahres Ein Tausend Acht Hundert vier und achtzig."

Darauf reichte der bayerische stimmführende Bevollmächtigte zum Bundesrat dem Kaiser auf seidenem Kissen die Kelle unter folgender Ansprache:

„Gestatten mir Eure Kaiserliche Majestät, im Namen des Bundesrats der tiefgefühlten Freude Ausdruck zu geben, welche diese Körperschaft erfüllt, daß der erhabene Begründer des Reichs auch den Grundstein zu dem Gebäude zu legen geruht, in welchem die Vertretungskörper des Reichs künftig zu wirken berufen sein werden. Möge zum Heile Deutschlands es Eurer Kaiserlichen Majestät vergönnt sein, in ungeschwächter Kraft die Vollendung des Baues zu sehen. Möge die einmütige Arbeit der Vertreter der deutschen Regierungen

und der gewählten Vertreter der Nation in seinen Räumen dem Vaterlande zum Heile werden! Mit diesen Wünschen überreiche ich Eurer Kaiserlichen Majestät die Kelle und den Mörtel." [1])

---

[1]) Das genaue Programm der Feierlichkeit und deren Verlauf findet man in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 255 v. 4. 6. 84, Nr. 257 v. 5. 6. 84, Nr. 264 9. 6. 84.

II. Abschnitt.

Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat.

1. Königreich Sachsen.

Abteilungsvorstand im Kriegsministerium, Major v. Schlieben[1])

(geboren 9. Oktober 1843).

Die Thätigkeit v. Schliebens im Bundesrat erstreckte sich auf die Berichterstattung über alle auf die Organisation der Armee Bezug habenden Gesetzentwürfe sowie auf die Bearbeitung der Ersatz- und der Reichsrayonangelegenheiten.

In direkte Beziehungen zu Bismarck ist Schlieben — abgesehen von dem zeitweiligen geselligen Verkehr im Hause des Fürsten — nicht getreten.

Geheimer Regierungsrat Böttcher[2])

(geboren den 10. Januar 1829, gestorben den 10. Mai 1893).

Derselbe entfaltete im Bundesrat eine rege Thätigkeit auf zollpolitischem Gebiete, auf dem er infolge seiner umfassenden technischen Vorbildung besonders

---

[1]) v. Schlieben wurde zu Waldheim im Königreich Sachsen als Sohn eines richterlichen Beamten geboren, trat nach Besuch der Artillerieschule zu Dresden im Jahre 1863 in die Königlich sächsische Armee ein, nahm als Lieutenant an den Feldzügen 1866 in Oesterreich und 1870/71 in Frankreich teil und absolvierte den dreijährigen Kursus an der Kriegsakademie in Berlin. 1873 wurde er in den Generalstab und 1878 als Abteilungschef in das sächsische Kriegsministerium versetzt. Nachdem er im letztgenannten Jahre noch zum Major befördert worden war, wurde er als solcher 1883 zum Militärbevollmächtigten in Berlin und zum Bevollmächtigten zum Bundesrat für das Königreich Sachsen ernannt. Nach zehnjähriger Thätigkeit in dieser Stellung wurde er 1893, nachdem er inzwischen zum Generalmajor avancirt war, nach Sachsen zurückbeordert, um das Kommando über die Königlich sächsische Feldartilleriebrigade zu übernehmen.

[2]) Eduard Theodor Böttcher, in Dresden geboren, besuchte von 1839 bis 1845 das Kreuzgymnasium, arbeitete nach bestandener Reifeprüfung bis Michaelis 1847 auf den Freiherrlich v. Burgkschen Steinkohlen- und Eisenhüttenwerken praktisch und besuchte dann von 1847 bis 1851 die Freiberger Bergakademie. Danach beschäftigte sich derselbe ein

heimisch war, und bei den Beratungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, bei denen seine Ansicht insbesondere hinsichtlich der Beurteilung der rechnerischen Grundlagen des Gesetzes von Gewicht war.

2. Württemberg.

Ministerialrat Weizsäcker

hatte keine Gelegenheit, im Bundesrat eine nennenswerte Thätigkeit zu entfalten.

---

halbes Jahr lang wiederum mit praktischen hüttenmännischen Arbeiten in der Königlichen Muldener Hütte bei Freiberg, trieb aber daneben eifrig mathematische und mechanische Studien. Als er im Begriffe stand, eine Stelle als Beamter an einem spanischen Bergwerk anzunehmen, wurde er zum 1. April 1852 mit Weisbachs Empfehlung als Hilfslehrer für Mechanik und Maschinenzeichnen an die Königliche Gewerbeschule zu Chemnitz berufen. Dieser Anstalt hat Böttcher 14 Jahre als Lehrer und 10 Jahre als Lehrer und Direktor angehört. Als im Oktober 1863 die Technische Deputation errichtet wurde, ernannte die Regierung den Professor Böttcher zum ordentlichen Mitgliede. Diesem Kollegium hat der Heimgegangene nahezu 30 Jahre, darunter nahezu 17 Jahre (seit 1. Oktober 1876) als Vorsitzender angehört. Infolge einer längeren Erkrankung des Direktors Hofrats Dr. Schnedermann verwaltete er vom 5. Juni 1864 ab die Direktorialgeschäfte der in die Königliche Höhere Gewerbeschule, Baugewerkenschule und Werkmeisterschule zerfallenden Gesamtanstalt. Nach Schnedermanns Abgange (1. Juli 1866) wurde er zum Direktor derselben ernannt, behielt jedoch den Unterricht in Maschinenlehre und mechanischer Technologie bei. 1869 ernannte ihn das Ministerium des Innern zum Mitgliede des Direktoriums der Höheren Webschule zu Chemnitz. 1872 erhielt er den Titel eines Regierungsrats. Nachdem er am 2. September 1875 die Grundsteinlegung für den Neubau der Technischen Staatslehranstalten hatte mitfeiern können, trat er am 1. Oktober 1876 an Stelle des kurz vorher verstorbenen Geheimen Regierungsrats Hülße, der vor ihm auch Direktor der Chemnitzer Gewerbeschule gewesen war, mit dem Diensttitel eines Geheimen Regierungsrats als vortragender Rat in das Ministerium des Innern. Der 24jährigen reichgesegneten Schulwirksamkeit folgte eine fast 17jährige bedeutungsvolle Beamtenthätigkeit. Seine Thätigkeit im Ministerium des Innern war eine sehr umfassende, zumal als er am 1. Juli 1887 zum Direktor der Ministerialabteilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel ernannt worden war. Um die Vorbereitung und Durchführung der deutschen Zolltarifreform von 1879 hat er sich wesentliche Verdienste erworben, ebenso bei der Vorbereitung der neueren Handelsverträge. Hierbei kamen ihm seine gründliche technische Vorbildung, seine im Verkehr mit Industriellen und Landwirten erworbenen Sachkenntnisse, sein scharfer Blick für das Erreichbare zu statten. Die Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht, des gewerblichen Schulwesens in Sachsen und der sozialen Versicherungsgesetze des Deutschen Reichs waren Aufgaben, denen er sich mit Hingebung und anerkanntem Erfolge widmete. Vom Oktober 1876 bis Juli 1886 war er Vorsitzender der Oberaichungskommission, seit Mai 1886 Vorsitzender des Landes-Versicherungsamts, von 1884 bis 1887 Mitglied des Reichs-Versicherungsamts. Seit 1883 bekleidete er auch die Stelle eines Vorsitzenden bei der I. (Technischen) Sektion der Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamts an der Technischen Hochschule zu Dresden.

3. Baden.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Legationsrat Freiherr v. Marschall[1])

(geboren 12. Oktober 1842).

Die Thätigkeit desselben im Bundesrat lag hauptsächlich in seiner hervorragenden Teilnahme an der sozialpolitischen Gesetzgebung. Von der Gründung des Reichs-Versicherungsamts im Jahre 1884 an hat er sich als nichtständiges Mitglied dieser Behörde an allen aus Anlaß des Unfallversicherungsgesetzes erforderlichen organisatorischen Arbeiten beteiligt und sich bis zum Jahre 1890 in dieser Stellung befunden. Die in jener Zeit stattgehabten Spruchsitzungen sind für die Judikatur des Reichs-Versicherungsamts von erheblicher prinzipieller Bedeutung gewesen. Vom Jahre 1886 an hat er sehr lebhaften Anteil an der Ausarbeitung des Gesetzes über die Alters- und Invalidenversicherung genommen, sowohl im Bundesrat wie im Reichstag, und zwar nicht nur in den Kommissionen und Subkommissionen, sondern auch im Plenum. Für diese Thätigkeit wurde ihm im Jahre 1887 nach Annahme des Entwurfs der Rote Adler-Orden erster Klasse verliehen. Von bedeutenderen Referaten, die er im Bundesrat zu erstatten hatte, ist namentlich der erste, vom Minister v. Scholz im Jahre 1884 vorgelegte Börsensteuerentwurf, der später wieder fallen gelassen wurde, hervorzuheben. Als Mitglied des Justizausschusses ist er bei allen in jene Zeit fallenden, das Rechtsgebiet berührenden Arbeiten beteiligt gewesen (Reform des Aktienwesens u. s. w.).

---

[1]) Adolf Hermann Freiherr Marschall v. Bieberstein wurde zu Karlsruhe geboren, studirte in Heidelberg und Freiburg, wurde 1871 Amtsrichter in Schwetzingen und bald darauf Staatsanwalt in Mosbach. Nachdem er zum Landgerichtsrat und weiter zum Ersten Staatsanwalt aufgerückt war, wurde er im Jahre 1875 als Vertreter des badischen grundherrlichen Adels in die Erste Kammer entsandt, im Jahre 1878 zum Reichstagsabgeordneten für den zehnten badischen Landkreis erwählt, den er in den Reihen der konservativen Partei bis 1881 vertrat. Im Jahre 1883 wurde er badischer Gesandter in Berlin und Bevollmächtigter beim Bundesrat, der ihn 1884 in das Reichs-Versicherungsamt wählte. Er hatte hier Gelegenheit, bei den Entwürfen für das Alters- und Invaliditätsgesetz in verdienstvollster Weise mitzuwirken. Am 1. April 1890 wurde er unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rat als Nachfolger des Grafen Herbert Bismarck mit dem Staatssekretariat des Auswärtigen Amts betraut, in welcher Stellung er bekanntlich besonders um das Zustandekommen der Handelsverträge bemüht war. Im Herbst 1897 erhielt Marschall bald nach dem Ausgang des Tausch-Prozesses den Botschafterposten in Konstantinopel.

4. Hessen.

Ministerpräsident Dr. Finger.

Der Minister Finger gehörte bereits in einer früheren (achten) Session dem Bundesrat an, damals als stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat (vergl. Bd. III. S. 73). Derselbe ist Anfangs Juli 1898 in den Ruhestand getreten. [1])

5. Braunschweig.

Staatsminister, Wirklicher Geheimer Rat Graf von Görtz-Wrisberg [2])

(geboren 5. April 1819, gestorben 22. Februar 1889).

Als Graf Görtz zur Besprechung der Regentschaftsfrage nach Berlin kam, empfing Bismarck denselben mit der Frage: „Wer hat denn den Unsinn mit Reuß aufgebracht?" Als Graf Görtz erwidert hatte, daß man in Braunschweig diesem Gerücht absolut fern stände, aber geglaubt habe, Kaiser Wilhelm hätte den Prinzen Heinrich VII. zum Regenten ausersehen, sagte Bismarck, es könne überhaupt nur die Rede sein vom Prinzen Heinrich oder dem Prinzen Albrecht. Er wisse aber nicht, wie der Kronprinz sich zu einer Kandidatur des Prinzen Heinrich stellen würde. Vom Grafen Görtz wurde betont, daß man in Braunschweig stets von der Meinung ausgegangen sei, über die Personenfrage müsse in Berlin entschieden werden.

Der Erlaß des Prinzregenten von Braunschweig vom 18. Februar 1889, durch welchen dem Staatsminister Grafen Görtz-Wrisberg die erbetene Versetzung in den Ruhestand zum 1. April 1889 unter ehrenvollster Anerkennung der hohen Verdienste des Ministers um das braunschweigische Land gewährt worden war, hat den nachstehenden Wortlaut:

In Ihrem Schreiben vom 20. November v. J., Mein lieber Staatsminister Graf Görtz-Wrisberg, haben Sie bei Mir um Entbindung von dem Vorsitz in Meinem Herzoglichen Staatsministerium und von dem Ihres Ressorts

[1]) Nach der „Vossischen Zeitung" Nr. 306 vom 4. Juli 1898 veranlaßten seinen Rücktritt keine politischen Gründe, sondern sein hohes Alter. Politisch war Dr. Finger gemäßigt liberal, den Anschluß Süddeutschlands an den Norddeutschen Bund hat er seinerzeit nach 1866 lebhaft befürwortet.

[2]) Hermann Graf von Görtz-Wrisberg, geboren in Hannover, studirte die Rechte, trat sodann in den braunschweigischen Staatsdienst, wurde Rat in der Ministerialabteilung für Finanzen, 1876 Wirklicher Geheimer Rat und Mitglied des Ministeriums, 1883 Staatsminister. Als am 18. Oktober 1889 der braunschweigische Thron durch den Tod des Herzogs Wilhelm erledigt wurde, trat Görtz als Präsident an die Spitze des Regentschaftsrats und übernahm nach der Einsetzung des Prinzen Albrecht von Preußen als Regenten wieder den Vorsitz im Staatsministerium.

nachgesucht, weil Ihnen Ihr zunehmendes körperliches Leiden zurzeit nicht mehr gestatte, in dem Maße, wie Sie es gewohnt gewesen, und wie Sie es wünschen müßten, Ihre Geschäftsobliegenheiten zu erfüllen. Ich habe Mich dann leider von Ihrem angegriffenen Gesundheitszustande überzeugen müssen und Mich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß, auch unter thunlichster Erleichterung, eine Fortführung Ihrer Dienstgeschäfte für Sie nicht ohne eine Gefahr der nachteiligsten Folgen möglich sein würde. Zu Meinem lebhaften Bedauern sehe Ich Mich daher genötigt, Ihrem Gesuche stattgeben zu müssen. Sie blicken auf eine lange, erfolgreiche und in wechselvollen Lagen bewährte Dienstzeit zurück. Dem hochseligen Herzoge Wilhelm waren Sie ein treuer, erprobter Berater und mit dem vollen Vertrauen Höchstdesselben beehrt. Sie haben mit hervorragendem Geschick und anerkennenswerter Aufopferung als Vorsitzender des Regentschaftsrats die Regierung des Herzogtums geleitet und damit unter ganz ausnahmsweisen und schwierigen Verhältnissen eine Stelle mit Erfolg innegehabt, wie sie im gewöhnlichen Lauf der Dinge einem Staatsdiener einzunehmen nicht gegeben sein wird, welche aber gerade dieses ihres außerordentlichen Charakters wegen für Sie mit ganz besonderer Verantwortlichkeit und ganz außergewöhnlichen Anforderungen der Pflichterfüllung verbunden war. Nachdem Ich sodann die Regentschaft des Herzogtums übernommen, haben Sie auch Mir Ihre gründliche und eingehende Kenntnis aller Verhältnisse des Herzogtums und Ihre in einer langen Reihe von Dienstjahren erprobte Geschäftsgewandtheit zur Verfügung gestellt und die Geschäfte Meines Staatsministeriums mit eifriger Treue und bewährtem Geschick geführt. Nur mit Widerstreben lasse Ich Sie aus einer amtlichen Stellung scheiden, in welcher Sie Mein vollstes Vertrauen genossen und solchem stets gerecht geworden sind; aber Ihr in aufopfernder Diensterfüllung erschütterter Gesundheitszustand bedingt eine Schonung, um Ihnen ein wohlverdientes ruhiges Alter zu sichern. Und so will Ich Sie denn zum 1. April d. J. von Meinem Dienst unter voller Anerkennung Ihrer hervorragenden treuen Leistungen mit dem Wunsche entbinden, daß Sie die Ihnen damit gewährte Ruhe noch lange in Glück und Zufriedenheit genießen mögen, wovon Ich Ihnen schon jetzt hiermit Kenntnis gebe. Albrecht, Prinz von Preußen.

6. Elsaß-Lothringen.

Kommissar, Unterstaatssekretär Dr. Ledderhose[1])

(geboren 26. März 1821).

Die Thätigkeit desselben im Bundesrat beschränkte sich auf die Vertretung einiger elsaß-lothringischer Gesetze.

[1]) Geboren zu Hanau, einer alten kurhessischen Gelehrten- und Beamtenfamilie entstammend. Anfangs 1843 Eintritt in den kurhessischen Justizdienst. 1848 Landgerichts-

Vom 20. bis 30. März 1875 hielt sich Dr. Ledderhose aus Anlaß seiner Ernennung zum Bezirkspräsidenten des Unterelsaß in Berlin auf und erhielt eine Einladung zum Diner beim Fürsten Bismarck am 22. März.[1]) Zugegen waren noch: Herr und Frau von Arnim-Kröchlendorff, Kultusminister Dr. Falk, Polizeipräsident von Potsdam v. Engelcken und Graf Wend zu Eulenburg, Verlobter der Gräfin Marie, die Ledderhose zur Tischnachbarin hatte. Der Fürst war sehr guter Laune und beherrschte in seiner geistreich scherzenden Weise die Unterhaltung bei Tafel. Beiläufig erwähnte der Fürst, daß ihm die Nordhäuser ein Faß von ihrem edelsten Fabrikat gewidmet hätten, das er als „Fideikommiß" für seine Nachkommen bewahre und dementsprechend behandeln lasse.

Nach Tisch sprach Bismarck mit Ledderhose über die Universität Straßburg; er interessirte sich namentlich für die an derselben bestehende Lehrmethode und fragte, ob das leidige Diktiren auch an den Vorlesungen der neuen Universität noch Sitte sei. Ledderhose konnte ihm hierüber, wie auch über die Wirksamkeit des Professors Gefficken und den politischen Inhalt der Vorträge desselben befriedigende Auskunft erteilen.

Ich lasse hier noch einen in Vertretung des Reichskanzlers von dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts v. Bülow an den Kaiserlichen Vizepräsidenten bei dem Oberpräsidium in Straßburg Ledderhose gerichteten Erlaß[2]) folgen:

Berlin, den 3. November 1874.

Mit der Unterzeichnung des Protokolls vom 7. v. M., welches Euer Hochwohlgeboren gemeinschaftlich mit dem Kaiserlichen Botschaftsrat Grafen

---

assessor in Hanau, 1849 Obergerichtsassessor in Cassel, 1851 unter dem Ministerium Hassenpflug an das Kriminalgericht in Schmalkalden versetzt, 1855 zum Justizbeamten in Bockenheim ernannt, 1861 in den kurhessischen Verwaltungsdienst berufen, 1862 vortragender Rat im kurhessischen Finanzministerium, 21. Juni 1866 von dem Kommando der preußischen Occupationstruppen nach in Vollzug gesetzten Zwangsmaßregeln mit Fortführung der Geschäfte des Finanzministeriums beauftragt; am 9. Juli vom Generalgouverneur und Administrator des Kurfürstentums beauftragt, zugleich die Geschäfte des aufgelösten kurhessischen Kriegsministeriums zu führen und zu erledigen. 1867 nach Einsetzung der Königlich preußischen Regierung zu Cassel zum Ober-Regierungsrat und Regierungs-Abteilungsdirigenten, 1872 zum Vizepräsidenten des Kaiserlichen Oberpräsidiums von Elsaß-Lothringen ernannt; 1874 kraft Allerhöchster Vollmacht zu den Verhandlungen in Paris wegen Abgrenzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich delegirt. 1875 zum Bezirkspräsidenten des Unterelsaß, 1880 zum Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt. 1. April 1887 zur Disposition gestellt, 20. Juli auf Antrag in den Ruhestand versetzt. Von 1873 bis 1887 Kurator der Universität Straßburg im Nebenamt. Seitens der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg 1884 zum Doktor der Rechts- und Staatswissenschaften und 1887 zum Doktor der Philosophie honoris causa promovirt.

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten gleichfalls unerwähnt.

Wesdehlen durch gefälligen Bericht vom gleichen Datum einreichten, hat der Ihnen erteilte Allerhöchste Auftrag, bei der Diözesanabgrenzung zwischen Deutschland und Frankreich mitzuwirken, seine befriedigende Erledigung gefunden.

Ich kann nicht unterlassen, Euer Hochwohlgeboren bei dem Abschluß der Verhandlungen namens des Auswärtigen Amts Dank auszusprechen für die Thätigkeit, Gründlichkeit und Umsicht, mit der Sie sich der Aufgabe unterzogen haben, und anzuerkennen, wie sehr Ihre Mitwirkung dazu beigetragen hat, daß die der Natur der Sache nach schwierige und einigermaßen peinliche Ausführung des Artikel 6 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 ohne jeden Anstand bewerkstelligt worden ist.

B. Bülow.

III. Abschnitt.

Aus der Werkstatt des Bundesrats.

1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 und 5 der Verfassung).

Gewerbeordnung und Verwandtes.[1])

Münz-, Maaß- und Gewichtswesen.[2])

Unfallversicherung der Arbeiter. Um die Arbeiten des Bundesrats vorzubereiten, hat Bismarck es vielfach für opportun erachtet, die Bundesregierungen schon vorher über die Ziele seiner gesetzgeberischen Vorschläge in Kenntnis zu setzen; das geschah auch mit den Grundzügen zu dem neuen Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeiter.[3]) Der Schwerpunkt der

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers betreffend: 1. den Entwurf von Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung, Schreiben vom Oktober 1883, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 482 v. 16. 10. 83 u. Nr. 501 v. 26. 10. 83; 2. den Antrag: zu beschließen, daß die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen in das Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Anlagen aufgenommen werden, Schreiben vom April 1884, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 239 v. 22. 4. 84; 3. den Gesetzentwurf über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren, Schreiben vom Februar 1884.

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers betreffend: 1) die Nachweisung über die den einzelnen Bundesstaaten bis Ende Dezember 1883 überwiesenen Beträge an Reichs-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, Schreiben vom Januar 1884, „Nat.-Ztg." Nr. 66 v. 31. 1. 84.; 2) die Uebersichten über die auf den deutschen Münzstätten im Jahre 1883 erfolgten Ausprägungen von Reichs-Gold- und Silbermünzen, Schreiben vom April 1884, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 194 v. 25. 4. 84; 3. den Gesetzentwurf, betreffend die Einlösung der mit dem Datum 11. Juli 1874 versehenen Reichskassenscheine, Schreiben vom Mai 1884, „Nat.-Ztg." Nr. 302 v. 18. 3. 84.

[3]) Die Mitteilung geschah um den Anfang des Jahres 1881. Man findet die Grundzüge abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 10 v. 7. 1. 84 u. Nr. 16 v. 10. 1. 84; vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 13 v. 9. 1. 84 u. Nr. 15 v. 10. 1. 84. Die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 14 v. 9. 1. 84 brachte folgendes beachtenswertes Entrefilet: Das „Berliner Tageblatt", welches schon seit einiger Zeit in Bezug auf die Unfallversicherungsvorlage in

Grundzüge lag in dem neuen, durch seine Großartigkeit wie durch seine Einfachheit gleichzeitig überraschenden Vorschlage einer Organisation der gesamten Fabrikindustrie in Berufsgenossenschaften mit obligatorischem Beitritt. Der Reichszuschuß war zwar der Form nach fallen gelassen, aber thatsächlich insofern beibehalten, als eine Reichsgarantie für die Verpflichtungen etwa leistungsunfähig werdender Genossenschaften übernommen werden sollte. Die Grundzüge beschränkten die Unfallversicherung auf diejenigen Arbeiter, die bisher unter das Haftpflichtgesetz fielen. Die Ausdehnung auf weitere Kreise der arbeitenden Bevölkerung blieb vorbehalten.

Mitte Februar 1884 legte der Reichskanzler den Gesetzentwurf nebst Motiven dem Bundesrat vor,[1]) und bereits am 1. März erfolgte nach eingehenden Ausschußberatungen die Annahme im Plenum. Die von Württemberg in den Ausschüssen durchgesetzte Einrichtung von Landesversicherungsämtern neben dem Reichsversicherungsamt wurde vom Plenum abgelehnt.[2]) In der Sitzung vom 1. Juli stimmte der Bundesrat dem Unfallversicherungsgesetz in der vom Reichstage beschlossenen Fassung zu. Damit war der zweite große Grundstein unserer allen Kulturstaaten als Muster vorschwebenden Gesetzgebung zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen endlich unter Dach gebracht.[3])

Novelle zum Hilfskassengesetz. Mitte Februar 1884 legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des

nicht mißzuverstehender Tendenz allerlei unrichtige Personalnachrichten bringt, sucht in seinem heutigen Leitartikel eine bestimmte Persönlichkeit als den „Verfasser" der neuesten Grundzüge hinzustellen, welcher den vom Geheimen Rat Lohmann beschrittenen Weg durchaus verlassen und einen ganz neuen Pfad zur Erreichung des ihm gesteckten Zieles eingeschlagen habe. Weniger dem Inhalt als der Absicht solcher unzutreffenden Ausstreuungen gegenüber dürfte es angemessen sein, zu konstatiren, daß die Grundgedanken dieses Entwurfs, wie der ganzen Sozialreform vom Reichskanzler ausgehen, während nur die Detailausführungen von den im Reichsamt des Innern hierzu berufenen Referenten ausgearbeitet werden mußten.

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Vgl. darüber „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 77 v. 15. 2. 84; die „Post" Nr. 52 v. 22. 2. 84; „Nat. Ztg." Nr. 104 v. 15. 2. 84. Nach Schultheß Geschichtskalender 1884 S. 22 erfolgte die Vorlage am 14. Februar 1884.

[2]) Der Antrag Württembergs ging dahin, daß die einzelnen Staaten je für ihr Gebiet ein besonderes Landesversicherungsamt errichten können, welches die dem Reichsversicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten in den Angelegenheiten derjenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken, wahrzunehmen hat. Zur Beschlußnahme dieses Landesversicherungsamtes in den näher bestimmten Angelegenheiten ist die Mitwirkung je eines Vertreters der Berufsgenossenschaften und der Arbeiterausschüsse erforderlich. Soweit die Zugehörigkeit eines Betriebes zu einer der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes unterstellten Berufsgenossenschaften in Frage kommt, entscheidet das Reichsversicherungsamt.

[3]) Ausschußantrag, betreffend die Aufstellung von Musterstatuten für Krankenkassen zu dem Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter, s. „Nat. Ztg." Nr. 160 v. 13. 3. 84.

Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876, vor,[1]) welcher sowohl diejenigen Abänderungen enthielt, die infolge des Erlasses des Krankenversicherungsgesetzes ratsam erschienen, als auch diejenigen Abänderungen und Ergänzungen, für die bei der bisherigen Anwendung des Hilfskassengesetzes selbst ein Bedürfnis hervorgetreten war. Die Annahme des Gesetzentwurfs erfolgte im Bundesrat und im Reichstag.

Revision der Aktiengesetzgebung. Im September 1883 legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vor.[2]) Derselbe entsprach den Anforderungen, welche die freie Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte an die Gesetzgebung stellen durfte, aber auch den Bedingungen, von denen das wirtschaftliche Leben einer gesunden Nation getragen sein muß. Es galt, die Freiheit der Bewegung nicht ausarten zu lassen zu einer Beeinträchtigung und Vergewaltigung des Publikums und zu einer moralischen und wirtschaftlichen Schädigung des gesamten Volkslebens. Aus den Kompromissen des Bundesrats und des Reichstags ging das einschlägige Gesetz vom 18. Juli 1884 (Reichs.-Gesetzbl. S. 123) hervor.

Ausführung des Sozialistengesetzes. Preußen beantragte im Februar 1884 beim Bundesrat die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und 31. Mai 1880 auf 2 Jahre, also bis zum 30. September 1886. Der Antrag wurde in der Sitzung des Bundesrats vom 5. März 1884 fast einstimmig angenommen. Reuß ä. L. enthielt sich, wie bisher stets bei dem Sozialistengesetz, der Abstimmung.[3]) Weitere Beschlüsse des Bundesrats bezogen sich auf die Verhängung des sogenannten kleinen Belagerungszustandes für die Stadt Berlin und verschiedene preußische Gebietsteile, das hamburgische Staatsgebiet, die Stadt Leipzig und den dortigen Amtshauptmannschaftsbezirk auf die Dauer eines weiteren Jahres.[4])

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Vergl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 76 v. 14. 2. 84; die „Nat. Ztg." Nr. 102 v. 14. 2. 84; Nr. 103 v. 15. 2. 84; Nr. 107 v. 17. 2. 84; Nr. 110 v. 19. 2. 84 u. die „Post" Nr. 51 v. 21. 2. 84.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Vergl. über diese Vorlage die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 453 v. 28. 9. 83; Nr. 455 v. 29. 9. 83; Nr. 456 v. 30. 9. 83; Nr. 462 v. 4. 10. 83; Nr. 465 v. 5. 10. 83; Nr. 467 v. 6. 10. 83; Nr. 469 v. 8. 10. 83; Nr. 474 v. 11. 10. 83; Nr. 475 v. 11. 10. 83 und die „Nat.-Ztg." Nr. 457 v. 29. 9. 83; Nr. 474 v. 9. 10. 83; Nr. 476 v. 10. 10. 83; Nr. 477 v. 11. 10. 83.

[3]) Vergl. die „Nat.-Ztg." Nr. 139 v. 3. 3. 84; Nr. 143 v. 5. 3. 84; Nr. 148 v. 7. 3. 84.

[4]) Vergl. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 498 v. 15. 10. 83 und die „Nat.-Ztg." Nr. 388 v. 30. 6. 84, sowie Schultheß Geschichtskalender 1883 S. 144 u. 155.

Schutz des geistigen Eigentums. Der Reichskanzler unterbreitete dem Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst vom 19. April 1883 (Schreiben vom Oktober 1883), [1] die beiden am 12. Dezember 1883 in Berlin mit Belgien abgeschlossenen Verträge, betreffend den gegenseitigen Schutz an Werken der Literatur und Kunst und betreffend den gegenseitigen Schutz von Mustern und Modellen (Schreiben vom Januar 1884), [2] endlich die Literarkonvention mit den Niederlanden (Schreiben vom Mai 1884). [3]

Im Juni 1884 richtete Bismarck folgendes Schreiben an den Bundesrat: [4] „Mit Italien sind von dem Norddeutschen Bunde, von Bayern und Württemberg gemeinschaftlich und von Baden Konventionen, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, abgeschlossen worden. Die norddeutsch-italienische Konvention wurde auf Südhessen ausgedehnt. Elsaß-Lothringen steht mit Italien in keinem bezüglichen Vertragsverhältnis. Nach dem von Reichs wegen erfolgten Abschluß der neuen Literarkonventionen mit Frankreich und mit Belgien hat die Königlich italienische Regierung ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, die erwähnten Einzelverträge durch einen einheitlichen Vertrag mit dem Reich zu ersetzen und hierbei sowohl die in den ersteren vorgesehene Eintragungsformalität in Wegfall, als auch die sonstige in den neueren Verträgen erzielte Vervollkommnung des bezüglichen Vertragsrechts zur Anerkennung zu bringen. Die demzufolge eingeleiteten Vorverhandlungen lassen eine Verständigung über einen mit der deutsch-französischen Uebereinkunft in allen wesentlichen Punkten gleichlautenden Vertrag in nächste Aussicht nehmen. Mit Rücksicht hierauf und von dem Wunsche geleitet, den neuen Vertrag mit Italien dem Reichstag womöglich noch während seiner diesmaligen Periode vorlegen zu können, beantragt der Reichskanzler: der Bundesrat wolle zu dem Abschluß einer Uebereinkunft zwischen dem Reich und Italien über den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst seine Zustimmung erteilen." In demselben Monat ließ der Reichskanzler die Literarkonvention mit Motiven selbst folgen. [5]

Genehmigung der Verleihung der Staatsangehörigkeit an ausgewiesene Geistliche. In der Sitzung des Bundesrats vom 1. Juli 1884 trug der Vorsitzende vor: „Laut einer Mitteilung der preußischen Staats-

[1] In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 516 v. 4. 11. 83.

[2] In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nat.-Ztg." Nr. 92 v. 10. 2. 84; „Nordd. Allg. Ztg." v. 8. 2. 84.

[3] In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nat.-Ztg." Nr. 327 v. 4. 6. 84; Nr. 329 v. 5. 6. 84.

[4] In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[5] „Nat.-Ztg." Nr. 375 v. 25. 6. 84. In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

regierung hat der Bischof von Kulm — gleichzeitig mit einem namens sämtlicher preußischen Diözesen und Diözesananteile eingereichten Gesuche um Dispensation katholischer Geistlicher von der in dem preußischen Gesetze vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen Vorbildung — beantragt, hinsichtlich einer Anzahl Geistlicher die Hindernisse zu beseitigen, welche der Anstellung derselben in den über sie auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 verhängten Maßnahmen entgegenstehen. Unter den Beteiligten befinden sich drei Geistliche: Konrad Helfrich, aus der Diözese Fulda, Heinrich Fortkamp, aus der Diözese Münster, Mathias Kars, aus der Diözese Trier, welche in den Jahren 1875 und 1876 durch die zuständigen Königlich preußischen Minister auf Grund der Bestimmungen des § 1 Absatz 2 und des § 2 des angeführten Reichsgesetzes der preußischen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt worden sind. Nach Inhalt der infolge des Eingangs gedachten Antrages erforderten Berichte der beteiligten preußischen Oberpräsidenten ist hinsichtlich der genannten drei Geistlichen keinerlei Bedenken gegen die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit geltend zu machen. Die preußische Staatsregierung erachtet es auch aus allgemeinen politischen Gründen für angezeigt, die Angelegenheit im vorgedachten Sinne zu fördern, und hat deshalb beantragt, die nach § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 erforderliche Genehmigung des Bundesrats zur Wiederverleihung der preußischen Staatsangehörigkeit an die genannten drei Geistlichen herbeizuführen." Es wurde beschlossen, die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Diverse Materien. [1])

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers betreffend: 1) den Gesetzentwurf über die Verwendung des Reingewinns aus dem vom großen Generalstab verfaßten Werk: Der deutsch-französische Krieg 1870/71. Schreiben vom April 1884, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 188 v. 22. 4. 84; 2) den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882 wegen der polizeilichen Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. Schreiben vom August 1883; 3) den Entwurf einer Uebereinkunft zwischen dem Reich und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Schreiben vom Januar 1884, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 54 v. 1. 2. 84; 4) den Entwurf eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Schreiben vom Mai 1884, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 213 v. 7. 5. 84; 5) den Gesetzentwurf, betreffend die Dotation der zur Erforschung der Cholera nach Aegypten und Ostindien entsandten wissenschaftlichen Kommission. Schreiben vom Mai 1884; 6) die Geschäfte des Reichsgerichts im Jahre 1883. Schreiben vom Januar 1884; 7) den Bericht der Kommission zur Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Schreiben vom Februar 1884, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 103 v. 1. 3. 84 und Schultheß Geschichtskalender 1884 S. 26. Ein Antrag Hamburgs, betreffend die Abänderung des § 802 der Zivilprozeßordnung findet sich abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 262 v. 7. 6. 84 und in der „Nat.-Ztg." Nr. 333 v. 7. 6. 84. Die Beschlußfassung über einen von Preußen im April 1884 eingebrachten Gesetzentwurf,

2. Präsidium (Reichsbeamte).

Errichtung von Reichsministerien. In der Bundesratssitzung vom 24. März 1884 wurde von dem Königreich Sachsen zu der Frage der Errichtung des verantwortlichen Reichsministeriums nachfolgende Erklärung abgegeben: „Das durch die Zeitungen veröffentlichte Programm der neugebildeten ‚deutschen freisinnigen' Partei bezeichnet als eines der von der Partei vorzüglich zu erstrebenden Ziele: die gesetzliche Organisation eines verantwortlichen Reichsministeriums. Bereits bei der Beratung der Verfassung des Norddeutschen Bundes in der 19. Sitzung des konstituirenden Reichstags vom 26. März 1867 und bei der Beratung des auf Errichtung verantwortlicher Bundesministerien gerichteten Antrags der Abgeordneten Twesten und Graf Münster in der 20. Sitzung des Norddeutschen Reichstags vom 16. April 1869 ist von seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen und insbesondere dem damaligen Bundeskanzler Grafen v. Bismarck der Nachweis geführt worden, daß die Einrichtung eines kollegialen verantwortlichen Bundesministeriums mit der verfassungsmäßigen Stellung des Bundesrats als des beschließenden Organs der verbündeten Regierungen unvereinbar ist und mit den von den Regierungen vertragsmäßig vereinbarten Grundlagen, auf welchen die Reichsverfassung beruht, in unlöslichem Widerspruch steht. Seit jener Zeit sind direkte Anträge auf Schaffung eines verantwortlichen Reichsministeriums zwar im Reichstage nicht wiederholt worden. Nachdem jedoch die numerisch stärkste Fraktion des Reichstags die Organisation eines verantwortlichen Reichsministeriums ausdrücklich zu einem wesentlichen Teil ihres Programms gemacht hat, steht zu erwarten, daß bei den nächstbevorstehenden Wahlen zum Reichstag die Agitation ganz besonders auf diesen Zielpunkt hin gerichtet werden wird. Nach Ansicht der Königlich sächsischen Regierung kann zwar kein Zweifel darüber bestehen, daß die verbündeten Regierungen zu einer Aenderung der Reichsverfassung, wie sie durch die Errichtung eines verantwortlichen Reichsministeriums bedingt sein würde, nicht die Hand bieten werden. Angesichts der Wahlen aber hält dieselbe für dringend wünschenswert, daß das Vertrauen zur Festigkeit und Unwandelbarkeit der vertragsmäßigen Grundlage der Reichsverfassung durch eine gemeinsame Willenserklärung der verbündeten Regierungen gestärkt werde, und ist der Bevollmächtigte für das Königreich Sachsen daher beauftragt, einen Meinungsaustausch im Bundesrat über diesen Gegenstand anzuregen."

Der württembergische Bevollmächtigte erklärte darauf: „Darüber, ob der Bundesrat Veranlassung zu einer Willenserklärung über den Gegenstand habe,

---

betreffend die Regelung der inländischen Gerichtsbarkeit gegen einen nicht deutschen Staat und dessen Staatsoberhaupt („Nordd. Allg. Ztg." Nr. 170 v. 9. 4. 84 u. „Nat.-Ztg." Nr. 223 v. 10. 4. 84) zog sich in die nächste Session des Bundesrats hinaus.

wolle er sich noch nicht bestimmt aussprechen; für sehr wünschenswert aber würde er halten, daß Instruktionseinholung und Besprechung auf der Grundlage eines bestimmten Antrages erfolgen; wenn die Königlich sächsische Regierung einen solchen ihrer Erklärung anzufügen nicht in der Lage sei, stelle er folgenden vorläufigen Antrag: Es wolle nach dem von dem Königlich sächsischen Bevollmächtigten angeregten vorgängigen Meinungsaustausch konstatirt werden, daß bezüglich der Errichtung eines verantwortlichen Reichsministeriums in den Anschauungen der verbündeten Regierungen, wie sie früher dahin kundgegeben wurden, daß jene Errichtung mit den Grundlagen der Reichsverfassung, insbesondere der verfassungsmäßigen Stellung des Bundesrats unvereinbar sei, eine Aenderung nicht eingetreten sei."

Am 2. April 1884 fand in einer Sitzung des Bundesrats unter Anwesenheit Bismarcks ein Meinungsaustausch über die Stellung zu dem Antrage der verantwortlichen Reichsministerien statt.[1]) Die Ausführungen Bismarcks sind nicht bekannt geworden, sie werden sich aber wohl in dem Gedankengang der sogleich folgenden Erklärung der preußischen Regierung bewegt haben. Es scheint, daß die Bevollmächtigten die Einholung von Instruktionen für erforderlich erachtet haben, und daß man es darauf hin für gut fand, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

In der unter dem Vorsitze des Staatsministers v. Boetticher am 5. April 1884 abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesrats wurde namens der Königlich preußischen Regierung nachstehende Aeußerung abgegeben:

„Indem die Königlich preußische Regierung auf den von der Königlich sächsischen unter dem Datum des 24. v. M. angeregten Meinungsaustausch eintritt, teilt sie den prinzipiellen Standpunkt der Königlich sächsischen Regierung

---

[1]) „Vossische Ztg." Nr. 160 v. 3. April 1884 u. „Nat. Ztg." Nr. 210 v. 2. April 1884. Der übliche offizielle Bericht über diese Sitzung erwähnt diesen Gegenstand nicht („Nordd. Allg. Ztg." Nr. 161 v. 4. April 1884), es heißt, den Vorsitz habe v. Boetticher und später v. Scholz geführt. Hieraus muß man schließen, daß es sich, solange Bismarck zugegen war, um eine förmliche Sitzung des Bundesrats nicht gehandelt haben kann. Die „Nat. Ztg." Nr. 215 v. 5. April 1884 schrieb hierzu: „Es ist aufgefallen, daß der offizielle Bericht über die letzte Sitzung des Bundesrats über die Anwesenheit des Fürsten Bismarck in derselben und seine Teilnahme an den Beratungen Stillschweigen bewahrt. Man weiß freilich, daß über den Meinungsaustausch hinsichtlich der Forderung eines verantwortlichen Reichsministeriums Stillschweigen bewahrt werden soll, doch ist es merkwürdig, daß dies selbst auf die Anwesenheit des Fürsten Bismarck in der betreffenden Bundesratssitzung ausgedehnt wird. Wir hören, daß der Reichskanzler dem größten Teil der Sitzung beigewohnt und an der Beratung über die erwähnte Angelegenheit erheblichen Anteil genommen hat. Es wird angenommen, daß das Ergebnis der Beratungen zu einer öffentlichen Kundgebung Anlaß geben wird. Es heißt, daß in den nächsten Tagen eine Plenarsitzung des Bundesrates zu erwarten sei, und man wird kaum irren, wenn man annimmt, daß dieselbe in irgend einer Weise eine Beschlußfassung in der beregten Angelegenheit bringen wird.

dahin, daß es sich empfiehlt, keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die verbündeten Regierungen ohne Ausnahme entschlossen sind, die Verträge, auf welchen unsere Reichsinstitutionen beruhen, in unverbrüchlicher Treue aufrecht zu erhalten und sie in dem Geiste zu handhaben, in welchem sie nach den Worten der Reichsverfassung ‚zum Schutze des innerhalb des Bundesgebiets giltigen Rechtes' abgeschlossen sind. Jede Verminderung der Zuversicht, mit welcher die verbündeten Regierungen auf die Festigkeit der unter ihnen geschlossenen Verträge bauen, würde Zweifel über die Zuverlässigkeit der Verträge herbeiführen, auf denen der Bund der deutschen Staaten beruht. Wenn solche Zweifel auch unter friedlichen Verhältnissen vielleicht keine für jedermann erkennbare Gefahren im Gefolge haben, so würde doch in Zeiten politischer Krisen jede Abschwächung des Vertrauens auf die Sicherheit der Bundesverträge von bedenklicher Wirkung sein können.

Je mehr die Regierung Seiner Majestät des Königs sich bewußt ist, unter schweren Kämpfen und Gefahren erfolgreich dafür eingetreten zu sein, daß dem deutschen Volke das für seine nationale Geltung erforderliche Maß von Einheit gewonnen wurde, um so sorgfältiger ist sie darauf bedacht, zu verhüten, daß dieser Gewinn durch politische Mißgriffe wieder in Frage gestellt werde. Einen solchen Mißgriff würde sie in jeder Ueberschreitung der Bedürfnisgrenze in unitarischer Richtung erblicken.

Die Einrichtung verantwortlicher Ministerien im Deutschen Reich ist nicht anders möglich, als auf Kosten der Summe von vertragsmäßigen Rechten, welche die verbündeten Regierungen gegenwärtig im Bundesrat üben. Die wesentlichsten Regierungsrechte der Bundesstaaten würden von einem Reichsministerium absorbirt werden, dessen Thätigkeit durch die Art der ihm auferlegten Verantwortlichkeit dem maßgebenden Einflusse der jedesmaligen Majorität des Reichstags unterliegen müßte. Man wird nicht fehl gehen, wenn man in der von der neuen fortschrittlichen Partei erstrebten Einrichtung eines solchen Ministeriums ein Mittel zur Unterwerfung der Regierungsgewalt im Reiche unter die Mehrheitsbeschlüsse des Reichstags erblickt. Die Königlich preußische Regierung würde in einer derartigen Verschiebung des Schwerpunktes der Regierungsgewalt eine große Gefahr für die Dauer der neugeborenen Einheit Deutschlands erblicken. Selbst wenn es gelänge, feste Majoritäten aus den heute im Reichstag vorhandenen Parteien zu bilden, würde die Königliche Regierung doch die Herstellung eines parlamentarischen Regiments für die sichere Einleitung zum Verfall und zur Wiederauflösung des Deutschen Reiches halten. Die Regierung eines großen Volkes durch die Mehrheit einer gewählten Versammlung ist untrennbar von all den Schäden und Gefahren, an welchen ein jedes Wahlreich nach den Erfahrungen der Geschichte zu Grunde geht. Die Regierungsgewalt, geübt von Parlamenten, welche aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, unterliegt derselben Gefahr, die Bedürfnisse des Landes dem Be-

dürfnisse des Gewähltwerdens unterzuordnen, durch welche bisher jedes Wahlreich seinem Verfall und seinem Untergange entgegengeführt worden ist.

Der Gedanke an die Errichtung eines verantwortlichen Reichsministeriums, wie er nicht bloß in Gestalt eines Programms, sondern in den Verhandlungen des Reichstags von den Jahren 1869 und 1878 zu Tage getreten, ist deshalb nach Ueberzeugung der Königlichen Regierung überall da, wo er im Reichstag und bei den Wahlen gemacht wird, im Interesse des Reiches, seiner Verfassung und der Sicherheit seines Fortbestandes zu bekämpfen, einmal weil er sich nicht verwirklichen läßt, ohne die vertragsmäßigen Rechte der Reichsglieder und das Vertrauen auf die Sicherheit der Bundesverträge zu schädigen, dann aber auch, weil er eins von den Mitteln bildet, durch welche der Schwerpunkt der Reichsregierung in die wechselnden Majoritäten des Reichstags hinübergeleitet werden soll, und weil diese Ueberleitung, wenn sie gelänge, die Wiederauflösung der deutschen Einheit nach Ueberzeugung der Regierung im Gefolge haben würde."

Nachdem durch die weiter von den Bevollmächtigten abgegebenen Aeußerungen die Uebereinstimmung sämtlicher Regierungen in der Sache konstatirt war, einigte man sich dahin, diese Uebereinstimmung durch den Anschluß an die Königlich preußische Erklärung kundzugeben.

Der bayerische Bevollmächtigte erklärte: „Die Königlich bayerische Regierung befinde sich mit der Aeußerung der Königlich preußischen Regierung in vollkommenem Einverständnisse, und sei er in der Lage, sich jeder Form anzuschließen, in welcher dieses Einverständnis zum Ausdruck gebracht werden wolle. Die Königlich bayerische Regierung sei zu thätiger Mitwirkung an der nationalen Entwicklung auf föderativer Grundlage jederzeit bereit; eine Fortbildung der Reichsverhältnisse in unitarischer Richtung aber werde sie stets mit Nachdruck bekämpfen. Aus diesem Grunde stehe sie dem Gedanken der Errichtung eines verantwortlichen Reichsministeriums durchaus ablehnend gegenüber, und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Stellung des Bundesrats und die durch die Grundverträge gewährleisteten Rechte der Einzelstaaten, als auch mit Rücksicht auf die zukünftige Entwicklung und den gesicherten Fortbestand des Reiches.

Nachdem durch die weiter von den Bevollmächtigten abgegebenen Aeußerungen die Uebereinstimmung sämtlicher Regierungen in der Sache konstatirt war, einigte man sich dahin, diese Uebereinstimmung durch den Anschluß an die Königlich preußische Erklärung kundzugeben. [1])

---

[1]) Das „Dresdner Journal" gab der lebhaften Befriedigung darüber Ausdruck, daß die sächsische Regierung bei ihrer Anregung „der vollen Uebereinstimmung mit ihren Anschauungen bei sämtlichen verbündeten Regierungen und insbesondere auch bei der Königlich preußischen Regierung begegnet" sei, und führte sodann weiter aus: „Nun denke man sich, daß der langjährige Leiter der deutschen auswärtigen Politik sein Amt niederlegen sollte, weil das von ihm präsidirte Reichsministerium in irgend einer Ressortfrage von geringer

Am 15. April 1884 beantragte der Reichstagsabgeordnete Dr. Frege in einer Vertrauensmännerversammlung seines Wahlkreises (Borna in Sachsen) eine Adresse an Bismarck, worin demselben für die kräftige Initiative Preußens in der Frage der Reichsministerien der Dank des Wahlkreises ausgesprochen wurde. Diese Adresse hatte folgenden Wortlaut:

„Die am 15. April in Kieritzsch versammelten Vertrauensmänner des 14. sächsischen Reichstagswahlkreises sprechen Eurer Durchlaucht ehrerbietigsten und freudigsten Dank aus für die hochbedeutsame Kundgebung der Präsidialmacht des hohen Bundesrats vom 5. April d. J. in der festen Ueberzeugung, daß diese ebenso verfassungstreue wie bundesfreundliche Haltung, welcher jene denkwürdige Erklärung Ausdruck giebt, die sicherste Bürgschaft bietet für Aufrechterhaltung aller der großen Errungenschaften, welche die deutsche Nation Eurer Durchlaucht verdankt, und erblicken in dieser Einstimmigkeit des hohen Bundesrats gegenüber unberechtigten vertragswidrigen Forderungen einer nur

---

Bedeutung eine parlamentarische Niederlage erlitt. Wähnt irgend jemand, daß Deutschland die mächtige, einflußreiche Stellung bewahrt hätte, welche es nicht bloß im Jahre 1870/71 im blutigen Kampfe erstritt, sondern wesentlich auch der uneigennützigen konsequenten Friedenspolitik des Kaisers Wilhelm und seines Kanzlers verdankt? Im Ausland hört man oft das Wort: „Fürst Bismarck allein bedeute eine Armee für Deutschland." Vermeint die deutsche freisinnige Partei, daß man das gleiche etwa auch sagen würde, wenn einer ihrer Führer jetzt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Deutschlands zu übernehmen hätte? Würde es einem Minister, der mit parlamentarischen Mehrheiten zu rechnen hätte, der vielleicht nur wenige Jahre oder Monate im Amte wäre, gelungen sein, Oesterreich mit Italien zu versöhnen und fast ganz Europa zu einer Friedensliga zu vereinigen? Denke man sich ferner, daß der preußische Kriegsminister oder der Chef der Admiralität seit dem Jahre 1870 alljährlich wegen einer Niederlage im Reichstag gewechselt hätte, wie dies in Italien der Fall gewesen ist. Hätten wir dann noch eine festgefügte, furchtgebietende, immer vorwärtsstrebende Armee, hätte sich die junge deutsche Marine nach einem festen, wohlerwogenen Plane entwickeln können, wie sie sich zur Freude der Nation entwickelt hat? Hält man es für möglich, die Einmütigkeit unter den fünfundzwanzig Regierungen der deutschen Bundesstaaten aufrecht zu erhalten, wenn heute Herr Eugen Richter, morgen Herr v. Kleist-Retzow, übermorgen Herr Windthorst das Amt des Reichskanzlers bekleidete?" Es wurde sodann des weiteren ausgeführt, daß ein verantwortliches Ministerium auch dem durch die Reichsverfassung gewährleisteten Verhältnis der Einzelstaaten zum Reiche und dem Anteile des Organs der verbündeten Regierungen — des Bundesrates — an der Regierung des Reiches Abbruch thun würde. Diese Erwägungen hätten die Königlich sächsische Regierung bestimmt, die Bekämpfung des Versuches der freisinnigen Partei anzuregen. Zu ihrer lebhaften Befriedigung sei sie dabei der vollen Uebereinstimmung mit ihren Anschauungen bei sämtlichen verbündeten Regierungen und insbesondere auch bei der Königlich preußischen Regierung begegnet. Die Erklärung der preußischen Regierung und die von allen Regierungen bekundete Zustimmung zu derselben sei eine hochbedeutende Kundgebung, „welche wesentlich dazu beitragen wird, das Vertrauen zur Festigkeit und Unwandelbarkeit der Grundlagen unseres nationalen Verbandes bei allen Freunden des Vaterlandes zu kräftigen". Vergl. auch andere Besprechungen in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 167 v. 8. 4. 84, der „Post" Nr. 98 u. 99 v. 8. u. 9. 4. 84, der „Nat. Ztg." Nr. 225 v. 11. 4. 84.

in der Opposition gegen die segensreichen Bestrebungen Eurer Durchlaucht auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete einigen Partei die beste Gewähr für die glückliche Zukunft des Deutschen Reiches, das sich mit Gottes Hilfe noch lange Zeit Eurer Durchlaucht leitender Hand erfreuen möge."

3. Reichstag.

Wahlgesetz. Dem von dem Reichstage angenommenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Stimmzettel für öffentliche Wahlen, erteilte der Bundesrat die Zustimmung.[1]) Dagegen verweigerte er dieselbe dem Beschlusse des Reichstags vom 13. Januar 1883, betreffend die Vorlegung des Aktenmaterials über die Verhaftung des Abgeordneten Dietz.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Handelsvertrag mit Spanien. Am 21. August 1883 ließ der Reichskanzler durch seinen Stellvertreter, den Staatssekretär v. Boetticher, dem Bundesrat den Vertrag zur Beschlußnahme zugehen, zugleich mit dem Antrag, auch die nach der Bekanntmachung vom 9. August bezüglich der Zollerhebung vorläufig getroffenen Bestimmungen nachträglich zu genehmigen.[2]) Der Bundesrat nahm den Vertrag in seiner Sitzung vom 27. August 1883 einstimmig an und gab auch seine Zustimmung zu vorläufiger Inkraftsetzung. Letzteres war eine einfache Formalität, da die Bekanntmachung von dem Inkrafttreten des provisorischen Uebereinkommens mit Spanien bereits die erfolgte Zustimmung der verbündeten Regierungen konstatirte.

Bei der Abstimmung sprach sich auf Anfrage des bremischen Bevollmächtigten, die Tragweite der Bestimmung des Art. 10 Abs. 2 des Vertrages betreffend, der Staatssekretär v. Burchard dahin aus, daß durch die gedachte Bestimmung die Erhebung von „anderen Abgaben, Verbrauchs- oder inneren Steuern für Rechnung des Staates oder der Gemeinden" nur bei der Einfuhr und neben der Eingangsverzollung ausgeschlossen sei.

Demnächst gab der hamburgische Bevollmächtigte die Erklärung ab, daß seine Regierung das im Schlußprotokoll zu Art. 9 des Vertrages gemachte Zugeständnis wegen der nachteiligen Folge, welche dasselbe durch die Erschwerung eines bedeutenden hamburgischen Industriezweiges keineswegs bloß für diesen,

---

[1]) Im Juni 1882 wurde von Mitgliedern der liberalen Parteien (Wölfel und Gen.) ein Gesetzentwurf im Reichstag eingebracht, welcher bestimmte: „Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und der Landesgesetze."

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Druckf. Nr. 72 in der S. 94 Note 4 citirten Quelle.

sondern auch für die allgemeinen deutschen Handels- und Schiffahrtsbeziehungen mit Spanien haben könne, lebhaft bedauere, gleichwohl aber gegenüber der von der Reichsregierung in der Denkschrift zum Vertrage auf Seite 39 abgegebenen Erklärung, daß Spanien die diesbezügliche Auffassung bereits im ersten Stadium der Verhandlungen kundgegeben habe, und daß durch nachhaltigen Widerspruch gegen die Aufnahme der entsprechenden Erklärung in das Schlußprotokoll die Vertragsverhandlungen zum Scheitern gebracht sein würden, von einem Widerspruch gegen die im übrigen für die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen Deutschlands wünschenswerte Annahme des Vertrages Abstand nehme.

Der hamburgische Bevollmächtigte ersuchte darauf noch den Vertreter der Reichsregierung um eine Auskunft über den Sinn der Worte der in der Denkschrift zum Vertrage auf Seite 39 abgegebenen Erklärung: „in Deutschland", welche dahin gedeutet werden könnte, daß deutscher Rohspiritus durch die etwaige Rektifikation außerhalb Deutschlands die Eigenschaft als einer deutschen Ware verlieren solle, was doch ersichtlich nicht beabsichtigt sein werde. Der Staatssekretär des Reichsschatzamts erwiderte darauf, daß diese Deutung nach seiner Auffassung ausgeschlossen, daß die Erklärung vielmehr nur auf den in Deutschland hergestellten Sprit zu beziehen sei. Hierauf fand die einstimmige Genehmigung des Vertrages statt.

In der Bundesratssitzung vom 4. September 1883 erteilte der Bundesrat dem von dem Reichstage auf Antrag der Abgeordneten Braun und v. Kardorff angenommenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Erteilung der Indemnität für die durch die Bekanntmachung vom 9. August 1883 angeordneten Zollermäßigungen sowie die Verallgemeinerung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage, die Zustimmung.

Am 10. Oktober 1883 legte der Reichskanzler (in Vertretung v. Boetticher) dem Bundesrat eine Verordnung wegen Verallgemeinerung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage und außerdem die vom Bundesrat in Bezug auf die beiden Handelsverträge eventuell zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zur Beschlußnahme vor.[1]) In dem Uebersendungsschreiben des Staatssekretärs v. Boetticher hieß es hinsichtlich der Staaten, welche keinen vertragsmäßigen Anspruch auf meistbegünstigte Behandlung haben und also die Zollbegünstigungen nicht ohne weiteres beanspruchen können: „Was die übrigen Staaten betrifft, so bedarf es in Bezug auf die handelspolitischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich einerseits und der Türkei beziehungsweise Griechenland andrer-

---

[1]) Drucks. Nr. 77 in der oben S. 94 Note 4 bezeichneten Quelle. In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Ueber die Bedeutung dieser Vorlage s. die „Nat.-Ztg." Nr. 481 v. 13. 10. 83; Nr. 485 v. 16. 10. 83; Nr. 509 v. 30. 10. 83.

seits noch einer klaren Regelung der einschlägigen Verhältnisse. In der Erwartung, daß die hierüber im Gange befindlichen Verhandlungen zu einem befriedigenden Ergebnis führen werden, erscheint es unter den obwaltenden Umständen angezeigt, in Ausübung der durch § 2 des Gesetzes vom 10. September 1883 gegebenen Ermächtigung die gedachten Zollermäßigungen auch diesen beiden Staaten einzuräumen."

In der Sitzung des Bundesrats vom 24. Oktober 1883 wurde dem Entwurfe von Ausführungsbestimmungen wegen Ausdehnung der Zollermäßigungen des deutsch-italienischen und deutsch-spanischen Handelsvertrages die Zustimmung erteilt.

In der Sitzung vom 20. Dezember 1883 teilte der Vorsitzende der Versammlung mit, daß für die deutsche Einfuhr nach der Türkei an Stelle des in Ausführung des Artikels 16 des Handelsvertrags zwischen dem deutschen Zollverein und der Türkei vom 20. März 1862 vereinbarten türkischen Zolltarifs, dessen Revision beantragt worden, bis zur Vereinbarung eines neuen Zolltarifs wieder der in Artikel 5 des genannten Vertrages vereinbarte allgemeine achtprozentige Wertzoll getreten ist. Die Ausschußanträge, betreffend Ursprungsbescheinigung für die unter Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu den Handelsverträgen mit Italien und Spanien bezeichneten Gegenstände bei dem Eingang aus dem Hamburger Freihafengebiet, wurden genehmigt.[1])

Abänderung des Zolltarifs. Ende Mai 1884 legte Bismarck dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879,[2]) vor. Die Nationalliberalen hatten in ihren Erklärungen wiederholt eine Ruhepause in der Zolltarifreform verlangt; eine „ehrliche Probe" auf das jetzige System. Darauf gaben die Motive denn alsbald die Antwort: „Es würde den wirtschaftlichen Interessen, deren Pflege der Zolltarif in erster Linie zu dienen hat, zuwiderlaufen, wenn die Gesetzgebung den nunmehr seit nahezu fünf Jahren in Geltung stehenden Tarif, wie es von einigen Seiten verlangt ist, in allen seinen Bestimmungen als etwas zunächst Unabänderliches ansehen wollte."

Der Bundesrat zeigte sich diesmal noch schutzzöllnischer als der Reichskanzler; denn derselbe nahm in seiner Sitzung vom 13. Juni 1884 den Entwurf

---

[1]) „Nat.-Ztg." Nr. 615 v. 22. 12. 83. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 129 v. 16. 3. 84 (Bundesratsbeschluß vom 28. Febr. 1884 wegen Bremen-Altona). Schultheß Geschichtskalender 1883 S. 142 giebt für den obigen Bundesratsbeschluß vom 24. Okt. das falsche Datum 15. Oktober.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Wortlaut der Vorlage „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 246 v. 28. 5. 84. „Nat.-Ztg." Nr. 319 v. 29. 5. 84; Nr. 320 v. 29. 5. 84. „Die Post" Nr. 146 v. 30. 5. 84. Nach Schultheß Geschichtskalender 1884 S. 61 datirt die Vorlage des Reichskanzlers vom 28. Mai 1884.

mit allen Erhöhungen an, welche Sachsen beantragt hatte. Es kam hinzu die Zollerhöhung für Leinendamast von 60 auf 120 *M.*, leinene Stickereien von 100 auf 150 *M.*, Zwirnspitzen von 600 auf 800 *M.*, Baumwollengarn, zweidrähtig (gebleicht), mit 48 statt 24 *M.* Der Gesetzentwurf blieb im Reichstag unerledigt.

Antrag Bremens auf Anschluß der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet. Anfangs April 1884 richtete Bremen an den Bundesrat das nachstehende Schreiben:[1]) „Nachdem die Verhandlungen über den Anschluß Hamburgs an das Zollgebiet zu einer Verständigung geführt hatten, welche erkennen ließ, daß es unter den vereinbarten Modalitäten möglich werde, das Zollinteresse des Reichs sicherzustellen, ohne dem internationalen Handels- und Schiffahrtsverkehr, insbesondere dem transatlantischen, das zu seiner Entwicklung unentbehrliche Maß freier Bewegung zu entziehen, hat der Senat der freien Hansestadt Bremen nicht gesäumt, den Anschluß Bremens an das Zollgebiet in ernstliche Erwägung zu nehmen. Die zu diesem Ende angestellten Ermittelungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß sich ein Ausgleich der in Frage stehenden Interessen auch für Bremen werde finden lassen. Indem daher der Senat keinen Anstand nimmt, seine Bereitwilligkeit, den Zollanschluß Bremens herbeizuführen, dem Bundesrat kundzugeben, läßt er sich von dem Vertrauen leiten, daß der Bundesrat geneigt sein werde, für den Eintritt Bremens in das Zollgebiet diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche die für das Gedeihen Bremens ebenso notwendige, als für die Interessen des Reiches gewiß wünschenswerte Aufrechthaltung der Stellung Bremens im Welthandel und deren fortschreitende Entwicklung unumgänglich erheischen. Um hierüber eine Verständigung anzubahnen und den Senat in die Lage zu setzen, den in der Reichsverfassung vorgesehenen Antrag auf Aufnahme Bremens in das Zollgebiet stellen, auch zu diesem Antrag die vorher erforderliche Zustimmung der bremischen Bürgerschaft erwirken zu können, dürfte es sich empfehlen, den behufs Vorbereitung des Zollanschlusses von Lübeck seinerzeit eingeschlagenen Weg zu betreten und demgemäß dem Senat zunächst die Gelegenheit zu geben, die Bedürfnisse und Wünsche Bremens bezüglich der Modalitäten des Zollanschlusses in kommissarischen Erörterungen darzulegen und zu begründen.

Indem der Senat daher den der Reichsverfassung entsprechenden formellen Antrag auf Einbeziehung Bremens in das Zollgebiet sich vorbehält, gestattet er sich den Antrag: Der Bundesrat wolle in Vorbereitung des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das Zollgebiet zu der oben gedachten Verständigung und Verhandlung geeignete Einleitung treffen."

---

[1]) „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 166 v. 7. 4. 84.

Es wurde zunächst von dem Bundesrat eine Kommission gebildet, welche die Ergebnisse ihrer Beratung später dem Bundesrat vorlegen sollte.[1])

Aus dem Anfangs Juli 1884 fertig gestellten Bericht der Bundesratsausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen geht hervor, daß in betreff der finanziellen Fragen innerhalb der Ausschüsse zunächst ein Einverständnis darüber bestand, daß die Kosten der bremischen Zollverwaltung nach Maßgabe der für die Grenzzollverwaltung bestehenden Vorschriften zu verteilen seien, sowie daß der Ertrag der zu erhebenden Nachsteuer in gleicher Weise, wie dies bei dem Zollanschluß Lübecks geschehen und für den Zollanschluß Hamburgs bestimmt ist, Bremen in vollem Betrage zu überlassen sei. Ebenso bestand Einverständnis darüber, daß der bremischerseits ferner aufgestellte Anspruch eines Reichszuschusses zu den Kosten der Ausführung des Zollanschlusses mit Rücksicht auf die konkurrirenden Interessen der Gemeinschaft für gerechtfertigt zu erachten sei. Es wurde hierbei insbesondere in Betracht gezogen, daß der Zollanschluß Bremens auch im wirtschaftlichen Interesse der Nation liegt, daß durch denselben ferner eine, wenn auch zurzeit nicht genau zu berechnende, so doch jedenfalls nicht unbeträchtliche Verringerung der Grenzbewachungskosten herbeigeführt werden, und daß nach vollzogenem Zollanschluß der Eingang der Zollintraden in wesentlich höherem Maße gesichert sein wird, als es gegenwärtig trotz der Aufwendung eines bedeutenden Grenzschutzpersonals der Fall ist. Seitens Bremens wurde die Höhe der Kosten auf Grund vorläufiger Voranschlagungen auf etwa $25^1/_2$ Mill. Mark angegeben und beantragt, ungefähr die Hälfte bis zur Maximalsumme von 12 Millionen Mark aus Reichsmitteln zu vergüten. Die Ausschüsse erkannten die Billigkeit dieses Antrages an und stimmten auch der Auszahlung des Reichszuschusses in vier, statt, wie bezüglich Hamburgs vereinbart ist, in zehn Jahresraten mit Rücksicht darauf zu, daß die erforderlichen Anlagen in Bremen voraussichtlich in wesentlich kürzerer Zeit fertig gestellt werden können als in Hamburg. Der Anschluß Bremens und der Unterweser erfolgt gleichzeitig mit dem Anschluß Hamburgs an das Zollgebiet. Ausgeschlossen bleiben die Hafenanlagen in Bremerhaven, die angrenzenden Petroleumlager und ein im Nordwesten der Stadt Bremen am rechten Weserufer belegenes Gebiet. Innerhalb dieses Bezirks bleibt der Schiffsverkehr, die Ein- und Ausladung sowie die Lagerung und Behandlung der Waren von jeder Zollkontrolle befreit. Für die zwischen Bremen und Bremerhaven verkehrenden Flußschiffe soll ein thunlichst erleichtertes Abfertigungsverfahren eintreten, auch sollen den bestehenden industriellen Betrieben, welche auf die zollfreie Verarbeitung ausländischer Stoffe angewiesen sind, die thunlichsten Erleichterungen gewährt werden, insbesondere

[1]) Vergl. über diese Kommission und ihre Arbeiten die „Nat.-Ztg." Nr. 265 u. 272 v. 1. u. 4. 5. 84 Nr. 397 v. 5. 7. 84; Nr. 406 v. 10. 7. 84. Die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 212 v. 6. 5. 84. „Die Post" Nr. 186 u. 187 v. 10. u. 11. 7. 84.

der Petroleumraffinerie, den Tabaklaugefabriken sowie denjenigen Exportbrauereien, die auf den Absatz im Zollgebiet verzichten. Bezüglich der Unterweser ist die Zollgrenze vorbehaltlich näherer Feststellung ihres Laufes oberhalb Geestemünde über die Weser zu legen.[1])

Die Erledigung des Antrags zog sich in die nächste Session des Bundesrats hinaus.[2])

Reform der Zuckerbesteuerung. Am 25. Oktober 1883 teilte der Reichskanzler[3]) dem Bundesrat in Verfolg der Vorlage vom 19. Juni mit, daß die zur Vorbereitung einer Reform der Zuckerbesteuerung eingesetzte Enquêtekommission laut einer Anzeige ihres Vorsitzenden nach Beendigung der Sachverständigenvernehmungen beschlossen habe, zunächst noch durch schriftliche Umfrage bei allen deutschen Zuckerfabriken die Gestaltung der Zuckerproduktion während der letzten drei Campagnen nach den verschiedenen Arten der gewonnenen Zucker und den auf die einzelnen Arten entfallenden Mengen des näheren zu ermitteln, sowie die Zahl der Lieferanten von Kaufrüben thunlichst festzustellen. Beigeschlossen sind der Mitteilung an den Bundesrat die Muster der betreffenden Fragebogen. — „Die Kommission hat für die wichtigeren Gegenstände der Beratung Referenten ernannt. Nachdem diese unter Benutzung der aus den beantworteten Fragebogen zusammengestellten Ergebnisse ihre Referate erstattet haben werden, wird die Kommission zur Beendigung ihrer Arbeiten wieder zusammentreten.“[4])

Ende Mai 1884 unterbreitete Bismarck dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die anderweitige Besteuerung des Zuckers.[5]) Derselbe nahm die Erhöhung der Rübensteuer auf 1 Mark 80 Pfennig pro Doppelzentner Rüben in Aussicht und beließ die Exportbonifikation auf der nach dem provisorischen Gesetze vom vorigen Jahre normirten Höhe.

[1]) Der Wortlaut der Ausschußanträge findet sich in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 368 v. 8. 8. 84.

[2]) Antrag Badens, betreffend den Zollanschluß der Insel Reichenau, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 181 v. 21. 3. 84 u. Nr. 279 v. 9. 5. 84, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 219 v. 11. 5. 84.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Bundesratsdrucksache Nr. 83 in der S. 94 Note 4 erwähnten Quelle.

[4]) Mittelst Schreibens vom 21. März 1884, Drucksache Nr. 41 in der S. 94 Note 4 citirten Quelle (in Kohls Bismarck-Regesten übersehen) überreichte der Reichskanzler, in Vertretung v. Burchard dem Bundesrat den Bericht der Zuckerenquête-Kommission. Vergl. darüber Schultheß Geschichtskalender 1884 S. 40 (mit dem falschen Datum 27. März 1884).

[5]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Der Wortlaut und Motive in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 249 v. 30. 5. 84. u. Nr. 267 v. 11. 6. 84, „Nat.-Ztg.“ Nr. 322 v. 30. 5. 84 u. Nr. 325 v. 1. 6. 84.

Während die Ausschüsse die Vorlage unverändert annahmen, erfuhr dieselbe im Plenum des Bundesrats eine bedeutsame Modifikation durch den Antrag Preußens, die Steuervergütungssätze (Exportprämie) um je 60 Pfennig gegen die ursprünglichen Vorschläge zu erhöhen. [1])

Verschiedene Materien. [2])

5. Eisenbahnwesen. [3])

---

[1]) „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 271 u. 275 v. 13. u. 15. 6. 84 und Schultheß Geschichtskalender 1884 S. 64.

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen, in der S. 94 Note 4 bezeichneten Quelle nachgewiesenen Vorlagen des Reichskanzlers a) an den Bundesrat, betreffend: 1. den Entwurf eines revidirten statistischen Warenverzeichnisses und das richtig gestellte Verzeichnis der Massengüter, auf welche die Ermäßigung der statistischen Gebühr Anwendung findet. Schreiben, in Vertretung v. Boetticher, vom 12. September 1883, Drucksache Nr. 75; 2. die Uebereinkunft Deutschlands mit dem Königreich Siam, betreffend den Handel mit geistigen Getränken. Schreiben vom Juni 1884; b) an die Ausschüsse des Bundesrats, und zwar: 1. an den III. u. IV. Ausschuß des Bundesrats d. d. 3. November 1883, betreffend die Feststellung des Mittelwertes für den österreichischen Gulden Gold zum Zweck der Berechnung der Reichsstempelabgabe, § 24 der Prot. v. 1884; 2. an den III. Ausschuß des Bundesrats d. d. 28. Dezember 1883, betreffend die Erstattung der Stempelabgabe für Lotterielose der Kleinkinderschule in Freiendiez, § 36 der Prot. v. 1884; 3. an den III. u. IV. Ausschuß des Bundesrats d. d. 7. März 1884, betreffend Zollerleichterungen im Veredlungsverkehr mit Roheisen, Drucksache Nr. 83 v. 1884; 4. an und III. u. IV. Ausschuß des Bundesrats d. d. 29. März 1884, betreffend die Ausfuhrvergütung für Tabak und Tabakfabrikate, § 195 der Protokolle; 5. an den III. u. IV. Ausschuß des Bundesrats d. d. 26. März 1884, betreffend die Abminderung der zur Entrichtung der statistischen Gebühr herzustellenden Stempelmarken, § 263 der Protokolle; 6. an den III. u. IV. Ausschuß des Bundesrats d. d. 26. April 1884, betreffend die Feststellung des Nettogewichts des in Kisten ausgehenden Würfelzuckers.

[3]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend: 1. die aus der Berner Konferenz hervorgegangenen Entwürfe eines internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr nebst Ausführungsbestimmungen, sowie eines Reglements, betreffend die Errichtung eines Zentralamts, Schreiben vom September 1883, „Nat.-Ztg." Nr. 471 v. 7. 10. 83 und Nr. 475 v. 10. 10. 83, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 469 v. 6. 10. 83; 2. die Denkschrift, betreffend die auf den Eisenbahnen Deutschlands — ausschließlich Bayerns — gegenwärtig noch vorhandenen Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes, Schreiben vom November 1883; 3. die Aenderung der Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebsreglements in Bezug auf den Transport von Holzbriquetts ꝛc. und Gasreinigungsmasse, Schreiben vom Dezember 1883; 4. die Abänderung der unter Nr. XXXI der Anlage D. zum Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands enthaltenen Bestimmungen über die Beförderung gebrauchter Putzwolle, Schreiben vom Februar 1884; 5. den Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung der Privateisenbahnen zur Herstellung von Anlagen im Interesse der Landesverteidigung, Schreiben vom März 1884, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 156 v. 1. 4. 84, „Nat.-Ztg." Nr. 208 v. 2. 4. 84; 6. die Abänderung der Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebsreglements in Bezug auf den Transport von gasförmiger Kohlensäure, Schreiben vom April 1884.

6. Post- und Telegraphenwesen.

Im April 1884 befaßte Bismarck den Bundesrat mit dem ihm sehr am Herzen liegenden Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung und Unterhaltung von Post-Dampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern,[1]) den der Bundesrat mit Einstimmigkeit annahm.

7. Marine und Schiffahrt.[2])

8. Konsulatwesen.[3])

9. Kriegswesen.

Anfangs März 1884 legte der Reichskanzler dem Bundesrat die in der Reichstagssession von 1882 bis 1883 nicht zum Abschluß gelangten Gesetzentwürfe, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine, ferner die Abänderung des Militär-Pensionsgesetzes sowie die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes erneut vor.[4]) Die bezeichneten Gesetzentwürfe waren als Anträge Preußens bezeichnet und waren in der Form an den Bundesrat gelangt, daß der auf Grund der vorbezeichneten drei Vorlagen von dem Bundesrat beschlossene Inhalt derselben unverändert

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Näheres über diese Bundesratsvorlage in der „Prov. Corresp." Nr. 18 v. 30. 4. 84, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 190 v. 23. 4. 84, „Nat.-Ztg." Nr. 244 v. 23. 4. 84, Nr. 245 v. 24. 4. 84, Nr. 248 v. 25. 4. 84, Nr. 251 v. 26. 4. 84, (Aeußerungen der Presse) Nr. 255 v. 28. 4. 84, (desgl.) Nr. 299 v. 17. 5. 84, „Post" Nr. 135 v. 18. 5. 84. Nach Schultheß Geschichtskalender 1884, S. 51, datirt die Vorlage des Reichskanzlers vom 23. April 1884.

[2]) Ich erwähne die nachstehenden, in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend: 1. den Flottengründungsplan vom Jahre 1883. Schreiben vom Februar 1884, „Post" Nr. 61 v. 2. 3. 84; 2. den Entwurf eines Gesetzes über Bewilligung von Mitteln zu Zwecken der Marineverwaltung. Schreiben vom Februar 1884, „Nat.-Ztg." Nr. 134 v. 29. 2. 84 u. Schultheß Geschichtskalender 1884 S. 25; 3. den Entwurf eines Gesetzes wegen der Befugnis von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge. Schreiben vom März 1884, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 160 v. 3. 4. 84; 4. die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen, Schreiben vom März 1884.

[3]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend: 1. die Verordnung über die Konsulargerichtsbarkeit in der Regentschaft Tunis. Schreiben vom Juni 1884, „Nat.-Ztg." Nr. 31 v. 16. 1. 84; 2. den Gesetzentwurf wegen Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Shanghai. Schreiben vom Mai 1884, „Nat.-Ztg." Nr. 327 v. 4. 6. 84.

[4]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nat.-Ztg." Nr. 137 v. 2. 3. 84 und Nr. 158 v. 12. 3. 84 u. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 110 v. 5. 3. 84 u. Nr. 118 v. 10. 3. 84.

blieb, daß aber die Verschmelzung der Entwürfe, betreffend die Abänderung des Militär-Pensionsgesetzes und betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, zu einem Gesetzentwurf erfolgte. Der Gesetzentwurf erfreute sich der Zustimmung des Bundesrats.[1]) Auf die Haltung zu den abändernden Beschlüssen des Reichstags ist in der nächsten Session zurückzukommen.

10. Finanzen.

Stempelsteuergesetz. Mitte Mai 1884 gelangte an den Bundesrat mittelst Antrags Preußens der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881[2]), gegen den sich sofort eine lebhafte Agitation aus den Kreisen der Handelswelt entwickelte. Die anfechtbarsten Punkte waren die steuerpolizeiliche Ueberwachung und die Ausdehnung der Steuer, nicht bloß auf das eigentliche Geld- sondern auch auf das Warengeschäft, wodurch weniger die Börse als der Handel und die Industrie im allgemeinen getroffen wurde.[3])

Die Veränderungen, welche die Ausschüsse vornahmen, betrafen 9 Punkte in den 31 Paragraphen des Gesetzes und im Tarif, in der Hauptsache die Befreiungen. In Bezug auf diese lautete der ursprüngliche Antrag Preußens:

Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. falls der Wert des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 Mark, bei Warengeschäften nicht mehr als 1000 Mark beträgt, 2. für sogenannte Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber.

Dagegen beantragten die Ausschüsse:

Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben, 1. falls der Wert des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 Mark, bei Warengeschäften nicht mehr als 10000 Mark beträgt, 2. für sogenannte Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber, 3. für Geschäfte über solche zur Weiterveräußerung bestimmte Sachen oder Waren, welche von einem der Kontrahenten selbst erzeugt oder handwerks- oder fabrikmäßig hergestellt sind, 4. für Geschäfte über solche Sachen oder Waren, welche zur Weiterveräußerung nach vorgängiger handwerks- oder fabrikmäßiger Be- oder Verarbeitung durch einen der Kontrahenten bestimmt sind. Für Geschäfte über solche zur Weiterveräußerung bestimmte inländische Sachen oder Waren jeder Art, die

[1]) Vorlagen des Reichskanzlers vom Mai 1884, betreffend die Resultate des Heeresergänzungsgeschäfts für das Jahr 1883. In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nat.-Ztg." Nr. 325 v. 1. 6. 84; siehe auch unter Marine.

[2]) Wortlaut des Entwurfs in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 237 v. 22. 5. 84. Nach Schultheß Geschichtskalender 1884 S. 60 datirt die Vorlage vom 21. Mai 1884.

[3]) Vergl. die „Nat.-Ztg." Nr. 317 v. 23. 5. 84, Nr. 333 u. Nr. 334 v. 7. 6. 84. (Eingabe der Kaufmannschaften und Handelskammern der leitenden Handelsplätze Deutschlands an den Bundesrat mit der Bitte um Ablehnung des Stempelsteuergesetzes)

nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, erfolgt die Erstattung der entrichteten Abgabe, wenn der Nachweis geführt wird, daß dieselben unmittelbar unter den Kontrahenten durch wirkliche Auslieferung an den Erwerber erfüllt worden sind.[1])

In der Sitzung des Bundesrats vom 19. Juni 1884 wurde der Gesetzentwurf in Gemäßheit der Ausschußanträge angenommen.[2]) Dagegen stimmten nur Hamburg, Lübeck und Bremen. Baden erklärte, da es seine Anträge nicht habe durchbringen können, stimme es für die Vorlage. Ebenso stimmte Württemberg für den Entwurf, da es mit seinem Antrage, vorher eine Enquête über die thatsächlichen Verhältnisse und die Bedürfnisfrage zu veranstalten, nicht durchgedrungen war. Von seiten des bayerischen Bevollmächtigten wurde unter Beistimmung der Bevollmächtigten für Baden und Braunschweig die Erklärung abgegeben:

„Die bayerische Regierung stimmt dem Gesetzentwurfe in seiner jetzigen Fassung zu, nachdem ihre ursprünglichen Bedenken gegen denselben durch die nach den Anträgen der Ausschüsse erfolgenden Aenderungen, namentlich insoweit sie Erleichterung der Warengeschäfte bezielen, erheblich vermindert wurden."

Die Erledigung des Entwurfs zog sich in die nächste Session des Reichstags hinaus.[3])

[1]) „Nat.-Ztg." Nr. 345 v. 13. 6. 84, Nr. 360 v. 19. 6. 84; „Deutsches Tagebl." Nr. 171 v. 13. 6. 84; „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 263 v. 8. 6. 84, Nr. 265 v. 10. 6. 84 u. Nr. 271 v. 13. 6. 84; „Post" Nr. 165 v. 19. 6. 84. Der „Post" (Nr. 157 v. 11. 6. 84) wurde über das Stadium der Ausschußsitzung geschrieben: „In Abgeordnetenkreisen will man wissen, daß der Referent in den Ausschüssen, der badische Gesandte Freiherr v. Marschall, sehr bedingt für die Vorlage sich geäußert hätte und mancherlei Abmilderungen für erforderlich halte. Einer anderweiten und ergiebigeren Besteuerung des Börsengeschäftes zeigten sich die bisherigen Ausschußverhandlungen nicht abgeneigt, dagegen erklärte man sich von allen Seiten für die Notwendigkeit einer möglichen Schonung des Warengeschäfts in Ansehung der tiefgreifenden schädlichen Wirkungen, welche die strikte Ausführung des Gesetzes für den Handel, die Industrie und Landwirtschaft äußern müßte. Man war ferner für eine möglichste Beschränkung des Satzes, mit welchem die Besteuerung der Geschäfte zu beginnen hätte, sowie endlich für wesentliche Abmilderung der Strafbestimmungen, namentlich für Berücksichtigung aller jener Fälle, in welchen es sich um Fahrlässigkeit handelt.

[2]) „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 283 u. Nr. 284 v. 20. 6. 84; „Post" Nr. 166 v. 20. 6. 84; „Nat.-Ztg." Nr. 366 v. 21. 6. 84.

[3]) Ich erwähne noch die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend: 1. die Uebersicht der Reichsausgaben und Einnahmen für das Etatsjahr 1882/83. Schreiben vom Januar 1884; 2. die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1880/81. Schreiben vom Februar 1884; 3. die Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 ergangenen Anleihegesetze. Schreiben vom März 1884, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 128 v. 15. 3. 84, „Nat.-Ztg." Nr. 169 v. 16. 3. 84; 4. den Gesetzentwurf über die Außerverkehrsetzung der alten Reichskassenscheine vom Jahre 1874. Schreiben vom Mai 1884, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 228 v. 16. 5. 84; 5. den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines zweiten Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1884/85. Schreiben vom Juni 1884.

11. Elsaß-lothringische Angelegenheiten. [1])

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers, betreffend: 1. die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für 1882/83, die allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für 1879/80. Schreiben vom Oktober 1883; 2. den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für 1884/85. Schreiben vom November 1883 u. März 1884; 3. die anderweite Einrichtung der Verwaltung der direkten Steuern. Schreiben vom November 1883; 4. die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters. Schreiben vom November 1883 und März 1884; 5. den Gewerbebetrieb der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, sowie der Vermittlung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heiraten. Schreiben vom November 1883; 6. die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen. Schreiben vom November 1883 und März 1884; 7. das Aufsuchen von Warenbestellungen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Schreiben vom November 1883; 8. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit. Schreiben vom Januar und März 1884; 9. die Gewährung von Pension an in Ruhestand tretende Religionsdiener. Schreiben vom Januar und März 1884; 10. Deklaration zum Jagdpolizeigesetz vom 7. Mai 1883. Schreiben vom Mai 1884; 11. die Auferlegung eines vierten Frohntages. Schreiben vom Mai 1884.

Die dreizehnte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(18. September 1884 bis 4. Juni 1885.)

I. Abschnitt.

Einleitung.

In der neuen Sitzungsperiode traten in den Bundesrat als neue ordentliche Mitglieder ein:[1]) für Preußen der Minister des Innern v. Puttkamer, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Lucius, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Dr. v. Goßler, der Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amts Graf v. Hatzfeldt; für Bayern der Oberst Ritter v. Xylander an Stelle des Generalmajors v. Xylander; für Königreich Sachsen der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Dr. Graf von Hohenthal und Bergen; für Hessen der Präsident des Finanzministeriums Weber an Stelle Schleiermachers; für Braunschweig der Geschäftsträger Freiherr v. Cramm-Burgdorf; für Waldeck und Pyrmont an Stelle von Puttkamer der Landesdirektor v. Saldern; für Lippe-Detmold der Geheime Ober-Regierungsrat Meyer an Stelle des Kabinetsministers Eschenburg.

Als stellvertretende Bevollmächtigte traten noch hinzu: für Preußen der Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen v. Puttkamer, der Direktor im Auswärtigen Amt Graf v. Berchem (an Stelle von Dr. Busch); für Bayern der Ministerialrat im Ministerium der Finanzen Freiherr v. Stengel (an Stelle Raesfeldts); für Königreich Sachsen der Geheime Regierungsrat v. Ehrenstein; für Württemberg der Obersteuerrat Fischer.

Als Protokollführer wurde der preußische Landrat Bartels erwählt.

Den Vorsitz im Bundesrat führte der Staatsminister v. Boetticher, in seiner Verhinderung der stimmführende bayerische Bevollmächtigte zum Bundesrat.

[1]) Das vollständige Verzeichnis der Bevollmächtigten zum Bundesrat in dieser Periode findet man in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 477 v. 11. 10. 84.

Ohne anscheinend den Vorsitz zu übernehmen, nahm Fürst Bismarck an den Beratungen der Sitzung vom 30. April 1885 teil, in welcher über die Herabsetzung der Zahl der Geschworenen verhandelt wurde.[1])

Es fanden Sitzungen des Bundesrats statt am 18. September, 9., 17., 23., 27. Oktober, 6., 13., 17., 19., 27. November, 4., 11., 18., 19. Dezember 1884, am 7., 15., 22., 29., 31. Januar, 5., 12., 19., 20., 26. Februar, 5., 12., 19., 26., 31. März, 16., 23., 30. April, 5., 7., 9., 11., 18., 23. Juni, 2., 4. Juli 1885.[2])

In der Bundesratssitzung vom 9. Oktober 1884 vollzog sich die Neuwahl der Ausschüsse, desgleichen die Verkündung der durch Kaiserliche Verordnung erfolgten Zusammensetzung derselben.

Die Verhältnisse des Bundesrats dem Reichstag gegenüber berührte Bismarck in einer Reichstagsrede vom 26. November 1884. „Der Vorredner," (Abgeordneter Dr. Hänel), bemerkte Bismarck, „hat ganz besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Majorität dieses Hauses, die wachsende Majorität dieses Hauses wiederholentlich diese Forderung gestellt hätte. Ja, der Vorredner erkennt doch die Gleichberechtigung der beiden gesetzgebenden Körperschaften an, und ich kann ihm nicht nur eine wachsende, sondern eine einstimmige Majorität des Bundesrats für unendlich viele Verfassungsänderungen anführen, die wir für sehr nützlich und zweckmäßig hielten, und für die Sie die Einstimmigkeit, nicht bloß eine wachsende, sondern eine konstante Majorität des andern Faktors der Gesetzgebung hier schwerlich als Argument gelten lassen möchten, wenn Sie selbst sie für nützlich und zweckmäßig nicht ansähen. Sie werden sich vom Bundesrat nicht imponiren lassen, ich lasse mir von der Majorität des Reichstags nicht imponiren. Es ist allerdings meine Verpflichtung, mich nach Möglichkeit im Einklang mit den gesetzgebenden Körpern zu halten, es ist aber auch die Verpflichtung der gesetzgebenden Körper, sich nach Möglichkeit in Einklang mit der Krone zu setzen, und die Verpflichtung des Reichstags, sich nach

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Der in die „Nordd. Allg. Ztg." übergegangene Bericht über die betreffende Sitzung des Bundesrats (cf. Nr. 200 v. 1. 5. 85) besagt, die Sitzung habe unter dem Vorsitze des Staatsministers v. Boetticher stattgefunden. In derselben Nummer reproduzirt aber die „Nordd. Allg. Ztg." das Referat der „Nat.-Ztg." über dieselbe Sitzung und erwähnt Bismarcks Beteiligung an der Debatte.

[2]) Die üblichen Referate über die Sitzungen des Bundesrats findet man in der „Nordd. Allg. Ztg." Jahrg. 1884 Nr. 441, 475, 477, 491, 501, 507, 525, 535, 537, 541, 543, 559, 571, 572, 581, 583, 596, 599 und Jahrg. 1885 Nr. 13, 27, 38, 50, 54, 61, 62, 73, 74, 86, 87, 110, 122, 134, 146, 153, 177, 190, 200, 207, 208, 211, 212, 216, 217, 233, 234, 258, 265, 268, 280, 285, 287, 288, 303, 305, 307, 308, sowie in der „Nat.-Ztg." Jahrg. 1884 Nr. 529, 563, 589, 595, 613, 624, 628, 629, 631, 633, 646, 652, 667, 681, 683, 698, 701 und Jahrg. 1885 Nr. 11, 13, 32, 49, 53, 65, 72, 74, 82, 85, 86, 103, 106, 118, 120, 122, 124, 141, 154, 157, 158, 160, 172, 177, 178, 195, 207, 209, 211, 219, 241, 248, 262, 277, 283, 289, 290, 297, 300, 304, 314, 315, 316, 322, 324, 346, 348, 354, 358, 370, 376, 392, 394, 396.

Möglichkeit in Einklang mit dem Bundesrat zu setzen. Nur durch Uebereinstimmung kann ein Fortschritt in unserer Gesetzgebung entstehen. Der Abgeordnete Rickert ist also im Unrecht, wenn er mir bloß diese Lehre giebt; ich gebe sie ihm vollständig zurück, und in der Art, wie er diese Forderung seinerseits vorbringt, sehe ich immer wieder den Ausdruck eines Irrtums über die Gleichberechtigung der beiden Faktoren. Der Bundesrat repräsentirt die gesamten deutschen Regierungen. Schätzen Sie diesen Faktor nicht gering! Er ist sehr mächtig, und ich rate Ihnen dringend: suchen Sie ebenso, wie ich die Uebereinstimmung mit dem Parlament und seiner Mehrheit suche, die Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Bundesrats und der deutschen Regierungen; wir werden uns dann beiderseits finden und auf dem Wege der Gesetzgebung fortschreiten können. Wenn aber einer dem andern — was der Bundesrat noch niemals gethan hat — seinen Willen als Gesetz auferlegt, weil die Majorität da ist, dann werden wir nicht vorwärts kommen, sondern werden die Gesetzgebung des Deutschen Reichs lahmlegen; und das möchte ich verhütet sehen."

Und am 3. Dezember 1884 bemerkte Bismarck im Reichstag: „Es sind nur wenige Wochen vergangen, seit der Bundesrat den gleichen Antrag, der uns heute vorliegt (sc. der Antrag Windthorst auf Aufhebung des Expatriirungsgesetzes), und der im Juni d. J. gestellt worden war, mit einer großen Mehrheit abgelehnt hat. Wenn nun heute, wenige Wochen nach dieser Ablehnung, derselbe Antrag dem Bundesrat zur nochmaligen Erwägung, wie meinem Vernehmen nach der Abgeordnete Windthorst vorhin gesagt hat, zugestellt und ihm zu diesem Behufe der Anknüpfungspunkt eines neuen Antrags gewährt werden soll, so liegt darin doch eine Stellungnahme des Reichstags dem Bundesrat gegenüber, die ich nicht anders als mit dem Ausdruck ‚Mißachtung der verbündeten Regierungen' bezeichnen kann.

(Widerspruch im Zentrum.)

Ich bin hierzu um so mehr berechtigt, als, wie ich eben höre, der Abgeordnete Windthorst denselben Ausdruck in Bezug auf das Verhalten der Bundesregierungen gegenüber dem Reichstag gebraucht hat. Er hat, wenn ich recht unterrichtet bin, von einer Mißachtung des Reichstags gesprochen. Die Mißachtung ist hier ganz auf Ihrer Seite, indem Sie den Antrag wieder stellen, mit dem Sie in väterlicher Milde dem Bundesrat Gelegenheit geben wollen, von seinem übereilten Beschlusse noch zurückzukommen. Es ist das ein Maß von Geringschätzung, das der Bundesrat dem Reichstag gegenüber sich niemals erlauben würde. Wenn Sie sich das Maß davon klar machen wollen, so denken Sie nur, daß die verbündeten Regierungen Ihnen eine Vorlage — ich nehme an, eine Steuervorlage — gemacht hätten, Sie lehnen sie ab nach sorgfältiger Erwägung, und acht Tage darauf wird dieselbe Steuervorlage hier eingebracht, als hätten Sie die erste gar nicht abgelehnt. Wenn das nicht

eine Mißachtung des Reichstags wäre, dann weiß ich nicht, was man so bezeichnen soll. Nun stehen aber in dieser Beziehung sich die beiden Faktoren der Gesetzgebung vollkommen gleich."

Zum siebzigsten Geburtstag Bismarcks bereitete auch der Bundesrat eine Ovation für seinen Vorsitzenden. Im Laufe des Vormittags begab sich der Bundesrat in das Reichskanzler-Palais, und der bayerische Staatsminister Dr. v. Lutz ergriff für die hohe Körperschaft das Wort zu folgender Anrede:

„In allen deutschen Landen ist heut ein Festtag! Die Nation gedenkt heute in gehobener Stimmung und mit herzlicher Teilnahme des Reichskanzlers. Sie feiert ein Familienfest mit Ihnen, der Sie als der Ersten einer den Gedanken des neuen Deutschen Reichs gefaßt haben und unserem erhabenen Kaiser mit weisem Rate zur Seite gestanden sind, als es die Einigung der deutschen Fürsten und Völker zu einem achtunggebietenden Alldeutschland galt. Die Nation beglückwünscht Eure Durchlaucht, der Sie seit der Begründung des von Generationen ersehnten Reiches unter der Aegide des Kaisers und der mit ihm verbundenen Regierungen die Geschicke Deutschlands als einen Hort des Friedens leiten — des Friedens unter den Völkern und unter den verschiedenen Schichten der Gesellschaft. An diesem denkwürdigen Tage, am siebzigsten Geburtstage Eurer Durchlaucht, können auch die Bevollmächtigten zum Bundesrate, von denen so mancher ein unmittelbarer Zeuge Ihrer Großthaten ist und in politischer Arbeit seit langer Zeit Freud' und Leid mit Ihnen geteilt hat, es sich nicht versagen, Eurer Durchlaucht die innigsten Glückwünsche darzubringen und der Hoffnung lebhaften Ausdruck zu geben, daß es denselben vergönnt sein möge, Eure Durchlaucht, den tapferen Ritter des Reichs und seiner Verfassung, noch lange, lange Jahre in Kraft und Gesundheit an ihrer Spitze zu sehen. Möge diese Hoffnung sich erfüllen zum Heile des geliebten deutschen Vaterlandes."

Bismarck drückte in seiner Erwiderung seine Freude darüber aus, den Bundesrat am heutigen Tage bei sich zu sehen. Er betonte, daß von allem, was ihm beschieden gewesen, mit zu schaffen und mit zu fördern, ihm die im Bundesrate verkörperte Einheit der Nation das Kostbarste und Liebste sei. An anderer Stelle habe er ausgesprochen, daß die deutsche Einheit mehr wie je und mehr, als man in der öffentlichen Meinung zu wissen scheine, in der Bundestreue der Fürsten ihre festeste Stütze gefunden habe. Nächst dem Danke gegen Gott und dem Danke gegen den Kaiser gebühre Dank den Fürsten Deutschlands, den erhabenen Bundesgenossen für die Verwirklichung der nationalen Einheit; aber bei allem diesem würde es nicht gelungen sein, dem neuen Reich einen so guten Fortgang und herrliche Gestalt zu gewähren, wenn nicht in der Auswahl der zum Bundesrat entsandten Herren eine glückliche Hand gewaltet und diese nicht von dem Geiste durchdrungen wären, aus dem das Reich hervorgegangen ist. Er habe schon früher dem Bundestag angehört und

sei ein klassischer Zeuge für den Unterschied zwischen dem Geiste jener Zeit und dieser Zeit. Hätte im alten Bundestag dieser Geist geherrscht wie im jetzigen Bundesrat, er hätte nicht aufgehört zu existiren.

Am 5. Mai 1885 fand bei Bismarck ein Diner für die Bundesratsmitglieder statt. Kurz vor 6 Uhr fuhren die geladenen Herren in den Vorhof des Kanzlerpalais ein; in den oberen Räumen wurden sie vom Fürsten Bismarck, den seine Familienglieder umgaben, empfangen und in den mittleren Speisesaal geleitet. Von den Vertretern Preußens waren die Minister Maybach, Dr. Friedberg, v. Boetticher, v. Scholz, Bronsart v. Schellendorff, Caprivi, letztere beiden in großer Generalsuniform, Staatssekretär v. Stephan, v. Schelling u. a. der Einladung gefolgt.

II. Abschnitt.

Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat.

1. Preußen.

Der Minister für Landwirtschaft Dr. Lucius.

Eine biographische Skizze aus meiner Feder findet sich in dem November-Heft der „Deutschen Revue" Jahrgang 1900.

Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amts Graf v. Hatzfeldt.

Eine biographische Skizze aus meiner Feder über Hatzfeldt findet sich in der „Deutschen Revue" XXIII. Jahrgang II. Band, S. 58—68.

Direktor im Auswärtigen Amt Graf Berchem

(geboren 22. September 1841).

Eine biographische Skizze aus meiner Feder über den Grafen Berchem findet sich in der „Deutschen Revue" XXIII. Jahrgang I. Band, S. 288—291.

Minister des Innern v. Puttkamer [1])

(geboren 5. Mai 1828, gestorben im März 1900).

Aus der vorministeriellen Zeit Puttkamers ist vor allem ein Bericht zu erwähnen, den derselbe am 1. September 1878 in seiner Eigenschaft als Oberpräsident der Provinz Schlesien dem Minister Grafen Fritz Eulenburg über die

[1]) Zu Frankfurt a. O. als Sohn des späteren Oberpräsidenten der Provinz Posen geboren, besuchte Robert Viktor v. Puttkamer das Gymnasium zum Grauen Kloster und das Köllnische Realgymnasium in Berlin und studirte seit 1846 in Berlin, Heidelberg und Genf Rechts- und Staatswissenschaften sowie Geschichte und moderne Sprachen. Nach Absolvirung seiner ersten juristischen Prüfung beim Appellationsgericht in Marienwerder im Jahre 1850 arbeitete er als Auskultator am Gericht in Danzig, wurde 1851 Gerichtsreferendar, 1852 Regierungsreferendar und nach einer zweijährigen Beschäftigung bei der Regierung in Posen 1854 Regierungsassessor. In dieser Eigenschaft war er bis Ende des Jahres bei der Direktion der Ostbahn in Bromberg thätig und folgte dann einem Rufe des Ministers von der Heydt als Hilfsarbeiter in die Eisenbahnabteilung

Verwaltungsreform erstattet hat.[1]) Das Gesamtergebnis seiner Untersuchungen faßte v. Puttkamer dahin zusammen, „daß die durch die neue Gesetzgebung eingeführte Reform der inneren Verwaltung an sich auf gesunder Grundlage ruhe, daß sie zwar in den weiteren Stadien ihrer Ausführung auf Abwege insofern geraten sei, als Doktrinarismus und Formalismus die Oberhand über die wirklich populären und staatsmännischen Grundanschauungen gewonnen habe, was zu einer das öffentliche Interesse nicht unerheblich beeinträchtigenden Häufung der Behörden und Komplizirtheit der Formen geführt habe; daß es aber weder zu spät sei, noch als allzu schwer sich erweisen werde, durch Vereinfachung des in das Leben gerufenen Apparates von Selbstverwaltungsbehörden und des Verfahrens, sowie durch erweiterte Dezentralisation in der Richtung möglichster Ausbildung und Stärkung der Lokalinstanz wieder in den richtigen Weg einzulenken".

Die Berufung Puttkamers in das Kultusministerium erfolgte durch Bismarck mit der ausgesprochenen Absicht, die Friedensära im Kulturkampf einzuleiten.[2]) Diejenigen, die ihm vorwerfen, das Werk seines Amtsvorgängers

---

des Handelsministeriums. Hier arbeitete er vier Jahre unter dem Unterstaatssekretär v. Pommer-Esche, den er im Jahre 1859 als Ober-Präsidialrat nach Coblenz begleitete. Von dort wurde Puttkamer 1860 zum Landrat des Demminer Kreises und während des deutschen Krieges von 1866 zum Zivilkommissarius von Mähren berufen. Nach dem Friedensschluß trat er zunächst als Hilfsarbeiter in das Ministerium des Innern, dann als vortragender Rat ins Bundeskanzler-Amt; 1871 Regierungspräsident zu Gumbinnen, 1874 bis 1877 Bezirkspräsident von Lothringen, darauf Oberpräsident der Provinz Schlesien, Juli 1879 Kultusminister, 1881—1888 Minister des Innern und seit 1881 noch Vizepräsident des Staatsministeriums, 1891 Oberpräsident der Provinz Pommern. Von 1873 ab war Puttkamer in verschiedenen Sessionen Mitglied des Reichstags, woselbst er sich der konservativen Partei anschloß. Eine biographische Skizze findet sich in dem Werke (Verfasser Dr. Robolsky) „Unsere Minister" S. 264—280. Vergl. auch die Schrift Baron St . . . . . s „Der Berliner Hof und seine Politik", Berlin 1888 (Abschnitt: Ein verhaßter Minister).

[1]) Abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 287 v. 24. 6. 81. Vergl. hierzu die „Vossische Ztg." Nr. 293 v. 28. 6. 81. Die Veröffentlichung des Puttkamerschen Berichts erfolgte nach vorausgegangenem Einvernehmen Bismarcks in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 290 v. 25. 6 81.

[2]) Das von Jörg in den „Historisch-politischen Blättern" dem Reichskanzler untergeschobene Wort an Puttkamer: „Schaffen Sie mir den Kulturkampf vom Leibe!" ist vollständig aus der Luft gegriffen. Die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 484 v. 15. 10. 81 erwähnte dasselbe nur, um an diesem Beispiel zu zeigen, „auf welch niedrigem Niveau gewisse Zeitungsschreiber stehen. Jeder Wohlerzogene wird nur die Achseln zucken, wenn er liest, daß solch ungeschliffene Redeweise dem Reichskanzler bei einer Besprechung mit einem seiner Kollegen in den Mund gelegt wird, aber es finden sich noch immer Zeitungsschreiber, welche — ohne die entfernteste Ahnung von den Umgangsformen und dem Ton zu haben, in dem Minister miteinander verkehren — Albernheiten, wie die von dem ultramontanen Blatte erfundene, ihren Lesern mitzuteilen wagen und nicht anstehen, solch müßige und taktlose Klatschereien ganz ernsthaft in Erwägung zu ziehen".

Falk eingerissen zu haben, dürfen auf das Zeugnis der „Germania“ verwiesen werden, welche im Oktober 1880, also nach einjähriger Amtsthätigkeit, Herrn v. Puttkamer das folgende Zeugnis ausstellte: „Der Kulturkampf wütet wie unter Falk, die Verurteilungen wegen Verrichtung priesterlicher Funktionen dauern fort, in Posen macht Militär und Polizei Jagd auf Geistliche, welche die heilige Messe lesen und die Sakramente spenden. Ja, der konservative Oberpräsident von Schlesien weist dem Häuflein Altkatholiken in Neisse einen Teil des Kirchenvermögens zu und verbrieft ihnen neuerdings den Gebrauch des römisch-katholischen Gotteshauses. Das katholische Volk leidet wie bisher.“

Auf dem Gebiete der Schule nahm Puttkamer für den Staat auch ferner das Recht in Anspruch, über Art, Maß und Umfang der kirchlichen Beteiligung an der Pflege der Schule zu bestimmen — und er erklärte, daß auch von einer Aenderung der Anwendung des Schulaufsichtsgesetzes im großen und ganzen nicht eher die Rede sein könne, als bis dem Staate von seiten der katholischen Kirche die thatsächliche Anerkennung seines unveräußerlichen Gesetzgebungsrechts zu teil werde.

Sehr entschieden ist dieser Gedanke ausgesprochen in einem Erlasse, mit welchem Puttkamer im September 1879 seine Thätigkeit als Kultusminister inaugurirte, und der bereits mit aller Bestimmtheit die Angriffe der Klerikalen auf jenes Fundament des preußischen Schulrechts abwies. Dieser Erlaß war die Antwort auf eine Vorstellung der katholischen Geistlichkeit Westfalens „wegen schleuniger Beseitigung der Hindernisse, welche den katholischen Geistlichen bei Erteilung und Leitung des Unterrichts bereitet werden“, und lautete in der Hauptsache:

„Eure Hochwürden und Ihre mitunterzeichneten Herren Amtsbrüder gehen davon aus, daß das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 die Schule derartig für eine Veranstaltung des Staates erklärt habe, daß die Aufsicht über dieselbe mit Ausschluß jeder andern Berechtigung lediglich im staatlichen Auftrage geführt werden solle, und daß damit der organische Verband, welcher zwischen Volksschule und Kirche bestanden habe, gelöst worden sei. Durch die Ausführung dieses Gesetzes sei ein Gegensatz zwischen Schule und Kirche hergestellt, welcher, wenn er andauern sollte, den Klerus zwingen müßte, die katholischen Eltern vor einem das kirchliche Leben schädigenden Einfluß der Schule zu warnen.

Ich verzichte darauf, die in diesem letzten Satze von seiten des Klerus dem Staate eröffnete Perspektive bis in die Konsequenzen hinein zu verfolgen, welche sie notwendig auch für das kirchliche Interesse haben müßte, möchte auch die weiter aufgeworfene Frage unerörtert lassen, ob gegenüber der gegenwärtigen Handhabung der Schulleitung die Freiheit des katholischen Bekenntnisses in Preußen gesetzlich noch gesichert sei. Aber darauf sehe ich mich genötigt, bestimmt hinzuweisen, daß der Ausgangspunkt Ihrer Deduktionen,

als ob das Schulaufsichtsgesetz eine völlige Umwälzung in dem rechtlichen Verhältnisse der Kirche zur Schule mit sich gebracht habe, auf einer irrtümlichen, unhistorischen Auffassung von dem Entwicklungsgange unserer Schulgesetzgebung beruht. Das Gesetz vom 11. März 1872, welches in seinem § 1 ausspricht, „daß die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zusteht, und daß demgemäß alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln", hat ein neues Recht nicht geschaffen, sondern wesentlich nur einer Satzung von neuem Ausdruck gegeben, auf welcher die Entwicklung und nicht minder die Erfolge unseres gesamten Unterrichtswesens seit länger als einem Jahrhundert beruhen. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß nicht erst das Schulaufsichtsgesetz von 1872 die Schulen als eine Veranstaltung des Staates bezeichnet hat, sondern bereits das Allgemeine preußische Landrecht, und daß das Recht des Staates, das gesamte Schulwesen zu leiten und zu beaufsichtigen, in diesem grundlegenden Gesetze ebenso wie in zahlreichen älteren und neueren Gesetzen, wie in den katholischen Schulreglements für Schlesien von 1765 und 1801, der preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 u. a. m. zum prägnanten Ausdruck und zur vollen Anerkennung gelangt ist.

Ist es nun, wie in der gefälligen Zuschrift selbst bezeugt wird, der katholischen Kirche vor Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes, wo sie doch lediglich auch als Beauftragte des Staates gewirkt hat, möglich gewesen, an der religiösen Erziehung der Jugend in Segen sich zu beteiligen, so darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß der Kirche auch fernerhin auf diesem Gebiete eine heilsame Mitarbeit vorbehalten sein werde. Jedenfalls möchte ich die Herren Unterzeichner der gefälligen Zuschrift vom 13. v. M. bitten, sich nicht der unzutreffenden Auffassung hinzugeben, als ob der Staat sich antagonistisch oder auch nur gleichgültig in Bezug auf die heilsame Mitwirkung der Kirche bei dem Unterrichte und der sittlich-religiösen Erziehung der Jugend zu verhalten die Absicht habe. Die Annalen des preußischen Unterrichtswesens sind angefüllt von den Beweisen des Gegenteils, und ich bin meinerseits der Ueberzeugung, daß mit dem Tage, an welchem wir aufhören würden, für den Volksunterricht aus dem unversiegbaren Heilsbrunnen des Evangeliums die Grundlage zu schöpfen, der Niedergang unseres gesamten nationalen Kulturlebens besiegelt wäre.

Aber daran wird doch festgehalten werden müssen, daß die Bestimmung über Art, Maß und Umfang der kirchlichen Beteiligung an der Pflege der Schule Sache des Staates sein und bleiben muß. Daß die katholische Kirche sich bisher noch immer nicht dazu hat entschließen können, sich diesen auch für die Regelung der gesamten rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche allein maßgebenden Standpunkt anzueignen, betrachte ich als die eigentliche Veranlassung des in mehrfacher Hinsicht unerwünschten Zustandes, in welchem

sich unser Volksschulwesen in Bezug auf sein Verhältnis zur Religion gegenwärtig befindet."

Mit der Konfessionalisirung oder Desimultanisirung der Schule ging Puttkamer nur mit großer Vorsicht vor.

Am 23. Oktober 1879 hielt der Kultusminister v. Puttkamer in Essen bei einem Festmahl eine Rede, von der die „Nat.-Ztg." bemerkte, „es sei eine solche nicht gehört worden, seitdem es eine preußische Geschichte giebt". Nach dem Berichte einer dortigen Zeitung sprach der Minister zu den Versammelten folgendermaßen:

„Sie haben vielleicht gestern die „Kölnische Zeitung" gelesen und erfahren wie unser Kaiser es über sich gebracht hat, seine Herzenswünsche dem Wohle seines Volkes zum Opfer zu bringen. Er hat es gethan im Bewußtsein seiner Pflicht, er hat ein Bündnis geschlossen, welches hoffentlich lange Jahre überdauern und Europa den Frieden erhalten wird. Lassen Sie uns deshalb einstimmen in den Ruf: „Seine Majestät der Kaiser lebe hoch!"

Um das Auffallende dieser Rede zu ermessen, muß man bedenken, daß bis zur Toaststunde über den Inhalt und das Ergebnis von zwei Bismarcks-Unterredungen in Wien von der Regierung öffentlich nicht gesprochen worden war, und daß auch die ihr nahestehende Presse weiter nichts geoffenbart hatte, als daß Deutschland und Oesterreich zusammen der Erhaltung des Friedens zu dienen und ihre gegenseitigen wirtschaftlichen Bande enger zu knüpfen bestrebt sein wollten. Und nun erfuhr die Welt mit einem Schlage aus einer Tafelrede des Kultusministers, daß der Kaiser Wilhelm der Notwendigkeit gehorcht, in Wien ein Bündnis gegen Rußland zu schließen, denn nur das konnte aus dem Toaste herausgelesen werden. Die Regierungspresse meinte den Fall mit der Versicherung erledigen zu können, der Kultusminister sei über einen Vorgang der auswärtigen Politik so unwissend wie ein neugeboren Kindlein, sintemalen nach den durch die Reichsverfassung geordneten Kompetenzverhältnissen die auswärtigen Angelegenheiten vor das preußische Kultusministerium nicht gehören.

Auffallend scharf ging Bismarck gegen die von dem Kultusminister v. Puttkamer einseitig angeordneten orthographischen Neuerungen vor. Am 28. Februar 1880 richtete er in seiner Eigenschaft als Reichskanzler einen Erlaß an die Staatssekretäre, betreffend den Gebrauch der bisher üblichen Rechtschreibung im Reichsdienst, „bis im Wege der Reichsgesetzgebung oder einstimmigen amtlichen Vereinbarung eine Abänderung herbeigeführt sein wird". [1])

[1]) Noch im Dezember 1895 befürwortete Bismarck in den „Hamburger Nachrichten" eine Aufhebung der Puttkamerschen Schul-Orthographie. Der Artikel schloß: Ein Notschrei nach Beseitigung der orthographischen Verwirrung, die jetzt herrscht, wäre heute am Platze. Im deutschen Volke besteht kein Bedürfnis nach Reglementirung der Recht-

Der Berufung Puttkamers in das Ministerium des Innern folgt bereits im Oktober 1881 seine Ernennung zum Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums; eine Zurücksetzung der älteren Minister v. Kameke und Maybach konnte darin nicht erblickt werden, da diese Herren mehr technische als politische Ressorts bekleideten; Puttkamer eignete sich in der That im Hinblick auf seine glänzende oratorische Gabe vorzüglich für die Stellung als Vizepräsident zur Verteidigung der Politik des Fürsten Bismarck, als dessen Vertrauensmann er bereits seit Jahren galt.

Im Dezember 1883 brachte die „Kölnische Zeitung" folgenden Artikel:

„Das Staatsministerium hatte zwar beschlossen, sich gegen den Sternschen Antrag auf geheime Abstimmung zu erklären, aber ohne der Sache Wichtigkeit beizulegen, wie denn ja eine Abstimmung im Abgeordnetenhause für den Antrag ohne Folgen geblieben wäre, da die Ablehnung im Herrenhause sicher war. Inzwischen traf aber ein Schreiben des Reichskanzlers aus Friedrichsruh ein, in welchem er empfahl, die geheime Abstimmung aufs nachdrücklichste zu bekämpfen. Das ist denn auch von dem Minister des Innern v. Puttkamer geschehen, und es hat der Reichskanzler für sein Auftreten im Abgeordnetenhause ihm den lebhaftesten Beifall gespendet. Freilich hat Fürst Bismarck das preußische Wahlsystem mit seiner offenen Stimmabgabe ehemals aufs schärfste verurteilt und die geheime Stimmabgabe im Reiche selbst eingeführt."

Hierzu bemerkte die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 595 v. 20. 12. 83: „Nach eingezogenen Erkundigungen halten wir die thatsächlichen Angaben der „Köln. Ztg." für durchaus richtig, wenn auch für unvollständig. Wenn die „Köln. Ztg." so genau über intime Vorgänge im Innern der Regierungskreise unterrichtet ist, wie aus ihren Angaben hervorgeht, so wird ihr vielleicht auch der Umstand nicht unbekannt geblieben sein, daß das Votum des Reichskanzlers neben der Empfehlung einer nachdrücklichen Bekämpfung der geheimen Abstimmung auch eine Erklärung zu Gunsten des allgemeinen Stimmrechts bei Landtags- und Gemeindewahlen unter Beibehaltung der Oeffentlichkeit enthielt. Schon aus diesem Umstande würde, wenn die „Köln. Ztg." ihn bekannt gegeben hätte, jedermann entnommen haben, daß der Reichskanzler die Oeffentlichkeit der Abstimmung mit der Beibehaltung des allgemeinen Stimmrechts nicht nur verträglich hält, sondern zu weiterer Ausdehnung des letzteren geneigt ist, und daß er nicht das allgemeine Stimmrecht, sondern nur die Heimlichkeit in der Ausübung desselben bekämpft.

Wir können nur bestätigen, daß der Reichskanzler Herrn v. Puttkamer

---

schreibung, nur eine kleine Minorität von Buchhändlern, Gelehrten und Lehrern hat den Gegenstand auf die Tagesordnung gebracht. Die deutsche Orthographie hat sich seit Jahrhunderten selbst entwickelt, und es ist nicht ersichtlich, weshalb wir auch sie der bureaukratischen Reglementirsucht unterworfen sein lassen sollten.

über seine Rede beglückwünscht hat und mit dem Minister des Innern auch darin einverstanden ist, daß es „Sache der ernsten Erwägung der Königlich preußischen Staatsregierung sein werde, ob sie nicht darauf Bedacht werde nehmen müssen, daß Initiativanträge in Erwägung gezogen werden, welche auf die Abschaffung der geheimen Abstimmung für den Reichstag abzielen". Derartige Erwägungen sind die Pflicht einer jeden Bundesregierung, namentlich aber der preußischen. Dieselbe würde sich ihrer Verantwortlichkeit nicht bewußt sein, wenn sie sich in einem Zeitraume von 16 Jahren niemals Rechenschaft geben wollte von der Einwirkung der einzelnen Bestimmungen des Wahlgesetzes auf die Entwicklung und Befestigung unserer Reichsinstitutionen. Zu welchem Resultate die preußische Regierung bei ihren pflichtmäßigen Erwägungen gelangen wird, ist bisher nicht ausgesprochen. Wenn sie aber zu der Ueberzeugung gelangte, daß das bestehende Reichs-Wahlgesetz nachteilig für die Festigkeit und das Gedeihen unserer Reichsinstitutionen wirken könne oder schon wirke, so würde sie sich auch der Pflicht nicht entziehen können, diejenigen Aenderungen des Wahlgesetzes zu beantragen, welche zur Befestigung unserer neugewonnenen Einheit und unserer verfassungsmäßigen Institutionen ihr erforderlich erscheinen würden. Ob Anträge derart, wenn sie gestellt würden, die Zustimmung der Mehrheit des Bundesrats oder des Reichstags finden würden, ist eine Frage, von deren Beantwortung die Ueberzeugungen des Antragstellers nicht abhängen. Die Verantwortlichkeit des letzteren für die Beibehaltung schädlicher Einrichtungen würde diejenigen Faktoren treffen, welche innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Berechtigung den Antrag überstimmten. Eine Rücksicht hierauf sollte aber keine Regierung abhalten, Vorlagen, die ihrer Ueberzeugung nach geboten oder dem Lande nützlich sind, ohne Ansehung des Erfolges zu stellen. Die Erfüllung einer Pflicht derart aus Opportunitätsrücksichten, etwa aus Besorgnis vor den nächsten Wahlen, zu unterlassen, würde nicht nur eine kurzsichtige Politik, sondern auch mit dem gewissenhaften Pflichtgefühl einer jeden Regierung unverträglich sein.

Regierungsfeindliche Wahlen, auch wenn ihrer mehrere aufeinander folgen, sind für die Zukunft des Deutschen Reichs nicht so bedenklich, wie schädliche fundamentale Einrichtungen des Verfassungslebens. Ob zu letzteren die heimliche Wahl gehört, ist eine Frage, die wir hier und heute nicht zu entscheiden haben, die aber doch von der Tagesordnung schwerlich wieder verschwinden wird."

An den Arbeiten des Bundesrats hat sich Puttkamer auffallend wenig beteiligt; es genügte ihm für die Regel, nachträglich über den Verlauf der Sitzungen durch den Unterstaatssekretär Herrfurth auf dem Laufenden gehalten zu werden; der Aufrechthaltung und Handhabung des Sozialistengesetzes wandte er seine ganze Energie zu, und ist dieses die Materie, die ihn am meisten mit den leitenden Faktoren im Reich in Verbindung brachte.

Ueber das Verhältnis zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Minister v. Puttkamer wurde dem „Berliner Tageblatt" Nr. 514 v. 10. 10. 89 geschrieben:

„Schon jahrelang vor der Entlassung Puttkamers durch den Kaiser Friedrich bestand zwischen dem Kanzler und dem ultrakonservativen, dabei auch sehr eigenwilligen Minister des Innern ein sehr kühles Verhältnis, wiewohl Puttkamer ein Verwandter der Familie Bismarck ist. Es war weniger die Politik Puttkamers, als vielmehr die Art und Weise, sich zu geben und jene Politik nach außen hin zu vertreten, was dem Fürsten Bismarck mißfiel. Wenn gleichwohl keine „Friktionen" zwischen dem Kanzler und dem Minister des Innern vorkamen, so hatte dies seinen Grund lediglich darin, daß beide so gut wie gar nicht miteinander verkehrten. Puttkamer hatte vor den übrigen „Ministern zweiten Ranges" den Vorteil voraus, daß er fast täglich in der Umgebung des hochbetagten Kaisers Wilhelm war, der die gewohnten Gesichter gerne bei sich behielt und einen notwendigen Wechsel hierin auf das unangenehmste empfand. „Ich kann mich bei meinem Alter nicht mehr fortwährend an neue Gesichter gewöhnen," sagte einmal der Kaiser bei einer ähnlichen Gelegenheit. Hierin lag die Stärke des Herrn v. Puttkamer, und er ist außer dem Kriegsminister vielleicht das einzige Mitglied des Kabinets gewesen, das in seinen amtlichen Funktionen von der Superiorität des Kanzlers sich nicht abhängig machte. Als aber zur Zeit der Walderſee-Versammlung Herrn v. Puttkamer es passirte, die Zirkel seines großen Vetters ernstlich stören zu wollen, da bekam er den bekannten Denkzettel in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", und es widerfuhr dem hochmögenden Herrn Minister, daß sein diesem Blatte eingesandter „Berichtigungsartikel" auf mehr oder minder höfliche Art in den Orkus des Papierkorbs versenkt wurde. Bald darauf verschwand der Minister selbst von der Bildfläche, aber nicht gegen den Willen Bismarcks, sondern in vollem Einverständnis mit demselben."

An dieser Darstellung ist so ziemlich alles falsch; richtig ist nur, daß v. Puttkamer Bismarck gegenüber eine festere Haltung hatte als irgend einer seiner Minister-Kollegen infolge der großen Vertrauensstellung, der er sich bei Kaiser Wilhelm I. erfreute.[1]) Uebrigens wollte Puttkamer, wie er kurz vor seinem Rücktritt noch im Reichstag bei der Beratung des Sozialistengesetzes bemerkte, nichts anderes sein, als „der treue Gehilfe der monarchischen und nationalen Politik des Herrn Reichskanzlers".[2])

---

[1]) Vgl. auch, was Bismarck in seinen „Gedanken und Erinnerungen" Bd. II. S. 133 und 194 über Puttkamer sagt.

[2]) Nach den „B. N. N." nahm Bismarck im Frühjahr 1888 bei Beratung des Rickertschen Antrags über die Wahlgeometrie im Abgeordnetenhause Veranlassung, sein ausdrückliches Einverständnis mit dem durch Herrn v. Puttkamer vertretenen Standpunkt diesem gegenüber auszusprechen und seine Anerkennung zu äußern über die Festigkeit und

Als nach dem Regierungsantritt des Kaisers Friedrich Puttkamer es nicht für unthunlich hielt, sein Amt unter den veränderten Umständen fortzuführen, erinnerten die Liberalen an den Vorgang vom Ende der fünfziger Jahre, da der damalige Minister des Innern von Westfalen bei der Uebernahme der Regentschaft durch den Prinzen von Preußen, dem Entschlusse des neuen Staatsleiters zuvorkommend, freiwillig seine Entlassung nahm. Die Lage war aber jetzt doch thatsächlich eine ganz verschiedene, trotzdem bestand die Absicht des Rücktritts auch bei Puttkamer, und nur auf Verlangen seiner Kollegen erklärte er sich bereit, die weitere Entwicklung der Dinge abzuwarten.

Es konnte niemand, welcher den politischen Entwicklungsgang des Kaisers Friedrich kannte, überraschen, daß bei ihm von dem Augenblick an, da er die Zügel der Regierung in die Hand nahm, der Wunsch nach einer Verabschiedung Puttkamers rege wurde. Die Krisis trat gleichwohl erst gegen das Ende seiner Regierung ein, anknüpfend an stürmische Verhandlungen im Abgeordnetenhause über amtliche Wahlbeeinflussungen. Am 26. Mai 1888 hatte Puttkamer mündlich Vortrag beim Kaiser über das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Legislaturperioden. Seine Majestät vollzog das Gesetz an diesem Tage nicht, behielt sich vielmehr seine Entschließung vor, übersandte dann aber am 27. abends das von ihm vollzogene Gesetz an den Vizepräsidenten des Staatsministeriums mit einem Allerhöchsten Handschreiben, worin die Voraussetzung ausgesprochen war, daß die Freiheit der Wähler sorgfältig gewahrt und seitens der Regierungsorgane alles vermieden werde, was als eine Beeinflussung der Wähler angesehen werden könne. Eine Aufforderung zu einer Rechtfertigung war in dem Allerhöchsten Handschreiben nicht enthalten.

Die Publikation des Gesetzes hätte also am 28. Mai stattfinden können; wenn dieselbe unterblieb, so war dafür die Erwägung maßgebend, daß der Kaiser zuvor davon müsse überzeugt werden, daß unbefugte Beeinflussung der Wahlen durch die Beamten niemals, jedenfalls in keinem einzelnen Ausnahmefalle ungerügt stattgefunden, daß vielmehr der legitime Einfluß des Beamtentums sich durchaus innerhalb der Grenzen bewegt habe, welche durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1882 gezogen waren. Puttkamer unterzog sich der Beweisführung in einem ausführlichen Schreiben an den Kaiser. Es war ihm leicht, an der Hand der Statistik nachzuweisen, daß die vom Parlament vorgenommene Prüfung der Wahlen selbst den sichersten Beweis dafür erbracht habe, daß von einer thatsächlichen Wahlunfreiheit keine Rede sein könne. Wenn im Abgeordnetenhause von 866 Wahlen in den beiden

---

Bestimmtheit, mit welcher dieser die verfassungsmäßigen Rechte der Krone zu wahren sich veranlaßt gesehen habe.

Nach dem „Berliner Tageblatt" soll Bismarck einmal scherzweise über Herrn v. Puttkamer sich ungefähr wie folgt geäußert haben: „Mein Kollege ist einer der ausgezeichnetsten und elegantesten Schwimmer, sogar in einem Sumpfe vermag er zu schwimmen."

letzten Legislaturperioden nur drei wegen Wahlbeeinflussungen hatten kassirt werden müssen, und wenn im Reichstag von den preußischen Wahlen in der Legislaturperiode 1884/87 nur eine einzige Wahl, und zwar wegen Verbotes einer Wahlversammlung auf Grund des Sozialistengesetzes, für ungültig erklärt worden war, noch dazu unter der Herrschaft einer oppositionellen Mehrheit — dann war in der That der Beweis erbracht, daß die Wahlfreiheit seitens des Beamtentums eine Einschränkung nicht erfahren hatte.

In der Audienz, welche Bismarck am 5. Juni beim Kaiser hatte, zu einer Zeit also, wo das erwähnte Schreiben des Herrn v. Puttkamer bereits sich in den Händen Seiner Majestät befinden mußte, soll deshalb auch eine weitere Verfolgung der auf die früheren Wahlen bezüglichen Ausstellungen des Kaisers nicht mehr in Aussicht genommen sein. Die Verabredung dürfte vielmehr dahin gegangen sein, daß der Kaiser in die Publikation des Legislaturperiodengesetzes willigte, sich aber vorbehielt, hinsichtlich der von den Beamten gegenüber den Wahlen einzunehmenden Haltung in einem besonderen Erlaß seine Befehle kund zu geben. Dagegen kam der Kaiser allerdings auf den Wunsch der Verabschiedung des ihm politisch unsympathischen Ministers Puttkamer zurück. Mit Bezug hierauf sprach Bismarck den dringenden Rat aus, daß von einer Realisirung dieses Wunsches im jetzigen Augenblick abgesehen werden möchte, nicht zum wenigsten deshalb, damit der Rücktritt des Herrn v. Puttkamer nicht als die Folge der von der „Freisinnigen" Partei gegen ihn gerichteten jüngsten Angriffe erscheinen sollte; Fürst Bismarck verließ nun am 5. Juni mit der Ueberzeugung das Schloß Friedrichskron, daß ein Ministerwechsel nicht in unmittelbare Aussicht zu nehmen sei, daß vielmehr das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Legislaturperiode, bedingungslos publizirt, demnächst aber ein besonderer, die Wahlen betreffender Allerhöchster Erlaß erfolgen solle.

Thatsächlich erfolgte denn auch die Veröffentlichung des Gesetzes am 7. Juni. Ueberraschenderweise aber erhielt Herr v. Puttkamer bald nachher ein Kaiserliches Handschreiben, welches die Allerhöchste Unzufriedenheit mit gewissen früheren Vorgängen bei den Wahlen wiederholt zum Ausdruck brachte und den Minister des Innern veranlaßte, sofort um seine Entlassung zu bitten. Bereits am 8. Juni in der Frühe kam Puttkamer diesem Befehl nach. Bismarck war, als er die neue Wendung erfuhr, im höchsten Grade überrascht. Sein Versuch, noch an demselben Tage eine Audienz beim Kaiser zu erhalten, war ohne Erfolg.

Den Gedanken, den entlassenen Minister zu rehabilitiren, welchen Kaiser Wilhelm II. eine Zeitlang hegte, gab derselbe auf Bismarcks Vorstellung auf.

Der Minister Puttkamer hat, wenn wir seine Wirksamkeit kurz zusammenfassen wollen, die ins Stadium der Versumpfung geratene Verwaltungsreform wieder aufgenommen und bis auf die von vornherein der Zukunft vorbehaltene Landgemeindeordnung glücklich durchgeführt, er hat die Bahn erschlossen, auf der wir zur Beendigung des Kulturkampfes gelangt sind, er hat die Sozial-

demokratie in Schranken gehalten und, ohne jemals die gesetzlichen Rechte und Freiheiten der Staatsbürger und der Organe der Selbstverwaltung zu verletzen, die Rechte der Krone und die Autorität der Regierung zur größtmöglichen Entfaltung gebracht. Suaviter in modo, sed fortiter in re, das war das Charakteristische des „Systems Puttkamer". Das Lob eines konsequenten Politikers haben ihm auch seine politischen Feinde nicht vorenthalten können.

Puttkamer war bereits ein vergessener Mann, als zu Neujahr 1889 die Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens an denselben die verschiedensten Kommentare hervorrief; Kaiser Friedrich hatte ihm bei seinem Ausscheiden aus dem Ministerium den Hohenzollernschen Hausorden verliehen. Dies muß in den Augen Kaiser Wilhelms II. nicht als eine ausreichende Belohnung für die Verdienste des Ministers erschienen sein. Im Juli 1891 erfolgte sodann die Ernennung des Staatsministers v. Puttkamer zum Oberpräsidenten der Provinz Pommern.[1])

2. Bayern.

Oberst Ritter v. Xylander

hat sich zum preußischen Kriegsministerium stets gut zu stellen gewußt und jederzeit ein warmes Interesse für möglichste Uebereinstimmung der preußischen und bayerischen Heereseinrichtungen bekundet, wodurch stellenweise wohl bestandene Sorgen, die bayerischen Reservatrechte könnten die Geschlossenheit des deutschen Heeres gefährden, behoben wurden.

Die Spezial-Instruktion des bayerischen Militär-Bevollmächtigten ist mir nicht zugänglich geworden. Aus seiner amtlichen Thätigkeit in Berlin kann man nur schließen, daß Bayern bemüht ist, unter voller Wahrung seiner Reservatrechte in loyalster Weise den Pflichten gerecht zu werden, die ihm in Bezug auf das Heereswesen durch die Reichsverfassung auferlegt sind.

Der bayerische Militär-Bevollmächtigte steht in ziemlich regelmäßiger Verbindung mit dem preußischen Kriegsministerium, so daß er stets en courant bleibt mit allem, was die Armee betrifft. Bayern ist somit in der Lage, die daraus sich ergebenden gebotenen Konsequenzen oder freiwilligen Nutzanwendungen immer rechtzeitig zu ziehen. Auch ermöglichte ein mündlicher Verkehr die Vermeidung von Irrtümern und Mißverständnissen sowie die glatte Erledigung der Details in den Organisationsfragen. Kurz, alle verfassungsmäßigen Beziehungen der preußischen Militärverwaltung zur bayerischen finden, außer auf dem offiziellen

[1]) Seine Nekrologe haben nichts Neues zu Tage gefördert. Man findet dieselben in der „Vossischen Ztg." Nr. 126 v. 16. 3. 1900; der „Post" Nr. 133 v. 20. 3. 1900; der „Köln. Ztg." Nr. 204 v. 15. 3. 1900; der „Frankfurter Ztg." Nr. 74 v. 16. 3. 1900; der „Freisinnigen Ztg." Nr. 63 v. 16. 3. 1900; dem „Vorwärts" Nr. 63 v. 16. 3. 1900.

und amtlichen Wege, noch wesentliche Förderung durch die vermittelnde Thätigkeit des Bevollmächtigten, sofern dieser die geeignete Person dazu ist.

Ministerialrat im Ministerium der Finanzen Freiherr v. Stengel[1])

(geboren den 19. Juli 1837).

Derselbe gehört dem II., III., IV., VII. und X. Ausschuß an und fungirt insbesondere als Referent über die Reichshaushalts-Hauptetats, die Etats des Auswärtigen Amts und der Schutzgebiete, über das gesamte Reichsrechnungswesen einschließlich des Rechnungshofs, über Kolonialangelegenheiten, Reichsschuldenwesen, über die Reichsstempelsteuern, das Börsenwesen und die Reichsbank, über das Militärpensionswesen u. s. w.

Im Plenum des Bundesrats obliegt ihm außerdem die Stimmführung für Sachsen-Meiningen.

Im Reichstag und namentlich in dessen Kommissionen beteiligte er sich mehrfach an den Beratungen über die Finanzirung des Reichshaushaltsetats, über die Reichsfinanzreform, die Stempelgesetzgebung, die Militärpensionsgesetze, das Börsengesetz und das Reichsbankgesetz.

Auf dem Gebiete der Staatswirtschaft und des Finanzwesens war er früher auch literarisch thätig. So erschien aus seiner Feder: „Die Grundentlastung in Bayern", 1874; „Das Reichsgerichtskostengesetz und das bayerische Gesetz über das Gebührenwesen", 1879; „Das bayerische Gesetz über die Erbschaftssteuer", 1879; „Die Börsensteuer", 1881.

Zu dem Fürsten Bismarck kam er in keine näheren persönlichen Beziehungen, jedoch nahm er in seiner Eigenschaft als stimmführender Bevollmächtigter an den parlamentarischen Soireen und offiziellen Festlichkeiten im Hause des Fürsten, insbesondere auch an der Feier des 70. Geburtstags teil.

---

[1]) Hermann Freiherr v. Stengel widmete sich, nachdem er als Jurist 1860 die theoretische Prüfung an der Universität München und 1862 die praktische Prüfung bestanden hatte, dem Fiskalats- und Finanzverwaltungsdienst. Er wurde 1868 Rechnungskommissar, 1871 Regierungsassessor, 1875 Regierungsrat in Würzburg und 1876 zur dienstlichen Verwendung ins Königlich bayerische Staatsministerium der Finanzen berufen. Im Sommer 1877 als bayerisches Mitglied in die vom Bundesrat berufene Kommission zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen über eine Reichsstempel- und Erbschaftssteuer abgeordnet, wurde er 1879 zum Oberrechnungsrat und 1881 zum Ministerialrat im genannten Ministerium befördert. Vom 1. Oktober 1884 an zum stellvertretenden Bevollmächtigten Bayerns zum Bundesrat mit dem Wohnsitz in Berlin ernannt, übernahm er gleichzeitig die Funktion eines stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten für Sachsen-Meiningen, bekleidet auch seitdem ununterbrochen die Stelle eines Mitglieds des Reichsbank-Kuratoriums und der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. 1894 zum Ministerialdirektor, 1898 zum Staatsrat im außerordentlichen Dienst ernannt.

3. Königreich Sachsen.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Dr. Graf v. Hohenthal und Bergen[1])

(geboren 4. Februar 1852).

Graf Hohenthal und Bergen trat als thätiges Mitglied in die Ausschüsse für Rechnungswesen und für die Verfassung ein, übernahm im ersteren das Dezernat seines Vorgängers v. Nostitz, zu dem namentlich die elsaß-lothringischen Angelegenheiten gehörten, und im letzteren unter anderm das Referat in der lippeschen Thronfolge-Angelegenheit.

Seit 1897 hat er das Referat im Ausschusse für Rechnungswesen an den Königlich sächsischen Geheimen Rat Dr. Fischer abgetreten, doch wohnte er den Sitzungen bei wichtigeren Angelegenheiten auch ferner noch bei und beteiligte sich dann lebhaft an der Diskussion.

In der Note, mit welcher der Staatssekretär des Auswärtigen Amts am 7. Juli 1887 den Grafen Hohenthal davon in Kenntnis setzte, daß der Kaiser ihm den Kronen-Orden 1. Klasse verliehen habe, ist gesagt: „Seiner Majestät sei es ein lebhaftes Bedürfnis gewesen, nach der letzten erfolgreichen Reichstagssession, zu deren günstigem Resultate die außergewöhnlich befriedigenden Wahlen in Sachsen das ihre dazu beigetragen haben, Allerhöchstihrer Befriedigung durch die Auszeichnung des Königlich sächsischen stimmführenden Herrn Vertreters im Bundesrat einen sichtbaren Ausdruck zu geben."

Die Beziehungen des Grafen Hohenthal zu dem Fürsten Bismarck sind,

---

[1]) Graf Karl Adolf Philipp Wilhelm v. Hohenthal und Bergen, Sohn des Grafen Karl Adolf, auf Knauthayn, Knautnaundorf und Lauer, geb. in Berlin, Dr. jur., Königlich sächsischer Kammerherr und Wirklicher Geheimer Rat, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am preußischen Hofe, auch Bevollmächtigter zum Bundesrat, Major à la suite der Königlich sächsischen Armee, bestand 1871 das Maturitätsexamen auf dem Vitzthumschen Gymnasium zu Dresden, diente sein Jahr bei dem Königlich sächsischen Gardereiter-Regiment, studirte in Bonn und Leipzig und legte 1876 die Prüfung pro praxi juridica ab, nahm sodann den Acceß bei dem Königlich sächsischen Gerichtsamt Markranstädt, den Amtshauptmannschaften Dresden und Leipzig und der Kreishauptmannschaft Dresden, absolvirte Ende 1880 das Staatsexamen, promovirte zum Dr. juris und bereiste vom Januar bis Juni 1881 die Vereinigten Staaten von Amerika sowie Mexiko und Kuba, trat 1. Juli 1881 als Legationssekretär in das Königlich sächsische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und fungirte 1882 mehrere Monate als Geschäftsträger in Berlin. 1883 durch Allerhöchste Ernennung in die I. Kammer berufen, verließ er, um sich seinen Gütern zu widmen, 1884 den Staatsdienst mit Urlaub, wurde indessen schon am 1. Mai 1885 mit der Vertretung seines Königs am Königlich preußischen Hofe betraut und gleichzeitig zum stimmführenden Bevollmächtigten Sachsens im Bundesrat ernannt. Er legte infolge dessen sein Mandat zur I. Kammer nieder.

einzelner sachlichen Meinungsverschiedenheiten ungeachtet, stets die besten gewesen. Hohenthal wurde dem Reichskanzler Anfang Mai 1885 durch seinen damaligen Chef, den Staatsminister Grafen Fabrice, vorgestellt und sofort von ihm zu Tisch gebeten. Der Reichskanzler gab damals mit freundlichen Worten seiner Erinnerung an Hohenthals Eltern Ausdruck; auch seine Mutter hatte er, abgesehen von der Berliner Zeit, schon in Frankfurt a. M. gut gekannt. Auch in der Folge hatte Hohenthal häufig im Bismarckschen Hause verkehrt.

Geheimer Regierungsrat v. Ehrenstein

(geboren 19. Januar 1835).

Geboren zu Dresden, besuchte von 1846—1854 die Kreuzschule zu Dresden, studirte von 1854—1857 die Rechte auf der Universität Leipzig und trat 1. April 1861 nach absolvirtem Vorbereitungsdienste und Staatsexamen als Aktuar beim Gerichtsamte zu Chemnitz in den Staatsdienst. Von 1861—1868 (als Regierungsreferendar und seit 1864 als Regierungsassessor) bei den Kreisdirektionen Zwickau und Dresden, 1868—1875 Amtshauptmann in Rochlitz, 1875—1882 Amtshauptmann in Borna, 1882—1887 Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium des Innern zu Dresden, seit 1. Oktober 1887 Kreishauptmann und Regierungsbevollmächtigter bei der Universität zu Leipzig. Von 1873—1879 Mitglied der II. Kammer der Ständeversammlung als Abgeordneter für den Landkreis Rochlitz, während der Anstellung im Ministerium des Innern wiederholt als Regierungskommissar, später als stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat in Berlin; 1898 von der Leipziger Juristen-Fakultät zum Ehren-Doktor der Rechte promovirt.

4. Württemberg.

Obersteuerrat Fischer

(geboren 19. März 1839).

Wilhelm v. Fischer, geboren zu Neckarsulm, besuchte nach Absolvirung der Gymnasialstudien die Universität Tübingen und trat 1864 in den Dienst der Finanzverwaltung, wurde 1874 zum Mitglied des Steuerkollegiums, 1892 zum vortragenden Rat im Finanzministerium, 1894 zum Direktor und 1896 zum Ministerialdirektor ernannt. 1879 Hilfsarbeiter bei der Zolltarifkommission, 1883—1884 Mitglied der Zucker-Enquêtekommission, 1885 zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt und 1895 zum Mitglied des Reichsbankkuratoriums gewählt. Im Bundesrat wirkte v. Fischer hauptsächlich in den Ausschüssen III und VII. Ständige Referate desselben waren: Zuckersteuer, Salzsteuer und Zollsachen, die Statistik des Warenverkehrs; die Etats des Reichskanzlers, des Reichsamts des Innern, des Reichs-Justizamts, des Reichsschatzamts und des Reichs-Invalidenfonds; die Abrechnung über Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern mit den Bundesstaaten und die Etats der Zoll- und Salzsteuerverwaltungskosten.

5. Braunschweig.

Geschäftsträger Freiherr v. Cramm-Burgdorf

(geboren 25. Januar 1837).

Burghard Freiherr v. Cramm-Burgdorf, geboren auf dem väterlichen Gut Lesse im Herzogtum Braunschweig, besuchte das Gymnasium und das Collegium Carolinum in Braunschweig, studirte zu Heidelberg, Göttingen, Berlin und Halle Rechts- und Staatswissenschaft, Philosophie und Geschichte, trat 1861 als Auditor beim Amtsgericht Lüchow in den hannoverschen Staatsdienst, trat 1863 in den Verwaltungsdienst als Auditor beim Amt Lehe, bestand im Jahre 1864 das zweite Staatsexamen, und wurde als Assessor an das Amt Steinhausen bei Göttingen versetzt. Im Juli 1865 wurde er als Assessor an die Landdrostei Hannover berufen. Nach der ersten Anstellung im hannoverschen Dienst bethätigte Freiherr v. Cramm ein lebhaftes Interesse für die Verhältnisse der arbeitenden Klassen; unter den zahlreichen Schiffszimmerleuten der Werften in Bremerhaven und Geestemünde war er eine bekannte Persönlichkeit, an die man sich in schwieriger Lage gern um Rat und Beistand wandte. In Hannover wurde Cramm zum Ehrenmitglied des Arbeitervereins ernannt, welchem Vereine er schon im Jahre 1859 näher getreten war.

Die Ereignisse von 1866 erlebte Freiherr v. Cramm in Hannover. Nach der Schlacht bei Langensalza ging er als Vertreter des hannoverschen Unterstützungsvereins dorthin und blieb da bis Dezember 1866 zur Pflege der Verwundeten. Bald nach der Schlacht von Langensalza wurde der Versuch gemacht, ihn zu Agitationen gegen die preußische Regierung heranzuziehen. Cramm lehnte dies Ansinnen auf das entschiedenste ab, weil er es vor seinem Gewissen nicht verantworten zu können erklärte, seine Mitbürger zu ungesetzlichen Schritten zu veranlassen, die der Sache niemals nützen und ihnen selbst nur schaden könnten. Er mußte sich aber sagen, daß er, wenn ihm nach der zu erwartenden Annexion von Hannover als preußischer Beamter ähnliche Anträge gemacht werden sollten, in die peinlichste Lage kommen würde. Er hatte dann nur die Wahl, alte Freunde zu denunziren oder seine Pflichten als preußischer Beamter zu verletzen. Er zog es also vor, seinen Abschied zu nehmen (September 1866), erklärte aber seinen Freunden, daß er beabsichtige, nach Ablauf einer gewissen Zeit seinen Wiedereintritt in den Staatsdienst zu beantragen und um eine Anstellung in den alten Provinzen zu bitten. Auf seinen Antrag wurde er demnächst wieder in den Staatsdienst aufgenommen und im Herbst 1867 der Königlichen Regierung in Breslau zugeteilt. Im Sommer 1868 wurde Cramm für einige Monate dem Landratsamte Beuthen zugeteilt, im Januar 1869 dem Landratsamte Neumarkt, und im Mai desselben Jahres wurde ihm die Verwaltung des Landratamtes Graudenz für die Zeit eines längern Urlaubs des dortigen Landrats übertragen. Im Oktober 1869 wurde Cramm von dem regierenden Fürsten Reuß j. L. zum Kammerherrn, später zum Hofmarschall und zum Intendanten des Hoftheaters ernannt.

Nachdem Cramm 1875 aus dem reußischen Hofdienste ausgetreten war, wurde derselbe im Herbst 1876 in die braunschweigische Landessynode gewählt, der er noch heute angehört. Es war das erste Mal, daß er in seiner engeren Heimat in eine öffentliche Thätigkeit trat, und es war ihm eine Freude, Beziehungen in den verschiedensten Kreisen anzuknüpfen und seinem Charakter entsprechend, wo er konnte, vermittelnd zu wirken. Der Herzog Wilhelm war ihm besonders gnädig gesonnen und zeichnete ihn bis zu seinem Tode durch sein Vertrauen aus.

Im Dezember 1877 hatte Cramm im Auftrage des Herzogs Wilhelm von Braun-

schweig dem König Georg V. die Mitteilung zu machen, daß man in Braunschweig beabsichtige, durch ein Gesetz die Verhältnisse des Landes nach dem Tode Herzog Wilhelms zu regeln, und zwar durch Berufung eines Regenten, wenn binnen einem Jahre nach dem Tode des Herzogs der berufene Erbe nicht in der Lage sei, die Regierung zu übernehmen. Der König erklärte, daß er vollkommen einverstanden sei mit den beabsichtigten Schritten, die er für die einzig richtigen hielte, daß er aber selbstverständlich bei dem eintretenden Tode des Herzogs seine Rechte formell in Anspruch nehmen und gegen die Einsetzung eines Regentschaftsrats beziehungsweise Wahl eines Regenten protestiren werde. Der König zeigte volles Verständnis für die schwierige Lage des Herzogtums Braunschweig, und darf man wohl annehmen, daß auch der Herzog von Cumberland auf dem Standpunkte seines Vaters steht und ernstlich nie daran gedacht hat, ohne Zustimmung der preußischen Regierung den braunschweigischen Thron zu besteigen. Freiherr v. Cramm hat während seines Aufenthalts in Paris (August 1877 bis Oktober 1878) oft mit dem König Georg V. verkehrt, und er hatte dadurch die Gelegenheit, zu sehen, wie bewunderungswürdig der hohe Herr sein schweres Geschick trug. Den letzten Geburtstag des Königs konnte Cramm mitfeiern und bald darauf unter denen sein, die dem Entschlafenen das Geleit zu der provisorischen Ruhestätte in der Kirche der lutherischen Gemeinde gaben.

Als im November 1878 die Wahlen für den braunschweigischen Landtag stattfanden, wurde Cramm, der durch eine kurz vorhergehende Kandidatur für den 3. braunschweigischen Wahlkreis in seinem engeren Vaterlande die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte, zum Abgeordneten von den höchstbesteuerten Grundbesitzern I. Klasse gewählt, und zwar, was bei der Sache das überraschendste war, durch die bäuerlichen Grundbesitzer, die die große Majorität in dem Wahlkörper hatten, gegen einen bäuerlichen Abgeordneten, der bis dahin dem Landtag angehörte und wieder gewählt zu werden wünschte.

Herr v. Cramm ist dann bis zu seiner Mission nach Berlin ein eifriges Mitglied des Landtags gewesen und hat teil genommen an den gesetzgeberischen Arbeiten der Jahre 1878 bis 1885 als Mitglied der wichtigsten Kommissionen. Auch der Kommission, welche das Regentschaftsgesetz vorbereitete, gehörte er an, wie auch nach dem Tode des Herzogs Wilhelm der staatsrechtlichen Kommission.

In den Jahren 1881 und 1884 wurde Cramm wieder veranlaßt, als Kandidat für den Reichstag aufzutreten, das erste Mal im 2. braunschweigischen Wahlkreise, das zweite Mal im 3.; 1881 siegte der Kandidat der Linksliberalen im ersten Wahlgange, 1884 kam Cramm in die Stichwahl mit dem freisinnigen Kandidaten, der die Majorität gewann, während Cramm eine erhebliche Zahl Stimmen auf sich vereinigte. Da die Wahlbewegung in die Zeit bald nach dem Tode des Herzogs Wilhelm fiel, so hatte Cramm vielfach Gelegenheit, seinen Standpunkt in der Erbschaftsfrage klarzulegen. Das Erbrecht des Herzogs von Cumberland erschien ihm unbestreitbar, aber ebenso sicher war ihm, daß der Herzog nur mit Zustimmung Preußens und des Reiches die Regierung in Braunschweig übernehmen könne. „Der Weg von Gmunden nach Braunschweig führt nur über Berlin," das Wort, welches Herr v. Cramm in einer Wahlversammlung aussprach, drückte seine Meinung, die zugleich die der überwältigenden Mehrzahl seiner Landsleute war, kurz und klar aus.

Als im April 1885 der braunschweigische Bevollmächtigte zum Bundesrat und Ministerresident am Königlich preußischen Hofe, Herr v. Liebe, gestorben war, wurde einige Wochen später dem Freiherrn v. Cramm der vakante Posten angeboten, der ihm bereits von dem verstorbenen Herzog für den Fall einer Vakanz zugedacht gewesen war. Da der Regentschaftsrat Anstand nahm, einen Ministerresidenten zu ernennen, wurde Freiherr v. Cramm zunächst zum Geschäftsträger und Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt. Der Regent ernannte ihn später zum Ministerresidenten und im Jahre 1888 zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister.

Die persönlichen Beziehungen Cramms zu Bismarck waren nur geringe, da der Reichskanzler in der Zeit, die der Bundesbevollmächtigte nach Berlin kam, sich meist in Friedrichsruh aufhielt, und auch wenn er in Berlin weilte, sich mehr und mehr zurückzog.

6. Sachsen-Coburg und Gotha.

Staatsminister Freiherr v. Seebach.

(cf. Bd. IV. S. 168.)

Aus dem Briefwechsel desselben mit seiner Tochter.

Gotha, den 17. November 1884.

An Frau v. Koethe.

Hier hat der Sozialdemokrat Bock den deutsch-freisinnigen Kandidaten Barth mit einer Majorität von über 3000 Stimmen geschlagen, ein Ergebnis, das wohl hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß ein großer Teil der Konservativen und gemäßigt Liberalen den ersteren für minder gefährlich als den letzteren gehalten und deshalb sich der Abstimmung enthalten oder für denselben gestimmt hat. Es entspricht dies der Auffassung Bismarcks, die ich ebenfalls teile, da ich nicht für unmöglich halte, daß sich in der sozialdemokratischen Partei eine Spaltung vollziehen und sich eine eigentliche Arbeiterpartei aus derselben herausbilden werde, die es für rätlicher halten wird, sich den auf die Verbesserung der Verhältnisse der arbeitenden Bevölkerung gerichteten reformatorischen Bestrebungen in der Regierung anzuschließen, als auf den Umsturz alles Bestehenden hinzuarbeiten. Von einem fanatischen Fortschrittsmann aber ist eine Sinnesänderung nie, und daher nur zu erwarten, daß er jede Gelegenheit wahrnehmen wird, um der Regierung Verlegenheiten zu bereiten und ihre guten Absichten zu vereiteln. Mir ist unsere Wahl also noch lieber als die Eure.

7. Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor v. Saldern

(geboren 9. August 1839).

Johannes v. Saldern, geboren in Potsdam, studirte Jura und Cameralia in Heidelberg und Berlin, war Auskultator beim Kammergericht in Berlin, Referendar bei der Regierung in Liegnitz. 1868 wurde er Landrat seines heimatlichen Kreises Lauban in Schlesien und 1886 Königlich preußischer Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont. Gleichzeitig trat er als waldeckscher Bevollmächtigter in den Bundesrat ein. Im März 1887 schloß er als Vertreter des Fürsten von Waldeck den dritten Accessionsvertrag mit Preußen ab.

8. Lippe (Detmold).

Geheimer Ober-Regierungsrat Meyer

(geboren 20. August 1812, gestorben 26. Oktober 1886).

Geboren zu Horn in Lippe, studirte er in Jena, Heidelberg und Berlin, wurde 1834 Auditor am Amt Detmold und war von 1838—1846 Syndikus der Stadt Horn, bis zum Dezember 1848 Regierungs- und Kammerfiskal. 1848 wurde ihm die Stelle eines Regierungs-Departementsrates bei der Fürstlichen Regierung übertragen, welche er, nachdem er 1868 zum Geheimen Regierungsrat und 1879 zum Geheimen Ober-Regierungsrat befördert worden, bis zu seinem Tode versehen hat. Seit 1867 war derselbe auch Chef des Konsistoriums und hat wiederholt interimistisch die Geschäfte des Vorstandes des Fürstlichen Kabinets-Ministeriums geleitet.

Als Früchte seiner schriftstellerischen Thätigkeit erschienen 1855 sein „Kolonatsrecht im Fürstentum Lippe" (2 Bd.) und 1884 bei seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum seine „Friedensklänge im Teutoburger Walde" (Meyersche Hofbuchhandlung, H. Denecke), „ein Werk, in dem uns der Verfasser in seiner ganzen Eigentümlichkeit, mit seinem ganzen Denken und Empfinden entgegentritt". Wie er sein eigenes Heimatland liebte und seinem Fürsten mit Treue und Ergebenheit diente, so schlug sein Herz warm für das ganze große Vaterland; er gehörte zu denen, die in ihrer Jugend von Kaiser und Reich geträumt und geschwärmt hatten und in ihrem Alter mit inniger Freude den Traum ihrer Jugend erfüllt sahen.

III. Abschnitt.

Aus der Werkstatt des Bundesrats.

1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 und 5 der Verfassung).

Gewerbeordnung. Innungswesen. In der Sitzung des Bundesrats vom 17. November 1884 wurde der von dem Reichstage in seiner letzten Session angenommene Antrag Ackermann wegen Ergänzung des § 100e der Gewerbeordnung angenommen. Preußen trat lebhaft dafür ein; schließlich stimmten Württemberg, Baden, Hessen, Meiningen, die Hansestädte u. a., im ganzen 15 Stimmen, dagegen. Die „National-Zeitung" erblickte in diesem Beschluß des Bundesrats einen Beweis dafür, wie wenig die Regierung gesonnen war, den Faden der Verständigung mit der konservativ-klerikalen Mehrheit abzureißen. [1])

Münz-, Maaß- und Gewichtswesen. Vermehrung der Scheidemünze. Am 8. Juni 1885 richtete Bismarck aus Kissingen das nachstehende Schreiben an den Bundesrat:

„Die vom Bundesrat unterm 22. April 1881 beschlossene Ausprägung von 15 000 000 Mark in Einmarkstücken war, wie in der Vorlage vom 10. April 1881 angedeutet ist, ein erster Teil der Mehrausprägung von Reichssilbermünzen, welche nach Maßgabe des Art. 4, Abs. 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bei Zugrundelegung des Ergebnisses der am 1. Dezember 1880 stattgehabten Volkszählung zulässig erscheint. Während nach dem Ergebnis der letzteren eine Bevölkerungszahl von 45 234 061 Seelen ermittelt worden ist, beläuft sich die bisherige Ausprägung von Reichssilbermünzen nur auf

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten sind übersehen die Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend: 1. die Zulassung zur ärztlichen Prüfung. Schreiben vom Februar 1885; 2. einen Zusatz zu der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. Schreiben vom Februar 1885, „Nat.-Ztg." Nr. 136 v. 26. 2. 85; 3. den Antrag Preußens, in das Verzeichnis der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen (§ 16 der Gewerbeordnung) die Anlagen zur Verarbeitung von Teer und Teerwasser aufzunehmen. Schreiben vom September 1884.

rund 442 064 326 Mark, und zwar auf 71 648 645 Mark in Fünfmarkstücken, 102 510 766 Mark in Zweimarkstücken, 168 703 254 Mark in Einmarkstücken, 71 484 620 Mark in Fünfzigpfennigstücken und 27 710 041 Mark in Zwanzigpfennigstücken.

Es ist hiernach bei Zugrundelegung des nach der erwähnten gesetzlichen Bestimmung zulässigen Betrages von 10 Mark für den Kopf der Bevölkerung noch eine weitere Ausprägung von rund 10 276 000 Mark statthaft.

Was die Frage betrifft, ob nunmehr bis zu diesem Betrage der durch den Bundesratsbeschluß vom 22. April 1881 in Hinblick auf die Bevölkerungszunahme eingeleiteten Mehrausprägung weiterer Fortgang zu geben sein wird, so ist bereits in meinem Zirkularschreiben an die hohen Bundesregierungen vom 31. v. M. darauf hingewiesen, wie mir wiederholt und aus verschiedenen Landesteilen Klagen zugegangen und als begründet nachgewiesen worden sind, daß das kursirende Kleingeld für die Bedürfnisse des Verkehrs nicht genügt, und daß namentlich auf dem Lande die Beschaffung von Kleingeld auf Schwierigkeiten stößt, so daß dort zum Teil für die kleineren Münzsorten Aufgeld bezahlt und der Bedarf durch Abkommen mit kaufmännischen Unternehmern wochenweis sichergestellt werden muß. Infolge der zur Beseitigung dieses Mißstandes angeregten Maßregeln, daß die an den Zentralstellen befindlichen Vorräte an Scheidemünze den Lokalbehörden mit der Verpflichtung überwiesen werden, sie bis in die unmittelbare Berührung mit dem Publikum zu verausgaben, wird sich ein größerer Bedarf an solchen Münzen bei den öffentlichen Kassen herausstellen. In dieser Beziehung kommt in Betracht, daß bisher an die süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen) zur Befriedigung des Bedürfnisses von den ausgeprägten Reichssilbermünzen rund 129 345 152 Mark, sonach 11,42 Mark für den Kopf der Bevölkerung überwiesen werden mußten, während auf Preußen und die übrigen Staaten bisher nur 9,17 Mark auf den Kopf der Bevölkerung, sonach 0,83 Mark weniger als der im Gesetz vorgesehene Betrag überwiesen werden konnten. Einen Anhaltspunkt in Bezug auf den Umlauf der Reichssilbermünzen gewährt auch das Ergebnis der jährlich Ende Oktober bei den bedeutenderen öffentlichen Kassen und den Kassen der größeren Privatinstitute des Reichs vorgenommenen Bestandsermittelung. Der Bestand dieser Kassen (mit Ausschluß der Reichsbank) setzte sich zusammen: Ende Oktober 1881 aus 82,60 % Reichsgoldmünzen, 10,39 % Reichssilbermünzen, 7,01 % Einthalerstücken; Ende Oktober 1882 aus 79,92 % Reichsgoldmünzen, 10,68 % Reichssilbermünzen, 9,40 % Einthalerstücken; Ende Oktober 1883 aus 80,14 % Reichsgoldmünzen, 9,19 % Reichssilbermünzen, 10,67 % Einthalerstücken; Ende Oktober 1884 aus 80,19 % Reichsgoldmünzen, 9,08 % Reichssilbermünzen, 10,73 % Einthalerstücken.

Ausgeprägt waren Ende Oktober 1884 an Reichsgoldmünzen 1 911 979 335 Mark (68,19 %), an Reichssilbermünzen 442 064 520 Mark (15,76 %), während der Umlauf an Einthalerstücken ungefähr auf 450 000 000 Mark (16,05 %) geschätzt wird.

Es entfielen hiernach Ende Oktober 1884 nur 9,08 % des gedachten Kassenbestandes auf die Reichssilbermünzen, obgleich die Ausprägung der letzteren im Verhältnis zu der Goldausprägung bezw. zu dem mutmaßlichen Umlauf an Einthalerstücken für den gedachten Zeitpunkt 15,76 % betragen hat. Dafür, daß der Verkehr die Scheidemünzen festzuhalten sucht, spricht auch der Umstand, daß die Umwechselung der Reichssilbermünzen gegen Reichsgoldmünzen bei den laut der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1875 bestimmten Einwechslungsstellen nur einen verhältnismäßig geringen Umfang angenommen hat und seit dem Jahre 1881 gegenüber den Vorjahren zurückgegangen ist.

Es sind nämlich an Reichssilbermünzen (mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke) umgewechselt worden: im Jahre 1878 4 201 951 Mark, im Jahre 1879 3 512 810 Mark, im Jahre 1880 3 437 796 Mark, im Jahre 1881 1 960 490 Mark, im Jahre 1882 1 772 693 Mark, im Jahre 1883 2 276 457 Mark, im Jahre 1884 1 920 320 Mark.

Die Fortsetzung der Ausprägung der Reichssilbermünzen bis zu dem gesetzlich noch zulässigen Betrage von rund 10 276 000 Mark erscheint aber um so mehr angezeigt, als inzwischen der Bundesratsbeschluß vom 25. Juni 1881, wonach der Umlauf der Reichskassenscheine in Abschnitten zu 5 Mark von 40 000 000 Mark auf 10 000 000 Mark herabgesetzt werden sollte, zur Ausführung gebracht ist und die Stelle dieser Scheine nunmehr größtenteils von den Reichssilbermünzen auszufüllen sein wird. Es wird sich daher empfehlen mit der Ausprägung der gedachten 10 276 000 Mark und zwar in Einmarkstücken, als der für den Kleinverkehr vorzugsweise benötigten Münzsorte vorzugehen. Das Prägesilber wird aus dem noch im Besitz des Reichs befindlichen Silberbarrenbestand von rund 189 000 Pfund Feinsilber zu entnehmen sein, wodurch die im Wege des Kredits diesem Bestande entsprechend verstärkten Betriebsfonds der Reichskasse ungefähr um 9 500 000 Mark entlastet werden.

Was die Ausmünzung der Nickel- und Kupfermünzen betrifft, deren Gesamtbetrag nach Art. 5 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen soll, so sind bisher ausgeprägt worden in Zehnpfennigstücken 23 502 530,70 Mark, in Fünfpfennigstücken 11 657 813,75 Mark, in Zweipfennigstücken 6 213 207,44 Mark, in Einpfennigstücken 3 382 722,83 Mark, zusammen 44 756 274,72 Mark, sonach nahe an eine Mark auf den Kopf der Bevölkerung.

Von diesen Ausprägungen sind bisher vom Verkehr nicht aufgenommen und daher als Reserve beim Münzmetalldepot des Reiches hinterlegt: in Zehnpfennigstücken 3270630 Mark; in Fünfpfennigstücken 1222580 Mark in Zweipfennigstücken 1910400 Mark, in Einpfennigstücken 122800 Mark.

Den Anträgen der öffentlichen Kassen auf Ueberweisung von Münzen aus diesen Reservebeständen wird bereitwilligst entsprochen, und es darf nach den in dieser Beziehung bisher gemachten Erfahrungen angenommen werden, daß die noch vorhandenen Reserven an Zehn-, Fünf- und Zweipfennigstücken noch für längere Zeit zur Befriedigung der Nachfrage hinreichen. Dagegen wird es sich empfehlen, bereits jetzt mit einer weiteren Ausprägung von Einpfennigstücken vorzugehen, und zwar zunächst in Höhe von etwa 400000 Mark, wobei in erster Linie der noch im Besitz des Reichs befindliche Reservebestand an Einpfennigstücken im Betrage von 83160 Pfund mit einem Ausmünzungswerte von 206652 Mark zur Verwendung zu bringen ist. Da der Reservebestand an Einpfennigstücken infolge der Anforderung des Verkehrs in den letzten drei Jahren sich um rund 500000 Mark vermindert hat, darf angenommen werden, daß die Erhöhung des gegenwärtigen Reservebestandes um den gedachten Betrag von 400000 Mark für den Bedarf der nächsten Zeit genügen wird.

Was den Maßstab der Verteilung der Prägung auf die Münzstätten betrifft, so liegt kein Anlaß vor, in den unter Ziffer 3 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1877 für die einzelnen Staaten, welche Münzstätten halten, bestimmten Prozentsätzen eine Aenderung eintreten zu lassen.

Der Unterzeichnete beehrt sich hiernach, zu beantragen:

Der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß

1. etwa 10276000 Mark in Einmarkstücken und etwa 400000 Mark in Einpfennigstücken ausgeprägt werden; und

2. bei Verteilung dieser Prägung auf die einzelnen Münzstätten die in dem Bundesratsbeschlusse vom 19. Februar 1877 Punkt 3 bestimmten Prozentsätze zu Grunde gelegt werden."

Der Bundesrat schloß sich in der Sitzung vom 2. Juli Bismarcks Anträgen in allen Punkten ein.

Doppelwährung. Am 11. Juni 1885 beschloß der Bundesrat, den Eingaben, betreffend die Einführung der Doppelwährung, keine Folge zu geben.[1]) Der bimetallistischen Agitation war damit wenigstens für einige Zeit der Boden entzogen.[2])

---

[1]) Vgl. zu diesem Beschlusse die „Nat.-Ztg." Nr. 356 v. 12. 6. 85 und Nr. 369 v. 17. 6. 85.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten sind übersehen die Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend: 1. die den einzelnen Bundesstaaten bis Ende Dezember 1884 überwiesenen Beträge an Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen. Schreiben vom Juni 1885;

Arbeiterversicherung. Krankenversicherung der Arbeiter. Dem vom Reichstag angenommenen Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter, wurde seitens des Bundesrats die Zustimmung erteilt. [1])

Unfallversicherung im Transport- und Baugewerbe und in der Land- und Forstwirtschaft. Im Oktober 1884 legte Bismarck dem Bundesrat die Gesetzentwürfe wegen Ausdehnung der Unfallversicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und über die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf die Transport- und Baugewerbe vor. [2]) Der letztere Gesetzentwurf begegnete im Bundesrat keinem Bedenken. [3]) Dagegen erfolgte die Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, nicht ohne voraufgegangene lebhafte und umfangreiche Erörterungen. Unter anderm verlangte Braunschweig Ausschluß der landesherrlichen Forstgrundstücke von der Unfallversicherung; Bayern hatte eine Reihe von Ausstellungen, welche zum Teil auch von Württemberg und Baden geteilt wurden. Die Gegner betonten, daß der Entwurf zu tief in die landwirtschaftlichen Verhältnisse eingriffe und Zwistigkeiten hervorrufen würde. Das Transport-Unfallgesetz wurde demnächst vom Reichstag angenommen, das agrarische Unfallgesetz dagegen blieb im Reichstag unerledigt.

Unfallversicherung für Beamte. Mitte April 1885 legte Bismarck dem Bundesrate den Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Beamte und deren Hinterbliebene infolge von Unfällen, vor, [4]) welcher aber in dieser Session des Bundesrats nicht mehr zur Erledigung gelangte. [5])

2. den Entwurf von Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze wegen Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung. Schreiben vom August 1884. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 376 v. 13. 8. 84; 3. den Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße und Maaßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Schreiben vom März 1885. „Nat.-Ztg." Nr. 340 v. 3. 6. 85.

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten ist übersehen die an den Bundesrat gerichtete Vorlage des Reichskanzlers, betreffend den Rechnungsabschluß der Gemeinde-Krankenversicherungskassen für Dezember 1884. Schreiben cirka vom 1. März 1885.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Mitteilungen aus der Bundesrats-Drucksache finden sich in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 503 v. 26. 10. 84, der „Nat.-Ztg." Nr. 591 v. 26. 10. 84. Nach Schulteß Geschichtskalender 1884, S. 105, datirt die Reichskanzler-Vorlage vom 23. Oktober 1884.

[3]) Die Beschlüsse der Bundesratsausschüsse findet man in der „Nat.-Ztg." Nr. 655 v. 1. 12. 84.

[4]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Wortlaut in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 175 v. 16. 4. 85.

[5]) Ueber die Ausschußsitzung vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 302 v. 2. 7. 85 und Nr. 386 v. 30. 8. 85.

In der Sitzung vom 9. Oktober 1889 lehnte der Bundesrat die Zustimmung zu der auf Antrag Windthorsts vom Reichstag beschlossenen Resolution, betreffend die Entschädigung der bisherigen Privatbeamten der Unfallversicherungsanstalten, ab. [1])

Sozialdemokratie. In den Sitzungen des Bundesrats vom 18. September 1884 und 18. Juni 1885 wurde die Verlängerung des kleinen Belagerungszustandes für Berlin, Hamburg-Altona und Leipzig beschlossen.

Schutz des geistigen Eigentums. Literarkonvention. [2]) Im März 1885 legte Bismarck dem Bundesrat den Entwurf einer allgemeinen Literarkonvention, eines Zusatzartikels dazu und eines Schlußprotokolls mit dem Antrage vor, „daß das Reich sich an dem Abschluß einer allgemeinen Literarkonvention auf der Grundlage dieser Entwürfe vorbehaltlich der durch die weiteren Verhandlungen etwa nötig werdenden Modifikationen beteilige". Einverständnis des Bundesrats.

Justizgesetzgebung. Herabsetzung der Zahl der Geschworenen. Im Jahr 1885 unterbreitete Bismarck dem Bundesrat einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, [3]) welcher die Zahl der Geschworenen von 12 auf 6 herabsetzt und nach den Motiven die Tendenz verfolgte, „die Erfüllung des Geschworenendienstes für die hierzu herangezogenen Personen zu erleichtern". Die liberale Presse erblickte in dem Vorgehen Bismarcks eine „Verkümmerung des Schwurgerichts". [4])

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten sind übersehen die Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend 1. die Erweiterung der Unfallversicherungspflicht auf verschiedene Zweige des Bauhandwerks. Schreiben, i. V. v. Boetticher, circa Ende 1884. „Nat.-Ztg." Nr. 5 v. 4. 1. 85, 2. die Bildung von Berufsgenossenschaften auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes. Schreiben, i. V. v. Boetticher, vom Januar 1885. „Nat.-Ztg." Nr. 56 v. 25. 1. 85, 3. Anträge wegen der Bildung von Berufsgenossenschaften auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes. Schreiben vom März 1885, 4. die Bildung von Berufsgenossenschaften auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes. Schreiben vom Mai 1885, 5. Verordnungsentwurf über die Formen des Verfahrens für den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts. Schreiben vom Juni 1885. „Nat.-Ztg." Nr. 368 v. 19. 6. 85.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen, ebenso die Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend 1. den Entwurf von Ausführungsbestimmungen zu dem deutsch-belgischen Literarvertrage vom 12. Dezember 1883. Schreiben vom November 1888. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 529 v. 11. 11. 84 und 2. den Entwurf von Ausführungsbestimmungen zu der Uebereinkunft mit Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. Schreiben vom November 1884.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Wortlaut der Bundesratsvorlage in der „Nat.-Ztg." Nr. 85 v. 6. 2. 85 u. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 65 v. 8. 2. 85.

[4]) „Nat.-Ztg." Nr. 86 v. 6. 2 85. Nach einer Notiz in Nr. 82 v. 9. 2. 85 waren die süddeutschen Regierungen der Tendenz des Entwurfes nicht geneigt.

Der Justizausschuß des Bundesrats wollte es bei der Zahl von 12 Geschworenen belassen und nur Erleichterungen betreffs der Zahl der zur eventuellen Verwendung bestimmten Personen herbeiführen.[1]) Diesen Anträgen widersprach indessen Preußen, welches noch vor der Beratung im Plenum nachstehenden Antrag einbrachte: „Der Bundesrat wolle beschließen, mit den Anträgen des Ausschusses für Justizwesen eine Verminderung der Zahl der Urteilsgeschworenen in nachstehender Weise zu verbinden: § 297 Abs. 2. Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände genügt eine Mehrheit von vier Stimmen. § 307 Abs. 2. Bei jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als vier Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als drei Stimmen gefaßt worden ist. Im übrigen darf das Stimmenverhältnis nicht ausgedrückt werden."[2])

Der von Bismarck eingebrachte Antrag interessirte denselben so lebhaft, daß er bei der Beratung desselben im Plenum des Bundesrats am 30. April seit langer Zeit wieder daselbst erschien. Die Sitzung war auf 2 Uhr im alten Reichstagsgebäude in der Leipziger Straße angesetzt, und der Reichskanzler erschien bereits vor Beginn derselben. Der Justizminister Dr. Friedberg vertrat den preußischen Standpunkt und besonders den neuen preußischen Antrag. Der Staatssekretär v. Schelling wies die Bedenken betreffs der Bedürfnisfrage zurück und verwies ganz besonders auf die im Laufe der Jahre stattgehabten Verhandlungen des Reichstags. Fürst Bismarck beteiligte sich sehr eifrig und warm an den Debatten und verbreitete sich in längerer Rede über die Anträge der Regierung; er wünschte deren Annahme. Seitens der Mehrzahl der Bevollmächtigten wurde der Wunsch geltend gemacht, die neu entwickelten Gesichtspunkte und namentlich den Inhalt der Rede des Reichskanzlers ad referendum zu nehmen. Hiernach gestaltete sich die ganze Debatte lediglich zu einem Meinungsaustausch,[3]) weshalb der offizielle Bericht des „Reichsanzeigers" über die Sitzung diesen Gegenstand und die Anwesenheit Bismarcks überhaupt nicht erwähnte.

In der Sitzung vom 5. Mai 1885 wurde sodann der Antrag wegen Herabsetzung der Zahl der Geschworenen von 12 auf 7 und der weiter dazu gehörige Antrag Preußens angenommen. Die Vorlage blieb im Reichstag unerledigt.

---

[1]) Die Vorschläge des Justizausschusses finden sich in der „Nat.-Ztg." Nr. 274 v. 29. 4. 85.

[2]) „Nat.-Ztg." Nr. 277 v. 1. 5. 85.

[3]) Die „Nat.-Ztg." Nr. 280 v. 2. 5. 85 wußte noch zu berichten: Die gestrige Bundesratssitzung wurde heute in den parlamentarischen Kreisen lebhaft besprochen. Bisher war die Opposition gegen die preußischen Vorschläge, besonders seitens einiger süddeutschen Staaten, sehr energisch; nach der Rede des Fürsten Bismarck wurden die Opponenten jedoch ziemlich kleinlaut und erachteten den Antrag des weimarschen Bevollmächtigten auf Vertagung der Angelegenheit als ein „erlösendes Wort".

Einführung der Berufungsinstanz. Im März 1885 legte Bismarck dem Bundesrat ferner den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie der Strafprozeßordnung, vor,[1]) welcher vor allem bezweckte, eine Aenderung des bestehenden Systems der Rechtsmittel durch Einführung der Berufung gegen die von den Strafkammern in erster Instanz erlassenen Urteile herbeizuführen.

Der Justizausschuß des Bundesrats, welchem die Vorlage zur Vorberatung überwiesen worden war, beantragte beim Plenum:

A. Die Anträge auf Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammer abzulehnen und nur die übrigen Teile der Vorlage (betreffend die Vereidigung der Zeugen ꝛc.) in Beratung zu ziehen.

B. Für den Fall, daß diesem prinzipalen Antrage zuwider die Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern vom Plenum doch beschlossen werden sollte, dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, in der vom Ausschusse spezialisirten Fassung (auf welche wir noch zurückkommen) die Zustimmung zu erteilen.[2])

Nach den Informationen der „Nat.-Ztg." war die Debatte eine überaus lebhafte. Die Gegnerschaft gegen die von Preußen empfohlene Berufung wäre danach hauptsächlich von Bayern, Württemberg, Königreich Sachsen und den thüringischen Staaten ausgegangen.

Es fanden zwei Lesungen im Plenum statt. Bei der ersten (23. April 1885) wurde die Ablehnung mit 32 Stimmen gegen 26 beschlossen. Der Bevollmächtigte für Sachsen-Weimar erklärte, daß seine Regierung zu der Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern zwar grundsätzlich sich nicht ablehnend verhalte, daß aber nach ihrer Ansicht eine entsprechende Aenderung des Instanzenzugs nur im Zusammenhang mit einer allgemeinen Revision der Strafprozeßordnung zweckmäßig herbeizuführen sei, und daß die Lösung der Berufungsfrage um so mehr bis dahin ausgesetzt werden könne, als nach den in den thüringischen Staaten und speziell auch im Großherzogtum gemachten Erfahrungen ein dringendes Bedürfnis der Aenderung des bestehenden Systems der Rechtsmittel nicht hervorgetreten sei. Dieser Erklärung traten die Bevollmächtigten von Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß j. L. bei. Die Minderheit bildeten Preußen, Braunschweig, Hessen, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Sondershausen.

Am 5. Mai 1885 nahm der Bundesrat in zweiter Lesung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungs-

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Wortlaut der Vorlage in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 149 v. 29. 3. 85. Kritische Uebersicht der beantragten Neuerungen Nr. 127 v. 17. 3. 85 u. „Nat.-Ztg." Nr. 247 v. 18. 4. 85.

[2]) „Nat.-Ztg." Nr. 241 u. Nr. 250 v. 16. u. 19. 4. 85.

gesetzes und der Strafprozeßordnung, unter Ablehnung der Wiedereinführung der Berufung an,[1]) wiewohl Bismarck in dem oben S. 194 erwähnten Meinungsaustausch die Annahme auch dieses, des preußischen, Vorschlags warm befürwortet hatte. Das Justizgesetz blieb im Reichstag unerledigt.

Der Auslieferungsvertrag mit Rußland. Dem Bundesrat ging folgendes Schreiben des Reichskanzlers zu:

Berlin, den 27. Januar 1885.

Dem Bundesrat beehre ich mich davon Mitteilung zu machen, daß zwischen der Königlich preußischen und der Kaiserlich russischen Regierung durch den Austausch der in der Anlage abschriftlich beigefügten Noten ein Uebereinkommen wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern geschlossen worden ist. Die Abwehr, welche durch dieses Abkommen bezweckt wird, würde nur unvollständig erreicht werden, wenn dessen Geltung auf das preußische Staatsgebiet, und der Schutz, welchen dasselbe der bestehenden Ordnung bei uns und im Auslande zu sichern bestimmt ist, auf die Beteiligung Preußens beschränkt bliebe. Ich bin daher von Seiner Majestät dem Kaiser beauftragt, den Bundesrat um sein Einverständnis dahin zu ersuchen, daß auf der Grundlage des erwähnten Uebereinkommens ein Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und der Kaiserlich russischen Regierung abgeschlossen werde.

Der Reichskanzler:
v. Bismarck.

Die liberale Presse hatte an dem Abkommen manches auszusetzen, besonders die Einbeziehung von Beleidigungen des russischen Herrscherhauses in den Kreis der Delikte, wegen deren ausgeliefert werden sollte.[2])

In der Sitzung vom 12. Februar 1885 erklärte der Bundesrat sein Einverständnis damit, daß auf der Grundlage des zwischen Preußen und Rußland abgeschlossenen Auslieferungsvertrags ein solcher zwischen dem Deutschen Reich und Rußland abgeschlossen werde.

Der später in Petersburg abgeschlossene Vertrag wurde von Bismarck im April 1885[3]) dem Bundesrat und nach dessen Genehmigung auch dem Reichstag vorgelegt.

Strafvollstreckung. Im April 1885[4]) legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf von Grundsätzen vor, welche in betreff der Voll-

[1]) Nach Schultheß' Geschichtskalender erfolgte die Ablehnung der Berufung bei der ersten Lesung mit 33 gegen 26 Stimmen.

[2]) „Nat.-Ztg." Nr. 75 u. Nr. 79 v. 2. u. 4. Febr. 1885.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[4]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

streckung einer Gesamtstrafe, falls die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt sind, zur Anwendung kommen sollten, unbeschadet anderweiter Vereinbarung der beteiligten Bundesstaaten im einzelnen Falle. In der Begründung des im Reichs-Justizamt aufgestellten Entwurfs wurde die Herstellung einer einheitlichen Praxis zur Beseitigung vielfach angedeuteter Uebelstände betont. Einverständnis des Bundesrats in der Sitzung vom 11. Juni 1885. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1885 „Centralblatt für das Deutsche Reich", S. 270.

Aktiengesellschaften. Nach einem Beschluß des Bundesrats, welcher zu Anfang der siebziger Jahre gefaßt wurde, war die Reichsregierung ermächtigt, mit fremden Staaten behufs gegenseitiger Anerkennung der Rechtsfähigkeit und Gerichtsstandsfähigkeit giltig errichteter Aktiengesellschaften und juristischer Personen Abreden zu treffen, von denen jedoch die Bestimmungen der deutschen Gesetzgebung unberührt bleiben mußten, während jedes derartige Abkommen von der Zustimmung des Bundesrats abhängig bleiben sollte. Ein zwischen Deutschland und Rußland bezügliches Abkommen wurde vom Reichskanzler im Juni 1885 dem Bundesrat vorgelegt[1]) und fand dessen Zustimmung.

Windthorstscher Antrag wegen des Expatriirungsgesetzes. Den noch aus der vorigen Reichstagssession unerledigt gebliebenen Reichstagsbeschluß, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, lehnte der Bundesrat in der Sitzung vom 17. November 1884, „in Konsequenz früherer Beschlüsse und weil ein solches Vorgehen zu weit führen würde", ab; dabei erklärte der Bevollmächtigte für Württemberg, seine Regierung habe zwar schließlich für Ablehnung des Reichstagsbeschlusses gestimmt, sie gehe indessen von der Erwartung aus, daß die Reichsregierung zu geeigneter Zeit selbst die Initiative ergreifen werde, um die Aufhebung des Gesetzes zu bewirken. Der Umstand, daß die Minister von Puttkamer und von Goßler als Reichstagsabgeordnete gegen den Antrag Windthorst gestimmt hatten, machte die Genehmigung desselben durch den Bundesrat von vornherein nicht wahrscheinlich.[2]) Der Antrag war lediglich eine klerikale Demonstration zu Gunsten der Lösung der kirchen-

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen, ebenso die dem Bundesrat vom Reichskanzler gemachten Vorlagen, betr.: 1. die Uebersicht der Geschäfte des Reichsgerichts, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 98 v. 27. 2. 85; 2. den Vertrag mit Belgien wegen Bestrafung der von den gegenseitigen Angehörigen begangenen Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel. Schreiben v. April 1885.

[2]) Ueber die Aeußerung der „Germania" zu diesem Beschluß vergl. die „Nat.-Ztg." Nr. 630 v. 18. 11. 84.

politischen Frage im Sinne des Zentrums, eine Demonstration, zu deren Unterstützung man sich auf der Rechten wie auf der Linken herbeigelassen hatte.

Medizinal- und Veterinärpolizei.[1])

Verschiedene Materien.[2])

2. Bundesrat.

Thronerledigung in Braunschweig. Am 23. Oktober 1884[3]) richtete Bismarck in seiner Eigenschaft als Reichskanzler das nachstehende Schreiben an den Bundesrat:

„Der auf Grund des braunschweigischen Gesetzes vom 16. Februar 1879, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, nach dem Ableben Sr. Hoheit des Herzogs Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg eingesetzte Regentschaftsrat hat unter dem 18. Oktober d. J. das in Abschrift anliegende Schreiben an Seine Majestät den Kaiser gerichtet. In demselben richtet der Regentschaftsrat an Seine Majestät, dem § 4 Nr. 3 jenes Gesetzes entsprechend, das Ersuchen, das Erforderliche anzuordnen, damit das Verhältnis Braunschweigs zum Reich, insbesondere das Stimmrecht im Bundesrat, auf die Dauer der durch den Regentschaftsrat geführten provisorischen Regierung in einer der Reichsverfassung entsprechenden Weise geordnet werde.

In der Ueberzeugung, daß diese Ordnung durch Beschluß des Bundes-

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten sind übersehen die Vorlagen des Reichskanzlers, betreffend: 1. Die Impfung (betrifft die thunlichste Einführung der Tierlymphe). Schreiben vom Januar 1885. Auszug in der „Nat.-Ztg." Nr. 79 v. 4. 2. 85, die Beschlüsse des Bundesrats Nr. 360 v. 14. 6. 85; 2. den Antrag Preußens, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880. Schreiben des Reichskanzlers vom Febr. 1885, „Nat.-Ztg." Nr. 94 v. 10. 2. 85; 3. die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik. Schreiben v. Febr. 1885.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten sind übersehen die Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrats, betreffend: 1. das Format der Formulare zu den Registerauszügen über die Beurkundung des Personenstandes. Schreiben v. Sept. 1884; 2. der Gesetzentwurf, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papieres gegen unbefugte Nachahmung. Schreiben vom Febr. 1885, „Nat.-Ztg." Nr. 110 vom 16. 2. 85; 3. die Stempel zur Bezeichnung des Feingehalts der Gold- und Silberwaren. Schreiben vom Febr. 1885.

[3]) Schultheß giebt in seinem Geschichtskalender 1884 S. 107 das falsche Datum 25. Okt. 1884.

rats zu erfolgen habe, und da dem Regentschaftsrat durch dieselbe Gesetzesvorschrift die Führung der Regierung mit allen Rechten und Pflichten einer Regierungsvormundschaft oder Regierungsverweſung übertragen ist, demselben also auch die Befugnis zur Bestellung der für das Herzogtum Braunschweig zu bevollmächtigenden Vertreter im Bundesrat einzuräumen sein wird, hat der Unterzeichnete im Auftrage Sr. Majestät des Kaisers zu beantragen:

der Bundesrat wolle beschließen, daß die von dem Regentschaftsrat nach Maßgabe der Reichsverfassung zu bestellenden Bevollmächtigten als Vertreter Braunschweigs im Bundesrat im Sinne des Artikels 6 der Reichsverfassung anerkannt werden.

Zugleich beehrt sich der Unterzeichnete, dem Bundesrat die Mitteilung zu machen, daß Se. Majestät der Kaiser die im Artikel 66 der Reichsverfassung dem Herzog von Braunschweig vorbehaltenen Rechte rücksichtlich des Herzoglich braunschweigischen Kontingents, gestützt auf Art. 63 und 64 der Reichsverfassung, während der Dauer der provisorischen Regierungsverweſung ausüben werden."

In der Sitzung des Bundesrats vom 27. Oktober 1884 wurde der Antrag des Reichskanzlers angenommen.

Reuß älterer Linie enthielt sich der Abstimmung; der Vertreter des Fürstentums gab die nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Die Fürstliche Regierung steht auf dem Standpunkte des monarchisch-legitimistischen Prinzips, gemäß dessen dem nach den betreffenden Ordnungen berufenen legitimen Thronfolger des Souveräns einer erblichen Monarchie die Regierungsrechte mit dem Ableben desselben von selbst zufallen. So erwünscht der Fürstlichen Regierung die Beteiligung der Herzoglich braunschweigischen Bevollmächtigten an den Verhandlungen des Bundesrates erscheint, vermag sie doch an einer Abstimmung nicht teilzunehmen, die ihres Erachtens ein Abweichen von dem eingenommenen Standpunkte involviren würde." [1])

3. Präsidium (Reichsbeamte).

Reichsbeamtengesetz. Der von Bismarck dem Bundesrat (ca. 1. Februar 1885)[2]) vorgelegte und von dem letzteren auch angenommene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung des § 72 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, wurde vom Reichstag abgelehnt. Der Vorschlag erklärte

---

[1]) Die Korrespondenz Bismarcks mit dem Bundesrat wegen der Ansprüche des Herzogs von Cumberland auf Braunschweig findet man in dem weiter unten folgenden Abschnitt 12 „Verschiedenes".

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nat.-Ztg." Nr. 76 v. 3. 2. 85.

ein Disciplinarverfahren auch wegen Handlungen für zulässig, welche ein Reichsbeamter vor seiner Anstellung im Reichsdienste begangen hatte.[1])

4. Reichstag.

Freifahrtkarten der Reichstagsabgeordneten. Für die am 24. November 1884 beginnende VI. Legislaturperiode des Reichstags schränkte der Bundesrat den bisherigen Umfang der Freifahrtkarten der Reichstagsabgeordneten ein.[2]) Diese Karten wurden für die neue Legislaturperiode in der Weise ausgestellt, daß sie den Inhabern die freie Fahrt nur auf den in den Karten bezeichneten, den Verkehr zwischen Berlin und dem Wohnort der Inhaber vermittelnden Eisenbahnstrecken gewährten. Demzufolge erhielten diejenigen Abgeordneten keine Karte, welche in oder in solcher Nähe der Stadt Berlin wohnten, daß die Benutzung der Eisenbahn für den Verkehr zwischen beiden Orten ausgeschlossen war. Die freisinnige Partei protestirte gegen die Neuerung.

Diäten der Reichstagsabgeordneten. In der Sitzung des Bundesrats vom 1. Januar 1885 wurde beschlossen, dem vom Reichstage angenommenen Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Reichsverfassung (Diäten), die Zustimmung nicht zu erteilen.

[1]) Ferner sind in Kohls Bismarck-Regesten übersehen die Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend: 1. den Entwurf einer Verordnung über die Kaution des Rendanten der Patentamtskasse. Schreiben vom Juli 1884; 2. die Kautionen der Marinezahlmeister. Schreiben vom März 1885. „Nat.-Ztg." Nr. 217 v. 1. 4. 85; 3. den Entwurf einer Verordnung über die Kautionen der Zahlmeister des Reichsheeres. Schreiben vom April 1885.

[2]) Zur Beurteilung der Art, wie die Freikarten der Reichstagsmitglieder bisher benutzt worden waren, gab die „Nordd. Allg. Ztg.", Nr. 556 v. 26. 11. 84, einige Daten über die Wegestrecken, die von einzelnen Abgeordneten in der achtmonatigen Fahrberechtigung, welche zwischen Dezember 1881 und Oktober 1882 fällt, zurückgelegt wurden. „Es zeichnen sich darunter namentlich solche Abgeordnete aus, welche in Berlin wohnen und also die allerkürzeste Entfernung von ihrem Domizil bis zum Reichstagsgebäude zurückzulegen haben. Dieselben haben in den gedachten acht Monaten ihre Freikarte, der Eine für 17204 Kilometer benutzt, Andere, gleichfalls Einwohner Berlins, für 5235, 5523, 9533 und ähnliche Zahlen. Auch ein elsässischer Abgeordneter, der, wie die meisten seiner Landsleute, seinen Sitz im Reichstage in der Regel leer ließ, hat seine Freikarte auf 12794 Kilometer benutzt, und die Ziffern von 8—11000 Kilometer gehören nicht zu den Seltenheiten, während die Entfernung des Wohnortes des reiselustigen Teils der Abgeordneten von Berlin doch nur in seltenen Fällen 300 Kilometer überschreitet. Die Meistbeteiligten unter ihnen wohnen, mit Ausnahme der elsässischen Abgeordneten, entweder in Berlin oder in größerer Nähe der Residenz. Es kommt noch dazu, daß die uns zugänglichen Nachweisungen nicht ohne Lücken sind und die in Wirklichkeit zurückgelegte Kilometerzahl sich noch höher stellen würde. Es führt das zu der Vermutung, daß die Beschlußunfähigkeit des Reichstags bisher ebenso oft mit der Reiselust mancher seiner Mitglieder, als mit anderen Gründen in Zusammenhang gebracht werden kann."

5. Zoll- und Steuerwesen.

Zolltarif. Erhöhung der Getreidezölle. Es stellte ein bisher ungewöhnliches Verfahren dar, daß der Reichskanzler mit eigenhändiger Unterschrift Petitionen, welche die Erhöhung der Getreidezölle verlangten, an den Bundesrat gelangen ließ.[1]) Er zeigte dadurch, wie sehr er sich für diese zollpolitische Maßregel interessirt.

Zolltarifnovelle. Mitte Januar 1885 ließ der Reichskanzler die von ihm in der Reichstagssitzung vom 8. Januar bereits angekündigte Zolltarifnovelle dem Bundesrat zugehen.[2]) Der Gesetzentwurf umfaßte zumeist die in der vorigen Session teils vom Reichstag abgelehnten, teils nicht mehr zur Beratung gekommenen Tarifänderungen, einzelne darunter mit wesentlichen Modifikationen. Als neu waren zunächst die Getreidezölle zu erwähnen, wobei Roggen mit 2 Mark, Weizen mit 3 Mark angesetzt waren; die Holzzölle waren für rohes und für unbearbeitetes Holz in gleicher Höhe wie in der vorigen Vorlage, für bearbeitetes jedoch wesentlich höher angesetzt. Oele hatten eine durchgreifende Umgestaltung im Anschluß an die früheren Vorschläge erfahren. Mühlenfabrikate wurden von 3 auf 5 Mark gesetzt.

Der Gesetzentwurf erhielt die Genehmigung des Bundesrats und des Reichstags.

Wie aus Darmstadt der „Frankfurter Zeitung" geschrieben wurde, hatte der hessische Bevollmächtigte beim Bundesrat, Neidhardt, auf ausdrücklichen Wunsch des Großherzogs die Instruktion erhalten, dahin zu wirken, daß, wofern die Getreidezölle erhöht würden, der Bundesrat ermächtigt werde, in Fällen der Teuerung die Zölle unverzüglich zu ermäßigen, eventuell ganz aufzuheben. Danach schien die hessische Regierung nicht der Ansicht zu sein, daß der Preis des Getreides ohne Einfluß auf den Preis des Brotes sei.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit gegenüber der vorläufigen Einführung

---

[1]) Es geschah dies mittelst eines Schreibens vom 12. Dez. 1884, Drucks. Nr. 128 in der S. 94 Note 4 bezeichneten Quelle. „Nat.-Ztg." Nr. 703 v. 21. 12. 84. Die Vorlage weiterer Eingaben dieser Art erfolgte mit Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung v. Burchard) d. d. 23. Dez. 1884, Drucks. Nr. 137 a. a. O.; 6. Januar 1885, Drucks. Nr. 2 a. a. O.; 14. Januar 1885, Drucks. Nr. 8 a. a. O.; 22. Januar 1885, Drucks. Nr. 12 a. a. O. Die zuletzt erwähnten 4 Schreiben des Reichskanzlers sind in Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Nach Schultheß Geschichtskalender datirt Bismarcks Vorlage vom 15. Jan. 1885. Näheres über die Vorlage findet man in der „Nat.-Ztg." Nr. 29 v. 15. 1. 85, Nr. 32 v. 16. 1. 85, Nr. 38 v. 18. 1. 85; „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 23 v. 15. 1. 85 u. Nr. 26 v. 16. 1. 85.

von Aenderungen des Zolltarifs legte Bismarck Mitte Februar 1885 [1]) dem Bundesrat den Entwurf von Bestimmungen vor, die für den Fall der vorläufigen Inkraftsetzung des erhöhten Roggenzolls in Bezug auf die Einfuhr des in Spanien und den übrigen meistbegünstigten Ländern produzirten Roggens zu treffen sein würden. Die Beschlüsse des Bundesrats finden sich in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Februar 1885, Centralblatt für das Deutsche Reich 1885 S. 47.

Der Abgeordnete Scipio hatte im Reichstag einen Antrag gestellt, wonach der frühere, niedrigere Zollsatz auch auf solche vor dem 15. Januar 1885 abgeschlossenen Verträge Anwendung finden sollte, welche die Lieferung von Waren in Hamburg, Bremen, Antwerpen oder Rotterdam zum Gegenstande hatten, wenn glaubhaft nachgewiesen wurde, daß die Waren schon bei Abschluß des Vertrages zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt waren. Wie offiziös berichtet wurde, war den betreffenden Ausschüssen des Bundesrats im April 1885 eine Vorlage des Reichskanzlers [2]) zugegangen, in welcher, soweit berechtigte Interessen in Frage kamen, unter entsprechenden Kautelen gegen Mißbrauch eine Regelung der Angelegenheit angestrebt wurde. Der zustimmende Beschluß des Bundesrats erfolgte in der Sitzung vom 16. April 1885 („Nordd. Allg. Ztg." Nr. 183 v. 21. 4. 85). [3])

Zoll auf Petroleumfässer. Schon vor längerer Zeit war infolge von Anregungen aus den beteiligten gewerblichen Kreisen seitens der Reichsregierung die Frage in Erörterung gezogen worden, ob die Holzgefäße, in welchen die Butter vom Auslande nach Deutschland gelangt, einer besonderen Verzollung als Böttcherwaren unterworfen werden sollten. Die Angelegenheit kam aber nicht zum Abschluß. Neuerdings hatten sich die Klagen in betreff der Verwertung der leeren Fässer, in denen das amerikanische Petroleum nach

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Vergl. die „Nat.-Ztg. Nr. 110 v. 16. 2. 85.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Vergl. die „Nat.-Ztg. Nr. 238 v. 15. 4. 85.

[3]) Ferner sind in Kohls Bismarck-Regesten übersehen die an den Bundesrat gerichteten Vorlagen des Reichskanzlers, betr. 1. den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich u. Griechenland v. 8. Juli 1884. Schreiben v. Boettichers, d. d. 18. Okt. 1884, Druckf. Nr. 95 in der S. 94 Note 4 citirten Quelle; 2. den Antrag Preußens, betr. einen Zusatz zum § 12 des Gesetzes wegen Erhöhung der Tabaksteuer vom 16. Juli 1879. Schreiben vom Dez. 1884, „Nat.-Ztg." Nr. 710 v. 27. 12. 84; 3. die Gestattung einer zollfreien Einfuhr von Baumwollengarnen. Schreiben (in Vertr. v. Burchard) vom 30. Jan. 1885, Druckf. Nr. 16 in der S. 94 Note 4 citirten Quelle; 4. den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der südafrikanischen Republik. Schreiben vom Februar 1885, „Nat.-Ztg." Nr. 121 v. 20. 2. 85; 5. den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Deutschland und dem König von Birma. Schreiben vom April 1885, „Nat.-Ztg." Nr. 268 v. 26. 4. 85; 6. den am 10. Mai 1885 mit Spanien abgeschlossenen Vertrag, betr. einige Abänderungen des Tarifs des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 12. Juli 1883. Schreiben vom Mai 1885.

Deutschland gelangt, derart gehäuft, daß die Reichsregierung nicht umhin konnte, der Sache näher zu treten. Es wurde konstatirt, daß die amerikanischen Fässer nur zum Teil den Weg nach Amerika zurücknehmen, die übrigen aber vielfach noch zu gewerblichen Zwecken, sei es als Petroleumfässer für Oelheim u. s. w., sei es für die chemische Industrie, ja sogar für Nahrungs- und Genußmittel verwendet wurden. Daß hierbei die deutsche Böttcherei sehr wesentlich zu Schaden kam, lag auf der Hand, der Zoll von 10 Mark, welcher für Böttcherwaren festgesetzt war, kam in diesem Falle nicht in Betracht, da die Bruttoverzollung bei Petroleum nur 6 Mark beträgt. Zur Abhilfe des Mißstandes beantragte Bismarck im November 1884, der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Fässer, in welchen Petroleum in Deutschland eingeführt wird, dem Zollsatze für Böttcherwaren, also 10 Mark, unterworfen werden sollen.[1]) Die freihändlerische Presse behauptete, daß die Maßregel auf eine Erhöhung des bestehenden Petroleumzolles hinauslaufe. Die Beschlußfassung des Bundesrats zog sich in die nächste Session desselben hinaus.

Novelle zum Zollvereinigungsvertrag. Am 10. März 1885[2]) legte Bismarck dem Bundesrate einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, vor, welcher bezweckte, die letzte Zolltarifnovelle mit der Mahl- und Schlachtsteuer, namentlich gegenüber dem Sperrgesetz in Einklang zu bringen. Die Vorlage fand die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags.

Zollanschluß Bremens. In der Bundesratssitzung vom 6. November 1884 wurden für den Fall des Anschlusses Bremens an das Zollgebiet die von den Ausschüssen für den Vollzug desselben vorgeschlagenen Modalitäten genehmigt. Hierauf stellte der bremische Bevollmächtigte unter Bezugnahme auf diesen Beschluß und unter der Voraussetzung, daß der von den Ausschüssen vorgeschlagene, an Bremen zu zahlende Reichsbeitrag reichsgesetzlich genehmigt werde, den im Artikel 34 der Reichsverfassung vorgesehenen Antrag: den Anschluß Bremens an das Zollgebiet zu beschließen. Der Bundesrat erhob den Antrag der Ausschüsse mit der Maßgabe zum Beschluß, daß dieser Beschluß erst nach reichsgesetzlicher Genehmigung des erwähnten Reichsbeitrages in Wirksamkeit treten solle.

[1]) Vergl. über diese von der Freihandelspartei sehr angefeindete Vorlage Bismarcks, welche in Kohls Bismarck-Regesten übersehen ist, die „Nat.-Ztg." Nr. 649 v. 28. 11. 84. Nr. 653 v. 29. 11. 84; die „Königsberger Hartungsche Ztg." Nr. 283 v. 2. 12. 84; „Frankf. Ztg." Nr. 343 v. 8. 12. 84; „Magdeb. Ztg." Nr. 568 v. 3. 12. 84; „Vossische Ztg." Nr. 587 v. 14. 12. 84 u. Nr. 589 v. 16. 12. 84; „Weser-Ztg." Nr. 13654 v. 30. 12. 84.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Nr. 47 der Drucks. in der S. 94 Note 4 citirten Quelle.

Im Dezember 1884 legte sodann Bismarck dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes wegen des Beitrags des Reichs zu den Kosten des Anschlusses Bremens an das deutsche Zollgebiet vor, in welchem der Reichsbeitrag auf zwölf Millionen Mark festgesetzt wurde.[1]) Die Vorlage ging im Bundesrat und Reichstag durch.

Verschiedene Materien.[2])

6. Eisenbahnwesen.[3])

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Schultheß giebt in seinem Geschichtskalender für die Vorlage das falsche Datum 7. Januar 1885. Näheres darüber s. in der „Nat.-Ztg." Nr. 9 v. 7. 1. 85 und „Post" Nr. 7 v. 8. 1. 85.

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten durchweg übersehenen, zumeist in der S. 94 Note 4 citirten Quelle nachgewiesenen Schreiben des Reichskanzlers gerichtet: a) an den Bundesrat, betreffend: 1. den Gesetzentwurf über die Steuervergütung von Zucker. Schreiben Bismarcks vom 6. März 1885. Drucksache Nr. 43; 2. Die Eingabe wegen Herabsetzung der Steuer für inländischen, und Erhöhung des Zolles für ausländischen Tabak. Schreiben (in Vertretung v. Burchard) vom 28. April 1885. Drucksache Nr. 74. 3. Den Entwurf eines Regulativs über die Gewährung von Zollerleichterungen bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten. Schreiben vom Mai 1885; b) an die Ausschüsse des Bundesrats, und zwar: 1. an den III. und IV. Ausschuß d. d. 2. Februar 1885, betreffend die Abfertigung von Branntwein mit Anspruch auf Steuervergütung. Drucksache Nr. 111; 2. an den III., IV. und VII. Ausschuß d. d. 19. März 1885, betreffend den Anschluß eines bisher zum Freihafengebiet Hamburgs gehörigen Teiles von Cuxhaven, § 205 der Prot. von 1885; 3. an den III. und IV. Ausschuß d. d. 9. April 1885, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs, § 233 der Prot.; 4. an den III. Ausschuß (zwei Schreiben ohne nachweisbares Datum, ca. Mai 1885), betreffend den Erlaß der Tabaksteuer und die Zollabfertigung von Leinengarn, § 281 und 282 der Prot.; 5. an den III. und IV. Ausschuß (ohne nachweisbares Datum, ca. Juni 1885), betreffend den Zollerlaß für Reisabfälle, § 382 der Prot.; 6. an den III. und IV. Ausschuß (zwei Schreiben ohne nachweisbares Datum, ca. Juni 1885), betreffend die Feststellung von Tarasätzen und die Taravergütung für Schmalz, erwähnt in § 383 und § 384 der Prot.; 7. an den III. und IV. Ausschuß vom 12. Juni 1885, betreffend die Herstellung von Stempelmarken, erwähnt in § 393 der Prot.; 8. an den III. und IV. Ausschuß vom 25. Juni 1885, betreffend die Herstellung von Stempelmaterialien, erwähnt in § 408 der Prot.; 9. an den III. Ausschuß (zwei Schreiben ohne nachweisbares Datum, ca. Ende Juni 1885), betreffend den Erlaß der Tabaksteuer aus Billigkeitsrücksichten und den Einlaß von Roggen zum früheren Zollsatze, erwähnt in § 411 und 412 der Prot.; 10. an den III. Ausschuß vom 12. März 1885, betreffend die amtliche Revision des mit Petroleum, Kienöl ꝛc. denaturirten Gewerbebestellsalzes, erwähnt in § 433 der Protokolle.

[3]) Ich erwähne nachstehende, in Kohls Bismarck-Regesten übersehene Vorlagen des Reichskanzlers, betreffend: 1. die Aenderung der Bestimmungen des Eisenbahnbetriebs-Reglements über die Beförderung von geldwerten Papieren und Antiquitäten. Schreiben vom Juli 1884; 2. den Antrag des Reichs-Eisenbahn-Amts auf Abänderung des § 50 der

7. Post- und Telegraphenwesen.

Dampfersubventions-Vorlage.

Der Reichskanzler legte im Oktober 1884 dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung und Unterhaltung von Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, zum zweiten Male vor.[1]) Der Bundesrat genehmigte die Vorlage, strich jedoch in der Ueberschrift die Worte: „die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung und Unterhaltung von".

Bei der Abstimmung erklärte der württembergische Bevollmächtigte: Seine Regierung gehe von der Voraussetzung aus: 1. daß für Postsendungen der bayerischen und württembergischen Postverwaltungen auf den nach dem vorliegenden Gesetzentwurf subventionirten Dampfern keine besondere Vergütung zu leisten sei; 2. daß an den Seetransitgebühren, welche von außerdeutschen Postverwaltungen gemäß Artikel 4 des Weltpostvertrages durch Verrechnung mit der Reichspost bezahlt werden, auch Bayern und Württemberg Anteil zu nehmen haben. Mit der ersten Voraussetzung erklärte sich die Versammlung einverstanden, der zweiten wurde von preußischer Seite widersprochen. Der bayerische Bevollmächtigte schloß sich der Erklärung des württembergischen Bevollmächtigten unter Ziffer 2 an und gab des weiteren der Auffassung Ausdruck, daß eine teilweise Veränderung der in den Uebereinkünften der deutschen Postverwaltungen vom 9. November 1872 und 7. Mai 1875 vereinbarten Grundsätze über den Portobezug einzutreten haben werde. Dieser Auffassung schloß sich der württembergische Bevollmächtigte an. Endlich fragte vor Annahme des Gesetzes betreffs der Postdampfersubvention der Vertreter Hamburgs, warum der in der Begründung der ersten Vorlage enthalten gewesene Passus vom Ueberbieten der englischen Dampfer an Schnelligkeit fehle, worauf die Erklärung erfolgte, es solle kein Wettlauf gemacht werden. Das Haupterfordernis sei Sicherheit der Fahrt und Pünktlichkeit der Abfahrt und Ankunft. Der Reichstag genehmigte den Entwurf in abgeänderter Fassung, die auch die Genehmigung des Bundesrats fand.

Betriebsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Schreiben vom Oktober 1884; 3. den Entwurf auf Abänderung und Ergänzung des Eisenbahnbetriebs-Reglements für die deutschen Bahnen. Schreiben vom März 1885; 4. die Aenderung der Bestimmungen des Eisenbahnbetriebs-Reglements bezüglich der Beförderung von flüssigem Ammoniak. Schreiben vom Juni 1885; 5. die Abänderung und Ergänzung des Eisenbahnpolizei-Reglements und betreffend die Abänderung der Eisenbahn-Signalordnung. Schreiben ca. Ende Mai 1885.

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Näheres über die Vorlage in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 502 v. 25. 10. 84; „Nat.-Ztg." Nr. 585 v. 23. 10. 84; Nr. 590 v. 25. 10. 84; Nr. 638 v. 22. 11. 84 und Nr. 639 v. 23. 11. 84.

Am 2. Juli 1885 genehmigte der Bundesrat den mit dem Norddeutschen Lloyd in Bremen über die einzurichtenden Postdampferlinien abgeschlossenen Vertrag. [1])

Der Bundesratsbevollmächtigte für Hamburg gab bei der Beschlußfassung über den Vertrag die Erklärung ab, „daß er beauftragt sei, bei der Frage über die Genehmigung des vorliegenden Vertrages sich der Stimme zu enthalten, zugleich aber die Erwartung auszusprechen, daß eine zur Heranziehung der aus Deutschland zu versendenden Ladungsgüter nach den deutschen Häfen etwa zu bewirkende Ermäßigung der Eisenbahntarife nicht zu einer differentiellen Begünstigung der subventionirten Postdampfer und deren Abgangshafen führen, sondern auch für die bestehenden Frachtdampferlinien nach Ostasien und Australien, deren Abgangshafen Hamburg ist, in gleicher Weise eintreten werde".

Postsparkassen. Die Vorlage des Reichskanzlers vom Oktober 1884, betreffend den Entwurf eines Postsparkassengesetzes, [2]) veranlaßte lebhafte Ausschußberatungen. [3]) Von den 48 Paragraphen, welche der Entwurf umfaßte, wurden zu 21 Abänderungen von den Ausschüssen beantragt. § 1, welcher lautete: „Das Reich übernimmt die Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Spareinlagen unter Vermittlung der Postverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes", gelangte mit Stimmenmehrheit zur Annahme. Die Minderheit beanstandete einerseits die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung, andrerseits das Vorhandensein eines dringenden Bedürfnisses. Der Bevollmächtigte des Königreichs Sachsen kündigte für das Plenum folgenden Antrag an: 1. den § 1 abzulehnen, dagegen 2. den Herrn Reichskanzler um Aufstellung eines Gesetzentwurfs zur Regelung einer Mitwirkung der Reichspostanstalten bei Annahme und Auszahlung sowie Uebertragung von Spareinlagen für die Landes- und Kommunalsparkassen zu ersuchen. Hierbei erläuterte derselbe die Worte „Landes- und Kommunalsparkassen" dahin, daß hierunter sämtliche öffentliche, unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen, seien es Landes-, Provinzial-, Kreis- oder Gemeindesparkassen, begriffen sein sollen. Es kennzeichnet dies den Standpunkt Sachsens zur ganzen Vorlage. Als Schlußbestimmung wurde von Bayern beantragt: Vorstehendes Gesetz findet auf Bayern keine Anwendung. Württemberg [4]) beantragte eine Erweiterung dieser Bestimmung

[1]) Die Detailbestimmungen findet man in der „Nat.-Ztg." Nr. 390 v. 2. 7. 85 und Nr. 423 v. 21. 7. 85; in Schultheß Geschichtskalender 1885 S. 115.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Notizen über die Vorlage „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 504 v. 27. 10. 84; Nr. 505 v. 28. 10. 84; Nr. 506 v. 28. 10. 84 und in der „Nat.-Ztg." Nr. 593 und Nr. 494 v. 28. 10. 84.

[3]) Vergl. die „Post" Nr. 327 v. 28. 11. 84.

[4]) Eine die Materie betreffende Rede des württembergischen Ministerpräsidenten v. Mittnacht, welcher zu den Ausschußberatungen nach Berlin gereist war, gehalten in der württembergischen zweiten Kammer, findet sich in der „Nat.-Ztg." Nr. 662 v. 4. 12. 84.

dahin: Vorstehendes Gesetz findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. Die Beschlußfassung über diese beiden Anträge glaubten die Ausschüsse dem Plenum des Bundesrats überlassen zu sollen. Württemberg behielt sich vor, im Plenum einen Antrag folgenden Inhalts einzubringen:

„Auf Württemberg findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für den inneren Verkehr des Königreichs die reglementarischen und Tarifbestimmungen von der zuständigen Behörde dieses Staates erlassen werden. Die der württembergischen Postverwaltung für die Wahrnehmung des Sparkassendienstes zu gewährende Vergütung wird im Wege der Verständigung festgesetzt."

Bayern und Württemberg enthielten sich bezüglich der Ausschußanträge der Abstimmung. [1])

Bei den Verhandlungen im Plenum des Bundesrats beantragte Bayern, [2]) gestützt auf seine Reservatrechte, den Zusatz: „Dieses Gesetz findet auf Bayern keine Anwendung." Dieser Antrag fand die Zustimmung des Bundesrates. Die Annahme seitens Württembergs erfolgte unter den angegebenen Vorbehalten. Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Reuß älterer Linie erklärten sich lebhaft gegen den Entwurf, weil die Sparkassen zu sehr dadurch benachteiligt würden. Am entschiedensten plaidirte Sachsen gegen das Gesetz, von wirtschaftlichem und finanziellem Standpunkte aus. Sachsen beantragte die einfache Ablehnung, fand dabei aber keine Unterstützung. Der höchste Satz der Sparkasseneinlagen wurde auf 800 Mark bestimmt. Dagegen stimmten Sachsen, die beiden Mecklenburg und Reuß älterer Linie. Bayern enthielt sich der Abstimmung.

Das Gesetz wurde im Reichstag einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, der Kommissionsbericht kam aber im Plenum nicht mehr zur Beratung. Man wird sich erinnern, mit wie großer Wärme Fürst Bismarck im preußischen Staatsrate die Sparkassenvorlage verteidigte.

8. Marine und Schiffahrt. [3])

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten vermisse ich den vom Reichskanzler im Dezember 1884 vorgelegten Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Kanton über die Dampferlinie des österreichischen Lloyd nach Ostasien.

[2]) „Nat.-Ztg." Nr. 693 v. 17. 12. 84.

[3]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers, betreffend: 1. die Regelung der Angaben über die Maschinenkräfte der Seedampfschiffe in den amtlichen Verzeichnissen. Schreiben vom September 1884; 2. den Nachweis der Befähigung zum Schiffer auf deutschen Kauffahrteischiffen in kleiner Südseefahrt. Schreiben vom November 1884; 3. die Musterungsgebühren für Hochseefischerei-Fahrzeuge. Schreiben vom März 1885.

9. Reichskriegswesen.

Das Militär-Reliktengesetz in der vom Reichstag beschlossenen Fassung lehnte der Bundesrat in der Sitzung vom 9. Oktober 1884 ab; bekanntlich war keine Einigung über die Beiträge der Offiziere erzielt worden. [1])

10. Reichsfinanzen.

Börsensteuergesetz. In der Bundesratssitzung vom 21. Mai 1885 stimmte der Bundesrat dem vom Reichstag angenommenen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, zu. [2])

---

[1]) Ich erwähne noch die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers, betreffend: 1. den Gesetzentwurf wegen Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Schreiben v. Febr. 1885. „Nat.-Ztg." Nr. 92 v. 9. 2. 85; 2. den Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873. Schreiben v. März 1885; 3. das Ergebnis des Heeresergänzungsgeschäfts im Jahre 1884. Schreiben ca. Anfangs Mai 1885.

[2]) Ich erwähne noch die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr.: 1. den Besoldungs- und Pensionsetat der Reichsbank für 1885. Schreiben v. Okt. 1884; 2. die Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1883/84. Schreiben v. Okt. 1884. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 519 v. 5. 11. 84; 3. den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1883/84. Schreiben v. Nov. 1884. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 527 v. 9. 11. 84. Nach Schultheß Geschichtskalender 1884, S. 114, datirt das Schreiben v. 9. Nov. 1884; 4. den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1885/86. Schreiben v. Nov. 1884. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 537 v. 15. 11. 84; 5. den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichs-Eisenbahnen. Schreiben v. Nov. 1884. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 539 vom 16. 11. 84. Nach Schultheß Geschichtskalender datirt die Vorlage v. 16. Nov. 1884; 6. die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1881/82. Schreiben v. Dez. 1884; 7. den Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1884/85. Schreiben v. Jan. 1885; 8. die Ergänzung des Entwurfs zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1885/86. Schreiben Bismarcks v. Jan. 1885. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 37. v. 23. 1. 85. Nach Schultheß Geschichtskalender datirt die Vorlage v. 21. Jan. 1885; 9. den von dem Abgeordneten v. Wedell-Malchow eingebrachten Gesetzentwurf wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. Schreiben (in Vertr. v. Burchard) v. 1. Febr. 1885. Drucks. Nr. 17 in der S. 94, Note 4 cit. Quelle; 10. eine Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze. Schreiben v. Febr. 1885. „Nat.-Ztg." Nr. 127 v. 22. 2. 85; 11. den Gesetzentwurf über die Zusammenstellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat pro 1885—86. Schreiben ca. Anfangs Mai 1885; 12. das Verzeichnis des als Eigentum des Reichs festgestellten Grundbesitzes. Schreiben v. Mai 1885. Endlich gehört hierher noch ein in

11. Elsaß-lothringische Angelegenheiten.[1])

12. Verschiedenes.

Die Thronfolge in Braunschweig.[2]) Streitigkeiten unter Bundesregierungen. Am 18. Mai 1885 legte Bismarck dem Bundesrat folgenden Antrag Preußens betreffs der Ansprüche des Herzogs von Cumberland auf Braunschweig vor:

„Der Artikel 76 der Reichsverfassung enthält die Bestimmung, daß Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesregierungen, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrat erledigt werden sollen. Nach dem Geiste der Verfassung wird diese Vorschrift dahin zu verstehen sein, daß nicht nur vorhandene Streitigkeiten der Kompetenz des Bundesrats unterstehen, sondern daß derselbe auch berufen ist, dem Entstehen solcher Streitigkeiten vermittelnd vorzubeugen, wenn ein Antrag dahin gestellt wird. — In diesem Sinne erlaubt sich die Königliche Regierung, die Aufmerksamkeit des Bundesrats darauf zu lenken, daß zwischen Preußen und Braunschweig Mißhelligkeiten voraussichtlich entstehen würden, wenn Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland Herzog von Braunschweig würde. Der durch die Reichsverfassung gewährleistete preußische Besitz der Provinz Hannover ist von dem Herrn Vater des Herzogs von Cumberland nach Maßgabe des beigelegten Protestes angefochten worden; der König Georg hat sich bis an sein Lebensende als einen mit Preußen im Krieg befindlichen Souverän angesehen und eine dieser Stellung entsprechende politische Haltung beobachtet, wie das aus der Anlage hervorgeht. Der Herzog von Cumberland ist durch

Kohls Bismarck-Regesten gleichfalls übersehenes Schreiben des Reichskanzlers, gerichtet an den III. und IV. Ausschuß des Bundesrats, d.d. 8. Jan. 1885, betr. die Stempelpflichtigkeit der Spielausweise bei Ausspielungen geringwertiger Gegenstände. Drucks. Nr. 40 in der S. 94, Note 4 cit. Quelle.

[1]) Ich erwähne nachstehende in Kohls Bismarck-Regesten übersehene Vorlagen des Reichskanzlers, betr.: 1. die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für 1883/84. Schreiben v. Okt. 1884; 2. den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Landeshaushaltsetats v. Elsaß-Lothringen für 1885/86. Schreiben v. Dez. 1884; 3. die Unterstützung von dienstunfähigen Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie von Hinterbliebenen solcher Beamten. Schreiben v. Febr. 1885; 4. die Verzinsung der Gelder der Sparkassen und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfsgenossenschaften in Elsaß-Lothringen. Schreiben v. März 1885; 5. die Beschlüsse des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für 1885/86. Schreiben vom März 1885.

[2]) cf. oben S. 198.

seine Kundgebung vom Juli 1878 in die gleiche Stellung gegen Preußen eingetreten. Der Herzog hat seitdem seinen Ansprüchen auf Hannover nicht entsagt, und die Haltung seiner Anhänger im hannoverschen Lande ist bis in die Gegenwart von der Art, daß selbst ein persönlicher Verzicht des Herzogs von Cumberland auf die von ihm erhobenen Ansprüche an Hannover der Königlichen Regierung keine Bürgschaft für das Aufhören der auf die Losreißung Hannovers von Preußen gerichteten Bestrebungen der Welfenpartei gewähren würde. Der bei diesen Bestrebungen gemachte Vorbehalt, daß die Abtrennung des Königreichs Hannover von Preußen auf gesetzlichem Wege herbeigeführt werden solle, ist bedeutungslos, da der gesetzliche Weg durch die gegebenen Verhältnisse naturgemäß ausgeschlossen und nur der gewaltsame möglich ist. Bei der reichstreuen Gesinnung der Bevölkerung im Herzogtum Braunschweig dürfte die Welfenpartei in dieser keinen nennenswerten Anhalt finden; der Herzog von Cumberland aber würde sich auch als Herzog von Braunschweig den Einflüssen der Partei, an deren Spitze Seine Königliche Hoheit bisher steht und deren vornehmste Leiter als seine Mandatare für seine Interessen thätig sind, nicht entziehen können. Die Thronbesteigung des Herzogs würde deshalb die unvermeidliche Folge haben, daß sich in Braunschweig unter der staatlichen Autorität eines der Teilhaber an der souveränen Bundesgewalt ein Stützpunkt für verfassungswidrige Bestrebungen bilden würde, deren Spitze gegen die vom Reich garantirte Integrität des preußischen Staates gerichtet wäre.

Die politische Haltung des Herzogs von Cumberland, wie sie in amtlichen Kundgebungen hervorgetreten, ist jederzeit geeignet gewesen, die welfische Partei in der Verfolgung ihrer Ziele zu ermutigen. In dem Notifikationsschreiben vom Juli 1878 hat der Herzog den Protest erneuert, welchen der König Georg V. unter dem 23. September 1866 gegen Preußen erhoben hat, und die in diesen beiden Schriftstücken enthaltenen Erklärungen werden in keiner Weise durch das Notifikationsschreiben des Herzogs vom 18. Oktober 1884 oder sein Besitzergreifungspatent von demselben Datum invalidirt. Auf Grund der beiden erstgenannten Dokumente befindet sich der Herzog von Cumberland noch heute im ideellen Kriegszustande gegen Preußen, und bei seinem Regierungsantritte müßte, wenn nicht Preußen und Braunschweig dem Deutschen Reich angehörten, rechtlich der Kriegszustand zwischen beiden Staaten eintreten. Diese rechtliche Situation gewinnt eine praktische Bedeutung durch die Thatsache, daß mit dem Herzogtum Braunschweig gerade diejenigen hannoverschen Gebiete grenzen, in welchen nach Ausweis der Wahlen zum Reichstag die welfische Partei die Mehrheit der Bevölkerung bildet. Der Herzog von Cumberland würde in seiner benachbarten Residenz nicht wohl im stande sein, Verbindungen und Zumutungen abzuwehren, welche den inneren Frieden des Reichs in Frage stellen. Wenn die Landeshoheit in Braunschweig mit allen ihren Rechten an der Reichsregierung in die Hände eines Fürsten gelegt würde, der einem Teil

der Bevölkerung von Hannover als Prätendent auf die gesamte preußische Provinz dieses Namens gilt, so würde Seine Majestät der König von Preußen die Fürsorge für die Sicherheit im Lande selbst in die Hand nehmen, wenn nicht die Institutionen des Reichs die Mittel zur Verhütung unmöglicher Zustände darböten. Unter diesen Umständen würde, auch wenn das Recht des Herzogs zur Succession ein prinzipiell unbestrittenes wäre, die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig und die damit verbundene Beteiligung an der Reichsregierung politisch unzulässig sein, weil die innere Sicherheit des Reichs dadurch gefährdet würde.

Seine Majestät der König von Preußen beabsichtigt nicht, der weiteren Entschließung der Organe des Herzogtums und des Reichs bezüglich der Thronfolge in Braunschweig vorzugreifen; die Königliche Regierung sieht aber voraus, daß der Regierungsantritt des Herzogs von Cumberland in Braunschweig zu Streitigkeiten zwischen Preußen und Braunschweig führen würde, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, also unter den Begriff des Artikels 76 der Reichsverfassung fallen. In dieser Voraussicht stellt Preußen den Antrag, die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen:

daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reiches nicht verträglich sei,

und zu beschließen, daß die braunschweigische Landesregierung hiervon verständigt werde."

Die in den Anlagen mitgeteilten Schriftstücke bestanden aus öffentlichen Kundgebungen des Königs Georg und seines Sohnes, des Herzogs von Cumberland, welche den bewußt festgehaltenen Gegensatz der welfischen Herrschaftsansprüche zu der 1866 in Deutschland geschaffenen politischen Neuordnung auf das schärfste hervortreten ließen.

Anlage I reproduzirte den französischen Originaltext der vom König Georg unterzeichneten und vom Grafen von Platen-Hallermund gegengezeichneten Kundgebung, welche, von Hietzing bei Wien am 23. September 1866 datirt, an alle Mächte gerichtet war, und in welcher König Georg der preußischen Annexion Hannovers gegenüber erklärte, daß er niemals auf seine Souveränitätsrechte in seinen Staaten verzichten werde.

Anlage II stellte einige Auszüge aus Briefen des Königs Georg an seinen Agenten in Paris zusammen, deren mit der Unterschrift oder dem Paraphe des Königs versehene Originale sich im Archiv des Auswärtigen Amtes befinden. Erwähnte Auszüge datirten der Reihenfolge nach aus Villa Braunschweig, Hietzing, den 30. Juni 1867, den 7. November 1867, Donnerstag, 21. November 1867; Villa Thun, Gmunden, Mittwoch, den 2. September 1868, Sonntag, den 13. Juni 1869. Alle mitgeteilten Auszüge beschäftigten sich mit der Eventualität eines kriegerischen Zusammenstoßes zwischen Preußen und Frankreich und den Vorbereitungsmaßregeln behufs Inscenirung eines aktiven

Auftretens der welfischen Propaganda im Bunde mit dem kriegsgerüsteten Frankreich, zur Wiederherstellung des Königreichs Hannover. Unter anderem erklärte König Georg: „Alles kommt nur aber darauf an, daß meinerseits nichts verabsäumt wird, was die Pflicht für meine heilige Sache erheischt, und daß der Allmächtige um Jesu Christi willen sie schließlich siegen läßt. Drum nur hinaufgeschaut und auf Gott vertraut!"

In dem Schreiben vom 21. November 1867 betonte er die Notwendigkeit, „meinerseits um Gottes willen mit allen Dingen auf das vollkommenste fertig und bereit zu sein, damit, wenn die Vorsehung für gut befindet, den casus belli herbeizuführen, ich augenblicklich bei der Hand bin, als Verbündeter dem Kaiser zur Seite zu stehen, um mit Hilfe seiner mächtigen Unterstützung mein gutes Recht und das von Deutschland unter des Herrn Beistand erkämpfen und ersiegen zu können".

Endlich begründete König Georg unterm 13. Juni 1869 seinem Agenten gegenüber die Ablehnung gewisser Propositionen, indem er schrieb: „Da ich, wie Sie wissen, nur das eine Ziel mit der strengsten Konsequenz und nie ermattender Energie verfolge, unter Gottes gnädigem Beistande und Segen, ein großes und mächtiges Welfenreich wieder herzustellen und meinen Thron wieder aufzurichten, sowie, von den teuern Meinigen umgeben, als König in alter Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu meinem teuern und so beispiellos treuen Volke heimzukehren; überdies aber auch mit des Allmächtigen Hilfe meinen Thron und mein Reich mit eigenen Waffen, als Verbündeter Frankreichs und Oesterreichs mir wieder zu erobern."

Anlage III enthielt die Kundgebung des Herzogs von Cumberland, in welcher er dem König von Preußen Mitteilung von dem Ableben König Georgs machte und gleichzeitig sein Prätendententum aufrichtete; Anlage IV die an den Kaiser und König gerichtete Ratifikation vom Ableben des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und Regierungsantritt des Herzogs von Cumberland; Anlage V das Patent, mittels dessen der Herzog von Cumberland die Regierung des Herzogtums Braunschweig übernahm. [1])

Unter Bezugnahme auf vorstehenden Antrag richtete der Reichstagsabgeordnete Graf B. Bernstorff-Gartow das folgende Schreiben an den Bundesrat zu Händen des Reichskanzlers:

[1]) Ueber die Aufnahme des preußischen Antrags in Sachen der braunschweigischen Erbfolge vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 320 v. 21. 5. 85 u. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 237 v. 24. 5. 85. Bekämpft wurde derselbe von der „Kreuzzeitung" u. dem „Reichsboten"; vgl. „Die Post" Nr. 149 v. 4. 6. 85. Ueber die Kompetenz des Bundesrats zur Erledigung von Streitigkeiten der Einzelstaaten untereinander, speziell der braunschweigischen Erbfolge, vgl. die „Vossische Ztg." Nr. 249 v. 2. 6. 85. Ueber die Aufnahme des preußischen Antrages im Schoße des braunschweigischen Landtags vgl. die „Vossische Ztg." Nr. 234 v. 22. 5. 85, das „Deutsche Tagblatt" Nr. 174 v. 1. 7. 85 u. Schultheß Geschichtskalender 1885, S. 97 u. 113.

Die Königlich preußische Regierung hat den am 21. Mai beim Bundesrate eingereichten Antrag, worin die deutschen Regierungen auszusprechen aufgefordert werden:

daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reichs nicht verträglich sei,

zum größten Teile auf eine Beurteilung des Verhaltens der hannoverschen Bevölkerung, insbesondere der Welfenpartei gestützt, welche unter Hinweisung auf die notorischen Thatsachen als irrig zurückzuweisen, mir, der ich seit Jahren mit der Führung dieser Partei im Wahldirektorio und mit ihrer Vertretung beim Reichstage beehrt bin, unabweisliche Pflicht erscheint.

In dem Antrage der preußischen Regierung wird behauptet:

Die Haltung der Anhänger des Herzogs von Cumberland im hannoverschen Lande bis in die Gegenwart sei von der Art, daß selbst ein persönlicher Verzicht des Herzogs von Cumberland auf die von ihm erhobenen Ansprüche an Hannover der Königlichen Regierung keine Bürgschaft für das Aufhören der auf Losreißung Hannovers von Preußen gerichteten Bestrebungen der Welfenpartei gewähren würde,

ferner:

Der bei diesen Bestrebungen gemachte Vorbehalt, daß die Abtrennung des Königreichs Hannover von Preußen auf gesetzlichem Wege herbeigeführt werden solle, sei bedeutungslos, da der gesetzliche Weg durch die gegebenen Verhältnisse naturgemäß ausgeschlossen und nur der gewaltsame möglich sei,

ferner:

Der Herzog von Cumberland würde sich auch als Herzog von Braunschweig den Einflüssen der Partei, an deren Spitze Seine Königliche Hoheit bisher steht, und deren vornehmste Leiter als seine Mandatare für seine Interessen thätig seien, nicht entziehen können,

ferner:

In Braunschweig würde sich unter der staatlichen Autorität eines der Teilhaber an der souveränen Bundesgewalt ein Stützpunkt für verfassungswidrige Bestrebungen bilden,

ferner:

Der Herzog von Cumberland würde in seiner benachbarten Residenz nicht im stande sein, Verbindungen und Zumutungen abzuwehren, welche den inneren Frieden des Reiches in Frage stellen,

endlich:

Unter diesen Umständen würde die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig politisch unzulässig sein, weil die innere Sicherheit des Reiches dadurch gefährdet würde.

Alle diese Anschuldigungen entbehren jedes thatsächlichen Grundes. Die

Welfenpartei, worin die große Mehrheit des hannoverschen Volkes aller Stände ihre politische Organisation für die parlamentarischen Wahlen findet, hat keine verfassungswidrigen Bestrebungen. Sie gefährdet nicht die Sicherheit des Reiches. Sie ist gar nicht in der Lage, den inneren Frieden in Frage stellen zu können. Die Welfenpartei übt keinen Einfluß auf den Herzog von Cumberland. Der Herzog steht nicht an der Spitze einer Partei. Die Welfenpartei hält sich auf das sorgfältigste im gesetzlichen Wege. Sie hat keine Vorbehalte gemacht und bedarf deren nicht. Der gewaltsame Weg ist für sie ausgeschlossen, er ist naturgemäß, nach den gegebenen Verhältnissen, nach ihren Prinzipien, in ihrem Interesse und nach dem wohlbekannten Charakter des hannoverschen Volkes unmöglich.

Mit dieser Erklärung habe ich nur der Annahme begegnen wollen, als ob durch ein Schweigen unsrerseits die Behauptungen rechtswidriger Bestrebungen irgendwie und auch nur in einem kleinsten Punkte zugestanden würden.

Seitens des Reichskanzlers wurde ihm darauf folgendes erwidert:

Kissingen, den 6. Juni 1885.

Euer Hochgeboren Schreiben an den Bundesrat vom 2. d. Mts. habe ich zu erhalten die Ehre gehabt, und zweifle nicht an der Aufrichtigkeit Ihrer eignen Ueberzeugung bezüglich der zukünftigen Haltung der Welfenpartei. Dagegen teile ich die Auffassung nicht, daß die Führung und die Zwecke der Partei von Euer Hochgeboren abhängig und Sie Ihrerseits in der Lage sind, authentische Zusicherungen über die Mittel zu geben, mit welchen die Partei ihre Bestrebungen zu verwirklichen beabsichtigt. Aber auch wenn ich glaubte, daß die Leitung der Partei in Euer Hochgeboren Händen läge, so würde ich mich doch nicht für berufen halten, in eine amtliche Beantwortung Ihrer Eingabe einzutreten.

Ich beschränke mich deshalb auf die private Mitteilung, daß ich Euer Hochgeboren Schreiben, wie jede an den Bundesrat gerichtete Eingabe, ohne derselben eine Beziehung zu der braunschweigischen Frage beizulegen, zur Kenntnis des Bundesrats bringen werde.

Genehmigen Euer Hochgeboren den Ausdruck meiner besonderen Hochachtung.

v. Bismarck.

In der Sitzung des Bundesrats vom 2. Juli 1885 wurde auf den Bericht des Justizausschusses (Dr. Neidhardt) über den Antrag Preußens, betreffend die Thronfolge im Herzogtum Braunschweig, beschlossen:

1. die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da derselbe sich in einem dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitenden Verhältnisse zu dem Bundesstaate befindet und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebietsteile dieses Bundesstaates, mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar sei;

2. zu beschließen, daß die braunschweigische Landesregierung hiervon verständigt werde. [1])

Die Erklärung, mit welcher der Bundesratsbevollmächtigte des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz das ablehnende Votum bei der Abstimmung über den preußischen Antrag bezüglich der braunschweigischen Thronfolge zu begründen angewiesen war, hatte nach den „Mecklenburger Anzeigen" folgenden Wortlaut:

„Die Abgabe einer dem Antrage Preußens entsprechenden Erklärung seitens des Bundesrats und die Notifikation derselben an die braunschweigische Landesregierung würde nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung nicht ohne einen mit der Verfassung des Deutschen Reiches und dem deutschen Fürstenrechte unvereinbaren Eingriff in die in einem Bundesstaate bestehende Thronfolge möglich sein. Aus dieser Erwägung befindet die Großherzogliche Landesregierung sich nicht in der Lage, dem Antrage zuzustimmen, und enthält sich daher einer Erörterung darüber, ob die demselben zu Grunde liegende ausdehnende Interpretation des Art. 76 der Reichsverfassung als dem Geiste dieser letzteren entsprechend anzusehen ist. Die Großherzogliche Regierung kann ferner nicht umhin, auszusprechen, daß, nachdem Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland durch das Besitzergreifungspatent, d. d. Gmunden, 18. Oktober 1884, (Anl. V des preußischen Antrages), die Zusicherung erteilt hat, die Regierung des Herzogtums Braunschweig nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches sowie der Landesverfassung führen zu wollen, der Bundesrat ihrer Ueberzeugung nach keine Veranlassung hat, der thatsächlichen Ausübung

[1]) Nach der „Neuen Ztg." Nr. 281 v. 11. 7. 85 ging die Fassung des Bundesratsbeschlusses von dem Königreich Sachsen aus. „Mit der Vertretung des sächsischen Antrags war der neue Gesandte in Berlin, Graf Hohenthal, betraut, der damit seine diplomatische Erstlingsarbeit lieferte und zwar mit dem Material, das ihm durch den Minister des Auswärtigen, Grafen Fabrice, an die Hand gegeben worden war."

Die „Nat.-Ztg." Nr. 392 v. 3. 7. 85 bemerkte zu dem Beschluß des Bundesrats: „Der ursprüngliche Antrag Preußens ging dahin, zu erklären, daß ‚die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reiches nicht verträglich' sei. Man kann unseres Erachtens in der Abänderung nur eine Verschärfung, weil eine unanfechtbarere Formulirung, erblicken. Außerdem ist in die Erklärung selbst der Grundgedanke der Motivirung des preußischen Antrags aufgenommen worden; diese beruhte darauf, daß der Herzog von Cumberland sich in einem ‚ideellen Kriegszustande' mit Preußen befinde, da er fortfahre, sich als Prätendent auf preußische Gebietsteile zu geriren. Dies ist in dem Beschluß selbst ausdrücklich konstatirt, indem statt ‚ideeller Kriegszustand' gesagt ist: ‚ein dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitendes Verhältnis zu dem Bundesstaate Preußen.' Ueber die Entstehung des nunmehr gefaßten Beschlusses wird uns geschrieben: ‚Derselbe entspricht dem gestern einstimmig beschlossenen Vorschlage des Justizausschusses. Die Fassung ist, gutem Vernehmen nach, zuerst von einer mittelstaatlichen Regierung angeregt und von Preußen als mit der Richtung des ursprünglichen Antrages sich deckend gutgeheißen und selbst befürwortet worden.'" Vgl. auch die Nr. 393 v. 3. 7. 85.

der Regierungsgewalt seitens Höchstdesselben entgegenzutreten. Erst wenn der Regierungsantritt des Herzogs wider Verhoffen Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten Preußen und Braunschweig herbeiführen sollte, würde zur Erledigung derselben auf Anrufen des einen oder andern Teiles nach Art. 76 der Reichsverfassung der Bundesrat berufen sein."

Der Bevollmächtigte für Reuß älterer Linie erklärte, daß er namens der von ihm vertretenen Regierung im wesentlichen aus denselben Gründen, welche der Bevollmächtigte für Mecklenburg-Strelitz verlautbart, gegen den Antrag gestimmt habe. Die Stimmenthaltung Oldenburgs wurde durch folgende Erklärung begründet:

„Die Großherzoglich oldenburgische Regierung würde in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes eine schriftliche Berichterstattung des Ausschusses gewünscht haben und enthält sich der Abstimmung, weil nach ihrer Auffassung in Ermangelung einer solchen Grundlage die rechtliche und politische Tragweite der zu fassenden Entschließungen sich nicht mit genügender Sicherheit beurteilen läßt."

Am 11. August 1885 brachte Fürst Bismarck aus Varzin in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Bundesrats den Beschluß des Bundesrats vom 2. Juli zur Kenntnis des Regentschaftsrats für das Herzogtum Braunschweig. [1])

Streitigkeit wegen Stauung des Dechower Sees. Im Oktober 1884 legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Antrag Preußens, betreffend die Erledigung einer Streitigkeit zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Stauung des Dechower Sees, vor. Die Erledigung zog sich bis in das Jahr 1887 hinaus.

Kolonialpolitik. In dieser Periode wurde der Bundesrat zuerst mit der von Bismarck inaugurirten Kolonialpolitik befaßt; es geschah dies in der Form der sogenannten Weißbücher, welche in der gleichen Fassung auch dem Reichstag mitgeteilt wurden. In dieser Session legte Bismarck dem Bundesrat Aktenstücke vor:[2]) betreffend 1. die Unterstellung des Togogebiets und einiger an der Biafra-Bai belegenen Küstenstriche unter den Schutz Seiner Majestät des Kaisers, Schreiben vom Dezember 1884; 2. die Unterstellung von Angra Pequenna unter den Schutz Seiner Majestät des Kaisers, ferner Aktenstücke, betreffend deutsche Interessen in der Südsee, Schreiben vom Dezember 1884;

[1]) Das obenstehende Schreiben ist in Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Die Kenntnis desselben beruht auf den in der „Vossischen Ztg." Nr. 492 v. 21. 10. 85 mitgeteilten Aktenstücken in der braunschweigischen Frage: 1. Schreiben des braunschweigischen Staatsministeriums an die Landesversammlung. 2. Bericht der staatsrechtlichen Kommission über das Schreiben des braunschweigischen Staatsministeriums vom 4. Oktober, die Rechtsverwahrung des Herzogs von Cumberland betreffend, nebst Anlagen.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten durchweg übersehen.

3. deutsche Landreklamationen auf Fidji, Schreiben vom Januar 1885; 4. deutsche Interessen in der Südsee, Schreiben vom Februar 1885; 5. Die Kongofrage, Schreiben vom April 1885[1]); 6. die Regelung der finanziellen Fragen in Aegypten, Schreiben vom 5. Mai 1885.

Allgemeine Volkszählung. Im Mai 1885 unterbreitete Bismarck[2]) dem Bundesrat die Vorschläge der im März dieses Jahres in Berlin stattgehabten Konferenz von Vorständen deutscher statistischer Zentralstellen für die nächste deutsche Volkszählung zu schleuniger Beschlußnahme. Im großen und ganzen war hierbei alles wie im Jahre 1880 beibehalten. Nur sollte auch die allgemeine Verpflichtung zur Aufnahme auch der unbewohnten Wohnhäuser ausgesprochen werden. Die Frage nach dem Beruf war möglichst einfach gestellt, und auf den Nebenberuf nicht erstreckt.

Die von dem Bundesrat am 19. Juni 1885 gefaßten Beschlüsse sind in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" Nr. 320 v. 13. 7. 85 verzeichnet.

---

[1]) Nach Schultheß Geschichtskalender datirt die Vorlage vom 10. April 1885.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

Die vierzehnte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(15. September 1885 bis 17. Juli 1886.)

I. Abschnitt.

Einleitung.

Im Laufe dieser Sitzungsperiode traten in den Bundesrat als ordentliche Mitglieder ein: für Preußen an Stelle des Grafen Hatzfeldt der Direktor im Auswärtigen Amt, Wirklicher Geheimer Legationsrat Graf v. Berchem[1] (bisher bereits Stellvertreter), und der Unterstaatssekretär Dr. Jacobi;[2] für Württemberg an Stelle von v. Faber du Faur der Oberst Graf von Zeppelin; für Lippe (Detmold) der Kabinetsminister Freiherr v. Richthofen; als Stellvertreter kamen hinzu: für Preußen der Direktor im Auswärtigen Amt, Wirklicher Geheimer Legationsrat Hellwig, und der Geheime Legationsrat im Auswärtigen Amt Humbert.[3]

Es fanden Sitzungen des Bundesrats statt am 15., 18., 25. September, 9., 15., 22., 29. Oktober, 5., 12., 17., 26. November, 3., 10., 17. und 19. Dezember 1885, 7., 14., 21., 23., 28. Januar, 4., 11., 18., 25. Februar, 4., 8., 11., 18., 25. März, 1., 5., 8., 15., 27. April, 6., 13., 15., 20., 27. Mai, 4., 10., 23. Juni, 2., 8., 17. Juli 1886.[4]

[1]) cf. Bd. I. S. 61.

[2]) cf.. Bd. III S. 33 ff.

[3]) Das vollständige Verzeichnis der Bevollmächtigten zum Bundesrat für die Session von 1885/86 findet sich in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 447 v. 25. 9. 85.

[4]) Die offiziellen Berichte über die Sitzungen des Bundesrats finden sich in der „Nordd. Allg. Ztg." Jahrg. 1885 Nr. 431, 432, 435, 449, 450, 469, 474, 484, 508, 519, 520, 532, 539, 540, 556, 568, 577, 579, 580, 585, 591, 595, 598 und Jahrg. 1886 Nr. 12, 24, 33, 36, 39, 48, 60, 72, 75, 84, 96, 107, 108, 113, 120, 132, 137, 143, 145, 147, 156, 161, 167, 168, 179, 181, 189, 190, 211, 212, 223, 224, 225, 227, 233, 234, 246, 249, 257, 258, 269, 287, 289, 305, 315, 327, 330, 331 und „Nat.-Ztg." Jahrg. 1885 Nr. 518, 520, 522, 526, 528, 530, 538, 564, 572, 586, 598, 608, 610, 621,

Den Vorsitz im Bundesrat führte in Vertretung Bismarcks der Staatsminister v. Boetticher, in seiner Behinderung der stimmführende bayerische Bevollmächtigte zum Bundesrat.

Die Bildung der Ausschüsse erfolgte in der üblichen Weise, nur wurde für Braunschweig (an Stelle des verstorbenen Dr. v. Liebe) Baden in den Justizausschuß gewählt.[1])

Am 1. Dezember 1885 betonte Bismarck im Reichstag aufs neue die Gleichberechtigung des Bundesrats mit dem Reichstag: „Ich möchte die Herren im hohen Hause doch einmal darauf aufmerksam machen, wie sich die Dinge gestalten würden, wenn wir im Bundesrat nach denselben Grundsätzen verfahren wollten und nur denjenigen Beamten, die ihr Amt der Majorität des Bundesrats zu Dank versehen, die Gehälter bewilligten. Sie wollen nicht vergessen, daß, um eine Bewilligung herzustellen, die Zustimmung der Majorität des Bundesrats gerade so erforderlich ist, wie die Ihrige. Es sind zwei bewilligende und gesetzgebende Körperschaften da, und der Bundesrat hat ganz dieselben Rechte."

Bei der Sozialistendebatte im Reichstage behauptete der Abgeordnete Richter am 26. Mai 1886, der Reichskanzler wäre verpflichtet gewesen, an der Sitzung teilzunehmen. Demgegenüber erklärte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung":

„Fürst Bismarck hat es den Vertretern des deutschen Volkes wiederholt empfohlen, das Verfassungsrecht zu studiren. Die Richtersche Rede liefert wiederum den Beweis, wie recht er damit hatte. Wenn der Führer der Freisinnigen annimmt, daß der Reichskanzler die Verpflichtung habe, im Reichstag zu erscheinen, so kennt er eben die Verfassung nicht. Der Reichskanzler ist nicht nur nicht verpflichtet, er ist nicht einmal berechtigt, im Reichstag zu erscheinen. Art. 9 der Verfassung bestimmt: „Jedes Mitglied des Bundesrats hat das Recht im Reichstag zu erscheinen." Der Bundesrat besteht aber nur aus Vertretern der Mitglieder des Bundes, und Fürst Bismarck ist also zum Erscheinen im Reichstag nur berechtigt in seiner Eigenschaft als ein von dem Könige von Preußen ernannter Bevollmächtigter zum Bundesrat. Ferner, die Mitglieder des Bundesrats haben nach Art. 9 Anspruch darauf, jeder Zeit im Reichstage gehört zu werden; eine Verpflichtung aber, im Reichstage zu sprechen oder dort auch nur zu erscheinen, ist in der Verfassung nirgends ausgesprochen. Die Anforderung, die Herr Richter an den Reichskanzler stellt, entbehrt also jeder gesetzlichen Grundlage: sie ist contra legem. Abgesehen nun aber auch

---

622, 628, 630, 664, 677, 679, 683, 697, 701 und Jahrg. 1886 Nr. 11, 25, 28, 66, 77, 83, 101, 113, 119, 137, 150, 157, 171, 189, 200, 202, 229, 238, 256, 266, 288, 290, 308, 311, 314, 323, 339, 342, 352, 364, 383, 385, 387, 401, 405, 413, 415, 427.

[1]) Die vollständige Zusammensetzung der Ausschüsse findet man in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 484 v. 18. 10. 85.

von dem gesetzlichen Standpunkt, wozu würde es führen, wenn Herrn Richter die Befugnis zuständen, die Mitglieder des Bundesrats in den Reichstag zu citiren?! Preußen hat 17 Bevollmächtigte und 14 Stellvertreter im Reichstage, sämtlich Minister, Unterstaatssekretäre, Direktoren u. s. w., die dem Winke Herrn Richters Folge zu leisten hätten. Letzterer könnte die preußische Staatsmaschine nach Belieben für Monate zum Stillstand bringen. Die Belehrung, die unsre leitenden Beamten aus den Richterschen Reden schöpfen könnten, würde diesen Nachteil kaum aufwiegen."

Mit Befriedigung konstatirte die „Nationalliberale Korrespondenz" im November 1885, daß die Versuche der Presse des Centrums und auch einiger deutschfreisinnigen Blätter, den Bundesrat gegen die Reichsregierung, die kleineren Bundesstaaten gegen Preußen aufzuhetzen, bisher den erstrebten Erfolg nicht gehabt haben. „Es hat sich", schrieb sie, „bei den deutschen Staaten die Ueberzeugung immer mehr festgesetzt, daß das Reich, nachdem es einmal an sich genommen, was für die nationale Einheit und ein würdiges Dasein des deutschen Volkes nicht entbehrt werden konnte, sich von Eingriffen in die berechtigte Sonderexistenz der Einzelstaaten fern hält und in Wahrheit der festeste sicherste Schutz für den Bestand dieser Sonderexistenz, für einen gesunden und berechtigten Partikularismus ist. Auf dieser Ueberzeugung beruht zum größten Teil die Festigkeit des Reichs. Das vertrauensvolle Zusammenwirken der Regierungen gegenüber den Aufgaben der nationalen Politik ist einer der erfreulichsten Züge in unseren vaterländischen Zuständen und geradezu frevelhaft ist es, dies Einvernehmen durch Verhetzen und Unfriedenstiften stören zu wollen."

In der Sitzung des Bundesrats vom 23. Juni 1886 widmete der Staatssekretär des Innern, Staatsminister v. Boetticher, im Allerhöchsten Auftrage dem König Ludwig II. von Bayern folgenden Nachruf:

„Seine Majestät der Kaiser haben mich zu beauftragen geruht, im Schoße des Bundesrats den Empfindungen Ausdruck zu geben, welche Allerhöchstdieselben gegenüber dem tieferschütternden Verluste hegen, den durch den Hintritt weiland Seiner Majestät des Königs Ludwig II. von Bayern Kaiser und Reich erlitten haben.

„Seine Majestät der Kaiser erinnern sich in unvergänglicher Dankbarkeit an die verständnisvolle Mitwirkung, mit welcher König Ludwig einst an der Neubegründung des Reichs beteiligt gewesen ist, an die der Entwickelung und Förderung der Reichseinrichtungen von dem heimgegangenen Bundesgenossen allezeit bereitwillig gewährte Unterstützung, an die Bundestreue, welche der hochselige König Allerhöchst Ihnen sowie den einzelnen Gliedern des Reiches selbstlos und thatkräftig erwiesen hat.

„Je lebhafter dieser Dank, um so aufrichtiger ist die Trauer, welche mein erhabener Herr über das Hinscheiden Seiner Majestät des Königs Ludwig

empfindet, um so inniger die Teilnahme für das bayerische Königshaus und für das seines Königs beraubte Bayern.

„Seine Majestät der Kaiser wissen Sich mit Seinen hohen Verbündeten in diesen Empfindungen eins und leben der Ueberzeugung, daß, wie bei diesen, auch im deutschen Volke die dankbare Erinnerung an den dahingeschiedenen König nicht erlöschen wird."

Diese Kundgebung war eine ungewöhnliche, die aber allseitig auf das sympathischste berührt hat.

II. Abschnitt.

Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat.

1. Preußen.

Direktor im Auswärtigen Amt, Wirklicher Geheimer Rat Hellwig.

Durch die Ernennung desselben zum Bevollmächtigten zum Bundesrat, ebenso wie durch die seines Kollegen Humbert, wurde das umständliche Verfahren vermieden, daß diese Herren, welche nicht nur bei dem Etat, sondern auch bei den anderen häufig erscheinenden Gegenständen kolonialen und internationalen Inhalts am Bundesratstische als Vertreter zu erscheinen hatten, jedesmal von neuem zu Kommissaren des Bundesrats bestimmt werden mußten. Die Mitglieder des Bundesrats, sowie die stellvertretenden Bevollmächtigten haben bekanntlich das Recht, jederzeit im Reichstag zu erscheinen und bei allen Gelegenheiten das Wort zu ergreifen. Die zur Vertretung einzelner Entwürfe berufenen Kommissare müssen aber immer erst dem Bundesrat bezeichnet und von diesem angenommen, dann aber noch beim Präsidium des Reichstags besonders angemeldet werden.

Am 8. Februar 1885 [1]) richtete Bismarck an den Geheimen Legationsrat Hellwig den nachstehenden Erlaß: Das Auswärtige Amt ist zur Beantwortung der laut Anlage an dasselbe gestellten Anfragen der Herren Abgeordneten Richter, v. Strombeck und Freiherrn v. Gagern nicht kompetent. Dasselbe ist kein unabhängiges und zur Vertretung selbständiger Meinungen dem Reichstage gegenüber berechtigtes Organ des Reichsdienstes. Die Beamten desselben haben den Beruf, unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers im auswärtigen Dienste nach Maßgabe der Art. 11 und 17 der Reichsverfassung zu vollziehen. Ich darf daher annehmen, daß der anliegende Fragebogen unter der Adresse des Auswärtigen Amts an mich als Reichskanzler gerichtet ist. Aber auch dem Reichskanzler fehlt die Legitimation zu kompetenter Beantwortung der meisten und wichtigsten unter den gestellten Fragen.

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten unter dem falschen Datum 11. Febr. 1885 erwähnt.

Nach Art. 16 der Reichsverfassung werden die für den Reichstag „erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats an den Reichstag gebracht und dort durch Mitglieder des Bundesrats oder durch besondere, von letzterem zu ernennende Kommissare vertreten". Diese Vertreter haben also keine eigenen und keine Ansichten Kaiserlicher Beamten, sondern nur die Beschlüsse des Bundesrats zu vertreten, „nach deren Maßgabe" die Vorlagen an den Reichstag gebracht worden sind.

Die Beteiligung solcher Kommissare an Verhandlungen der Ausschüsse des Reichstags kann sich nicht über den Bereich bereits vorhandener Beschlüsse des Bundesrats hinaus erstrecken und die Zustimmung des letzteren nicht im weiteren Umfange voraussetzen, als sie thatsächlich vorliegt. Die Aufklärungen, welche Vertreter des Bundesrats im Ausschusse zu geben vermögen, werden daher vorwiegend nur thatsächliche sein und das vorhandene Aktenmaterial nicht überschreiten können. Soweit sie darüber hinausgehen, werden sie in das Gebiet der persönlichen Rechtsansichten, Vermutungen oder Versprechungen fallen. Rechtsansichten der verbündeten Regierungen können durch keinen Vertreter des Bundesrats präjudizirt und promissorische Erklärungen ohne Unterlage eines Bundesratsbeschlusses weder von Kommissarien noch von Reichsbeamten, einschließlich des Reichskanzlers, abgegeben werden. Die verbündeten Regierungen werden sich ihre definitiven Beschlüsse in der Regel für das Stadium der Verhandlungen im Plenum des Reichstags vorzubehalten und sie in Veranlassung von Beschlüssen des Reichstags, nicht aber schon auf Grund von Kommissionsbeschlüssen oder von Anfragen einzelner Kommissionsmitglieder zu fassen haben. Ich kann daher Euer Hochwohlgeboren nur empfehlen, Fragen, deren Beantwortung in die Kategorie der Rechtsansichten, Interpretationen oder promissorischen Erklärungen fällt, als außerhalb Ihrer Kompetenz liegend anzusehen und sich gegenwärtig zu halten, daß auch der Reichskanzler nicht berechtigt ist, Sie zur Beantwortung solcher Fragen amtlich zu ermächtigen oder zu instruiren, da Sie in der Kommission nicht den Reichskanzler, sondern den Bundesrat und seine Vorlagen vertreten. Ein Teil der in der Anlage gestellten Fragen läßt sich ohne Präjudiz für künftige Entschließungen des Bundesrats aus den bereits vorhandenen Akten beantworten. Dahin gehören die Fragen 4, 5 und 6 des Herrn Abgeordneten Richter und die des Herrn Freiherrn v. Gagern. Euer Hochwohlgeboren wollen zu diesem Behuf die uns vorliegenden Verträge der deutschen Firmen, die vorhandenen englischen Urkunden über Nord-Borneo, die verfügbaren statistischen Data über die Anzahl der Deutschen und die Aktenstücke, vermöge deren Seiner Majestät dem Kaiser Hoheitsrechte übertragen oder angeboten wurden, den Herren Antragstellern durch Mitteilung an die Kommission zugänglich machen.

Die Fragen Nr. 1, 2, 3 und 7 des Herrn Abgeordneten Richter und die Anfragen des Herrn Abgeordneten v. Strombeck betreffen Gegenstände und

Ansichten, über welche der Bundesrat bisher keine Beschlüsse gefaßt hat und in betreff deren ich, soweit ich mir überhaupt eine feststehende Meinung schon gebildet habe, zu deren Kundgebung im jetzigen Stadium nicht berufen bin. Ich glaube auch nicht, daß der Bundesrat gegenwärtig schon in der Lage sein wird, zu den in diesen Fragen angeregten Punkten Stellung zu nehmen; wenigstens würde ich als Vertreter Seiner Majestät des Kaisers und Königs von Preußen und geschäftsleitender Vorsitzender noch nicht im stande sein, bezüglich der wichtigsten der angeregten Fragen bestimmte Anträge bei Seiner Majestät dem Kaiser behufs Vorlage an den Bundesrat zu befürworten.

Unter Bezugnahme auf den Schluß meiner Erklärung vom 6. Februar wiederhole ich den Ausdruck meiner Ueberzeugung, daß die Kaiserliche Regierung und der Bundesrat wohlthun werden, ihre Entschließungen nicht festzulegen, bevor sie dieselben nicht an der Hand der Erfahrung geprüft haben. Dies wird nicht der Fall sein können, solange uns nicht ausreichende Berichte und Anträge amtlicher Organe auf Grund von Beobachtung und Erfahrung an Ort und Stelle vorliegen. Zu diesem Behuf wird die Einsetzung solcher Organe den weiteren Entschließungen über die rechtliche Gestaltung der Verhältnisse vorhergehen müssen.

Die Erwägungen in letzterer Beziehung würden, wenn es dem Bundesrat nicht gelänge, die Zustimmung des Reichstags zu seiner Vorlage zu erlangen, nur einen akademischen Charakter haben, da in dem Fall die beabsichtigte Organisation kolonialer Behörden überhaupt nicht ausführbar sein und die Kaiserliche Regierung gezwungen sein würde, bis auf weiteres auf dieselbe zu verzichten.

Der Geheime Legationsrat im Auswärtigen Amt Humbert[1])

(geboren 10. Februar 1839, gestorben am 12. Juli 1898).

Geheimrat Humbert war ein Beamter von ganz außerordentlicher Arbeitskraft. Er ging in seiner Thätigkeit so vollständig auf, daß er in der Arbeit trotz seines glücklichen Familienlebens seine Häuslichkeit völlig vergessen konnte.

[1]) Georges André Paul Humbert entstammt einer Hugenottenfamilie, die unter dem Großen Kurfürsten 1686 mit andern Refugiés Aufnahme in Berlin fand. Damals wanderte Charles Humbert ein, der bis dahin Procureur du Parlement in Metz gewesen war und 1718 in Berlin starb. Sein Sohn war Notar und Eigentümer des Hauses Brüderstraße 27. Humbert trat im Jahre 1859 in den Justizdienst ein und wurde nicht lange nach seiner im Jahre 1865 erfolgten Ernennung zum Gerichtsassessor zur kommissarischen Beschäftigung im auswärtigen Dienste einberufen. Er erhielt demnächst im Jahre 1872 den Charakter als Legationsrat, wurde 1874 zum Wirklichen Legationsrat und 1886 zum Wirklichen Geheimen Legationsrat mit dem Range der Räte erster Klasse befördert und durch Allerhöchste Bestallung vom 14. Januar 1895 zum Unterstaatssekretär im Staatsministerium ernannt.

Seine Gattin mußte es schließlich aufgeben, mit ihm die Mahlzeit gemeinschaftlich einzunehmen, da er die Zeit nicht innezuhalten wußte und oft erst spät in der Nacht vom Amte heimkehrte. Dabei war er von großer Herzensgüte. Als Referent für die wichtigen Personalangelegenheiten des auswärtigen Dienstes wurde er mit allen möglichen persönlichen Wünschen täglich befaßt, und es sind wohl nur wenige gewesen, die enttäuscht sein Zimmer verlassen haben. Konnte er nicht zusagen, so vertröstete er wenigstens, und er that es stets in so liebenswürdiger Weise, daß man wohl behaupten darf, er habe selbst auf so delikatem Posten keine Widersacher sich geschaffen.

Während der letzten Jahre seiner Beschäftigung im Auswärtigen Amt hat er die sogenannte Abteilung I B — so zum Unterschiede von der politischen Abteilung I A (oder A schlechtweg) genannt — geleitet. In dieser wurden früher die Etats- und Kassensachen des Amts bearbeitet, und aus diesem Grunde war seine Ernennung zum stellvertretenden Mitglied im Bundesrat erforderlich, da kaum ein anderer in gleicher Weise befähigt war, über alle das Amt betreffenden Haushalts-Angelegenheiten so eingehende Auskunft zu erteilen wie er. Seine verbindlichen Manieren, bei denen er die französische Herkunft nicht verleugnete, wußten ihm zahlreiche Freunde auch in jener Körperschaft zu erwerben, und in gleicher Weise hat er dann als Kommissar bei den Reichstagsverhandlungen, insonderheit bei den Sitzungen der Budgetkommission durch seine versöhnliche Behandlung der Dinge manche Schwierigkeiten zu beseitigen verstanden.

Sein direkter Verkehr mit Bismarck dürfte in den letzten Jahren der Kanzlerschaft kein häufiger mehr gewesen sein. Denn seitdem Graf Herbert Bismarck die Stellung eines Staatssekretärs des Auswärtigen Amts inne hatte, pflegte — von Ausnahmefällen abgesehen — dieser die Vorträge aller Beamten des Amtes entgegenzunehmen. Indessen vollzog sich ein großer Teil des Geschäftsganges speziell der Abteilung I B in längeren und kürzeren Promemorien, die Geheimrat Humbert auszuarbeiten hatte und die dem Fürsten zur Entscheidung vorgelegt wurden. Auch nach seinem Ausscheiden hat, soviel wir wissen, Bismarck seinem Personalrat ein freundliches Andenken bewahrt, und verschiedene Angelegenheiten persönlichen Charakters, die auf die Verhältnisse des früheren Kanzlers und seines Sohnes Bezug hatten, haben durch die geschickte und verbindliche Vermittlung Humberts ihre sachgemäße Erledigung gefunden.

2. Württemberg.

Oberst Graf von Zeppelin.

Aus seinen Erlebnissen in drei Feldzügen (1863 amerikanischer Sezessionskrieg — als Zuschauer, 1866 und 1870/71) ist eine überaus kühne Rekognos-

cirung hervorzuheben, die derselbe vom 24. bis 26. Juli 1870 in Elsaß ausführte, und wovon man eine zutreffende Schilderung in dem Werke von Fontane über den Krieg 1870/71 findet.

Im Hause Bismarcks fand Graf Zeppelin schon in den Jahren 1868 und 1869 freundliche Aufnahme, als derselbe zum Großen Generalstabe befehligt und später dem Prinzen Wilhelm von Württemberg in Potsdam beigegeben war.

Von seinem damals krank in Nizza weilenden Könige brachte Zeppelin die erste in Berlin eintreffende Zustimmung zu der von dem Großherzog von Baden vorgeschlagenen Versammlung der deutschen Fürsten bei der Reichstagseröffnung nach dem Regierungsantritt des Kaisers Wilhelm II.

Als Zeppelin sich von dem Posten eines Gesandten und Bevollmächtigten zum Bundesrat bei Bismarck abmeldete, teilte ihm der Kanzler mit, er habe soeben die Stelle als Handelsminister niedergelegt, weil seine Kräfte zur Wahrnehmung der verschiedenen Aemter nicht mehr ausreichten; er werde Seine Majestät den Kaiser auch um Enthebung aus allen übrigen Stellungen bitten und nur die Leitung der Politik in der Hand behalten.

Der Reichskanzler schenkte dem Grafen Zeppelin als Gesandten unbedingtes Vertrauen, und es hatte derselbe den Vorzug, mit seiner Frau häufiger in engem Kreise in das Haus des Fürsten eingeladen zu werden. Der Verkehr bei solchen Gelegenheiten war ein sehr herzlicher.

Graf Zeppelin ist in neuester Zeit vielfach genannt worden als Erfinder des lenkbaren Luftschiffes.

3. Lippe-Detmold.

Kabinetsminister Freiherr v. Richthofen

(geboren 16. August 1842).

Freiherr Hugo v. Richthofen, Sohn des Königlich preußischen Generals Freiherr v. Richthofen. 1860 Abiturienten-Examen, zunächst in den Militärdienst getreten 1864, aus Gesundheitsrücksichten als Offizier des Gardes du Corps-Regiments ausgetreten; studierte in Halle und Heidelberg, Regierungsreferendar in Wiesbaden und Koblenz, 1873 Regierungsassessor in Aurich und Schleswig, 1876/82 Landrat des Kreises Ottweiler, 1882/85 Landrat des Kreises Saarbrücken. Lippischer Kabinetsminister 14. Juni 1885. Verließ den lippischen Staatsdienst am 1. April 1889 und wurde Oberregierungsrat in Potsdam 29. Juni 1889; demnächst Regierungspräsident in Cöln.

III. Abschnitt.

Aus der Werkstatt des Bundesrats.

1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 und 5 der Verfassung).

Gewerbeordnung. [1])

Münzwesen, Papiergeld. [2])

Arbeiterversicherung. [3])

---

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend: 1. den Gesetzentwurf wegen Abänderung der Gewerbeordnung, enthaltend die Befugnis des Bundesrats, Innungsverbänden die Rechte einer juristischen Person zu verleihen. Schreiben vom Februar 1886, „Nat.-Ztg." vom 5. 2. 86; 2. den Entwurf von Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren und Arbeiterinnen in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Schreiben vom November 1885, „Nat.-Ztg." Nr. 620 v. 13. 11. 85; 3. die Abänderung der Prüfungsvorschriften für Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker. Schreiben vom Dezember 1885; 4. den Entwurf von Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Schreiben vom November 1885.

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers, betreffend: 1. eine Nachweisung über die den einzelnen Bundesstaaten bis Ende Dezember 1885 überwiesenen Beträge an Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen. Schreiben vom Januar 1886; 2. den Gesetzentwurf, betreffend die Ausprägung einer Zwanzigpfennigmünze in Nickellegirung. Schreiben vom Januar 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 69. v. 31. 1. 86 und Nr. 399 v. 1. 7. 86; 3. Uebersichten über die auf den deutschen Münzstätten im Jahre 1885 erfolgten Ausprägungen von Reichs-Gold- und Silbermünzen. Schreiben vom Juni 1886, „Nat.-Ztg." v. 7. 6. 86; 4. eine Feststellung des Betrags der umlaufenden Reichskassenscheine in Appoints zu 20 und 5 Mark. Schreiben vom Januar 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 86 v. 24. 1. 86.

[3]) Ich erwähne nachstehende, in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers, betreffend: 1. eine Denkschrift über das Inslebentreten der Unfallversicherung. Schreiben vom September 1885, „Nat.-Ztg." Nr. 524 v. 18. 9. 85; 2. das Verfahren vor dem Schiedsgericht. Schreiben vom September 1885, „Nat.-Ztg." Nr. 524 v. 18. 9. 85; 3. die Bildung von Berufsgenossenschaften für Straßenbahnbetriebe in Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes. Schreiben ca. Anfang September 1885; 4. die Erstattung der von der Postverwaltung vorschußweise gezahlten Unfallentschädigungen

Sozialdemokratie. In der Sitzung vom 4. Februar 1886 stimmte der Bundesrat dem vom Reichskanzler um den Anfang Februar 1886 ihm vorgelegten Antrag Preußens, betreffend die Verlängerung des Sozialistengesetzes,[1]) zu, ebenso den vom Reichskanzler im September 1885 und Mai 1886[2]) vorgelegten Anträgen Preußens und Hamburgs, betreffend die einjährige Verlängerung des kleinen Belagerungszustandes in verschiedenen preußischen und hamburgischen Ortschaften unter Neueinbeziehung der Stadt Spremberg.

Geistiges Eigentum. Patentgesetz. Im Juni 1886[3]) ging dem Bundesrat seitens des Reichskanzlers nachstehende Mitteilung zu:

„Die Bestimmungen des Patentgesetzes haben in den beteiligten Kreisen schon seit einigen Jahren zu Erörterungen in betreff ihrer Revisionsbedürftigkeit Anlaß gegeben. In neuester Zeit hat der Verein deutscher Ingenieure eine Anzahl von Abänderungsvorschlägen eingereicht und dabei den Antrag gestellt, diese Vorschläge, sofern sie nicht ohne weiteres für geeignet erachtet würden, die Grundlage für eine Revision des Gesetzes abzugeben, in einer Versammlung von Sachverständigen unter amtlicher Leitung prüfen zu lassen. Auch der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands hat mit zum Teil abweichenden Abänderungsvorschlägen einen gleichen Antrag gestellt." — Eine besondere Anlage enthält diese Abänderungsvorschläge. „Dieselben sind zunächst an zuständiger Stelle in nähere Erörterung gezogen und namentlich von dem Präsidenten des Patentamts in eingehender Beratung mit einzelnen Mitgliedern des Patentamts geprüft worden. Nach dem Ergebnis dieser

durch die Berufsgenossenschaften. Schreiben vom Oktober 1885; 5. den revidirten Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes für die landwirtschaftlichen Arbeiter. Schreiben vom November 1885; 6. die Bildung einer Berufsgenossenschaft für Weinkellereibetriebe auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes. Schreiben ca. Januar 1886; 7. den Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für die Zeit bis Ende 1885. Schreiben ca. Anfang Februar 1886; 8. die Wahl von je zwei nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes. Schreiben vom März 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 177 v. 16. 3. 86; 9. die Bildung von Berufsgenossenschaften auf Grund des Gesetzes über die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung. Schreiben vom März 1886; 10. die Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht der Bauarbeiter auf Schreiner-, Einsetzer-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten. Schreiben vom April 1886; 11. die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. Schreiben vom Juni 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 377 v. 19. 6. 86, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 279 v. 19. 6. 86; 12. die Bildung zweier Schiedsgerichte für die norddeutsche Binnenschiffahrtsgenossenschaft. Schreiben vom Juli 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 405 v. 4. 7. 86.

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 302 v. 2. 7. 86 und Nr. 374 v. 13. 8. 86 (Fragen für die Sachverständigen) und wegen der Ausführung des Bundesratsbeschlusses, „Nat.-Ztg." Nr. 423 und 431 v. 15. und 20. 7. 86.

Erörterungen sind diejenigen Vorschläge ausgewählt, welche als geeignet bezeichnet werden können, den Gegenstand einer Beratung von Sachverständigen zu bilden, gleichzeitig aber noch einige weitere Punkte aufgestellt, bezüglich deren es wünschenswert ist, sie in den Kreis dieser Erörterungen zu ziehen."

Ein hiernach entworfenes Programm für eine Enquete über die Revision des Patentgesetzes, bestehend in 22 Fragen nebst Erläuterungen, ist gleichzeitig dem Bundesrate unterbreitet worden. Das Programm umfaßt alle in neuerer Zeit zur Diskussion gelangten Vorschläge wegen Revision des Gesetzes, soweit dieselben nicht von vornherein als unannehmbar zu bezeichnen sind oder lediglich in das Gebiet der legislatorischen Formulirungstechnik fallen. — Die Wünsche und Vorschläge, welche innerhalb der industriellen und technischen Kreise bezüglich der Revision des Patentgesetzes im Laufe der letzten Jahre hervorgetreten sind, haben eine so weitreichende Bedeutung, sie sind so vielfach von persönlichen Interessen beziehungsweise erlittenen Enttäuschungen beeinflußt und gehen dabei so weit auseinander, daß die Veranstaltung einer Enquete für zweckmäßig erachtet wird, um Klärung über die einschlagenden Fragen zu gewinnen. An den Bundesrat wird deshalb der Antrag gestellt: „Der Bundesrat wolle zur Veranstaltung entsprechender Erörterungen seine Zustimmung geben, die Fragen, welche dabei in Betracht gezogen werden sollen, feststellen und zugleich über die weitere Behandlung der Sache sich schlüssig machen. Es möchte sich, so heißt es weiter, empfehlen, zunächst eine Kommission zu wählen, welcher außer einem Mitglied des Bundesrats der Präsident und zwei ständige Mitglieder des Patentamts sowie je ein hervorragender Repräsentant der mechanischen und der chemischen Technik anzugehören haben würden. Die Kommission würde dem Reichskanzler geeignete Vorschläge für die Wahl der zu hörenden Sachverständigen zu machen, demnächst über den Gang der Erörterungen im einzelnen zu beschließen, an den Verhandlungen selbst teilzunehmen und über deren Ergebnis begutachtenden Bericht zu erstatten haben. Die Leitung der Vernehmungen dürfte, da sie eine eingehende Kenntnis des Patentwesens voraussetzt, dem Präsidenten des Patentamts zu übertragen sein. Den Bundesregierungen dürfte anheimzugeben sein, solche Sachverständige, auf deren Vernehmung sie Wert legen, dem Reichskanzler zu bezeichnen; letzterem würde die Berufung der Sachverständigen überlassen werden können."

Der Bundesrat erklärte sich damit einverstanden.

Literarkonvention. Der Reichskanzler legte dem Bundesrat im März 1886 [1]) unter Bezugnahme auf die Mitteilung an die verbündeten Regie-

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nat.-Ztg." Nr. 171 v. 13. 3 86. Auch das oben erwähnte Schreiben des Reichskanzlers vom 5. Februar 1886 vermißt man in den erwähnten Regesten. Dasselbe gilt von den Vorlagen desselben an den Bundesrat, betreffend: 1. den mit Serbien geschlossenen Vertrag über den gegenseitigen Schutz der

rungen vom 5. Februar 1886 über das Ergebnis der zweiten Konferenz zur Vorberatung einer Literarkonvention und auf Beschluß des Bundesrats vom 26. März 1885 die aus dieser Konferenz hervorgegangenen anderweitigen Entwürfe einer allgemeinen Literarkonvention, eines Zusatzartikels zu derselben und eines Schlußprotokolls mit dem Antrage vor, der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß das Reich sich an dem Abschlusse eines diesen Entwürfen entsprungenen Abkommens, im Falle des Beitritts einer genügenden Anzahl, namentlich der in der fraglichen Beziehung für Deutschland wichtigen Staaten, beteilige. Einverständnis des Bundesrats.

Justizwesen.

Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen. Der vom Reichskanzler dem Bundesrat um den Anfang April vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend den Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen,[1]) (veranlaßt durch den Sensationsprozeß Graef) blieb im Reichstag unerledigt.

Gerichtsverfassungsgesetz. In der Sitzung des Bundesrats vom 4. Juni 1886 wurde beschlossen, der vom Reichstage am 7. April desselben Jahres beschlossenen Abänderung des § 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gerichtssprache) nicht zuzustimmen.[2])

Deutsche Schutzgebiete.

Im November 1885 legte Bismarck[3]) dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, vor, welcher folgendermaßen lautete:

Muster und Modelle. Schreiben vom Juli 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 421 v. 14. 7. 86; 2. den Entwurf eines Vertrages zwischen dem Reiche und Großbritannien zum Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. Schreiben vom April 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 268 v. 20. 8. 86.

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 159 v. 4. 4. 86 und „Nat.-Ztg." Nr. 226 und 227 v. 4. und 5. 4. 86.

[2]) Ich erwähne noch nachstehende in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers, betreffend: 1. einen Gesetzentwurf behufs Abänderung des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Schreiben vom November 1885, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 561 v. 1. 12. 85; 2. die Uebersicht der Geschäfte beim Reichsgericht während des Jahres 1885. Schreiben vom Januar 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 46 v. 22. 1. 86; 3. den Antrag Preußens, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Schreiben vom Februar 1886; 4. den Entwurf einer Abänderung der Geschäftsordnung des Reichsgerichts. Schreiben vom Mai 1886, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 254 v. 2. 6. 86 und „Nat.-Ztg." Nr. 348 v. 2. 6. 86; 5. den Fortgang der Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Schreiben ca. Ende August 1885.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Vergl. die „Nordd. Allg. Ztg. Nr. 537 v. 17. 11. 85 und die „Nat.-Ztg." Nr. 622 v. 14. 11. 85.

„Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten sowie die Mitwirkung der deutschen Behörden bei der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit und die hierbei zur Anwendung kommenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts werden durch Kaiserliche Verordnung geregelt. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind dem Bundesrat und dem Reichstag sofort oder bei deren nächstem Zusammentreten zur Kenntnisnahme vorzulegen."

Der Bundesrat beschloß zu diesem Entwurfe eine nicht unwesentliche Abänderung in dem Sinne, daß für die Kaiserlichen Verordnungen, denen die Regelung dieser Angelegenheit überlassen bleiben soll, die vorherige Zustimmung des Bundesrats einzuholen sei. Offiziös war diese Abweichung von der Vorlage „als geringe Modifikation" bezeichnet worden, [1]) thatsächlich übertrug sie das Verordnungsrecht von einem auf zwei Faktoren und veränderte mithin die ganze staatsrechtliche Basis desselben in der Richtung auf das föderalistische Prinzip. [2]) Da Kontroversen föderalistischer Natur im Reiche möglichst vermieden werden müssen, scheint Bismarck resp. die von ihm abgegebene preußische Stimme sich dem bundesstaatlichen Verlangen in diesem Falle gefügt und keinen Widerspruch erhoben zu haben. Fürst Bismarck will — so wurde der „Ostpreußischen Zeitung" am 22. Dezember 1885 aus Berlin geschrieben — wie man hört dem Beschluß des Bundesrats kein Hindernis in den Weg legen. Es entspricht das seinem System, überall da, wo nicht höhere nationale Interessen im Spiele sind, den Bundesregierungen, also den Einzelstaaten, entgegenzukommen und den föderativen Standpunkt strenge zu wahren. Dieser

[1]) Vergl. den Bericht über die Bundesratssitzung vom 17. Dezember 1885 in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 592 v. 18. 12. 85.

[2]) Die „Nat.-Ztg." griff in der Nr. 594 v. 20. 12. 85 die Stellungnahme des Bundesrats in dieser Frage lebhaft an. „Will man den Verordnungsweg als solchen für diese ungewöhnlichen Uebergangsverhältnisse nicht ganz ausschließen, so liegt kein Grund vor, die Exekutive in der ihr gewährten freien Bewegung durch einen der gesetzgebenden Faktoren, dessen Mitwirkungsrecht nicht größer ist als das des andern, zu beschränken. Nur auf das politisch zulässige Maß und den Umfang der diskretionären Befugnisse und auf die erforderliche Decharge käme es an. Wenn der Bundesrat, wie er durch seinen Beschluß ausdrückt, an dem unkontrolirten Verordnungsrecht selber teilzunehmen beansprucht, so würde dasselbe nicht nur für die Zeit, in welcher der Bundesrat nicht versammelt ist, ruhen müssen, was dem Charakter Kaiserlicher Verordnungen ohnehin schon widerspricht, sondern der Reichstag würde durch diese Mitwirkung gewissermaßen herausgefordert, zu fragen, aus welchem Grunde Maßregeln, die der Beschlußfassung durch die Vertretung der verbündeten Regierungen unterbreitet werden können, der Beschlußfassung durch die Volksvertretung entzogen bleiben müssen. Entweder das eine oder das andere, entweder Verordnungen oder Gesetze. Das vom Bundesrat beschlossene Mittelding findet in Bezug auf gesetzgeberische Akte in der Verfassung nirgend eine Analogie und würde den Reichstag für Ausnahmefälle zu einem Faktor zweiter Klasse machen, den Einheitskörper der Nation hinter die „bundesstaatlichen" Interessen setzen, wozu in einer Frage, die durch die breiteste populäre Stimmung getragen werden soll, am wenigsten Anlaß vorzuliegen scheint."

Politik verdanken wir es, daß viele kleine Dynastien sich mit dem Reiche ausgesöhnt haben. Fürst Bismarck hat in wichtigeren Dingen als in der oben erwähnten Frage dem Föderalismus Konzessionen gemacht. Wir erinnern an die förderativen Garantien des Antrages des Freiherrn von Franckenstein vom Jahre 1879, an die Verlegung des Reichsgerichts nach Leipzig u. s. w. Fürst Bismarck hat aber bei allem Bestreben, versöhnlich zu wirken, stets gezeigt, wie wenig er geneigt ist, dem Bundesverhältnis Zugeständnisse zu machen, die mit den Interessen des nationalen Ganzen unverträglich erschienen. Er trat einmal dem Grafen Münster im Reichstage gegenüber, welcher auf allen Goldmünzen das Bildnis des Kaisers haben wollte, während die Regierungen dasjenige ihrer Landesherren verlangten. Er sagte damals: „Wenn es sich um Interessen des Reiches handelt, durch die seine Einheit und sein Vorteil wirklich bedingt ist, dann habe ich auch bewiesen, daß die partikularistischen Bedenken unserer Bundesgenossen mich nicht abhalten, die Majorität Preußens im Bundesrat geltend zu machen. Für diese Frage aber einen Druck auf die Bundesgenossen auszuüben, dazu hat uns Gott die Macht, die Preußen in Deutschland hat, nicht gegeben." In diesen Worten bezeichnete Fürst Bismarck die Grenzen seiner Nachgiebigkeit gegen den Partikularismus, und er hat diese Grenzen wiederholt zu hüten gewußt. Dem Föderalismus sein Recht, aber dem Reichsgedanken das Vorrecht; das war die Politik Bismarcks.

Die Frage nahm später im Reichstag eine Wendung im Sinne der ursprünglichen Vorlage des Reichskanzlers, und der Bundesrat beschloß in der Sitzung vom 15. April 1886, dem Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten in der Fassung, die er im Reichstag in zweiter Lesung erhalten hatte, zuzustimmen. Durch diese wurde die Beteiligung des Bundesrats bei dem Erlaß Kaiserlicher Verordnungen für das Schutzgebiet, welche in dem Regierungsentwurf nicht enthalten, vom Bundesrat aber hineinkorrigirt worden war, wieder gestrichen. Wie verlautete, hatte dies seitens einiger mittelstaatlichen Regierungen im Bundesrat zu Verwahrungen geführt, die auch an Aeußerungen anknüpften, welche in der Reichstags-Kommission über den verfassungsmäßigen Anteil des Bundesrats an der Reichs-Exekutive gefallen waren. [1])

Preßgesetz. Um den Anfang November 1885 befaßte der Reichskanzler den Bundesrat mit dem Antrag der preußischen Regierung, dem § 22 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„So lange der Thäter nicht ermittelt ist oder außer dem Bereiche der inländischen Gerichtsgewalt sich befindet, ruht die Verjährung gegen denselben,

[1]) Zu vergl. ist die Erklärung, welche der Staatssekretär des Reichs-Justizamts am 10. April 1886 über die Stellung des Bundesrats zur Frage abgab.

sofern innerhalb der im Abs. 1 bestimmten Frist (6 Monate) eine richterliche Handlung zum Zweck der Verfolgung des Verbrechens oder Vergehens vorgenommen wird. Sofern nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs die Verjährung früher eintreten würde, kommen diese zur Anwendung." [1])

Der Gesetzentwurf wurde in der Sitzung des Bundesrats vom 11. März 1886 angenommen, blieb aber im Reichstag (Session 1885/86) unerledigt.

Ausweisung russischer und österreichischer Unterthanen. In der am 23. Januar 1886 abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesrats legte der Vorsitzende, Staatsminister v. Boetticher ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem der letztere in der Sitzung vom 16. Januar bei Beratung der von den Abgeordneten Liebknecht und Genossen, Dr. v. Jazdzewski und Genossen sowie Ausfeld und Genossen eingebrachten Anträge, betreffend die von der preußischen Regierung veranlaßten Ausweisungen fremder Staatsangehöriger, beschlossen hatte: „Die Ueberzeugung auszusprechen, daß die von der Königlich preußischen Regierung verfügten Ausweisungen russischer und österreichischer Unterthanen nach ihrem Umfange und nach ihrer Art nicht gerechtfertigt erscheinen und mit dem Interesse der Reichsangehörigen nicht vereinbar sind." Der Vorsitzende knüpfte an diese Mitteilung folgende Erklärung: „Die Königlich preußische Regierung hält die in der Resolution vom 16. d. M. ausgesprochene Ansicht der Mehrheit des Reichstags für eine irrtümliche und hält an ihrer Ueberzeugung fest, daß die fraglichen Ausweisungen, welche sie innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Rechte angeordnet hat, im Interesse Preußens und der deutschen Nationalität zweckmäßig und notwendig waren." Es wurde einstimmig beschlossen: „Der Bundesrat lehnt es ab, die vom Reichstag am 16. Januar 1886 beschlossene Resolution in Beratung zu ziehen, da die Kompetenz der preußischen Regierung zu den in der Resolution erwähnten Ausweisungsmaßregeln eine zweifellose und ausschließliche ist."

Windthorstscher Antrag wegen des Expatriirungsgesetzes. In der Sitzung des Bundesrats vom 5. November 1885 wurde zu dem von dem Reichstag angenommenen Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern beschlossen, daß, da der Bundesrat erst am 17. November 1884 dem Beschlusse des Reichstags die Zustimmung versagt habe, kein Anlaß vorliege, von diesem Beschlusse abzugehen. [2])

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Vgl. zu der Bundesratsvorlage die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 519 v. 6. 11. 85 u. Nr. 523 v. 8. 11. 85 sowie die „Nat.-Ztg." Nr. 610 v. 7. 11. 85 u. Nr. 168 v. 12. 3. 86.

[2]) Ich erwähne noch folgende in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers, betreffend: 1. den Antrag Preußens auf Erlaß gleichmäßiger

2. Präsidium (Reichsbeamte).[1]

3. Zoll- und Steuerwesen.

Branntweinmonopol. Am 8. Januar 1886 legte Bismarck dem Bundesrat den Antrag Preußens, betreffend das Branntweinmonopol, mit Motiven vor.[2] Die letzteren waren sehr eingehend und umfaßten reichhaltige Nachweisungen für die Berechnung des Ertrages des Monopols, der Entschädigungen u. s. w. Der Reinertrag des Monopols war darin mit rund 300 Millionen Mark veranschlagt.

In der Sitzung vom 18. Februar 1886 nahm der Bundesrat das Branntweinmonopol an, und zwar in der Fassung, daß die Einführung desselben in Bayern, Württemberg und Baden durch Verordnung vorbehalten war für den Fall, daß der Verzicht auf das Reservatrecht erfolgte. Die vom Bundesrat gegen den früher mitgeteilten Entwurf beschlossenen wichtigeren Abänderungen waren nicht erheblich.[3] Die Vertreter der süddeutschen Staaten stimmten nicht mit, gaben aber eine Erklärung mit Bezug auf den letzten (89.) Paragraphen des Branntweinmonopol-Entwurfs ab. Dieser Paragraph lautete: „Gegenwärtiges Gesetz tritt in Bayern, Württemberg und Baden nach erfolgter Zustimmung von seiten dieser Staaten mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen in § 3 Abs. 2 und 3, § 5 und § 36 gegenüber einem dieser Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden können. Für das Gebiet des zustimmenden Bundesstaates wird das Gesetz durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit

Strafvorschriften zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte. Schreiben vom 27. August 1885. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 410 v. 3. 9. 85. 2. Den Antrag Preußens bezüglich der Auslegung einer Bestimmung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. Schreiben vom November 1885. 3. Den Gesetzentwurf über den Verkehr mit Kunstbutter. Schreiben vom Februar 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 123 v. 22. 2. 86. 4. Den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pflichten der Handelsmakler. Schreiben vom Mai 1886, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 221 v. 13. 5. 86 und „Nat.-Ztg." Nr. 305 v. 13. 5. 86.

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten ist übersehen die Vorlage des Reichskanzlers an den Bundesrat nebst Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875 wegen der Pension und Kautionen der Reichsbankbeamten, sowie der Verordnung vom 13. Juni 1883, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbankbeamten. Schreiben vom Mai 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 326 v. 22. 5. 86.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Ein Abdruck der Vorlage in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 25 v. 16. 1. 86. Vgl. auch die „Nat.-Ztg." Nr. 31 v. 16. 1. 86 und Nr. 40 v. 20. 1. 86.

[3]) Man findet dieselben aufgeführt in der „Nat.-Ztg." Nr. 116 u. 117 v. 19. 2. 86 und in der „Post" Nr. 50 v. 20. 2. 86.

gesetzt." Die Erklärungen der stimmführenden süddeutschen Bevollmächtigten gingen dahin, daß ihre Regierungen auf Annahme des Branntweinmonopols hinwirken würden.

Hamburg und Bremen stimmten gegen das Gesetz, Mecklenburg und mehrere Kleinstaaten hatten ihre Vertreter nicht rechtzeitig instruirt.

Nachdem der Reichstag sich mit erdrückender Mehrheit gegen das Branntweinmonopol erklärt hatte, legte der Reichskanzler dem Bundesrat im April 1886 gleichzeitig zwei anderweitige Vorschläge in betreff der Besteuerung des Branntweins (einen Prinzipal- und einen Eventualantrag) vor.[1]) Der „Prinzipalantrag" verlegte die Erhebung der neuen Steuer in den Kleinhandel, wollte sie von den Detailhändlern und Wirten einziehen, während der „Eventualantrag" sie nach genauer Kontrolle der Brennerei von demjenigen erheben wollte, der „den Branntwein zur freien Verfügung erhält", das heißt also, entweder von dem Brenner selbst, falls dieser sich die beliebige Verwertung seines Fabrikates vorbehalten will, oder von dem ersten Erwerber desselben.[2]) Beide Entwürfe gelangten in der Bundesratssitzung vom 16. Mai 1886 zur Annahme. Wie auswärtigen Blättern gemeldet, wurde die Ermäßigung der Maischsteuer gegen die Stimmen Oldenburgs, Mecklenburgs und Sachsens angenommen; letztere stimmten für die ursprüngliche Vorlage im Interesse der kleinen Brennereien. Zuerst wurde der Reichstag mit den beiden Entwürfen (dem Prinzipal- und dem Eventualantrag) befaßt. Später wurde das Schriftstück in dieser Form wieder zurückgezogen und nur der Prinzipalantrag, wonach die Konsumsteuer von den Kleinhändlern, Wirten ꝛc. zu entrichten ist, an die Abgeordneten verteilt. Der sonderbare Vorgang wurde mit einem Versehen des Bureaus des Bundesrats erklärt, welches beide Entwürfe dem Reichstag übersandt hatte, während der Bundesrat die Vorlegung zunächst nur des Prinzipalantrags beschlossen hatte.[3])

Eine Einigung mit dem Reichstag kam in dieser Session desselben nicht zu stande.

Reform der Zuckersteuer. Am 9. Dezember 1885 legte Bismarck dem Bundesrat im Auftrag des Kaisers den Entwurf eines Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, nebst Begründung zur Beschlußnahme vor.[4])

Die Vorlage schloß sich an das bestehende System der Materialsteuer an,

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[2]) Näheres über die beiden Entwürfe findet man in der „Nat.-Ztg." Nr. 276 v. 30. 4. 86, Nr. 278 v. 1. 5. 86; „Reichsbote" Nr. 102 v. 2. 5. 86; „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 200 v. 30. 4. 86.

[3]) „Nat.-Ztg." Nr. 318 v. 18. 5. 86 u. Nr. 320 v. 19. 5. 86.

[4]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Drucks. Nr. 175 in der S. 94 Note 4 bezeichneten Quelle. Kritische Betrachtungen über die Vorlage in der „Nat.-Ztg." Nr. 683 v. 12. 12. 85, Nr. 684 v. 12. 12. 85, Nr. 696 v. 17. 12. 85.

beruhte aber auf der auf die Erfahrungen der letzten Jahre gestützten Annahme eines geringeren durchschnittlichen Erfordernisses an Rüben zur Herstellung eines Doppelzentners Zucker, als bei der letzten nicht erledigten Vorlage angenommen worden war. Als Konsequenz aus dieser Annahme, nach welcher sowohl die Ausfuhrvergütung als im Verhältnis der Inlandsteuer zu hoch, als die letztere im Vergleich zu den Voraussetzungen des Gesetzes von 1869 zu niedrig erschien, ergab sich die Erhöhung der Rübensteuer von 1,60 auf 1,80 Mark für den Doppelzentner mit Beibehalt der Ausfuhrvergütung, wie sie damals bestand. Die Vorlage fand die Zustimmung des Bundesrats;[1]) dagegen lehnte er in der Sitzung vom 13. Mai dieselbe in der Fassung, wie sie aus den Beratungen des Reichstags hervorgegangen war, ab.

Bereits am 21. April 1886 legte Bismarck dem Bundesrat einen neuen Entwurf, betreffend die Besteuerung des Zuckers, vor.[2]) Derselbe sah im Vergleich zu der früheren Vorlage nicht nur einem niedrigeren Steuersatz vor, sondern kam auch in der Bemessung der Steuervergütung für ausgeführten ꝛc. Zucker den Beschlüssen des Reichstags entgegen und eignete sich im übrigen die sämtlichen von dem Reichstag zur Erleichterung und Begünstigung der Zuckerindustrie beschlossenen Bestimmungen an, ungeachtet der gegen einige derselben auch jetzt noch bestehenden nicht unerheblichen Bedenken.

Die neue Vorlage wurde vom Bundesrat[3]) und dem Reichstag angenommen.

Verzollung der Petroleumfässer. In der Bundesratssitzung vom 18. September 1885 wurde auf Grund mündlichen Ausschußberichts die Vorlage über Zollbehandlung der gefüllt mit Mineralöl eingehenden Fässer im Prinzip angenommen. Bezüglich der Ausführung machten sich indessen so viele verschiedene Wünsche geltend, daß die Angelegenheit noch einmal an die Ausschüsse zurückgewiesen werden mußte. Der Antrag des Reichskanzlers (cf. oben S. 203) ging bekanntlich dahin, daß in Zukunft Petroleumfässer nicht wie Petroleum selbst mit 6 Mark, sondern als Böttcherwaren mit 10 Mark pro 100 Kilo verzollt werden. Nach der „Westfälischen Zeitung" stimmten gegen den Antrag, der seit November 1884 dem Bundesrat vorlag, nur 5 Mitglieder; den Bundesratsbeschluß bezeichnet dieselbe als einen harten Schlag für die ganze deutsche Rhederei und für den Petroleumhandel der deutschen Seestädte wie auch der Binnenhandelsstädte Westdeutschlands. „Er war gar nicht mehr erwartet. Vor vielen Monaten schon hatten die Bundesratsausschüsse, in welchen

---

[1]) cf. § 674 der Prot. a. a. O.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Druckf. Nr. 60 in der S. 94 Note 4 cit. Quelle. Kritische Betrachtungen darüber in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 223 v. 14. 5. 86.

[3]) cf. § 286 der Prot. a. a. O. Ueber die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 417 v. 11. 7. 86, Nr. 425 v. 16. 7. 86, Nr. 430 v. 19. 7. 86 und die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 329 v. 18. 7. 86.

bekanntlich Preußen nur eine Stimme führt, den Antrag abgelehnt; und zwar verlautete damals, dieses Votum sei sowohl mit der mangelnden Befugnis des Bundesrats als mit materiellen Gründen belegt. Man glaubte, daß damit der Antrag als erledigt und als stillschweigend zurückgezogen angesehen werden könnte. Es hat leider anders kommen sollen." [1])

Die am 18. September vorbehaltenen Einzelanträge fanden in der Bundesratssitzung vom 25. September 1885 ihre Erledigung. [2])

Verschiedene Materien. [3])

4. Eisenbahnwesen. [4])

[1]) Demnächst folgen Ausführungen über das Recht des Bundesrats, die betreffende Anordnung zu erlassen. „Nat.-Ztg." Nr. 534 v. 24. 9. 85.

[2]) Vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 538 v. 26. 9. 85; „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 449 v. 26. 9. 85.

[3]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen, zumeist in der S. 94 Note 4 citirten Quelle nachgewiesenen Vorlagen des Reichskanzlers a) an den Bundesrat, betreffend: 1. den zu Berlin am 30. Januar 1885 unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Dominikanischen Republik, Schreiben vom Dezember 1885; 2. den Antrag Preußens, betreffend einen Zusatz zum § 5 des Zolltarifgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juli } 1879}{22. \text{ Mai } 1885}$, Schreiben Bismarcks vom 30. Januar 1886, Nr. 15 der Drucks.; 3) den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Sansibar, Schreiben vom Februar 1886, „Vossische Ztg." Nr. 140 vom 28. 2. 86; 4. die zollfreie Einlassung gewisser zur Verwendung beim Schiffsbau bestimmter metallener Materialien, Schreiben (im Auftrag Aschenborn) vom 16. April 1886, Nr. 58 der Drucks.; 5. die zollfreie Zulassung gewisser zum Bau von Seeschiffen zu verwendender metallener Materialien, Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers v. Boetticher vom 16. Juni 1886, Nr. 81 der Drucks.; b) an die Ausschüsse des Bundesrats, und zwar: 1. an den III. Ausschuß (vier Schreiben ohne nachweisbares Datum, ca. Oktober 1885), betreffend den Einlaß von Roggen zum früheren Zollsatz die Uebersicht über den Tabakbau und die Ergebnisse der Tabakernte, den Erlaß von Zoll für Schmierseife und den Erlaß von Zoll für Pferdeeisenbahnwagen, Prot. §§ 526, 527, 548, 549; 2. an den III. Ausschuß (Schreiben ohne nachweisbares Datum, ca. Februar 1886), betreffend die Zulassung von Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für Sago, Sagomehl und Tapioka, § 132 der Prot. des Bundesrats, Sess. 1886; 3. an den III. Ausschuß (zwei Schreiben ohne nachweisbares Datum, ca. Mai 1886), betreffend die Zollabfertigung von Leinenwaren, Baumwolle und Leinengarn, Prot. §§ 341 u. 342; 4. an den III. Ausschuß vom 9. April 1886, betreffend den Einlaß von belgischem Roggen, § 346 der Prot.; 5. an den III. und VII. Ausschuß vom 5. Juni 1886, betreffend die Ausführung des Art. IV § 1 des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers, § 368 der Prot.; 6. an den III. Ausschuß (drei Schreiben ohne nachweisbares Datum, ca. Juni und Anfang Juli 1886), betreffend die Zulassung von Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für Sesamöl und die Zollabfertigung von Leinenwaren, §§ 393, 437 u. 452 der Prot.

[4]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend: 1. die Abänderungsvorschläge zu den Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, Schreiben vom September 1885.

5. Post- und Telegraphenwesen. [1])

6. Marine und Schiffahrt. [2])

7. Kriegswesen.

Pensionen der Witwen und Waisen von Militärpersonen. Hinsichtlich des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welchen der Reichskanzler im Juni 1886 dem Bundesrat vorlegte, [3]) bestand im Bundesrat bei der Beratung ein Einverständnis darüber, daß bei Anwendung des Gesetzes in Bayern an Stelle der Reichskasse die bayerischen Landeskassen treten, daß die Beiträge, welche von Angehörigen des bayerischen Heeres zu entrichten sind, in die bayerische Zentralstaatskasse zu fließen haben, und daß an das Königreich Bayern aus dem für das übrige Reichsheer veranschlagten Aufwand an Witwen- und Waisengeldern eine Quote nach Maßgabe der Kopfstärke seines Kontingents zur Deckung der gleichartigen Ausgaben alljährlich durch den Reichshaushaltsetat zu überweisen sei, ferner, daß die dem Reichskanzler zuerkannten Befugnisse für Bayern durch die bayerische Staatsregierung ausgeübt werden und daß der bayerische Witwen- und Waisenfonds Bayern verbleibt.

Der Entwurf blieb zunächst im Reichstag unerledigt. [4])

„Nat.-Ztg." Nr. 532 v. 23. 9. 85; 2. den Entwurf, betreffend eine Kriegs-Transport-Ordnung, Schreiben vom Oktober 1885, „Nat.-Ztg." Nr. 568 u. 570 v. 14. u. 15. 10. 85; 3. die Denkschrift, betreffend eine Ergänzung der Bestimmungen in Bezug auf die Beförderung von „wasserfreier, flüssiger, schwefliger Säure", Schreiben ca. 1. Januar 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 7 v. 6. 1. 86; 4. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, Schreiben vom März 1886; 5. Anträge zur Ergänzung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands bezüglich der Beförderung verschiedener Transportartikel, Schreiben vom Mai 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 318 v. 2. 6. 86.

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehene Vorlage des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend ein Zusatzabkommen zum Weltpostvertrag von 1878 und den Postauftragsdienst, Schreiben vom November 1885, „Nat.-Ztg." Nr. 661 v. 3. 12. 85.

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen, betreffend: 1. den Gesetzentwurf über die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals, Schreiben vom November 1885; 2. die Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer, Schreiben vom September 1885; 3. den Vorschlag, eine Kaiserliche Kanalbaukommission zum Bau des Nord-Ostsee-Kanals zu ernennen, Schreiben vom Juni 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 407 u. 411 v. 6. u. 8. 7. 86; 4. den Entwurf über die Berechtigung der niederländischen Flagge zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt, Schreiben vom Mai 1886.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen, vgl. darüber die „Post" Nr. 165 vom 19. 6. 86 und die „Nat.-Ztg." Nr. 375 v. 18. 6. 86.

[4]) Ich erwähne noch die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr.: 1. die Revision der in den Motiven zum Kasernirungsplan angeführten Kostenüberschläge. Schreiben v. Nov. 1885; 2. den Gesetzentwurf über

8. Finanzen.

Langwierige Beratungen, besonders in den Ausschüssen, veranlaßten die Ausführungsbestimmungen zum Börsensteuergesetze,[1]) deren Schlußergebnis der Reichsanzeiger vom 16. September 1885 veröffentlichte.[2])

9. Elsaß-lothringische Angelegenheiten.[3])

---

den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. Schreiben v. Jan. 1886; 3. den Gesetzentwurf, betr. die Kommunalsteuer der Offiziere. Schreiben v. März 1886, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 108 v. 5. 3. 86 und „Nat.-Ztg." Nr. 151 v. 5. 3. 86; 4. die Militärkonvention mit Braunschweig. Schreiben v. April 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 268 v. 20. 8. 86; 5. die Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts f. d. Jahr 1885. Schreiben v. Juni 1886, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 290 v. 25. 6. 86; 6. die Verordnung, betr. die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung. Schreiben v. Juni 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 353 v. 7. 6. 86.

[1]) Zu vergleichen über die Ausschußanträge die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 421, 422, 429 und Nr. 443 v. 23. 9. 85 sowie die „Nat. Ztg." Nr. 512 v. 11. 9. 85 und Nr. 519 v. 15. 9. 85.

[2]) Ich erwähne noch die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers, betr.: 1. den Entwurf des Gesetzes wegen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1886/87. Schreiben v. Nov. 1885, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 533 v. 14. 11. 85; 2. den Besoldungs- und Pensionsetat der Reichsbankbeamten für 1886. Schreiben v. Nov. 1885; 3. den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichs-Eisenbahnen. Schreiben v. Nov. 1885; 4. die Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1884/85. Schreiben v. Nov. 1885; 5. die Denkschrift aus Anlaß der Resolutionen des Reichstags zu dem Etat des Auswärtigen Amts für 1885/86. Schreiben v. Nov. 1885; 6. die Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze. Schreiben v. Jan. 1886; 7. den Entwurf eines Gesetzes, betr. einen Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1886/87. Schreiben v. Febr. 1886, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 79 vom 17. 2. 86, „Nat.-Ztg." Nr. 110 v. 17. 2. 86; 8. die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1882/83. Schreiben v. Febr. 1886; 9. die Nachweisung der Veränderungen im Bestande des als Eigentum des Reichs festgestellten Grundbesitzes. Schreiben v. März 1886.

[3]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr.: 1. die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen. Schreiben vom Okt. 1885; 2. die allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für 1881/82. Schreiben v. Okt. 1885; 3. den Entwurf eines Gesetzes über die Depositenverwaltung, den Landeshaushalt für 1886/87, den Entwurf eines Gesetzes über Grundeigentum und Hypothekenwesen, den Entwurf eines Grundbuchgesetzes sowie den Entwurf eines Gesetzes über die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen und die Zuständigkeit der Amtsgerichte. Schreiben ca. Ende Nov. 1885; 4. die Uebersicht über den Stand der Bauausführungen und der Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Schreiben v. Dez. 1885; 5. den Gesetzentwurf, betr. die Kosten in Grundbuchsachen und die Gebühren der Notare.

10. Verschiedenes.

Die Thronfolge in Braunschweig.

Am 22. September 1885 richtete der Herzog von Cumberland an sämtliche deutsche Bundesstaaten mit Ausnahme Preußens ein Schreiben, in welchem er gegen den Bundesratsbeschluß vom 2. Juli protestirte und den Akt als einen solchen bezeichnete, der nicht zu den Befugnissen des Bundesrats gehöre. Das souveräne Fürstenrecht unterliege nicht solchen Beschlüssen. Der Herzog sprach im Anschluß hieran die Hoffnung aus, daß die Behörden des Herzogtums ihrer Pflicht eingedenk bleiben und dafür sorgen werden, daß die Behinderung seiner Regierung nicht fortdauere und das Thronrecht ungeschmälert erhalten bleibe. Diesem vom 22. September datirten Aktenstück ließ der Herzog noch ein anderes folgen, welches eine Abschrift des am genannten Tage an die Bundesstaaten gerichteten Protestes vorstellte. Der Herzog erklärte darin in ähnlichen Ausführungen, daß er in seiner Regierung unrechtmäßigerweise behindert sei, und daß dieser Umstand seine Rechte natürlich nicht schmälern könne. Zu der Anführung, daß er sich mit Preußen in einem Kriegsverhältnisse befinde, bemerkte er, daß er dies nicht zugeben könne.

Zum Schluß ersuchte der Herzog die deutschen Bundesregierungen sowohl in seinem Interesse wie auch in dem des deutschen Fürstenrechts dafür zu sorgen, daß die Behinderung seiner Regierung sobald wie möglich beseitigt werde.[1])

Allgemeine deutsche Berliner Ausstellung von 1888.

Im Juni 1886 ließ der Stellvertreter des Reichskanzlers v. Boetticher dem Bundesrat folgende Vorlage zugehen:[2])

„In den Kreisen der hiesigen Industriellen ist die Veranstaltung einer allgemeinen deutschen Industrieausstellung im Jahre 1888 angeregt worden. Nachdem zunächst eine Anzahl von Personen zu einer ‚freien Vereinigung' zusammengetreten war, um für die Verwirklichung dieses Gedankens thätig zu sein, hat sich neuerdings ein provisorisches Komitee gebildet, an dessen Spitze der hiesige Oberbürgermeister und der Präsident des Aeltestenkollegiums der hiesigen Kaufmannschaft stehen. Dieses Komitee erbittet in einer (beigelegten) Eingabe vom 14. d. M., in welcher ein vorläufiges Programm für die Aus-

Schreiben v. Febr. 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 140 v. 28. 2. 86; 6. den Entwurf eines Gesetzes über die Gefängnisverwaltung. Schreiben v. Febr. 1886; 7. den Anspruch des Statthalters von Elsaß-Lothringen auf Pension und Wartegeld. Schreiben ca. Anfangs März 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 144 v. 3. 3. 86; 8. den Landeshaushaltsetat für Elsaß-Lothringen. Schreiben v. März 1886.

[1]) Näheres über diese Rechtsverwahrung in der „Voss. Ztg." Nr. 474 v. 10. 10. 85.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

stellung, insbesondere in finanzieller Hinsicht entwickelt ist, vom Reich eine Beihilfe zu den Kosten des Unternehmens. Die letzteren werden insgesamt auf 8 Millionen Mark veranschlagt, die zu erwartenden eigenen Einnahmen dagegen nur auf 3 500 000 ℳ, so daß ein ungedeckter Rest von 4 500 000 ℳ verbleibt. Zur Deckung desselben hat das Komitee bei der Stadt Berlin einen Zuschuß von 2 000 000 ℳ nachgesucht, während vom Reich ein Beitrag von 3 000 000 ℳ erbeten wird, vorbehaltlich dereinstiger Erstattung aus den etwaigen Ueberschüssen der Ausstellung. Die hiesigen städtischen Körperschaften haben sich dem Projekte in wohlwollender Weise zugewendet und zur Bestreitung der Vorbereitungskosten bereits eine Summe von 30 000 ℳ zur Verfügung gestellt. Auch die Aeltesten der Kaufmannschaft nehmen eine dem Unternehmen günstige Stellung ein und haben dies unter anderm dadurch bethätigt, daß sie zu den Kosten einen Beitrag von 100 000 ℳ zugesichert haben. Die Haltung der industriellen Kreise ist geteilt. Der Zentralverband deutscher Industrieller hatte sich von Anfang an mit Entschiedenheit gegen die Ausstellung erklärt, indem er in verschiedenen Eingaben der Ueberzeugung Ausdruck gab, daß die beteiligten Kreise ein Bedürfnis nach einer Ausstellung nicht empfinden, daß sie einen wesentlichen Nutzen von einer solchen sich nicht versprechen, und daß sie zum Teil die Kosten scheuen. Der Verband hat sich mit einer Umfrage an die ihm angehörenden Vereinigungen gewendet; von letzteren haben sich 14 Vereine von zum Teil sehr beträchtlichem Umfange in ablehnendem Sinne ausgesprochen. Auch neuerdings hält der Zentralverband an diesem Standpunkt fest. Er bezeichnet es als den dringenden Wunsch der überwiegenden Mehrheit der deutschen Industrie, daß die Ausstellung unterbleibe, und bittet, dem Unternehmen eine Förderung von Staats oder Reichs wegen nicht angedeihen zu lassen. — Der Gesamtvorstand des dem Zentralverbande angehörigen Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller hat in seiner Sitzung vom 8. Mai dieses Jahres mit allen gegen eine Stimme beschlossen, die Abhaltung der Ausstellung im Jahre 1888 für nicht wünschenswert zu erklären. — Gegenüber dieser Haltung des Zentralverbandes deutscher Industrieller ist die erwähnte freie Vereinigung bemüht gewesen, aus industriellen Kreisen zustimmende Erklärungen zu sammeln. Nach einer Mitteilung der Aeltesten der Kaufmannschaft waren schon im Februar dieses Jahres von 321 gewerblichen Vereinigungen mit angeblich 60 000 Mitgliedern und von etwa 12 000 Einzelfirmen Zustimmungserklärungen eingegangen. Nähere Mitteilung über die für und gegen die Ausstellung hervorgetretene Bewegung behalte ich mir vor, in den Ausschußberatungen vorlegen zu lassen. Es gewinnt danach den Anschein, daß die Mittel- und Kleinindustrie einer Beteiligung an der Ausstellung geneigt ist und sich von derselben Vorteile verspricht, während die Großindustriellen in der überwiegenden Mehrheit sich ablehnend verhalten. Für den Fall, daß dem Antrage um Bewilligung eines Zuschusses aus Reichsfonds stattgegeben werden sollte, würden die erforderlichen Mittel,

wenigstens zu einem erheblichen Teile, durch den Reichshaushaltsetat für 1887/88 bereit zu stellen sein. Für die Beteiligten ist es jedoch von Wichtigkeit, über die Stellung der hohen Bundesregierungen zur Sache baldmöglichst vergewissert zu werden, indem das Unternehmen als gescheitert wird betrachtet werden müssen, wenn die Mehrheit der Hohen Regierungen für eine Unterstützung aus Reichsmitteln sich nicht aussprechen sollte. — Der vorgelegte Plan über die Finanzirung der Ausstellung beruht, was die Einnahmen und Ausgaben betrifft, auf Schätzungen, die sich einer sicheren Beurteilung entziehen. Somit steht es auch noch dahin, ob aus den vorgesehenen Mitteln die Kosten des Unternehmens sich werden decken lassen. Ist dies nicht der Fall, so entsteht die Frage, wer für das Defizit aufkommen soll. Die Gesuchsteller gehen hierüber hinweg. Zwar ist in der erwähnten Eingabe vom 14. Mai d. J. von einem Garantiefonds die Rede; allein es ist nicht gesagt, in welcher Art und zu welchem Betrage derselbe aufgebracht werden soll. In jedem Falle würde die Gewährung eines Reichszuschusses von der Bedingung abhängig zu machen sein, daß in dieser Beziehung eine vollkommen ausreichende Garantie geschaffen wird. — Dem Bundesrat wird anheim gegeben, darüber Beschluß zu fassen, ob unter Voraussetzung der Erfüllung der erwähnten Bedingung in den Reichshaushaltsetat für 1887/88 unter den einmaligen Ausgaben ein Betrag von 3000000 *M.* Zuschuß zu den Kosten einer im Jahre 1888 zu veranstaltenden allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung aufgenommen werden soll."

Der Bundesrat beschloß in seiner Plenarsitzung vom 2. Juli 1886, daß schon mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung eines großen Teils der Industrie gegenüber dem für das Jahr 1888 geplanten Ausstellungsunternehmen von der Einstellung eines Betrages von 3 Millionen Mark in den Reichshaushaltsetat des Jahres 1887/88 abzusehen sei. [1])

Im April 1886 unterbreitete der Kanzler[2]) dem Bundesrat den Antrag: „Die Einstellung der zur Errichtung einer physikalisch-technischen Reichsanstalt für die experimentelle Förderung der exakten Naturforschung und der Präzisionstechnik erforderlichen Geldmittel in den Reichshaushaltsetat für 1887/88 auf der Grundlage der in der bezüglichen Denkschrift enthaltenen Vorschläge schon jetzt zu genehmigen." Der Bundesrat beschloß, dem Antrag zuzustimmen und die Einstellung der ersten Rate der einmaligen Ausgaben in den Reichshaushaltsetat für 1887/88 auf Grundlage der in der bezüglichen Denkschrift enthaltenen Vorschläge im Betrage von 300000 Mark schon jetzt zu genehmigen. Die

---

[1]) Aeußerungen der Presse über diesen bedeutsamen Beschluß des Bundesrats finden sich in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 307 u. 309 v. 6. und 7. 7. 86, „Nat.-Ztg." Nr. 403 v. 3. 7. 86, „Deutsches Tagebl." Nr. 179 v. 5. 7. 86, „Westdeutsche Ztg." Nr. 154 v. 6. 7. 86.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen „Nat.-Ztg." Nr. 256 v. 16. 4. 86, Nr. 373 v. 17. 6. 86.

bayerische Regierung erklärte, wie man der „National-Zeitung" berichtete, hierzu: Sie verkenne weder die dankenswerte Absicht des in Frage stehenden Anerbietens, noch die Bedeutung der ins Auge gefaßten wissenschaftlichen Aufgaben. Sie glaube aber darauf hinweisen zu sollen, daß die Pflege der Wissenschaften im allgemeinen nicht Reichs- sondern Landessache sei, und daß, ihrer Auffassung nach, für die Einzelstaaten Veranlassung bestehe, an diesem Grundsatze festzuhalten. Mit Rücksicht hierauf sei sie zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, der Vorlage beizustimmen.

Der Bundesrat verhandelte in dieser Session über zwei Streitigkeiten unter Bundesregierungen. Der eine Fall betraf die zwischen dem Fürsten von Waldeck und den waldeckschen Ständen schwebende Streitigkeit wegen Heranziehung des Domanialstammvermögens zur Bezahlung der „Rothschildschen Amortisationsgelder",[1]) der andere eine zwischen den beiden Großherzogtümern Mecklenburg und Lübeck schwebende Grenzstreitigkeit.[2])

---

[1]) „Nat.-Ztg." Nr. 351 v. 4. 6. 86. Die Erledigung zog sich bis in die nächste Session des Bundesrats hinaus. Vgl. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 516 v. 4. 11. 86.

[2]) Vgl. über diese Streitigkeit die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 496 v. 23. 10. 85 und die „Nat.-Ztg." Nr. 82 v. 24. 1. 86. Die Erledigung zog sich bis in das Jahr 1890 hinaus. Noch sind zu erwähnen die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers, betr.: 1. die Abänderung des Statuts für das Institut für archäologische Korrespondenz. Schreiben v. Okt. 1885; 2. die Denkschrift über die im Etat des Reichsamts des Innern aufgestellten Kosten „zur Förderung der Hochsee-Fischerei" Schreiben v. 12. Nov. 1885, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 538 v. 17. 11. 85, „Nat.-Ztg." Nr. 625 v. 16. 11. 85; 3. die Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete. Schreiben v. Dez. 1885; 4. die seitens des Deutschen Reiches übernommene Zinsgarantie für die letzte ägyptische Anleihe. Schreiben v. Dez. 1885; 5. die Zusammenstellung der Geschäfte des Bundesamts für das Heimatwesen im Geschäftsjahre 1884/85. Schreiben v. Jan. 1886; 6. den Entwurf einer Verordnung über die Einfuhr und die Ausfuhr von Gewächsen sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Schreiben vom Febr. 1886; 7. die Aktenstücke über die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee. Schreiben v. Febr. 1886; 8. den Gesetzentwurf, betr. die Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen. Schreiben v. April 1886; 9. die mit den Häuptlingen zu Hoachanas und Rehoboth sowie mit den Hereros abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsverträge. Schreiben v. April 1886; 10. die mit der englischen Regierung vereinbarten Erklärungen über die Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphären und die gegenseitigen Handels- und Verkehrsfreiheiten in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean. Schreiben v. Mai 1886; 11. den Bericht des Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet. Schreiben v. Mai 1886; 12. den Entwurf einer Anweisung zur Gewinnung von Tierlymphe. Schreiben v. Juli 1886.

Die fünfzehnte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(10. September 1886 bis 7. Juli 1887.)

I. Abschnitt.

Einleitung.

Im Laufe der Session traten als ordentliche Mitglieder in den Bundesrat ein: für Preußen der Staatssekretär des Auswärtigen Amts Graf v. Bismarck-Schönhausen und der Unterstaatssekretär im Ministerium für Handel und Gewerbe Magdeburg, für Württemberg der Militärbevollmächtigte in Berlin Major v. Sick; als Stellvertreter: für Preußen der Direktor im Auswärtigen Amt, Wirklicher Geheimer Legationsrat Reichardt, der Direktor des Militär-Oekonomie-Departements im Kriegsministerium, Generalmajor Blume; für Bayern, an Stelle von Herrmann der Regierungsrat im Ministerium des Innern Landmann, und an Stelle von Schmidtkonz der Ober-Zollrat im Finanzministerium Geiger, an Stelle von Kastner der Ober-Regierungsrat im Justizministerium Heller, endlich der Legationsrat bei der bayerischen Gesandtschaft in Berlin Freiherr v. Podewils-Dürniz; für Württemberg der Ministerialrat Balz; für Hamburg der Senator Dr. jur. Burchard. Als Kommissare des Statthalters in Elsaß-Lothringen wurden auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung von Elsaß-Lothringen, vom 4. Juli 1879 in den Bundesrat entsandt: die Unterstaatssekretäre im Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg Studt und Back.

Es fanden Sitzungen im Bundesrat statt: am 10., 16., 20. Sept.; 14., 21., 28. Oktober; 4., 11., 17., 19., 22. Nov.; 2., 9., 16., 20. Dez. 1886; 13., 14., 20., 25., 27. Jan.; 3., 10., 14., 17., 24., 28. Febr.; 10., 11., 17., 24., 29., 31. März; 5., 15., 21., 28., 30. April; 5., 12., 20., 26. Mai; 8., 10., 16., 23., 30. Juni; 7. Juli 1887.[1])

[1]) Die offiziellen Referate über die Sitzungen des Bundesrats findet man in der „Nordd. Allg. Ztg." Jahrgang 1886 Nr. 424, 434, 440, 482, 494, 506, 518, 530, 541,

Den Vorsitz im Bundesrat führte in Substitution des Reichskanzlers der Staatsminister von Boettticher, in seiner Behinderung der stimmführende bayerische Bevollmächtigte zum Bundesrat (am 30. April 1887 der bayerische Staatsminister Dr. v. Riedel).

In diese Session des Bundesrats fällt eine Auflösung des Reichstags wegen Ablehnung der Militärvorlage am 14. Januar 1887.

Ueber das Verhältnis des Bundesrats zum Reichstag sprach sich Bismarck bei zwei Anlässen aus. Am 11. Januar 1887 bemerkte derselbe im Reichstag: „Ich glaube, der Reichstag wird sich nicht darüber beschweren können, daß der Bundesrat bisher einen zu weitgehenden Gebrauch gemacht hätte von seinem zweifellosen verfassungsmäßigen Recht, jedem Gesetzentwurf, der ihm vom Reichstag zugeht, seine Zustimmung zu versagen — auch solchen Gesetzentwürfen, deren Zustandekommen in der Verfassung vorausgesetzt ist. Der Bundesrat hat von diesem zweifellosen Recht, der voll- und gleichberechtigte Faktor der Gesetzgebung zu sein, von der Thatsache, daß kein Budgetgesetz ohne seine Zustimmung zu stande kommen kann, von der Thatsache, daß kein Gesetz über eine Präsenzzahl ohne seine Zustimmung zu stande kommen kann, nie einen unbequemen Gebrauch gemacht; er ist, wie der Kaufmann zu sagen pflegt, coulant in dieser Beziehung gewesen. Wir haben Vorlagen recht unerfreulich verkümmert und verändert zurückkommen sehen, wir haben es ruhig hingenommen; aber es giebt im Interesse des Vaterlandes Grenzen, über die der Bundesrat dabei nicht hinausgehen kann."

Und am 24. Januar 1887 bemerkte Bismarck im Abgeordnetenhause: „Mit der Idee, daß der Reichstag im Wege des Budgetrechts alles erzwingen und alles versagen könne, da kommen wir nicht weiter. Dem steht das vollkommen gleichberechtigte Budgetrecht des Bundesrats gegenüber. Der Bundesrat kann gewissenhafterweise keinem Budget die Zustimmung geben, das seiner Ueberzeugung nach die Verteidigung des Deutschen Reichs nicht sicher stellt."

Im Mai 1887 ging den Bevollmächtigten des Bundesrats die Einladung zu der Festlichkeit bei der Eröffnung der Arbeiten zum Nord-Ostsee-Kanal an der Holtenauer Schleuse zu. Die Fahrt wurde am 2. Juni gemacht.

543, 544, 547, 548, 567, 578, 581, 590, 593, 594, 599, 607, Jahrgang 1887 Nr. 22, 34, 44, 46, 59, 71, 77, 82, 100, 118, 120, 130, 135, 142, 145, 150, 154, 157, 160, 162, 176, 181, 185, 186, 198, 201, 203, 208, 220, 231, 232, 241, 242, 255, 262, 266, 275, 277, 279, 289, 301, 303, 311, 312 und „Nat.-Ztg." Jahrgang 1886 Nr. 519, 523, 531, 583, 585, 597, 605, 614, 621, 629, 639, 643, 647, 648, 651, 664, 672, 687, 698, 700, 708, Jahrgang 1887 Nr. 25, 28, 42, 45, 60, 70, 75, 90, 96, 99, 112, 117, 120, 123, 147, 149, 163, 179, 186, 192, 198, 200, 210, 214, 243, 255, 267, 287, 290, 300, 302, 319, 324, 345, 356, 358, 368, 380, 382.

Mit dem Beginn dieser Session des Bundesrats ist bezüglich der Publizität der Bundesratsverhandlungen ein Wandel zu konstatiren. Der Presse gingen nicht mehr so ausführliche Berichte über die Beschlüsse der Bundesrats-Ausschüsse und des Plenums des Bundesrats zu, so daß der III. Abschnitt, welcher uns in die Werkstatt des Bundesrats einführt, fortan eine wesentliche Einschränkung erfährt.

II. Abschnitt.

Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat.

1. Preußen.

Staatssekretär des Auswärtigen Amts Graf von Bismarck-Schönhausen.

Eine von mir verfaßte biographische Skizze desselben findet man in dem von mir herausgegebenen Bismarck-Portefeuille Bd. III. S. 89—146.

Wirklicher Geheimer Rat Reichardt,

zuletzt Direktor der handelspolitischen Abteilung des Auswärtigen Amts; zum stellvertretenden Bundesrats-Bevollmächtigten ernannt 1886.

Derselbe darf in diesen Rahmen unter besonderer Hervorhebung der Thatsache einbezogen werden, daß er zu den wenigen „Mitarbeitern" Bismarcks — wie dieser sie bei günstiger Stimmung — oder „Geheimräten" — wie er sie in andern Fällen nannte — gehörte, welche während der ganzen Zeit der Leitung der Regierung Preußens beziehungsweise des Reichs durch Bismarck unter diesem thätig waren.

Im Januar 1862 unter dem Grafen Bernstorff als Assessor in das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingetreten, schied er gegen Ende des Jahres 1899 aus dem Dienste, nachdem er dem auswärtigen Ressort nahezu 38 Jahre angehört und dessen handelspolitische Abteilung über 13 Jahre geleitet hatte.

In diese letztere Zeit fällt der Abschluß der wichtigsten der zurzeit geltenden Handelsverträge des Reichs, die er zum Teil persönlich mitunterhandelt und mitabgeschlossen, und deren grundlegende Prinzipien er stets, wo sich die Gelegenheit bot, sowohl überzeugungstreu vertreten hat, als auch für die deutschen Interessen verwerten zu helfen bemüht gewesen ist.

Reichardt ist 1833 in Berlin geboren,[1]) studirte hierselbst und in Heidelberg

[1]) Er ist der Sohn des durch seine zahlreichen, namentlich auch patriotischen Lieder, vor allem durch das deutsche Vaterlandslied bekannten Komponisten Gustav Reichardt, dem es vergönnt war, die Antwort auf die von ihm 1825 in Töne gesetzte Frage des Arndt'schen Liedes „Was ist des Deutschen Vaterland" noch zu erleben.

die Rechte, wurde 1860 Gerichtsassessor und nach kurzer gerichtlicher Thätigkeit bei der Berliner Staatsanwaltschaft beschäftigt, bis seine Einberufung ins Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erfolgte.

Hier hat er zunächst als Assessor, später als Hilfsarbeiter (1869) und als vortragender Rat (1872) die verschiedensten Materien bearbeitet, was ihm für die Vielseitigkeit der Ansprüche, welche das schließliche Amt als Direktor der handelspolitischen Abteilung an ihn stellte, zu statten gekommen ist.

Schon in die Jahre seiner Hilfsarbeiterschaft fallen eingehendere Studien, denen er sich bezüglich zweier Spezialmaterien mit besonderem Interesse hingab, und denen er es zu danken hatte, daß er später auf diesen Gebieten mit Erfolg wirksam sein konnte, nämlich betreffs des internationalen Urheberrechtsschutzes und des Auswanderungswesens.

In ersterer Beziehung hat er als erster deutscher Bevollmächtigter namentlich die neuesten Literarkonventionen mit Frankreich, Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn (sowie auch den von dem andern vertragschließenden Teile leider nicht ratifizirten Vertrag mit den Niederlanden) vorbereitet, unterhandelt und abgeschlossen, ganz besonders aber Gelegenheit gefunden, sich für das Zustandekommen des sogenannten Welt-Literarvertrags und der Zusatzverträge dazu auf den internationalen Konferenzen in Bern (1884 und 1885 und Paris (1896) nützlich zu machen.

Schwieriger wurde es ihm, auf dem Gebiete des Auswanderungswesens das seit langen Jahren mit vieler Mühe und fortgesetzter Arbeit erstrebte Ziel — eine rationelle und nationale Regelung der Materie — zu erreichen. Mannigfache Vorurteile und Gegenströmungen mußten bekämpft, jahrelange Vorstadien mußten durchgemacht werden, bevor es gelang, mit dem Gesetzentwurf hervorzutreten, welcher schließlich in dem Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zur Geltung gelangt ist. Reichardt in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der mit der Ausarbeitung dieses Gesetzes betrauten Kommission und seine der letzteren angehörigen Mitarbeiter aus den beteiligten Reichs- und preußischen Ressorts hatten, wie die im wesentlichen aus seiner Feder geflossenen Motive und seine Erklärungen bei Vertretung der Vorlage im Reichstage des näheren ergeben, ihr Bemühen dahin gerichtet, in dem Gesetze eine Handhabe zu schaffen, welche entsprechend dem seit länger als einem halben Jahrhundert hervorgetretenen Verlangen der öffentlichen Meinung eine rationelle Lenkung der deutschen Auswanderung ermöglicht.

Nach Reichardts Ernennung zum vortragenden Rat wurde ihm unter anderen Materien auch die Bearbeitung des internationalen und interterritorialen Eisenbahnwesens übertragen. Demzufolge hat er bei den zahlreichen während der siebziger und zu Anfang der achtziger Jahre deutscherseits mit dem Auslande abgeschlossenen Eisenbahnverträge namentlich auch als Unterhändler mitgewirkt, und ferner mannigfache, durch die damalige Verstaatlichung der Eisen-

bahnen in Preußen bedingte Verhandlungen mit dem Auslande beziehungsweise mit andern deutschen Staaten zu bearbeiten gehabt.

Der Handelspolitik im engeren Sinne ist er, abgesehen von gelegentlichen früheren Vertretungen der betreffenden Referenten und von der ihm als besonderes Kommissorium übertragenen Mitwirkung bei den langwierigen Verhandlungen und dem Abschlusse der ersten Handelskonvention mit dem damaligen Fürstentum Rumänien von 1877, erst näher getreten, als ihm 1886 die Leitung der handelspolitischen Abteilung übertragen wurde.

Die Vielseitigkeit der in derselben bearbeiteten Materien [1]) stellte um so größere Anforderungen an den Direktor der Abteilung, als diesem nach dem damals eingeführten Gebrauche im wesentlichen die sämtlichen Vorträge bei dem Staatssekretär oblagen.

Auf handelspolitischem Gebiete fand er das Terrain durch seinen Vorgänger, Grafen v. Berchem, aufs beste vorbereitet, so daß es im wesentlichen galt, das Vorhandene zu erhalten und bei den Neuverhandlungen im Bismarckschen Sinne auszugestalten, wozu sich ihm auch bezüglich derjenigen Vertragsabschlüsse, die nicht unter seiner persönlichen Beteiligung erfolgten, durch seine Mitwirkung bei der Instruktionserteilung an die deutschen Unterhändler und durch die ihm beiwohnende langjährige Tradition reiche Gelegenheit bot.

Im übrigen hat er, wie die mir vorliegenden namhaften Preßstimmen anläßlich seines Ausscheidens aus dem Dienste besonders hervorgehoben haben, eine seiner Hauptaufgaben darin erblickt, wo immer möglich mit den deutschen Interessenten beziehungsweise Interessentengruppen, sowohl bei der Behandlung der Wünsche und Reklamationen derselben, als auch bei Verwertung des dem Auswärtigen Amt zu Gebote stehenden Auskunftsmaterials direkte Fühlung zu halten.

Während im allgemeinen Fürst Bismarck, wo er persönlich eingriff, seine Instruktionen [2]) durch die Vermittlung des Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs erteilte, erforderte er doch in besonders wichtigen Fällen hin und wieder den Vortrag der Direktoren und selbst der vortragenden Räte. In beiden Eigenschaften ist auch Reichardt im Laufe der Jahre wiederholt zum persönlichen Vortrag verstattet worden.

Zu den sogenannten Bismarckschen Intimen gehörte er nicht, gleichwohl

[1]) Außer der eigentlichen Handelspolitik unter anderm noch das Konsulatswesen (einschließlich der Konsulatspersonalien), das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, Auswanderungswesen, Geistiges Eigentum, Ausstellungswesen, Sanitäts-, Veterinär- und Quarantänewesen, See- und Flußschiffahrt, Fischerei.

[2]) Reichardt teilte mir mit dem Bemerken, sie sei ihm mehr als bloß in der Erinnerung verblieben, diejenige generelle Instruktion mit, welche Bismarck, als er sich 1870 ins Hauptquartier begab, mündlich im Ausw. Amt zurückließ, dahingehend: „In wichtigen Dingen verlassen Sie sich niemals auf die bloße Versicherung, daß ein erteilter Auftrag ausgeführt sei, sondern überzeugen Sie sich stets persönlich davon, daß es geschehen."

hatte er sich der vollen Anerkennung seitens des Fürsten zu erfreuen, wie dies bei verschiedenen Gelegenheiten und zuletzt noch beim Rücktritt des Fürsten zum Ausdruck gelangte. Dieser hatte gerade der ersten vorbereitenden Sitzung des Staatsrats in der Arbeiterschutzfrage im Reichsamt des Innern präsidirt und begab sich durch das mit diesem räumlich verbundene Auswärtige Amt nach dem Reichskanzlerpalais zurück, als er — unangemeldet — in voller Galauniform in dem Arbeitszimmer Reichardts erschien und dort längere Zeit verweilte. Nachdem er Reichardt mitgeteilt, daß dieser zum Vertreter des Auswärtigen Amts in der bevorstehenden internationalen Arbeiterschutzkonferenz ausersehen sei, unter anderm auch um deren Vorsitzenden, Minister v. Berlepsch, zu unterstützen, lenkte er das Gespräch auf verschiedene andre dienstliche Dinge und erkundigte sich außerdem — was sonst im dienstlichen Verkehr begreiflicherweise nicht in seinen Gewohnheiten lag — mit Interesse nach dem persönlichen Ergehen Reichardts und seiner Gattin. Der Besuch mochte etwa eine Viertelstunde gedauert haben. Dann ließ Bismarck sich von Reichardt die Arbeitszimmer einiger andrer älterer Mitglieder des Auswärtigen Amts zeigen, bei welchen er ebenfalls vorsprach und die, als der Fürst sich entfernte, mit Reichardt sogleich in der Ueberzeugung übereinstimmten, „das war ein Abschiedsbesuch." [1])

Mit dem Eintritt des Grafen Caprivi als Reichskanzler und des Freiherrn v. Marschall als Staatssekretär traten zu den sonstigen Obliegenheiten des Direktors der handelspolitischen Abteilung noch die fortgesetzten informatorischen Vorträge bei den beiden Chefs, namentlich während der bald darauf begonnenen Handelsvertrags-Verhandlungen hinzu. Reichardt bezeichnet jene Zeit als die arbeitsvollste und schwierigste seiner langen dienstlichen Laufbahn.

Als er demnächst gegen Ende 1899 seine Dienstentlassung erbat und erhielt, war er von der Ueberzeugung geleitet, daß das ihm anvertraute Amt während der ganzen Zeit der damals beginnenden Vorbereitungen für die neuen Handelsverträge und für die späteren Verhandlungen über deren Abschluß in denselben Händen bleiben müsse, daß aber für eine so geraume Zeit seine Kräfte nicht mehr zureichen würden.

---

[1]) Reichardt erzählt, er sei am 18. März, dem Tage der formellen Entlassung Bismarcks, bei diesem zu einem kleinen Diner geladen gewesen, an welchem außer der Familie nur noch die französischen Delegirten der Arbeiterschutzkonferenz teilnahmen. Der Fürst sei, ohne daß man ihm die geringste Erregung angemerkt hätte, von geradezu hervorragender Liebenswürdigkeit gegen seine französischen Gäste gewesen, die dies im Gespräch mit Reichardt besonders hervorhoben, und dabei zugleich ihrem Erstaunen über die — durch die Verschiedenheit des Nationalcharakters erklärliche — Wahrnehmung Ausdruck gaben, daß während in Paris beim Rücktritt eines beliebigen Alltags-Ministeriums mehr oder weniger Aufregung, namentlich auf den Boulevards sich kundgebe, der Physiognomie Berlins von dem großen Tagesereignis nichts anzumerken gewesen sei.

Ende November desselben Jahres übergab er die Geschäfte seinem Nachfolger.

Die Schreiben des Reichskanzlers und des damaligen Staatssekretärs, welche den ihm Allerhöchst erteilten Abschied begleiteten, sollen in besonders ehrender Weise die langjährigen Dienste Reichardts anerkannt haben.

Direktor des Militär-Oekonomie-Departements, Generalmajor Blume[1])

(geboren 10. Mai 1835)

hat dem Bundesrat als stellvertretender Bevollmächtigter vom 9. März 1887 bis 24. April 1889 angehört.

Mit dem Fürsten Bismarck in Beziehung zu treten, ist ihm ziemlich oft Gelegenheit zu teil geworden und zwar im Staatsministerium, Bundesrat, Reichstag (hier namentlich bei den Verhandlungen über das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874) und im Staatsrat; dann während der Kriege im großen Hauptquartier des Königs, endlich infolge seiner mehrfachen Berufung als militärischer Gehilfe in den orientalischen Angelegenheiten.

[1]) Karl Wilhelm Hermann v. Blume, geboren in Potsdam, besuchte die Ritterakademie in Brandenburg a. H. und das Gymnasium in Wesel. 1852, nach bestandenem Abiturientenexamen, in das 13. Infanterieregiment eingetreten. 1854 Sekondlieutenant. 1861 Premierlieutenant. 1865 zur Dienstleistung beim Kriegsministerium kommandirt, unter Beförderung zum Hauptmann zum Adjutanten des Kriegsministers v. Roon ernannt. In diesem Verhältnis den Feldzug von 1866 mitgemacht. 1868 als Kompagniechef in das Infanterieregiment Nr. 16 versetzt. 1870 unter Ueberweisung zum Großen Generalstab in den Generalstab versetzt; zum Major befördert. Den Feldzug 1870/71 im Generalstab des Großen Hauptquartiers Sr. Majestät des Königs mitgemacht. 1871 wieder in das Kriegsministerium versetzt. 1875 zum Oberstlieutenant befördert. 1875 bis 1879 Abteilungschef im Kriegsministerium. 1877 zur Teilnahme an den Arbeiten des Berliner Kongresses kommandirt. 1879 zum Oberst befördert. 1879 bis 1883 Kommandeur des Magdeburgischen Füsilierregiments Nr. 36. 1880 zur Teilnahme an den Arbeiten der Berliner Konferenz über die griechische Grenzfrage kommandirt (hier, wie auch beim Kongreß 1877, Vorsitzender der Militärkommission). 1881 dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zum Zweck der Entsendung nach Konstantinopel behufs Ueberwachung der türkisch-griechischen Grenzregulierung zur Verfügung gestellt. 1883 unter Versetzung in den Generalstab der Armee zum Chef des Generalstabs IV. Armeecorps ernannt. 1885 unter Beförderung zum Generalmajor zum Direktor des Militär-Oekonomie-Departements im Kriegsministerium ernannt; zum Mitglied des Staatsrats (aus Allerhöchstem Vertrauen) ernannt. 1888 in den Adelstand erhoben; zum Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements ernannt; zum Generallieutenant befördert. 1889 zum Kommandeur der 8. Division ernannt. 1891 unter Verleihung des Ranges eines kommandirenden Generals zu den Offizieren von der Armee versetzt. 1892 zum kommandirenden General des XV. Armeecorps ernannt. 1893 zum General der Infanterie befördert. 1896 in Genehmigung seines Abschiedsgesuchs zur Disposition und gleichzeitig à la suite des Infanterieregiments Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13 gestellt.

2. Bayern.

Regierungsrat im Ministerium des Innern Landmann[1])

(geboren 12. Januar 1845).

Landmann wurde im Dezember 1886 zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt und trat gleichzeitig als vom Bundesrat gewähltes Mitglied in das Reichs-Versicherungsamt ein; 1891 siedelte er vollständig nach Berlin über. Seine Referate im Bundesrat betrafen hauptsächlich: a) die Erweiterung und den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze, b) den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes und die Novelle zu diesem Gesetz von 1891, c) das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung und den Vollzug desselben, d) den Vollzug und die Ergänzung der Gewerbeordnung, insbesondere die Novelle von 1891 (Arbeiterschutzgesetz), e) das Viehseuchengesetz und dessen Vollzug, f) den (nicht zum Gesetz gewordenen) Entwurf des Menschenseuchengesetzes, das Impfgesetz und die internationale Dresdener Sanitäts-Konferenz.

Den meisten Einfluß übte Landmann wohl bei den Beratungen über das

[1]) Robert Ritter v. Landmann, geboren in Großweingarten bei Spalt in Mittelfranken als Sohn eines Königl. Revierförsters, besuchte das Ludwigs-Gymnasium in München von 1856 bis 1862 als Zögling des Holländischen Instituts und studirte von 1862 bis 1866 an der Universität München. Im Feldzuge des gleichen Jahres diente er als freiwilliger Offizier. Die Jahre 1866 bis 1869 wurden durch die juristische Praxis ausgefüllt und zwar zum großen Teile auf dem Lande, dessen Kenntnis Landmann hierdurch noch näher getreten ist als im elterlichen Hause. Den Staatskonkurs bestand er 1869 mit der Note 1. Einen äußerst vielseitigen Ausbildungsgang machte Landmann in den Jahren 1869—1876. Zuerst praktizirte er kurze Zeit in der Verwaltung. Dann war er als Rechtsanwaltskonzipient und als rechtskundiger Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in Augsburg thätig, Stellungen mit entschiedenem Erfolge. 1871 trat er als Redakteur für Volkswirtschaft und Staatswissenschaft bei der „Allg. Ztg." in Augsburg ein. Das Einkommen aus diesen Stellungen konnte der Handelskammersekretär und Redakteur zu ausgedehnten Reisen nach Italien, Frankreich, Oesterreich und Norddeutschland zu seiner Ausbildung verwenden. Am 1. September 1876 berief ihn der verstorbene Staatsminister Freiherr v. Pfeufer in das Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Nach Verwendung u. a. als Protokollführer des Obermedizinalausschusses wurde er 1877 Bezirksamtsassessor; 1878 verehelichte er sich mit Fräulein Gabriele v. Auer, Tochter des Gutsbesitzers v. Auer von Aufhausen. Im Staatsministerium des Innern wurden ihm wichtige Funktionen übertragen. So fungirte er 1882 als Kommissar bei der Landesausstellung in Nürnberg; bei diesem Anlasse wurde er mit dem Ritterkreuz 1. Klasse des St. Michaelsordens ausgezeichnet. 1883 erfolgte die Beförderung zum Regierungsrat. 1886 bis 1890 war er Mitglied der Reichskommission für Untersuchung der Rheinstromverhältnisse, wodurch er in Beziehungen zu den Reichsbehörden trat. Am 31. März 1895 wurde er zum Königl. bayerischen Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ernannt und Oktober 1895 von der Universität Würzburg zum Dr. jur. hon. promovirt.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz aus, wo es ihm, in Uebereinstimmung mit seinen Instruktionen, gelang, die territoriale Organisation dieser Versicherungsart durchzusetzen, womit es auch ermöglicht wurde, diesem Gesetze auf den ersten Anlauf im Reichstage eine freilich knappe Mehrheit zu verschaffen. Mit dem Fürsten Bismarck stand Landmann in keiner näheren Verbindung; er zählte indes zu denjenigen Mitgliedern des Bundesrats, mit welchen sich der Fürst gelegentlich der Beratungen über das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz im Foyer des alten Reichstagsgebäudes in einem Gruppenbild photographiren ließ.

Aus seiner juristischen schriftstellerischen Thätigkeit heben wir hervor: den großen Kommentar zur Reichsgewerbeordnung, den Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz und den in Gemeinschaft mit dem Königlich bayerischen Ober-Regierungsrat Rasp verfaßten Kommentar zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, dessen von Landmann verfaßte Einleitung eine systematische Darstellung des ganzen Gesetzes in sich birgt.

Oberzollrat im Finanzministerium Geiger[1])

(geboren am 13. April 1843).

Ober-Regierungsrat Heller[2])

(geboren am 1. Juli 1838)

wurde am 19. Februar 1887 zum stellvertretenden Bevollmächtigten Bayerns zum Bundesrat ernannt und blieb in dieser Stellung, auch nachdem er bald darauf zum Ministerialrate befördert, später zum Staatsrat im ordentlichen Dienste ernannt und im Jahre 1899 an die Spitze des bayerischen Obersten Landes-

---

[1]) v. Geiger wurde am 1. Mai 1892 zum Ministerialrat befördert und ist bis in die neuste Zeit im Bundesrat thätig als Mitglied des III. und VII. Ausschusses. Hauptsächliche Referate desselben: Zollanschlußangelegenheiten, Zollverwaltungkosten-Etats und Abrechnungswesen, Branntweinsteuerangelegenheiten. Mehrfach als stellvertretender, stimmführender Bevollmächtigter für Sachsen-Meiningen in Fällen der Beurlaubung des Staatsrats Freiherr von Stengel thätig.

[2]) Wilhelm Ritter von Heller, geboren in dem Pfarrdorfe Beerbach bei Nürnberg, besuchte das Gymnasium in Nürnberg, die Universität in Erlangen und Leipzig, bestand die zweite juristische Prüfung 1862, wurde 1865 als Hilfsarbeiter in das Staatsministerium der Justiz berufen, 1866 als Assessor am Stadtgericht München links der Isar angestellt, 1868 zum Assessor am Bezirksgericht München rechts der Isar befördert, 1873 an das Bezirksgericht München links der Isar versetzt, 1874 in das Staatsministerium der Justiz berufen und in diesem 1875 zum Bezirksgerichtsrat, 1879 zum Ersten Staatsanwalt, 1881 zum Ministerialassessor, 1885 zum Ober-Regierungsrat, 1887 zum Ministerialrat befördert; am 18. Juni 1897 zum Staatsrat im ordentlichen Dienste und unter Belassung in dieser Stellung am 12. Oktober 1899 zum Präsidenten des Obersten Landesgerichts ernannt.

gerichts berufen worden war. Bis zum Juli 1897 nahm er an den Arbeiten des Bundesrats ständig teil. Er ist Mitglied des Ausschusses für Justizwesen und war in diesem sowie als Referent des Ausschusses im Plenum des Bundesrats hauptsächlich mit der Berichterstattung über diejenigen Gegenstände der Reichsgesetzgebung, die dem Gebiete des bürgerlichen Rechts mit Einschluß des Prozeßrechts und des Konkursrechts angehören (insbesondere die Entwürfe des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Entwurf eines Checkgesetzes, die Entwürfe des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, des Gesetzes über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, der Gesetze über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei) sowie über die die Ausführung solcher Gesetze betreffenden Angelegenheiten, ferner ständig mit der Berichterstattung über diejenigen Entwürfe von Landesgesetzen für Elsaß-Lothringen betraut, welche Gegenstände der Justizgesetzgebung betrafen. Wesentlich beteiligt war er auch bei den das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betreffenden Arbeiten des Bundesrats; er war Berichterstatter für das fünfte Buch des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Erbrecht) und für den entsprechenden Teil des Entwurfs des Einführungsgesetzes, ferner für den Entwurf des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und für die Entwürfe des Handelsgesetzbuchs und des dazu gehörenden Einführungsgesetzes.

Legationsrat bei der bayerischen Gesandtschaft in Berlin Freiherr v. Podewils-Dürniz[1])

(geboren 17. Januar 1850).

Kurz nach seiner Versetzung nach Berlin gelang es dem Freiherrn v. Podewils trotz größter Schwierigkeiten seitens der Familie Bismarck, daß dem ihm von München her bekannten Dr. Schweninger die Behandlung des damals an Gelenkschmerzen schwer erkrankten Grafen Wilhelm Bismarck übertragen wurde. Die äußerst günstigen Erfolge, welche Dr. Schweninger mit seiner Kur erzielt hatte, veranlaßten den Freiherrn v. Podewils, bei der Familie dahin zu wirken,

[1]) Clemens Freiherr von Podewils-Dürniz, geboren zu Landshut in Bayern, besuchte das Gymnasium als Zögling der Königlichen Pagerie 1863—1868 und studirte an der Universität München bis 1872. 1875 Staatskonkurs; übliche Praxis bei den inneren Behörden und der Regierung von Oberbayern; 1879 Accesß dortselbst; 1880 Einberufung in das Ministerium des Aeußern; Frühjahr 1880 bis Ende 1880 Attaché bei der bayerischen Gesandtschaft in Bern; Dezember 1880 diplomatischer Konkurs; 1. April 1881 Legationssekretär bei der bayerischen Gesandtschaft in Berlin; 1. Januar 1887 Legationsrat; Februar 1887 stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat; 1. Dezember 1887 Gesandter am Königl. italienischen Hofe in Rom; 1. Januar 1896 Gesandter am k. und k. österreichisch-ungarischen Hofe in Wien.

daß dem Münchener Arzt später auch die Behandlung des Fürsten Bismarck, dessen Gesundheitszustand damals ein derartiger war, daß die Berliner Aerzte ihn aufgegeben hatten (Geheimrat Frerichs hatte ihm in vertraulicher Aeußerung gegen dritte Personen nur noch ein halbes Jahr Lebenszeit zugesprochen), übertragen werde. Als es endlich gelungen war, die Einwilligung des Fürsten zu gewinnen, derselbe im Anfang der Kur aber stark abmagerte, wurde die Fürstin von schweren Sorgen geplagt und hielt Podewils wiederholt die schwere Verantwortung vor, welche er durch die Empfehlung Schweningers übernommen hatte.

Dem Freiherrn v. Podewils und keinem andern[1]) gebührt also das Verdienst, Schweninger der Familie Bismarck zugeführt zu haben. Der Fürst hat dies auch bei dem Abgang Podewils' von Berlin unter Uebersendung seiner Photographie mit eigenhändiger Unterschrift in einem Briefe, den er durch Schweninger hat schreiben lassen, anerkannt.

3. Württemberg.

Militärbevollmächtigter in Berlin Major v. Sick

(geboren April 1845)

gehörte dem Bundesrat vom Herbst 1886 bis Sommer 1888 an.

Ministerialrat Balz[2])

(geboren 1848).

4. Hamburg.

Senator Dr. Burchard[3])

(geboren 26. Juli 1852)

gehört dem Bundesrat als stellvertretender Bevollmächtigter seit dem 17. Mai 1887

[1]) In meinem Werke „Fürst Bismarck und die Parlamentarier" Bd. III S. 142 hatte ich dies Verdienst fälschlich dem Abgeordneten v. Dietze-Barby zugeschrieben. Der Widerspruch ist vielleicht dadurch zu erklären, daß Dietze durch sein Zureden die letzten Bedenken Bismarcks beseitigt hatte.

[2]) Nach mehrjähriger richterlicher Thätigkeit 1879 in den Dienst der Eisenbahnverwaltung eingetreten, 1882—1890 Rat im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, seit 1891 erster Vorstand der Generaldirektion der Staatseisenbahnen. Derselbe hat als stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter nur ein einziges Mal, als es sich um die Beratung der Militär-Transportordnung gehandelt hat, einer Bundesratssitzung angewohnt.

[3]) Geboren zu Bremen, absolvirte Burchard das Gymnasium zu Hamburg, wohin seine Eltern im Jahre 1853 übergesiedelt waren, nahm vom November 1870 bis zum

an; er ist in dieser Eigenschaft wiederholt zu längerem und kürzerem Aufenthalt in Berlin gewesen und hat auch mehrfach Gelegenheit gehabt, zu eingehenden Darlegungen im Reichstag das Wort zu nehmen. Zum Fürsten Bismarck ist er in nähere Beziehungen nicht getreten.

5. Elsaß-Lothringen.

Kommissar, Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen Studt[1])

(geboren 5. Oktober 1838).

Kommissar, Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen Back[2])

(geboren 30. Oktober 1834)

ist vom 1. April bis 7. Steptember 1887 Unterstaatssekretär der Abteilung für Finanzen und Domänen im Ministerium für Elsaß-Lothringen und als solcher auch Bevollmächtigter zum Bundesrat gewesen. In dieser kurzen Zeit

Mai 1871 am Feldzug gegen Frankreich teil, studirte die Rechte auf den Universitäten Leipzig, Heidelberg und Göttingen, erwarb 1874 die juristische Doktorwürde und bestand 1875 das Advokatur-Examen an dem Ober-Appellationsgericht zu Lübeck. Nach Hamburg zurückgekehrt, widmete er sich der Advokatur, fungirte zeitweilig als stellvertretender Staatsanwalt, übernahm im Mai 1877 die Advokaturpraxis des kurz zuvor in den Senat gewählten jetzigen Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts Dr. Silveking und wurde, 1884 Mitglied der Bürgerschaft geworden, am 2. März 1885 zum Senator gewählt.

[1]) Derselbe begann seine Laufbahn als Landrat, war hierauf lange Zeit vortragender Rat im Ministerium des Innern, bis er zum Regierungspräsidenten ernannt wurde. Nach dem Tode des Geheimen Regierungsrats v. Brauchitsch beteiligte er sich in Gemeinschaft mit dem damaligen Geheimrat, heutigen Direktor im Ministerium Braunbehrens an der Fortsetzung der beiden v. Brauchitschschen Ausgaben über die neuere Selbstverwaltungsgesetzgebung in Preußen. Seit dem 29. Mai 1889 Oberpräsident der Provinz Westfalen, seit dem September 1899 Kultusminister.

[2]) Geboren zu Kirchberg auf dem Hunsrück (Rheinpreußen) erhielt Back seine gymnasiale Ausbildung auf dem Progymnasium zu Trarbach an der Mosel und dem Gymnasium in Coblenz (1849—1854). Im Oktober 1854 bezog er mit dem Zeugnis der Reife die Universität Erlangen, um Theologie und Philologie zu studiren, trat ein Jahr später zum Studium der Rechts- und Staatswissenschaften über, welches er an den Universitäten Berlin und Bonn (1856—1858) vollendete. 1858 wurde er als Auskultator beim Landgericht in Coblenz vereidigt, 1861 als Regierungsreferendar der Regierung in Coblenz überwiesen, trat 1864 als besoldeter Beigeordneter der Stadt Barmen in den Gemeindedienst, absolvirte jedoch als solcher noch das Regierungsassessor-Examen und erhielt die Bestallung als solcher 1866. 1867 mit der Verwaltung des Landratsamts Simmern betraut, wurde er durch Kabinetsordre vom 1. Juli 1868 zum Landrat dieses Kreises ernannt. Vom

ist er in besondere Beziehungen zu dem Reichskanzler nicht getreten, und hat sich seine Thätigkeit in Berlin im wesentlichen darauf beschränkt, daß er das Gesetz für Elsaß-Lothringen über die Ernennung und Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten vom 4. Juli 1887 als Kommissar des Bundesrats im Reichstag vertrat.

September 1870 bis zum Ende des Krieges fungirte er als Unterpräfekt der Arrondissements Metz und Thionville. 1872 als Polizeidirektor nach Straßburg berufen, wurde er von 1873 bis 1880 zum Bürgermeisterei-Verwalter der Stadt Straßburg ernannt, zugleich beauftragt mit Ausübung der Rechte und Pflichten des aufgelösten Gemeinderats. Von 1880 bis 1886 war er Bezirkspräsident des Unter-Elsaß, welche Stelle er infolge seiner Wahl in den Gemeinderat der Stadt Straßburg niederlegte, um zum Bürgermeister dieser Stadt ernannt zu werden. Vom 1. April bis zum 7. September 1887 Unterstaatssekretär der Abteilung für Finanzen und Domänen im Ministerium für Elsaß-Lothringen, trat er von dieser Stelle auf den ihm kundgegebenen einstimmigen Wunsch des Gemeinderats der Stadt Straßburg zurück, um weiter die Stelle als Bürgermeister zu bekleiden.

III. Abschnitt.

Aus der Werkstatt des Bundesrats.

1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 und 5 der Verfassung).

Staatsangehörigkeit an Geistliche. Auf den Antrag Preußens beschloß der Bundesrat die Wiederverleihung der Reichsangehörigkeit an mehrere früher ausgewiesene katholische Priester; es geschah dies auf Verwendung des Bischofs von Münster bei der preußischen Regierung für zwei Geistliche, welche von dem seiner Zeit vom Bischof von Kulm namens sämtlicher preußischen Diözesen nachgesuchten Dispense ausgeschlossen waren.

Gewerbeordnung. Die wichtigste Vorlage des Reichskanzlers (Schreiben vom März 1887) war der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, die Innungsvorlage [1]), welche in der Sitzung vom 28. April 1887 angenommen wurde. In der Sitzung vom 31. März 1887 machte der Bundesrat zum erstenmal von der ihm durch die Gewerbeordnungs-Novelle vom 23. April 1886 erteilten Befugnis Gebrauch, Innungsverbänden Korporationsrechte einzuräumen. [2])

---

[1]) Näheres über die Bundesratsvorlage in der „Nat.-Ztg" Nr. 198 v. 6. 4. 87, Nr. 199 v. 6. 4. 87, Nr. 200 v. 7. 4. 87, Nr. 201 v. 7. 4. 87, Nr. 208 v. 14. 4. 87.

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend 1. die Zulassung der aus dem Dienste der Kaiserlichen Marine geschiedenen Maschinisten ꝛc. als Maschinisten auf Seedampfschiffen der Handelsflotte, Schreiben vom August oder September 1886, 2. die Revision der Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute, Schreiben vom August oder September 1886, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 421 v. 10. 9. 86, 3. den Antrag Preußens, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen, Schreiben vom November 1886, 4. den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpocken-Impfung, Schreiben vom November 1886. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 559 v. 30. 11. 86 und „Nat.-Ztg." Nr. 659 v. 28. 11. 86, 5. die Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, Schreiben vom Juni 1887.

Münzwesen. [1])

Unfallversicherung. Die hauptsächlichsten Vorlagen, mit denen der Bundesrat von dem Reichskanzler beschäftigt wurde, waren:

1. Der Gesetzentwurf, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute. Schreiben vom Oktober 1886.[2]) Derselbe erfuhr in den Ausschüssen verschiedene Abänderungen, durch welche jedoch das Prinzip, die versicherten Personen zu Beiträgen für die Unfallversicherung nicht heranzuziehen, intakt geblieben war. Dagegen war in Bezug auf die Krankenversicherung, deren Lasten der Rheder bisher allein zu tragen hatte, neu bestimmt, daß die Rheder berechtigt sein sollen, bei den Lohn- und Gehaltszahlungen zwei Pfennige von jeder vollen Mark einzubehalten. Ferner sollte unter § 1 des Gesetzentwurfs fallenden Personen, welche nach den Bestimmungen des Krankenkassengesetzes gegen Krankheit versichert sind, in dem Falle eines Betriebsunfalls vom Beginne der 5. bis zum Ablaufe der 13. Woche nach dem Eintritt des Unfalls ein Krankengeld von mindestens zwei Drittel des zu Grunde gelegten Arbeitslohnes gewährt werden. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteilen und dem gesetzlichen oder statutenmäßig niedrigeren Krankengelde sollte der beteiligten Krankenkasse von dem Unternehmer des Betriebs erstattet werden, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Bei der Verhandlung der Vorlage im Plenum des Bundesrats bemerkte der Bevollmächtigte für Hamburg, „daß die hamburgische Regierung, obgleich sie die Unfallversicherung auch der Seeleute für wünschenswert halte, doch dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen vermöge, da sie — von andern Bedenken abgesehen — namentlich die vorgeschlagene Regelung der zu leistenden Beiträge als eine den gegebenen Verhältnissen entsprechende und zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes geeignete nicht erachten könne". — Der Bevollmächtigte für Bremen erklärte: „die bremische Regierung, obwohl sie nicht verkenne, daß die Vorlage durch die Ausschußanträge eine wesentliche Verbesserung erfahren habe, sei doch der Ansicht, daß das Gesetz auch in seiner vorliegenden Gestalt noch eine so erhebliche Schädigung des

---

[1]) Ausschußantrag, betreffend die Ausprägung von Nickelmünzen zu 20 Pfennig. „Nat.-Ztg." Nr. 614 v. 4. 11. 86. Ich erwähne noch die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend 1. die Ausprägung von Einpfennigstücken in Höhe von 400000 Mark, Schreiben vom November 1886 „Nat.-Ztg." Nr. 607 v. 2. 12. 86, 2. die Nachweisung über die den einzelnen Bundesstaaten bis Ende Dezember 1886 überwiesenen Beträge an Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, Schreiben vom Januar 1887, 3. die Uebersichten über die auf den deutschen Münzstätten im Jahre 1886 erfolgte Ausprägung von Reichs-Gold- und Silbermünzen, Schreiben vom Mai 1887.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nordd. Allg. Ztg" Nr. 509 und 511 v. 31. 10. u. 2. 11. 86, „Nat.-Ztg." Nr. 607 u. 610 v. 29. u. 30. 10. 86. Beschlüsse der Ausschüsse des Bundesrats „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 588 v. 16. 12. 86.

Rhedereigewerbes in sich schließe, daß sie denselben nicht zustimmen könne." Bei der zweiten Lesung wurden die Beschlüsse erster Lesung beseitigt.

2. Der Gesetzentwurf, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, Schreiben vom November 1886. [1]) Auch dieser Entwurf führte in den Bundesratsausschüssen zu recht umfassenden Erörterungen, besonders Bayern und Württemberg brachten viele Einwendungen wegen Heranziehung der Unternehmer von öffentlichen und Staatsbauten, Eisenbahn- und Kanalanlagen zu Berufsgenossenschaften vor. Doch wurde schließlich die Regierungsvorlage mit einzelnen Modifikationen angenommen. [2])

Sozialistengesetz. Mit der Anwendung des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie auf verschiedene Bezirke in Preußen, Königreich Sachsen und Hessen erklärte sich der Bundesrat einverstanden. [3])

Schutz des geistigen Eigentums. [4])

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 540 v. 18. 11. 86, „Nat.-Ztg." Nr. 635 u. 641 v. 14. u. 18. 11. 84. Die Beschlüsse der Bundesratsausschüsse finden sich in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 47 v. 29. 1. 87.

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend 1. den Antrag wegen Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf Arbeiter und Betriebsbeamte von Gewerbetreibenden, deren Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, Schreiben circa Anfangs Dezember 1886, 2. den Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1886, Schreiben circa Anfangs Februar 1887, 3. die Bildung von Berufsgenossenschaften der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, Schreiben vom Mai 1887, 4. die Bildung einer Berufsgenossenschaft der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für das Gebiet des Herzogtums Anhalt, Schreiben vom Juni 1887.

[3]) Verlängerungen der in § 28 vorgesehenen Anordnungen fanden statt in Bezug auf die Stadt und den Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig, Neuanwendungen auf den Kreis Offenbach, den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M., den Stadt- und Landkreis Hanau, den Kreis Höchst und den Obertaunuskreis, die Städte Stettin, Grabow a. O. und Alt-Damm sowie für die Amtsbezirke Bredow, Varsow, Scheune, Finkenwalde und Spremberg.

[4]) Zu erwähnen sind die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, über 1. die am 9. September 1886 zu Bern zwischen dem Reich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, Spanien, Haiti, Liberia, der Schweiz und Tunis abgeschlossene Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, Schreiben vom April 1887, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 169 v. 13. 4. 87 und Nr. 173 v. 15. 4. 87, „Nat.-Ztg." Nr. 206 v. 13. 4. 87; 2. den Bericht der Enquete-Kommission zur Revision des Patentgesetzes, Schreiben v. April 1887 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 192 v. 26. 4. 87.

Justizwesen. Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung. Der vom Reichskanzler etwa Anfangs Oktober 1886 [1]) dem Bundesrat vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, wurde von demselben nach der von dem Justizausschusse beantragten Fassung [2]) angenommen. Bei der Abstimmung im Bundesrate hielt die württembergische Regierung auf Grund ihrer früheren Erklärungen im Bundesrate an der Auffassung fest, daß auch nach den durch das Gesetz vom 29. Juni 1881 herbeigeführten Ermäßigungen nach den in Württemberg bestehenden Verhältnissen eine weitergehende Herabminderung der Gerichtskosten ein ernstliches Bedürfnis sei, dessen Befriedigung ins Auge gefaßt werden sollte, sobald es die Finanzlage gestatte.

Entschädigung für unschuldig Verurteilte. In der Sitzung vom 17. März 1887 lehnte der Bundesrat den vom Reichstage beantragten Gesetzentwurf über Entschädigung für unschuldig erlittene Strafen ab. Der dabei gefaßte Beschluß ging dahin, „das Vertrauen auszusprechen, daß in den Bundesstaaten überall in ausreichender Weise für die Beschaffung der Geldmittel Sorge getragen werde, welche erforderlich sind, um den bei der Handhabung der Strafrechtspflege nachweisbar unschuldig Verurteilten eine billige Entschädigung zu gewähren". [3])

Kunstbuttergesetz. In dem dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurfe sprach sich die Reichsregierung über die Gründe und Zwecke der Vorlage in den umfänglichen beigegebenen technischen Erläuterungen wie folgt aus:

1. Die aus dem Fett gesunder Tiere dargestellte Kunstbutter giebt, abgesehen von einer vielleicht etwas geringeren Verdaulichkeit im Vergleich zur Milchbutter, im allgemeinen keine Veranlassung zu der Annahme, daß sie auf die menschliche Gesundheit nachteilig einwirken könne. 2. Es besteht der Verdacht, daß ein Teil der im Handel vorkommenden Kunstbutter aus solchen Materialien und nach solchen Fabrikationsweisen dargestellt wird, welche die

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 621 v. 6. 11. 87.

[2]) cf. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 123 v. 15. 3. 87 und Nr. 136 v. 23. 3. 87.

[3]) Noch sind zu erwähnen die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat über 1. die Wiedervorlegung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, Schreiben vom Dez. 1886, 2. den Gesetzentwurf, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Schreiben vom Mai 1887 und 3. den Entwurf zur Abänderung der vom Bundesrat am 21. Juni 1879 beschlossenen Dienstanweisung, betr. die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, Schreiben vom Juni 1887, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 291 v. 26. 6. 87.

Gefahr einer Uebertragung von Krankheiten, mögen dieselben durch pflanzliche Krankheitserreger oder durch tierische Parasiten erzeugt sein, auf den Menschen mit Sicherheit nicht ausschließen. 3. Es besteht der Verdacht, daß ein Teil der Kunstbutter aus ekelerregenden Materialien hergestellt wird. Die aus wirtschaftlichen Gründen vorgeschlagene Kennzeichnung der Verkaufsstellen von Kunstbutter dürfte indes zur Zeit auch den Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege im allgemeinen ausreichend Rechnung tragen. Denn es würde dadurch jedermann ermöglicht werden, zwischen den äußerlich nicht unterscheidbaren Warengattungen zu wählen, mithin die Kunstbutter nicht zu solchen Zwecken zu verwenden, bei welchem jede Gefahr einer vielleicht auch noch so geringen Gesundheitsbeschädigung zu vermeiden ist.

Die nach der ersten Beratung mit der Weiterberatung beauftragte Kommission gab aber der Vorlage eine wesentlich verschärfte Fassung, indem sie die ersten Paragraphen in folgende Form brachte.

§ 1. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Verkauf von Margarine" tragen. „Margarine" im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. § 2. Die Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten derselben ist verboten. Unter diese Bestimmung fällt nicht der Zusatz von Butterfett, welcher aus der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung von Margarine herrührt, sofern dieser Zusatz nicht mehr als vier Prozent beträgt. In den folgenden Paragraphen wird überall die deutliche Bezeichnung des feilgebotenen Fabrikats als Margarine gefordert und für Zuwiderhandlungen eine Strafe bis zu 150 Mark oder Haft, im Wiederholungsfalle bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Monaten festgesetzt.

Trotz des energischen Einspruchs des Staatssekretärs v. Boetticher wurden in der zweiten Beratung die §§ 1 und 2 in der Fassung der Kommission angenommen und in dieser Form auch in dritter Beratung genehmigt, nur wurde bei § 2 der Schlußsatz dahin geändert:

Daß für den Zusatz von Butterfett 100 Gewichtsteile Milch oder 10 Gewichtsteile Rahm auf 100 Gewichtsteile von nicht der Milch entstammenden Fetten als höchstzulässiges Maß festgesetzt wurden.

Der Bundesrat stimmte am 7. Juli dem Gesetze in der vom Reichstage beschlossenen Form zu. Der Minister v. Boetticher war in der betreffenden Sitzung erschienen resp. zu derselben nach Berlin gekommen. „Er wollte offenbar" — so bemerkte die „National-Zeitung" — „so unzweideutig wie möglich bekunden, daß er sich durch seine Aeußerungen im Reichstag in keiner

Weise gebunden fühlte. Zur Minderheit, die gegen das Gesetz stimmte, gehörten unter anderm Württemberg, Baden, Oldenburg, die Hansestädte."

Es war das erste Mal, daß die Autorität des Staatsministers v. Boetticher eine schwache Einbuße erlitt. Die „National-Zeitung" schrieb in der Nr. 378 vom 7. 7. 87 unter der Ueberschrift: „Das Kunstbuttergesetz und der Bundesrat": Es hat wohl schwerlich irgend jemand erwartet, daß Herr v. Boetticher infolge des Beschlusses des preußischen Ministeriums, im Bundesrat für die agrarische Entstellung des Kunstbuttergesetzes zu stimmen, seine Entlassung nehmen würde; um das zu glauben, hätte man die Position des Herrn v. Boetticher im Organismus der Reichs- und der preußischen Regierung sehr unrichtig beurteilen müssen. Man hat in dem beschleunigten Antritt seines Sommerurlaubs lediglich einen natürlichen Beweis von Selbstachtung erblickt; es schien nur selbstverständlich, daß ein Minister, welcher einen Beschluß derart bekämpft hat, wie Herr v. Boetticher, den § 2 des Kunstbuttergesetzes, nicht bei der Sanktionirung desselben persönlich mitwirken will. Wenn jetzt offiziös angedeutet wird, Herr v. Boetticher selbst habe sich nachträglich für die Annahme des Reichstagsbeschlusses erklärt, so sollte man das eigentlich für eine cynische Beleidigung des Herrn Staatssekretärs halten, wenn auch für eine unbeabsichtigte, aus allzu großem Diensteifer entsprungene. Indes wir lassen das auf sich beruhen; es ist nicht unser Metier, Minister gegen ihre Offiziösen in Schutz zu nehmen. Uns interessirt an dem ganzen Vorgang lediglich die politische Seite, die dadurch erwiesene Unbegrenztheit des agrarischen Einflusses. Diese allerdings erscheint bei jeder neuen Betrachtung der Angelegenheit immer krasser. Als uns vor etwa zehn Tagen zu Ohren gekommen war, daß die Zustimmung des Bundesrats wahrscheinlich geworden, brachten wir die Rede des Herrn v. Boetticher aus der dritten Lesung, worin er besonders die Undurchführbarkeit des Mischungsverbotes dargelegt hatte, in Erinnerung. Es ist ebenso interessant, sich seine mehr prinzipiellen Ausführungen aus der zweiten Lesung zu vergegenwärtigen. (Folgt ein Abdruck nach den stenographischen Berichten.) „Die Aufrechthaltung der Autorität der Regierung in den gesetzgeberischen Verhandlungen galt bisher in Preußen und im Reich als ein wichtiges Prinzip; man wurde häufig belehrt, daß dieselbe eine erste Notwendigkeit sei, wenn wir nicht in den Parlamentarismus hineingeraten sollten. Wie es scheint, hat selbst dieser nichts Abschreckendes mehr, sobald es sich um die Förderung von Interessen der ‚Herren Erwerbsgenossen' der agrarischen Mehrheit handelt." [1])

[1]) Ich erwähne noch die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen dem Bundesrat überreichten Gesetzentwürfe, betr. 1. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Schreiben v. Febr. 1887, „Nat.-Ztg." Nr. 101 v. 18. 2. 87, 2. die Abänderung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom

2. Präsidium (Reichsbeamte). [1])

3. Zoll- und Steuerwesen.

Branntweinbesteuerung. In dieser Session erfolgte eine endliche Einigung zwischen Bundesrat und Reichstag über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Branntweins, welchen der Reichskanzler im April 1887 dem Bundesrat unterbreitete. [2])

Bei der Abstimmung über die Vorlage im Bundesrate, deren Annahme mit Einstimmigkeit erfolgte, hatten sich Bayern, Württemberg und Baden unter Berufung auf Art. 7 und 35 der Reichsverfassung der Abstimmung enthalten, jedoch indem sie unter Erklärung des Einverständnisses mit den grundlegenden Paragraphen sich vorbehielten, je nach dem Ergebnis der Verhandlungen mit dem Reichstage, die vorgesehene Zustimmung zur Ausdehnung des Gesetzes auf ihre Staatsgebiete zu erteilen.

Zollanschluß Hamburgs. Am 26. März 1887 [3]) legte Bismarck dem Bundesrat den ersten Bericht der Vollzugskommission für den Zollanschluß Hamburgs mit dem Anheimstellen der Beschlußnahme über die von der Kommission aufgestellten Regulativentwürfe vor. „Indem derselbe davon ausgeht, daß es sich empfiehlt, die für Hamburg zu erlassenden Zollregulative, soweit nicht besondere Bedenken entgegenstehen, für das ganze Zollgebiet in Geltung zu setzen, gestattet er sich, eine Prüfung der vorbezeichneten Entwürfe auch von diesem Gesichtspunkte aus in Anregung zu bringen." Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" reproduzirte in der Nummer 169 vom 13. 4. 87 eine Aeußerung des „Ham-

14. Mai 1879, Schreiben v. März 1887, „Nat.-Ztg." Nr. 149 v. 13. 3. 87, 3. den Verkehr mit Wein, Schreiben v. März 1887, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 135 v. 22. 3. 87, Nr. 294 v. 28. 6. 87 und „Nat.-Ztg." Nr. 169, v. 22. 3. 87 und 4. den Verordnungsentwurf, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblaus-Konvention nicht beteiligten Staaten, Schreiben v. März 1887, „Nat.-Ztg." Nr. 149 v. 13. 3. 87.

[1]) Ich erwähne noch die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. den Gesetzentwurf, betr. die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten, Schreiben v. Nov. 1886, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 557 v. 28. 11. 86 und „Nat.-Ztg." Nr. 657 v. 27. 11. 86, 2. den Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, Schreiben v. Januar 1887 „Nat.-Ztg." Nr. 70 v. 3. 2. 87, 3. den Entwurf einer Verordnung über die Kaution des Rendanten des Reichskriegsschatzes, Schreiben v. Febr. 1887, 4. den Entwurf einer Verordnung über die Kaution des Kassirers der Legationskasse, Schreiben v. Mai 1887.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Druckf. Nr. 47 in der S. 94, Note 4 citirten Quelle.

burgischen Korrespondenten" über diese Aktenstücke und bemerkte sodann: Man wird bemerken, daß diese Auslassungen in einem beachtenswerten und erfreulichen Gegensatze zu dem Inhalte jener Prophezeiungen stehen, welche, natürlich nur im Interesse des internationalen Freihändlertums, im Reichstage und in der manchesterlichen Agitationspresse, namentlich in der demagogischen Fraktion der Hamburger Presse selbst, über den notwendigerweise aus dem Zollanschlusse der Hansestädte folgenden „Ruin" derselben kolportirt wurden. Diese Gegner des Zollanschlusses, die bekanntlich im Reichstage hansestädtischer als die Hansestädte selbst auftraten, haben eben auch dasselbe Schicksal erfahren, dem alle manchesterlichen Prophezeiungen verfallen sind, daß nämlich in der Praxis stets das Gegenteil von dem eintritt, was ihre „Wissenschaftlichkeit" vorausgesehen hat.

Zuckersteuer. Der vom Reichskanzler im Mai 1887 [1]) im Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Reform der Zuckersteuer stellt insofern einen Fortschritt dar, als er den späteren Uebergang zu der allein als definitive Besteuerungsform haltbaren Fabrikat- oder Verbrauchsteuer vorbereiten konnte, vermöge einer beträchtlichen Herabminderung der Materialsteuer und Ersetzung des zu beseitigenden Teils derselben durch eine Verbrauchsabgabe. Es war die Grundlage der Reform, welche v. Bennigsen im Anschluß an einen früheren Sombartschen Plan empfohlen hatte.

Zwischen Bundesrat und Reichstag kam die lang ersehnte Einigung zu stande. [2])

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Vgl. die „Nat.-Ztg." Nr. 277 v. 16. 5. 87 und die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 218 v. 12. 5. 87, Nr. 220 v. 13. 5. 87 und Nr. 223 v. 15. 5. 87.

[2]) Ich erwähne noch die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen und zumeist in der S. 94 Note 4 citirten Quelle nachweisbaren Vorlagen des Reichskanzlers: a) an den Bundesrat, betr. 1. die Verlängerung des deutsch-spanischen Handelsvertrags v. 12. Juli 1883, Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers, v. Boetticher, v. 2. September 1886, Drucks. Nr. 90, 2. die zollfreie Ablassung gewisser zum Bau von Seeschiffen zu verwendender metallener Materialien, Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers, v. Boetticher, v. 21. Okt. 1886, Drucks. Nr. 98, 3. die Nachtragskonvention zwischen Deutschland und Rumänien v. 1. März 1887 zur deutsch-rumänischen Handelskonvention vom 14. November 1877, Schreiben Bismarcks v. 30. März 1887, Drucks. Nr. 46, 4. die Zolltarifirung von Cigarrenkistenbrettern, Schreiben Bismarcks v. 11. April 1887, Drucks. Nr. 54, 5. den Entwurf des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, Schreiben v. Juni 1887, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 286 v. 23. 6. 87; b) gerichtet an die Ausschüsse des Bundesrats und zwar: 1. an den III. Ausschuß (drei Schreiben ohne nachweisbares Datum ca. Nov. 1886), betr. die Verwendung von Surrogaten für die Herstellung von Tabakfabrikaten und die Abfertigung von Fußdecken, Baumwollengarn, Leinengarn und Leinenwaren, §§ 545, 552 und 600 der Prot., 2. an den III. Ausschuß v. 23. Februar 1887, betr. den Einlaß von Malz zum früheren Zollsatz, § 272 der Prot., 3. an den III. Ausschuß v. 16. Mai 1887,

Verschiedene Materien. [1])

4. Eisenbahnwesen.

Militärtransport-Ordnung. In der Sitzung des Bundesrats vom 13. Januar 1887 wurde dem Entwurfe einer Verordnung über die Militärtransport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege nebst dem Entwurfe eines Militärtarifs für Eisenbahnen die Zustimmung erteilt. Es bestand Einverständnis darüber, daß an den Zuständigkeitsverhältnissen der Landesbehörden bei den zur Ausführung der Militärtransporte im Kriege bereits im Frieden zu treffenden Vorbereitungen durch die Kriegstransport-Ordnung nichts geändert werde. Die Bevollmächtigten für Bayern und Württemberg gaben die Erklärung ab, wie ihre Regierungen voraussetzten, daß durch die Bestimmung des § 7, 3 der Kriegstransport-Ordnung eine Umsetzung der Fahrpläne der Militär-Fakultativzüge in die Ortszeit für den Bereich der süddeutschen Eisenbahnverwaltungen nicht verlangt werden wolle. — Hiergegen erhob sich in Rücksicht darauf kein Widerspruch, daß zurzeit für die bayerischen Staatsbahnen die Münchener, für die pfälzischen Eisenbahnen die Ludwigshafener, für die württembergischen Eisenbahnen die Stuttgarter und für die badischen Eisenbahnen die Karlsruher Zeit als Ortszeit anzusehen war. — Der bayerische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, wie seine Regierung unter den Voraussetzungen in die Beratung dieser Verordnung eingetreten sei, daß für Anforderungen in Bezug auf Konstruktion und Ausrüstung der Bahnen — insoweit nicht solche Anforderungen in der Verordnung ausdrücklich namhaft gemacht sind — auf bayerischen Bahnen lediglich die für diese geltenden Normen maßgebend bleiben — dann, daß im Bereiche der bayerischen Eisenbahnen das bayerische Betriebs- und Bahnpolizeireglement und die bayerische Signalordnung zur Anwendung kommen.

---

betr. den Zollerlaß für Wein, § 407 der Prot., 4. an den III. Ausschuß v. 7. Juni 1887, betr. die Zollbehandlung der vom Ausland zurückkommenden Postsendungen, § 423 der Prot., 5. an den III. und IV. Ausschuß v. 2. Juli 1887, betr. die Statistik der Produktion und Besteuerung des Zuckers, § 428 der Prot.

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend 1. die Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bezug auf die Beförderung von Salpetersäure und Scheidewasser, Schreiben vom August oder September 1886, 2. den Entwurf, betreffend die Herbeiführung einer internationalen Vereinbarung über technische Einheit im Eisenbahnwesen, Schreiben vom September 1886, 3. die zu Bern am 15. Mai 1886 unterzeichnete Uebereinkunft über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, Schreiben vom November 1886, 4. Uebersicht über den Stand der Bauausführung für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Schreiben ca. Anfangs Dezember 1886, 5. den Militärtarif für Eisenbahnen, Schreiben vom Dezember 1886, 6. die Denkschrift über die Beförderung von Leichen auf den Eisenbahnen. Schreiben vom Juni 1887. „Post" Nr. 165 vom 20. 6. 87.

5. Post- und Telegraphenwesen.[1])

6. Marine und Schiffahrt.[2])

7. Kriegswesen.

Friedensstärke des deutschen Heeres. Im November 1886 legte Bismarck dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, zur Genehmigung vor,[3]) die anstandslos erfolgte. Um so heftigere Kämpfe entbrannten darüber im Reichstag. In der Sitzung vom 13. Januar 1887 fand auf Anregung Preußens ein Meinungsaustausch darüber statt, welche Stellung der Bundesrat gegenüber abweichenden Beschlüssen des Reichstags zu der Militärgesetzvorlage einzunehmen haben werde, und am folgenden Tage, den 14. Januar, beschäftigte sich der Bundesrat direkt mit der Auflösung des Reichstags. Auf Antrag Preußens wurde einstimmig beschlossen, den Reichstag mit Rücksicht auf die von demselben zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse aufzulösen. Amtlich ist über die Verhandlungen bezüglich dieses Gegenstandes nichts mitgeteilt; es verlautet aber, daß ein süddeutscher Minister bei dem „Meinungsaustausch" über die Vorlage auf diejenigen Verhältnisse hingewiesen habe, welche die Neuwahlen nach seiner Ansicht als schwierig erscheinen ließen. Darauf hin beschloß der Bundesrat, dem neu-

---

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend 1. das Schlußprotokoll über die Beratungen der zweiten internationalen Konferenz zu Bern über Herbeiführung einer technischen Einheit im Eisenbahnwesen. Schreiben vom September 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 657 vom 27. 11. 86, 2. die Uebereinkunft bezüglich der zollsicheren Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, Schreiben (des Stellvertreters des Reichskanzlers, v. Boetticher,) vom 23. November 1886, Nr. 120 der Drucks. a. a. O., 3. den Entwurf einer Erklärung zu den Artikeln 2 und 4 des internationalen Vertrags zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März, Schreiben vom November 1886, 4. den Gesetzentwurf zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern vom 6. April 1885, Schreiben vom Mai 1887, „Nat.-Ztg." Nr. 258 v. 8. 5. 87 und Nr. 261 v. 10. 5. 87, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 212 v. 9. 5. 87.

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehene Vorlage, betreffend den Entwurf der Grundsätze eines einheitlichen Systems der Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern, Schreiben vom Juni 1887. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 274 v. 16. 6. 87, Nr. 379 v. 17. 8. 87, Nr. 300 v. 1. 7. 87 u. „Nat.-Ztg." Nr. 448 v. 17. 8. 87.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

gewählten Reichstag den Gesetzentwurf in der unveränderten Fassung vorzulegen. Diesmal kam es rasch zu einer Einigung der gesetzgebenden Faktoren.[1])

Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Heeres und der Marine. Zu denjenigen Vorlagen, welche den Bundesrat beschäftigten, gehörte auch das im Reichstag bisher gescheiterte Militärreliktengesetz. Dasselbe hatte die Zustimmung des Bundesrats schon früher gefunden und bedurfte daher weiterer Vorbereitungen nicht. Die Vorlage versuchte eine Vermittlung zwischen der Meinungsverschiedenheit über die Beitragsleistungen der Hauptleute zweiter Klasse und der Lieutenants, an denen seinerzeit die erste Vorlage scheiterte, dahin herbeizuführen, daß die volle Beitragspflicht auch dieser Offiziere prinzipiell anerkannt wurde, die Durchführung dieses Prinzips aber solange ausgesetzt blieb, bis sich eine entsprechende Erhöhung der Gehälter herbeiführen ließ.[2]) Das Gesetz gelangte in dieser Reichstagssession zur Perfektion (Gesetz v. 17. Juni 1887, Reichs-Ges.-Bl. S. 237).

8. Reichsfinanzen.[3])

[1]) Ich erwähne noch die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend 1. den Entwurf eines Gesetzes über den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, Schreiben vom Oktober 1886, 2. den Gesetzentwurf, betreffend einige auf die Marine bezügliche Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen, Schreiben vom November 1886, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 565 v. 3. 12. 86, 3. den Gesetzentwurf, wegen Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes über die Quartierleistung des Heeres während des Friedens vom 25. Juli 1868, sowie des Gesetzes für die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, Schreiben vom März 1887, „Nat. Ztg." Nr. 135 v. 8. 3. 87, 4. die Nachweisung des Ergebnisses des Heeres-Ergänzungsgeschäftes im Jahre 1886, Schreiben vom Juni 1887.

[2]) cf. oben S. 208. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 522 v. 8. 11. 86.

[3]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend 1. den Gesetzentwurf wegen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1887/88, Schreiben vom November 1886, 2. den Entwurf eines Gesetzes wegen der Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichs-Festungsbaufonds entnommenen Vorschüsse, Schreiben vom November 1886, 3. den Besoldungs- und Pensionsetat der Reichsbankbeamten für 1887, Schreiben vom November 1886, 4. die Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1885/86, Schreiben vom November 1886, 5. die Vorlage, betreffend die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze, Schreiben vom Dezember 1886, 6. die Nachweisung der in das Eigentum des Reichs übergangenen Grundstücke, Schreiben vom Dezember 1886, 7. die Wiedereinbringung der sub Ziff. 1 u. 2 erwähnten Gesetzentwürfe, Schreiben vom Februar 1887, „Nat.-Ztg." Nr. 117 v. 26. 2. 87, 8. die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für 1883/84, Schreiben vom März 1887, 9. den Gesetzentwurf

9. Elsaß-lothringische Angelegenheiten.[1])

10. Verschiedenes.[2])

wegen Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88 sowie wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres und für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung, Schreiben vom April 1887, 10. den Gesetzentwurf wegen Feststellung eines ferneren Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88 (Botschaftsgebäude in Paris), Schreiben vom April 1887, „Nat.-Ztg." Nr. 215 v. 1. 5. 87.

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend 1. die Uebersicht der Ausgaben und Einahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen mit dem Nachweis der Etatsüberschreitungen für das Etatsjahr 1885/86, Schreiben vom Oktober 1886, 2. Gesetzentwürfe über a) das Gnadengehalt, Schreiben vom Januar 1887, b) die Bestrafungen von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Feld- und Fährpolizei und die Versetzung erkrankter Richter in den Ruhestand, Schreiben vom Januar 1887, c) die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, Schreiben vom Januar 1887, d) die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1887/88, Schreiben vom Januar 1887, e) die Vormundschaften, Schreiben vom Januar 1887, f) Entwurf für die Errichtung öffentlicher Darlehenskassen, Schreiben vom Februar 1887, „Nat.-Ztg." Nr. 78 vom 6. 2. 87, g) die gesetzlichen Feiertage, Schreiben vom Februar 1887, h) die Feststellung der Entschädigungen im Falle der Zwangsenteignung, Schreiben vom Februar 1887, i) die Bestellung von Amtskautionen, Schreiben ca. Anfangs Februar 1887, „Nat.-Ztg." Nr. 128 v. 4. 3. 87, k) die Enregistrements- und Stempelgebühren, Schreiben vom März 1887, l) die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für 1887/88, Schreiben vom März 1887, m) die Ernennung und Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten, Schreiben vom Mai 1887, „Nat.-Ztg." Nr. 290 v. 22. 5. 87, n) die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen, Schreiben vom Mai 1887, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 239 v. 26. 5. 87, „Nat.-Ztg." Nr. 300 v. 27. 5. 87 und 306 v. 1. 6. 87, o) die Vormundschaften, Schreiben vom Mai 1887, p) die gesetzlichen Feiertage, Schreiben vom Mai 1887, q) die Feststellung der Entschädigungen im Falle der Zwangsenteignung, Schreiben vom Mai 1887, r) die Errichtung öffentlicher Vorschußkassen, Schreiben vom Mai 1887, s) die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens, Schreiben vom Juni 1887, „Nat.-Ztg" Nr. 316 v. 7. 6. 87, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 257 v. 7. 6. 87.

[2]) Ich erwähne folgende in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, über 1. den Entwurf zu Bestimmungen, betreffend die Wiederholung der statistischen Aufnahme des Heilpersonals, des pharmazeutischen Personals und der pharmazeutischen Anstalten, Schreiben v. Oktober 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 581 v. 14. 10. 86, 2. den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines orientalischen Seminars in Berlin, Schreiben vom November 1886 und vom März 1887, „Nat.-Ztg." Nr. 154 v. 16. 3. 87, 3. die Denkschrift über die Errichtung einer ständigen Pharmakopöe-Kommission, Schreiben vom November 1836, 4. die Vorlage wegen technischer Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft, Schreiben vom November 1886, 5. das abgeänderte Statut für das Kaiserlich deutsche archäologische Institut in Rom, Schreiben vom Dezember 1886, „Nat.-Ztg." Nr. 712 vom 23. 12. 86 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 600 v. 23. 12. 86, 6. das Uebereinkommen zwischen

11. Rückblick.

In einem Rückblick über die Session des Bundesrats 1886/87 heißt es: In der zehnmonatigen Session vom 10. September 1886 bis 7. Juli 1887 hat der Bundesrat 46 Plenarsitzungen abgehalten, gegen 44 im vorhergehenden Jahre; dazu kommen noch die andauernden und umfangreichen Arbeiten der Ausschüsse sowie die ununterbrochene Teilnahme der Bevollmächtigten an den ausgedehnten Verhandlungen des Reichstags durch zwei Sessionen. Nicht selten hielt die Körperschaft in einer Woche mehrere Sitzungen ab, wenn es sich darum handelte, Vorlagen schleunigst an den Reichstag zu bringen oder Gesetzentwürfen nach den Beschlüssen des Reichstags sofort seine Zustimmung zu erteilen, zum Beispiel dem Militärgesetz, oder endlich bei außerordentlichen Vorkommnissen, wie Auflösung des Reichstags (14. Januar) und Pferdeausfuhrverbot (25. Januar). Ueber diese beiden letzteren Sitzungen erschien der gewohnte amtliche protokollarische Bericht im „Reichs-Anzeiger" nicht. Mit Ausnahme von vier Sitzungen führte stets Staatsminister v. Boetticher den Vorsitz, dreimal der bayerische Gesandte Graf v. Lerchenfeld-Koefering und einmal der bayerische Finanzminister Dr. v. Riedel, welcher wegen der Branntweinsteuer-Beratung längere Zeit hier anwesend war. — Der Bundesrat verlor in dieser Zeit eines seiner Mitglieder durch den am 15. November 1886 erfolgten Tod des württembergischen Gesandten v. Baur-Breitenfeld. Das dem Bundesrat in dem fraglichen Zeitraum zugegangene gesetzgeberische Material ist in außerordentlichem Umfange ausgearbeitet worden; nur wenig blieb in den Ausschüssen, wie der Gesetzentwurf über den Verkehr mit Wein und die aus dem Reichstage hervorgegangenen Gesetzentwürfe zur Abänderung der Gewerbeordnung (Arbeiterschutz und Befähigungsnachweis).

Deutschland und England, betreffend das Sultanat Zanzibar und die Abgrenzung der deutschen und englischen Interessensphären in Ostafrika, Schreiben vom Januar 1887, 7. die Geschäfte des Bundesamts für das Heimatwesen während des Geschäftsjahres vom 1. Dezember 1885 bis dahin 1886, Schreiben vom Januar 1887, 8. die Ergebnisse der veranlaßten Ermittelungen hinsichtlich der Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche, Schreiben ca. Anfangs Februar 1887, 9. die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten, Schreiben vom Februar 1887, 10. die Uebersicht der nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs festzustellenden Bevölkerungszahlen nach der Zählung vom 1. Dezember 1885, Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers, v. Boetticher, vom 21. Februar 1887, Nr. 28 der Drucks. a. a. O., 11. den Entwurf einer internationalen Nordseefischerei-Konvention zur Einschränkung des Spiritusenhandels, Schreiben vom März (nach Schultheß Geschichtskalender 18. März) 1887, „Nat.-Ztg." Nr. 163 v. 19. 3. 87. Modifizirender Beschluß des Bundesrats „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 272 v. 15. 6. 87.

Die sechzehnte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(27. September 1887 bis 12. Juli 1888.)

I. Abschnitt.

Einleitung.

Im Laufe der neuen Session traten in der Zusammensetzung des Bundesrats folgende Veränderungen ein. Als ordentliche neue Mitglieder traten ein: für Sachsen-Coburg und Gotha an Stelle Seebachs der Wirkliche Geheime Rat und Staatsminister Dr. v. Bonin, für Schwarzburg-Rudolstadt an Stelle Vertrabs der Staatsminister v. Starck, für Schwarzburg-Sondershausen der Wirkliche Geheime Rat v. Wolffersdorff (bisher Stellvertreter); als Stellvertreter traten in den Bundesrat ein: für Preußen die Unterstaatssekretäre im Ministerium für Elsaß-Lothringen Schraut und Studt, an Stelle von Garnisch der Direktor des Militär-Oekonomie-Departements im Kriegsministerium, Generalmajor Kühne, für Königreich Sachsen an Stelle von Ehrenstein der Geheime Regierungsrat Vodel, für Württemberg der Direktor im Justiz-Departement Dr. v. Stieglitz, als Kommissar für Elsaß-Lothringen an Backs Stelle der Unterstaatssekretär Schraut.[1])

Es fanden Sitzungen des Bundesrats statt am 27. September, 6., 13., 20., 27. Oktober, 3., 11., 15., 19., 22., 28. November, 1., 9., 15., 19. Dezember 1887, 12., 19., 26., 31. Januar, 2., 9., 16., 23. Februar, 1., 5., 8., 9., 21., 26., 28. März, 12., 19., 26. April, 3., 9., 17. Mai, 1., 7., 14., 21., 28. Juni, 5., 12. Juli 1888.[2])

---

[1]) Ueber die Veränderungen in dem Personalbestande des Bundesrats siehe die ausführlichen Notizen in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 471 v. 9. 10. 87 und 571 v. 8. 12. 87.

[2]) Die offiziellen Berichte über die Sitzungen des Bundesrats finden sich in der „Nordd. Allg. Zeitung" Jahrgang 1887 Nr. 451, 468, 480, 492, 504, 517, 530, 536, 544, 548, 558, 562, 564, 577, 578, 587, 588, 592, 594, 599, Jahrgang 1888 Nr. 22, 33, 34, 45, 46, 53, 54, 58, 70, 73, 77, 82, 85, 94, 105, 106, 107, 110, 112, 115,

Den Vorsitz führte Fürst Bismarck in den Sitzungen vom 9. März und 21. Juni 1888, am 27. September 1887 der Staatssekretär Dr. v. Schelling, am 12. Juli der Staatssekretär Dr. Jacobi, in den übrigen Sitzungen der Staatssekretär Dr. v. Boetticher und in seiner Verhinderung der stimmführende bayerische Bevollmächtigte zum Bundesrat.

Am 24. Februar 1888 gab Bismarck dem Bundesrat zu Ehren ein Festmahl.[1])

Am 9. März 1888, dem Todestage des Kaisers Wilhelm, ging der feierlichen Reichstagssitzung, in welcher Fürst Bismarck in so denkwürdiger Weise das Hinscheiden des verewigten Kaisers und den Regierungsantritt Kaiser Friedrichs anzeigte, eine Sitzung des Bundesrates voraus. Die Mitglieder des Bundesrates hatten sich so zahlreich wie möglich eingefunden; mit dem Fürsten Bismarck waren sämtliche preußische Staatsminister und mit Ausnahme des abwesenden Staatssekretärs für das Reichsschatzamt sämtliche Staatssekretäre des Reiches erschienen, außerdem die Spitzen aller Reichsämter. Fürst Bismarck führte den Vorsitz. Er machte nach der amtlichen Mitteilung der Versammlung die Anzeige von dem Ableben des Kaisers Wilhelm sowie von der Besteigung des Thrones in Preußen durch König Friedrich III. und von dem hiermit nach Artikel 11 der Reichsverfassung verbundenen Uebergang der Kaiserwürde auf denselben. Er fügte hinzu, daß Seine Majestät sich ebenso, wie sein Durchlauchtigster Herr Vater, die gewissenhafte Aufrechterhaltung der Reichsverfassung und die sorgfältige Beobachtung der derselben zu Grunde liegenden Verträge zur Richtschnur nehmen werde. Seine Majestät rechne dabei auf die Mitwirkung seiner hohen Verbündeten. Der bayerische stimmführende Bevollmächtigte gab dem tiefen Schmerze Ausdruck, in welchen das Hinscheiden des Kaisers Wilhelm den Bundesrat versetzt hat, und bat den Vorsitzenden, dem Kaiser die ehrfurchtsvollste Teilnahme an dem Verluste auszusprechen, welche Seine Majestät und das Königlich preußische Haus erlitten haben.

Der Trauer über den Tod des Kaisers Friedrich gab Bismarck in der Sitzung des Bundesrats vom 21. Juni 1888 unter gleichzeitiger Ankündigung des Uebergangs der Kaiserwürde auf König Wilhelm II. Ausdruck, indem er sich in folgender Weise äußerte:

„Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König von Preußen Friedrich am 15. d. M. aus diesem Leben abgerufen worden, hat Seine Majestät der

119, 120, 136, 140, 141, 150, 152, 175, 186, 187, 193, 198, 201, 203, 210, 220, 225, 233, 256, 257, 261, 263, 266, 269, 278, 279, 281, 290, 291, 296, 304, 314, 315, 327, 330, 344, 350, 370, 380, 382, 388 416 und in der „Nat.-Ztg." Jahrg. 1887, Nr. 520, 536, 538, 550, 558, 561, 570, 584, 586, 599, 604, 613, 616, 624, 635, 650, 652, 654, 666, 673, 675, Jahrgang 1888 Nr. 19, 23, 34, 36, 39, 51, 55, 57, 66, 69, 74, 86, 92, 105, 111, 122, 128, 145, 160, 162, 185, 187, 193, 194, 195, 197, 219, 223, 239, 252, 267, 277, 292, 318, 328, 336, 348, 351, 353, 361, 365, 377.

[1]) Die Teilnehmer sind verzeichnet in der „Post" Nr. 60 v. 1. 3. 88, Beilage I.

Kaiser Wilhelm als Allerhöchstdessen Nachfolger in der Regierung des Königreichs Preußen die Kaiserwürde mit allen damit verfassungsmäßig verbundenen Rechten und Pflichten übernommen. In tiefem Schmerze über den doppelten Verlust, den das Königliche Haus und die Nation innerhalb weniger Monate erlitten haben, hat Seine Majestät der Kaiser mir den Auftrag zu erteilen geruht, dem Bundesrate hiervon Kenntnis zu geben.

Seine Majestät der Kaiser, durchdrungen von der Größe der auf Allerhöchstdessen Schultern gelegten Verantwortung, übernimmt dieselbe in dem Pflichtgefühl des von Gott berufenen Nachfolgers Seines Hochseligen Großvaters und Vaters und im Vertrauen auf den Beistand, den Er in der Erfüllung der Kaiserlichen Pflichten bei Allerhöchstseinen hohen Bundesgenossen zu finden sicher ist. Seine Majestät rechnet bei der Erfüllung der Ihm durch die Reichsverfassung gestellten Aufgaben mit Zuversicht auf die stets bewährte bundesfreundliche Gesinnung und bereitwillige Mitwirkung der verbündeten Fürsten und freien Städte. Als die oberste dieser Aufgaben betrachtet der Kaiser die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung und Schutz des Reichsgebiets wie eines jeden innerhalb desselben geltenden Rechts. Dieser verfassungsmäßige Schutz deckt die vertragsmäßigen Rechte der einzelnen Bundesstaaten mit der gleichen Wirkung wie die Gesamtheit, und Seine Majestät der Kaiser erblickt in der gewissenhaften Handhabung desselben eine Vertragspflicht Preußens und eine der Ehrenpflichten, die dem Kaiser obliegen. Das bundesfeste Vertrauen der deutschen Fürsten und freien Städte zu einander und ihre im Bundesrate bethätigte Einigkeit haben das Reich gefestigt und stark und die gemeinsamen Bestrebungen aller Bundesglieder für die Wohlfahrt Deutschlands fruchtbar gemacht. Seine Majestät der Kaiser werden dieses Vertrauen und diese Einigkeit unter den verbündeten Regierungen mit der gleichen Sorgfalt zu pflegen bemüht sein, wie dies Seinen in Gott ruhenden Vorgängern gelungen ist. In der inneren wie in der auswärtigen Politik will Seine Majestät Sich an die Wege halten, auf denen Seine verewigten Vorgänger in der Kaiserwürde neben der Liebe Ihrer Reichsgenossen das Vertrauen der auswärtigen Mächte dahin gewonnen haben, daß dieselben in der Stärke des Deutschen Reiches eine Bürgschaft des europäischen Friedens erblicken. Seine Majestät hat, um diese seine Absichten zu verkünden, und um allen darüber verbreiteten Zweifeln persönlich entgegenzutreten, den Reichstag auf den 25. d. M. berufen und mich beauftragt, der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck zu geben, daß Seine Majestät für die weitere Durchführung der Absichten, von denen Seine verewigten Väter seit der Herstellung des Reiches geleitet wurden, auf die bundesfreundliche Unterstützung des Bundesrats werde rechnen dürfen."

Der Königlich bayerische stimmführende Bevollmächtigte gab hierauf namens der Versammlung dem tiefen Schmerze derselben über den doppelten Verlust, welchen das Königlich preußische Haus und die Nation innerhalb weniger

Monate erlitten haben, Ausdruck und bat den Vorsitzenden, Seiner Majestät dem Kaiser die ehrfurchtvollste Teilnahme des Bundesrats auszusprechen.[1])

Aus Bundesratskreisen wurde mir über die Anwesenheit Bismarcks in der Sitzung vom 21. Juni noch Folgendes berichtet:[2])

Die erste Sitzung des Bundesrats nach der Beisetzung Kaiser Friedrichs war, da Fürst Bismarck dieselbe eröffnete, von besonderem Interesse. Zu dieser Sitzung hatten sich, soweit ich mich erinnere, alle in Berlin anwesenden Bevollmächtigten, insbesondere auch alle preußischen Minister eingefunden. Als bis auf den Fürsten die Versammlung vollzählig zu sein schien, verließ Herr v. Boetticher den Saal — es war der alte Saal im Hause Wilhelmstraße 74 —, um den Fürsten einzuführen. Bald darauf wurde die Flügelthür weit geöffnet, und herein schritt der Fürst, begleitet von Herrn v. Boetticher. Er begrüßte die Versammlung durch leichtes Neigen des Hauptes und nahm, nachdem der hanseatische Gesandte mich vorgestellt hatte, unter respektvollem Schweigen der Bevollmächtigten im Präsidialsessel Platz. Der Fürst hielt nunmehr eine Ansprache, welche auf die Anwesenden großen Eindruck machte. Er führte im wesentlichen aus, daß die Politik des Kaisers Wilhelm II. sich durchaus in der Bahn der Politik seines Großvaters und seines Vaters bewegen werde. Es sei ganz unrichtig, wenn man es unternehme, zwischen der Politik Kaiser Wilhelms I. und der Politik des Kaisers Friedrich einen grundsätzlichen Unterschied zu statuiren. Der jüngstverstorbene hohe Herr habe nichts anderes gewollt als sein Vater vor ihm, und wenn es in der allerletzten Zeit manchmal den Anschein gehabt habe, als sei die Kontinuität der Kaiserlichen Politik unterbrochen, so erkläre sich dies aus bekannten Gründen. (Ich faßte diese Aeußerung damals dahin auf, daß der Fürst darauf habe hindeuten wollen, daß des todkranken Kaisers Willensfähigkeit so gut wie aufgehoben gewesen sei.) Die Kontinuität sei gewahrt geblieben, solange des Kaisers wirklicher Wille habe zum Ausdruck gelangen können. Er, Fürst Bismarck, bitte die Bevollmächtigten, dem Gerede,

---

[1]) Nach der „Westdeutschen Ztg." hatte der Bundesrat eine Erklärung als Erwiderung auf die Kaiserliche Kundgebung bezüglich der Thronbesteigung des Kaisers Wilhelm, welche durch den Reichskanzler zur Mitteilung gelangte, vereinbart. Danach erklärten die verbündeten Regierungen der Mitteilung gegenüber ihre vollste Sympathie. Die Kaiserliche Versicherung bezüglich der Aufrechthaltung der Reichsverfassung und des durch dieselbe gewährleisteten Schutzes der vertragsmäßigen Rechte der einzelnen Bundesstaaten wie der Gesamtheit finde die einmütige Zustimmung der verbündeten Regierungen. Die Kaiserliche Absicht, in der innern wie in der auswärtigen Politik die Richtung der Vorgänger festzuhalten, gelte als ein Unterpfand für die gedeihliche Weiterentwicklung des Reiches und eine Bürgschaft des Friedens. Die verbündeten Regierungen brächten dem Kaiser Wilhelm volles Vertrauen entgegen und erwiderten die erhabenen Kaiserlichen Worte „mit der Versicherung bundesfreundlicher Unterstützung und bereitwilliger Mitwirkung".

[2]) Zu vgl. auch ein Referat in dem „Berliner Tageblatt" vom 22. 6. 88.

als habe sich die Politik Kaiser Friedrichs von der Politik seines Vaters grundsätzlich unterschieden, auf das Bestimmteste zu widersprechen.

Nach dieser Ansprache erhob sich der Reichskanzler und verließ unter dem Geleit des Herrn v. Boetticher den Saal. Der Bundesrat erledigte sodann seine Tagesordnung.

Am 26. Juni 1888 gab Bismarck dem Bundesrat ein zweites Festmahl in diesem Jahre. Nach dem Essen wurde unter anderm auch eine Probe von Cigarren angeboten, die aus Kameruner Tabak hergestellt waren. Es wurde erzählt, daß die „Kolonial-Cigarren" viel Liebhaber fanden, und daß einige Kenner sehr ihren Wohlgeschmack lobten. Einige Herren wollen bemerkt haben, daß die Asche der Kameruner Cigarren schwarz abbrannte, anstatt weiß, was indes bei Kameruner Tabak in der Natur der Sache liegen soll.

II. Abschnitt.

Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat.

1. Preußen.

Der Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen Schraut [1])

(geboren 3. Januar 1848).

Schraut zählt zu den wenigen Beamten im Range der Geheimen Räte, welchen die Ehre zu teil wurde, von Bismarck persönlich in einer geschäftlichen Frage empfangen zu werden. Die Veranlassung war folgende:

Man erinnert sich noch der Erregung, welche in den politischen und wirtschaftlichen Kreisen bestand, als der Reichstagsabgeordnete Mosle einen Flaggenzoll in Vorschlag brachte. Die ganzen freihändlerischen Heerhaufen hatte er gegen sich, und geradezu beispiellos war die Verfolgung, welche die Vertreter der freihändlerischen Interessen gegen den von den patriotischsten Absichten beseelten Mann eröffneten. Und all dieses Gift wurde angewandt, weil Mosle mit dem Vorschlag aufgetreten war, daß eine Zollmaßregel angeordnet werden sollte,

---

[1]) Maximilian Schraut, geboren in Würzburg, seit 1866 Rechtspraktikant, erst beim Stadtgericht, dann beim Bezirksgericht Würzburg, seit 1868 bei den Bezirksämtern Kissingen und Kitzingen, 1869 rechtskundiger Bürgermeistereiverweser von Kitzingen und Rechtskandidat beim Bezirksamt Würzburg, 1870 Rechtsaccessist bei der Regierung von Unterfranken in Würzburg, 16. Mai 1871 Hilfsarbeiter bei der Kreisdirektion Saarburg, 1872 Regierungsassessor bei dem Bezirkspräsidium in Metz, 1875 Hilfsarbeiter im Reichskanzleramt (kommissarisch), 1877 Regierungsrat und ständiger Hilfsarbeiter daselbst, 1879 dem Reichsschatzamt überwiesen, 1880 Ernennung zum vortragenden Rat, 1884 Geh. Ober-Regierungsrat. Im Jahre 1881 vertrat Schraut das Deutsche Reich auf der Pariser Münzkonferenz, war bei allen Handelsvertragsabschlüssen mitbeteiligt und vielfach als Kommissar der Reichsregierung im Reichstage thätig. Demnächst Unterstaatssekretär für Finanzen, Landwirtschaft und Domänen im Ministerium von Elsaß-Lothringen, durch Verleihung des bayerischen Kronenordens geadelt. Schriftstellerisch ist Schraut auf volkswirtschaftlichem Gebiete hervorgereten mit „Die Lehre von den Wechselkursen, unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse." (Leipzig, Dunker u. Humblot. 38 S.); 1883 folgte seine Schrift „Die Organisation des Kredits."

welche auf die Wirkung berechnet war, daß die Einfuhr nach Deutschland sich immer mehr und mehr den deutschen Schiffen zuwende, anstatt ganz oder teilweise auf fremden Schiffen vor sich zu gehen. Mosle hatte zu diesem Zweck eine surtaxe d'entrepôt nach französischem Muster in Vorschlag gebracht.[1]) Eine Zeit lang schien es, als ob Mosle durchdringen würde. Allein die Opposition war zu laut, und es galt damals, wichtigere und dringendere Maßregeln auf wirtschaftlichem Gebiete durchzuführen.[2])

Im Juni 1884 trat die Frage der surtaxe d'entrepôt durch eine Petition wieder in die Diskussion, welche von den bedeutendsten Import- und Exporthäusern Hamburgs dem Reichskanzler überreicht worden war.[3]) Am 25. Juni 1884 erstattete der damalige Geheime Regierungsrat im Reichsschatzamt Schraut dem Kanzler über die geschäftliche Behandlung dieser Petition Vortrag.[4]) Das Ergebnis dieses Vortrags war der nachfolgende, von Schraut verfaßte Artikel in der „Nordd. Allg. Ztg." (Nr. 30 v. 1. 7. 84), den Bismarck vor dem Erscheinen genehmigt hatte:

„In einer an den Reichskanzler gerichteten Petition von sechzig am überseeischen Handel hervorragend beteiligten Hamburger Kaufleuten wird zur Ausgleichung der Zurücksetzungen, unter welchen der überseeische Handel Deutschlands gegenwärtig infolge spezieller Einrichtungen konkurrirender fremder Staaten zu leiden hat, die Erhebung von Zuschlagszöllen von solchen Waren außereuropäischen Ursprungs in Vorschlag gebracht, welche nicht direkt aus dem Ursprungslande zur Einfuhr in das Deutsche Reich gelangen. Zur Begründung des Vorschlags wird auf die großen Vorteile hingewiesen, welche aus dem in Frankreich bestehenden System der surtaxe d'entrepôt und aus den in Oesterreich-Ungarn für die See-Einfuhr in Triest und Fiume gewährten Zollbegünstigungen für den Handel und die Schiffahrt dieser Länder in ihrer Konkurrenz mit dem deutschen Handel erwachsen. Insbesondere wird dabei der namhafte Aufschwung der Kaffee-Einfuhr in Havre in den speziell für den deutschen Verbrauch geeigneten Sorten, vermöge dessen Havre sich zum tonangebenden europäischen Kaffeemarkt entwickle, hervorgehoben.

Daß die fortdauernde Steigerung der Einfuhr außereuropäischer Produkte in Deutschland über nichtdeutsche Häfen schon wegen der dem Ausland für seine Vermittlungsdienste zu gewährenden beträchtlichen Entschädigungen eine ungesunde Erscheinung ist, und daß unter dem Mangel unmittelbarer Handelsbeziehungen mit den überseeischen Ländern auch unser Ausfuhrhandel empfindlich

---

[1]) Vergl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 379 und 395 v. 15. 8. u. 25. 8. 78.

[2]) „Deutsche volkswirtschaftl. Korrespondenz" Nr. 49 v. 25. 6. 84.

[3]) Zu vergleichen über diese Petition die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 323 v. 13. 7. 84, die „Vossische Ztg." Nr. 291 v. 25. 6. 84, „Königsb. Hartungsche Ztg." Nr. 146 v. 24. 6. 84, „Deutsche volkswirtsch. Korrespond." Nr. 50 v. 28. 6. 84.

[4]) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

leiden muß, liegt auf der Hand. In dieser Beziehung durch geeignete wirtschaftliche Maßregeln Abhilfe zu schaffen, ist, wie die Reichsregierung wiederholt und erst neuerdings durch die Vorlage wegen Einrichtung der Postdampfschiffs-Verbindungen bekundet hat, ein dringendes Bedürfnis. Als ein in dieser Richtung besonders wirksames Mittel erscheint die in der Hamburger Petition vorgeschlagene Maßregel. Durch dieselbe würde in hervorragendem Maße die Entwicklung unmittelbarer Handelsbeziehungen mit den überseeischen Ländern gefördert, die lästige Abhängigkeit des deutschen Handels von der Vermittlung des Auslandes beseitigt und eine nachhaltige Stärkung der Schiffahrt und des Handels der deutschen Seestädte herbeigeführt werden.

Die Anregung des Gegenstandes durch eine große Anzahl hervorragender sachkundiger Hamburger Kaufleute darf daher mit besonderer Befriedigung begrüßt werden und wird die Reichsregierung in ihrer Absicht bestärken, eine befriedigende Lösung dieser wichtigen Frage anzustreben.

Da hierbei preußische Interessen in hervorragendem Maße in Betracht kommen, so erscheint die Angelegenheit vorzugsweise geeignet, den Gegenstand eingehender Prüfung für den neugestalteten Staatsrat zu bilden." [1])

Fürst Bismarck liebte es, jungen Räten, die zum ersten Male bei ihm zum Vortrag erschienen, im Laufe der Diskussion unerwartet eine geographische Frage zu stellen. So warf auch während der Besprechung über die surtaxe d'entrepôt Bismarck die Frage dazwischen: „Frankreich ist bei dem Kaffeebau in den Kolonien nicht beteiligt?" Auf Schrauts verneinende Antwort sagte Bismarck: „Doch, sie bauen auf einer Insel im indischen Ozean Kaffee." Schraut erwiderte: „Durchlaucht, ich weiß es nicht." Bismarck sagte weiter: „Die Insel trug früher den Namen einer französischen Regierung. Als Schraut hierauf schwieg, sagte er liebenswürdig, der Name fiele ihm auch nicht ein, und kehrte zum Gegenstand des Vortrags zurück. Es war, wie sich Schraut alsbald nach dem Vortrag überzeugte, die Ile de la Réunion (früher Ile de Bourbon). [2])

Weil ich einmal bei dem Kapitel von Beamten-Anekdoten angekommen bin, so will ich noch ein paar anfügen, wenngleich dieselben mit Herrn v. Schraut nichts zu thun haben.

Aus der Zeit seiner Petersburger Gesandtschaft liebte Bismarck, sich russischer Schriftzüge und Ausdrücke zu bedienen, wenn er unbefugten Augen den Inhalt einer seiner Dispositionen entziehen wollte. So pflegte er, wenn ihm zum Beispiel

---

[1]) Zu vergleichen über vorstehenden Artikel der „Nordd. Allg. Ztg." die „Frankf. Ztg." Nr. 183 v. 1. 7. 84, „Nat.-Ztg." Nr. 390 v. 1. 7. 84 u. Nr. 391 v. 2. 7. 84, „Berl. Tagebl." Nr. 302 v. 1. 7. 84, „Ostpreuß. Ztg." Nr. 161 v. 12. 7. 84 u. Nr. 167 v. 19. 7. 84.

[2]) Ich erzähle diese Bismarck-Anekdote so, wie sie damals unmittelbar nach dem Vortrag in Geheimratskreisen zirkulirte.

Schriftstücke vorgelegt wurden, mit dem Anheimstellen, dieselben in einer Sammlung, sagen wir in einem diplomatischen Weißbuch, zu publiziren, die ihm genehmen Schriftstücke oben rechts mit einem „g“ zu versehen, oft auch mit dem ausgeschriebenen „gut“, die perhorrescirten Piecen erhielten ein russisches Zeichen, welches auf russisch weglassen respektive ausscheiden bedeutet. Mitunter kamen aber die Piecen mit ganzen russischen Wörtern zurück. So erhielt einmal ein Geheimrat ein von ihm ausgearbeitetes Schriftstück aus dem Kabinet des Kanzlers mit einem russischen Marginalvermerk Bismarcks zurück, der die besondere Neugierde des Geheimrats erweckte. Nachdem er von Pontius zu Pilatus gelaufen war, um jemand zu finden, der Russisch verstand, fand er endlich seinen Mann. „Was sagt hier der Kanzler?“ fragte der Geheimrat voll Ungeduld denselben. Antwort: „Verteufelte Handschrift.“ Tableau!

Nach der Geschäftsordnung des Bundesrats werden die Protokolle des Bundesrats von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Als nach der Sitzung vom 8. Juni 1880 Bismarck das Protokoll vorgelegt wurde, worauf sein Name dicht neben dem des Protokollführers Aschenborn stand, machte der Kanzler darüber dem Staatsminister Hofmann einen Vorhalt, das sei doch nicht in der Ordnung und sehe ja geradezu aus, als ob Aschenborn der Vizekanzler sei. Seit dieser Zeit steht der Name des Protokollführers in tiefem Abstand unter dem des jeweiligen Vorsitzendes des Bundesrats.

Fürst Bismarck hatte sich einmal zu einer Sitzung des Bundesrats angemeldet, deren Beginn auf die elfte Morgenstunde festgesetzt worden war. Es wurde halb zwölf — der Kanzler war noch immer nicht zur Stelle, und ungeduldig erwarteten die Bevollmächtigten zum Bundesrat das Erscheinen ihres Vorsitzenden. Als derselbe immer nicht erscheinen wollte, schickte der Staatsminister v. Hofmann einen Kanzleidiener nach dem Reichskanzler-Palais, da Bismarck die Sitzungsstunde immerhin vergessen haben konnte. Endlich erschien der Gewaltige, sich ob des verspäteten Erscheinens bei den Herren verbindlich entschuldigend. Und zu dem Minister Hofmann, welcher ihn zu dem Präsidialsessel geleitete, bemerkte Bismarck, er habe eine schlechte Nacht gehabt, erst in der Morgenstunde einschlafen können und sich darum nur ungern vom Bett erhoben. „Es ist bestimmt in Gottes Rat, daß man vom Liebsten, was man hat, muß scheiden.“

Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen, Studt

(cf. S. 256).

Direktor des Militär-Oekonomie-Departements im Kriegsministerium, Generalmajor Kühne

war aus dem Generalstab hervorgegangen und hatte den Ruf eines sehr gründ-

lichen und gewissenhaften Herrn, den die umfangreichen laufenden Geschäfte seines Ressorts derart in Anspruch nahmen, daß er von dem Ehrgeiz, im Bundesrat eine besondere Thätigkeit zu entfalten, keinesfalls beherrscht wurde; auch parlamentarisch ist derselbe nicht hervorgetreten und überhaupt nur kurze Zeit auf seinem Posten gewesen. Kommandirender General wurde er nicht.

2. Königreich Sachsen.

Geheimer Regierungsrat Vodel[1])

(geboren 6. Mai 1831).

Als Bundesratsmitglied hat er sich bisher hauptsächlich mit Fragen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zu beschäftigen gehabt. Von 1887 bis 1893 war derselbe von dem Bundesrat zum Mitglied des Reichs-Versicherungsamts gewählt.

Persönliche Beziehungen zu Bismarck haben nicht stattgefunden.

3. Württemberg.

Direktor Dr. v. Stieglitz[2])

(geboren 5. Dezember 1830)

war im Bundesrat Mitglied des Justiz- und Rechnungsausschusses und zumeist auch im Ausschuß für Handel und Verkehr (in Vertretung des Gesandten)

---

[1]) Dr. ph. h. c. Vodel ist in Grünhain im sächsischen Erzgebirge geboren. Nachdem er in Leipzig die Universitätsstudien beendigt und die damals vorgeschriebenen juristischen Prüfungen abgelegt, hat er mehrere selbständige Richterämter als Gerichtsrat bezw. als Gerichtsamtmann bekleidet. Im Jahre 1871 erfolgte seine Berufung in den Dienst der inneren Staatsverwaltung und zwar zunächst als Regierungsrat bei der früheren Kreisdirektion Leipzig. Im Jahre 1874 wurde ihm die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und 1877 die zu Zwickau übertragen. Im Jahre 1880 wurde er zum vortragenden Rate im Ministerium des Innern mit dem Dienstprädikat Geheimer Regierungsrat und, nachdem er inzwischen die Vorstandsstelle der I. Abteilung mit dem Titel Geheimer Rat bekleidete, zum Direktor der III. Abteilung desselben Ministeriums, Abteilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel ernannt. Außerdem wurden ihm mehrere andere Aemter, so das Amt des Vorsitzenden des Landes-Versicherungsamtes für das Königreich Sachsen und der technischen Deputation des Ministeriums des Innern, das Amt eines Mitglieds des Disziplinarhofes und des Kompetenzgerichtshofes, des ersten Kommissars für den landwirtschaftlichen Creditverein im Königreich Sachsen übertragen.

[2]) Dr. v. Stieglitz befand sich nach Absolvirung des Studiums der Rechtswissenschaft im Richterdienste, bis er im November 1887 an Stelle des zum Staatsminister des Innern ernannten, seither verstorbenen württembergischen Bundesratsbevollmächtigten von Schmid zum württembergischen Bundesratsbevollmächtigten ernannt wurde.

thätig. Er hatte sich seitens des Fürsten Bismarck bei offiziellen Anlässen und Einladungen derselben freundlichen Behandlung zu erfreuen, wie andre Bundesratsbevollmächtigte gleicher Stellung.

4. Sachsen-Coburg-Gotha.

Minister Freiherr v. Seebach

(vgl. oben S. 186).

Aus dem politischen Briefwechsel des Ministers mit seiner Tochter.

Gotha, 13. März 1888.

An Frau Wanda v. Koethe.

Mein Rücktritt fällt in eine schwere Zeit, und wünsche ich mir selbst dazu Glück, durch denselben jeder Mitwirkung bei der künftigen Gestaltung der Dinge überhoben zu sein. Vielleicht sehe ich zu schwarz; der Trauererlaß des neuen Kaisers[1]) scheint mir aber die Besorgnis zu rechtfertigen, daß die Grundsätze, nach denen er das Regiment führen wird, von den bisherigen auch nach andern Richtungen hin wesentlich, und nicht in heilbringender Weise, abweichen werden. Möge uns wenigstens der Kanzler noch erhalten bleiben, und dies hoffe ich jedenfalls für die nächste Zukunft, trotz der hochgradigen Mißstimmung, die in der nächsten Umgebung des Kaisers gegen ihn herrscht, da dieser selbst in seiner Proklamation laut erklärt, daß er in der äußeren Politik ganz in die Fußtapfen seines Vorgängers treten werde.

Gotha, 20. April 1888.

An Frau Wanda von Koethe.

In Berlin will man sich noch gar nicht an meinen Rücktritt[2]) gewöhnen; eben erhalte ich wieder als Bevollmächtigter zum Bundesrat ein dickes Paket, das ich nun erst an die rechte Stelle schaffen muß. Es mag

---

[1]) Der Erlaß des Kaisers Friedrich an den Reichskanzler, die für die Regierung desselben maßgebenden Gesichtspunkte betreffend (Entwurf von Prof. Geffken), findet sich abgedruckt in dem „Reichsanzeiger" v. 12. März 1888.

[2]) An eine Mitteilung über den Rücktritt Seebachs aus dem Ministerium knüpfte die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 153 v. 29. 3. 88 folgende Bemerkungen: Der ausscheidende Staatsminister v. Seebach ist den Dienstjahren nach wohl der älteste deutsche Staatsminister, da er seit dem 1. Dezember 1849, also seit mehr als 38 Jahren seinen Ministerposten inne hat. Herr v. Seebach hat seinem Herzog und dem Lande große Dienste geleistet und die ganze Verwaltung in eine sehr günstige Entwickelung gebracht. Der Herzog hat in seinem Buche „Aus meinem Leben und meiner Zeit" dem jetzt scheidenden Staatsminister ehrenvolle Anerkennung zu teil werden lassen und das Vertrauen zu demselben auch darin bethätigt, daß auf seinen Rat Herr v. Bonin als sein Nachfolger berufen wurde.

dort wohl in noch manch andrer Beziehung Konfusion herrschen. Der Zustand ist ja aber auch ein furchtbar trauriger, von dem man nur wünschen kann, daß ihm durch die Erlösung des armen Kaisers ein baldiges Ziel gesetzt werde.

Gotha, 4. März 1889.

An Frau Wanda v. Koethe.

Oberst Schrabisch, der den Herzog nach Berlin begleitet hatte, ist von dort als General zurückgekommen. Der Zopf — daß einem Herzog kein General als Adjutant gestellt werden könne — wäre somit nun auch abgeschnitten.

Friedrichsroda, 9. Oktober 1889.

An Frau Wanda v. Koethe.

Mit dem Besuch des Zaren scheint es ja nun Ernst zu werden; ich bin begierig, wie sich die Bevölkerung ihm gegenüber verhalten wird, und freue mich für Euch, daß er gerade jetzt kommt, wo Ihr die interessante Zeit miterleben werden werdet.

5. Schwarzburg-Rudolstadt.

Staatsminister v. Starck [1])

(geboren 16. November 1835).

Da die Vertretung des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt, ebenso wie die der meisten andern Staaten Thüringens seit Jahren von dem ständig in Berlin anwesenden Stellvertreter, dem Großherzoglich sächsischen Wirklichen Geheimen Rat Dr. v. Heerwart besorgt wird, so ist über die Thätigkeit der leitenden Minister dieser Staaten im Bundesrat wenig zu berichten.

---

[1]) Geboren zu Cassel, Ausbildung auf dem Gymnasium daselbst und Studium der Rechte auf den Universitäten Marburg und Heidelberg in den Jahren 1854—1857. 1858 in den kurhessischen Staatsdienst eingetreten, 1863 zum Oberfinanz-Assessor ernannt und bei verschiedenen Oberbehörden sowie im Finanzministerium beschäftigt, bis er mit Aufhebung der hessischen Verwaltungseinrichtungen 1867 als Assessor zu der Königl. Regierung in Cassel übertrat. Von November 1870 bis Mai 1872 verwaltete er das Landratsamt im Kreise Marburg, wurde 1873 dem Oberpräsidium in Cassel als Hilfsarbeiter überwiesen und blieb daselbst, auch nach seiner 1874 erfolgten Ernennung zum Regierungsrat unter den Oberpräsidenten v. Bodelschwingh, Frhr. v. Ende und Graf zu Eulenburg bis Oktober 1886. Zu dieser Zeit wurde er zum Ober-Regierungsrat in Frankfurt a. O. und zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten ernannt. Im Frühjahr 1888 erfolgte seine Berufung als Staatsminister des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt und damit sein Eintritt als Bevollmächtigter dieses Staates in den Bundesrat.

Nur einmal hatte v. Starck Gelegenheit, bei einer Abstimmung im Justiz-ausschusse mit der schwarzburg-rudolstädtischen Stimme entscheidend mitzuwirken, da er als Stellvertreter bei der Beratung des Entwurfs zum Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetz in derjenigen Sitzung zu stimmen berufen war, in welcher die Mitaufnahme der Altersversicherung zur Frage stand. Dieselbe wurde vom Fürsten Bismarck aus politischen Rücksichten sehr gewünscht und durch die Abstimmung Starcks bei sonstiger Stimmengleichheit zum Beschluß erhoben.

III. Abschnitt.

Aus der Werkstatt des Bundesrats.

1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 der Reichsverfassung).

Gewerbeordnung. [1])

Münzwesen. Neuprägung von Goldkronen. Im Dezember 1887 richtete der Reichskanzler das nachstehende Schreiben [2]) an den Bundesrat:

„In neuerer Zeit ist aus Kreisen des Verkehrs mehrfach dringend die Vermehrung des Umlaufs von Kronen beantragt worden. — Die Handelskammern für den Kreis Essen und für die Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon haben in ihren letzten Jahresberichten und die Handelskammern zu Frankfurt a. M., Barmen und Gera in besonderen, an die Königlich preußische Staatsregierung beziehungsweise an das Reichsschatzamt gerichteten Eingaben diesem Verlangen unter Hinweis auf die Verwendbarkeit der Kronen bei Auslöhnung von Arbeitern und bei Begleichung von Rechnungen im Kleinverkehr Ausdruck gegeben. In gleichem Sinne haben sich die seitens der Königlich sächsischen Regierung infolge einer Anregung der Handels- und Gewerbekammer Chemnitz zur gutachtlichen Aeußerung veranlaßten Handels- und Gewerbekammern des Königreichs Sachsen ausgesprochen. — Zur Abhilfe des hiernach bestehenden Mangels an Kronen hat das Reichsbank-Direktorium sich bereit erklärt, bei

---

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. den Generalbericht über die Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, Schreiben v. Okt. 1887, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 486 und 491 v. 18. und 21. 10. 87, 2. den Entwurf von Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Cigarren, Schreiben v. Februar 1888, „Nat.-Ztg." Nr. 139 v. 1. 3. 88, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 103 v. 1. 3. 88, 3. die Aufnahme der Anstalten zum Trocknen und Einsalzen frischer Tierhäute sowie der Verbleiungs-, Verzinnungs- ꝛc. Anstalten in das Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Anlagen, Schreiben v. Febr. 1888, 4. den Entwurf wegen Abänderung der Bestimmungen über die Anlegung, Genehmigung und Revision der sogenannten Zwergkessel, Schreiben v. April, 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 170 v. 11. 4. 88, „Nat.-Ztg." Nr. 217 v. 11. 4. 88.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

den auf Rechnung der Reichsbank erfolgenden Goldausprägungen einen Betrag von 20 Millionen Mark in solchen Stücken unter der Voraussetzung herstellen zu lassen, daß das Reich die durch Prägung dieser Münzsorte erwachsenden Mehrkosten übernimmt, wie letzteres bereits früher in Gemäßheit der Beschlüsse des Bundesrats vom 6. Juli 1878 und vom 3. Mai 1879 geschehen ist. Der Reichskanzler beantragt daher beim Bundesrat:

> Der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß bei den nächsten, für Rechnung der Reichsbank stattfindenden Goldausprägungen bis zur Höhe von 20 Millionen Mark, unter Verteilung auf sämtliche deutsche Münzstätten, Kronen ausgeprägt, und daß die hierdurch entstehenden Mehrkosten auf die Reichskasse übernommen werden.

Zu diesen Mehrkosten werden wie bisher, außer den erhöhten Prägungsgebühren, auch die Versendungskosten zu rechnen sein, welche infolge der Verteilung der vorliegenden Prägung auf sämtliche Münzstätten entstehen. — Was den Maßstab dieser Verteilung betrifft, so werden die in dem Bundesratsbeschlusse vom 19. Februar 1877 Punkt 3 bestimmten Prozentsätze mit der Maßgabe zu Grunde zu legen sein, daß der bisher der Münzstätte in Darmstadt zugewiesene Prozentsatz den übrigen Münzstätten nach Maßgabe ihrer Verhältniszahl zuwächst."

Einverständnis des Bundesrats.

Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen. Am 9. Januar 1888 ließ Bismarck dem Bundesrat aus Friedrichsruh folgende Mitteilung[1]) zugehen: „Gemäß Art. 13 Ziff. 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 ist der Bundesrat befugt, den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen. Bisher sind auf Grund dieser Vorschrift durch Bekanntmachung vom 22. Januar 1874 die österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke sowie die niederländischen Ein- und Zweieinhalbguldenstücke, durch Bekanntmachung vom 29. Juni 1874 die niederländischen Halbguldenstücke sowie die österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke, durch Bekanntmachung vom 16. Oktober 1874 die finnischen Silbermünzen, durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 1874 die Münzen des Konventionsfußes österreichischen Gepräges sowie eine Anzahl älterer dänischer Münzen, und durch Bekanntmachung vom 26. Februar 1875 die polnischen Eindrittel- und Einsechstel-Talarastücke verboten worden. — Inzwischen ist das Bedürfnis hervorgetreten, von der dem Bundesrat gegebenen Befugnis in weiterem Umfange, und zwar bezüglich der sämtlichen fremden Scheidemünzen Gebrauch zu machen. Insbesondere in Elsaß-Lothringen befinden sich Scheidemünzen der Frankenwährung, namentlich die Zehn- und Fünf-Centimesstücke, obgleich sie von den öffentlichen Kassen streng zurückgewiesen

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

werden, vielfach im Umlauf, was zur Folge hat, daß im Kleinverkehr die Rechnung nach „Sous“ gebräuchlich ist, und daß auch der Geschäftsverkehr der Kaufleute sich gegenwärtig noch der Frankenwährung bedient. Behufs Beseitigung derartiger Mißstände und zur Verhütung der von einer Einbürgerung geringwertiger ausländischer Münzen zu besorgenden Verluste empfiehlt es sich, die fremden Scheidemünzen jeder Art, mögen dieselben aus Silber, Nickel — mit oder ohne Silberzusatz — Bronze oder Kupfer geprägt sein, durch ein allgemeines Umlaufsverbot vom Verkehr auszuschließen.“

Einverständis des Bundesrats.

Umprägung silberner Zwanzigpfennigstücke in Zwei- und Fünfmarkstücke. Am 29. März 1888 richtete Bismarck das nachstehende Schreiben an den Bundesrat: „Von den bis zum Jahr 1877 in Silber ausgeprägten Zwanzigpfennigstücken im Gesamtbetrag von 35 717 922,80 Mark sind mit Rücksicht auf die Unbeliebtheit der Münzsorte im Verkehr nach Maßgabe der Bundesratsbeschlüsse vom 23. Oktober 1879 und vom 11. Mai 1883 bereits 8 Millionen Mark wieder eingezogen und in andre mehr gangbare Silbermünzsorten umgeprägt worden.

Infolge dieser Umprägung und des Abganges der als nicht mehr zirkulirungsfähig eingezogenen Stücke hat sich der Umlauf an Silbermünzen zu 20 Pfennig bis Ende Februar 1888 auf 27 716 706,40 Mark verringert. Dessenungeachtet hat der Rückfluß der bezeichneten Münzen zu den öffentlichen Kassen eine Abminderung nicht erfahren. Der Bestand der Reichsbank an silbernen Zwanzigpfennigstücken belief sich Ende März 1883 auf 9 104 000 Mark. Infolge der durch den oben erwähnten Bundesratsbeschluß vom 11. Mai 1883 angeordneten, im Juli desselben Jahres begonnenen und im März beendeten Umprägung war dieser Bestand bis zum 31. Dezember 1883 auf 8 405 000 Mark und bis zum 31. Dezember 1884 auf 8 171 000 Mark gesunken; derselbe stieg jedoch bis zum 31. Dezember 1885 auf 8 343 000 Mark, bis zum 31. Dezember 1886 auf 8 767 000 Mark, bis zum 31. Dezember 1886 auf 9 443 000 Mark und betrug Anfang März 1888 9 540 000 Mark.

In Uebereinstimmung hiermit steht die fortdauernd starke Umwechslung von Zwanzigpfennigstücken gegen Reichsgoldmünzen bei den laut Bekanntmachung vom 19. Dezember 1875 bezeichneten Einwechslungsstellen. Sie betrug im Etatsjahre 1885/86 489 993 Mark, im Etatsjahre 1886/87 678 459 Mark und während der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1887 492 623 Mark.

Wie aus diesen Umständen erhellt, besteht die Abneigung gegen die silbernen Zwanzigpfennigstücke wegen ihrer Kleinheit und Unhandlichkeit in dem Maße fort, daß auch die noch vorhandenen Beträge nicht vom Verkehr aufgenommen werden.

Eine weitere Reduktion des Umlaufs dieser Münzsorte erscheint daher

angezeigt und wird der Beanstandung um so weniger begegnen, als inzwischen dem vorhandenen Bedürfnis nach Münzen von 20 Pfennig durch die auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1886 und in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 4. November desselben Jahres erfolgte Ausprägung von Zwanzigpfennigstücken in Nickellegirung auch anderweit entsprochen ist.

Im Hinblick auf die Bestände der Reichsbank an Silbermünzen zu 20 Pfennig dürfte der umzuprägende Betrag unbedenklich auf 5 Millionen Mark festzustellen und diese Summe je zur Hälfte in silbernen Fünf- und Zweimarkstücken auszuprägen sein. — Bei Verteilung der Prägung auf die einzelnen Münzstätten werden die in dem Bundesratsbeschlusse vom 19. Februar 1877 Punkt 3 bestimmten Prozentsätze mit der Maßgabe zu Grunde zu legen sein, daß der bisher der Münzstätte in Darmstadt zugewiesene Prozentsatz den übrigen Münzstätten nach Maßgabe ihrer Verhältniszahl zuwächst."

Zustimmender Beschluß des Bundesrats.

Ausprägung von Einpfennigstücken. Im März 1888 richtete Bismarck an den Bundesrat das nachstehende Schreiben:[1]) „Von den nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 16. Dezember 1886 auszuprägenden Einpfennigstücken im Betrage von etwa 400 000 Mark sind den Regierungen von Bayern, Sachsen und Baden rund 57 000 Mark überwiesen worden, während der Rest von rund 343 000 Mark zur Verfügung des Reichs verblieben ist. Von diesen 343 000 Mark waren bis zum 29. v. M. rund 253 000 Mark ausgeprägt und der Reichsbank überlassen, so daß der noch auszuprägende Betrag sich auf rund 90 000 Mark beziffert, wovon auf die Münzstätte in Berlin etwa 67 000 Mark, in Karlsruhe etwa 11 000 Mark, in Hamburg etwa 12 000 Mark entfallen.. Der Uebergang der an die Reichsbank abgelieferten Einpfennigstücke in den Verkehr hat sich bei anhaltend starker Nachfrage rasch vollzogen, und zwar stellte sich der Verbrauch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1887 auf 69 109,63 Mark, vom 1. April bis 30. Juni 1887 auf 58 860 Mark, vom 1. Juli bis 30. September 1887 auf 42 385,29 Mark, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1887 auf 78 520 Mark, mithin im Jahre 1887 auf 248 874,32 Mark und während der Monate Januar und Februar 1888 auf 60 025,90 Mark. — Eine Abnahme des Bedarfs ist für die nächste Zeit nicht zu erwarten, im Gegenteil erscheint eine Steigerung keineswegs ausgeschlossen, insbesondere dürfte das bei dem Bundesrat beantragte Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — sobald dasselbe erlassen wird — in Elsaß-Lothringen erhöhte Nachfrage nach Einpfennigstücken zur Folge haben. — Da die noch rückständigen Prägungen binnen kurzem beendigt sein werden, empfiehlt es sich, eine weitere Ausprägung solcher Münzen alsbald zu

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

beschließen. In Anbetracht des fortdauernd starken Bedarfs erscheint es angezeigt, den Betrag der Neuprägung auf rund 600000 Mark festzusetzen. Bei Verteilung der Prägung auf die einzelnen Münzstätten werden die in dem Bundesratsbeschlusse vom 19. Februar 1877 Punkt 3 bestimmten Prozentsätze mit der Maßgabe zu Grunde zu legen sein, daß der bisher der Münzstätte in Darmstadt zugewiesene Prozentsatz den übrigen Münzstätten nach Maßgabe ihrer Verhältniszahl zuwächst.

Hiernach wird beantragt: Der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß 1. ein weiterer Betrag von Einpfennigstücken in Höhe von etwa 600000 Mark ausgeprägt wird, und 2. bei Verteilung dieser Prägung auf die einzelnen Münzstätten die in dem Bundesratsbeschlusse vom 19. Februar 1877 Punkt 3 bestimmten Prozentsätze mit der Maßgabe zu Grunde gelegt werden, daß der bisher der Münzstätte in Darmstadt zugewiesene Prozentsatz den übrigen Münzstätten nach Maßgabe ihrer Verhältniszahl zuwächst. — Die Reservebestände des Reichs an Zweipfennigstücken betragen zur Zeit etwa 1550000 Mark und werden voraussichtlich für Jahre zur Befriedigung des Bedarfs hinreichen. Es wird daher beabsichtigt, die noch im Besitz des Reichs befindlichen Zweipfennigplättchen, deren Gewicht sich auf rund 122283 Pfund und deren Ausmünzungswert sich auf rund 305700 Mark beläuft, zunächst zur Ausprägung der Einpfennigstücke zu verwenden."

Einverständnis des Bundesrats. [1])

Arbeiterversicherung. Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Bereits am 17. November 1887, dem sechsten Jahrestage jener Allerhöchsten Botschaft, durch welche die Aera der Sozialreform eröffnet wurde, wurden die im Reichsamte des Innern entworfenen Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter der Oeffentlichkeit übergeben. [2]) Die Absicht jener Veröffentlichung war dahin gerichtet, bevor die in den Grundzügen formulirten Ideen über Umfang, Organisation u. s. w. der Alters- und Invalidenversicherung in die festere Form eines Gesetzentwurfes gebracht würden, die Meinung der an der Sache meist interessirten Kreise über jene

---

[1]) Mit Schreiben vom April 1888 (in Kohls Bismarck-Regesten übersehen) legte der Reichskanzler dem Bundesrat Uebersichten über die auf den deutschen Münzstätten im Jahre 1887 erfolgten Ausprägungen von Reichs-Gold- und -Silbermünzen sowie eine Zusammenstellung der Ergebnisse der im Jahre 1887 auf den einzelnen Münzstätten mit auf andern deutschen Münzstätten geprägten Gold- und Silbermünzen angestellten Untersuchungen vor. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 193 v. 24. 4. 88.

[2]) Die Grundzüge zu dem Gesetzentwurfe nebst einer eingehenden Denkschrift mit Berechnungen waren von dem Reichskanzler bereits am 4. Juli 1887 an die Bundesregierungen zur Begutachtung mit dem Ersuchen um vorläufige strenge Sekretirung versendet worden. In Kohls Bismarck-Regesten ist dieses Datum übersehen.

grundlegenden Ideen zu hören. Jene Absicht fand ihre Verwirklichung, indem sowohl der preußische Volkswirtschaftsrat wie zahlreiche Körperschaften zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen, Berufsgenossenschaften, Handelskammern, Arbeiterverbände ꝛc. die Grundzüge berieten und ihre Wünsche in Bezug auf dieselben verlautbarten, während außerdem die Tagespresse vom Standpunkte der politischen und wirtschaftlichen Parteien sowie eine umfangreiche Broschürenliteratur sich mit der Sache befaßte.

Nachdem die so bekundeten Wünsche beziehungsweise Bedenken entsprechend gewürdigt worden, fand die Umarbeitung der Grundzüge in einen Gesetzentwurf statt, und im April 1888 [1]) legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Gesetzentwurf über die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter zur Beschlußfassung vor. Die Beratung in den Ausschüssen war eine ungemein eingehende. Um die Beschlußfassung über die vorgeschlagenen prinzipiellen Abänderungen zu erleichtern, wurde eine Subkommission eingesetzt, bestehend aus dem Direktor Bosse, Geheimrat Lohmann, Geheimrat v. Woedtke, sämtlich vom Reichsamt des Innern, Bundesratsbevollmächtigten Freiherr v. Marschall (Baden), bayerischen Regierungsrat Landmann, sächsischen Geheimen Regierungsrat Böttcher und württembergischen Ober-Regierungsrat Schicker. Am Schlusse dieser Bundesratssession waren die Arbeiten so weit vorgeschritten, daß an eine Veröffentlichung der von den Bundesratsausschüssen beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs gegangen werden konnte. [2]) Derselbe wich mehrfach von den im Herbst 1887 veröffentlichten Grundzügen ab. Die wichtigste Abweichung war die Ersetzung der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Versicherung durch eine kommunale beziehungsweise staatliche Ordnung der Materie. Der Vorzug dieser Organisation vor der Zersplitterung in zahlreiche genossenschaftliche Versicherungsanstalten erhellt besonders, wenn man bedenkt, daß der Gesetzentwurf nur die höheren Kommunalverbände und eventuell die Bundesstaaten als Träger der Versicherung in Aussicht nahm und überdies die Vereinigung mehrerer Verbände oder Staaten zu einer gemeinsamen Versicherungsanstalt zuließ. Er ermöglichte daher die Beschränkung der Versicherungsanstalten auf eine geringe Zahl und bildete so den Weg, den Aufwand an Geld, Arbeit und Zeit für die Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung auf ein vergleichsweise niedriges Maß herabzusetzen.. Auf die Stellung des

---

[1]) Nach Kohls Bismarck-Regesten datirt das Uebersendungsschreiben vom 19. April 1888.

[2]) Abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 318, 321 und 322 v. 8., 10. und 11. Juli 1888. Die Grundzüge des legislatorischen Aufbaus finden sich bereits in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 317 v. 7. 7. 88 und in der „Nat.-Ztg." Nr. 378 v. 7. 7. 88. Vgl. auch die Artikelserie betitelt „Zur Alters- und Invalidenversicherung in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 308, 321, 323, 326, 328, 330, 336, 340 u. 346 v. 3., 10., 11., 13., 14., 15., 19., 21. und 25. Juli 1888.

Bundesrats zu dem Elaborate seiner Ausschüsse kommen wir in seiner nächsten Session 1888/89 zu sprechen. [1])

Sozialistengesetz. In der Sitzung vom 15. Dezember 1887 genehmigte der Bundesrat auf den Antrag des Justizausschusses die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Außerdem genehmigte der Bundesrat die Verlängerung des sogenannten kleinen Belagerungszustandes für Berlin, Hamburg, Stettin, Offenbach, Leipzig und Umgegend und die Neueinführung für den Stadtkreis Spandau, Frankfurt a. M. und Umgegend.

Geistiges Eigentum. [2])

[1]) Ich erwähne noch die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend 1. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamts sowie das Verfahren vor den auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1886 und vom 13. Juli 1887 errichteten Schiedsgerichten, Schreiben vom tober 1887, „Nat.-Ztg." Nr. 550 v. 15. 10. 87 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 481 vom 15. 10. 87, 2. die Bildung einer Berufsgenossenschaft der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für das Gebiet des Herzogtums Sachsen-Altenburg, Schreiben vom November 1887, 3. die Vermehrung der Schiedsgerichte der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, Schreiben vom November 1887, 4. die Unfallversicherung der Ofensetzer, Bohner und anderer Bauhandwerker, Schreiben vom November 1887, 5. die Inkraftsetzung des Bau-Unfall- und des See-Unfallversicherungsgesetzes, Schreiben vom Dezember 1887, 6. die Bildung einer Berufsgenossenschaft der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für das Gebiet des Fürstentums Reuß jüngerer Linie, Schreiben vom Januar 1888, 7. den Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1887, Schreiben vom Februar 1888, 8. die Inkraftsetzung der Unfall- und Krankenversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Preußen, Waldeck und Pyrmont sowie für die freie und Hansestadt Lübeck, Schreiben vom März 1888, „Nat.-Ztg." Nr. 179 v. 18. 3. 88, 9. die Bildung von drei Berufsgenossenschaften der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Elsaß-Lothringen, Schreiben vom April 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 190 v. 22. 4. 88, 10. die Nachwahl eines zweiten Stellvertreters des zweiten, von den Berufsgenossenschafts-Vorständen aus ihrer Mitte gewählten nichtständigen Mitgliedes des Reichsversicherungsamtes, Schreiben vom Mai 1888, 11. die Modalitäten der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts für Durchführung der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung, Schreiben vom Juli 1888.

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend 1. den Gesetzentwurf wegen Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, Schreiben vom März 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 109 v. 4. 3. 88, 2. den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, Schreiben vom Mai 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 219 v. 10. 5. 88, „Nat.-Ztg." Nr. 276 v. 10. 5. 88.

Justizwesen. Bürgerliches Gesetzbuch. Anfangs Januar 1888 wurde dem Bundesrat zur Kenntnisnahme und weiteren Beschlußfassung vom Reichskanzler der von der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches in erster Lesung festgestellte Entwurf nebst dem begleitenden Bericht mitgeteilt. [1])

Der Bundesrat beschloß: 1. Der in erster Lesung festgestellte Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und die auf Grund der von der Redaktion ausgearbeiteten Motive zu den Vorentwürfen und der Beratungsprotokolle der Kommission aufgestellte Begründung des Entwurfs werden veröffentlicht; 2. der Reichskanzler wird ersucht, zur Ausführung dieses Beschlusses das Erforderliche mit dem Beifügen zu veranlassen, daß Besprechungen des Entwurfs bei dem Reichskanzler (Reichs-Justizamt) eingereicht werden können; 3. die Bestimmung der zweiten Lesung des Entwurfs bleibt vorbehalten.

Um den Anfang Juli 1888 ging dem Bundesrat seitens des Reichskanzlers der von der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgestellte Entwurf eines Einführungsgesetzes zu demselben zur weiteren Beschlußfassung mit dem Bemerken zu, daß in ähnlicher Art, wie es bezüglich des Entwurfs des Gesetzbuchs selbst geschehen ist, auch für diesen Entwurf Motive ausgearbeitet werden und deren Vollendung in einigen Monaten zu erwarten sei. [2])

Noch befaßte der Reichskanzler den Bundesrat mit den Gesetzentwürfen, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, [3]) die Löschung nicht mehr bestehender Firmen im Handelsregister [4]) und die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, [5]) und wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886. [6])

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 18 u. 19 v. 11. u. 12. 1. 88, „Nat.-Ztg." Nr. 17 v. 11. 1. 88 u. Nr. 71 v. 3. 2. 88. Eine treffliche Uebersicht über die der Vorlage an den Bundesrat vorausgehenden Stadien, welche das Gesetzbuch durchgemacht hat, s. in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 57 v. 3. 2. 88.

[2]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 312 v. 5. 7. 88, Nr. 314 v. 6. 7. 88, „Nat.-Ztg." Nr. 373 v. 5. 7. 88.

[3]) Schreiben vom Februar 1888. In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 97 v. 26. 2. 88, Nr. 111 v. 6. 3. 88. Nr. 246 v. 28. 5. 88. Nr. 267 u. 271 v. 9. u. 12. 6. 88. Ueber die Abänderungen des Entwurfs durch den Bundesrat vgl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 550 v. 21. 11. 88 und die „Nat.-Ztg." Nr. 635 v. 2. 12. 88.

[4]) Schreiben vom Februar 1888. In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 63 v. 7. 2. 88, „Nat.-Ztg." Nr. 80 v. 7. 2. 88.

[5]) Schreiben vom November 1887, „Nat.-Ztg." Nr. 604 v. 16. 11. 87, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 535 v. 16. 11. 87.

[6]) Schreiben vom Dezember 1887, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 575 v. 9. 12. 87, Nat.-Ztg." Nr. 656 vom 9. 12. 87.

Verschiedene Materien.[1])

2. Präsidium (Reichsbeamte).[2])

3. Reichstag.

Einführung fünfjähriger Legislaturperioden. Am 23. Februar 1888 erteilte der Bundesrat dem von den Konservativen, der deutschen Reichspartei und den Nationalliberalen eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend Einführung fünfjähriger Legislaturperioden, seine Zustimmung.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Erhöhung der Getreidezölle. Die von dem Reichskanzler im November 1887[3]) vorgeschlagene Erhöhung erfreute sich der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags.[4])

Zollanschluß von Hamburg. Der Reichskanzler unterbreitete dem Bundesrat den II., III., IV., V., VI. und VII. Bericht der Vollzugs-

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend 1. den Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Vögeln, Schreiben vom November 1887, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 533 v. 15. 11. 87, 2. den Gesetzentwurf über den Reingewinn aus kriegsgeschichtlichen Werken des großen Generalstabes, Schreiben vom Februar 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 107 v. 3. 3. 88, 3. die Uebersicht der Geschäfte des Reichsgerichts im Jahre 1887, Schreiben vom Februar 1888.

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend 1. den Gesetzentwurf über die Heimschaffung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, Schreiben vom Oktober 1887, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 505 v. 28. 10. 87 und „Nat.-Ztg." Nr. 574 v. 29. 10. 87, 2. den Gesetzentwurf über den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Zivilverwaltung, des Reichsheeres und der Marine, Schreiben vom November 1887, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 555 v. 27. 11. 87 und Nr. 557 vom 29. 11. 87, 3. die Verordnung, betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der Reichbankbeamten, Schreiben vom Februar 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 89 v. 22. 2. 88, 4. die Verordnung über die Kautionen der Beamten bei den Corpsbekleidungsämtern, Schreiben vom März 1888, 5. die Verordnung über die Kautionen der Beamten der Reichseisenbahnverwaltung, Schreiben vom Juli 1888, 6. die Wahl des Vorsitzenden der Reichsschulkommission aus den Verwaltungsbeamten des Reichs, Schreiben vom April 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 162 v. 6. 4. 88.

[3]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

[4]) Ausführungsvorschriften des Bundesrats „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 607 v. 29. 12. 87.

kommission für den Zollanschluß Hamburgs mit Schreiben vom Mai, Juni, Juli 1888.[1])

Zollanschluß von Geestemünde und Lehe. Am 4. Oktober 1887 richtete Bismarck aus Friedrichsruh das nachstehende Schreiben an den Bundesrat:[2]) „Mit dem infolge des Bundesratsbeschlusses vom 6. November 1884 (§ 462 der Protokolle) bevorstehenden Anschlusse Bremens an das Zollgebiet fällt der Grund für die bisherige Ausschließung von Geestemünde aus dem Zollgebiet fort, und erscheint es angemessen, gleichzeitig mit dem Anschlusse des bremischen Gebiets auch die Stadt Geestemünde und den zurzeit noch ausgeschlossenen Teil des angrenzenden Fleckens Lehe dem Zollgebiet anzuschließen.

Die Gründe, welche bei dem Beschlusse über den Zollanschluß Bremens dafür maßgebend gewesen sind, die Hafenanlagen in Bremerhaven und die angrenzenden Petroleumlagerplätze von der Zolllinie auszuschließen (Nr. 2 des Antrags der Ausschüsse in der Drucksache Nr. 84 von 1884), treffen auch für die Hafenanlagen von Geestemünde und die angrenzenden Petroleumlagerplätze zu und werden dieselben zweckmäßig auf Grund der Bestimmung im ersten Absatz des § 16 des Vereinszollgesetzes gleichfalls von der Zolllinie auszuschließen sein.

Letztere würde dann nach einer Mitteilung des Königlich preußischen Herrn Finanzministers folgenden Lauf zu nehmen haben:

Vom Geestendorfer Siel bis zur nordöstlichen Ecke des Bahnhofs in Geestemünde bleibt die Zolllinie, wie sie gegenwärtig ist, bestehen. Von letzterem Punkte ab verfolgt sie das Gitter an der westlichen Seite der Bahnhofstraße und der Drehbrücke, geht über diese bis zu der Baumreihe an der Köperstraße, wendet sich dann nach Westen und geht parallel mit der Nordseite des Kanals bis zur Höhe des Gartens am Hafenamt, sich demnächst nördlich bis an die südöstliche Ecke des Gartengitters hinziehend. Von hier aus verfolgt sie die südliche Seite dieses Gartens, demnächst die Westseite des Gartens und des Hafenamtsgebäudes und die Nordseite des Gartens, wendet sich sodann östlich von den Anlagen nach dem Gebäude der Navigationsschule und läuft an dessen nach dem Vorhafen zu belegenen Front entlang, das Gebäude in das Zollgebiet einschließend. Demnächst geht die Zollgrenze, den Garten des Hotels Hannover durchschneidend, bis an die Verlängerung der Westseite der Bülowstraße und von diesem Punkt aus in der Richtung der gedachten Straße nach der Geeste und diese westlich der Fähre überschreitend nach der östlichen Ecke der Viehhöfe von Bremerhaven.

[1]) Die gesamte Korrespondenz ist in Kohls Bismarck-Regesten übersehen, vgl. die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 217 v. 9. 5. 88, Nr. 265 v. 8. 6. 88, Nr. 275 v. 14. 6. 88, Nr. 294 v. 24. 6. 88, Nr. 320 v. 10. 7. 88 und „Nat.-Ztg." Nr. 326 v. 8. 6. 88, Nr. 355 v. 24. 6. 88, Nr. 380 v. 9. 7. 88.

[2]) Druck. Nr. 103 in der S. 94 Note 4 citirten Quelle.

Einen den Lauf der Zolllinie darstellenden Plan von Geestemünde-Bremerhaven füge ich ergebenst bei.

Bei der Lage der beiden Hafenorte Bremerhaven und Geestemünde, welche zwar staatlich getrennt, aber örtlich ein zusammenhängendes Ganze bilden und die gleichen Handels- und Verkehrsinteressen haben, wird es der Billigkeit entsprechen, wenn diejenigen Zollerleichterungen, welche vom Bundesrat für den Verkehr von Bremerhaven gewährt sind, wie zum Beispiel ein thunlichst erleichtertes Abfertigungsverfahren für die zwischen Bremen und Bremerhaven verkehrenden Flußschiffe (Nr. 5 der Ausschußanträge in der Drucksache Nr. 84 von 1884), oder welche demnächst noch aus Veranlassung des Zollanschlusses zugestanden werden sollten, grundsätzlich auch auf den Verkehr von Geestemünde ausgedehnt und beide Hafenorte in Bezug auf das Zollverfahren gleichmäßig behandelt werden.

Bezüglich der Erhebung der Nachsteuer und ihres Ertrages werden aus dem gleichen Grunde die für Bremerhaven zu erlassenden Bestimmungen analog auch auf Geestemünde anzuwenden sein.

Daß der ganze Reinertrag der Nachsteuer der Königlich preußischen Staatskasse überwiesen wird, dürfte sich dadurch rechtfertigen, daß, nachdem das Reich zu den Kosten der durch den Zollanschluß Bremens bedingten Einrichtungen einen Beitrag bis zur Maximalsumme von 12 Millionen Mark sowie den Reinertrag der zu erhebenden Nachsteuer bewilligt hat, der preußischen Staatskasse für die nicht unerheblichen Ausgaben, welche ihr für die durch den Zollanschluß von Geestemünde bedingten Einrichtungen erwachsen werden, durch Ueberlassung des Ertrags der Nachsteuer ein teilweiser Ersatz gewährt werde.

Den Bundesrat beehre ich mich hiernach zu ersuchen, gefälligst dahin Beschluß zu fassen, daß

1. der Hafenort Geestemünde und der bis jetzt ausgeschlossene Teil des Fleckens Lehe zu demselben Zeitpunkt, wie die jetzt noch ausgeschlossenen Teile des bremischen Staatsgebiets dem Zollgebiet anzuschließen seien und dabei der neuen Zolllinie der oben bezeichnete Lauf zu geben sei;
2. die aus Veranlassung des Zollanschlusses für den Verkehr von Bremerhaven bewilligten beziehungsweise noch zu bewilligenden Zollbegünstigungen auch für den Verkehr von Geestemünde Anwendung zu finden haben;
3. in Ansehung der zu erhebenden Nachsteuer und ihres Ertrages die für den Anschluß von Bremen für maßgebend erklärten Grundsätze anzuwenden seien."

Zustimmung des Bundesrats.

Entscheidung von Zollstreitigkeiten. Dem Beschluß des Reichstags vom 13. März 1886, nach welchem der Bundesrat ersucht worden ist,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die schließliche Entscheidung der in Zollsachen auftauchenden Rechtsfragen dem Rechtswege oder dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren überweist, beschloß der Bundesrat keine Folge zu geben.

Verschiedene Materien.[1])

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen, zumeist in der S. 94 Note 4 citirten Quelle nachweisbaren Vorlagen des Reichskanzlers a) an den Bundesrat, betr. 1. die zollfreie Einlassung von Stahlmatratzen sowie Destillirapparaten aus Eisen zur Ausrüstung von Seeschiffen. Schreiben (i. V. Jacobi) v. 4. Okt. 1887, Nr. 104 der Drucks., 2. die Regelung der Handelsbeziehungen mit Birma, Schreiben v. Okt. 1867, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 500 v. 26. 10. 87, 3. den Meistbegünstigungs-Vertrag mit dem Freistaate Paraguay, Schreiben v. Nov. 1887, „Nat.-Ztg." Nr. 632 v. 1. 12. 87, 4. zwei gleichlautende Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularverträge mit den mittelamerikanischen Freistaaten Guatemala und Honduras, Schreiben v. Februar 1888, „Nat.-Ztg." Nr. v. 15. 2. 88, 5. den Freundschaftsvertrag mit dem Freistaate Ecuador, Schreiben v. Febr. 1888, „Nat.-Ztg." Nr. 133 v. 28. 2. 88 u. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 99 v. 28. 2. 88, 6. die zollfreie Einlassung von umsponnenem Kupferdraht zu elektrischen Beleuchtungsanlagen auf Seeschiffen, Schreiben (i. V. Jacobi) v. 20. April 1888, Nr. 61 der Drucks., b) gerichtet an die Ausschüsse des Bundesrats, und zwar: 1. an den III. Ausschuß v. 5. Okt. 1887, betr. den Erlaß von Pauschbeträgen der Branntweinsteuer in den hohenzollernschen Landen, § 508 der Prot., 2. an den III. und IV. Ausschuß v. 30. Juli 1887, betr. den Veredlungsverkehr mit ausländischem Luppeneisen, § 548 der Prot., 3. an den III. Ausschuß v. 17. Sept. 1887, betr. die Rückerstattung von Zoll für Malz, § 554 der Prot., 4. an den III., IV. und VII Ausschuß (ohne nachweisbares Datum, ca. Dez. 1887), betr. die Denaturirung des Branntweins mit Holzgeist, § 646 der Prot., 5. an den III., IV. und VII. Ausschuß, (zwei Schreiben ohne nachweisbares Datum, ca. Dez. 1887), betr. die Denaturirung des Branntweins zur Herstellung von Lacken und Polituren, und die ermäßigten Zuschläge zur Branntwein-Verbrauchsabgabe, § 647 und 682 der Prot., 6. an den III. und IV. Ausschuß (drei Schreiben ohne nachweisbares Datum, ca. Dez. 1887), betr. die Zusammensetzung des allgemeinen Denaturirungsmittels für Branntwein, den zollfreien Einlaß von Eisenbahnmaterialien und die Ausführung des Gesetzes über die Abänderung des Zolltarifs, § 650, 651 und 681 der Prot., 7. an den III. und IV. Ausschuß, (Schreiben ohne nachweisbares Datum, ca. Jan. 1888), betr. die probeweise Verwiegung des auf Landstraßen eingehenden Dachschiefers, § 62 der Prot., 8. an den III. Ausschuß v. 28. Okt. 1887, betr. den Einlaß von Roggen zum früheren Zollsatz, § 185 der Prot., 9. an den III., IV. und VII. Ausschuß (ohne nachweisbares Datum, ca. April 1888), betr. die Gestundung der Maischbottichsteuer, § 275 der Prot., 10. an den III. und IV. Ausschuß v. 26. April 1888, betr. die Bestimmungen über die Tara, § 370 der Prot., 11. an den III., IV. und VII. Ausschuß v. 29. Mai 1888, betr. die Erhebung einer Verbrauchssteuer von den Abläufen der Zuckerfabrikation, § 337 der Prot., 12. an den III. und IV. Ausschuß v. 19. Mai 1888, betr. die Lagerung zollinländischen Getreides im Hamburg-Altonaer Freihafengebiet, § 358 der Prot., 13. an den III., IV. und VII. Ausschuß (ohne nachweisbares Datum, ca. Juni 1888), betr. Ausführungsvorschriften zu § 6 des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Zuckers, § 370 der Prot., 14. an den III. und IV. Ausschuß v. 10. Juni 1888, betr. die Denaturirung von Branntwein, § 372 der Prot., 15. an den III. und IV. Ausschuß vom 4. Juni 1888, betr. die Inkraftsetzung des Privatlager-Regulativs

5. Eisenbahnwesen. [1])

6. Marine und Schiffahrt. [2])

7. Reichskriegswesen. [3])

---

und des Weinlager-Regulativs, § 375 der Prot., 16. an den III. und IV. Ausschuß v. 23. Juni 1888, betr. die Zollbehandlung von Rohzucker, § 409 der Prot., 17. an den III. und VII. Ausschuß v. 3. Juli 1888, betr. die Verwaltungskosten-Vergütung für die Zuckersteuer, § 441 der Prot., 18. an den III. IV. und VII. Ausschuß vom 14. März und 28. Juni 1888, betr. die Ermittelung des Alkoholgehalts des zur steuerlosen Abfertigung gelangenden Branntweins, § 442 der Prot., 19. an den III. IV. und VII. Ausschuß v. 28. Juni 1888, betr. die Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine, § 443 der Prot., 20. an den III. und IV. Ausschuß v. 17. Juni 1888, betr. die Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Branntweinfabrikaten, § 444 der Prot., 21. an den III. und IV. Ausschuß v. 29. Juni 1888, betr. die Abänderung der Bestimmungen an den Normativbestimmungen für die Hafenregulative, § 447 der Prot., 22. an den III. und IV. Ausschuß v. 5. Mai 1888, betr. den Einlaß von Getreide zu den früheren Zollsätzen, § 637 der Prot.

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr.: 1. den Entwurf einer Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden, Schreiben ca. Anfangs Okt. 1887, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 465 v. 6. 10. 87, 2. die Denkschrift über Ergänzungen und Abänderungen des § 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands sowie der Anlage D zu diesem Paragraphen, Schreiben v. Mai 1888, „Nat.-Ztg." Nr. 316 v. 2. 6. 88.

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. die Ergänzung der Seefahrtsbücher durch Aufnahme des Textes der über die Militärverhältnisse der seemännischen Bevölkerung bestehenden Bestimmungen, Schreiben v. Sept. 1887, 2. die Zuweisung der den Rhein befahrenden Seeschiffe zum Seeamtsbezirk Emden, Schreiben v. Sept. 1887, 3. den Entwurf einer Schiffsvermessungs-Ordnung, Schreiben v. Febr. 1888, 4. den Gesetzentwurf, betr. die Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe, Schreiben v. März 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 119 v. 10. 3. 88, 5. die Bestimmungen über die Militärverhältnisse der seemännischen Bevölkerung, Schreiben v. März 1888, „Nat.-Ztg." Nr. 169 v. 14. 3. 88, 6. die Aenderung der Befähigungs-Zeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischerei-Fahrzeugen und als Seeschiffer und Seesteuermann auf kleiner Fahrt, Schreiben v. April 1888, „Nat.-Ztg." Nr. 246 v. 24. 4. 88, 7. die ausnahmsweise Zulassung fremder und deutscher Seeleute in ausländischen Häfen für bestimmte Seereisen ohne vorgängige Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen als Steuerleute oder Maschinisten auf deutschen Kauffahrteischiffen, Schreiben v. Mai 1888, „Nat.-Ztg." Nr. 308 v. 22. 5. 88.

[3]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. den Gesetzentwurf über die Unterstützung der Familien in den Dienst getretener Mannschaften, Schreiben v. Juli 1887, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 342 v. 26. 7. 87, Nr. 345 v. 28. 7. 87, Nr. 347 v. 29. 7. 87. Die von den Bundesratsausschüssen für Landheer und Festungen, für Justizwesen und für Rechnungswesen vorgeschlagenen Abänderungen des Entwurfs findet man in der Nr. 539 v. 18. 11. 87;

8. Reichsfinanzen. [1])

9. Elsaß-Lothringische Angelegenheiten. [2])

---

2. Gesetzentwurf, betr. die Abänderungen der Wehrpflicht, Schreiben vom Nov. 1887 und 3. den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen, Schreiben v. Febr. 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 87 v. 21. 2. 88; 4. den Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung zur Abänderung der Klasseneinteilung der Orte (Stadt Dieuze), Schreiben v. Mai 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 211 v. 5. 5. 88; 5. die Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im Jahre 1887, Schreiben v. Juni 1888.

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. die Uebersicht der Reichs-Ausgaben und Einnahmen für das Etatsjahr 1886/87, Schreiben vom Nov. 1887; 2. den Entwurf zum Besoldungs- und Pensions-Etat der Reichsbankbeamten für das Jahr 1888, Schreiben v. Nov. 1887; 3. die Nachweisung der Veränderungen im Bestande des als Eigentum des Reichs festgestellten Grundbesitzes, Schreiben v. Nov. 1887; 4. den Gesetzentwurf wegen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1888/89, Schreiben v. Nov. 1887; 5. den Gesetzentwurf, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine u. s. w., Schreiben v. Nov. 1887; 6. eine Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze, Schreiben v. Nov. 1887; 7. eine Ergänzung des Entwurfs zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1888/89, Schreiben v. Januar 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 27 v. 17. 1. 88 und Nr. 32 v. 19. 1. 88; 8. die Aufnahme einer Anleihe zu militärischen Zwecken, Schreiben v. Januar 1888, „Nat.-Ztg." Nr. 45 v. 24. 1. 88; 9. Gesetzentwurf, betr. die Feststellung eines Nachtragsetats zum Reichshaushalt für 1888/89, Schreiben v. März 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 110 v. 5. 3. 88.

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. die Verordnung über die landesrechtliche Anwendung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen, Schreiben v. September 1887; 2. die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen, Schreiben v. Okt. 1887; 3. die Denkschrift, betreffend den Stand der Bauausführungen für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Schreiben v. Nov. 1887; 4. den Gesetzentwurf wegen Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen, Schreiben v. Nov. 1887; 5. den Gesetzentwurf betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1888/89, Schreiben ca. Ende Dez. 1888, „Nat.-Ztg." Nr. 7 v. 5. 1. 88 und „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 12 v. 7. 1. 88; 6. den Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend das Teilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Liegenschaften, Schreiben ca. Ende Dez. 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 7 v. 5. 1. 88; 7. den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betr. das Forstfrevelverfahren, Schreiben v. Januar 1888; 8. den Entwurf eines Feldpolizei-Strafgesetzes für Elsaß-Lothringen, Schreiben v. Jan. 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 52 v. 31. 1. 88; 9. den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebs-Unfällen, Schreiben v. Januar 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 55 v. 2. 2. 88, „Nat.-Ztg." Nr. 71 v. 3. 2. 88; 10. die Zusammenstellung derjenigen Abänderungen, welche der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen mit dem für die Reichslande seitens des Bundesrats am 12. Januar 1888 genehmigten Etat pro 1888/89 vorgenommen hat, Schreiben v. März 1888, „Nordd. Allg.

10. Verschiedene Angelegenheiten. [1])

Ztg." Nr. 138 v. 21. 3. 88; 11. den Gesetzentwurf über die Auslegung des Artikels II des Gesetzes vom 30. August 1871, betr. die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen, Schreiben v. März 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 109 v. 4. 3. 88; 12. den Entwurf eines Gesetzes über die Strafsachen der Enregistrements-Verwaltung, Schreiben v. März 1888; 13. die Wiedervorlage des unter 7 erwähnten Gesetzentwurfs nach den Aenderungen des Landesausschusses, Schreiben v. März 1888; 14. den Gesetzentwurf, betr. die Enregistrements- und Stempelgebühren nach den Beschlüssen des Landesausschusses, Schreiben v. Mai 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 221 v. 12. 5. 88; 15. die Wiedervorlage des unter 12 erwähnten Gesetzentwurfs nach den neuen Beschlüssen des Landesausschusses, Schreiben v. Mai 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 221 v. 12. 5. 88; 16. die Wiedervorlage des unter 6 erwähnten Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen des Landesausschusses, Schreiben v. Mai 1888; 17. desgl. des unter 8 erwähnten Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen des Landesausschusses, Schreiben v. Mai 1888; 18. den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Beihülfen an Landwirte aus Anlaß des ihnen verursachten Schadens durch Schwarzwild, Schreiben v. Juni 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 275 und 276 v. 14. 6. 88.

[1]) Ich erwähne nachstehend die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. die Abänderung des Statuts für die Fortführung der Monumenta Germaniae historica, Schreiben v. Sept. 1887; 2. den Antrag auf Förderung der deutschen Beteiligung an der internationalen Ausstellung in Melbourne, Schreiben v. Okt. 1887, „Nat.-Ztg." Nr. 532 v. 5. 10. 87; 3. die Beschränkung der Ausgaben des statistischen Amts, Schreiben v. Nov. 1887; 4. die Zusammenstellung der Geschäfte des Bundesamts für das Heimatwesen im Geschäftsjahr 1886/87, Schreiben v. Januar 1885; 5. den im Haag am 16. November 1887 unterzeichneten internationalen Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See, Schreiben v. Januar 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 33 v. 20. 1. 88; 6. einen Nachtrag zur internationalen Nordseefischereikonvention v. 6. Mai 1882, Schreiben v. April 1888; 7. den Erlaß gleichförmiger Vorschriften zur Regelung der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen, Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers von Boetticher v. Mai 1888, „Nat.-Ztg." Nr. 284 v. 16. 5. 88; 8. eine Denkschrift, betreffend die Behandlung der aus den Schutzgebieten seitens der vom Reiche ausgesandten Reisenden und Forscher eingehenden wissenschaftlichen Sammlungen, Schreiben v. Juni 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 300 v. 28. 6. 88. Erwähnt ist in Kohls Regesten das Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrat (gez. v. Boetticher) d. d. 22. Nov. 1887, betr. den Erlaß eines Schweine-Einfuhrverbots.

Die siebzehnte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(26. September 1888 bis 6. Juli 1889.)

I. Abschnitt.

Einleitung.

Der Bundesrat erhielt in dieser Periode einen Zuwachs durch folgende ordentliche Bevollmächtigte: für Preußen an Caprivis Stelle der stellvertretende Chef der Admiralität, Vizeadmiral und kommandirender Admiral Graf v. Monts, der Minister des Innern Herrfurth (bisher Stellvertreter), der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rat Freiherr v. Maltzahn, der Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirklicher Geheimer Rat v. Oehlschläger, der Kriegsminister, General der Infanterie v. Verdy du Vernois, der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, Contre-Admiral Heusner (beide bisher Stellvertreter); für Württemberg der Direktor Dr. v. Stieglitz (bisher Stellvertreter); für Mecklenburg-Schwerin der Staatsminister A. v. Bülow und der Vorstand des Finanzministeriums, Staatsrat B. v. Bülow; für Braunschweig der Wirkliche Geheime Rat Dr. Otto; für Schwarzburg-Sondershausen der Staatsrat Petersen; für Lippe-Detmold an Stelle Richthofens der Geheime Ober-Regierungsrat Steneberg.

Als Stellvertreter traten neu in den Bundesrat ein: für Preußen der Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements im Kriegsministerium, Generalmajor Vogel v. Falckenstein; für Württemberg an Stelle von Sick der Militärbevollmächtigte am Berliner Hofe, Major v. Neidhardt; für Bremen der Senator Dr. Marcus; als Kommissar für Elsaß-Lothringen der Geheime Legationsrat im Auswärtigen Amt Dr. Kayser.

Es fanden Sitzungen des Bundesrats statt am 26. September; 11., 19., 25. Oktober; 1., 8., 12., 13., 14., 15., 19., 21., 29. November; 3., 6., 13., 15., 21. Dezember 1888; 4., 17., 22., 24., 31. Januar; 7., 14.,

21. Februar; 5., 8., 14., 21., 25. März; 4., 11. April; 6., 16., 23., 29. Mai; 5., 26. Juni; 4., 6. Juli 1889.[1])

Den Vorsitz im Bundesrat führte am 26. September 1888 der Staatssekretär des Reichs-Justizamts Dr. v. Schelling; am 14. Februar, 8. März teilweise auch bereits am 7. Februar der stimmführende bayerische Bevollmächtigte zum Bundesrat, im allen übrigen Sitzungen der Staatssekretär v. Boetticher.

Die Deputation, welche der Bundesrat zu dem Wettiner Jubiläum nach Dresden entsandte, bestand aus dem Staatssekretär v. Boetticher, dem Großherzoglich badischen Gesandten Freiherrn v. Marschall und dem Großherzoglich hessischen Gesandten, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Neidhardt. Der von Boetticher dem König und der Königin von Sachsen dargebrachte Glückwunsch des Bundesrats zur Wettiner Feier lautete:

„Eure Majestäten bitte ich allerunterthänigst, den ehrfurchtsvollen Glückwünschen des Bundesrats zu der Jubelfeier des ehrwürdigen Hauses Wettin Ausdruck geben zu dürfen. Neben Eurer Majestät Allerhöchstihnen in Ehrfurcht und Liebe ergebenem Volke sind es die hohen Verbündeten Eurer Majestät, welche lebhaft und warm das Fest mit ihrer Teilnahme begleiten, ein Fest, das schon in seiner äußeren Gestaltung ein schönes und beredtes Zeugnis ablegt für die in einer achthundertjährigen geschichtlichen Entwicklung unverrückt gehaltene Treue zwischen Fürst und Volk. Diese Teilnahme und zugleich die Freude darüber auszusprechen, daß es Euren Majestäten vergönnt ist, die Feier ungetrübt begehen zu können, war dem Bundesrat Bedürfnis. Ich bin beauftragt, den Wunsch hinzuzufügen: Gott segne, Gott schütze Eure Majestät, Allerhöchstihr Königliches Haus und die sächsischen Lande!"

In der am 31. Januar 1889 abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesrats gab der Vorsitzende, v. Boetticher, vor dem Eintritt in die Tagesordnung unter allseitiger Zustimmung der tiefen Trauer der Versammlung über den am 30. d. M. erfolgten Hintritt des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich-Ungarn Ausdruck. Die intimen Beziehungen Deutschlands zu dem befreundeten und verbündeten Oesterreich-Ungarn, die vielfach verwandtschaftlichen Verbindungen deutscher Fürstengeschlechter mit dem Hause Habsburg sicherten dem Kaiser von Oesterreich,

[1]) Die offiziellen Berichte über die Sitzungen des Bundesrats und die dabei gefaßten Beschlüsse findet man in der „Nordd. Allg. Ztg." Jahrg. 1888 Nr. 457, 483, 497, 507, 510, 512, 519, 520, 531, 539, 544, 548, 550, 553, 568, 571, 573, 579, 590, 592, 593, 595, 605, 606 und Jahrg. 1889 Nr. 1, 8, 9, 30, 33, 37, 38, 42, 55, 66, 69, 78, 90, 108, 110, 114, 115, 116, 126, 138, 141, 142, 144, 147, 151, 161, 163, 169, 175, 177, 213, 227, 228, 241, 252, 258, 260, 262, 267, 295, 309, 311, 312, 313, 325, 327, 357, 367, 395, 405 sowie in der „Nat.-Ztg." Jahrg. 1888 Nr. 503, 557, 559, 569, 577, 580, 593, 597, 601, 605, 611, 613, 615, 633, 647, 663, 668, 670, 680, 683 und Jahrg. 1889 Nr. 9, 12, 25, 36, 48, 56, 71, 74, 79, 91, 106, 147, 150, 158, 173, 179, 198, 207, 225, 234, 247, 282, 288, 303, 306, 321, 336, 344, 348, 378, 392.

König von Ungarn und seinem Hause sowie dem österreichisch-ungarischen Volke die innigste und regste Anteilnahme der deutschen Fürsten und des deutschen Volkes.

Ende Oktober 1888 beteiligte sich der Bundesrat in corpore an der Feier der Schlußsteinlegung in Anlaß der Vollendung der Arbeiten für den Anschluß Hamburgs an das deutsche Zollgebiet. [1])

Im Mai 1889 fand im Foyer des Reichstagsgebäudes, nachdem der Reichskanzler seine Rede zur Alters- und Invalidenversicherung im Sitzungssaale beendet hatte, eine photographische Aufnahme des Bundesrats in corpore mit seinem Vorsitzenden, dem Reichskanzler, in seiner Mitte, statt. Die „Hamburger Nachrichten" berichteten darüber: Die Aufnahme war demselben Photographen gestattet worden, welcher schon seit Wochen mit Aufnahme von engeren Landsmannschaften in den Fraktionen, zufälligen Gruppirungen der Reichstagsmitglieder im Foyer sowie mit Aufnahme des Sitzungssaales, der sonstigen Räume ꝛc. für ein größeres Werk beschäftigt ist. An die Aufnahme des Bundesrats, welcher sich fast vollzählig, an einer Schmalseite des Foyers stehend, um den Fürsten Bismarck gruppirt hatte, schloß sich eine Aufnahme des Fürsten für sich, welcher auf einer Ruhebank Platz genommen hatte, sowie eine solche des Fürsten zugleich mit dem Minister v. Boetticher. Der Vorgang, welcher den Reichskanzler im Foyer längere Zeit festhielt, hatte eine ungewöhnlich große Zahl von Mitgliedern während der Rede des Abgeordneten Bamberger aus dem Sitzungssaale herausgelockt, unter denen sich der Reichskanzler in ungezwungener Weise bewegte und beständig mit diesem und jenem Abgeordneten, wie v. Rauchhaupt, Freiherr v. Stumm u. s. w., ein Gespräch begann. Dabei gelang es dem Photographen, noch verschiedene Augenblicksbilder zu erhaschen, welche den Reichskanzler im Gespräch mit einzelnen Abgeordneten darstellen.

---

[1]) Ueber das Festmahl in Hamburg zu Ehren des Bundesrats vergl. das „Deutsche Tageblatt" Nr. 509 v. 30. 10. 88.

II. Abschnitt.

Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat.

1. Preußen.

Stellvertretender Chef der Admiralität, Vize-Admiral und kommandirender Admiral Graf v. Monts [1])

(geboren 9. August 1832, gestorben 19. Januar 1889).

Graf Monts hat nur in zwei Zeitabschnitten Gelegenheit gehabt, im Bundesrat thätig zu sein, einmal im Winter 1885, als er während drei Monaten den erkrankten Chef der Admiralität v. Caprivi vertrat, dann vom Juli 1888 bis zu seinem Tode, als er mit Wahrnehmung der Geschäfte

[1]) Alexander Graf v. Monts war geboren zu Berlin als Sohn des Generallieutenants a. D. Alexander Grafen v. Monts und trat am 29. November 1849 als Kadett 2. Klasse in die damalige Königlich preußische Marine ein. 1855 erfolgte seine Beförderung zum Fähnrich zur See und 1856 zum Lieutenant zur See 2. Klasse. In diese Zeit, und zwar vom 30. April 1854 bis 19. Februar 1856, fällt eine Kommandirung zur Dienstleistung in die englische Marine. 1846 zum Kapitänlieutenant befördert, wurde er am 22. November 1864 als Adjutant zum damaligen Oberkommando der Marine kommandirt, in welcher Stellung er bis 24. Juli 1867 verblieb. Im Kriege 1864 gegen Dänemark war er Kommandant der „Loreley" und machte als solcher das Gefecht bei Jasmund mit. 1868 zum Korvetten-Kapitän befördert, war Graf Monts in dieser Charge vom 1. August 1868 bis 15. Juli 1870 Mitglied der gemischten Sektion für Marine- und Küstenangelegenheiten und vom 8. November 1871 bis 18. März 1873 Inspekteur des Torpedowesens und Kommandeur der Torpedoabteilung. Hieran schloß sich vom 19. März 1873 bis 15. September 1873 und vom 3. März 1874 bis 18. August 1875 das Kommando als Kommandant des Artillerie-Schulschiffes „Renown". 1874 zum Kapitän zur See befördert, wurde er am 18. Dezbr. 1877 zum Kommandeur der 1. Werftdivision ernannt und in dieser Stellung bis 23. Okt. 1880 belassen. 1881 zum Kontre-Admiral befördert, erfolgte am 16. Aug. 1883 seine Ernennung zum Chef der Marinestation der Nordsee und am 24. Sept. 1884 die Beförderung zum Vize-Admiral. In dieser Stellung wurde er bereits vom 10. Okt. 1885 bis 5. Jan. 1886 mit der Vertretung des damaligen erkrankten Chefs der Admiralität Allerhöchst beauftragt. Am 5. Juli 1888 wurde er, unter Ernennung zum kommandirenden Admiral, zur Stellvertretung des Chefs der Admiralität berufen; außerdem war er Mitglied der Landesverteidigungs-Kommission. Das „Marine-Verordnungsblatt" widmete dem verstorbenen Admiral einen anerkennungsvollen, tiefempfundenen Nachruf.

des Chefs der Admiralität betraut war. Das erste Mal legte er vor und vertrat im Bundesrat den Marine-Etat für 1886/87. Dieser Etat weist jedoch keine hervortretenden Momente auf, abgesehen, daß die Marine in ihrem Mannschaftsstande der Zahl nach um circa 1800 Köpfe fortschreitet. Das andere Mal handelte es sich um die Vorlage des ersten Marine-Etats nach dem Regierungsantritt Kaiser Wilhelm II. Die Marine war in ihrer Organisation und dem Ausbau des Schiffsbestandes an einem Wendepunkt angelangt. Dem Grafen Monts war die Aufgabe gestellt, die Trennung der Kommandogewalt von den Geschäften der Verwaltung durchzuführen; der Chef der Admiralität, dessen Geschäfte wahrzunehmen nach der Verabschiedung Caprivis Graf Monts betraut war, vereinigte in sich bekanntlich beide Funktionen. Ueber die Trennung legte er Seiner Majestät eine umfangreiche Denkschrift vor; es war ihm allerdings noch beschieden, die Verhandlungen mit dem Reichsschatzamt und Bundesrat einzuleiten, die Durchführung der Organisation, welche am 1. April 1889 in der Schaffung des Oberkommandos für Kommandosachen und des Reichs-Marine-Amts für die Verwaltung und Technik der Marine bestand, hat er jedoch nicht mehr erlebt.

Im November 1888 hatte Graf Monts noch den Entwurf zum Marine-Etat für 1889/90 im Bundesrat vertreten; dieser weist auf Seite 127 eine Denkschrift nach, laut welcher bis einschließlich 1894/95 für noch nicht genehmigte Schiffsbauten eine Summe von 116 800 000 Mark gefordert wurde. Jedenfalls verdankt aber die Marine der Initiative des Grafen Monts den Kern zur Schlachtflotte, welche nunmehr auf Grund der Bewilligungen die vier modernen Panzerschiffe „Wörth," „Brandenburg," „Weißenburg" und „Kurfürst Friedrich Wilhelm" unter dem Schiffsbestande aufweist. In der ersten Lesung des Entwurfs zum Reichshaushalts-Etat für 1889/90 hat Graf Monts zum Marine-Etat am 28. November 1888 seine einzige Rede im Plenum des Reichstags gehalten. Die Denkschrift zum Etat 1889/90 fand die volle Billigung des Fürsten Bismarck. Was die persönlichen Beziehungen des Grafen Monts zum Fürsten Bismarck anlangt, so haben wiederholt schon aus der amtlichen Thätigkeit heraus, Begegnungen stattgefunden; er ist auch mehrfach zur Tafel gezogen und hat sich stets eines besonderen Wohlwollens Bismarcks zu erfreuen gehabt.

Graf Monts war eine vornehme Natur, geachtet und geehrt in der Marine, voll strenger Disciplin und daher ein lauteres Vorbild für seine Untergebenen.

Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rat Freiherr v. Maltzahn

(geboren 6. Januar 1840).

Helmuth Freiherr v. Maltzahn wurde nach Vollendung der Universitätsstudien im preußischen Verwaltungsdienste 1867 als Regierungsassessor verabschiedet, weil derselbe

die Verwaltung seines in Vorpommern belegenen Grundbesitzes übernehmen mußte. 1871 in seiner Heimat in den Reichstag gewählt, hat derselbe den Wahlkreis Anklam-Demmin bis zum Jahre 1888 ununterbrochen vertreten, die Partei der deutschen Konservativen mitbegründet, vorzugsweise in Etatsangelegenheiten, Militärgesetzgebung, später auch der Sozialgesetzgebung gearbeitet. Nach dem Ausscheiden Bennigsens und von Wedell-Malchows wurde derselbe Vorsitzender der Budgetkommission und blieb dies, bis er auf Vorschlag des Fürsten Bismarck im Herbst 1888 zum Staatssekretär des Reichsschatzamts ernannt wurde. Aus dem Reichsdienste geschieden ist derselbe im Herbst 1893 aus Anlaß von Differenzen mit dem Grafen v. Caprivi über Steuerfragen (Biersteuer). Später wurde Maltzahn zum Oberpräsidenten der Provinz Pommern ernannt. [1])

Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirklicher Geheimer Rat v. Oehlschläger

(geboren 16. Mai 1831).

Sohn eines ostpreußischen Rittergutsbesitzers, studirte 1850—1853 in Königsberg, trat 1853 in den preußischen Justizdienst, wurde, während er als erster Staatsanwalt in Königsberg fungirte, 1874 als vortragender Rat in das Justizministerium berufen und war vielfach als Regierungs-Kommissar im preußischen Landtag und im Reichstag thätig, im Reichstag namentlich bei der Beratung der Reichsjustizgesetze. Im Dezbr. 1879 trat er als General-Auditeur der Armee und der Kaiserl. Marine an die Spitze der Militär-Justiz und wirkte in einer unter dem Vorsitze des kommandirenden Generals des III. Armeecorps von Schwarzhoff vom Juli 1880 bis Mai 1881 tagenden Kommission bei der Aufstellung des Entwurfs einer Militär-Strafprozeßordnung mit. Zufolge Allerhöchsten Vertrauens wurde er 1883 zum Mitgliede des Herrenhauses und Kronsyndikus ernannt und 1884 in den preußischen Staatsrat berufen. Am 1. Januar 1885 wurde er zum Chef-Präsidenten des Kammergerichts und 1889 zum Staatssekretär des Reichs-Justizamts ernannt. Damals waren seit Papes Tod die Arbeiten der Kommission für das Bürgerl. Gesetzbuch nach beendigter erster Lesung ins Stocken geraten, und dem aufgestellten Entwurf wurden wenig Sympathien entgegengebracht. Sofort wurde nun die Arbeit von neuem in Angriff genommen. Der neue Staatssekretär verabschiedete die Papesche Kommission und berief für die zweite Lesung eine neue Kommission, die neben den Juristen auch Vertreter der Wirtschaftslehre und Mitglieder des Reichstages in sich aufnahm. Er eröffnete die Beratungen dieser Kommission und führte darin den Vorsitz, bis er im Februar 1891 aus dem Reichs-Justizamte und dem Bundesrat ausschied, um als Chefpräsident an die Spitze des Reichsgerichts zu treten.

Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, Kontre-Admiral Heusner

(geboren 8. Januar 1843, gestorben 27. Februar 1891).

Karl Eduard Heusner, geboren zu Perl in der Rheinprovinz, besuchte das Gymnasium zu Kreuznach und trat am 18. Juni 1857, noch nicht 14½ Jahre alt, als Kadett-

[1]) Zur Würdigung Maltzahns verweise ich auf die bei seinem Eintritt in das Reichsschatzamt erschienenen Artikel in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 442 v. 19. 9. 88, die „Ostpreußische Ztg." Nr. 221 und 223 v. 20. und 22. 9. 88, das „Deutsche Tageblatt" Nr. 434 v. 15. 9. 88 und auf die anonym erschienene Schrift (Dr. Robolskis) „Unsere Minister" S. 322—336.

aspirant in die preußische Marine ein; 1863 zum Fähnrich zur See befördert, war er am 17. März 1864 mit der I. Flottillendivision Stralsund bei dem Gefecht gegen die dänischen Blockadeschiffe beteiligt; 1864 Lieutenant zur See, 1869 Kapitänlieutenant, 1874 Korvettenkapitän, als welcher er erst Mitglied, später Präses der Torpedo-Versuchs- und Prüfungskommission war; Herbst 1878 erhielt er das Kommando S. M. Panzerkorvette „Hansa", welche auf zwei Jahre nach Westindien und der westamerikanischen Station ging. Nachdem er die „Hansa" glücklich wieder heimgebracht hatte, wurde er zur Admiralität kommandirt, wo er im Frühjahr 1881, nur 38 Jahre alt, zum Kapitän zur See befördert, bis zum Herbst 1883 einem militärischen Dezernat vorstand; eine Unterbrechung dieser Thätigkeit bildete das Kommando S. M. S. „Deutschland" im Sommergeschwader 1883. Bis Herbst 1884 blieb er zur Verfügung des Chefs der Marinestation der Nordsee in Wilhelmshaven, dann wurde er Präses der Schiffs-Prüfungskommission in Kiel und im Frühjahr 1886 Kommandant des neuen Panzerschiffes „Oldenburg", auf welchem S. K. H. Prinz Heinrich von Preußen den schwierigen Dienst als 1. Offizier erlernen sollte. Unterm 1. Februar 1887 wurde er zum Chef des Kreuzergeschwaders als Nachfolger des Kontre-Admirals Knorr ernannt und übernahm Mitte April in Kapstadt sein neues Kommando. Zu jener Zeit hatten sich die Verhältnisse auf den Samoa-Inseln so zugespitzt, daß die Reichsregierung beschloß, gegen den damals offenkundig deutschfeindlichen König Malietoa einzuschreiten. Das Kreuzergeschwader wurde zu diesem Zwecke nach Apia geschickt, und als ein dem König gestelltes Ultimatum keinen Erfolg hatte, mußte der Geschwaderchef mit Waffengewalt sich des Widerspenstigen zu bemächtigen suchen. Dabei zwangen die Verhältnisse aber, Blutvergießen bis zu den äußersten Grenzen der Möglichkeit hin zu vermeiden, was auch vollkommen gelang. Inzwischen waren in der Heimat Ereignisse eingetreten, welche zu einer Reorganisation der obersten Marinebehörden hindrängten, und als hierbei nach einem geeigneten Verwaltungschef für die Marine gesucht wurde, fiel die Wahl auf den in allen Stellungen so wohl bewährten, über einen reichen Schatz technischer Kenntnisse und Erfahrungen gebietenden Commodore Heusner. Er wurde zurückgerufen, übernahm zunächst die Stellung als Direktor des Marine-Departements und am 1. April 1889 die des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts; ein stark auftretendes Herzleiden, welches er sich in den Tropen zugezogen hatte, zwang ihn jedoch, bereits im Frühjahr 1890 um seinen Abschied zu bitten, welcher ihm am 22. April 1890 mit dem Charakter als Vize-Admiral und unter Stellung à la suite des Seeoffizierscorps auch bewilligt wurde. Bereits am 27. Februar des folgenden Jahres endete ein Herzschlag sein Leben.

Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements im Kriegsministerium, Generalmajor Vogel v. Falckenstein,

war eine genial angelegte, auch künstlerisch begabte Natur von unverwüstlichem Humor und gesundem Witz. Dabei besaß er ein feines Verständnis für die praktischen Bedürfnisse des Heeres und eine unbezwingliche Abneigung gegen Formelkram und Schematismus und erfreute sich der besonderen Wertschätzung an Allerhöchster Stelle. Im Bundesrat dürfte er öfters die Kriegsminister v. Verdy und v. Kaltenborn vertreten haben; in der Budgetkommission hat er sich öfters vernehmen lassen, und von ihm stammt daselbst das geflügelte Wort von den „Ferien-Kolonien", als welche er die Armee bezeichnete für die größere Zahl der eingezogenen Wehrpflichtigen. Er wurde hinterher Divisions-

kommandeur, dann kommandirender General des 8. Armeecorps, und als dieses der Erbgroßherzog von Baden erhalten sollte, zum Chef des Ingenieur-Corps ernannt. Diese Stelle, die ihm wohl nicht zusagte, hat er nur kurze Zeit bekleidet.

2. Württemberg.

Militärbevollmächtigter in Berlin, Major v. Neidhardt[1])

(geboren 16. März 1850).

Die Wirksamkeit Neidhardts im Bundesrat beschränkte sich darauf, im Ausschuß für das Landheer und die Festungen die Ansichten der württembergischen Regierung über die militärischen Vorlagen zum Ausdruck zu bringen.

Mit dem Fürsten Bismarck ist er nur einmal, und zwar nicht geschäftlich in Berührung gekommen; dies war auf dem letzten diplomatischen Diner, das der Fürst am 27. Januar 1890 gab, an dem er als Geschäftsträger teilnahm.

3. Braunschweig.

Wirklicher Geheimer Rat Dr. Otto

(geboren 23. Dezember 1836).

Karl Friedrich Wilhelm Albert Otto wurde zu Blankenburg a. H. als Sohn des am 1. Dezember 1886 daselbst als Justizrat verstorbenen Notars August Otto geboren. Er besuchte die Bürgerschule und von Ostern 1848—1855 das Gymnasium seiner Vaterstadt, das er nach einer mit Auszeichnung bestandenen Maturitätsprüfung zu Ostern 1855 verließ, um sich in Göttingen und Heidelberg der Rechtswissenschaft zu widmen. Nach Bestehen der ersten juristischen Prüfung unter die Zahl der Auditoren des Herzogtums aufgenommen, erledigte er den für diese vorgeschriebenen Beschäftigungskursus bei verschiedenen Behörden in Blankenburg, Braunschweig und Gandersheim. Am 29. Oktober 1863 bestand er zu Wolfenbüttel die zweite juristische Prüfung. Nachdem er dann einige Jahre als Referendar bei dem Kreisgericht, dem Stadtgericht und der Staatsanwaltschaft zu Braun-

[1]) Friedrich Adolf v. Neidhardt, geboren zu Stuttgart als Sohn des Obertribunaldirektors Dr. v. Neidhardt, besuchte das Gymnasium zu Stuttgart und trat 1865 in die Kriegsschule zu Ludwigsburg ein, wurde 1868 Lieutenant, 1870 Oberlieutenant und machte als solcher den Feldzug gegen Frankreich mit. 1872 bis 1873 Adjutant, 1874 bis 1877 Besuch der Kriegsakademie in Berlin, 1877 Hauptmann und Batteriechef im 2. württemb. Feldart.-Rgt. Nr. 29, 1881 in den Generalstab versetzt und zum Großen Generalstab kommandirt, 1883 bis 1887 Referent im württembergischen Kriegsministerium, 1885 Major, 1887 Abteilungskommandeur, 15. Juli 1888 unter Stellung à la suite des Generalstabs zum Militärbevollmächtigten in Berlin und stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten ernannt, 1890 unter Belassung in der bisherigen Stellung zum Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs von Württemberg ernannt und zum Oberstlieutenant befördert, 1899 zum Kommandeur des Königl. preuß. Feldart.-Rgts. Nr. 15 ernannt, 1893 zum Oberst befördert.

schweig beschäftigt worden war, wurde er zum 1. Oktober 1867 als Assessor bei der Kreisdirektion Holzminden angestellt. Zum 1. März 1872 kehrte er als Polizeiassessor nach Braunschweig zurück, wurde aber schon am 1. Oktober des folgenden Jahres zum Ministerialsekretär ernannt. Auch hier blieb er nicht lange; von der Landesversammlung des Herzogtums wurde er zum Landsyndikus erwählt und als solcher zum 16. Mai 1874 in sein Amt eingeführt. In dieser Stellung schrieb er für H. Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig (III. B. II. Halbb. 1. Abt. 1884). Seit dem Jahre 1876 war er auch Mitglied, seit 1879 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung zu Braunschweig, ein Amt, das er niederlegte, als er im März 1884 zum Wirklichen Geheimen Rat und Mitglied des Herzogl. Staatsministeriums ernannt wurde. In dieser Eigenschaft war er in dem Jahre nach Herzog Wilhelms Tode (gestorben 18. Oktober 1884) Mitglied des Regentschaftsrats, der bei der noch immer andauernden Behinderung des berechtigten Thronfolgers bis zur Wahl eines ihn vertretenden Regenten die Landesverwaltung selbständig zu leiten hatte. Bei der 150-jährigen Jubelfeier der Universität Göttingen im August 1887 wurde ihm honoris causa die juristische Doktorwürde verliehen; zum 8. Mai 1888, dem Geburtstage des Regenten, des Prinzen Albrecht, erhielt er von diesem das Prädikat „Excellenz". Nach dem Tode des Staatsministers Grafen Görtz-Wrisberg wurde Otto im April 1889 zum Vorsitzenden des Herzogl. Staatsministeriums und zugleich zum Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt. Er übernahm jetzt das Ressort der Finanzen, während er das bis dahin geführte der innern Landesverwaltung in andere Hände abgab. Am 8. Mai 1891 erhielt er den Titel eines Staatsministers; unterm 19. April 1898 wurde er in den erblichen Adelstand erhoben.

4. Schwarzburg-Sondershausen.

Staatsrat Petersen[1])

(geboren 5. Oktober 1844)

gehörte dem Bundesrat erst seit dem 4. April 1889 an und hat keine Gelegenheit mehr gehabt, mit dem Fürsten Bismarck in nähere Berührung zu kommen.

5. Lippe-Detmold.

Ober-Regierungsrat Steneberg[2])

(geboren 30. Januar 1826);

wurde am 1. April 1889, als der lippische Kabinetsminister Freiherr v. Richthofen sein Amt niedergelegt hatte, zum Bevollmächtigten zum Bundesrat er-

[1]) Hermann Petersen, geboren zu Oldenburg (Holstein), wurde — damals Amtsrichter — im Jahre 1886 in den Fürstlichen Staatsdienst berufen und am 1. Jan. 1887 zum stimmführenden Ministerialmitgliede mit dem Prädikat „Ober-Regierungsrat", 1888 zum Staatsrat ernannt; 1889 wurde ihm die Leitung der Ministerialangelegenheiten sowie der I. und III. Abteilung übertragen, wurde 1890 zum Staatsminister unter Belassung der Funktionen als Vorstand der I. IV. und V. Ministerial-Abteilung, und 1892 zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat „Excellenz" ernannt.

[2]) Als Sohn eines reformirten lippischen Predigers geboren, hat Steneberg von 1839—1845 das Gymnasium in Detmold besucht und bis Ostern 1849 auf den Univer-

nannt, hiervon jedoch bereits Anfang November desselben Jahres entbunden, da der neuernannte Kabinetsminister v. Wolffgramm dieses Amt übernahm. An einer Sitzung des Bundesrats hat Steneberg nicht teilgenommen.

6. Bremen.

Senator Dr. Marcus[1])

(geboren 9. Juli 1849)

ist am 7. Dezember 1888 zum stellvertretenden Bevollmächtigten des Bundesrats ernannt, nachdem er bereits im Sommer 1888 an den Arbeiten der vom Bundesrate niedergesetzten Vollzugskommission für den Zollanschluß Bremens als deren für Bremen ernanntes Mitglied teil genommen hatte. Seine Beschäftigung im Senate erstreckte sich hauptsächlich auf Verkehrs-, Handels- und Zollangelegenheiten. In Bezug auf diese Gebiete sind von ihm auch in den Jahren 1877 bis 1886 verschiedene Abhandlungen veröffentlicht worden.

7. Elsaß-Lothringen.

Kommissar: Geheimer Legationsrat im Auswärtigen Amt Dr. Kayser[2])

(geboren 1845, gestorben im Februar 1898).

Durch die Ernennung Kaysers zum Bundeskommissar für Elsaß-Lothringen wurde, wie die „Kölnische Ztg." meldete, einem längst fühlbar gewordenen Bedürfnisse der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen entsprochen. Durch

sitäten Bonn, Leipzig und Göttingen die Rechtswissenschaft studirt. Von 1857 bis Ostern 1876 Richter in Lemgo, darauf bis November 1877 Ober-Gerichtsrat in Detmold und von da an bis jetzt Mitglied der Fürstlich lippischen Regierung; im Jahre 1886 war er Geheimer Ober-Regierungsrat und zugleich Vorsitzender des Fürstlichen Konsistoriums.

[1]) Dr. Marcus, geboren in Cöln, trat nach Absolvirung der Universitätsstudien in Bonn und Berlin im April 1870 als Referendar in den preußischen Justizdienst, machte den Feldzug 1870/71 mit und wurde am 10. März 1876 zum Gerichtsassessor im Departement des Kammergerichts ernannt. Im September 1876 auf sein Ansuchen aus dem preußischen Justizdienst entlassen, wurde er im November desselben Jahres zum Syndikus der Handelskammer in Bremen ernannt und am 3. Dezember 1887 zum Mitglied des Bremer Senats erwählt.

[2]) Im Oktober 1886 brachten die Blätter mehrfach die Nachricht, der Wirkl. Legationsrat Kayser sei als Lothar Buchers Nachfolger genannt worden. Dazu bemerkte der Berliner Korrespondent des „Hamb. Korresp.": „Buchers Stellung war eine ganz eigenartige, so daß von einer Nachfolge überhaupt kaum gesprochen werden kann. Außerdem war er Wirkl. Geh. Legationsrat und erster vortragender Rat der politischen Abteilung, während Herr Kayser Wirkl. Legationsrat ist und als solcher noch eine Reihe von Geh. Legationsräten und Wirkl. Geh. Legationsräten vor sich hat. Er ist vom Reichskanzleramt, wo er als ständiger Hilfsarbeiter die Stellung des zum Landrat von Hanau ernannten Geh. Regierungsrats Grafen

das Verfassungsgesetz vom 3. Juli 1879 wurde das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen aufgelöst; seitdem bestand keine behördliche Verbindung mehr zwischen dem Reichskanzler und dem Statthalter zu Straßburg in eigentlichen Landesangelegenheiten von Elsaß-Lothringen; wenn nun aber auch darüber ein Zweifel bestehen konnte, daß die Interessen der allgemeinen Reichsleitung nach wie vor maßgebend bleiben mußten für die Landesverwaltung in Elsaß-Lothringen, so bot doch die zeitweilige Anwesenheit der Regierungsvertreter und Bundesratsmitglieder aus Elsaß-Lothringen in Berlin nicht immer ausreichende Gelegenheit zu einer stetigen Verständigung. Die bei Beratung der Verfassung von 1879 geltend gemachte Ansicht, daß eine briefliche Verständigung zwischen Straßburg und Berlin stets innerhalb weniger Tage bewerkstelligt werden könne, hatte sich wohl im allgemeinen erprobt, und für die allgemeine Leitung der Dinge wie für die laufenden Geschäfte waren die bestehenden Einrichtungen noch nicht für ungenügend befunden worden. Auf einzelnen Gebieten aber wurde die Notwendigkeit der Herstellung einer engeren Verbindung doch anerkannt, so besonders für die Verwaltung der Zölle und der Reichssteuern; diese Erwägung bestimmte schon vor Jahren die Regierung zur Abordnung eines Mitgliedes der Straßburger Generaldirektion der Zölle und Steuern als ständigen Kommissars beim Bundesrate. Auch auf dem Gebiete der auswärtigen Beziehungen ergab sich ein ähnliches Bedürfnis, seitdem die gesteigerte Spannung der Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich das engste Zusammengehen der Regierung in Straßburg mit dem Auswärtigen Amt zur unabweislichen Notwendigkeit machte. Die Anordnungen der Landespolizei in Elsaß-Lothringen bezüglich des Aufenthaltes von Nationalfranzosen, Optanten oder Auswanderen im Reichslande z. B. berührt nicht nur bezüglich des Er-

---

Wilhelm von Bismarck einnahm, in das Auswärtige Amt versetzt worden. Als sein Nachfolger im Reichskanzleramt fungirt der Landrat und Reichstagsabgeordnete für Frauſtadt von Rheinbaben, Mitglied der deutschen Reichspartei." — Ueber Herrn Kayser selbst entnahm die „Neue Preuß. Ztg" der „Frankf. Ztg." Folgendes: „Herr Kayser war vor nicht allzu vielen Jahren Stadtrichter hierselbst und pflegte die Mußestunden, welche ihm seine richterliche Thätigkeit ließ, damit auszufüllen, die jungen Herren, welche sich der diplomatischen Carriere widmen wollen, für das sogenannte diplomatische Examen vorzubereiten. In dieser Beschäftigung trat er der Familie des Fürsten Bismarck näher, und seine Geschicklichkeit, verbunden mit hervorragenden Kenntnissen, eröffnete ihm eine aussichtsvolle Laufbahn. Er wurde nach einigen Jahren zum Regierungsrat und Hilfsarbeiter im Reichs-Justizamt und im vorigen Jahre bei der Errichtung des Reichsversicherungsamtes zum Geh. Regierungsrat und ersten Mitgliede dieser Behörde befördert. Indes blieb er in dieser Stellung nur sehr kurze Zeit. Schon nach wenigen Monaten trat er in das Auswärtige Amt über, wo er zuerst bei der Rechtsabteilung beschäftigt wurde, jetzt aber als Nachfolger Buchers in die politische Abteilung berufen worden ist. Die Wünsche Kaysers sind wohl längst auf eine diplomatische Thätigkeit gerichtet gewesen, wahrscheinlich konnten sie aber ihrer Befriedigung erst näher geführt werden, als er sich vor einigen Jahren entschlossen hatte, seinen Uebertritt zum Christentum zu vollziehen."

lasses der grundlegenden Anordnungen sondern auch bezüglich der Handhabung derselben fortwährend die Interessen der Reichsleitung. Es erschien daher sehr begreiflich, daß man in Straßburg das Bedürfnis einer stetigen und engeren Fühlung mit dem Auswärtigen Amt empfand, und ebenso begreiflich erscheint es, daß dieser Wunsch in Berlin Erwiderung fand. Dr. Kayser hatte mehrere Jahre hindurch dem Richterstande in Elsaß-Lothringen als Rat am Landgericht zu Straßburg angehört, Kayser bekleidete das Amt eines Kommissars der elsaß-lothringischen Landesverwaltung beim Bundesrat bis zum Jahr 1894. Seine Thätigkeit beschränkte sich auf die speziell elsaß-lothringischen Verhältnisse, bezüglich deren er mit dem Fürsten Bismarck nicht in Berührung kam. Im Jahre 1894 wurde derselbe für Preußen zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt, welches Mandat mit seinem Abschied als Direktor der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts erlosch.

III. Abschnitt.

Aus der Werkstatt des Bundesrats.

1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 der Reichsverfassung).

Gewerbeordnung. In der Sitzung vom 19. November 1888 faßte der Bundesrat über die vom Reichstag in den verflossenen Sessionen angenommenen Gesetzentwürfe aus dem Gebiet der gewerblichen und Arbeiterfrage Beschlüsse und kam überall zu lediglich ablehnenden Entschließungen. Es handelte sich zunächst um den noch aus der Session von 1887 herrührenden Reichstagsbeschluß zum Arbeiterschutz. Der Reichstag hatte damals auf Anregung der Abgeordneten Hitze und Lohren unter Zurückstellung weitergehender sozialpolitischer Forderungen fast einstimmig einen Gesetzentwurf angenommen, welcher die Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken über das bis jetzt zulässige Maß hinaus einschränkte. Auch den beiden vom Reichstag beschlossenen Resolutionen, worin die Regierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Regelung der Beschäftigung von Kindern im Gewerbe außerhalb der Fabriken (Hausindustrie) und um Veranstaltung einer Untersuchung über die Ausführbarkeit eines Maximalarbeitstags für erwachsene Arbeiter in Fabriken ersucht wurde, beschloß der Bundesrat keine Folge zu geben. Auch der in der vorigen Session auf Anregung der Abgeordneten Lieber und Hitze vom Reichstag ebenfalls fast einstimmig beschlossene Gesetzentwurf zur Einschränkung der Sonntagsarbeit wurde vom Bundesrat abgelehnt. Dasselbe Schicksal widerfuhr auch dem von einer konservativen Mehrheit beschlossenen Gesetzentwurf Ackermann-Biehl zur Abänderung des § 100e der Gewerbeordnung (Erweiterung der Innungsprivilegien). Derselbe wollte die Erteilung der Privilegien hinsichtlich des Lehrlingswesens von dem Majoritätsprinzip abhängig machen, sie nicht mehr in das Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden stellen und bewährte Leistungen im Lehrlingswesen als Bedingung fordern, sondern den Innungen einen rechtlichen Anspruch darauf zuerkennen, wenn denselben die Mehrheit der Gewerbetreibenden angehört.

Nach der herrschenden Meinung übernahm der Bundesrat durch die Ab-

lehnung der Reichstagsbeschlüsse die Verpflichtung, selbst baldigst mit Vorschlägen auf diesem Gebiete hervorzutreten. [1])

Münzwesen und Bankwesen. [2])

Arbeiterversicherung.

a) Unfallversicherung, [3]) b) Alters- und Invalidenversicherung. Bald nach dem Zusammentritt des Bundesrats im Herbst 1888 nahm derselbe seine Thätigkeit hinsichtlich des Entwurfs der Alters- und Invaliditätsversicherung wieder auf. Er ernannte eine besondere Subkommission, welche zu neuen Vorschlägen bezüglich einiger der wichtigeren Punkte gelangte, die, von dem Plenum gebilligt, ebenso wie der frühere Entwurf, ebenfalls bekannt gegeben wurden. Die Aenderungen, welche vom Bundesrat beschlossen wurden, waren recht erheblicher Art. Im Entwurfe war die Bestellung eines „Reichskommissars" für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs vom Reichskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen in Aussicht genommen. Nach den Beschlüssen des Bundesrats sollte die betreffende Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Ernennung vollziehen.

Nach der ursprünglichen Absicht sollten die Staaten durch das ganze Reich gleichmäßig einen Mindestbetrag von 120 und einen Höchstbetrag von 250 Mark jährlich haben; zwischen diesem Minimum und Maximum sollte der Betrag durch die Dauer der Beitragszeit bedingt werden. Nach den neuen

---

[1]) Ich erwähne noch die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend Vorschläge zur Abänderung der Bestimmungen über die statistische Aufnahme der Dampfkessel und Dampfmaschinen vom 14. Dezember 1876. Schreiben vom März 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 125 v. 15. 3. 89.

[2]) Ich erwähne die Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend 1. die weitere Ausprägung von Nickelmünzen, und zwar von Fünf- und Zehnpfennigstücken, Schreiben vom 11. Dezember 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 597 v. 18. 12. 88; 2. die ausnahmsweise Ausgabe fremder Scheidemünzen in einzelnen Grenzbezirken, Schreiben vom Dezember 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 612 v. 29. 12. 89; 3. eine Nachweisung über die den Bundesstaaten bis Ende Dezember 1888 überwiesenen Beträge an Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, Schreiben vom Januar 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 41 v. 25. 1. 89; 4. die Uebersichten über die auf den deutschen Münzstätten im Jahre 1888 erfolgten Ausprägungen von Reichs-Gold- und Silbermünzen, Schreiben vom März 1889, „Nat.-Ztg." Nr. 193 v. 24. 3. 89; 5. den Antrag Preußens auf Aufruf und Einziehung der Einhundertmark-Noten der Hannoverschen Bank, Schreiben vom April 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 305 v. 4. 7. 89. Nur das sub 1 erwähnte Schreiben ist in Kohls Bismarck-Regesten berücksichtigt.

[3]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend 1. den Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für 1888, Schreiben vom Februar 1889, „Nat.-Ztg." Nr. 95 v. 11. 2. 89; 2. eine Denkschrift über die Bildung mehrerer Schiedsgerichte für die norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft, Schreiben vom Juni 1889, „Nordd. Allg. Ztg" Nr. 294 v. 27. 6. 89.

Beschlüssen des Bundesrats sollte das Reich, je nach der Höhe des ortsüblichen gewöhnlichen Tagelohns, in fünf Ortsklassen geteilt werden, in denen die Beiträge und Renten verschieden sein sollten.

Der Begriff der Erwerbsfähigkeit wurde genau festgestellt, auch hinsichtlich der Organisation und der Kontrolle wurden praktische Vorschläge beschlossen, die in dem Bericht über die Sitzung des Bundesrats vom 14. November mitgeteilt sind. [1])

Die „Nordd. Allg. Ztg." (Nr. 530 v. 9. 11. 88) bemerkte in Bezug auf die Beseitigung des in dem früheren Entwurfe vorgesehenen einheitlichen Satzes für die Invalidenrente: „Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß diese wichtige Aenderung der Alters- und Invalidenversicherungsvorlage bei Gelegenheit der Anwesenheit des Staatsministers v. Boetticher in Friedrichsruh zur Erörterung gelangt und daß dabei das Einverständnis des Reichskanzlers mit derselben erzielt ist."

Nach eingehenden Verhandlungen zwischen dem Reichstag und dem Bundesrat genehmigte der letztere in der Sitzung vom 5. Juni 1889 den Gesetzentwurf und damit den Schlußstein des in der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 verheißenen großartigen sozialpolitischen Programms. Der vom Deutschen Reich mit der sozialpolitischen Gesetzgebung betretene Pfad war ein neuer; Erfahrungen standen nicht zu Gebote, und auch das neueste auf diesem Gebiete zu verzeichnende Vorgehen hatte seinesgleichen nicht in der Geschichte der Menschheit.

Sozialistengesetz. In der Sitzung vom 26. Juni 1889 stimmte der Bundesrat dem Antrag Sachsens wegen erneuter Anordnungen auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie für Leipzig und Umgegend zu.

Justizwesen. Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. Der Bundesrat beschloß, das Einführungsgesetz zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und die demselben mittelst Schreibens des Reichskanzlers vom November 1888 vorgelegte Grundbuchordnung für das Deutsche Reich [2]) zu veröffentlichen, so daß nunmehr in Kürze dem deutschen Volk alle dem neuen bürgerlichen Recht als Grundlagen dienenden Entwürfe vorlagen.

---

[1]) Vergl. über die Abänderungen, welche der Entwurf und seine Motive im Bundesrat fanden, die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 526, 530, 540, 542, 544 u. 548 v. 7., 9., 15., 16., 17. u. 20. Nov. 1888 und die „Nat.-Ztg." Nr. 630 v. 30. 11. 88. Sehr beachtenswert ist ferner die Serie von Artikeln: „Zur Alters- und Invaliditätsversicherung" in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 179, 181, 183, 186, 187, 191, 193, 195, 198 v. 16., 17., 18., 20., 21., 25., 26., 27., 29. April 1889.

[2]) Abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 546 v. 18. 11. 88, cf. auch „Nat.-Ztg." Nr. 601 v. 15. 11. 88.

Abänderung des Strafgesetzbuchs und des Preßgesetzes. Im März 1889 legte der Reichskanzler dem Bundesrat einen Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, und im April einen Antrag Preußens, betreffend Abänderung des § 4 des Strafgesetzbuchs (betreffend die im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen), nebst Begründung zur Beschlußfassung vor.[1]) Beide Gesetzentwürfe gelangten nicht an den Reichstag; bezüglich des ersteren hat überhaupt nichts verlautet, bezüglich des zweiten wurden der „Kölnischen Zeitung" folgende Andeutungen gemacht:

„Man ist bei Erlaß der Ausnahmebestimmungen des § 4 von der Voraussetzung ausgegangen, daß schließlich in allen Kulturstaaten gemeine Verbrechen nicht ungesühnt bleiben, einerlei ob das Verbrechen gegen einen Inländer oder gegen einen Ausländer begangen worden ist. Diese Voraussetzung trifft indes für Länder, die noch nicht den Segen unserer Kultur genießen, nicht zu; je mehr wir mit diesen Ländern in Verbindung treten, um so mehr muß es sich fühlbar machen, daß hier gegen Deutsche eine Anzahl von Verbrechen und Vergehen nicht an der Hand unseres Strafgesetzbuchs bestraft werden kann, für die wir Sühne heischen und in solchen Ländern ohne Rechtsentwicklung nicht finden können. Schon als 1875 die Novelle zum Strafgesetzbuch im Reichstag eingebracht worden war, hatte der Entwurf mit Rücksicht auf solche Vorkommnisse eine Ausdehnung des obigen Paragraphen angeregt, aber damit beim Reichstag keinen Beifall gefunden, weil wir damals noch nicht eine praktische Kolonialpolitik begonnen hatten. Jetzt aber, wo namentlich in Afrika eine ganze Reihe deutscher Expeditionen für die Aufschließung unserer Kolonien immer gründlicher und erfolgreicher thätig sind, macht sich diese Lücke immer fühlbarer. Diebstahl, Mord, selbst von deutschen Unterthanen an den Führern unserer Expeditionen im Hinterlande von Kamerun beispielsweise begangen, würde nach Lage unserer Gesetzgebung zur Zeit nicht von einem deutschen Gericht bestraft werden können. Der preußische Antrag bezweckt offenbar, diese Lücke auszufüllen, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese Ausfüllung von allen Parteien gern zugebilligt werden wird."

Nach der „National-Zeitung" lautete der § 4 des Gesetzentwurfs in seiner gegenwärtigen Fassung:

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt. Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden 1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat oder ein Münzverbrechen oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den

[1]) Beide Schreiben in Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amt anzusehen ist; 2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat; 3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dies milder ist.

Nach der „Ostpreußischen Zeitung" hatte der erwähnte Gesetzentwurf eine weittragende prinzipielle Bedeutung. „Nach den bisherigen strafgesetzlichen Bestimmungen tritt in Deutschland wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen für Ausländer, welche nach der Strafthat ins Reichsgebiet flüchten — Hochverrat ausgenommen — keine Strafverfolgung ein. Der gleiche strafrechtliche Grundsatz gilt in den meisten andern Staaten vice versa. Hieraus ergeben sich für die Strafrechtspflege sehr unangenehme praktische Konsequenzen, welche besonders in zwei zwischen Deutschland und Frankreich sich abspielenden Kriminalfällen vor kurzer Zeit zu Tage traten. Ein deutscher Postbeamter war nach Verübung von Unterschlagung amtlicher Gelder nach Frankreich entflohen, und das Verlangen unseres Auswärtigen Amtes, den Verbrecher zu verfolgen und auszuliefern, wurde seitens der französischen Behörde unter Hinweis darauf, daß es sich für sie um ein im Auslande begangenes Verbrechen handle, abgelehnt. In einem andern reciproken Falle wurde von französischer Seite die Aushändigung einer Summe von circa 70 000 Franken, die ein aus Paris entflohener Banquier unterschlagen und nach Berlin mitgebracht hatte, wo sie der Polizei in die Hände fielen, gefordert, aber von der Staatsanwaltschaft abgelehnt, ebenfalls unter Berufung auf die strafgesetzliche Bestimmung, wonach es sich hier um ein im Auslande begangenes Verbrechen handle. Die fragliche Summe wurde auf dem Auswärtigen Amte deponirt, wo sie sich heute noch befindet. Unser Auswärtiges Amt vermag dem Standpunkt der Staatsanwaltschaft nicht entgegenzutreten; es kann sich indessen der Erwägung nicht verschließen, daß derartige exklusive strafrechtliche Bestimmungen der Anbahnung einer internationalen Strafrechtspflege, welche nicht nur das Ideal der Kriminalrichter ist, sondern auch ein sehr praktisches Mittel zur Herstellung freundschaftlicher politischer Beziehungen unter den Staaten bietet, sehr im Wege stehen. Ein Vorgehen Deutschlands durch eine entsprechende Revision der bezüglichen Bestimmungen seines Strafgesetzbuches wird voraussichtlich nicht ohne Rückwirkung auf andre Staaten bleiben, wie ja wiederholt unser Strafkodex andern Ländern zum Muster diente."

Im April 1889 legte der Kanzler dem Bundesrat einen Bericht über die Beendigung der Arbeiten der Kommission zur Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und den Gesetzentwurf, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen für das Deutsche Reich, zur Beschlußfassung vor.[1])

Die in der Session von 1887/88 beschlossene Resolution des Reichstags auf Vorlegung eines Gesetzes über eine durchgreifende Ermäßigung der Gerichtskosten und eine Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte lehnte der Bundesrat ab. Die gedachte Resolution war mit sehr großer Mehrheit gefaßt worden; sie war auch nur eine Wiederholung früherer Reichstagsbeschlüsse und entsprach Klagen und Beschwerden, die seit langen Jahren in weiten Volkskreisen laut geworden waren.

2. Zoll- und Steuerwesen.[2])

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 173 v. 12. 4. 89, „Nat.-Ztg." Nr. 240 v. 12. 4. 89 u. Nr. 243 v. 13. 4. 89. Zu erwähnen ist die von dem Reichskanzler dem Bundesrat mit Schreiben v. Febr. 1889 unterbreitete Uebersicht der Geschäfte des Reichsgerichts im Jahre 1888. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 87 v. 21. 2. 89. (Von Kohl gleichfalls übersehen.)

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen, zumeist in der S. 94 Note 4 citirten Quelle nachgewiesenen Vorlagen des Reichskanzlers a) an den Bundesrat, betreffend 1. die Abänderung der bezüglich der Statistik des Warenverkehrs des Zollgebiets mit dem Ausland bestehenden Bestimmungen, Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers v. Boetticher v. 7. Aug. 1888, Nr. 108 der Drucks.; 2. zwei Entwürfe, betr. Ausführungen zum Gesetz, die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, v. 20. Juli 1879, und Dienstvorschriften, welche denselben Gegenstand betreffen, Schreiben v. Aug. 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 396 v. 23. 8. 88; 3. Maßregel zur Sicherung der Branntweinbesteuerung gegenüber Luxemburg, Schreiben (in Vertretung Jacobi) v. 31. Aug. 1888, Nr. 118 der Drucks.; 4. Bestimmungen über die Statistik der Branntweinbrennereien und der Branntweinbesteuerung, Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers v. Boetticher v. 13. Nov. 1888, Drucks. Nr. 135; 5. die Konvention zwischen dem Reich und dem Freistaate Salvador (Mittel-Amerika), betr. die Weitergeltung des zwischen den beiden Ländern bestandenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags v. 13. Juni 1870, Schreiben v. Nov. 1888, „Nat.-Ztg." Nr. 613 v. 22. 11. 88; 6. das Ausscheiden Haderslebens aus der Reihe der Orte, an denen gemischte Privattransitlager für Getreide bewilligt sind, Schreiben (in Vertretung v. Maltzahn) v. 3. Dez. 1888, Nr. 145 der Drucks.; 7. den Gesetzentwurf wegen der Aufhebung der §§ 4 und 25 des Branntweinsteuergesetzes v. 24. Juni 1887, Schreiben v. Febr. 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 67 v. 9. 2. 89; 8. den Gesetzentwurf über die Besteuerung des Zuckers, Schreiben v. Febr. 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 107 u. 141 v. 5. u. 24. März 1889; b) gerichtet an die Ausschüsse des Bundesrats und zwar: 1. an den III. u. IV. Ausschuß v. 14. Nov. 1888, betr. Abänderung des statistischen Warenverzeichnisses in Bezug auf Getreide, § 643 der Prot.: 2. an den III. u. IV. Ausschuß v. 31. Dez. 1888, betr. Erläuterungen und Abänderung der Anweisung zu Untersuchung von Syrup und raffinosehaltigem festem Zucker, § 50 der Prot. v. 1889; 3. an den III. Ausschuß v. 17. Nov. 1888, betr. den Erlaß der Flächensteuer für eine lediglich zur Samengewinnung bestimmte Tabakpflanzung, § 53 der Prot.

3. Eisenbahnwesen.[1])

4. Marine und Schiffahrt.[2])

v. 1889; 4) an den III. Ausschuß v. 11. Jan. 1889, betr. die nachträgliche Annahme eines Anerkenntnisses über Branntweinsteuervergütung, § 132 der Prot.; 5. an den III. u. IV. Ausschuß v. 16. u. 27. Febr. betr. die Ermächtigung zur Zollabfertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41 c. 2., § 158 der Prot.; 6. an den III. u. IV. Ausschuß (ohne nachweisbares Datum, ca. April 1889), betr. den Nachweis der Einnahmen an Branntweinsteuer-Uebergangsabgabe, § 211 der Prot.; 7. an den III. u. IV. Ausschuß (ohne nachweisbares Datum, ca. Mai 1889), betr. die Aufnahme des Artikels Speisezwiebeln in das statistische Verzeichnis der Massengüter, § 254 der Prot.; 8. an den III. Ausschuß v. 12. März 1889, betr. die Rückerstattung des Zolls für einen Glasballon mit nicht alkoholhaltigem Orangeblütenwasser, § 262 der Prot.; 9. an den III. u. VII. Ausschuß (ohne nachweisbares Datum, ca. Juni 1889), betr. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz, § 357 der Prot.; 10. an den III. u. IV. Ausschuß v. 19. Juni 1889, betr. die Verbrauchsabgabe für Zucker, § 366 der Prot.; 11. an den III. u. IV. Ausschuß v. 21. Juni 1889, betr. die Zollbehandlung der Austernsetzlinge, § 367 der Prot.; 12. an den III. u. IV. Ausschuß v. 6. Juni 1889, betr. die zoll- und steueramtliche Behandlung der Exportbiebrauereien im früheren Hamburg-Altonaer Freihafengebiet, § 370 der Prot.; 13. an den III. Ausschuß v. 6. Juni 1889, betr. den Erlaß des Zolls für die an Kirchen und Klöster überwiesenen päpstlichen Jubiläumsgeschenke, § 371 der Prot.; 14. an den III. u. IV. Ausschuß v. 5. Juni 1889, betr. die Lagerfrist für Privatlager in Bremen und Hamburg, § 532 der Prot.; 15. an den III. u. IV. Ausschuß v. 24. Juni 1889, betr. die Zollbehandlung der im Veredlungs- und Schiffsbauverkehr eingehenden, im Inlande verbleibenden Umschließungen, § 577 der Prot.

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. die Uebersicht über den Stand der Bauausführungen und der Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogtum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen, Schreiben v. Nov. 1888; 2. Anträge auf Ergänzung und Abänderung des § 52 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, Schreiben v. März 1889, „Nat.-Ztg." Nr. 188 v. 22. 3. 89; 3. zwei Anträge zur Ergänzung und Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, Schreiben v. Juni 1889, „Nat.-Ztg." Nr. 359 v. 17. 6. 89; 4. die Abänderung und Ergänzung des § 35 der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen im Frieden, Schreiben v. Juni 1889, „Nat.-Ztg." Nr. 362 v. 19. 6. 89.

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. den Entwurf zu neuen Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal, Schreiben v. Nov. 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 532 v. 10. 11. 88; 2. die Vorlage, betr. die Abänderung der Vorschriften über die Besetzung der Fischereidampfschiffe mit geprüften Maschinisten, Schreiben v. Dez. 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 593 v. 15. 12. 88; 3. die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Booten und Rettungsgeräten, Schreiben vom März 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 125 v. 15. 3. 89 u. „Nat.-Ztg." Nr. 170 v. 15. 3. 89.

5. Reichsfinanzen. [1])

6. Elsaß-lothringische Angelegenheiten. [2])

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. die Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1887/88, Schreiben v. Nov. 1888; 2. den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Reichs-Haushaltsetats für 1889/90, Schreiben v. Nov. 1888; 3. den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, Schreiben v. Nov. 1888; 4. die Nachweisungen der Veränderungen im Bestande des als Eigentum des Reichs festgestellten Grundbesitzes, Schreiben v. Nov. 1888, „Nordd. Allg." Ztg." Nr. 560 v. 27. 11. 88; 5. eine Denkschrift über die Ausführung der seit 1875 erlassenen Anleihegesetze, Schreiben v. Nov. 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 585 v. 1. 12. 88; 6. den Nachtrag zum Reichs-Haushaltsetat für 1889/90, Schreiben v. Febr. 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 105 u. Nr. 122 v. 3. u. 13. März 1889; 7. den Gesetzentwurf, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, Schreiben v. Febr. 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 102 v. 1. 3. 89; 8. die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1885/86, Schreiben v. März 1889.

[2]) Ich erwähne nachstehende in Kohls Bismarck-Regesten übersehene Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1887/88, Schreiben v. 8. Okt. 1888; 2. den Entwurf von Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen, Schreiben v. Dez. 1888 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 612 v. 29. 12. 88; 3. den Gesetzentwurf, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats für das Etatsjahr 1889/90, Schreiben v. Dez. 1888; 4. die allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für 1884/85; 5. den Gesetzentwurf, betr. Grundeigentum und Hypothekenwesen, sowie die Notariatsgebühren, Schreiben v. Dez. 1888 „Nat.-Ztg. Nr. 1 v. 1. 1. 89; 6. den Gesetzentwurf, betr. die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in den Reichslanden, Schreiben v. Jan. 1889 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 13 v. 9. 1. 89; 7. den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erbschaftssteuer, Schreiben v. Jan. 1889 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 23 v. 15. 1. 89; 8. den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausgaben für den Elementarunterricht, Schreiben v. Jan. 1889 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 35 v. 22. 1. 89; 9. den Gesetzentwurf, betr. das Hebammenwesen, Schreiben v. Jan. 1889 „Nat.-Ztg." Nr. 51 v. 24. 1. 89; 10. den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Hypothekengebühren, Schreiben v. Febr. 1889 „Nat.-Ztg." Nr. 82 v. 6. 2. 89; 11. Wiedervorlage des unter 8 erwähnten Gesetzentwurfs in der vom Landesausschuß genehmigten Fassung, Schreiben v. März 1889 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 131 v. 19. 3. 89; 12. Wiedervorlage des unter 3 erwähnten Gesetzentwurfs in der vom Landesausschuß genehmigten Fassung, Schreiben vom März 1889; 13. den Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Jagdpolizei vom 7. Mai 1883, Schreiben v. April 1889 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 173 v. 12. 4. 89; 14. die Wiedervorlage des unter 7 erwähnten Gesetzentwurfs in der vom Landesausschuß genehmigten Fassung, Schreiben v. Mai 1889; 15. desgleichen bezüglich des unter 10 erwähnten Gesetzentwurfs, Schreiben v. Mai 1889; 16. Wiedervorlage des unter 8 erwähnten Gesetzentwurfs in der vom Landesausschuß beschlossenen Fassung, Schreiben v. Juni 1889 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 216 v. 7. 6. 89.

7. Verschiedenes. [1])

[1]) Ich erwähne nachstehende an den Bundesrat gerichtete Vorlagen des Reichskanzlers, betr. 1. die Gestattung der Durchfuhr von Schaf- und Rindvieh auf der Eisenbahn von Jägerndorf in Oesterreich durch Preußen nach Niederlindewiese in Oesterreich, Schreiben v. 8. Okt. 1888; 2. den Gesetzentwurf, betr. die Ausführung des internationalen Vertrages vom 16. Nov. 1887 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See, Schreiben v. Nov. 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 565 v. 29. 11. 88; 3. den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Vorarbeiten für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I. ꝛc., Schreiben v. Nov. 1888, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 551 v. 21. 11. 88; 4. die Sammlung von Aktenstücken, betr. den Aufstand in Ostafrika, Schreiben v. Dez. 1888; 5. die Zusammenstellung der Geschäfte des Bundesamts für das Heimatwesen während des Geschäftsjahres vom 1. Dez. 1887 bis dahin 1888, Schreiben v. Dez. 1888; 6. den Gesetzentwurf, betr. den Schutz der deutschen Interessen und Bekämpfung des Sklavenhandels in Ostafrika, Schreiben v. Jan. 1889 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 31 v. 19. 1. 89, „Nat.-Ztg." Nr. 40 v. 19. 1. 89 u. Nr. 42 v. 20. 1. 89; 7. die Dienstperioden der nicht ständigen Mitglieder der Reichs-Schulkommission, Schreiben v. Jan. 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 13 v. 9. 1. 89; 8. die Sammlung weiterer Aktenstücke, betr. den Aufstand in Ostafrika, Schreiben v. Jan. 1889; 9. die Anklageschrift gegen den Prof. Dr. Geffcken, Schreiben v. Jan. 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 27 v. 17. 1. 89; 10. den Antrag Preußens bezüglich der Anbau- und Erntestatistik des Deutschen Reichs, Schreiben v. Febr. 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 89 v. 22. 2. 89; 11. die Vereinbarung mit der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung der Leichenpässe, Schreiben v. Febr. 1889, „Nat.-Ztg." Nr. 127 v. 26. 2. 89; 12. eine Sammlung von Aktenstücken, betr. Samoa, Schreiben v. Febr., März u. Mai 1889; 13. den Entwurf einer Deklaration zu Art. 3 der internationalen Reblauskonvention vom 3. Nov. 1881, Schreiben v. Mai 1889, „Nat.-Ztg. Nr. 312 v. 21. 5. 89; 14. die Behandlung der Fundstücke der Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia, Schreiben v. Juli 1889, „Nat.-Ztg." Nr. 456 v. 13. 8. 89; 15. das Schweine-Einfuhrverbot aus Rußland, Schreiben v. Boettichers d. d. 20. Juni 1889. Mit Ausnahme der Ziff. 15 sind sämtliche Schreiben des Reichskanzlers in Kohls Bismarck-Regesten übersehen.

Die achtzehnte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(25. September 1889 bis 20. März 1890.)

I. Abschnitt.

Einleitung.

In dieser letzten Periode des Bundesrats vor Bismarcks Rücktritt traten in den Bundesrat als ordentliche Mitglieder ein: für Preußen an Stelle Hasselbachs der Generaldirektor der indirekten Steuern, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrat Schomer; für Württemberg der Gesandte, Staatsrat v. Moser; für Sachsen-Weimar an Stelle von Stichling der Staatsminister Freiherr v. Groß; für Mecklenburg-Strelitz an Stelle von Prollius der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheimer Legationsrat v. Oertzen; für Sachsen-Meiningen an Stelle von Eiseke der Staatsminister, Wirklicher Geheimer Rat Dr. v. Heim; für Lippe-Detmold an Stelle von Steneberg der Kabinetsminister Wolffgramm; für Bremen an Stelle von Gildemeister der Bürgermeister Dr. Pauli; als Stellvertreter traten ein: für Preußen an die Stelle von Kühne der Direktor des Militär-Oekonomie-Departements im Kriegsministerium, Generallieutenant Stockmarr, der Kontre-Admiral Koester, der Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen, v. Köller; für Königreich Sachsen der Geheime Rat im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v. Metzsch; für Mecklenburg-Schwerin der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geh. Legationsrat v. Oertzen.

Es fanden Sitzungen des Bundesrats statt am 25. September, 3., 10., 17., 24., 31. Oktober, 7., 14., 21., 28. November, 5., 12., 19. Dezember 1889 und 10., 16., 20., 23., 30. Januar, 6., 13., 20. Februar, 4., 8., 13., 20. März 1890.[1])

[1]) Die offiziellen Berichte über die Sitzungen des Bundesrats und die dabei gefaßten Beschlüsse findet man in der „Nordd. Allg. Ztg." Jahrg. 1889 Nr. 448, 452, 466, 476,

Den Vorsitz im Bundesrat führte der Staatsminister v. Boetticher und in dessen Verhinderung am 14. November 1889 der bayerische stimmführende Bevollmächtigte zum Bundesrat.

Nach einer Notiz der „Berl. Pol. Nachr." wurde im Bundesrat zum Beginn der Session mit Einstimmigkeit die Geheimhaltung der Daten des Reichshaushalts-Etats bis nach erfolgter Durchberatung desselben beschlossen.

Im Reichstag wurde mehrfach die Verwunderung darüber ausgesprochen, daß der Bundesrat sich an der Diskussion der Initiativanträge aus der Mitte des Reichstags nicht beteiligte. Man war soweit gegangen, aus der Nichtbeteiligung von Vertretern des Bundesrats auf bestimmte Stellungnahme des letzteren zu dem zur Diskussion stehenden Antrage schließen zu wollen. Demgegenüber bemerkten die „Berl. Polit. Nachr.": „Wenn vom Bundesratstische gesprochen wird, so geschieht dies, um eine bestimmte Auffassung oder Willensmeinung der verbündeten Regierungen kundzugeben. Dies setzt selbstverständlich eine vorgängige Beratung und Beschlußfassung innerhalb des Bundesrats voraus. Wie aber sollte der Bundesrat dazu kommen, über ein Internum des Reichstags — denn nichts anderes sind, bis zur etwaigen Annahme durch den Reichstag, Initiativanträge, wenn sie sich auch nur zu häufig mehr an das Publikum außerhalb wenden — zu beraten und Beschluß zu fassen? So wenig eine Mitwirkung des Reichstags bei der Vorbereitung der von dem Bundesrat vorzulegenden Gesetzentwürfe stattfindet, sondern dieselben ausschließlich im Bundesrate selbst zum Abschluß gebracht werden, so wenig kann der Reichstag eine Mitwirkung des Bundesrats bei der Vorbereitung derjenigen Gesetzentwürfe beanspruchen, zu welchen aus seiner Mitte die Initiative ergriffen wird, wenn anders er die Gleichberechtigung des anderen Faktors der Gesetzgebung voll anerkennen will. Erst wenn endgültige Beschlüsse des Reichstags vorliegen, ist für den Bundesrat der Anlaß zur Beratung und Beschlußfassung gegeben. Es ist daher völlig müßig, in dem Verhalten des Bundesrats das Ergebnis besonderer Beschlüsse oder geheimer Absichten zu wittern; es liegt eben in der Natur der Sache, und wenn in Einzelfällen Ausnahmen gemacht sind, so gilt eben auch auf diesem Gebiete der Satz: Exceptio firmat regulam."

488, 500, 512, 524, 527, 534, 536, 548, 555, 560, 584, 587, 595, 596, 599, Jahrg. 1890 Nr. 7, 23, 28, 34, 40, 51, 53, 57, 64, 76, 87, 88, 91, 108, 116, 124, 136, 155, 163 und in der „Nat.-Ztg." Jahrg. 1889 Nr. 570, 572, 582, 597, 599, 607, 631, 635, 653, 664, 713, 715, 725.

II. Abschnitt.

Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat.

1. Preußen.

Generaldirektor der indirekten Steuern, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrat Schomer[1])

(geboren 12. August 1830, gestorben am 16. Oktober 1897).

Direktor des Militär-Oekonomiedepartements im Kriegsministerium, Generallieutenant Stockmarr[2])

(geboren 16. August 1833).

Stockmarrs Thätigkeit im Bundesrat beschränkte sich lediglich auf die Stellvertretung des Kriegsministers in den Plenar- und Ausschußsitzungen; zu einer besonderen Wirksamkeit innerhalb des Bundesrats ist ihm keine Gelegenheit geworden. In eine unmittelbare dienstliche Berührung mit dem Fürsten Bismarck ist er nicht gekommen.

---

[1]) Hermann Schomer, geb. in Hannover, 1853 Auditor beim Amtsgericht in Wennigsen, 1857 Advokat zu Hannover, demnächst Assessor und Hilfsarbeiter beim hannoverschen Finanzministerium, 1860 Finanzassessor und Ministerialreferent, 1869 Königlich preußischer Regierungsrat, 1870 Geh. Finanzrat und vortragender Rat im Finanzministerium, 1874 Geh. Ober-Finanzrat, 1879 Provinzial-Steuerdirektor in Altona, 1880 Provinzial-Steuerdirektor in Stettin, 1888 Provinzial-Steuerdirektor in Magdeburg, 1889 Wirkl. Geh. Ober-Finanzrat und Generaldirektor der indirekten Steuern.

[2]) Friedrich Wilhelm Stockmarr, geb. in Berlin, erhielt seine Ausbildung auf dem Gymnasium zu Dessau, trat am 1. Okt. 1850 als Avantageur in das jetzige Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. pommersches) Nr. 2 ein und avancirte in demselben 1851 zum Portepeefähnrich, 1852 zum Sekondelieutenant, 1860 zum Oberlieutenant; nachdem er von 1854—1857 Adjutant des 1. Bataillons gewesen war, besuchte er von 1857—1860 die Kriegsakademie. 1861 in das 5. pommersche Infanterie-Regiment Nr. 42 versetzt, wurde er in demselben Jahre zur trigonometrischen Abteilung des Generalstabs kommandirt, wo er bis 1864 verblieb. 1865 — zunächst als Vermessungsdirigent bei der Landesaufnahme kommandirt — wurde er als Hauptmann in den Generalstab versetzt und gehörte demselben bis 1874 an. Den Krieg 1866 machte er im Generalstab des 1. Reserve-Armeecorps, 1870/71, zum Major befördert, im Generalstab der 3. Infanterie-Division mit,

Kontre-Admiral Koester

(geboren 29. April 1844).

Koester ist zu Schwerin im Großherzogtum Mecklenburg geboren und am 21. Juni 1859 als Kadettaspirant in die damalige preußische Marine eingetreten. Bis zu seiner am 16. Januar 1875 erfolgten Beförderung zum Korvettenkapitän hat er zumeist nur im praktischen Borddienst und namentlich in der Erziehungsbranche Verwendung gefunden. 1875 zum Direktionsoffizier der Marine-Akademie und -Schule ernannt, war er von 1878 bis 1880 auf S. M. S. „Prinz Adalbert", auf dem Seine Königliche Hoheit der Prinz Heinrich eingeschifft war, erster Offizier. Nach erfolgter Heimkehr des Schiffes wurde er in den Admiralstab versetzt und zum ersten Adjutanten der Marinestation der Ostsee ernannt, fungirte während der folgenden Sommer als Chef des Stabes des Uebungsgeschwaders und als Kommandant S. M. S. „Niobe" und „Württemberg". Am 17. Januar 1881 zum Kapitän zur See befördert, war er vom Jahre 1884 bis 1887 Chef des Stabes der Admiralität und hatte als solcher die kommissarische Vertretung der Marine bei den Vorlagen über Dampfersubvention und den Nord-Ostsee-Kanal im Reichstage; kommandirte dann S. M. S. „König Wilhelm", war kurze Zeit Ober-Werftdirektor in Kiel und wurde, nachdem er am 1. April 1890 zum Kontre-Admiral befördert war, bis 1892 Direktor des Marinedepartements des Reichs-Marine-Amts und stellvertretendes Mitglied des Bundesrats. Während des Sommers 1892 übernahm er das Kommando des damaligen Uebungsgeschwaders, um dann wieder in seine frühere Stellung als Departementsdirektor zurückzutreten. Vom November 1893 bis Oktober 1896 hat er das erste Geschwader geführt und wurde dann zum Chef der Marinestation der Ostsee ernannt.

Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen v. Köller[1])

(geboren 8. Juli 1841).

---

und war von 1872—1874 Generalstabsoffizier bei der 14. Division. 1874 als Bataillons-Kommandeur in das anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 versetzt, avancirte er 1875 zum Oberstlieutenant und 1879 zum Oberst, erhielt 1880 das Kommando des Infanterie-Regiments Prinz Friedrich der Niederlande (2. westfälisches) Nr. 15, wurde 1885 zum Generalmajor und Kommandeur der 42. Infanterie-Brigade, 1888 zum Generallieutenant und Kommandeur der 31. Division befördert und 1889 zum Direktor des Militär-Oekonomiedepartements im Kriegsministerium und zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt. 1891 wurde er in Genehmigung seines Abschiedsgesuchs zur Disposition gestellt.

[1]) Ernst Mathias v. Köller, geb. zu Cantreck in Pommern, absolvirte 1860—1863 die juristischen Studien in Heidelberg und Berlin, 1863—1865 Gerichts-, 1865 Regierungsreferendar, 1869 Landrat des Caminer Kreises, 1887 Polizeipräsident zu Frankfurt a. M., Juni 1889 Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen und stellvertretender

2. Königreich Sachsen.

Geheimer Rat im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten v. Metzsch

(geboren 14. Juli 1836)

studirte nach Besuch der Fürstenschule zu Meißen in den Jahren 1856 bis 1860 auf der Universität zu Leipzig Rechts- und Kameralwissenschaft, wendete sich nach Absolvirung des Vorbereitungsdienstes bei der Justiz dem Verwaltungsdienste zu, bekleidete das Amt eines Amtshauptmanns zu Oschatz und Dresden, gehörte dann in den Jahren 1887 bis 1889 beziehentlich 1889 bis 1891 als Rat den Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an und übernahm als Nachfolger des Ministers v. Nostitz-Wallwitz am 1. Februar 1891 die Leitung des Ministeriums des Innern. Nach dem Ableben des Ministers Grafen Fabrice, im März des gleichen Jahres, wurde ihm auch die Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mitübertragen.

Seit 1887 stellvertretendes, seit 1891 wirkliches Mitglied des Bundesrats.

3. Mecklenburg-Schwerin.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geheimer Legationsrat v. Oertzen[1])

(geboren 18. Januar 1842).

---

preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrat, bis Okt. 1894 seine Ernennung zum Staatsminister und Minister des Innern und damit zum Bevollmächtigten zum Bundesrat erfolgte; nahm 6. Dez. 1895 seinen Abschied. Seit August 1897 Ober-Präsident der Provinz Schleswig-Holstein. v. Köller hatte von Elsaß-Lothringen aus im Bundesrat hauptsächlich zu thun bei Beratung der 1894 emanirten Gemeindeordnung für Elsaß-Lothringen. Zu vgl. die Artikel der „Vossischen Ztg." Nr. 510 v. 31. 10. 94: Das Ministerium Köller und Nr. 237 v. 22. 5. 95: Bismarck und Köller. Stimmen der Presse über seine Reaktivirung als Ober-Präsident in der „Köln. Ztg." Nr. 714 v. 5. 8. 97, „Germania" Nr. 178 v. 7. 8. 97, „Münchner Allg. Ztg." Nr. 217 v. 7. 8. 97, „Köln. Volksztg." Nr. 574 v. 6. 8. 97, „Berliner Tagebl." Nr. 395 v. 6. 8. 97 und „Frankf. Ztg." Nr. 218 v. 5. 8. 97.

[1]) Geboren zu Roggow in Mecklenburg-Schwerin. Besuchte das Gymnasium zu Eutin in Holstein, studirte Jurisprudenz auf den Universitäten zu Heidelberg, Berlin und Rostock, absolvirte in Rostock 1867 das Referendarexamen, 1871 das Assessorexamen, machte 1870 den Feldzug gegen Frankreich als Kriegsfreiwilliger mit beim 2. pommerschen Ulanen-Regiment Nr. 9 in Demmin, welches der 1. Kavalleriedivision unter Generallieutenant v. Hartmann zugeteilt war. Nahm teil an den Gefechten bei Metz, Thionville, Beaune la Rolande und Orleans. Nach einer Vorbereitungszeit als Referendar beim Großherzoglichen Domanialamt zu Wittenburg in Mecklenburg, wurde er 1871 als Beamter beim Groß-

4. Sachsen-Weimar.

Staatsminister Dr. Freiherr v. Groß.

Ein Lebensbild des Ministers, welcher am 3. Febr. 1896 sein 50jähriges Dienstjubiläum feierte, findet sich in der Beilage der „Allg. Ztg." (München) Nr. 29 vom 30. Jan. 1896.

5. Sachsen-Meiningen.

Staatsminister Dr. v. Heim [1])

(geboren 11. November 1835)

hat, da er dem Bundesrat erst seit dem Monat März 1890 angehört, keine Gelegenheit mehr gehabt, dem Fürsten Bismarck persönlich näher zu treten; seine Beziehungen zu demselben haben sich darauf beschränkt, daß er die Abschiedsadresse des Bundesrats an den Fürsten mitunterschrieb.

6. Lippe-(Detmold).

Kabinetsminister v. Wolffgramm

(geboren 17. September 1836, gestorben 11. April 1895).

v. Wolffgramm, geboren zu Königsberg i. Pr., Kabinetsminister seit 1. Oktober 1889, vorher Polizeipräsident in Potsdam, früher Landrat in Gerdauen. 10. Februar 1890 wurde ihm der erbliche preußische Adel verliehen.

---

herzoglichen Domanialamt in Schwerin i. M. angestellt; 1879 in das Großherzogliche Finanzministerium daselbst berufen als vortragender Rat und 1889 unter Ernennung zum Geheimen Legationsrat als Großh. Gesandter nach Berlin versetzt. 1896 erfolgte seine Ernennung zum Geheimen Rat mit dem Prädikat Excellenz. Im Bundesrat versieht er das Referat für Marinesachen, desgleichen für Militäranwärter- und Invalidenangelegenheiten. Er gehört an: den Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen, für das Seewesen, für Zoll- und Steuerwesen und für die auswärtigen Angelegenheiten.

[1]) Geboren in Hildburghausen, Besuch des dortigen Gymnasiums; von Ostern 1853 bis Michaelis 1857 Universitätsstudien — Rechts- und Staatswissenschaften, Geschichte — in Göttingen, Heidelberg, Jena. 1865 Regierungsassessor im Staatsministerium zu Meiningen, Oktober 1873 Staatsrat und Vorstand der Ministerialabteilung des Innern, März 1890 Staatsminister.

7. Bremen.

Bürgermeister Dr. Pauli[1])
(geboren 7. August 1827)

gehört dem Bundesrat als Bevollmächtigter Bremens seit Anfang des Jahres 1890 an. Derselbe ist nur periodisch, alljährlich einige Monate in Berlin beim Bundesrat thätig, vorzugsweise, um bei Angelegenheiten, die für die Hansestädte, vorzugsweise für Bremen, von Interesse sind, mitzuwirken. So hat er zum Beispiel teilgenommen an der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Revision des Handelsgesetzbuchs, Börsengesetzes u. a., sowie zum Teil auch bei den Vorkonferenzen, die der Einbringung der Gesetzentwürfe in den Bundesrat vorausgingen (Börsengesetz, Handelsgesetzbuch) als Regierungskommissar mitgewirkt.

[1]) Dr. Alfred Pauli, geboren in Lübeck als Sohn des Ober-Appellationsgerichtsrats Pauli (NB. des ehemaligen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte, später der drei Hansestädte). Studium der Rechte in Jena, Berlin, Göttingen, 1852 Ober-Gerichtsanwalt in Bremen, 1864 Staatsanwalt daselbst, 1868 Direktor des Kriminalgerichts, 1870 Mitglied des Obergerichts, 1872 in den Senat erwählt, 1889 Bürgermeister.

III. Abschnitt.

Aus der Werkstatt des Bundesrats.

1. Reichsgesetzgebung. (Art. 4 der Reichsverfassung.)

Gewerbeordnung. Gewerbegericht. Der Bundesrat hatte den in der vorigen Session vom Reichstag vorgenommenen Gesetzentwurf, betreffend gewerbliche Schiedsgerichte, nach dem Schlusse der vorigen Reichstagssession seinen Ausschüssen für Handel und Verkehr und Justizwesen überwiesen. Diese beschlossen, eine Kommission niederzusetzen, bestehend aus je einem Bevollmächtigten von Preußen, Bayern und Württemberg zum Behuf der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes. Einen solchen hatte die Kommission bereits in der zweiten Hälfte des Juli 1889 festgestellt und ihn, da inzwischen die Vertagung des Bundesrates eingetreten war, den Regierungen übermittelt. Demnächst unterbreiteten die Bundesratsausschüsse den hiernach weiter überarbeiteten Gesetzentwurf dem Plenum des Bundesrats.[1]) Durch die Annahme desselben im Reichstag erhielt derselbe demnächst Gesetzeskraft.[2])

Münzwesen.[3])

---

[1]) Ueber die Genesis der Vorlage vergl. die „Nat.-Ztg." Nr. 711 u. 713 v. 20. u. 21. 12. 89. Der Inhalt der Bundesratsausschußvorlage findet sich in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 59 v. 5. 2. 90, Nr. 81 v. 18. 2. 90 und Nr. 101 v. 1. 3. 90.

[2]) Ich erwähne noch den in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen preußischen Antrag über die Ergänzung des Formulars für Wandergewerbescheine, Schreiben des Reichskanzlers v. Okt. 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 487 v. 18. 10. 89.

[3]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. die weitere Ausprägung von Einpfennigstücken, Schreiben v. Okt. 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 503 v. 27. 10. 89, „Nat.-Ztg." Nr. 586 v. 27. 10. 89; 2. eine Nachweisung über die den einzelnen Bundesstaaten bis Ende Dezember 1889 überwiesenen Beträge an Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, Schreiben v. Januar 1890, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 41 v. 25. 1. 90; 3. die Uebersichten über die auf den deutschen Münzstätten im Jahre 1889 erfolgten Ausprägungen von Reichs-Gold- und Silbermünzen, Schreiben v. März 1890, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 145 v. 27. 3. 90.

Bankwesen. [1])

Arbeiterversicherung. [2])

Sozialistengesetz. Der vom Bundesrat am 24. Oktober 1889 beschlossene Gesetzentwurf über die Abänderung des Sozialistengesetzes hatte nicht die Form eines neuen Textes dieses Gesetzes, sondern er sprach die Aenderung einzelner Paragraphen desselben aus. [3]) Der Entwurf wurde von dem Reichstag abgelehnt.

Justizgesetzgebung. [4]) Dem vom Reichstage angenommenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Strafe, beschloß der Bundesrat, die Zustimmung nicht zu erteilen.

2. Zoll- und Steuerwesen. [5])

[1]) Ich erwähne noch die in Kohls Bismarck-Regesten übersehene Vorlage des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. die Abänderung des Bankgesetzes v. 14. März 1875, Schreiben v. Okt. 1889.

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. den Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung wegen Inkraftreten des § 40 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, Schreiben v. Nov. 1889, „Nat.-Ztg." Nr. 545 v. 21. 11. 89; 2. die Bildung einer besonderen Müllerei-Berufsgenossenschaft für das Gebiet des Königreichs Bayern, ausschließlich der Pfalz, Schreiben v. Dez. 1889; 3. die für die Invaliditäts- und Altersversicherung beabsichtigten Versicherungsanstalten, Schreiben v. Febr. 1890, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 89 v. 22. 2. 90; 4. einen Antrag des Vorstandes der Ostdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, Schreiben v. Febr. 1890, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 101 v. 1. 3. 90.

[3]) Näheres über die Genesis und den Inhalt des Gesetzentwurfes findet man in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 486 v. 17. 10. 89 und der „Nat.-Ztg." Nr. 583 v. 25. 10. 89.

[4]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. den Entwurf eines Gesetzes wegen Ergänzung des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, Schreiben v. Jan. 1890, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 49 v. 30. 1. 90; 2. den Gesetzentwurf über die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Strafgesetzbuches, Schreiben v. März 1890 „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 131 v. 19. 3. 90.

[5]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen und zumeist in der S. 94 Note 4 cit. Quelle nachweisbaren Vorlagen des Reichskanzlers a) an den Bundesrat, betr. 1. die Festsetzung der Jahresmenge Branntwein, von welcher der niedrigere Verbrauchsabgabensatz zu entrichten ist, Schreiben v. Jan. 1900, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 53 v. 2. 2. 90; 2. die Stempelpflicht gewisser neuer Stücke der österreichischen Staatsprämienanleihe von 1860, Schreiben (in Vertr. Frhr. v. Maltzahn) v. 9. Febr. 1890, Druckf. Nr. 25; 3. die zollfreie Einlassung roh geschnittener hölzerner Fourniere, Schreiben d. d. 5. März 1890, Druckf. Nr. 32; b) gerichtet an die Ausschüsse des Bundesrats und

3. Eisenbahnwesen. [1])

4. Post- und Telegraphenwesen. [2])

5. Reichskriegswesen. [3])

6. Reichsfinanzen. [4])

---

zwar: 1. an den III. Ausschuß v. 5. Okt. 1889, betr. den Anschluß eines Teils des Zollausschlußgebietes von Cuxhaven an das deutsche Zollgebiet, § 466 der Prot.; 2. an den III. Ausschuß v. 3. Okt. 1899, betr. die Rückerstattung des Zolles für ausgelaufenen Wein, § 557 der Prot.; 3. an den III. Ausschuß v. 23. Sept. 1889, betr. die Behandlung der den Branntweinbrennereien gelieferten Kunstschlösser im Falle der Betriebseinstellung, § 584 der Prot.; 4. an den III. Ausschuß v. 31. Okt. 1889, betr. die Zollfreiheit der Geschenke eines fremden Staatsoberhauptes, § 585 der Prot.; 5. an den III. Ausschuß v. 11. März 1890, betr. die Zollfreiheit der Kränze aus künstlichen Blumen zu Leichenbegängnissen, § 285 der Prot. v. 1891; 6. an den III. und IV. Ausschuß v. 10. Febr. 1890, betr. den Neubau eines hölzernen Schiffes im Thyen'schen Trockendock zu Brake, § 415 der Prot.

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat über eine im Reichs-Eisenbahn-Amte ausgearbeitete Denkschrift, betreffend die Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Schreiben v. März 1900, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 123 v. 14. 3. 90.

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehene Vorlage des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. den Gesetzentwurf wegen Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung und Unterhaltung einer Postdampferverbindung mit Ostafrika. Schreiben v. Okt. 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 507 und 509 v. 30. und 31. Okt. 1889. Die Abänderungen, welche der Gesetzentwurf im Bundesrat erhielt, findet man in der „Nat.-Ztg." Nr. 707 v. 18. 12. 89.

[3]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehene Vorlage des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. die Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts für 1888, Schreiben v. Aug. 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 395 v. 25. 8. 89.

[4]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. die Uebersicht der Reichs-Ausgaben und Einnahmen für das Etatsjahr 1888/89, Schreiben v. Sept. 1889; 2. den Gesetzentwurf, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1890/91, Schreiben v. Okt. 1889; 3. den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen, der Post und Telegraphen, Schreiben v. Okt. 1889; 4. eine Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze, Schreiben v. Okt. 1889; 5. den zweiten Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1889/90, Schreiben v. Nov. 1889; 6. die Nachweisung der Veränderungen im Bestande des als Eigentum des Reiches festgestellten Grundbesitzes, Schreiben v. Dez. 1889; 7. die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1886/87, Schreiben v. Dez. 1889; 8. einen Nachtragsetat zum Etat für 1890/91, Schreiben v. Januar 1890, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 29 v. 18. 1. 90.

7. Elsaß-lothringische Angelegenheiten. [1])

8. Verschiedenes. [2])

---

[1]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. die Uebersicht über den Stand der Bauausführungen und der Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Schreiben v. Okt. 1889; 2. den Gesetzentwurf, betr. den Schutz von Vögeln, Schreiben v. Dez. 1889, „Nat.-Ztg." Nr. 699 v. 13. 12. 89; 3. den Gesetzentwurf, betr. die Verjährung der Fischereifrevel, Schreiben v. Dez. 1889, „Nat.-Ztg." Nr. 715 v. 22. 12. 89; 4. den Gesetzentwurf, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91, Schreiben v. Dez. 1889; 5. den Entwurf eines Landesgesetzes für Elsaß-Lothringen, betr. die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, Schreiben v. Dez. 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 606 v. 30. 12. 89; 6. den Gesetzentwurf, betr. die Haltung der Zuchtstiere, Schreiben v. Jan. 1890, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 33 v. 21. 1. 90; 7. den Gesetzentwurf, betr. die Rechtsverhältnisse an der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg, Schreiben v. Jan. 1890, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 52 v. 31. 1. 90; 8. den Gesetzentwurf, betr. die Zwangserziehung, Schreiben v. Jan. 1890, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 23 v. 15. 1. 1890; 9. den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Viehverstellung, Schreiben v. Febr. 1890, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 73 v. 13. 2. 90; 10. die allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für 1885/86, Schreiben v. Febr. 1890; 11. den Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern, Schreiben v. März 1890, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 131 v. 19. 3. 90; 12. die Kosten der Grundbuchsachen, Schreiben v. März 1890.

[2]) Ich erwähne die in Kohls Bismarck-Regesten übersehenen Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. 1. den Entwurf von Vorschriften über die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete auf Grund der §§ 30, 284 und 362 des Strafgesetzbuches, Schreiben v. Sept. 1889 „Nat.-Ztg." Nr. 528 v. 24. 9. 89; 2. eine Zusammenstellung von Aktenstücken über die deutschen Interessen im Nigergebiete, Schreiben v. Nov. 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 549 v. 23. 11. 89; 3. die Vergütung für Gutachten der Landes-Medizinal-Behörden in militärgerichtlichen Angelegenheiten, Schreiben v. Nov. 1889, „Nat.-Ztg." Nr. 610 v. 7. 11. 89; 4. ein neues Weißbuch über den Aufstand in Ostafrika, Schreiben v. Dez. 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 565 v. 3. 12. 89; 5. eine Sammlung von Aktenstücken, betr. die deutschen Schweine-Einfuhrverbote vom 29. November 1887 und 14. Juli 1889 und die westlichen Viehsperren gegen Deutschland, Schreiben v. 7. Dez. 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 579 und 580 v. 11. 12. 89; 6. das Uebereinkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen, Schreiben v. Dez. 1889, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 595 v. 20. 12. 89; 7. die Uebersicht über die Geschäfte des Bundesamts für das Heimatwesen während des Geschäftsjahres v. 1. Dez. 1888 bis dahin 1889, Schreiben v. Jan. 1890, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 23 v. 15. 1. 90; 8. eine Fortsetzung der unter 7 erwähnten Aktenstücke, Schreiben v. Jan. 1890, „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 33 und 41 v. 21. und 25. 1. 90; 9. die Vorlage, betr. die Behandlung der österreichischen Staats-Prämienanleihe von 1860, Schreiben v. Febr. 1890; 10. die Volkszählung im Jahre 1890, Schreiben v. März 1890.

Anhang.

I.

Nachträge über einzelne Mitglieder des Bundesrats.

Seit dem Abschluß dieses Werkes ist unsere Kenntnis über manche Bevollmächtigte zum Bundesrat durch inzwischen erfolgte Publikationen, teilweise auch durch neuerliche Informationen erweitert worden. Das Wichtigste soll nachstehend, nach den Bundesstaaten geordnet, angefügt werden.

1. Preußen.[1])

Minister des Innern Graf Fritz zu Eulenburg[2])

(cf. Bd. III. S 196).

Minister des Innern Graf Botho zu Eulenburg[3])

(cf. Bd. III. S. 364 f.).

---

[1]) Was Bismarck in seinen „Gedanken und Erinnerungen" über den Chef der Admiralität, Generallieutenant v. Caprivi sagt, ist bereits oben S. 33 erwähnt. Daß Caprivi Bismarck zu überstürzter Räumung seiner Wohnung zwang, wird demselben Bd. II. S. 138 der „Gedanken und Erinnerungen" vorgehalten; cf. auch S. 152.

[2]) Das Schreiben desselben an Bismarck d. d. Hamburg, 22. Sept. 1865 s. Kohls Bismarck-Jahrbuch Bd. III. S. 211, einen Brief Eulenburgs an Bismarck d. d. Berlin, 21. 2. 71 und Bismarcks Antwort d. d. Versailles, Febr. 1871 a. a. O. Bd. IV. S. 206 f.; Brief Eulenburgs an Bismarck d. d. Berlin, 22. Jan. 1863 a. a. O. Bd. V. S. 185. Eine Charakteristik Eulenburgs in Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen" Bd. II. S. 179, cf. Bd. I. S. 289, 299, 300, 301 u. Bd. II. S. 85, 87, 109, 145, 180, 181, 183, 185, 204. Schließlich ist noch der unlängst von Horst Kohl aus den Friedrichsruher Papieren in der „Deutschen Revue" veröffentlichte Briefwechsel zwischen Bismarck und Eulenburg zu erwähnen.

[3]) cf. Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen" Bd. II. S. 186, 188 ff., 192, 193, 195, 196, 197.

Kultusminister Dr. Falk[1])

(cf. Bd. II. S. 117 f).

Veranlaßt durch die Verwunderung Bismarcks, daß Falk nicht Veranlassung genommen, die über seinen Rücktritt verbreiteten Nachrichten richtig zu stellen, sah sich der frühere Kultusminister veranlaßt, in der „Deutschen Revue", Januarheft 1899, die auf seine Entlassung bezüglichen Vorgänge zu veröffentlichen.

Das erste Aktenstück enthält das an den Kaiser gerichtete Falksche Abschiedsgesuch, d. d. 29. Juni 1879, darauf folgt ein Bismarck von diesem Schritt verständigendes Schreiben Falks von demselben Tage. Unterm 2. Juli 1879 findet sich demnächst in den tagebuchartigen Eintragungen Falks folgendes vermerkt:

„Vorgestern gegen Mittag sandte Bismarck seinen Sohn Herbert zu mir, um mich zu einer Unterredung einzuladen. Dieselbe fand um $1^1/_2$ Uhr statt und dauerte beinahe $1^1/_2$ Stunden; zuletzt wurde sie in Gegenwart Eulenburgs

---

[1]) cf. Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen" Bd. I. S. 126, Bd. II. S. 130, 131, 132, 133, 134, 140, 161. 204. Ueber die Ersetzung Mühlers durch Falk berichtet Prof. Dr. Aegidi: „Mühlers Sturz, den mir Bismarck vorhergesagt, rückte heran. Und sein Nachfolger? Eines Tages nannte mir Bismarck, da er mich doch alles wissen ließ und von den staatskirchlichen Dingen das Geheimste hat wissen lassen, den Namen Falk. Ihm stünden, äußerte der Fürst, antiliberale Velleitäten Sr. Majestät entgegen. In demselben Sinne hatte er später, als Gneist mich darauf aufmerksam gemacht, daß die Nationalliberalen trotz ihrer Unterstützung der Regierung nicht in Aemter gelangen (mit einziger Ausnahme von Meyer-Thorn), auf den Nachfolger Wilhelms I. hingewiesen. Da entdeckte ich in meinen Zeitungsauszügen einen Artikel, worin Falk wegen einer Rede heftig angegriffen war, welche die Reorganisation der Armee rechtfertigte. Ich legte den Artikel dem Fürsten vor; er lachte vergnügt, ließ mich den Artikel aufziehen und vorlegen und rief mir zu: ‚Wohlauf zur Falkenbeize!'" Ueber die Urheberschaft der kirchenpolitischen Gesetze vgl. auch das „Bismarck-Jahrbuch" Bd. IV. S. 319. Ueber das erste Entlassungsgesuch Falks, das Mitte Mai 1878 erfolgte, ist noch einiges nachzutragen. Die „Magdeb. Ztg." erfuhr, daß der Reichskanzler Fürst Bismarck in einem eigenhändigen Schreiben dem Staatsminister Dr. Falk seine Ueberraschung und sein tiefes Bedauern über das Entlassungsgesuch, zugleich aber seine volle prinzipielle Uebereinstimmung mit dessen Leitung der Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten aussprach.

In Reichstagskreisen wurde in Anknüpfung an das Entlassungsgesuch des Dr. Falk folgende Anekdote erzählt: Der Kultusminister kam vor Wochen zum Fürsten Bismarck mit der Anzeige, von maßgebender Seite würde gewünscht, daß an Herrmanns Stelle zum Präsidenten des Oberkirchenrats ein konservativer Mann ausfindig gemacht werden möchte. Der Kanzler sagte darauf zum Kultusminister: „Ich will Ihnen eins sagen, lieber Falk — Leo XIII. wurde Papst, ohne daß ich's hindern konnte; lassen Sie Präsident des Oberkirchenrats werden, wer's werden will, sorgen Sie sich nicht darum." Man erinnerte an diesen Rat Bismarcks, um für die Meinung einen Anhalt zu haben, daß der Kanzler den sorgenvollen Bedenken Dr. Falks ein ernstliches Interesse nicht mehr zuwende.

gepflogen. Es ist schwer, vielleicht gar nicht möglich, den Lauf einer so springenden Unterhaltung zu skizziren, es kommt auch nicht auf die Einzelnheiten an, sondern auf Hauptsachen und Ergebnisse.

Bismarck zeigte sich anfangs verletzt. Er warf mir vor, daß ich die Demonstr.(ation) der Nat.-Lib. unterstütze, da ich gerade jetzt den Antrag stelle, der ihm unerwartet komme. Bei meiner Gegenausführung ward er ruhig, und von da bewegte sich die Unterhaltung in freundlichstem Wege. Ich gewann den bestimmten Eindruck, daß er an sich mein Demissionsgesuch erwartet habe und nur durch die Wahl des Zeitpunkts unangenehm berührt sei. Namentlich erklärte er, man werde ihm Aufgabe der Position gegen Rom resp. „Verschacherung" meiner Person an das Zentrum „für 30 Silberlinge" vorwerfen, und wünschte von mir einen Brief, in welchem er eine Bescheinigung hierüber und die Aussprache über die Gesichtspunkte wünschte, welche für meinen Schritt maßgebend waren. Diesen Brief habe ich Bismarck gestern gesandt,[1]) selbstredend nach einem zurückbehaltenen Konzept."

(Die folgenden 4½ Zeilen beziehen sich auf die gleichzeitig zurücktretenden Minister Hobrecht und Friedenthal.)

„Auf Bismarcks Wunsch erklärte ich mich dahin bereit, daß mein Ausscheiden erst mit dem Schlusse des Reichstags erfolge.

Dann kam, fortgesetzt in Eulenburgs Gegenwart, die Erörterung, daß ich Justizminister werden solle, wenn — was ich übrigens für zweifelhaft hielt — Leonhardt bald ausscheide. Bismarck forderte mich ebenso wie Eulenburg auf, dies Ministerium zu übernehmen. Ich lehnte ab, betonend, daß ich, nachdem ich so lange ein politisches Ministerium geführt, mich unmöglich in die Mauern des Ressorts einbannen könne, und daß ich ebensowenig durch Ueberstimmtwerden geschehen lassen könne, daß Grundsätze, für welche ich mit ganzer Kraft eingetreten, und die für das Volk wichtigsten Fragen, das deutsche Volk geradezu an Herz und Nieren berührende Fragen beträfen, auf den Kopf gestellt würden. Noch weniger sei es mir möglich, wie es zum Beispiel bei der Zivilehe sei, in dieser Richtung positiv mitzuwirken. Ueberhaupt würde ich vielfach so vereinzelt stehen, daß ich nach kurzen Monaten wieder auf den jetzigen Standpunkt käme. Bismarck und Eulenburg hatten den Vorschlag wohl nicht ohne Ernst gemacht, indessen war der Gang und Ton der Unterredung doch so, daß ich nur annehmen konnte, daß sie das ablehnende Resultat vorausgesehen hatten."

Im Jahre 1880 legte die Staatsregierung dem Landtag einen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, vor. Falk war damals Mitglied des Hauses der Abgeordneten und hielt es für seine Pflicht, diesen Gesetzentwurf zu bekämpfen. Dies geschah in der Sitzung vom 28. Mai 1880 (Stenographische Berichte 1879/80, S. 2051—2058) 74. Sitzung.

[1]) Derselbe datirt vom 1. Juli 1879 und bildet das vierte Aktenstück in der Revue-Publikation.

Mit Bezug auf Falks Aeußerungen ging demselben seitens Bismarcks das nachstehende, gleichfalls in der „Revue“ veröffentlichte Schreiben vom 31. Mai 1880 zu:

Eigenhändig! Sr. Excellenz

dem Staatsminister Herrn Dr. Falk.

Eure Excellenz hatten die Güte, bei Ihrem Rücktritt vom Amte sich auf meinen Wunsch schriftlich darüber zu äußern, ob meine Stellung zu Ihrem Ressort und zu Ihrer Leitung desselben Anteil an Ihrem Entschluß zum Rücktritt habe. Eure Excellenz erkannten damals das Bedürfnis an, welches ich haben könnte, über meine Beziehungen zu den von Ihnen vertretenen Grundsätzen auch in der Oeffentlichkeit jeden Zweifel zu beseitigen. Solche Zweifel, wenn sie überhaupt bestanden, sind mir bisher nicht von der Bedeutung erschienen, um ihnen Eurer Excellenz Zeugnis gegenüberzustellen. Die Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. d. M. hat in dieser Sachlage aber eine Aenderung hervorgebracht. Die Kritik, welcher Eure Excellenz die Regierungsvorlage unterziehen, trifft auch meine amtliche Stellung zu letzterer, wie sie durch die öffentlichen Instruktionen, die ich nach Wien gerichtet habe, sich kennzeichnet.

Ich glaube mit der Unterstützung dieser Vorlage keine andre Richtung eingeschlagen zu haben als diejenige, welche ich sieben Jahre lang gemeinsam mit Eurer Excellenz und, nach Herstellung der nötigen Verfassungsänderungen, soviel ich mich erinnere ohne Meinungsverschiedenheit zwischen uns, vertreten habe. Innerhalb dieser Richtung fanden namentlich auch die Erwägungen Raum, denen Eure Excellenz in Ihrem Abschiedsgesuch dahin Ausdruck geben, daß alle Freunde des Vaterlandes die Herstellung friedlicher Zustände auf kirchenpolitischem Gebiete wünschen und daß Eure Excellenz zu der Ueberzeugung gelangen müssen, Sie seien für eine gedeihliche Mitwirkung zur Erreichung dieses Zieles nicht geeignet, würden vielmehr hierfür ein ernstes Hindernis bilden. Mit dieser, nicht meiner, sondern Ihrer Meinung motivirten Eure Excellenz Ihren Rücktritt.

Wenn nun die Art, wie Eure Excellenz die Vorlage der Regierung kritisirt haben, bei dem Gewicht, welches Ihrem Wort innewohnt, den Wert, den die Regierungsvorlage, falls sie angenommen wird, für die Staatsregierung und insbesondere für die liberale Partei hat, erheblich geschädigt und heruntergedrückt hat, so kann ich daran nichts ändern. Wenn aber nach dem oben Gesagten die Empfindungen, welchen Sie Ausdruck gegeben haben, notwendig auch auf die Beurteilung meiner Stellung zur Sache und zur Person Eurer Excellenz zurückwirken müssen, so halte ich es heute im sachlichen und staatlichen Interesse für geboten, durch Veröffentlichung Ihres hierfür von Hause aus bestimmten Schreibens vom 1. Juli 1879 den Beweis zu liefern, daß Ihr Abschiedsgesuch

durch Meinungsverschiedenheit zwischen uns nicht veranlaßt worden ist. Ich habe meine Ansichten auch in der Zwischenzeit nicht gewechselt.

Genehmigen Eure Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. v. Bismarck.

Auf diese Zuschrift ermächtigte Falk[1]) umgehend Bismarck zu Veröffentlichung seines Briefes vom 1. Juli 1879, an dessen Fassung Falk auch im Rückblicke nichts zu ändern wußte.

Eine Veröffentlichung des Briefes vom 1. Juli 1879 hat gleichwohl nicht stattgehabt. Was zu ihrer Unterlassung bestimmte, erfuhr Falk nicht.[2])

Staatsminister Herrfurth[3])

(cf. oben S. 12 ff.)

gestorben am 14. Februar 1900.

Unterstaatssekretär Herzog[4])

(geboren 1827).

Ich bin jetzt nachträglich in den Stand gesetzt, auch über den bereits in der VI. Session des Bundesrats 1876/77 in diese Körperschaft eingetretenen Bevollmächtigten, Unterstaatssekretär Herzog einiges nachträglich zu berichten.

---

[1]) Dessen Schreiben vom 2. Juni 1880 bildet die sechste Piece in der Revue-Publikation.

[2]) Eine Würdigung der Falkschen Publikation findet man in den „Leipziger Neuesten Nachr." Nr. 358 v. 29. 12. 98, „Berliner Tagebl." Nr. 657 v. 28. 12. 98, „Köln. Ztg." Nr. 1215 v. 27. 12. 98, „Die Post" Nr. 355 v. 29. 12. 98, „Berliner Neueste Nachr." Nr. 606 v. 28. 12. 98, „Straßburger Post" Nr. 1034 v. 27. 12. 98, „Münchner Allg. Ztg." Nr. 360 v. 29. 12. 98, „Braunschweigische Landesztg." Nr. 607 v. 29. 12. 98, „Weser-Ztg." v. 6. 1. 99, „Schlesischer Anzeiger" Nr. 303 v. 28. 12. 98, „Nat.-Ztg." Nr. 605 v. 25. 12. 98, „Köln. Volksztg." Nr. 2 v. 1. 1. 99, „Hamb. Nachr." Nr. 303 u. 305 v. 28. 12. 98 (cf. auch die Nr. 300 v. 23. 12. 98).

[3]) Die Nekrologe desselben haben keine nennenswerten neuen Thatsachen zu Tage gefördert; cf. „Berliner Tagebl." Nr. 82 v. 14. 2. 1900, „Köln. Ztg." Nr. 125 v. 15. 2. 1900, „Berl. Ztg." Nr. 76 v. 15. 2. 1900, „Die Post" Nr. 77 v. 15. 2. 1900, „Münchner Allg. Ztg." Nr. 46 v. 16. 2. 1900, „Bresl. Morgenztg." Nr. 77 v. 15. 2. 1900.

[4]) Karl Herzog ist zu Brieg in Schlesien geboren. Nach Absolvirung des Gymnasiums seiner Vaterstadt bezog er die Universität Breslau, um sich dort für die juristische Laufbahn vorzubereiten. Im Jahre 1852 wurde er zum Gerichtsassessor ernannt, fungirte im folgenden Jahre als Hülfsrichter beim Kreisgericht Breslau, sodann bis 1856 bei der Staatsanwaltschaft daselbst. Im Jahre 1856 erfolgte sein Uebertritt zur Verwaltung als Justitiar in der Finanzabteilung der Regierung zu Breslau, zugleich als Rat des Oberpräsidenten in Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten. 1859 wurde er als Hülfsarbeiter in das Handelsministerium berufen und zwar in die Abteilung für Handel und Gewerbe,

Herzog lernte Bismarck im Jahre 1864 kennen, als eine Enquête über die Beseitigung der Prüfungen bei Gewerbetreibenden veranstaltet wurde, die er zu leiten berufen war. Bismarck interessirte sich für die Maßregel, die indessen nicht zu stande kam. Anfangs Mai 1871 begleitete er Bismarck nach Frankfurt a. M. zu den Friedensverhandlungen desselben mit Jules Favre als Referent für die handelspolitischen Abmachungen. Herzogs Instruktion, die er erhalten hatte, gelangte im wesentlichen zur Ausführung. Auf seinen Vorschlag hin erklärte sich Bismarck bereit, auch Rußland unter diejenigen Staaten aufzunehmen, bezüglich deren die Meistbegünstigungsklausel gelten sollte. Wäre dies nicht in den Vertrag aufgenommen, so könnte sich heute Frankreich und Rußland auf handelspolitischem Gebiete noch weit mehr nähern, ohne zu riskiren, dieselben Vorteile auch Deutschland einräumen zu müssen. Herzog übergab Bismarck den Wortlaut der Vertragsbestimmung, wie sie in deutscher Sprache lauten sollte. Bismarck übergab sie einem Rate, der die Uebersetzung des Textes ins Französische herstellen sollte. Herzog erfuhr nichts mehr.

Am dritten Tage, als die Unterzeichnung des Vertrags stattfinden sollte, etwa drei Stunden vor dem Akte, ließ sich Herzog bei Bismarck melden, um noch einmal in der Sache Rücksprache zu nehmen. Zur großen Ueberraschung Herzogs hatte Bismarck die französische Uebersetzung noch nicht in Händen. Bismarck war schon bereit, den Vertrag auch ohne die handelspolitische Stipulation abzuschließen, worauf Herzog, der die Sache geahnt haben mochte, sofort eine solche Uebersetzung hervorzog und Bismarck übergab, die dann von diesem auch dem Vertrage zu Grunde gelegt wurde. Als die französischen Unterhändler daran noch etwas ändern wollten, wurde Bismarck sehr ungeduldig: „Wenn Sie nicht wollen, so reise ich heute ohne Vertrag nach Berlin, und dann können die Franzosen sehen, wie sie fertig werden." Als später noch einmal in handels-

---

1864 wurde er zum vortragenden Rat ernannt. Im Jahre 1867 fungirte Herzog als Kommissar für die Ausstellung der Staaten des Norddeutschen Bundes in Paris und für die internationale Münzkonferenz, 1868 wurde er zum Geheimen Ober-Regierungsrat ernannt und vertrat Preußen in der Rheinschiffahrt-Zentralkommission; 1870—1871 führte er den Vorsitz in der vom Bundesrat berufenen Kommission für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins. Im September 1871 erfolgte seine Ernennung zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat und Direktor der damals im Reichskanzler-Amt eben gebildeten Abteilung für Elsaß-Lothringen. Als im Juni 1876 nach dem Ausscheiden des Ministers Delbrück das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen eingerichtet wurde, wurde Herzog zum Unterstaatssekretär desselben ernannt, kurz zuvor war seine Berufung in den Bundesrat erfolgt. Während des Winters 1878/79 leitete er die Reichsenquête für die Baumwollen- und Leinen-Industrie, und im Juli 1879 nach Erlaß des Gesetzes, welches die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen neu regelte, wurde er als Staatssekretär mit dem Range eines Staatsministers und dem Prädikat Excellenz an die Spitze des neuen Ministeriums berufen, aus welcher Stellung er am 14. Juli 1880 schied, um sich ins Privatleben zurückzuziehen.

politischer Beziehung zwischen Bismarck und Pouyer-Quertier verhandelt wurde, reiste Herzog zur Instruktionseinholung nach Friedrichsruh.

Als Direktor im Reichskanzler-Amt, Abteilung für Elsaß-Lothringen, hatte Herzog nicht den regelmäßigen Vortrag bei Bismarck; denselben besorgte Delbrück, der Herzog nur mitnahm, wenn besondere technische Fragen zu erledigen waren.

Einen bedeutenden Zuwachs an Einfluß und Machtvollkommenheit erhielt Herzog, als nach Delbrücks Abgang die Abteilung für Elsaß-Lothringen von dem alten Reichskanzler-Amt abgezweigt und zu einem selbständigen Reichsamte unter der Bezeichnung „Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen" umgebildet wurde. Dieses Reichsamt war jetzt den übrigen obersten Reichsämtern (Reichskanzler-Amt, Auswärtiges Amt, Reichs-Justizamt, Reichs-Postamt) coordinirt; es unterstand also nicht mehr dem Präsidenten des Reichskanzler-Amts, sondern erhielt einen eigenen Chef in der Person des zum Unterstaatssekretär beförderten bisherigen Direktors Herzog. Die verantwortliche Oberleitung über dieses Amt hatte nach wie vor Bismarck, er ließ sie aber fortan durch den Unterstaatssekretär Herzog ebenso ausüben, wie er die der andern oben genannten Ressorts durch Hofmann, Bülow, Stephan ausüben ließ. In den der Landesverwaltung und speziell dem Oberpräsidium zugewiesenen Befugnissen wurde dadurch nichts geändert, ob die Behörde, welche unter der Autorität des Reichskanzlers und eventuell in seiner Stellvertretung mit dem Oberpräsidium verhandelte, erst noch unter dem Präsidenten des Reichskanzler-Amts oder direkt unter dem Reichskanzler stand. Diese Frage der innern Organisation der obersten Reichsbehörde wurde zu Unrecht vermischt mit der Frage über die Kompetenz der Zentralverwaltung und der Landesverwaltung. Hiermit hatte die jetzige Veränderung nichts zu thun. Durch die Rangerhöhung des Abteilungsdirektors zum Unterstaatssekretär trat in seiner persönlichen Stellung nur die Veränderung ein, daß er Erlasse in Vertretung des Reichskanzlers auch seinerseits zeichnen konnte.

Von dieser Zeit ab bekam Herzog den direkten Vortrag bei Bismarck in allen Elsaß-Lothringen betreffenden Verwaltungsfragen. Er wußte, daß er sich bei dem Reichskanzler, den er nunmehr während seines Berliner Aufenthalts fast wöchentlich sah, kurz zu fassen hatte, auch mußte der Vortrag auf den Ideengang Bismarcks stets strenge eingehen.

Als Bismarck einmal, ohne den Vortrag abwarten zu wollen, Entscheidung treffen wollte, bat Herzog ehrerbietig, seine Gründe vortragen zu dürfen. Zwischen Bismarck und Herzog hat es niemals einen Konflikt gegeben. Als nach dem Abgang Camphausens das Finanzministerium Herzog angeboten wurde, lehnte derselbe ab. Bismarck wunderte sich nicht darüber und meinte, daß er wohl in Delbrück-Michaelisscher Auffassung befangen sei. Herzog sagte, es würde ihm schwer sein, die Stelle des bisherigen Untergebenen mit der des Kollegen im Staatsministerium zu vertauschen. Darauf entgegnete Bismarck: „Bin ich etwa unkollegial?"

Wie sehr sich Herzog des Vertrauens seines Chefs zu erfreuen hatte, erhellt deutlich aus dem Umstande, daß derselbe während des Winters 1878/79 mit der Leitung der Reichsenquête über die Baumwollen- und Leinen-Industrie betraut wurde.

Anfangs April 1878 beauftragte auf Bismarcks Antrag der Kaiser auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) zum Stellvertreter des Reichskanzlers in allen Zweigen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen, soweit nicht die Justizverwaltung in Frage kam, den Unterstaatssekretär im Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen Herzog.[1])

Diejenigen Blätter, welche aus Anlaß dieser Vertrauenskundgebung Bismarcks einen Konflikt mit dem Ober-Präsidenten v. Moeller vorhersahen, zeigten damit nur ihre Unkunde der Verhältnisse. Bei der augenblicklichen Organisation, wo die Zentralleitung der Reichslande bei dem Reichskanzler in Berlin ruhte, konnte auch seine Stellvertretung nur bei der Zentralbehörde in Berlin, nicht in Straßburg wahrgenommen werden. Es handelte sich bei der Entscheidung gar nicht um eine Personenfrage, sondern um die einfache Folgerung aus den bestehenden Institutionen. Diejenigen, welche den Unterstaatssekretär Herzog als den Vertreter einer größeren Strenge in der Behandlung der Reichslande im Unterschiede von dem Ober-Präsidenten v. Moeller darstellten, übersahen, daß der erstgenannte in der Behandlung der Reichslande unmittelbar die Auffassungen und Intentionen des Reichskanzlers selbst zu vertreten hatte. Dieser aber seinerseits hatte sich in einer seiner Reden über die in den Reichslanden zu befolgende Politik ausdrücklich die Rolle des Advokaten für dieselben gegenüber herberen und ungeduldigen Strömungen zugelegt und diese Rolle bis ans Ende nicht verleugnet. Die hervorragende und unmittelbar eingreifende Stellung des Ober-Präsidenten blieb also durch die neue Einrichtung unberührt, da der Zentralleitung in Berlin keine neuen Befugnisse zufielen.

Die im Jahre 1876 geschaffene Organisation war mit dem großen Nachteil verbunden, daß der bisherige verantwortliche Minister (der Reichskanzler) für die gesamte Verwaltung einzustehen hatte, obwohl die bedeutsamsten und wichtigsten Teile derselben seiner Leitung und wirksamen Kontrolle entrückt waren und daß die Verhandlungen mit der elsaß-lothringischen Landesvertretung nicht durch den verantwortlichen Minister, sondern durch den Ober-Präsidenten geführt wurden.

Da der Reichskanzler selbst seinen Amtssitz nicht nach Straßburg verlegen konnte, da aber nach seinem maßgebenden Urteil der wachsende Umfang der

---

[1]) In Kohls Bismarck-Regesten übersehen. Ein Schreiben, welches in der Angelegenheit der elsaß-lothringischen Optanten Herzog als Vertreter des Reichkanzlers in Gemeinschaft mit dem Kriegsminister v. Kameke unterm 2. April 1879 an den elsässischen Abgeordneten Grad richtete (in Kohls Bismarck-Regesten gleichfalls nicht erwähnt), findet sich abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 134 v. 13. 4. 79.

Geschäfte und die Verantwortung für deren gedeihliche Führung mit der Erfüllung der Pflichten, welche das Amt des Reichskanzlers im übrigen ihm auferlegte, je länger desto mehr unverträglich wurde, so bot sich als Lösung der Aufgabe nur, daß die Obliegenheiten des Reichskanzlers in elsaß-lothringischen Angelegenheiten von seiner Person gelöst und dem Statthalter in Straßburg anvertraut wurden.

Eine Folge derselben war es, daß die dem Reichskanzler unterstellte, zur Bearbeitung der elsaß-lothringischen Angelegenheiten bestimmte Reichsbehörde, das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen, ebenfalls von Berlin nach Straßburg verlegt wurde und in dem Ministerium für Elsaß-Lothringen aufging, zu dessen Leiter Staatssekretär Herzog im Juli 1879 ernannt wurde.

Zum Schaden der elsaß-lothringischen Entwicklung war seines Bleibens hier nicht lange. Mit Manteuffel ging es beim besten Willen Herzogs nicht, seine klerikale Richtung unter Begünstigung der Notabeln paßte dem letzteren nicht. Manteuffel behandelte jede Sache politisch, d. h. er zog sie an sich und wollte den verantwortlichen Minister zum expedirenden Sekretär herabdrücken. Das paßte Herzog auch nicht, und die Thatsachen haben ihm recht gegeben.

Wilhelm Müller schreibt in dem Aufsatze „Elsaß-Lothringen in den Jahren 1876—1887" (Unsere Zeit, Jahrgang 1887, 8. Heft) über die Krisis:

„Das größte Aufsehen in Deutschland erregte die Nachricht, daß zwischen dem Statthalter und dem Staatssekretär ein Konflikt ausgebrochen sei, und daß letzterer sein Entlassungsgesuch beim Kaiser eingereicht habe und am 14. Juli 1880 zunächst in den Ruhestand versetzt worden sei. Die Gründe dieser Thatsache lagen in der Charakterverschiedenheit der beiden Persönlichkeiten, in der Verschiedenheit ihrer Ansichten über die Behandlung der Bevölkerung und in der Mangelhaftigkeit der Abgrenzung der beiderseitigen Geschäftskreise. Nicht volle zehn Monate hatten sie miteinander gearbeitet, da lag der Bruch schon offen da; ein weiteres Zusammenwirken war nicht mehr möglich; der eine oder der andere mußte seinen Posten aufgeben. Der Statthalter, längst persona gratissima beim Kaiser, blieb; der Staatssekretär, langjähriger Präsident im Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen, erhielt die erbetene Entlassung. Die öffentliche Meinung gab dem Staatssekretär Herzog recht und übte eine scharfe Kritik an dem Verwaltungssystem des Statthalters v. Manteuffel aus.

Mit der Behandlung von Personen und Verhältnissen, wie sie Manteuffel in seiner Verwaltung einführte, war die strenge, altpreußische Zucht, die der Staatssekretär Herzog aus dem Reichskanzler-Amt von Berlin nach Straßburg hinüberbrachte, nicht vereinbar. In den Traditionen eines wohlgeschulten Beamtentums aufgewachsen, durch seine Berührung mit dem Reichskanzler, durch seine Berichterstattung über elsaß-lothringische Angelegenheiten und durch seine Verteidigung des Regierungsstandpunkts gegenüber den unberechtigten Angriffen der elsässischen Notabeln und Klerikalen im Reichstag gewohnt, in allen elsaß-

lothringischen Fragen den Maßstab des Reichsinteresses anzuwenden, hielt sich der Staatssekretär streng an die Verfassung und an das Gesetz, gab dem Persönlichen und Individuellen keinen Raum und sah in den Notabeln und Klerikalen nicht Bundesgenossen, sondern Gegner. In der klaren Erkenntnis der Verderblichkeit des Manteuffelschen Systems verließ er einen Schauplatz, für welchen gerade seine Einsicht und sein Verfahren von größtem Nutzen gewesen wäre. In der deutschen Presse erhoben sich infolge dieses Konflikts heftige Angriffe gegen den Statthalter, wobei besonders die Konzessionirung der beiden Oppositionsblätter, die klerikale „Union von Elsaß-Lothringen" und die protestlerische „Presse von Elsaß-Lothringen" besprochen wurde, und es wurde geradezu gesagt, daß durch die verfehlte Verwaltungspolitik des Statthalters in einem einzigen Jahre für das Deutschtum alles verdorben worden sei, was in acht Jahren mühsam zu stande gebracht worden war."

Die „Nat.-Ztg." Nr. 318 v. 10. 7. 80 bemerkte zu der Krisis: „Herzog hat seine Aufgabe als verantwortlicher Staatssekretär ernst genommen und die Grundsätze festgehalten, die er seit seinem Eintritt in die Verwaltung des Reichslandes befolgt hatte. Der Generalfeldmarschall v. Manteuffel hat für seine vielfach abweichenden Ansichten die Ausführung verlangt. Es mangelt nicht an Anzeichen, daß Herr v. Manteuffel den Abgang des Herrn Herzog zur Bedingung seines eigenen Bleibens gemacht hat. Die schneidige Schärfe, mit welcher er als Chef des Militärkabinetts die Personenfragen in der Armee behandelte, hat ihn bei aller persönlichen Liebenswürdigkeit, die er entfaltete, auch auf seinen neuen Posten begleitet. Schon eine Reihe reichsländischer Beamten haben in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht; daß Herr v. Manteuffel vor seinem Staatssekretär nicht still stehen würde, mußte man erwarten. Herr Staatssekretär Herzog war das letzte Bindeglied, welches die frühere Verwaltung Elsaß-Lothringens mit der heutigen verband. Wir sind nicht ganz ohne Besorgnisse über die schließlichen Konsequenzen der jetzigen Verwaltung, und das Ausscheiden des Herrn Dr. Herzog hat für uns gerade nichts Beruhigendes."[1])

Die „Vossische Zeitung" Nr. 193 v. 13. 7. 80 bemerkte: „Der oberste Regent kann die Geschäftslast natürlich nicht tragen, weil sie einfach über die

[1]) Und in einem späteren Artikel (Nr. 377 v. 14. 8. 80) bemerkte die „Nat.-Ztg.": „Völlig unbegründet ist die Angabe, es hätten zwischen dem früheren Staatssekretär Herzog und dem Statthalter Frhr. v. Manteuffel persönliche Konflikte stattgefunden, bei denen der Reichskanzler sich auf die Seite Herzogs gestellt und um derentwillen sogar die Rückberufung seines Sohnes, des Grafen Wilhelm, aus Straßburg veranlaßt hätte. Persönlich bestand das beste Einvernehmen zwischen dem Statthalter und dem Staatssekretär. Die Meinungsverschiedenheiten bezogen sich lediglich auf die Auffassung der Amtskompetenz und diese machten dem Staatssekretär Herzog schon bald nach dem Antritt des Amtes den Rücktritt von demselben wünschenswert. Graf Wilhelm Bismarck aber ist wegen seines leidenden Gesundheitszustandes von seiner Beschäftigung in Straßburg, welche von vornherein einen provisorischen Charakter haben sollte, abberufen worden."

Kraft eines Mannes, selbst mehrerer Männer hinausgewachsen ist. Man braucht also Vertreter. Weil man aber immer in der Lage sein will, unmittelbar einzugreifen, so dürfen diese Stellvertreter niemals bestimmte Befugnisse haben, sondern müssen sich gefallen lassen, bald bestimmte Befehle auszuführen, bald sich tadeln oder desavouiren zu lassen, wie es im Augenblicke passend erscheint. Um den mit landesherrlichen Befugnissen ausgestatteten Statthalter in diese Stellung trotz scheinbarer Unabhängigkeit zu zwingen, setzte man ihm einen Staatssekretär an die Seite, ohne dessen Genehmigung er eigentlich nichts sollte vornehmen dürfen. Man hat nicht bedacht, daß ein schlauer, diplomatisch vollkommen geschulter Feldmarschall, der noch einigen, vielleicht mehr als nötig ist, Thatendrang in sich spürt, der auf seine Popularität ganz außerordentlich vieles hält und der zur offiziellen Politik vielleicht in größerem Gegensatze steht, als man glaubt und weiß, den ihm angelegten Zügel wie ein Spinngewebe zerreißen werde."

Bei dem Festmahl, welches zu Ehren Herzogs anläßlich seines vollendeten 70. Lebensjahres kürzlich in Berlin stattfand, wurde dem Jubilar neben einer Adresse sein Bronzebildnis überreicht mit der Inschrift: „Carolus Herzog, Rerum civilium moderator, acutus scriptor et orator, sincerus patriae amator, ardens coloniarum fautor, sedulus humanitatis adjutor. fidissimus amicitiae cultor." (Ein besonnener Staatsmann, scharfsinnig in Wort und Schrift, dem Vaterland treu ergeben, ein eifriger Förderer der Kolonien, unermüdlich in Werken der Nächstenliebe und der treueste Freund seiner Freunde.)

Seinen früheren Chef, den Fürsten Bismarck, sah Herzog nach dem Eintritt in den Ruhestand nur noch einmal in Friedrichsruh vor seiner Reise nach Amerika.

Finanzminister Hobrecht

(cf. Bd. III. S. 369).

Ueber den Besuch Hobrechts in Friedrichsruh am 17. Dezember 1878, dessen wirklicher Verlauf Bd. III. S. 381 geschildert ist, hatte sich ein förmlicher Mythenkranz geschlungen. Die „Kölnische Ztg." wußte darüber folgendes zu erzählen: „Fürst Bismarck, der mehr und mehr zu seinen konservativen Anschauungen zurückgekehrt ist, hat sich zwar im Grundsatz nicht abgeneigt erklärt, auf die von Herrn Hobrecht empfohlene bedingte Quotisirung einzugehen, aber zum Abschluß ist die Angelegenheit noch nicht gelangt. Um die Sache ins reine zu bringen, reiste der Finanzminister neulich nach Friedrichsruh und wurde schon auf dem Bahnhof vom Fürsten selbst empfangen, der es sich nicht nehmen ließ, seinen werten Gast mit seiner schönen Besitzung bekannt zu machen, indem er ihn durch Wald und Feld und kreuz und quer herumkutschirte, so

daß beim Nachhausekommen nur noch Zeit war, Toilette für die Tafel zu machen. Der Fürst war in der liebenswürdigsten Laune, und seine ergötzlichen Erzählungen rissen den ganzen Abend nicht ab, so daß Hobrecht unmöglich mit der ledernen Frage nach konstitutionellen Garantien dreinfahren konnte. Der Fürst geleitete als aufmerksamer Wirt Herrn Hobrecht auch auf sein Schlafzimmer, und nun glaubte dieser endlich den Augenblick gekommen, wo er die klare, wohlgesetzte Rede halten konnte, auf die er sich auf der ganzen Eisenbahnfahrt so sorgfältig vorbereitet hatte. Schon räusperte er sich, um anzufangen, als das Auge des Fürsten plötzlich unter dem Bette seines Gastes eine Lücke entdeckte: ‚Da fehlt ja der Stiefelknecht! Die verwünschten Bedienten. Man kann sich nie auf sie verlassen. Aber ich werde Ihnen gleich einen Stiefelknecht besorgen.‘ Und so stürmte er fort, um für seinen Gast zu sorgen. Der Stiefelknecht erschien, aber der Fürst kam nicht wieder, und so mußte der Finanzminister seine Hoffnung auf den nächsten Vormittag setzen. Er wollte sich um 9, um 10, um $10^1/_2$ Uhr bei Durchlaucht anmelden lassen, aber der Fürst schlief noch immer den Schlaf des Gerechten. Und um 11 Uhr stürzte der fürstliche Diener herbei, um zu melden, daß der Zug gleich abgehe, der Wagen vor der Thür halte und der Koffer der Excellenz schon aufgepackt sei. So fuhr denn der Finanzminister nach Berlin zurück, bereichert um die Erfahrung, was sein Chef, der berühmte Diplomat, unter einer dilatorischen Behandlung versteht. So erzählen die meisten. Indessen unverbesserliche Leute, die jede gute Geschichte verderben wollen, behaupten, daß der Finanzminister dennoch des Kanzlers ein Stündchen habhaft geworden sei. Jedenfalls hat Herr Hobrecht von Friedrichsruh nicht die gewünschte Ermächtigung zurückgebracht, sich im Namen des Staatsministeriums für die von der Budgetkommission vorgenommene Formulirung in der betreffenden Angelegenheit zu erklären.“

Offiziös wurde dazu geschrieben: „Die ‚Kölnische Ztg.‘ erzählte dieser Tage eine ergötzliche Geschichte über den Verlauf, den ein Besuch des Finanzministers Hobrecht beim Fürsten Bismarck in Friedrichsruh genommen haben soll. Offenbar hat die Phantasie des Erzählers die Kosten der Erfindung allein bestritten und sich nicht der kleinsten Anlehnung an thatsächliche Vorgänge schuldig gemacht. Am wichtigsten ist, daß die politische Pointe der Geschichte nicht wahr ist, nämlich die Voraussetzung, daß bei dem Besuch eine Aussprache über die Frage der sogenannten konstitutionellen Garantien nicht erfolgt sei. Die Wahrheit ist, daß das Ergebnis des Besuchs, nämlich die Verständigung über die Erklärung, wie sie der Finanzminister nach Einholung der Allerhöchsten Genehmigung seitdem im Abgeordnetenhause abgegeben, bereits vor den Augen der Oeffentlichkeit liegt. Der Genuß an jener Erfindung der ‚Kölnischen Ztg.‘ ist durch die so bald erfolgte Abgabe der Erklärung des Finanzministers natürlich etwas verkürzt worden.“

Staatsminister Hofmann

(cf. Bd. I S. 70 und Bd. III S. 186 f.).

Ein Schreiben in Bismarcks Auftrag an den Staatsminister Hofmann lautet: [1])

Varzin, den 22. Juli 1877.

Eurer Excellenz erwidert der Herr Reichskanzler auf das anbei zurückerfolgende Promemoria vom 18. d. M., die Einführung einer Uebergangsabgabe von Essig betreffend, ganz ergebenst, daß er — ohne jedoch schon jetzt eine definitive Ansicht aussprechen zu wollen — an sich und objektiv der von Eurer Excellenz geltend gemachten Auffassung zuneige. Seine Durchlaucht meinte jedoch, daß für den Reichskanzler und dessen Vertretung keine Veranlassung und genau genommen kein Beruf vorliege, einem Antrag der preußischen Minister der Finanzen und des Handels gegenüber Einwendungen zu erheben, und daß Eure Excellenz eventuell nur in Ihrer Eigenschaft als preußischer Staatsminister — also innerhalb des preußischen Staatsministeriums Ihre entgegengesetzte Auffassung würden geltend machen können.

Der Reichskanzler als solcher habe im vorliegenden Falle weiter nichts zu thun, als den preußischen Antrag dem Bundesrat zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Noch klarer werde dies, wenn man den Fall annehmen wollte, daß der Antrag nicht von Preußen, sondern von irgend einem andern Staate, etwa Sachsen, gestellt worden wäre.

Kurowsky.

Justizminister Dr. Leonhardt[2])

(cf. Bd. I S. 280).

Kriegsminister Graf v. Roon[3])

(cf. Bd. I S. 198).

Staatssekretär des Reichsschatzamts Scholz[4])

(cf. Bd. IV S. 136 ff.).

---

[1]) Kohls Bismarck-Jahrb. Bd. VI S. 229 entnommen.

[2]) cf. Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen" Bd. II S. 153, 204.

[3]) cf. Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen" Bd. I S. 21, 205, 206, 240, 245, 246, 252, 254, 258, 262, 264, 266, 267, 284, 300, Bd. II S. 35, 84, 85, 87, 92, 94, 98, 111, 112, 113, 114, 115, 138, 140, 143, 144, 146, 147, 151, 152, 182, 183, 184, 195, 282, 289.

[4]) cf. Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen" Bd. II S. 208, 209.

Staatssekretär des Reichs-Postamts Dr. v. Stephan[1])

(cf. Bd. I S. 283 ff.)

(gestorben 8. April 1897).

An seinem Todestage richtete Bismarck an dessen Gemahlin folgendes Telegramm:

Friedrichsruh, den 8. April 1897.

Ich bitte Sie, gnädige Frau, den Ausdruck meiner herzlichen Teilnahme an dem Dahinscheiden Ihres Herrn Gemahls entgegenzunehmen, dem ich in Erinnerung an unsere langjährige gemeinsame Thätigkeit stets ein dankbares Andenken bewahren werde.

v. Bismarck.

Staatsminister, Vizepräsident des Staatsministeriums Graf zu Stolberg-Wernigerode[2])

(cf. Bd. III S. 388 ff.).

Bei der Verabschiedung des Grafen Stolberg fiel auf, daß demselben nicht der Titel eines Staatsministers eingeräumt wurde, welcher keinem Minister vorenthalten wird, der eine gewisse Zeit lang als Minister fungiert hat. Dem Vernehmen nach hat Graf Stolberg erklärt, daß er auf den betreffenden Titel keinen Wert lege.

Chef der Admiralität, Staatsminister v. Stosch[3])

(cf. Bd. II S. 125).

---

[1]) cf. Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen" Bd. II S. 206, 209, 210. In welch rücksichtsvoller Form sich Stephan Vorträge bei dem Kanzler zu erbitten wagte, beweist die nachstehende Zuschrift: „Der ehrerbietigst Unterzeichnete — so schrieb er eigenhändig auf einen Briefbogen in Quart — erlaubt sich gehorsamst anzufragen, wann er die Ehre haben kann, Seiner Durchlaucht einige Sachen vorzutragen. Stephan." Bismarck pflegte rechts oben auf dem Rande dieses submissen Schreibens mit Bleistift die Stunde zu vermerken, wann er den Vortrag entgegennehmen wollte, worauf die Benachrichtigung Stephans durch den Chef der Reichskanzlei erfolgte.

[2]) cf. Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen" Bd. II S. 186, 196, 248.

[3]) cf. Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen" Bd. II S. 77, 112, 135, 188, 197.

2. Bayern.

Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern Dr. Freiherr v. Crailsheim[1])

(cf. Bd. IV S. 309).

Regierungsrat Herrmann[2])

(geboren 23. Februar 1836 zu Weiden, Oberpfalz).

Im Jahre 1878 zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt, trat derselbe gerade in jener Zeit in den Bundesrat ein, als Bismarck die deutsche Handelspolitik in neue Bahnen drängte. Im großen und ganzen war der Bundesrat bis dahin freihändlerisch gesinnt — die Vertreter Preußens miteinbegriffen. Herrmann gehörte zu den wenigen Mitgliedern des Bundesrats, die an die volkswirtschaftlichen Fragen ohne vorgefaßte Meinung herantraten, und der mit großem Geschick und Sachkenntnis jener Wirtschaftspolitik zum

---

[1]) Die „Kölnische Zeitung" schrieb in der Nr. 728 vom 31. Juli 1898: Herr v. Crailsheim ist ein Bewunderer des Begründers des Deutschen Reiches, ohne daß er aber diesen häufiger gesehen hatte und ohne daß die Beziehungen besonders freundschaftlich oder herzlich gewesen, etwa entsprechend denjenigen zwischen Bismarck und dem jetzigen Reichskanzler, oder auch zwischen Bismarck und Crailsheims Vorgänger, Herrn v. Lutz. Als aber der bereits gestürzte Bismarck nach der Hochzeit seines Sohnes Herbert von Wien aus das ihm begeistert zujubelnde München besuchte, gehörte Herr v. Crailsheim zu den wenigen hochstehenden Personen der bayerischen Hauptstadt, die nicht vor der Ankunft des in Ungnade gefallenen, ungebärdig übersprudelnden Titanen Reißaus nahmen. Aus dem Bismarckschen Kreise heraus ließ man damals durch einen nichtbayerischen Schriftsteller sondiren, ob ein Besuch dem Ministerpräsidenten genehm sein würde. Trotzdem kam dieser Besuch so unerwartet, daß Herr v. Crailsheim, als die brausenden Hochrufe der Menge die Anfahrt des Bismarckschen Wagens verkündeten, nicht einmal seinen Arbeitsrock zu wechseln vermochte. Bismarcks Höflichkeit wurde mit gleicher Herzlichkeit erwidert, und wer in den nächsten Tagen Gelegenheit hatte, Herrn v. Crailsheim zu sprechen, konnte deutlich heraushören, wie sehr die damalige Volksbegeisterung auch den Ministerpräsidenten ergriffen hatte.

Crailsheim gedachte Bismarck Ende Juli, wenige Tage vor dessen Ableben, zu besuchen. In Hamburg eingetroffen, erhielt derselbe einen Brief des Grafen Rantzau, in welchem dieser im Auftrage Bismarcks den Minister bat, von seinem Besuche in Friedrichsruh gütigst Abstand nehmen zu wollen. Die Zeitungsnachrichten über das Befinden Bismarcks seien zwar übertrieben, aber der Fürst fühle sich recht angegriffen, und Geheimrat Schweninger halte absolute Ruhe für durchaus geboten. Fürst Bismarck habe den Grafen Rantzau außerdem beauftragt, dem Freiherrn v. Crailsheim sein herzliches Bedauern darüber auszusprechen, daß er jetzt auf die Freude verzichten müsse, den Freiherrn bei sich zu sehen und mit ihm über alte Zeiten zu sprechen. Der Fürst hoffe aber, daß der Minister nach seiner Rückkehr nach Hamburg ihn mit seinem Besuch beehren werde.

[2]) cf. Bd. III S. 344.

Siege verholfen, welche in dem Gesetze vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer (Reichs-Gesetzbl. S. 207) ihren vorläufigen Abschluß fand. Als Bismarck nach 1880 die Gesetzgebung zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen auf seine Fahne erhob, waren Herrmann und der badische Gesandte v. Marschall diejenigen Bevollmächtigten zum Bundesrat, welche sich um das Zustandekommen dieses Teils der Gesetzgebung besondere Verdienste erworben haben. Nach einigen Jahren Abwesenheit in der Heimat kam der inzwischen zum Ministerialdirektor ernannte und durch Verleihung des persönlichen Adels ausgezeichnete Bevollmächtigte im Jahre 1895 aufs neue nach Berlin zum Ersatze des zum Kultusminister ernannten Ministerialrats Ritter v. Landmann; er ist seitdem hauptsächlich im Ausschusse für Handel und Verkehr thätig, von welchem ihm u. a. die wichtigen Referate über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, Arbeiterschutz und Gewerbeordnung übertragen sind.

Gesandter Freiherr Pergler v. Perglas[1])

(cf. Bd. II S. 13).

Gesandter v. Rudhardt[2])

(cf. Bd. III S. 404)

(gestorben Anfang November 1898).

Rudhardt war zur Zeit des Ausbruchs des deutsch-französischen Kriegs Legationssekretär bei der bayerischen Gesandtschaft in Paris. Nach den Tagebuchaufzeichnungen von Dr. Wilhelm Cahn (Berlin, F. Fontane 1898) sagte Rudhart am 13. Juli 1870: „Ich halte die bayerischen Patrioten zu allem fähig, auch zur Kreirung eines Rheinbundes, wenn sie damit ihren Zweck des Losreißens vom preußischen Vertrag erreichen können. Aber sollte Bayern wirklich den „casus foederis“ nicht anerkennen und neutral bleiben wollen, was einem Verrate an Deutschland gleichkäme, so bin ich die längste Zeit bayerischer Staatsbeamter gewesen.“

Wirklich übergab Rudhardt dem nach München entsandten Dr. Cahn ein Entlassungsgesuch, das er, falls Bayern sich Preußen nicht anschließe, zuständigerseits übergehen sollte.

Am 27. August 1870 erhielt Dr. Cahn in Paris einen Brief Rudhardts, der neuen Sieg und Triumph atmete. „Aber vor allem erscheint es wunder-

[1]) cf. Bismarck „Gedanken und Erinnerungen“ Bd. II S. 137.

[2]) cf. Bismarck „Gedanken und Erinnerungen“ Bd. I S. 361, 363. Die Nekrologe haben keine neuen Momente zu Tage gebracht. Vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 520 v. 5. 11. 98, „Berl. Tagebl.“ v. 5. 11. 98, „Neue Freie Presse“ Nr. 12289 v. 8. 11. 98, „Kölnische Ztg.“ Nr. 1043 v. 5. 11. 98, „Germania“ Nr. 256 v. 8. 11. 98.

bar, über welche immensen Kräfte die seit 1866 eingeführte vortreffliche preußische Organisation selbst in Bayern schon zu bieten gestattet; außer den in Frankreich stehenden zwei Armeecorps von 60000 Mann stehen im Lande noch ebensoviel vollkommen ausgerüstete und einexerzierte Ersatz- und Landwehrtruppen jeden Augenblick bereit, nach Frankreich auszurücken oder, wenn nötig, gegen Oesterreich Front zu machen. Gleiches ist in Baden und Württemberg der Fall; von Norddeutschland gar nicht zu reden."

Rudhardt fragte in seinem Briefe, ob Westenberg nun eingesehen habe, daß er (Rudhardt) sich bei seiner Voraussetzung der möglichen Kriegschancen nicht getäuscht habe.

3. Königreich Sachsen.

Minister Freiherr v. Friesen

(cf. Bd. I S. 62 ff.).

Ein Brief Bismarcks an den Minister Freiherrn v. Friesen: [1])

Varzin, 22. Juli 1869.

Euer Excellenz

fühle ich nach Einsicht der jüngsten Dresdener Berichte das Bedürfnis direkt zu schreiben, weil ich auf die Einzelheiten der amtlichen Korrespondenz von hier aus keinen kontrollirenden Einfluß zu üben vermag und ich unsere persönlichen Beziehungen nicht den unsichern Einwirkungen überlassen mag, welche Uebertragungen durch eine Anzahl vermittelnder Organe darauf üben könnten. Wenn Gr. Beust, wie man in Berlin glaubt, die Absicht gehabt hat, durch Publikationen fingirter Depeschen Mißtrauen zwischen Ihnen und mir zu säen, so versichere ich, daß bei mir ein derartiger Versuch gar keinen Boden findet, auf dem er haften könnte, und bitte ich Sie, auch Ihrerseits jeder Andeutung den Glauben versagen zu wollen, welche den Zweck oder die Folge haben könnte, uns die Aufgaben zu erschweren, die wir in gegenseitigem Vertrauen und bisher mit gutem Erfolge gemeinsam zu lösen bestrebt sind.

Mit der Versicherung meiner unwandelbaren freundschaftlichen Verehrung bin ich

v. Bismarck.

Ein Brief des Freiherrn v. Friesen an Bismarck: [2])

Durchlauchter, hochgeborener Fürst!

Hochgeehrter Herr Reichskanzler!

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen haben mir bei Allerhöchstihrer Anwesenheit in Dresden in der gnädigsten und wohlwollendsten

[1]) Kohls Bismarck-Jahrb. Bd. VI S. 206 entnommen.

[2]) Kohls Bismarck-Jahrb. Bd. VI S. 208 entnommen.

Weise den Schwarzen Adler-Orden verliehen und mich dadurch im höchsten Grade geehrt und freudig überrascht. Da ich davon überzeugt bin, daß diese höchste Auszeichnung mir nur mit Zustimmung Ew. Durchlaucht hat zu Teil werden können, so fühle ich mich gedrungen, auch Ew. Durchlaucht gegenüber meinen aufrichtigsten und wärmsten Dank dafür auszusprechen.

Darf ich zugleich annehmen, daß diese Auszeichnung nicht einen persönlichen Charakter haben, sondern zugleich eine Anerkennung der von Sachsen bisher befolgten Politik enthalten soll, einer Politik, die offenkundig in einem aufrichtigen und rückhaltlosen Anschließen an das Reich und seine Verfassung besteht, verbunden mit dem Bestreben nach Erhaltung einer mit der Reichsidee und mit dem allgemeinen Interesse des Ganzen vereinbaren Selbständigkeit der Einzelstaaten, so kann dieser Gedanke den Wert der mir verliehenen höchsten Auszeichnung für mich nur noch erhöhen.

Indem ich nur noch die Bitte beifüge, daß Ew. Durchlaucht mir Ihr geneigtes Wohlwollen und Ihr für mich so ehrenvolles Vertrauen auch fernerhin erhalten wollen, unterzeichne ich mit der wiederholten Versicherung meiner wahren und größten Hochachtung.

Dresden, am 14. November 1872.

Euer Durchlaucht
ganz ergebenster
Freiherr v. Friesen.

4. Württemberg.

Staatsminister Viktor v. Riecke[1]

(cf. Bd. II S. 20)

(gestorben 10. März 1898).

Kriegsminister v. Suckow

(cf. Bd. II S. 331 ff.).

Brief des Generallieutenants v. Suckow an Bismarck:[2]

Stuttgart, den 4. Oktober 1874.

Euer Durchlaucht gütige Worte in dem hochgeehrten Schreiben aus Varzin vom 21. September haben mein Herz mit Freude und Stolz erfüllt, sie sind der schönste Lohn für das Wenige, was ich an Eurer Durchlaucht großem Werke habe dienend mithelfen können im Kleinen, und ich werde sie mein Leben lang dankbar und stolz im Herzen bewahren.

[1]) Nekrologe im Hamburger „Fremdenblatt" Nr. 58 v. 10. 3. 98, „Leipziger Tageblatt und Anzeiger" Nr. 125 v. 11. 3. 98, „Dresdener Nachrichten" Nr. 69 v. 11. 3. 98, „Berliner Börsen-Zeitung" Nr. 115 v. 10. 3. 98, Schwäbische Chronik des „Schwäbischen Merkurs" Nr. 56 v. 9. 3. 98, Nr. 68 v. 23. 3. 98, Nr. 122 u. 124 v. 28. 5. u. 1. 6. 98.

[2]) Dem Bismarck-Jahrb. Bd. VI S. 227 entnommen.

Was ich dazu erhoffe, ist, daß Euer Durchlaucht es von mir glauben werden, wie die Gründe meines Scheidens aus dem Amte ferne liegen der sogenannten Machtfrage zwischen mir und dem kommandirenden General dahier, welche Frage es für meine Gesinnung gar nicht giebt, die aber meiner pflichtgebotenen Bewachung des verfassungsmäßigen Rechts seither unterlegt worden ist als Motiv von der preußischen Militärpartei in ihrem auch nach bester Ueberzeugung unternommenen Angriff auf das Recht.

In Wahrheit bin ich es mir und der Sache selbst schuldig gewesen, das Amt des württembergischen Kriegsministers niederzulegen, jetzt, wo die eigene Militärverwaltung Württembergs, gerechtfertigt und notwendig zu den Zeiten von Versailles damals anno 70 — heute als entbehrlich und überflüssig immer mehr erscheint, — ihre Behauptung fernerhin des höheren Zweckes entbehrt und sie als Selbstzweck ebenso zu verwerfen ist wie ihre Fortführung zum Schein nur als gemeinschädlich in jeder Hinsicht, politisch, militärisch und moralisch und schon durch die bloße Unwahrheit darin.

Gott segne Eure Durchlaucht zum großen Werke zum Heile Deutschlands und der Welt und lasse Sie dessen froh sein in dem eigenen Bewußtsein und in dem beglückenden Kreise der Ihrigen.

Euer Durchlaucht treuest ergebener

v. Suckow

Generallieutenant z. D. und Staatsminister a. D.

5. Baden.

Staatsminister Turban

(cf. Bd. III S. 205)

(gestorben am 12. Juni 1898).

Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz Dr. v. Grimm

(cf. Bd. III S. 280)

(gestorben im März 1898).

6. Mecklenburg-Strelitz.

Minister des Auswärtigen Graf v. Bassewitz

(cf. Bd. II S. 199).

Brief Bismarcks an den Staatsminister Grafen v. Bassewitz: [1])

Berlin, den 6. Januar 1885.

Verehrter Freund und Kollege.

Der durch die Zeitungen gemeldete bedauerliche Tod des Reichstagsabgeordneten Freiherrn von Maltzahn-Markhagen macht eine Neuwahl im 4. Mecklenburgischen

[1]) Aus Kohls Bismarck-Jahrb. Bd. VI S. 230.

Wahlkreise notwendig, und ich erlaube mir, thunlichst schnelle Anberaumung des Termins für dieselbe zu empfehlen. Ich glaube, Sie werden meinen Eindruck teilen, daß die Länge der Frist zur Agitation immer der Fortschrittspartei zu gute kommt, weil dieselbe eine straffere Organisation, die größere Rührigkeit und mehr Rücksichtslosigkeit in Anwendung der Agitationsmittel besitzt. Dieser Apparat wirkt bei einer einzigen Nachwahl noch stärker als bei allgemeinen Wahlen, und je länger die Frist zur Agitation ist, desto erfolgreicher.

Verzeihen Sie, wenn ich im Interesse der gemeinsamen Sache ein vielleicht überflüssiges Fürwort für Beschleunigung einlege.

Mit der Bitte, bei dieser Gelegenheit meinen herzlichsten Glückwunsch zum Jahreswechsel nachträglich entgegenzunehmen, bin ich in alter Freundschaft

der Ihrige

v. Bismarck.

7. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Geheimer Legationsrat v. Prollius

(cf. Bd. III S. 206)

(gestorben 15. Februar 1889).

Ein schönes Denkmal wird Herrn v. Prollius in dem Werke „Friedrich Franz III., Großherzog von Mecklenburg-Schwerin", von Dr. Carl Schröder gesetzt.

Schmerzlich bewegt wurde der Großherzog — so schreibt der Verfasser S. 297 — durch schlimme Nachrichten über den Gesundheitszustand seines Gesandten in Berlin, des Geh. Rats v. Prollius, der ein Schwager des Staatsministers war. „Die Nachrichten über das Befinden Ihres Schwagers," heißt es in einem Briefe an den Minister vom 26. Januar 1889, „haben mich zwar nicht überrascht, aber sie betrüben mich tief. Der Gedanke, daß ein in jeder Beziehung so ausgezeichneter, treuer, gescheiter Mann unrettbar verloren ist, daß er bald seiner Frau, seinen Kindern und seinem Dienst entrissen werden wird, ist unsagbar traurig, und fühle ich ganz mit Ihnen den Schmerz, den Sie als naher Verwandter und Vorgesetzter empfinden müssen. Besonders schmerzlich ist für mich auch der Gedanke, an einen Nachfolger für Prollius denken zu müssen .... Feiner Takt und weiter Blick sind meines Dafürhaltens die Haupterfordernisse; diese besitzt Prollius im hohem Maße . . . ." Als dann am 15. Februar Prollius seinen Leiden erlegen war, schrieb der Großherzog dem Staatsminister: „Schneller, als wir wohl alle gedacht haben, ist das Ende Ihres Schwagers eingetreten. Lassen Sie mich Ihnen aussprechen, wie sehr ich den Verlust eines so treuen und so umsichtigen Mannes beklage .... Es ist selbstverständlich, daß Sie nun Ihre Abreise hierher bis nach der Beerdigung verschieben und zunächst alle Familienangelegenheiten sowie auch alle Anordnungen

in betreff der Gesandschafts- und Bundesratsgeschäfte regeln. Speziell bitte ich Sie, Ihr Augenmerk darauf zu richten, ob resp. in welcher Weise für das künftige Leben Ihrer Schwester und deren Kinder gesorgt werden kann. Ich möchte durch die Einrichtung eines möglichst sorgenfreien Lebens für Ihre Schwester meine Schätzung des Verstorbenen und meine Dankbarkeit für die von ihm geleisteten Dienste bekunden."

8. Großherzogtum Sachsen.

Wirklicher Geheimer Rat Dr. v. Heerwart

(cf. Bd. II S. 76)

(gestorben 19. November 1899).

Mit der am 1. November 1899 infolge schwerer Erkrankung erfolgten Versetzung in den Ruhestand schied aus dem Bundesrat eins der tüchtigsten, arbeitsamsten und kenntnisreichsten Mitglieder. Heerwart gehört dem Bundesrat seit dem Jahre 1872 an. Er war bisher in ihm neben den Vertretern Hessens und Oldenburgs, den Excellenzen Dr. v. Reidhardt und Selkmann, das älteste Mitglied. In Eisenach geboren, war er schon als Dreißigjähriger vortragender Rat im Großherzoglich sächsischen Finanzministerium geworden, und gerade auf dem Gebiet des Steuer- und Finanzwesens hat er sich auch im Bundesrat besondere Verdienste erworben. Insbesondere gehörte er der ausschlaggebenden Kommission für die Zolltarifreform an, die Anfang 1879 nach Berlin einberufen wurde. Um diese Zeit wurde es auch immer seltener, daß die Minister der kleineren Bundesstaaten zu den wichtigsten Bundesratssitzungen selbst nach Berlin kamen; damals vereinigten sich die sechs thüringischen Staaten Sachsen-Weimar, Altenburg, Coburg-Gotha, die beiden Schwarzburg und Reuß jüngerer Linie, vom Jahre 1880 an einen gemeinschaftlichen stellvertretenden Bevollmächtigten beim Bundesrat in der Person des damaligen Finanzrats Dr. Heerwart zu bestellen. Er hat 19 Jahre diese Stellung, die ihm die Führung von sechs Stimmen, also soviel wie Bayern und zwei Stimmen mehr als Sachsen und Württemberg ermöglichte, mit großem Takte und unermüdlichem Arbeitseifer wahrgenommen. In die Oeffentlichkeit ist er dabei wenig hervorgetreten. Um so fruchtbarer aber war seine Arbeit in der Stille der Bundesratsausschüsse.

9. Anhalt.

Staatsminister v. Larisch

(cf. Bd. I S. 238 ff. und Bd. II. S. 50).

Als von Larisch im Frühjahr 1897 als altenburgischer Staatsminister seine Demission erbeten und erhalten hatte, war der verstorbene Fürst Anton

von Hohenzollern bemüht, den Grafen Bismarck zu bewegen, Larisch, einer früheren Königlichen Zusage entsprechend, wieder in den Königlich preußischen Dienst zu übernehmen. Darauf erhielt Larisch den Bescheid, jemanden, der ihm, Bismarck, „eine solche politische Ohrfeige gegeben, wie v. Larisch, könne er unmöglich brauchen". Die politische Ohrfeige bezog sich darauf, daß Larisch, ein Landsmann und alter Jugendbekannter, im Februar 1855 in Frankfurt a. M. in der altenburgischen Verfassungsfrage früher mit dem österreichischen Präsidialgesandten Freiherrn v. Prokesch verhandelt hatte, als mit dem preußischen Gesandten. [1])

10. Hamburg.

Bürgermeister Dr. Versmann [2])

[1]) Näheres darüber findet sich in meiner Publikation in der „Deutschen Revue" Novemberheft 1900: „Einige ungedruckte Briefe des Ministers v. Larisch." S. 197—205.

[2]) Den Empfindungen, welche die Mitbürger bei dem Ableben des Dr. Versmann bewegten, gab der „Hamb. Corr.", das Organ der Bürgerschaft, in schwungvollen Worten Ausdruck: „Der Verewigte hat nicht nur in unserer Mitte des höchsten und ehrenvollsten Bürgeramts gewaltet, das in deutschen Landen vergeben wird. Als Leiter der auswärtigen Angelegenheiten war er insbesondere auch berufen, unsern Bundesstaat in dem großen Organismus des Reiches zu vertreten, in den die glänzende Entwickelung der deutschen Geschicke, deren Zeugen wir vor nächstdem 30 Jahren gewesen sind, zu beiderseitigem Segen auch Hamburg eingefügt hat. Diese gewaltige Neuordnung der Dinge nach außen und innen konnte trotz aller nationalen Begeisterung nicht vor sich gehen, ohne daß die Interessen und Anschauungen zuweilen aufeinandergestoßen wären, und so war es insbesondere ein kritischer Augenblick, als Senator Dr. Versmann im April 1880 die Vertretung Hamburgs im Bundesrat übernahm. Der große Staatsmann, der das Reich geschaffen, hielt damals den Zeitpunkt gekommen, die wirtschaftliche Entwickelung durch die Einbeziehung Hamburgs in das Zollgebiet zu fördern, und war entschlossen, diesen Plan mit allen Mitteln durchzuführen. Aus dem heißen Kampf, der sich damals entspann, hat sich jetzt ein Zustand entwickelt, dessen wir uns alle von Herzen freuen, wenn auch manches schmerzliche Opfer an Freiheit und Eigenart gebracht werden mußte. Und das ist nicht zum kleinsten Teil ein Verdienst des Mannes, dem Hamburg damals die Vertretung seiner Lebensinteressen anvertraute, und eine Frucht des Respekts, in den er sich selbst, hamburgisches Wesen und hamburgische Politik bei dem großen Gegner zu setzen wußte, mit dem ihn schließlich eine aufrichtige Freundschaft verband.

II.

Bismarck nach seiner Entlassung und der Bundesrat (1890—1898).

Der schwer wiegende Akt der Entlassung Bismarcks wurde dem Bundesrat durch folgende Schriftstücke notifizirt:

An den Bundesrat. Berlin, den 22. März 1890. Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König Seine Durchlaucht den Fürsten v. Bismarck von der Stellung als Reichskanzler, als Präsident des preußischen Staatsministeriums und als Minister der auswärtigen Angelegenheiten entbunden und mich zum Reichskanzler und Präsidenten des preußischen Staatsministeriums ernannt, sowie mit der einstweiligen Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten den Staatsminister Grafen v. Bismarck-Schönhausen beauftragt hat, beehre ich mich, dem Bundesrat hierneben Abschrift der betreffenden beiden Allerhöchsten Ordres vom 20. März d. J. zu übersenden. Gleichzeitig bemerke ich ergebenst, daß ich die Geschäfte heute übernommen habe.

v. Caprivi.

Die hier angezogenen Allerhöchsten Ordres lauten:

An den kommandirenden General des 10. Armeecorps, General der Infanterie v. Caprivi. Nachdem Ich den Fürsten v. Bismarck seinem Antrage gemäß von der Stellung als Reichskanzler entbunden habe, will Ich auf Grund der Bestimmungen der Verfassung des Deutschen Reichs (IV. Art. 15) Sie hierdurch zum Reichskanzler ernennen.

Berlin, den 20. März 1890. Wilhelm.

v. Boetticher.

An den Fürsten v. Bismarck. Ihrem Antrage entsprechend will Ich Sie von der Stellung als Reichskanzler, als Präsident Meines Staatsministeriums und als Minister der auswärtigen Angelegenheiten unter Bewilligung der gesetzlichen Pension hierdurch in Gnaden entbinden. Zum Reichskanzler und Präsidenten des Staatsministeriums habe Ich den kommandirenden General

des 10. Armeecorps, General der Infanterie v. Caprivi ernannt und mit der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einstweilen den Staatsminister Grafen v. Bismarck-Schönhausen beauftragt.

Berlin, den 20. März 1890. Wilhelm.

v. Caprivi.

In der am 27. März abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesrats begrüßte der Reichskanzler v. Caprivi die Versammlung. Von der erfolgten Entbindung des Fürsten v. Bismarck von dem Amt als Reichskanzler nahm der Bundesrat Kenntnis.

Der Bundesrat verabschiedete sich in einer im wärmsten sympathischen Ton gehaltenen Adresse von seinem bisherigen Vorsitzenden. Die Adresse wurde von sämtlichen Mitgliedern des Bundesrats unterzeichnet und am 24. März Bismarck zugestellt.[1]) Es waren in der Adresse die über zwei Jahrzehnte sich erstreckende Zusammenarbeit, das große Verständnis, welches der erste Reichskanzler für die Interessen aller Bundesstaaten bewiesen habe, und seine Verdienste um des Reiches Macht und Wohlfahrt hervorgehoben.

In seiner Antwort vom 27. März bemerkte Bismarck, es sei ihm versagt worden, seine amtliche Thätigkeit in Gemeinschaft mit dem Bundesrat als dem obersten gesetzgebenden Körper und dem Vertreter der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes und der Fürsten fortzusetzen; aus den langen freundlichen Beziehungen entnehme er bei seinem Scheiden das Recht, dem Bundesrate empfehlen zu dürfen, daß er die Stellung eines gleichberechtigten gesetzgebenden Körpers festhalte und die Stellung einer vorwiegend ministeriellen Behörde meide.

In der Presse wurde die gesperrt gedruckte Stelle dahin ausgelegt: Wenn Bismarck die Gleichberechtigung des Bundesrats als gesetzgebenden Körpers betont, so hatte er augenscheinlich das Verhältnis zum Reichstag, nicht aber zu den Reichsbehörden, im Auge, und die Gefahr, die er zu meiden rät, besteht darin, daß sich der Bundesrat mehr, als es die Verfassung vorschreibt, von den Beschlüssen des Reichstags abhängig macht, was zum Beispiel dadurch geschehen kann, daß er als Ministerium mit dem Reichstag über seine Vorlagen verhandelt und während der Verhandlungen des Reichstags mit diesem Kompromisse schließt. Ein solcher Fall lag bei dem Sozialistengesetz kurz vor Schluß des vorigen Reichstags nahe. Fürst Bismarck vertrat damals den Standpunkt, daß der

[1]) Der Großherzog von Sachsen-Weimar ließ das von ihm an Bismarck gerichtete Handschreiben durch den weimarischen Bundesratsbevollmächtigten, Geheimen Staatsrat Dr. Heerwart übergeben. Bismarck nahm dasselbe am 27. März entgegen und sprach Dr. Heerwart seinen lebhaften Dank aus für diesen neuen Beweis der gnädigen Gesinnung des Großherzogs, der er sich seit langen Jahren erfreue und die ihn unter den gegenwärtigen Umständen doppelt wohlthuend berühre.

Bundesrat nicht durch Zwischenbeschlüsse und bindende Erklärungen zwischen den Lesungen des Reichstags einen Teil seiner Vorlage fallen lassen dürfe.

Die „Vossische Zeitung" bemerkte zu der vieldeutigen Stelle: Der Bundesrat soll sich die Stellung eines gleichberechtigten gesetzgebenden Körpers wahren! Wäre der Bundesrat nur ein gesetzgebender Körper, dann käme er, wenn auch nicht seiner Zusammensetzung, so doch seinen Befugnissen nach, dem Staatenhaus nahe, welches der frühere Kronprinz befürwortete. Allein er ist zugleich ministerielle Behörde, welche Gesetze vorzubereiten und ihre Ausführungsbestimmungen zu erlassen hat; er ist Verwaltungsbehörde, richterliche Behörde, Träger von Rechten, welche sonst nur der Souverän ausübt — kurzum, so vielseitig und undefinirbar, wie es nur noch die Stellung des Reichskanzlers ist. Der Bundesrat ist vollkommen unabhängig von dem Kaiser; er hat die Macht, alle Bestrebungen des Kaisers, auch wenn sie vom Reichstag unterstützt werden, lahm zu legen. Und dabei ist der Bundesrat nicht aus den Wahlen der Nation, auch nicht einmal aus denjenigen der gesetzgebenden Körper der Einzelstaaten, sondern lediglich aus den Ernennungen der einzelnen Fürsten hervorgegangen.

Wenn Fürst Bismarck erklärt, der Bundesrat müsse die Stellung einer vorwiegend ministeriellen Behörde meiden, so steht diese Mahnung mit den früheren Erklärungen des Kanzlers im Widerspruch, ein Reichsministerium sei unzulässig, weil die ministeriellen Befugnisse dem Bundesrat zukommen. Ob Fürst Bismarck jetzt, da er selbst von der Bühne abgetreten ist, der entgegengesetzten Meinung zuneigt?

Die letztere Annahme ist entschieden unzutreffend und veranlaßt durch die Nichtberücksichtigung des Wortes „überwiegend".[1]) Was Bismarck mit der letzteren Mahnung sich dachte, ersehen wir deutlich aus einer Rede, welche derselbe am 8. Juni 1893 in Friedrichsruh an 400 Bewohner des Fürstentums Lippe hielt. Der Altreichskanzler bemerkte hier:

„Den Bundesratsmitgliedern steht das Recht zu, im Reichstag jederzeit in jeder Sache das Wort zu ergreifen, ohne daß der Reichstagpräsident es hindern könnte, und selbst wenn das Bundesratsmitglied für eine Sache spricht, die im Bundesrat in der Minorität geblieben ist. Dem Bundesrat ist die Möglichkeit der Mitwirkung im nationalen Leben gegeben, und es hat mir eine Enttäuschung bereitet, daß von diesem Rechte bisher nicht mehr Gebrauch gemacht worden ist. Wie die Verfassung in ihren Grundzügen angelegt wurde, hatte ich mir gedacht, daß die Bundesbevollmächtigten auch im Reichstag mehr sprechen würden, und daß jeder Staat von den Intelligenzen, die er zur Ver-

[1]) In der „Vossischen Ztg." vom 12. April 1890 (Nr. 169) kam dieselbe in einem „Krone und Bundesrat" überschriebenen Artikel auf das staatsrechtliche Rätsel, welches Bismarck in seinem Abschiedsschreiben an den Bundesrat aufgegeben hatte, noch einmal zurück.

fügung hat, abgesehen von denjenigen, welche in seinen ministeriellen Aemtern sind, auch im Reichstag Gebrauch machen würde. . . .

Das Blut konzentrirt sich jetzt in Kopf und Herz, in Bundesrat und Reichstag. Wenn der Bundesrat öffentlich in seinen Sitzungen wäre, so würde er wirksamer sein. Wenn die Abgeordneten für den Bundesrat danach ausgesucht würden, daß man Gewißheit hätte darüber, daß sie auch im Reichstag sprechen würden, so wäre es besser. . . .[1])

Ich hoffe auf andere Zeiten, wo das nationale Gefühl wieder stärker sein und man zum Nachdenken darüber kommen wird, welche Mittel wir haben, es lebendig zu erhalten.

Solche Mittel sind zunächst in der Institution der Landtage, dann in der des Bundesrats vorhanden. Der Bundesrat hat in seinen Beschlüssen eine amtliche Gültigkeit, aber in der öffentlichen Meinung hat er nicht die Bedeutung erreicht, wie ich es mir gedacht hatte. Es kann ihm auf die Weise ergehen, wie dem preußischen Herrenhause, welches auch aus Mangel an initiativer und bemerkbarer Thätigkeit nicht die Autorität hat, die ein Oberhaus haben sollte. Und Gott möge verhüten, daß der obere Faktor unserer Gesetzgebung, der Bundesrat, in der öffentlichen Meinung Deutschlands die Gleichberechtigung mit dem Reichstag verliere."

Beim Tode der Fürstin Bismarck, Dezember 1894, kondolirte der Bundesrat in corpore dem Fürsten nach Varzin.

Zum achtzigsten Geburtstag hatte auch der Bundesrat seine Glückwünsche nach Friedrichsruh entsandt. Der Altreichskanzler beantwortete am 29. März 1895 diese Kundgebung durch folgendes Dankschreiben:

Unter allen Begrüßungen und Auszeichnungen, die mir zu meinem bevorstehenden Geburtstage zu teil geworden sind, lege ich hervorragenden Wert auf die Kundgebung der Herren Vertreter der durchlauchtigsten Reichsgenossen im Bundesrat.

In dem klaren Rückblick auf die Zeit gemeinsamer Arbeit mit den meisten Herren Unterzeichnern der Urkunde bitte ich den Hohen Bundesrat, meinen gehorsamsten Dank für die mir erwiesene Ehre entgegenzunehmen, und zweifle nicht, daß das deutsche Volk in diesem höchsten Senat des Reichs stets wie bisher den für alle Deutschen maßgebenden Ausdruck der nationalen Zusammengehörigkeit und Vaterlandsliebe finden wird.

v. Bismarck.

---

[1]) Demselben Gedanken hatte Bismarck bereits im Sommer 1892 in einer Ansprache an eine Anzahl gelehrter Herren aus Schwaben Ausdruck gegeben, indem er bemerkte: „Die beiden Hauptklammern unserer nationalen Einheit sind Bundesrat und Reichstag. Der Bundesrat hat die Geltung, die ich von ihm hoffte, nie ganz erreicht. Ob die Zulassung der Oeffentlichkeit da nützen würde, ist ein Gedanke, der mir mehrmals gekommen ist."

Bei der Festtafel, welche der Bundesrat am 20. Februar 1896 aus Anlaß seines 25jährigen Bestehens im Kaiserhofe abhielt, stimmte die Versammlung mit Begeisterung ein in den Vorschlag, Bismarck folgende Depesche zu übersenden: „Dem ersten Vorsitzenden des Bundesrats sagen die zur Erinnerungsfeier versammelten Mitglieder in dankbarer Gesinnung ihren ehrerbietigsten Gruß."

Aus Anlaß des Ablebens Bismarcks richtete der Bundesrat an seinen Sohn Herbert das nachstehende Schreiben:

„Berlin, den 4. August 1898.

Der Bundesrat kann es sich nicht versagen, Eurer Durchlaucht seinen tiefgefühlten Schmerz über das Hinscheiden des großen und heldenhaften ersten Kanzlers des geeinigten Vaterlands auszusprechen. Die zwei Jahrzehnte, die er an unserer Spitze gewirkt hat, sind unvergängliche Marksteine geworden für Deutschlands Größe und Wohlfahrt. Sein Geist war so mächtig, daß er in Deutschland noch nach Jahrhunderten fortwirken wird, und stets wird sein Name gefeiert werden als der höchste Inbegriff für reine Vaterlandsliebe und völkerlenkende Staatskunst. Ihm ist darum der ewige Dank des Bundesrats sowie der des ganzen deutschen Volkes gesichert."

III.

Etwas über den formellen Geschäftsgang des Bundesrats und sein Heim.

Der Frankfurter Bundestag hatte sein eignes Palais in der Eschenheimer Gasse, vor dem ein Ehrenposten stand, der vor den Gesandten salutirte. Er hatte ein Heer von Beamten. Der Bundesrat des Deutschen Reichs tritt äußerlich im Vergleich damit sehr einfach auf. Er besitzt kein eignes Palais und läßt sich eigentlich alles von andern stellen. Sein Heim hat er im Reichsamt des Innern, Wilhelmstraße 74. Daselbst sind speziell zu seiner Benutzung eingerichtet: ein Beratungssaal für die Plenarsitzungen und drei Zimmer für die Ausschußsitzungen. Der nach dem ersten Hof des Reichsamts des Innern belegene Sitzungssaal war bis zum Jahre 1892 von einer puritanischen Einfachheit. In dem Etat des Reichsamts des Innern wurden daraufhin 120 000 Mark zu dessen würdiger Umgestaltung einschließlich einiger weiteren baulichen Veränderungen in dem Amtsgebäude ausgeworfen.

Die drei übrigen Räumlichkeiten des Bundesrats dienen für die Ausschußberatungen und liegen nach der Wilhelmstraße hinaus. Damit sind die Lokalitäten des Bundesrats in dem Hause Wilhelmstraße 74 erschöpft. Er besitzt kein eignes Lesezimmer, kein Vorzimmer, kein Gemach, um Besuche zu empfangen.

Im neuen Reichstagsgebäude ist für denselben schon besser gesorgt. Im Südoststurm befindet sich der Bundesratssitzungssaal, der, viereckig im Grundriß, einen Durchmesser von 13 : 21 Metern hat und gediegene Pracht aufweist, ebenso wie die zwei an denselben anstoßenden Räume des Bundesrats: ein Vorsaal und ein Beratungssaal (für die Ausschußverhandlungen). Auch im Zwischengeschoß sind für den Bundesrat Räumlichkeiten reservirt, welche eine einfachere Ausstattung aufweisen. [1])

Der Bundesrat hat keine Beamten, welche ausschließlich durch ihn beschäftigt werden; alles, was er gebraucht, wird ihm, wie die Verhältnisse heute

---

[1]) Näheres findet man in dem Werk M. Rapsilbers: „Das Reichstagsgebäude" S. 45 f.

liegen, von Beamten des Reichsamts des Innern [1]) besorgt. Beginnen wir mit den schriftlichen Gegenständen. An den Bundesrat gerichtete Eingaben werden im Reichsamt des Innern eröffnet; sie gelangen zuerst an die dortigen Referenten, welche darüber in Gemäßheit der Geschäftsordnung des Bundesrats verfügen. Alle schriftlichen Arbeiten des Bundesrats, die Herstellung von Metallogrammen, Reinschriften ꝛc. werden von der Geheimen Kanzlei des Reichsamts des Innern besorgt, die Druckschriften von der Reichsdruckerei, die Botengänge durch die Kanzleidiener des Reichsamts des Innern. Für die letzteren ist im Etat eine Pauschalsumme von 2000 Mark ausgeworfen.

Eine eigne Registratur besitzt der Bundesrat nicht; das Erfordernis einer solchen, eigne Akten, fehlen. Sämtliche Schriftstücke, die den Bundesrat beschäftigen, gehen, wenn das Reichsamt des Innern dieselben nicht an andre Aemter abgiebt (zum Beispiel die Zollsachen an das Reichsschatzamt), zu den Akten des Reichsamts des Innern.

Auch eine eigne Bibliothek besitzt der Bundesrat nicht; die zu seinem dienstlichen Gebrauch erforderlichen Bücher (Gesetzblätter, Reichstags- und Bundesratsdrucksachen) sind in Schränken in den Ausschußberatungszimmern aufgestellt.

Die Bureaubedürfnisse des Bundesrats werden, soweit dieselben im Hause Wilhelmstraße 74 erfordert werden, [2]) gleichfalls von dem Reichsamt des Innern gestellt. Nur für die Herstellung der Drucksachen des Bundesrats — einschließlich des Etats — ist ein eigner Fonds im Etat des Reichsamts des Innern ausgeworfen (gegenwärtig in Höhe von 98 000 Mark).

Zur Ueberwachung der Bureau-Arbeiten des Bundesrats und zur Entgegennahme geschäftlicher Aufträge desselben ist der Bureauvorsteher des Reichsamts des Innern bestellt, der für diese Bundesratsfunktionen eine Zulage zu seinem Gehalt in der Höhe von 2700 Mark erhält (Etat des Reichsamts des Innern).

Die Bevollmächtigten zum Bundesrat haben aus der Reichskasse keine Bezüge. Die Kosten ihrer Reisen nach Berlin und ihres Aufenthalts daselbst werden von den einzelnen Bundesstaaten bestritten. Die Einrichtung, daß die Bevollmächtigten zum Bundesrat für ihre Teilnahme an den Sitzungen Präsenzgelder erhalten, — wie zum Beispiel die Mitglieder der Kaiserlichen Disciplinarbehörden — besteht nicht.

Die drei oben genannten Posten (zusammen 102 700 Mark) sind die einzigen, mit denen der Bundesrat den Etat des Reichs belastet. Wenn man erwägt, daß

---

[1]) Von Haus aus besteht kein Grund, warum die Leitung des Bundesrats nicht auch in die Hände eines andern Staatssekretärs gelegt werden sollte, zum Beispiel des Schatzsekretärs. Man könnte sich auch einen Reichskanzler denken, der Lust hätte, den regelmäßigen Vorsitz selbst zu übernehmen.

[2]) In den Diensträumen des Bundesrats im Reichstagsgebäude sorgt für diese Bedürfnisse das Bureau des Reichstags.

der Etat des Reichstags mit 693 270 Mark (1899) abschließt, so kann man sich über die geringen Erfordernisse jener Versammlung, in welcher die Souveränität des Deutschen Reichs ruht, nur wundern.

Die Arbeiten des Bundesrats verteilen sich auf die Ausschuß- und die Plenarsitzungen. Den ersteren fällt die vorbereitende Thätigkeit zu.

Von der Gründlichkeit, mit der die Fragen in den Ausschüssen des Bundesrats behandelt werden, kann man sich schwer einen Begriff machen. Daß die Ausschußsitzungen drei bis vier Stunden dauern, ist nichts Seltenes. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, bezeichnet den Gegenstand der Tagesordnung und erteilt dem Referenten das Wort zur Begründung seines Vortrags. Im Laufe oder nach Beendigung desselben erbitten sich die Vertreter der andern Bundesstaaten von dem Vorsitzenden das Wort. Nach Schluß der Debatte faßt derselbe häufig das Ergebnis derselben kurz zusammen und schreitet alsdann zur Abstimmung, die durch Erheben der Hände erfolgt.

Im Frankfurter Bundestag hatte bis zu Bismarcks Eintreffen in Frankfurt der Präsidialgesandte allein das Vorrecht, in den Sitzungen zu rauchen. In den Bundesratsausschüssen giebt es ein solches Privilegium des Vorsitzenden nicht. Es raucht, wer will, und es trinkt, wer will, aber, wohlverstanden, nur Wasser.

Der Vorsitzende des Ausschusses ist in der Regel ein höherer preußischer oder Reichsbeamter. Daß der regelmäßige Vorsitzende des Bundesrats daselbst den Vorsitz übernimmt, erfolgt nur bei besonders wichtigen Verhandlungen. Bismarck selbst erschien nur ein einziges Mal im Bundesratsausschuß bei Beratung der Hamburger Zollanschlußfrage.

Zu den Ausschußberatungen werden auch die Referenten der Reichsämter zugezogen, in deren Ressort der betreffende Gegenstand der Tagesordnung fällt. Es ist denselben gestattet, sich das Wort zu erbitten, um Aufschlüsse zu geben.

Die Ausschußsitzungen finden nicht an bestimmten Tagen statt, sondern so oft sich das Bedürfnis dazu herausstellt. Die Einladung erfolgt durch Karten, welche an jedes in Berlin weilende Mitglied des Bundesrats ergehen und den Gegenstand der Beratung sowie Ort und Zeit der Sitzung angeben. Jeder Bevollmächtigte zum Bundesrat hat das Recht, der Ausschußsitzung beizuwohnen, auch wenn der durch ihn vertretene Staat nicht in dem betreffenden Ausschuß vertreten ist; im letzteren Fall erscheint er aber nur als Zuhörer und nimmt an den Abstimmungen nicht teil. Bei der Abstimmung im Ausschuß hat übrigens jeder Staat nur eine Stimme. Auch die Ausschußsitzungen finden, wenn der Reichstag versammelt ist, zum Teil im Reichstagsgebäude statt, häufig unmittelbar vor der Plenarsitzung, wenn in derselben bloß mündlich berichtet werden soll. Der Protokollführer des Bundesrats wohnt den Ausschußsitzungen nicht an. Im Grunde ist es zu bedauern, daß die Natur der Ausschußberatungen die Zuziehung eines Stenographen ausschließt. Die Gründe pro und contra zu mancher bedeutsamen Frage fixirt zu haben, würde vielleicht von dauerndem Werte sein.

Die Plenarsitzungen des Bundesrats finden regelmäßig im Bundesratssaal, Wilhelmstraße 74, statt. Nur an Tagen, wenn der Reichstag berät, erfolgen die Einladungen nach dem im Reichstag befindlichen Geschäftslokal des Bundesrats. Wenn die Plenarsitzungen auch meist an einem bestimmten Tage (Donnerstag) stattfinden und zu einer bestimmten Stunde (2 Uhr mit dem akademischen Viertel) beginnen, so hat sich doch eine feste Regel nicht herausgebildet. Entscheidend ist lediglich der Arbeitsstoff, der sich bei dem Vorsitzenden des Bundesrats respektive seinem regelmäßigen Vertreter ansammelt. Die Einladung erfolgt wie bei den Ausschußsitzungen durch Karten. Die Dauer der Sitzungen ist sehr verschieden, je nach der Fülle der Tagesordnung. Es giebt Sitzungen, die kaum eine Viertelstunde in Anspruch nahmen; andre währten drei bis vier Stunden. Der Charakter der Plenarsitzungen des Bundesrats ist naturgemäß von dem der Reichstagssitzungen grundverschieden. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Feststellung des Protokolls der letzten Sitzung und geht alsdann sofort zu dem ersten Gegenstand der Tagesordnung über. Die letztere wird gedruckt und vorher den Mitgliedern des Bundesrats übersandt. Handelt es sich um einen Gegenstand, über welchen im Ausschuß beraten worden war, so erteilt der Vorsitzende dem betreffenden Referenten das Wort zur Berichterstattung.

Der Bundesrat tritt, abgesehen von seinen geschäftlichen Zusammenkünften und von besondern Anlässen, in corpore nur auf bei der feierlichen Eröffnung des Reichstags im Weißen Saale, bei der Gratulation zu Kaisers Geburtstag und bei dem an diesem Tage stattfindenden Festmahl des Staatssekretärs des Innern. Sämtliche in Berlin regelmäßig anwesenden und die zu diesem Tage eigens nach Berlin gereisten Bevollmächtigten zum Bundesrat vereinigen sich an diesem Tage um vier Uhr zum Diner bei ihrem regelmäßigen Vorsitzenden. Nur die als Gesandte beglaubigten Mitglieder des Bundesrats sind nicht zugegen, da sie an dem gleichzeitig bei dem Reichskanzler stattfindenden Festmahl teilnehmen.

IV.

Einige den Bundesrat betreffende staatsrechtliche Fragen.

Ich schließe das Werk mit der Erörterung einiger den Bundesrat betreffenden staatsrechtlichen Fragen und zwar nach dem Bismarckschen Gedankengang. Die Quelle für die Darstellung bilden ein Schreiben Bismarcks aus dem Jahre 1873, eine Ansprache desselben vom Sommer 1893, Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen" und die in dem Penzlerschen Buche „Fürst Bismarck nach seiner Entlassung" aufgenommenen Artikel der „Hamburger Nachrichten".[1])

Die in den Artikeln der „Hamburger Nachrichten" enthaltenen staatsrechtlichen Ausführungen habe ich in Treue wiedergegeben; die daran vorgenommenen Aenderungen sind redaktioneller Natur; in der Hauptsache sind Wiederholungen gestrichen, andererseits alle jene Ausführungen beseitigt, welche nur mit den von Bismarck augenblicklich besprochenen Tagesfragen zusammenhängen. Es schwebte mir der Gedanke vor, Bismarck wie einen Staatsrechtslehrer vom Katheder herab über einige wichtige Kapitel des Bundesratsrechts sprechen zu lassen.

1. Die Zahl der Bundesratsstimmen. Das Gewicht der kleineren Staaten im Bundesrat.[2])

Die Zahl der Stimmen im Bundesrat sollte nicht verringert werden. Würde sie das, so kämen wir wieder in die Gefahr, welche ich von Anfang an zu bekämpfen gehabt habe, nämlich die, an Stelle des deutsch-nationalen Reiches ein Großpreußen zu bekommen . . .

[1]) Die Annahme, daß die von mir reproduzirten Artikel in Friedrichsruh ihren Ursprung haben, hat viel für sich; schon der Stil verrät den Verfasser; aber auch innere Gründe unterstützen die Annahme, daß dieselben auf Bismarck zurückzuführen sind. Ausführungen wie die in Rede stehenden schreibt kein Redakteur einer Zeitung, und wenn er noch so tiefe staatsrechtliche Kenntnisse sich erworben hat. Dazu gehört eine intime Bekanntschaft mit den Institutionen des Bundesrats, des Reichskanzlers und des Ministerpräsidenten, wie sie nur dem fast zwanzig Jahre damit in Verbindung stehenden Begründer des Deutschen Reiches eigen waren.

[2]) Aus einer Ansprache Bismarcks in Friedrichsruh am 8. Juni 1893 an 400 Bewohner des Fürstentums Lippe.

Die Bundesstaaten, die nur je eine Stimme im Bundesrat führen, sind siebzehn, und wenn ich die Hansestädte, die im Vergleich zu den anderen eigenartig sind, abziehe, sind es vierzehn. Und vierzehn Stimmen im Bundesrat sind eine gewichtige Stimmenzahl, wenn sie sich zusammenhalten. Vierzehn Stimmen zu den preußischen geben Preußen immer die Majorität; die übrigen, nach Abzug der preußischen, betragen vierundzwanzig. Der Bundesrat ist also gewissermaßen in drei Kategorien geteilt, erstens in die kleinen Staaten mit je einer Stimme, in Preußen mit siebzehn Stimmen und die Mittelstaaten mit vierundzwanzig Stimmen. Welches Gewicht liegt also in den kleinen Staaten! Ich wundere mich, daß sich in ihnen allen noch kein Politiker fand, der sich dasselbe zu Nutzen gemacht hätte.

*

2. Recht der Einzellandtage auf die Haltung der Stimme des betreffenden Staates im Bundesrat.

Unserer Ansicht nach ist im Interesse der verfassungsmäßigen Entwicklung des Deutschen Reiches eine lebhaftere Beteiligung der Einzellandtage an dem Verhalten und der Abstimmung ihrer Regierungen im Bundesrat ein Bedürfnis. Die Gründe, welche dagegen angeführt werden, bewegen sich auf dem Gebiet von allgemein gehaltenen Bedenken über ein mögliches Gegeneinanderwirken verschiedener Einzellandtage in Reichsangelegenheiten und über angebliche Eingriffe in die Thätigkeit des Reichstags. Um letzteren handelt es sich in dieser Frage überhaupt nicht, sondern nur um Einwirkungen der Landtage auf das Verhalten ihrer Regierung im Bundesrat. Daß die Landtage hierzu berechtigt sind, wird von niemand ernstlich bestritten, und man sollte den Regungen aktiver Beteiligung der Landtage an der bundesrätlichen Reichspolitik um so weniger Hindernisse in den Weg legen, als die parlamentarische Einwirkung auf die bundesrätlichen Beschlüsse schon durch die Geheimhaltung der Abstimmungen im Bundesrat wesentlich erschwert ist. Sie würde wirksamer sein, wenn die Verhandlungen im Bundesrat wenigstens insoweit öffentlich wären, daß die Abstimmungen und Anträge jeder einzelnen Regierung amtlich rechtzeitig bekanntgegeben würden, und wenn die Regierungen ihrerseits Wert darauf legten, sich bei ihren Abstimmungen im Bundesrat mit ihren Landesvertretungen in Uebereinstimmung zu halten. Es würde dann so leicht nicht vorkommen, daß die bundesrätlichen Vorlagen für den Reichstag Ueberraschungen oder Zwangslagen herbeiführten, und nicht bloß die Landtage, sondern alle Teile der Nation würden in der Lage sein, die bundesrätlichen Beschlüsse mit ihrer Zustimmung bis zur Vorlage an den Reichstag zu begleiten und zu kontrolliren.

Die Abneigung der Regierungen und zum größeren Teile auch ihrer Landtage gegen Verhandlung von reichspolitischen Fragen in den Landtagen halten

wir für ein Ergebnis der zentralisirenden Bestrebungen, welche seit Herstellung des Reiches auf Bildung von selbständigen Reichsministerien gerichtet sind. Die Anhänger einer schärferen Zentralisation der Reichseinrichtungen sind von der Besorgnis beherrscht und angetrieben, daß ihre Zukunftspläne durch Beteiligung der einzelnen Landtage an der Reichspolitik beeinträchtigt werden könnten. Die Erfahrung, daß die Einrichtung eines selbständigen Reichsministeriums mit der verfassungsmäßig berechtigten Mitwirkung der einzelnen Regierungen an der Reichsregierung unverträglich sein würde und den Bundesgenossen gegenüber in schwere Krisen und Konflikte führen könnte, hat die Rückstände der unitarischen Tendenzen bisher nicht beseitigt, welche einer lebhafteren und äußerlich erkennbaren Beteiligung der Einzelstaaten an der Reichspolitik seit zwanzig Jahren bewußt oder unbewußt entgegengewirkt haben. Wir halten die Belebung der Beteiligung an der allgemeinen Reichspolitik in den öffentlichen Verhandlungen der Einzelstaaten und ihrer Parlamente nicht für ein zersetzendes Element, sondern für eine Förderung der nationalen Interessennahme an den gemeinsamen Angelegenheiten in allen Kreisen der Bevölkerung. Die Unabhängigkeit des Reichstags steht dabei nicht in Frage, und die Norm, daß Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, bleibt davon unberührt. Wir wünschen, daß die Abstimmungen der Regierungen im Bundesrat durch Erörterung und Verständigung jeder Regierung mit ihrem Landtage mehr als bisher auf den Einklang mit den Bedürfnissen und Gesinnungen der Einzelstaaten hingewiesen werden, und gerade verfassungsfreundliche Blätter sollten jeden Versuch, die Deckung der öffentlichen Verantwortlichkeit da herzustellen, wo sie bisher fehlte, willkommen heißen.[1])

Es ist unsere Ansicht, daß sich die Einzellandtage mehr als bisher um die Reichspolitik bekümmern sollen und nicht alles als noli me tangere betrachten dürfen, was über das rein finanzielle Verhältnis der Einzelstaaten zum Reiche hinausgeht. Das deutsche Nationalgefühl erfährt zweifellos eine erhebliche praktische Verstärkung, wenn es in jedem Einzellandtag zum Ausdruck gelangt, wenn jeder Einzellandtag den Beweis liefert, daß er sich nicht bloß auf dem Gebiete des Budgets mit der Reichspolitik beschäftigt. Aber auch selbst die finanzielle Frage rechtfertigt schon in jedem Landtage seine Beteiligung an der Feststellung des staatlichen Votums im Bundesrat; denn die Frage der Matrikularumlagen und der Herauszahlungen seitens des Reiches wirkt sehr erheblich auf die Finanzen des eigenen Landes zurück. Ganz abgesehen davon jedoch, sollte in jedem einzelnen Landtage der nationale Gedanke so weit lebendig sein, daß

[1]) „Hamb. Nachr." vom 19. Februar 1893 bei Johs. Penzler, Bd. IV, S. 367. Am 8. Juni 1893 bemerkte Fürst Bismarck in Friedrichsruh in einer Ansprache an 400 Bewohner des Fürstentums Lippe: „Ich dachte mir, daß die Landtage der einzelnen Staaten sich an der Reichspolitik lebhafter als bisher geschehen, beteiligen würden, daß die Reichspolitik auch der Kritik der partikularistischen Landtage unterzogen werden würde."

ersterer sich für die Art und Weise, wie der Anteil des Landes an der Reichspolitik ausgeübt wird, lebhaft interessirt. Die ganze Stellung des Bundesrats im Reiche würde an Wichtigkeit gewinnen, wenn die Minister der Einzelstaaten, von denen die Bevollmächtigten zum Bundesrat die Instruktion erhalten, letztere auch persönlich vor der eigenen Kammer zu vertreten hätten, und wenn das öffentliche Interesse dafür durch Diskussion stärker als bisher wachgerufen würde. Der Verkehr der Einzelstaaten mit dem Bundesrat wird unserer Ansicht nach zu vorwiegend vom diplomatischen Standpunkt aus behandelt, also als eine auswärtige Angelegenheit für den einzelnen Bundesstaat. Wir halten diese Auffassung für unzutreffend. Es ist eine innere und nationale Angelegenheit, die dabei vorliegt.

Dem preußischen Herrenhause ist durch unzweckmäßige Behandlung und unzulängliche Beteiligung die Bedeutung, die es nach der preußischen Verfassung ursprünglich haben sollte, und die die frühere preußische Kammer ihrerzeit unbestritten gehabt hat, zum großen Teile verloren gegangen, und es wäre ein großer Schaden für unsere Reichsinstitutionen, wenn schließlich das Gewicht des Bundesrats im Reiche auch auf dem parlamentarischen Gebiete sich in analoger Weise abminderte wie das des Herrenhauses in Preußen. Wir sagen ausdrücklich „auf parlamentarischem Gebiete", denn daß hinter dem Bundesrat die gesamten deutschen Regierungen, einschließlich der preußischen, mit ihrer militärischen Macht stehen, ist eine Thatsache, die schon außerhalb des parlamentarischen Gebietes liegt. Bei der Handhabung und Entwicklung der inneren Verfassung bleibt der Appell an die Gewalt die ultima ratio, mit deren Anwendung die Bedeutung der Volksvertretung und das Gleichgewicht der parlamentarischen Institutionen aufhört.

Das Imponderabile in der Bedeutung des Bundesrats sollte nach der Absicht der Verfassung parlamentarisch stärker in Wirkung treten, als dies bisher unseren Eindrücken nach der Fall ist. Ein unentbehrliches Requisit hierfür aber ist eine starke Teilnahme der öffentlichen Meinung des deutschen Volkes an den Verhandlungen des Bundesrats, und die kann zunächst und ohne Verfassungsänderung nur durch eine stärkere Beschäftigung der deutschen Landtage mit der Reichspolitik angestrebt werden, denn zur Herstellung der Oeffentlichkeit der Bundesratsverhandlungen würde eine Verfassungsänderung notwendig sein, von der wir nicht wissen, ob sie erreichbar ist.[1])

*

[1]) „Hamb. Nachr." vom 21. Februar 1896; cf. Jhs. Penzler a. a. O., Bd. VII, S. 37. Der dieselbe Frage behandelnde Artikel der „Hamb. Nachr." vom 19. Februar 1896 ist in das Penzlersche Werk nicht aufgenommen, kommt also für unseren Zweck nicht in Frage. Wohl aber ist auf Bismarck wieder zurückzuführen der Artikel der „Hamb. Nachr." vom 28. Juni 1897, cf. Johs. Penzler a. a. O., Bd. VII, S. 327. Da derselbe die in dem oben stehenden Artikel enthaltenen Ausführungen zum Teil wörtlich wiedergiebt, so konnte von einem Abdruck hier Umgang genommen werden.

3. Die Verantwortlichkeit für Bundesratsvorlagen trägt nicht der Reichskanzler, sondern der Bundesrat. Die Stellung des Reichskanzlers zum Bundesrat.

Der Reichskanzler hat als solcher für den Inhalt der Vorlagen absolut gar keine Verantwortlichkeit, sondern nur soweit, wie er als preußischer Bevollmächtigter, falls er das gleichzeitig ist, sie im Bundesrat eingebracht oder für dieselben gestimmt hat. In beiden Fällen aber kann er nicht nach persönlichem Ermessen verfahren, sondern nur nach Instruktion, welche ihm der König auf Grund der Verhandlungen und Beschlüsse des preußischen Ministeriums erteilt. Der Reichskanzler kann in vielen Fällen selbst die Initiative ergreifen, aber je weiter er den Kreis dieser seiner Initiative ausdehnt, desto weniger wird ihm Zeit bleiben, Vorlagen anderweitigen Ursprungs zu prüfen und sich von der Richtigkeit jeder Einzelheit in denselben gewissenhaft zu überzeugen.

Es ist eine staatsrechtlich unrichtige Gewohnheit, den ersten preußischen Bevollmächtigten, so oft er das Wort nimmt, als Reichskanzler zu bezeichnen. Er hat in dieser letzteren Eigenschaft, wenn er nicht zugleich preußischer Bevollmächtigter ist, nicht einmal das verfassungsmäßige Recht, den Reichstagsverhandlungen beizuwohnen und nach Belieben das Wort zu ergreifen. Die Verantwortlichkeit für die an den Reichstag gebrachten Vorlagen liegt im vollsten Maße bei dem Bundesrat, bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen und ihren Ministerien.[1])

*

Die Vorlagen, die an den Reichstag gelangen, sind keine Vorlagen des Reichskanzlers, sondern Vorlagen der verbündeten Regierungen, wie sie ihren Willen durch ihre Organe im Bundesrat kundgeben. Die Ueberschätzung der Beteiligung des Reichskanzlers an diesen Dingen ist eine Tradition aus der Vergangenheit, die sich auf die Dauer nicht durchführen läßt. Die Verantwortlichkeit für die Vorlagen, welche infolge bundesrätlicher Beschlußnahme an den Reichskanzler gelangen, ruht nicht beim Reichskanzler, welcher nur für die Anordnungen des Kaisers nach Maßgabe Artikels 16 der Verfassung die Verantwortlichkeit trägt, wenn er das Kaiserliche Transmissiorale gegenzeichnet, aber keineswegs für die Beschlüsse des Bundesrats. Die ganze Reichsverfassung würde in ihrer Handhabung nach der unitarischen Seite hin gefälscht, wenn man den Reichskanzler in einer anderen Eigenschaft als in der eines preußischen Bevollmächtigten zum Bundesrat für die preußischen Vorlagen verantwortlich machen wollte. Das Schwergewicht der Reichsregierung liegt nicht im Reichs-

[1]) „Hamb. Nachr." vom 27. Januar 1892; cf. Johs. Penzler a. a. O., Bd. III, S. 67. Eine Umschreibung des hier und weiter unten Gesagten findet sich in einem gleichfalls Bismarck zugeschriebenen Artikel der „Hamb. Nachr." vom 7. April 1892; cf. Johs. Penzler a. a. O., Bd. III, S. 162.

kanzler, sondern in den verbündeten Regierungen. Eine Verantwortlichkeit für die Beschlüsse des Bundesrats ist beim Reichskanzler schon deshalb nicht zu suchen, weil er als solcher nicht einmal ein Votum im Bundesrat hat, wenn er nicht zugleich preußischer Bevollmächtigter ist, sondern sie liegt ausschließlich bei den Regierungen der Einzelstaaten, nach deren verantwortlichen Beschlüssen ihre Vertreter im Bundesrat abzustimmen haben.[1])

*

Dem Reichskanzler steht nach Art. 15 der Verfassung nur der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte zu, aber keineswegs neben der preußischen Vertretung ein von dieser unabhängiges Recht, zu votiren oder Vorlagen für den Reichstag in Antrag zu bringen. Ebensowenig kann der Kanzler eine Beschlußfassung des Bundesrats, welche seiner Ueberzeugung nicht entsprechen würde, amtlich verhindern. Dem Reichskanzler liegt also eine isolirte Verantwortlichkeit überhaupt nicht ob, sondern nur eine Mitverantwortlichkeit, insoweit er die preußischen Stimmen und deren Instruirung als preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Verfügung hat. Die gelegentlich offiziös vertretene Fiktion der Zulässigkeit von Präsidialanträgen behufs Herbeiführung legislativer Akte findet in der Verfassung keine Unterlage; es gibt neben den siebzehn preußischen Stimmen im Bundesrat keine Präsidialstimme, der das Recht zu legislativen Anträgen beigelegt wäre. Der Reichskanzler kann also auch nicht die Verantwortlichkeit für bundesrätliche Vorlagen im Reichstag tragen, und am allerwenigsten dann, wenn sie auf ihn allein beschränkt werden soll. In den vorbereitenden Stadien bis zur Fertigstellung der Gesetze ist das Präsidium nicht anders als durch die Leitung der Geschäfte im Bundesrat beteiligt, also ebensowenig verantwortlich für die Beschlüsse desselben, wie der Präsident des Reichstags für die Beschlüsse des letzteren. Wir sehen also keinen Grund ein, weshalb der Reichskanzler wegen Ablehnung einer bundesrätlichen Vorlage sich der konstitutionellen Gepflogenheit des Rücktritts zu unterwerfen hätte. Wenn eine solche bei uns überhaupt in Uebung wäre, so würde die Anstandspflicht des Rücktritts für die beteiligten Minister der Einzelstaaten, in erster Linie für die preußischen, in Frage kommen, niemals aber für den Reichskanzler, weil er eben nur für kaiserliche, nicht für bundesrätliche Anordnungen eine Verantwortung trägt.[2])

*

Man hat sich in der Praxis daran gewöhnt, den Kanzler als verantwortlich für das gesamte Verhalten der Reichsregierung anzusehen. Diese Verantwortlichkeit läßt sich nur dann behaupten, wenn man seine Berechtigung zugiebt, das kaiserliche Uebersendungsschreiben, vermittelst dessen Vorlagen der

[1]) „Hamb. Nachr." vom 19. Januar 1893 bei Jobs. Penzler a. a. O., Bd. IV, S. 345 f.
[2]) „Hamb. Nachr." vom 26. Juni 1893, bei Jobs. Penzler a. a. O., Bd. IV, S. 353.

verbündeten Regierungen (Art. 16) an den Reichstag gelangen, durch Verweigerung der Gegenzeichnung zu inhibiren. Der Kanzler an sich hätte, wenn er nicht zugleich preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrat ist, nach dem Wortlaut der Verfassung nicht einmal die Berechtigung, an den Debatten des Reichstags persönlich teilzunehmen. Wenn er, wie bisher, zugleich Träger eines preußischen Mandats zum Bundesrat ist, so hat er nach Art. 9 das Recht, im Reichstag zu erscheinen und jederzeit gehört zu werden; dem Reichskanzler als solchem ist diese Berechtigung durch keine Bestimmung der Verfassung beigelegt. Wenn also weder der König von Preußen noch ein anderes Mitglied des Bundes den Kanzler mit einer Vollmacht für den Bundesrat versieht, so fehlt demselben die verfassungsmäßige Legitimation zum Erscheinen im Reichstag; er führt zwar nach Art. 15 im Bundesrat den Vorsitz, aber ohne Votum, und es würden ihm die preußischen Bevollmächtigten in derselben Unabhängigkeit gegenüberstehen wie die der übrigen Bundesstaaten.[1])

*

4. Das Verhältnis zwischen dem Bundesrat und dem Reichstag.

Um ein Gesetz im Deutschen Reich zu stande zu bringen, ist Uebereinstimmung der Mehrheiten des Bundesrats und des Reichstags erforderlich. Wenn dann der erstere zu seinen Beschlüssen auf den ersten Anlauf die Zustimmung des letzteren nicht findet, so liegt es nicht in der Richtung der deutschen Verfassung, daß der Reichstag weichen müßte; das Verhältnis ist vielmehr ein analoges wie in Preußen zwischen Herrenhaus und Abgeordnetenhaus. Der Bundesrat hat die doppelte Eigenschaft eines Ministerial-Rates und einer parlamentarischen Körperschaft, eines Staatenhauses; daraus schließen wir, daß, wenn er für seine Beschlüsse die Zustimmung des Reichstags nicht findet, er nicht auf Ausführung derselben bestehen, sondern sich auf ein Kompromißverfahren einlassen soll. Aus den Reichstagsverhandlungen wird sich ja mit Wahrscheinlichkeit der Durchschnitt ergeben, für den eine Majorität des Reichstags für die betreffende Vorlage in Aussicht genommen werden kann. Werden die über den Entwurf vorliegenden Beschlüsse des Bundesrats im Reichstage abgelehnt, so sollte der Bundesrat unseres Erachtens ohne Rücksicht auf die Frage, wer Reichskanzler ist, den in allen konstitutionellen Verhältnissen unentbehrlichen Kompromiß dadurch zu erreichen suchen, daß er eine Vorlage so modifizirt, wie sie Aussicht hat, vom Reichstage angenommen zu werden. Bundesrat und Reichstag sind gleichberechtige Faktoren der Gesetzgebung, von denen nicht der eine, wenn ihm der andere nicht sofort zu

[1]) Fürst Bismarck, „Gedanken und Erinnerungen", Bd. II, S. 307.

Willen ist, auf dessen anderweitige Zusammensetzung im Wege von Neuwahlen hinarbeiten, sondern auf Verständigung mit ihm Bedacht nehmen sollte. [1])

*

5. Die Leitung der Geschäfte und die Führung der preußischen Stimme im Bundesrat.

Der König von Preußen ist in keiner Weise verfassungsmäßig verpflichtet, dem Reichskanzler, den er in seiner Eigenschaft als Kaiser zum Vorsitzenden des Bundesrats und zu seinem alleinigen verantwortlichen Minister in Reichssachen ernennt, auch gleichzeitig als König von Preußen die Führung der preußischen Stimmen im Bundesrat zu übertragen. Ebensowenig liegt für den König von Preußen eine verfassungsmäßige Nötigung vor, die übrigen preußischen Minister, oder selbst die Staatssekretäre der verschiedenen Verwaltungsressorts des Reiches zu preußischen Bundesratsbevollmächtigten zu ernennen. Der König kann seine Vollmacht für den Bundesrat vielmehr einer jeden Person übertragen, die er für die Führung der preußischen Stimmen geeignet hält. Es ist also durchaus nicht selbstverständlich, daß der Kanzler für Preußen abstimmt, wenn er im Bundesrat anwesend ist.

Ebensowenig ist durch ein besonderes Gesetz ein Stellvertreter des Reichskanzlers in der Person des Staatssekretärs des Innern ernannt, sondern auf Grund des Stellvertretungsgesetzes, nicht durch dasselbe ernennt der Kaiser zum allgemeinen Stellvertreter für den gesamten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers nach seiner Wahl, wen er will, und ist dabei keineswegs an den Staatssekretär des Innern oder sonst jemand gebunden. Es hat also niemand, auch der Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums nicht, einen Anspruch darauf, im Behinderungsfalle den Reichskanzler als preußischen Stimmführer im Bundesrat zu vertreten. Der Reichskanzler ist in dieser seiner Eigenschaft nicht preußischer Stimmführer; es kann also auch niemanden eine „Befugnis" entgehen, wenn der preußische Ministerpräsident im Bundesrat voll seine Stellung einnimmt. Eine „Befugnis" existirt in dieser Richtung überhaupt nicht, und die Leitung der Sitzungen des Bundesrats in Abwesenheit des Reichskanzlers fällt stets demjenigen Mitgliede des Bundesrats zu, welches der Reichskanzler sich substituirt nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 2 der Reichsverfassung, welcher bestimmt, daß sich der Reichskanzler durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen kann.

[1]) „Hamb. Nachr." v. 19. Jan. 1893; bei Joh. Penzler a. a. O., Bd. IV, S. 345. Vergl. den Bismarck zugeschriebenen Artikel, (cf. Penzler a. a. O., Bd IV, S. 322) über die verfassungsmäßige Stellung des Reichskanzlers in Bezug auf das Bewilligungsrecht des Reichskanzlers.

Nach diesen verfassungsmäßig unanfechtbaren Sätzen kann auch der preußische Ministerpräsident nicht „auf eine ihm zukommende Stellung" im Bundesrat „verzichten" und dort als „einfaches Mitglied" erscheinen. Er muß die Leitung der Geschäfte dem Reichskanzler oder dem nach Artikel 15 der Verfassung von diesem substituirten Mitgliede des Bundesrats notwendig überlassen; und wem die Stimmabgabe für Preußen übertragen wird, hängt allein von der Königlichen Entscheidung ab, die durch keine verfassungsmäßige oder gesetzliche Bestimmung präjudizirt ist.

Das geschäftlich Natürlichste wird immer sein, daß die preußische Stimme von dem preußischen Ministerpräsidenten, falls er anwesend ist, abgegeben wird; aber es hängt diese Stimmabgabe für Preußen mit der Leitung der Geschäfte im Bundesrat nicht untrennbar zusammen. Der preußische Ressortminister für die deutschen Angelegenheiten, also auch für die Stimmabgabe im Bundesrat, ist und bleibt der preußische Minister für auswärtige Angelegenheiten, der sich dabei im Einklang mit seinen preußischen Kollegen zu halten hat. [1])

*

6. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist der Instruktor der preußischen Stimme im Bundesrat und als solcher dem Landtag verantwortlich.

Dieser Behauptung (scil., daß die Instruktion der preußischen Bundesratsstimme nicht vom Minister des Auswärtigen, sondern vom Gesamtministerium ausgeht,[2]) läßt sich der Reiz der Neuheit nicht absprechen; dagegen entbehrt

[1]) Nach den „Hamb. Nachr."; cf. Johs. Penzler a. a. O., Bd. III, S. 189.

[2]) Der von Bismarck reprobirten Ansicht huldigte im Jahr 1873 der Staatsminister Roon, ebenso die „Neue Preuß. Ztg.", welche bemerkte: „Nach der Reichsverfassung vertritt der Bundesrat zugleich die Stelle eines Staatenhauses. Während in dem Reichstage die Abgeordneten der gesamten deutschen Nation sitzen und nicht als Preußen, Bayern, Sachsen u. s. w., sondern als Bürger des Deutschen Reiches stimmen, haben im Bundesrate die einzelnen deutschen verbündeten Staaten ihre besondere Stimmenzahl und ihr selbständiges Votum. Die Mitglieder des Bundesrats sind Vertreter der besonderen deutschen Einzelstaaten und erhalten von den Regierungen derselben Mandat und Instruktion. In dem Bundsrat kommen grundsätzlich und verfassungsmäßig die Interessen dieser Einzelstaaten zur Vertretung und Ausgleichung, und bei jeder im Bundesrat zu verhandelnden Frage haben die Vertreter der Einzelstaaten und ihre Regierungen pflichtmäßig sich gewissenhaft zu vergegenwärtigen, welche Rückwirkung dieselbe auf ihren Einzelstaat habe. Nicht als ob es die Aufgabe des Bundesrats wäre, einen einseitigen engherzigen Partikularismus zu pflegen; wohl aber ist es sein Beruf, die Einzelstaaten vor Vergewaltigung zu schützen, der liberalistischen Einheitsströmung des Reichstags Maß und Ziel zu setzen und ein ruhiges, organisches Wachstum des deutschen Reichsverbandes zu immer stärkerer Festigkeit und Einigkeit zu fördern. Es ist hiernach ein berechtigtes Verlangen, daß auch die 17 preußischen Stimmen im Bundesrat so abgegeben werden, wie es das Interesse Preußens, als eines selbständigen, auch im Reiche selbständig verbliebenen Staatskörpers

sie den Vorzug irgend welcher Begründung und steht mit den wirklichen Verhältnissen in offenkundigem Widerspruch. Zum Ressort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in England wie in Rußland und überall sonst gehört in der Welt alles, was die Beziehungen des Staates nach außen angeht. Die wichtigsten Beziehungen des preußischen Staates nach außen betreffen seine Stellung zum Reich. Ihre Pflege bildet die hauptsächliche Obliegenheit des preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Wie von ihm die preußischen Gesandten ihre Weisungen empfangen, so ist es seines Amtes, die preußischen Bevollmächtigten im Bundesrat des Reiches dahin zu instruiren, in welchem Sinne die Stimmen Preußens dort abzugeben sind. Das ist vollkommen verständlich. Innerhalb seines Departements, zu welchem die bezeichnete Funktion unzweifelhaft gehört, ist der preußische Minister des Auswärtigen nicht mehr, aber auch nicht minder selbständig, wie jeder andere Ressortchef innerhalb seines Bereichs. Diese Selbständigkeit findet ihre Grenze in denjenigen Fällen, wo das Vorgehen des einzelnen Ministers außergewöhnlicher Weise den Staat im ganzen und großen tangirt. Solche Fälle ergeben sich in allen Ressorts; wenn die Ausführung eines Eisenbahnnetzes, also eine Angelegenheit des Handelsministeriums in Betracht kommt, können die Staatsinteressen in dem Grade berührt sein, daß der Handelsminister allein dafür die Verantwortung nicht zu übernehmen vermag und daher, um schwerem Vorwurf seitens seiner Kollegen vorzubeugen, sich genötigt erachten wird, diese Frage seines Ressorts im Ministerrate zur Sprache zu bringen und einen Staatsministerial-Beschluß dieserhalb zu veranlassen; ebenso und aus keinem anderen Grunde hat der Minister des Auswärtigen solche Fragen, wie über Schließung eines Vertrages oder über Krieg und Frieden dem Gesamtministerium zur Entscheidung vorzulegen. Daß der preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten da, wo die Bevollmächtigten zum Bundesrat Dinge von großer Tragweite, deren Erledigung nicht in der Anwendung vorhandener gesetzlicher Bestimmungen vorgezeichnet ist, und die auf den preußischen Staat eine mächtige Rückwirkung üben, die Beratung der von ihm demnächst zu erteilenden Instruktionen im Ministerrat anregt und eine Verständigung mit seinen Kollegen in betreff dessen herbeizuführen sucht, was er den Bevollmächtigten dann zur Norm ihres Verhaltens zu machen hat, steht im Einklang mit seiner den übrigen Ministern ebenbürtigen Amtsstellung. Wäre er oder ein anderer Ressortchef in seiner Verwaltung nach der Meinung der Kollegen zu weit gegangen und hätte Entscheidungen getroffen, die nach Ansicht der übrigen von

---

erfordert, und dieses Interesse kann weder von dem Reichskanzler als solchem — welcher lediglich der erste Reichsbeamte ist — noch von dem preußischen auswärtigen Minister allein, sondern lediglich von der Gesamtheit des Staatsministeriums unter seinem eigenen Minister-Präsidenten und der auf diesem ruhenden Verantwortlichkeit richtig bemessen werden."

einem Beschluß des Gesamtministeriums hätten abhängig gemacht werden sollen, so würde diese vermeintliche oder merkliche Eigenmächtigkeit nicht ohne Folge bleiben für das fernere Zusammenwirken der Mitglieder des Staatsministeriums. Aber weder bevorzugt noch benachteiligt im Vergleich mit den sonstigen Departementschefs ist darin der Minister des Auswärtigen. Und dies gilt in Preußen unweigerlich für die Befugnisse des letzteren, sein Ressort nach eigenem Ermessen gewissenhaft zu verwalten, somit auch die preußischen Bevollmächtigten zum Bundesrate mit den erforderlichen Instruktionen zu versehen, wobei, wie gesagt, nicht anders als bei anderen Ministerien Fälle eintreten können, in welchen der Minister des Auswärtigen den Inhalt der von ihm zu erteilenden Instruktionen zum Gegenstand einer Beratung und Beschlußfassung im Ministerrat zu machen hat. Erteilt werden aber diese Instruktionen — und regelmäßig ohne Mitwirkung anderer Minister — durch den preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. [1])

*

Der preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat nicht nur die wenigen preußischen Diplomaten zu instruiren, sondern er ist auch der Ressortminister für die Beziehungen Preußens zum Reiche, sagen wir, für die „deutschen Angelegenheiten", die im preußischen Staatsministerium verhandelt werden; gewiß für Preußen keine unwichtige Aufgabe. Dem preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten steht die Instruktion der siebzehn preußischen Stimmen im Bundesrat ressortmäßig zu, und in Fällen, wo er der Zustimmung des Staatsministeriums ohne Rückfrage gewiß zu sein glaubt, kann er diese Instruktion auf eigene Verantwortung erteilen, und wenn er der Zustimmung des Gesamtministeriums zu bedürfen meint, so ist er selbst der vortragende Ressortminister für seine eigene Sache. Professor Laband unterschätzt die Wichtigkeit dieses preußischen Ministeriums, wenn er äußert, der preußische Staat bedürfe desselben gar nicht mehr. Wir wüßten nicht, welche Beziehungen für Preußen wichtiger wären, als die zum Reiche, die der preußische auswärtige Minister ressortmäßig verwaltet. Er hat für Preußen und dessen Votum im Bundesrat dieselbe Bedeutung, wie die entsprechenden Minister in Bayern, Sachsen u. s. w. Preußen bedarf so gut wie diese Staaten für seine Beziehungen zum Reiche des Organs eines auswärtigen Ministeriums; so wenig wie jenen Staaten zugemutet, werden darf, hierauf zu verzichten, kann dies bei Preußen geschehen. Der auswärtige Minister Preußens, der nicht zugleich Reichskanzler wäre, könnte sogar diesem seine Instruktion für den Bundesrat zuschicken und ihm unter Umständen das Leben schwer machen. Die Schwierigkeiten, die hier eintreten könnten, sind bisher in der natürlichsten

[1]) Schreiben Bismarcks aus dem Jahr 1873 („Berliner Neueste Nachrichten" v. 1. Mai 1892).

Weise durch Uebertragung beider Aemter auf eine Person vermieden worden und dies wird so bleiben müssen. Kann man sagen, daß die deutsche Politik innerhalb des preußischen Ministeriums mehr in der Hand der auswärtigen preußischen Minister als in der des Ministerpräsidenten liegt, so ist es nicht wahrscheinlich, daß dieser Einfluß des preußischen auswärtigen Ministers dauernd mit der Politik des preußischen Gesamtministeriums in Widerspruch treten könnte. Das leuchtet ein, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die preußischen Staatsminister, wir glauben ohne Ausnahme, Mitglieder des Bundesrats und an den Diskussionen desselben zur Teilnahme jederzeit berechtigt sind, wenn auch die Abgabe des preußischen Votums, genau genommen, nur nach der Instruktion des preußischen auswärtigen Ministers erfolgen kann. Andererseits werden die Ausschüsse des Bundesrats, in denen seine Beschlüsse ihre Vorbereitung finden, noch nicht von dem Reichskanzler, sondern in der Regel von dem betreffenden preußischen Ressortminister, und wenn dieser den Vorsitz nicht selbst übernimmt, von einem höheren Rate in seinem Auftrage präsidirt, so daß der preußische Einfluß, unabhängig von dem Reichskanzler, seine Kanäle hat, durch die er sich geltend machen kann. Wir sehen deshalb a priori keinen Grund, warum, wenn das preußische Ministerium in sich einig und geschlossen bleibt, die jetzt ins Werk gesetzte Trennung des Reichskanzler-Amtes von der preußischen Ministerpräsidentschaft geschäftlich unhaltbar sein sollte. [1])

*

Der preußische Minister des Auswärtigen ist der Ressortminister für die Beziehungen Preußens zu den übrigen deutschen Staaten und zum Bundesrate, und die Instruktion der preußischen Bevollmächtigten zum Bundesrat hat formell von ihm auszugehen. Er kann diese Instruktion ohne Rückfrage beim Staatsministerium erlassen, wenn er die Gewißheit hat, daß das letztere a limine mit derselben einverstanden sein werde. Das ist in der Regel der Fall, wenn er sich in persönlicher Rücksprache mit seinen beteiligten Ministerkollegen verständigt hat; zweifelt er an einem solchen Einverständnisse mit dem Staatsministerium, so hat er natürlich eine Beratung desselben herbeizuführen, und wird sich dann verpflichtet fühlen, nach dem Staatsministerialbeschlusse die preußischen Vertreter im Bundesrate mit Instruktion zu versehen. Aber seine Verpflichtung, als preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem preußischen Landtage verantwortliche Rede zu stehen, wird dadurch nicht aufgehoben und auch nicht dadurch, daß er neben den preußischen auswärtigen Angelegenheiten auch die Geschäfte des Reichskanzlers verwaltet. Ohne Zweifel stimmen im Bundesrat die Gesamt-Regierungen der Bundesstaaten und nicht

[1]) „Hamb. Nachr." vom 27. März 1892, bei Johs. Penzler Bd. III, S. 138.

die einzelnen Minister ab; aber der Kanal, vermöge dessen das preußische Gesamtministerium seine Abstimmung in den Bundesrat leitet, ist eben staatsrechtlich der preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und dieser ist auch in erster Linie vor seinen Kollegen berufen, als Ressortminister dem preußischen Landtage gegenüber das preußische Bundesratsvotum verantwortlich zu vertreten.

Der Gedanke, daß der preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom preußischen Landtage nur dann zur Rechenschaft gezogen werden könne, wenn er die preußischen Stimmen im Bundesrate „instruktionswidrig" geführt habe, ist eine willkürliche Behauptung, die wir vom Standpunkt des Verfassungsrechtes als eine bananische bezeichnen müssen. Gerade für das instruktionsmäßig im Namen Preußens abgegebene Votum ist der preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem preußischen Landtage verantwortlich. Die 30 Millionen Preußen haben ein unverkümmertes Recht, zu wissen, wie in ihrer Vertretung im Bundesrate votirt wird, und ihren auswärtigen Minister dafür verantwortlich zu machen. Wenn die preußischen Interessen im Bundesrate unzweckmäßig vertreten werden, so hat der preußische Landtag das Recht, die Anwesenheit des preußischen auswärtigen Ministers zu dem Behufe zu verlangen, daß er ihm seine Gravamina direkt zu Gehör bringen kann. [1])

*

7. Die Berechtigung des Reichskanzlers zu Präsidialvorlagen an den Bundesrat. [2])

Wenn im Bundesrat eine in der Reichsverfassung unseres Erachtens nicht begründete „Präsidialvorlage" eingebracht wird, so mögen das preußische Ministerium und dessen nichtmilitärische Mitglieder von der Richtigkeit derselben überzeugt sein oder nicht, unsere heutigen Minister werden immerhin schwerlich zu dem Entschlusse gelangen, gegen eine Vorlage zu stimmen, welche zwar nicht im Namen des Königs von Preußen, aber doch in dem des Kaisers eingebracht ist; sie werden sich nicht für berufen halten, die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Kaiserlichen oder kanzlerischen Bundesratsvorlage ihrerseits zu prüfen. Zur Beurteilung der verfassungsrechtlichen Frage braucht man nur den Fall zu setzen, daß der König von Preußen seine Vertretung im Bundesrate nicht dem von ihm ernannten Kanzler, sondern einem andern sein Vertrauen besitzenden preußischen Minister übertrüge, so daß der Kanzler zwar verfassungsmäßig den Vorsitz im Bundesrate, aber nicht die preußische Stimme in demselben zu führen

---

[1]) „Hamb. Nachr." vom 16. März 1874; bei Johs. Penzler Bd. V, S. 6; vgl. auch „Bismarcks Gedanken und Erinnerungen" Bd. II, S. 209.

[2]) Die Frage ist in den vorherigen Abschnitten bereits mehrfach gestreift.

hätte; würde ein solcher Kanzler ohne preußische Stimmführung verfassungsmäßig in der Möglichkeit sein, Präsidialanträge einzubringen?

Abgesehen von einer solchen Fiktion ist die Thatsache, daß die Verfassung und ihr legislativer Apparat Präsidialvorlagen als integrirenden Teil unserer Gesetzgebung nicht kennt, sondern nur „Anträge von Mitgliedern" (Art. 7), und „Mitglied" ist eben nach Art. 1 Preußen, nicht aber das Präsidium an sich und als solches. Wenn nun aber der stimmführende preußische Bevollmächtigte, nach bisherigem Brauche, mit dem Reichskanzler identisch ist, so ist ja schon dadurch für ihn jede Möglichkeit, gegen eine von ihm selbst eingebrachte Gesetzvorlage zu votiren, ausgeschlossen, und das Einbringen der Präsidialvorlage schließt bei dieser Sachlage die preußische Zustimmung zu derselben schon in sich und setzt die preußischen Minister, welche aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen die lediglich militärisch erwogene Vorlage angebrachter Maßen für unrichtig halten, in die Zwangslage, zu schweigen oder zu gehen. [1])

[1]) „Hamburger Nachrichten" vom 11. Oktober 1892; bei Johs. Penzler Bd. IV. S. 176 a. a. O.

Personen-Register.

Ackermann, Abg. 188.
Albedyll, v., preuß. General, Chef des Militärkabinets 38.
Albert, König von Sachsen 300.
Albrecht, Prinz von Preußen 140, 141.
Anton, Fürst von Hohenzollern 351.
Aschenborn, Kaiserl. Ministerialdirektor 2, 279.
Ausfeld, Abg. 233.

Back, elsaß-lothr. Unterstaatssekretär 244, 256, 271.
Balz, württemb. Ministerialrat 244, 255.
Bamberger, Dr., Abg. 45. 301.
Bartels, preuß. Landrat 165.
Barth, Abg. 133, 134.
Bassewitz, Graf, mecklenb.-strel. Minister des Ausw. 1, 349.
Baur-Breitenfeldt, v., württemb. Gesandter in Berlin 65 f., 270.
Bazaine, franz. Marschall 24.
Bennigsen, Dr. v., Abg. 44, 265.
Berchem, Graf, Direktor im Ausw. Amt 165, 218, 249.
Berlepsch, v., preuß. Handelsminister 250.
Bernstorff-Gartow, Graf, Abg. 212.
Bertrab, v., schwarzb.-rudolst. Staatsminister 271.
Bismarck-Bohlen, Graf, Legationsrat 30.
Bismarck-Schönhausen, Graf Herbert, zuletzt Staatsminister u. Staatssekretär des Ausw. Amts 38, 40, 43, 46, 225, 244, 247, 332, 357.
Bismarck-Schönhausen, Graf Wilhelm, Assessor 254, 340.
Bitter, preuß. Finanzminister 1, 17, 95.
Blume, preuß. Generalmajor 2c. 244, 251.
Bödiker, Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrat 63.
Böttcher, Königl. sächs. Geh. Regierungsrat 131, 137, 289.
Boetticher, Dr. v., Staatsminister, Staatssekretär des Innern 2, 7, 50, 132, 150, 154, 155, 165, 169, 219, 220, 233, 240, 245, 262, 263, 270, 274, 275, 300, 301, 313, 321, 353.
Bonin, Dr. v., cob. u. goth. Wirkl. Geh. Rat u. Staatsminister 271, 281.
Bonnell, Gymnasialdirektor 34.
Bosse, Dr., Kaiserl. Direktor 289.
Bothmer, Graf, bayer. Generallieutenant 22.
Boyen, v., preuß. General 25.
Brandenstein, v., preuß. Oberstlieutenant 24, 25.
Braun, Abg. 155.
Bronsart von Schellendorff, preuß. Kriegsminister 1, 15 ff., 169.
Bülow, v., Staatsminister, Staatssekretär des Ausw. Amts 49, 142.
Bülow, A. v., mecklenb.-schwer. Staatsminister 299.
Bülow, B. v., mecklenb.-schwer. Staatsrat 1, 7, 299.
Burchard, Dr., hamb. Senator 244, 255.
Burchard, v., Staatssekretär des Reichsschatzamts 1, 103, 108, 112, 119, 154.
Busch, Dr., Kaiserl. Unterstaatssekretär 165.

Cahn, Dr. 346.
Camphausen, preuß. Finanzminister 47, 48, 337.
Caprivi, v., preuß. General, Chef der Admiralität 1, 33 ff., 169, 299, 302, 331.
— Graf, Reichskanzler 18, 250, 353, 354.
Carola, Königin von Sachsen 300.
Castelnau, franz. General 23, 24, 28, 30.
Crailsheim, Dr. Frhr. v., bayer. Minister des Ausw. 2, 114, 345.
Cramm-Burgdorf, Frhr. v., braunschw. Geschäftsträger in Berlin 165, 184 ff.

Delbrück, Dr., Staatsminister, Präsident des Reichskanzler-Amts 47, 69, 337.
Dietz, Abg. 154.
Dietze-Barby, v., Abg. 255.
Dolgoruki, Fürst, russ. Generalmajor 18.

Eck, Kaiserl. Unterstaatssekretär 111.
Ehrenstein, v., Königl. sächs. Geh. Regierungsrat 165, 183, 271.
Ellstätter, bad. Finanzminister 7.
Engelcken, v., Polizeipräsident 142.
Ernst, Herzog von Sachsen-Coburg u. Gotha 282.
Ernst, Herzog von Cumberland 185, 199, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 240.
Eschenburg, lipp. Kabinetsminister 165.
Eulenburg, Graf Botho zu, preuß. Minister des Innern 1, 331, 333.

Eulenburg, Graf Fritz zu, preuß. Minister des Innern 171, 331.
Eulenburg, Graf Wend zu, Assessor 142.

Faber du Faur, württemb. Generalmajor ꝛc. 218.
Fabrice, Graf, Königl. sächs. Minister der ausw. Angelegenheiten 183, 324.
Falk, Dr., preuß. Kultusminister 142, 172, 332 ff.
Faure, franz. General 23.
Finger, Dr., hess. Ministerpräsident 131, 140.
Fischer, Dr., Königl. sächs. Geheimer Rat 182.
Fischer, württemb. Obersteuerrat 165, 183.
Franckenstein, Frhr. v., Abg. 232.
Frege, Dr., Abg. 153.
Frerichs, Prof. Dr., Geh. Medizinalrat 255.
Friedberg, Dr., preuß. Justizminister 45, 46, 47, 169, 194.
Friedrich II., König von Preußen 19.
Friedrich III., Deutscher Kaiser, König von Preußen 177, 178, 179, 180, 272, 274, 275, 281.
s. auch Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Friedrich Franz III., Großherzog von Mecklenburg-Schwerin 350.
Friedrich Karl, Prinz von Preußen 24.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz des Deutschen Reichs und von Preußen 25, 140.
s. auch Friedrich III.
Friesen, Frhr. v., Königl. sächs. Staatsminister 347.

Gagern, Frhr. v., Abg. 222, 223.
Gessken, Professor 142, 281.
Geiger, bayer. Ober-Zollrat 244, 253.
Georg V., König von Hannover 185, 209, 210, 211, 212.
Gildemeister, brem. Bürgermeister 320.
Giseke, Frhr. v., meining. Staatsminister 320.
Gneist, Professor 13.
Göhring, Dr., Geh. Legationsrat 106.
Görtz-Wrisberg, Graf, braunschw. Staatsminister 131, 140.
Golz, Königl. sächs. Geh. Finanzrat 109.
Goßler, Dr. v., preuß. Kultusminister 165, 197.
Grad, Charles, Abg. 111, 338.
Grimm, Dr. v., bad. Ministerpräsident 349.
Groß, Frhr. v., weim. Staatsminister 320, 325.

Hänel, Dr., Abg. 166.
Hänisch, v., preuß. Generalmajor 2, 64.
Hasselbach, preuß. Generalsteuerdirektor 320.
Hatzfeldt, Graf, Staatsminister, Staatssekretär des Ausw. Amts 106, 165, 218.
Hauschild, Kaiserl. Ober-Regierungsrat 65.
Heerwart, Dr., Großh. sächs. Geh. Finanzrat 95.
— Geheimer Staatsrat 354.
— Dr. v., Wirkl. Geh. Rat 282, 351.
Heim, Dr. v., meining. Staatsminister 320, 325.
Heinrich, Prinz von Preußen 14.
Heinrich VII., Prinz Reuß 140.
Heller, bayer. Ober-Regierungsrat 244, 253.
Hellwig, Direktor im Ausw. Amt 218, 222 ff.
Herrfurth, preuß. Ministerialdirektor 1, 12 ff.
— preuß. Unterstaatssekretär 176.
— Minister des Innern 299, 335.
Herrmann, bayer. Ober-Regierungsrat 82, 244, 345.
Hertling, Frhr. v., Abg. 6.
Herzog, Kaiserl. Unterstaatssekretär 335.
Heusner, Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts 299, 304.
Hitze, Abg. 311.
Hobrecht, preuß. Finanzminister 341, 342.
Hofmann, Staatsminister, Staatssekretär des Innern 48, 279, 343.
Hohenthal und Bergen, Dr. Graf v., Königl. sächs. Gesandter in Berlin 165, 182.
Holstein, v., Geh. Legationsrat 10.
Humbert, Kaiserl. Geh. Legationsrat 218, 224 f.

Jacobi, Dr., preuß. Unterstaatssekretär 1, 218.
— Staatssekretär des Reichsschatzamts 272.
Jazdzewski, Dr. v., Abg. 233.
Johannsen, Abg. 8.

Kaltenborn, v., preuß. Kriegsminister 305.
Kameke, v., preuß. Kriegsminister 1, 65, 175, 338.
Kardorff, v., Abg. 155.
Kastner, bayer. Ministerialrat 75, 132, 244.
Kayser, Dr., Geh. Legationsrat 299, 308 ff.
Klügmann, Dr., Senator 131.
Knapp, württemb. Ministerialrat 1, 66, 131.
Köller, v., elf.-lothr. Unterstaatssekretär 320, 323.
Könneritz, Frhr. v., sächs. Finanzminister 100.
Koester, Contre-Admiral 320, 323.
Koethe, Frau Wanda v. 68 ff., 186, 281, 282.
Krüger, Dr., hanseat. Gesandter in Berlin 107.
Kühne, preuß. Generalmajor ꝛc. 271, 279, 320.
Kurowsky, v., preuß. Assessor 343.

Lancken, v. d., preuß. Rittmeister 21.
Landau, Jakob, Banquier in Berlin 69.
Landmann, bayer. Regierungsrat 244, 252, 289.
— Ritter v., Ministerialrat 346.
Larisch, v., anh. Staatsminister 351, 352.
Lebbin, v., preuß. Geh. Ober-Regierungsrat 42.
Ledderhose, Dr., Unterstaatssekretär 131, 141 f.
Leonhardt, Dr., preuß. Justizminister 343.
Lerchenfeld, Graf, bayer. Gesandter in Berlin 2, 270.
Levetzow, v., Präsident des Reichstags 3, 17.

Liebe, v., braunschw. Ministerresident in Berlin 195.
Liebknecht, Abg. 233.
Lohmann, preuß. Geh. Ober-Regierungsrat 1, 56 ff., 83, 289.
Lohren, Abg. 311.
Lucius, Dr., preuß. Minister für Landwirtschaft ꝛc. 165.
Ludwig II., König von Bayern 220.
Lutz, Dr. v., bayer. Justizminister 168.

Mac Mahon, franz. Marschall 22, 23.
Magdeburg, Kaiserl. Geh. Regierungsrat 2, 73 f., 131.
— preuß. Unterstaatssekretär 244.
Maillinger, bayer. Generalmajor 22.
Maltzahn, Frhr. v., Staatssekretär des Reichsschatzamts 299, 303.
Maltzahn-Markhagen, Frhr. v., Abg. 349.
Manteuffel, Frhr. Edwin v., preuß. Generalfeldmarschall ꝛc. 42, 339, 340.
Marcus, Dr., brem. Senator 299, 308.
Marschall, Frhr. v., bad. Gesandter in Berlin 131, 139, 163, 289, 300, 346.
— Staatssekretär des Ausw. Amts 250.
Maybach, preuß. Minister der öffentl. Arbeiten 169, 175.
Meier, Dr., brem. Senator 1, 72.
Metzsch, v., Königl. sächs. Geheimer Rat 320, 324.
Meyer, lipp. Geh. Ober-Regierungsrat 165, 187.
Minnigerode, Frhr. v., Abg. 8.
Miquel, Dr. v., Vize-Präsident des preuß. Staatsministeriums, Finanzminister 14.
Mittnacht, Frhr. v., württemb. Justizminister 7, 100, 114.
Moeller, v., Ober-Präsident von Els.-Lothr. 338.
Moeller, Dr. v., preuß. Unterstaatssekretär 1, 9 ff.
Moltke, Graf, preuß. Generalfeldmarschall ꝛc. 19, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 42.
Montjé, Fräulein 12.
Monts, Graf v., Admiral, stellvertr. Chef der Admiralität 40, 299, 302.
Moser, v., württemb. Ober-Finanzrat 2.
Moser, v., württemb. Gesandter in Berlin 320.
Mosle, Abg. 276, 277.
Moßkwa, Fürst von der, franz. General 30.
Münster, Graf, Abg. 232.

Napoleon I., Kaiser der Franzosen 19.
Napoleon III., Kaiser der Franzosen 22, 23, 24, 25, 28, 30, 31, 32.
Neidhardt, Dr. v., hess. Gesandter in Berlin 201, 214, 300, 351.
Neidhardt, v., württemb. Major u. Militärbev. in Berlin 299, 306.
Nikolai, Redakteur des „Berl. Tagebl." 41.
Nostitz, Graf, preuß. Rittmeister 23, 26, 32.
Nostitz Wallwitz, v., Königl. sächs. Gesandter in Berlin 182.
Nostitz Wallwitz, v., Königl. sächs. Minister des Innern 324.

Oehlschläger, v., Staatssekretär des Reichs-Justizamts 299, 304.
Oertzen, v., mecklenb. Gesandter in Berlin 320, 324.
O'Swald, hamb. Senator 109.
Otto, Dr., braunschw. Wirkl. Geh. Rat 299, 306.

Palikao, Graf, franz. Kriegsminister 25.
Pauli, Dr., brem. Bürgermeister 320, 326.
Perglas, Frhr. Pergler v., bayer. Gesandter in Berlin 346.
Petersen, schwarzb.-sondersh. Staatsrat 299, 307.
Planitz, Edler v. d., sächs. Oberst u. Militärbev. in Berlin 131.
Platen-Hallermund, Graf, hannov. Minister 211.
Podbielski, v., preuß. General 32.
Podewils-Dürniz, Frhr. v., bayer. Legationsrat 244, 254.
Pommer-Esche, v., preuß. Geh. Ober-Finanzrat 108.
Pouyer-Quertier, franz. Finanzminister 337.
Prokesch, Frhr. v., österr. Präsidialgesandter am Bundestage 352.
Prollius, v., mecklenb. Gesandter in Berlin 320, 350.
Puttkamer, v., preuß. Minister des Innern 13, 70, 165, 170 ff., 197.
Puttkamer, v., Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck u. Pyrmont 1, 72, 165.
Puttkamer, v., Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen 165.

Raesfeldt, Frhr. v., bayer. Ober-Regierungsrat 165.
Rauchhaupt, v., Abg. 301.
Reichardt, Direktor im Ausw. Amt 244, 247 ff.
Reichensperger, Abg. 7, 8.
Reille, franz. General 23, 24, 30.
Reinhardt, schwarzb.-sondersh. Wirkl. Geheimer Rat 71.
Richter, Eugen, Abg. 7, 8, 17, 219, 220, 222, 223.
Richthofen, Frhr. v., lipp. Kabinetsminister 218, 226, 299, 307.
Riecke, v., württemb. Staatsminister 348.
Riedel, Dr. v., bayer. Finanzminister 7, 245, 270.
Rommel, preuß. Geh. Ober-Regierungsrat 17.
Roon, Graf, preuß. Kriegsminister 25, 343.
Rudhardt, v., bayer. Gesandter in Berlin 346.
Rudolf, Kronprinz von Oesterreich 300.

Saldern, v., Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck u. Pyrmont 165, 186.
Schelling, Dr. v., Staatssekretär des Reichs-Justizamts 169, 194, 272, 300.
Schicker, württemb. Regierungsrat 2, 66 f., 289.
Schleiermacher, hess. Präsident des Finanzministeriums 165.
Schlieben, v., Königl. sächs. Major u. Militärbev. in Berlin 131, 137.
Schmid, v., württemb. Ober-Finanzrat 65, 66.
Schmidtkonz, v., bayer. Ministerialrat 108, 244.
Scholz, Dr. v., Staatssekretär des Reichsschatzamts 101, 110, 111, 112, 121, 122, 343.
— preuß. Finanzminister 2, 3, 8, 83, 132 169.
Schomer, preuß. Generalsteuerdirektor 320, 322.
Schortemer-Alst, Frhr. v., Abg. 8.
Schrabisch, Oberst 282.
Schraut, Kaiserl. Geh. Regierungsrat 106.
— elsaß-lothr. Unterstaatssekretär 271, 276 ff.
Schulz, braunschw. Wirkl. Geh. Rat 131.
Schuwaloff, Graf Peter, russ. Botschafter in London 46, 47.
Schwartz, Senator 54, 55.
Schweninger, Dr. 254, 255.
Scipio, Abg. 202.
Seebach, Frhr. v., cob. u. goth. Staatsminister 68 ff., 186, 271, 281.
Selkmann, oldenb. Wirkl. Geh. Rat 351.
Seubert, bad. Ministerialrat 2, 68.
Sick, württemb. Major u. Militärbev. in Berlin 244, 255, 299.
Sommerfeld, v., Landesdirektor 1.
Spitzemberg, Frhr. v., württemb. Gesandter in Berlin 65.
Starck, Dr. Frhr. v., hess. Minister des Aeußern 2c. 7, 100, 131.
Starck, v., schwarzb.-rudolst. Staatsminister 271, 282.
Steneberg, lipp. Geh. Ober-Regierungsrat 299, 307, 320.
Stengel, Frhr. v., bayer. Ministerialrat 165, 181.
Stephan, Dr. v., Staatssekretär des Reichs-Postamts 169, 344.
Stichling, Dr., weim. Staatsminister 320.
Stieglitz, Dr. v., württemb. Direktor 271, 280, 299.
Stockmarr, preuß. Generallieutenant 2c. 320, 322.
Stolberg-Wernigerode, Graf zu, preuß. Staatsminister 2c. 344.
Stosch, v., preuß. General 25.
— Chef der Admiralität 1, 36, 39, 344.
Strombeck, v., Abg. 222, 223.
Studt, elsaß-lothr. Unterstaatssekretär 244, 256, 271, 279.
Stumm, Frhr. v., Abg. 301.
Suckow, v., württemb. Kriegsminister 348, 349.
Sueß, österr. Abg. 70.

Taaffe, Graf, österr. Ministerpräsident 70.
Tiedemann, v., Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrat 1, 43 ff.
Türckheim, Frhr. v., bad. Gesandter in Berlin 131.
Turban, bad. Ministerpräsident 7, 100, 349.

Varnbüler, Frhr. v., württemb. Staatsminister a. D. u. Abg. 49.
Vaubert, franz. General 30.
Verdy du Vernois, v., preuß. Oberstlieutenant 24, 25, 32.
— Generalmajor 2, 65.
— Kriegsminister 19, 299, 305.
Versmann, Dr., hamb. Senator 109, 352.
Vodel, Königl. sächs. Geh. Regierungsrat 271, 280.
Vogel v. Falckenstein, preuß. Generalmajor 299, 305.
Voigts-Rhetz, v., preuß. General 35.

Wangenheim, v., cob. u. goth. Staatsrat 70, 71.
Weber, hess. Präsident des Finanzministeriums 165.
Weizsäcker, württemb. Ministerialrat 131, 138.
Wesdehlen, Graf, Kaiserl. Botschaftsrat 143.
Westfalen, v., preuß. Minister des Innern 178.
Wilhelm I., Deutscher Kaiser, König von Preußen 19, 23, 24, 25, 28, 30, 38, 42, 44, 69, 135, 140, 174, 177, 182, 220, 272, 274.
Wilhelm, Prinz von Preußen 13.
— II., Deutscher Kaiser, König von Preußen 40, 179, 180, 226, 272, 273, 274.
Wilhelm, Herzog von Braunschweig 141, 184, 185, 198.
Wilhelm, Prinz von Württemberg 226.
Wimpffen, de, franz. General 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33.
Windthorst, Dr., Abg. 7, 8, 52, 55, 69, 70, 167, 193, 197, 233.
Winterfeldt, v., preuß. Hauptmann 21, 23.
Woedtke, v., Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrat 289.
Wolffersdorff, v., schwarzb.-sondersh. Wirkl. Geh. Rat 271.
Wolffgramm, v., lipp. Kabinetsminister 308, 320, 325.

Xylander, Ritter v., bayer. Generalmajor u. Militärbev. in Berlin 165.
Xylander, Ritter v., bayer. Oberst u. Militärbev. in Berlin 165, 180.

Zeppelin, Graf, württemb. Oberst u. Militärbev. in Berlin 218, 225 f.
Zorn v. Bulach, Abg. 111.

Sach-Register.

Aerzte. Revision der Vorschriften, betr. die ärztliche Prüfung und die ärztliche Vorprüfung 79.

Aktiengesellschaften. Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften 146. Abkommen mit Rußland, betr. gegenseitige Anerkennung 197.

Alters- u. Invalidenversicherung s. Invaliden- u. Altersversicherung.

Arzneimittel. Vorl., betr. die Abgabe stark wirkender Medikamente in den Apotheken 85.

Auslieferungsvertrag mit Rußland 196.

Ausstellung, allgem. deutsche Berliner 240, 241, 242.

Ausweisungen. Resol. des Reichst., betr. A. russischer u. österr. Unterthanen, u. Beschl. 233.

Berufsstatistik. Gesetzentw., betr. Erhebung einer B. 123.

Bevollmächtigte zum Bundesrat. Wahrung des Rechts ders., jederzeit zu sprechen 3—5.

Börsensteuergesetz. Annahme 208, 264.

Branntweinmonopol. Antr. Preußens, betr. das B. 234; Ablehnung durch den Reichst. u. Vorlage zweier neuer Vorschläge 235.

Braunschweigische Thronfolge 198, 209—216, 240.

Bürgerliches Gesetzbuch. Bericht der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs 83; Vorl. des Entwurfs eines B. G. u. eines Einführungsgesetzes 291; Veröffentlichung des Einführungsgesetzes 313.

Bundesrat. Demselben gebührt die Repräsentation des Reichs 6. Die Verhandlungen dess. sind zeitraubender als die des Reichstags 134. Beteiligung an der Grundsteinlegung des Reichstagsgebäudes 134 136. Verhältnis des B. zum Reichstag 166—168, 219, 245. Beteiligung an der Feier des 70. Geburtstags Bismarcks 168. Glückwunsch zur Wettiner Feier 300. Bismarck nach seiner Entlassung u. der B. 353—357. Formeller Geschäftsgang des B. und sein Heim 358—361. Einige den B. betreffende staatsrechtliche Fragen 362—375.

Dechower See. Streitigkeit zwischen Preußen u. Mecklenburg-Strelitz 216.

Doppelwährung. Beschl., den Eingaben wegen Einführung der D. keine Folge zu geben 191.

Entschädigung für unschuldig Verurteilte. Ablehnung eines bezügl. Gesetzentw. des Reichstags 261, 328.

Etat. Reichshaushaltsetat für $18^{82}/_{83}$, erl. 119; Vorl. des E. für $18^{83}/_{84}$ u. $18^{84}/_{85}$ 119; Beschl., betr. Vorl. des Doppeletats 120; Ablehnung der Beratung des E. für $18^{84}/_{85}$ durch den Reichst. 120; Vorl. des E. für $18^{84}/_{85}$ 120.

Forstfrevel. Vorl., betr. Abschluß eines Vertrags mit Belgien wegen gegenseitiger Bestrafung des Forst-, Feld-, Fischerei- u. Jagdfrevels 84.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte, s. Gerichtskostengesetz.

Geistliche. Beschl., betr. Wiederverleihung der Reichsangehörigkeit 258.

Gerichtskosten. Reichstagsresolution wegen Ermäßigung der G. u. Beschl. 83.

Gerichtskostengesetz. Gesetzentw., betr. Abänderung des G. u. der Gebührenordnung für Rechtsanwälte 261.

Gerichtsverfassungsgesetz. Abänderungen des G. u. der Strafprozeßordnung 193, 195, 230.

Gerichtsverhandlungen. Gesetzentw., betr. Ausschluß der Oeffentlichkeit bei G. 230.

Getreidezölle. Erhöhung 292.

Gewerbegerichte. Gesetz, betr. gewerbliche Schiedsgerichte 327.

Gewerbeordnung. Gesetzentw., betr. Abänderung der G.-O. 76; Antrag Bayerns 76, 77; Annahme des Gesetzentw. 78; Antrag Ackermann, betr. Ergänzung des § 100e der G.-O. (Innungswesen), Annahme 188. Gesetzentw., betr. Abänderung der G.-O. (Innungswesen) 258. Ablehnung mehrerer Beschl. des Reichstags 311.

Grundbuchordnung. Veröffentlichung 313.

Handelsverträge. Verordnungsentw., betr. die Erhebung eines Zollzuschlags für Waren aus Spanien 103; Wortlaut 104; Bericht u. Beschl. 105. Vorlage der unterzeichneten H. mit Serbien, Mexiko, Madagaskar u. Italien 106. Vorlage des Vertrags mit Spanien 154; Genehmigung 155. Ges., betr. Erteilung der Indemnität für die Zollermäßigungen sowie die Verallgemeinerung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zum deutsch-italienischen u. deutsch-spanischen Handels- u. Schiffahrtsvertrage 155. Verordnung und Ausführungsbestimmungen wegen Verallgemeinerung vorstehender Zollermäßigungen 155, 156. Mitteilung, betr. Behandlung der deutschen Einfuhr nach der Türkei 156.
Hauptzollämter. Beschl., betr. Aufhebung des Kaiserl. Hauptzollamts zu Bremen 109.
Hilfskassengesetz. Gesetzentw., betr. die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen 145, Annahme 146.

Innungsstatut. Vorlage eines Normal-Innungsstatuts 78.
Innungswesen, s. Gewerbeordnung.
Internierungsgesetz, Aufhebung 75.
Invaliden- u. Altersversicherung. Grundzüge 288; Gesetzentw. 289; Beratung 312; Annahme 313.

Kirchenämter. Ablehnung des Antr. wegen Aufhebung des Ges., betr. Verhinderung der unbefugten Ausübung von K. 197, 233.
Kolonien. Vorl. der Weißbücher 216.
Kommanditgesellschaften auf Aktien s. Aktiengesellschaften.
Konsularverträge. Vorl. der unterzeichneten K. mit Griechenland, Brasilien, Serbien u. Tunis 117.
Krankenkassengesetz. Vorl. u. Beschl. 82; Annahme in der Fassung des Reichstags 83.
Krankenversicherung. Gesetzentw. des Reichstags, betr. Abänderung des Ges. über die K. der Arbeiter, Annahme 192. Gesetzentw., betr. Ausdehnung der Kranken- u. Unfallversicherung auf die Transport- u. Baugewerbe, Annahme 192.
Küstenfrachtfahrt. Verordnung zur Ausführung des Ges., betr. die K. 116.
Kunstbuttergesetz. Vorl. 261; Annahme in der Fassung des Reichst. 262.

Literarkonventionen. Vorlage u. Annahme der bezügl. Uebereinkunft mit Frankreich 81, 82; Ausführungsbestimmungen 147. Vorlage der abgeschlossenen Verträge mit Belgien 147. Vorlage der L. mit den Niederlanden 147. Desgl. mit Italien 147. Vorlage u. Annahme einer allgemeinen L 193, 229.

Medizinalpersonen. Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn, betr. gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften M. zur Ausübung der Praxis 86. Desgl. mit Luxemburg 86.
Militärpensionsgesetz. Gesetzentw., betr. die Abänderung des M. 118. Erneute Vorlage, Verschmelzung mit dem Gesetzentw., betr. die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes u. Annahme durch den Bundesrat 161, 162.
Militärtransport-Ordnung 266.
Münzwesen. Einziehung von Zwanzigpfennigstücken u. Umprägung in Ein- u. Zweimarkstücke 80. Ausprägung von Einmark- u. Einpfennigstücken 188—191. Neuprägung von Goldkronen 284. Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen 285. Umprägung silb. Zwanzigpfennigstücke 266. Ausprägung von Einmarkstücken 287. — s. Doppelwährung.

Nahrungsmittelgesetz. Verordnungen zur Ausführung dess. 84, 85.
Nordseefischerei. Vorl. einer internationalen Konvention zur polizeilichen Regelung der Fischerei in der Nordsee 125.
Notenbanken. Verlängerung der Befugnis zur Notenausgabe der Danziger Privat-Aktienbank 80.

Patentgesetz. Antrag auf Revision 228.
Pensionen. Gesetzentw., betr. Fürsorge für die Witwen u. Waisen von Angehörigen des Reichsheeres u. der Marine 119. Erneute Vorlage u. Annahme durch den Bundesrat 161, 162; Ablehnung in der Fassung des Reichst. 208. Vorlage eines neuen Entw. 238; Annahme 268.
Petroleumfässer. Antrag auf Einführung eines Zolles 202; Beschl. 236.
Physikalisch-technische Reichsanstalt, Errichtung 242.
Polarforschungen. Beschl., betr. die Beteiligung Deutschlands an internationalen P. 125.
Post-Dampfschiffsverbindungen. Gesetz, betr. Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung ꝛc. von P.-D. mit überseeischen Ländern 161; Beschl. 205; Vertrag mit dem Nordd. Lloyd 206.
Postsparkassengesetz. Vorlage 206.
Postwertzeichen. Petitionen, betr. Beseitigung der bayer. u. württemb. P. 114; Beschl. 115.
Preßgesetz. Ergänzung des § 22: 232. Abänderung 314.
Prisengerichtsbarkeit. Gesetzentw., betr. die P. 116.

Reblaus. Zustimmung zu der vorgelegten internationalen Reblauskonvention 88. Ver-

ordnung, betr. das Verbot der Einfuhr u. Ausfuhr von Pflanzen ꝛc. des Wein- u. Gartenbaues 88. Gesetz. betr. die Abwehr u. Unterdrückung der Reblauskrankheit 88.
Reichsbeamtengesetz. Gesetzentw., betr. Abänderung des R., zurückgezogen 93. Gesetzentw., betr. Ergänzung des § 72, abgelehnt 199.
— s. Militärpensionsgesetz.
Reichsgericht. Verordnung über die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dems. 84.
Reichskanzler. Vers. braucht nicht zugleich Bundesrats-Bevollmächtigter zu sein 7.
Reichskassenscheine. Beschl., betr. Reduktion des Umlaufs der R. zu 20 Mark 80.
Reichskriegshäfen. Gesetzentw., betr. die R. 117; Ber. u. Beschl. 118.
Reichs-Militärgesetz. Ges., betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres 267.
Reichsministerien. Meinungsaustausch über die Errichtung verantwortlicher R. u. Erklärung Preußens 149—152; Dankadresse an Bismarck 153.
Reichstag. Gesetz, betr. Einführung fünfjähriger Legislaturperioden 292.
Reichstagsabgeordnete. Einschränkung der Freifahrtkarten 200.
Reichstagsgebäude. Vorl., betr. die Erwerbung eines Bauplatzes für das R. 93; Beschl. 94; Gesetz, betr. die Herstellung eines neuen R. nebst Nachtragsetat 94. Grundsteinlegung 134—136.

Schifferprüfung. Beschl., betr. die Zulassung zur Sch. 116.
Schutzgebiete, deutsche. Gesetzentw., betr. die Rechtspflege in dens. 230—232.
Schwarzburg-Rudolstadt. Antr., betr. Erledigung einer Streitigkeit mit Schw.-Sondershausen 122, 123.
Schweine. Entw. einer Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schw. und Schweinefleisch amerik. Ursprungs 88; Annahme 89; Ausführungsvorschriften 90, 91; Petition des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg gegen den Erlaß eines Verbots der Einfuhr von amerik. Speck u. Schinken 91, 92.
Sedan. Berichte über die Kapitulationsverhandlungen 20—33.
Sozialistengesetz. Antr. Preußens u. Königr. Sachsen, betr. Verlängerung des kleinen Belagerungszustandes für Berlin ꝛc. sowie für Leipzig auf 1 Jahr, u. Beschl. 92. Antr. Preußens, betr. Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Gesetzes auf 2 Jahre u. Beschl. 146. Beschl., betr. Verlängerung des kleinen Belagerungszustandes für Berlin u. verschiedene preußische, hamburgische u. sächsische Gebietsteile auf ein weiteres Jahr 146, 193, 228, 260, 290, 313. Gesetzentw., betr. Abänderung des S. 328.
Staatsangehörigkeit. Beschl., betr. Verleihung der St. an ausgewiesene Geistliche 147, 148.
Stempelsteuern. Vorl., betr. Auslegung u. Anwendung des Reichsstempelabgabengesetzes 121; Beschl. 122. Gesetzentw., betr. Abänderung des Ges. wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben 162; Annahme durch den Bundesrat 163.
Strafgesetzbuch. Antr. Königr. Sachsen auf Abänderung des § 153 des Reichs-St. 84. Gesetzentw., betr. Abänderung von Bestimmungen des Str. u. betr. Abänderung des § 4 des St. 314.
Strafprozeßordnung, s. Gerichtsverfassungsgesetz.
Strafregister. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung von St. u. die Mitteilung der Strafurteile 84.
Strafvollstreckung. Entw. von Grundsätzen 196.

Tabakmonopol. Gesetzentw., betr. das Reichs-Tabakmonopol 94; Beratung u. Erklärungen der Regierungen 95—100; Beschl. 100; Aeußerungen der Presse 101, 102.

Unfallversicherung. Vorl. eines zweiten Gesetzentw., betr. die U. der Arbeiter und Beschl. 82. Erneute Vorlage eines bezügl. Gesetzentw. 144; Annahme in der Fassung des Reichstags 145. Gesetzentw., betr. Ausdehnung der U. auf die land- u. forstwirtschaftlichen Arbeiter 192. Gesetzentw., betr. Fürsorge für Beamte u. deren Hinterbliebene infolge von Unfällen 192. Gesetzentw., betr. U. der Seeleute 259. Gesetzentw., betr. U. der bei Bauten beschäftigten Personen 260.
— s. auch Krankenversicherung.
Unfallversicherungsanstalten, private. Entschädigung der Beamten ders. abgelehnt 193.

Verfassung. Ablehnung des Gesetzentw. des Reichst., betr. Abänderung des Art. 32 (Diäten) 209.
Viehseuchen. Antrag und Beschl., betr. Abänderung des § 20 der Ausführungsvorschriften zu dem Ges. über Abwehr u. Unterdrückung von V. 87.
Volkszählung, allgemeine für 1885: 217.

Wahlgesetz. Ges., betr. die Stimmzettel für öffentl. Wahlen 154.
Weser. Projekt zur Korrektion 115.

Zivilehe. Petition wegen Beseitigung der obligatorischen Z. Ausschußantr. u. Beschl. 75.

Zollgebiet. Antr. Preußens, betr. Anschluß der Unterelbe an das Z. u. Beschl. 107; Verordnung, betr. Erhebung einer Nachsteuer aus Anlaß dieses Zollanschlusses 108; Beschl., betr. Anschluß eines Cuxhavener Terrains an das Z. 108; Ernennung der Mitglieder der Ausführungskommission für den Hamburger Zollanschluß 108; Vorl. des Kommissionsberichts 264, 292. Antr. Bremens, betr. Anschluß der freien Hansestadt Bremen 157; Ausschußbericht 158; Beschl. 203; Beitrag zu den Kosten 204. Anschluß von Geestemünde u. Lehe 293, 294.
Zollstreitsachen. Beschl. des Reichst. auf Vorlage eines Gesetzentw. wegen Regelung des Verfahrens in Z. 294; abgelehnt 295.
Zolltarif. Wie sich der Plan zur Reform des Z. bei Bismarck entwickelte 47. Vorl. eines Gesetzentw., betr. Abänderung des Zolltarifgesetzes v. 15. 7. 79: 109; Annahme 110. Antr. Preußens wegen Abänderung des Zolltarifs (Holz) 110; Ber. u. Beschl. 111; Ablehnung durch den Reichst. 111. Gesetzentw., betr. Abänderung des Zolltarifgesetzes v. 15. 7. 79 u. Beschl. 156. Novelle zum Z. 201.
Zollvereinigungsvertrag. Novelle 203.
Zucker. Gesetzentw., betr. die Steuervergütung für Z. u. Einsetzung einer Enquêtekommission 102; Beschl. 103; Vorl. der Beschl. der Kommission u. Annahme des Gesetzentw. 103. Mitteilung, betr. Vernehmung von Sachverständigen 159. Gesetzentw., betr. die anderweitige Besteuerung des Z. 159; Beschl. 160. Gesetzentw., betr. die Besteuerung des Z. 235; Ablehnung in der Fassung des Reichst. 236. Vorlage u. Annahme eines neuen Entw. 236. Gesetzentw., betr. die Reform der Zuckersteuer, Annahme 265.
Zündhölzer. Gesetzentw., betr. die Anfertigung von Z. 79.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
Los Angeles
This book is DUE on the last date stamped below.

LIBRARY JAN 6 1966

Form L9–Series 444

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 161 477 5
225
P84f
v.5